B II

45 a

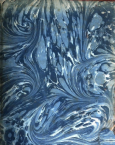

Digitized by Google

<36640587970015

<36640587970015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° J. gem 152-18

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der Zeit der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obristen Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Achtzehnter Band

vom Jahre 1783 bis Ende Augusts 1786.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1788.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1783.

von A bis K

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

in diesem Bände enthaltenen Sachen.

No. I. Seite

1783. d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 20sten Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des den v. Gieschischen Erben auf anderweitige 20 Jahre prolongirten Privilegii zu Grabung des Gallmeys . . 1

No. II.

d. d. Glogau den 18ten Januar und Breslau den 3ten Februar. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der den anziehenden Ausländern auf den Dörfern und Colonien zu bewilligenden Sportul-Freyheit . . . 3

No. III.

d. d. Breslau den 21sten und Glogau den 29sten Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen einiger theils in Einfuhre verbotener, theils mit einem höhern Impost belegten Waaren . . . 5

No. IV.

d. d. Glogau den 28ten Jan. und Breslau den 11ten Februar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des von den beneficirt und privilegirt werdenden Juden außer Landes zu debitirenden Porcellains . . . 7

No. V.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 18ten Februar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen der Land-Räthe der an der Oder belegenen Creise, wegen Ausladung und Sicherstellung der Nutz- und Bauholz-Tafeln . . . 8

No. VI.

d. d. Breslau den 15ten Februar. Nachtrag zum Vieh-Assecuranz-Reglement vom 24sten Nov. 1765. wodurch verordnet wird, daß die Societäts-Vergütigung auch auf das durch Brand und Wetterschlag verlohren gegangene Rind-Vieh statt haben soll . . . 9

Chronologiſches Verzeichniß

No. VII. Seite

1783. d. d. Breslau den 18ten und Glogau den 22ſten Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der verbotenen Einfuhr der fremden Baumwollenen Strümpfe, Handſchue und Mützen 13

No. VIII.

d. d. Breslau den 24ſten Febr. und Glogau den 20ſten Martii. Circulare an ſämmtl. Landräthe, wegen der unter gewiſſen Modalitäten nachgegebenen Erlaubniß, in den Backöfen Flachs dörren zu dürfen 14

No. IX.

d. d. Berlin den 1ſten Martii. Patent wegen künftiger Verwaltung der Juſtiz, in Aceiſe- Zoll- und Tobacks-Sachen, für die ſämmtlichen Königl. Staaten 16

No. X.

d. d. Breslau den 22ten März und Glogau den 7ten April. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des Poſtporto in Seidenbau- und Plantagen-Angelegenheiten 25

No. XI.

d. d. Berlin den 24ſten Martii. Edict wegen Abſtellung einiger Mißbräuche, beſonders des ſogenannten blauen Montags bey den Handwerkern 26

No. XII.

d. d. Breslau den 24ſten Martii. Inſtruction für die Schleſiſchen Creis- und Stadt-Phyſicos, wegen des Todtſchlagens des an der würklichen Vieh-Seuche erkrankten Viehes 30

No. XIII.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 12ten April. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Brauens beſſerer Biere in den Schleſiſchen Städten 35

No. XIV.

d. d. Breslau den 30ſten April und Glogau den 21ſten May. Circulare an ſämmtl. Königl. und Biſchöfl. Aemter und ſämmtl. Inquiſitores publicos, betreffend die Vergütigung der Dienſte von den Amts-Unterthanen, die wegen Arreſt oder Krankheit ſolche nicht in natura praeſtiren können 36

No. XV.

d. d. Glogau den 20ſten und Breslau den 26ſten May. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, die verbotene Ausfuhr der rohen und gebleichten Garne betreffend 37

No. XVI. Seite

1783. d. d. Breslau den 25sten May. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Revision der angelegten Colonien und Colonie-Stellen 38

No. XVII.

d. d. Breslau den 28sten May. Antwort-Schreiben an die Glogausche Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, die Beneficia für die in den Städten sich etablirende Apotheker, wo noch keine vorhanden, betreffend 39

No. XVIII.

d. d. Breslau den 31sten May und Glogau den 12ten Junii. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingleichen mut. mut. an sämmtl. Steuerräthe, an den Magistrat zu Breslau, Inquisitores publicos &c. betreffend die Modalitäten wegen der nach ausgestandener Strafe durch den Schub nach ihrem Geburtsort zu bringenden einländischen Züchtlinge 41

No. XIX.

d. d. Breslau den 5ten Junii. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, an den Breslauischen Magistrat ꝛc. wegen mehrerer Attention auf das außer Landes gehende Vermögen 44

No. XX.

d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 23sten Junii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der zu Nackel in West-Preussen anzulegenden Viehmärkte 45

No. XXI.

d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1sten Nov. Circulare an sämmtl. Landräthe, excl. des Glatzer, ingleichen mut. mut. an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen Regulirung des Nahrungsgeldes, der unter der städtschen Meile wohnenden Bäcker, Fleischer und Brandweinbrenner nach halben Accise- und Servis-Sätzen 46

No. XXII.

d. d. Breslau den 18ten Junii und Glogau den 1sten Julii. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des auf fremde Leder-Waaren gelegten Imposts à 30 pro Cent 51

No. XXIII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 28sten Junii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen Declaration der Ungarischen und Oesterreichischen Weine vor Einbringung derselben an der Gränze 52

No. XXIV. Seite

1783. d. d. Potsdam den 19ten Junii. Königl. Allerhöchſte Declaration, betreffend den Verkauf des gebrannten Caffee in Allerhöchſtderoſelben Landen . 53

No. XXV.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 22ſten Julii. Circulare an ſämmtl. Landräthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Verbeſſerung der Ledergärbereyen und Anſtellung eines Leder-Fabriken-Inſpectoris . . . 57

No. XXVI.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 31ſten Julii. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingleichen an die Landräthe der an der Oder gelegenen Creiſe, wegen Ausladung und Sicherſtellung der Bau- und Nutz-Holz-Tafeln . 65

No. XXVII.

d. d. Glogau den 29ſten Julii und Breslau den 4ten Auguſt. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Breslauſchen Magiſtrat und Königl. Forſt-Aemter, wegen der den Brigade-Officianten in Entdeckung und Anhaltung der Contrebandiers zu leiſtenden Aſſiſtence . 67

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 8ten Auguſt. Königl. Cammer-Verordnung an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Abſchaffung des ſogenannten Geſellen-Scheins bey den Schorſteinfegern . . 68

No. XXIX.

d. d. Breslau den 28ſten Auguſt und Glogau den 8ten Septemb. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der verbotenen Einfuhre des fremden Obſtes . . 69

No. XXX.

d. d. Breslau den 28ſten Auguſt und Glogau den 8ten Septemb. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des Verbots des ſogenannten Probe-Handels von fremden ſeidenen Waaren . . 70

No. XXXI.

d. d. Breslau den 15ten Sept. Circulare an ſämmtl. Landräthe der an der Oder gelegenen Creiſe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Verhütung der Acciſe-Defraudationen bey dem Ueberfahren der Leute mit Waaren über die Oder 71

No. XXXII.

d. d. Breslau den 15ten Sept. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements, und an den Magiſtrat zu Breslau, die verbotene Einfuhre der fremden Bruch- und Quader- auch Metz-Steine ohne Cammer-Paß betreffend . . 72

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXXIII. Seite

1783. d. d. Glogau den 18ten Septemb. und Breslau den 9ten Octob. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen Erneuerung des Verbots, daß keinem in Reih und Gliedern stehende Unter-Officier und Soldaten, Erb- oder andere Gelder eigenmächtig ausgezahlet werden sollen . . . 73

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 23sten und Glogau den 25sten Sept. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verbots der Einfuhre fremder Nudeln, Graupe, Stahls und Papiers . . 74

No. XXXV.

d. d. Glogau den 29sten Septemb. und Breslau den 31sten Octob. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, Mediat-Regierung, Officium Fisci &c. wegen Erneuerung der Publication des Desertions-Edicts . . . 75

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 16ten Octob. Königl. Allerhöchstes Edict, betreffend die Vergehungen der Accise- Zoll- und Licent-Officianten, und die darauf gesetzten Strafen 76

No. XXXVII.

d. d. Glogau den 24sten Octob. Circulare an sämmtl. Landräthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen der Getreide-Aufkauferey auf dem platten Lande zur Versendung nach Berlin . . . 93

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 25sten Octob. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen der Getreide-Aufkauferey auf dem platten Lande zur Versendung nach Berlin . . . 93

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 18ten Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Abstellung verschiedener bey den Garnsammlern und Spinnern eingerissenen Mißbräuche 96

No. XL.

d. d. Potsdam den 9ten Nov. Instruction für die Justiz-Collegia in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz, über die Grundsätze, nach welchen in Dienststreitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren, und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen . . . 99

No. XLI. Seite

1783. d. d. Potsdam den 9ten Novemb. Instruction für die Justiz-Collegia in Ober-Schlesien, über die Grundsätze, nach welchen in Dienststreitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen . . . 105

No. XLII.

d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 17ten Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen der bis zum 24sten October 1785. nachgegebenen freyen Einfuhr des fremden Stahls 113

No. XLIII.

d. d. Breslau den 22ten Nov. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen Verhütung der heimlichen Getreide-Einfuhre aus Pohlen 114

No. XLIV.

d. d. Breslau den 26sten Nov. und Glogau den 5ten Dec. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen des auf das durch Pohlen nach Schlesien gehenden Schaaf-Schlacht-Viehs 115

No. XLV.

d. d. Breslau den 30sten Nov. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der Getreide-Ausfuhr nach der Mark . . . 117

No. XLVI.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 23sten Dec. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung des Mißbrauchs der Werbe-Exemtion . . . 120

No. XLVII.

d. d. Breslau den 8ten Dec. Königl. Oberamts-Currende wegen der von den Dominiis den Unterthanen, nicht nach Willkühr wegzunehmenden Höfe und Güther, und wegen prompter Ausfertigung der Kaufbriefe . . . 123

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 18ten Dec. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen des verbotenen Hausirens mit ächten und unächten Compositions-Steinen 124

No. XLIX.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 28sten Dec. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Beobachtung mehrerer Genauigkeit bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer-Rollen . . . 125

No. L.

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. L. Seite

1783. d. d. Breslau den 21ſten Dec. Königl. Cammer-Verordnung an die Landräthe des Franckenſteiniſchen und Glatzer-Creiſes, ingleichen an die Steuer-Räthe des 2ten und 5ten Departements, wegen des verbotenen Hauſirens der Juden mit Haſenfellen 128

No. LI.

d. d. Glogau den 23ſten und Breslau den 30ſten Dec. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre aller fremden Schmelztiegel 129

No. LII.

d. d. Breslau den 25ſten Dec. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der den Steuer-Räthen aufgetragenen öftern Reviſion der ſtädtſchen Deſpoſital-Caſſen 130

No. LIII.

1784. d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 6ten Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, das Verbot der Einfuhre des fremden Sturz- und Schwarzblechs betreffend 132

No. LIV.

d. d. Breslau den 3ten Jan. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ꝛc. betreffend die Güte und Preiſe des Prellerſchen Vitriols 133

No. LV.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 13ten Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ꝛc. wegen verbotener Einfuhre der Sylveſter-Erde 134

No. LVI.

d. d. Breslau den 6ten Jan. Inſtruction für ſämmtl. ſtädtſche Bau-Inſpectores Breslauſchen Cammer-Departements 135

No. LVII.

d. d. Breslau den 6ten Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Setzung der Sicher- und Mark-Pfähle 141

No. LVIII.

d. d. Breslau den 7ten Jan. Circulare, daß die Getreide-Einfuhr-Contraventiones der Acciſe- und Zoll-Regie zur Unterſuchung angezeiget werden ſollen 142

No. LIX.

d. d. Breslau und Glogau den 19ten Jan. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des verbotenen Studirens der ſchleſiſchen Unterthanen auf ausländiſchen Schulen 143

No. LX.

No. LX. Seite

1784. d. d. Berlin den 21ten Jan. Publicandum, wegen gänzlichen Verbots fremden Kupfers und ausländischer Bleche zur innern Consumtion für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz . . . 144

No. LXI.

d. d. Breslau den 7ten Febr. Circulare an sämmtliche Oberschlesische Landräthe, betr. das Verbot, daß die Stände ohne Concession keine Eisenwerke anlegen sollen . . . 146

LXII.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 19ten Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen der zu Breslau angelegten Seiden Moulinage . . . 147

LXIII.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 28sten Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen des Verbots für die Atteste zur Erhebung des Gnadengehalts von den Invaliden kein Deuceur zu fordern . . . 148

No. LXIV.

d. d. Glogau den 16ten Febr. und Breslau den 26sten März. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Beobachtung mehrerer Menage bey den Ausgaben zu den Creis-Nothdurften . . . 149

No. LXV.

d. d. Breslau den 17ten Febr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Collatteral-Erbschafts-Stempel-Abgabe . . . 154

No. LXVI.

d. d. Breslau den 24sten Febr. und Glogau den 13ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen prolongirter Pacht der Berliner Classen- und Zahlen- ingleichen der Westpreußischen Zahlen-Lotterie . . . 156

No. LXVII.

d. d. Glogau den 25sten Febr. und Breslau den 3ten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, der an der Oder belegenen Creise und Städte, wegen Verhütung des eigenmächtigen und bishero ohne Approbation zum Nachtheil der Nachbarn vorgenommenen Oder-Damm-Baues . . . 158

No. LXVIII.

d. d. Berlin den 1sten März. Rescript des Geistlichen Departements eines hohen General-Directorii zu Berlin, wegen Abschaffung des bisherigen schädlichen Läutens bey Gewittern . . . 160

No. LXIX.

No. LXIX. Seite

1784. d. d. Breslau den 4ten März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der von den Einwohnern des platten Landes bey dem nächſten Acciſe- und Zoll-Amte zu machenden Declarationen ihrer auſſer Landes zu verkaufenden Waaren und Producte . . . 161

No. LXX.

d. d. Glogau den 12ten März und Breslau den 15ten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Verhütung der Feuerſchäden auf dem platten Lande . . . 162

LXXI.

d. d. Glogau den 14ten und Breslau den 31ſten März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend das Hauſiren der Juden mit ſchlechten Ledern zum Nachtheil der Landes-Fabriken . . . 170

No. LXXII.

d. d. Berlin den 15ten März. Declaration des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77, wegen des bey entſtandenen Concurſen den Vorſchüſſen an Saat-, Brod- und Futter-Korn zuſtehenden Vorzugs-Rechts 172

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 27ſten März. Avertiſſement wegen der auf den Seidenbau und die Steinkohlen-Feuerung geſetzten Prämien . . . 176

No. LXXIV.

d. d. Berlin den 7ten April. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen ſchärferer Beſtrafung der Contrebandiers . . . 181

No. LXXV.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 13ten April. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Anhaltung der Deſerteurs auf dem Lande . . . 183

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 14ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, daß nur diejenigen Barbier und Bader den Curſum anatomicum zu abſolviren verbunden ſind, die ſich in großen Städten niederlaſſen wollen . . . 183

No. LXXVII.

d. d. Glogau den 13ten April und Breslau den 28ſten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen des aus Polen eingehenden Zucht-Schaaf-Viehes . . . 184

Chronologisches Verzeichniß

No. LXXVIII. Seite

1784. d. d. Breslau den 26sten April. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Abschaffung des bishero üblich gewesenen Läutens bey Gewittern , 185

No. LXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 27sten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen Siegelung der im Lande fabricirten Strohhüte, und verbotener Einfuhre des fremden Stroh-Geflechtes , 186

No. LXXX.

d. d. Brieg den 7ten und Breslau den 10ten May. Königl. Ober-Amts-Currende, betreffend die nähere Declaration des Zuchthaus-Edicts vom 13ten May 1747, wegen der bey Possessions-Veränderungen zu entrichtenden Zuchthaus-Jurium , , , , 187

No. LXXXI.

d. d. Berlin den 20sten May. Königl. Allerhöchste Declaration die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt, und die Herabsetzung des Verkaufs-Preises vom gebrannten Caffee betreffend , , 188

N. LXXXII.

d. d. Brieg den 11ten Jun. Königl. Ober-Amts-Currende betr. das Gesetz, wodurch der Haupt-Nutzholz-Administration Jura fisci beygelegt werden 197

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 14ten Jun. Königl. Cammer-Avertissement betr. die Präservativ-Mittel, bey entstehender Viehstaupe das noch gesunde Vieh vor dem Anstecken zu bewahren ꝛc. , , 198

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 21sten Jun. und Glogau den 6sten Jul. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. daß ein Officiant sich mit Entrepriſen, die mit seinem Amte in irgend einer Verbindung stehen, abgeben soll 200

No. LXXXV.

d. d. Glogau den 6sten und Breslau den 16ten Jul. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen besserer Einrichtung der Fuhrzettel bey den Post-Aemtern , , , 201

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 24sten Jul. Circulare an sämmtliche Land und Steuerräthe ꝛc. Breslauschen Departements, wegen der im Lande zu dem gesetzmäßigen Gehalte zu verarbeitenden Goldwaaren , 202

No. LXXXVII. Seite

1784. d. d. Breslau den 2ten Aug. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammerdepartements, wegen besserer Unterhaltung der Wege . 204

No. LXXXVIII.

" d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 3ten Aug. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen des erneuerten Abschoß Rechts zwischen den Königl. Preußischen Landen und der Grafschaft Wernigerode . 205

No. LXXXIX.

" d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 16ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen eines gegen die Blattern des Schaafviehes bewährten Mittels . . 6

XC.

" d. d. Glogau den 6sten Aug. und Breslau den 16ten Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen der verbotenen Einführung, Annehmung und Verwechselung unwichtiger Ducaten und anderer Gold-Species . . . 207

No. XCI.

" d. d. Breslau den 18ten Aug. Circulare an die Land- und Steuerräthe, unter deren Inspection sich Papiermühlen befinden, wegen Abschaffung der bey den Papiermachern eingerissenen Handwerks-Mißbräuche . 209

No. XCII.

" d. d. Breslau den 24sten und Glogau den 31sten Aug. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen verbotener Einfuhre aller fremden Vitriol-Oele, und Scheidewassen . . 213

No. XCIII.

" d. d. Breslau den 25sten Aug. und Glogau den 10ten Septbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, in deren Creisen Colonien erbauet werden, wegen der zum neuen Feuer-Societäts-Catastro zu ziehenden Colonien . 211

No. XCIV.

" d. d. Breslau den 26sten Aug. Königliche Declaration, wegen des von den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, den Verfügungen der Justitz Collegien zu leistenden Gehorsams . 212

No. XCV.

" d. d. Breslau den 28sten Aug. Circulare an die Königl. Accise- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neisse und an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der zu nehmenden Maasregeln gegen das Einschleichen fremder mit Cram- und Schnittwaaren handelnder Juden in hiesigen Landen 215

Chronologisches Verzeichniß

No. XCVI.

Seite

1784. d. d. Berlin den 16ten Sept. Declaration, wie es mit dem Vermögen und Erbanfällen der Frauen der Deserteurs gehalten werden soll 217

No. XCVII.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 20sten Sept. Circulare an sämmtliche Land und Steuerräthe ꝛc. wegen Versorgung der Invaliden aus dem 7jährigen Kriege 221

No. XCVIII.

d. d. Glogau den 23sten Septbr. und Breslau den 7ten Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. das Verbot des Transito-Commerce mit fremden Vitriol und Scheidewasser betreffend 223

No. XCIX.

d. d. Breslau den 28sten Septbr. Circulare an sämmtliche Landräthe der Oberschlesischen Creise, wegen der den Schlesischen Salmey-Gräbern accordirten Werbe-Freyheit 224

N. C.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 18ten Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Ertheilung anderer Licenz-Scheine zum Garn-Sammlen 225

No. CI.

d. d. Breslau den 13ten Octbr. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, betreffend die Declaration von den Freyheiten der Colonisten auf dem Lande 228

No. CII.

d. d. Breslau und Glogau den 17ten Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen Verhütung der Unordnungen beym Transport der Vagabonds, Bettler ꝛc. 229

No. CIII.

d. d. Breslau den 21sten Octbr. Circulare an sämmtliche Toleranz-Aemter Breslauschen Cammer Departements, betreffend die Maasregeln zu Verhütung des Herumfagirens der vielen fremden Juden im Lande 231

No. CIV.

d. d Breslau den 22sten Octbr. Circulare an sämmtliche Creis-Physicos Breslauschen Cammer-Departements, wegen des von dem Creis-Physico jedesmal an-

1784. anzufertigenden und mitzuschickenden Attestes von dem Zustande des Irren, der in die diesfällige Anstalt zu Brieg aufgenommen werden soll , Seite 233

No. CV.

d. d. Breslau den 23sten Octbr. und Glogau den 12ten Nov. Circulare an sämmtliche Steuerräthe ꝛc. wegen Anschaffung der von dem Tuchmacher-Aeltesten Hofrichter zu Breslau erfundenen Woll-Reinigungs-Machine 235

No. CVI.

d. d. Glogau den 25sten Octbr. und Breslau den 23sten Nov. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen besserer Bestellung der Nachtwachten in den Dörfern zur Verhütung nächtlicher Einbrüche , 237

No. CVII.

d. d. Breslau den 27sten Octbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, betreffend die Maasregeln gegen die schädliche Aufkauferey des polnischen Viehes , , 238

No. CVIII.

d. d. Berlin den 10ten Nov. Avertissement, die Maasregeln gegen den Schleichhandel mit verbotenen fremden Floret- Frisolet- und halbseidenen Bändern betreffend , , , 240

No. CIX.

d. d. Breslau den 23sten Nov. Circulare des Königl. Ober-Berg-Amtes, wegen mehrerer Einführung der Steinkohlen auf den Bleichen = 241

No. CX.

d. d. Breslau den 27sten Nov. Circulare an sämmtliche Landräthe, Breslauschen Cammer-Departements, die Landräthe sollen den Creis-Steuereinnehmern untersagen, sich die den Dominiis und Gemeinden zu Anfertigung der Generalien zu suppeditirende Schemata bezahlen zu lassen = 243

CXI.

d. d. Glogau den 30sten Nov. und Breslau den 24sten März 1785. An sämmtliche Landräthe, die nähere Bestimmung des Ausgedinges bey Rustical-Fundis betreffend = = = 244

No. CXII.

d. d. Potsdam den 12ten Dec. Publicandum wegen zu errichtender vollständiger Urbarien auf sämmtlichen Gutern und Dörfern im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz = = 253

Chronologisches Verzeichniß

No. CXIII. Seite

1784. d. d. Breslau den 29sten Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, die genauere Beobachtung der ergangenen Vorschriften bey den Untersuchungen über gewesenes Viehsterben betreffend 257

No. CXIV.

1785. d. d. Berlin den 8ten Jan. Edict wegen näherer Bestimmung der fiscalischen Vorrechte in den Güthern und Vermögen der Cassen-Bedienten, Domainen-Pächter und Beamten = = 258

No. CXV.

a d. d. Breslau den 20sten Jan. Extract aus der den beyden Haupt-Urbarien-Commissionen zu Breslau und Glogau ertheilten Instruction = 265

No. CXVI.

a d. d. Breslau und Brieg den 21sten Jan. Königl. Ober-Amts-Currende, betreffend die genaue Befolgung der Allerhöchsten Declaration vom 13ten Decbr. 1782, wie es mit der Erbschafts-Regulirung der Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind, gehalten werden soll 278

No. CXVII.

a d. d. Breslau den 22sten Jan. und Glogau den 11ten Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des von den Grundherrschaften und Gemeinden den Invaliden, so sich zu Gnadenthalern nicht qualificiren, zu verschaffenden Unterhalts 280

No. CXVIII.

a d. d. Breslau den 8ten Febr. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Departements, wegen mehrern Betriebs des Seidenbaues = 282

No. CXIX.

a d. d. Breslau den 6sten Febr. Königl. Cammer-Verordnung, an die Direction des Armenhauses zu Creutzburg, die Gesetze für das Königl. Armenhaus, und Invaliden-Institut zu Creutzburg betreffend = = 284

No. CXX.

a d. d. Berlin den 10ten Febr. Privilegium privatiuum für den Kaufmann Marcus Hauck zu Breslau auf 25 Jahr, um neben den Splitgerberschen Erben kleine Spiegel nach Nürnberger Art von 2 = 10 Zoll incl. in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verfertigen und zu verkaufen = 289

No. CXXI.

a d. d. Brieg den 28sten Febr. und Breslau den 3ten März. Königl. Ober-Amts-Currende, daß bey Gerichtshöfen kein Stempel-Bogen, dessen Stempel oder

die-

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

1785. die den Werth deſſelben beſtimmende Umſchrift verwiſcht, radirt oder auf irgend eine Art verſtümmelt oder beſchädiget iſt, gebraucht oder angenommen werden ſoll . . . Seite 291

No. CXXII.

d. d. Breslau den 4ten Martii. Anleitung, wie die Urbarien der Allerhöchſten Intention gemäß vollſtändig einzurichten . . . 292

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 4ten März. Königl. Cammer-Verordnung an die Land- und Steuer-Räthe der an dem Oder- Ohlau- und Neiſſe-Fluſſe gelegenen Creiſe und Departements, betreffend die Maasregeln zu Verhütung großer Schäden beym Eisgange, und die Unterſtützung der Hülfsbedürftigen . . . 310

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 8ten Martii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von der octroirten Aſſecuranz-Compagnie zu Berlin anzunehmenden Verſicherungen auf Mobilien und Effecten und des dazu zu adhibirenden Stempel-Bogens . . . 311

No. CXXV.

d. d. Breslau den 9ten Martii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, und die Juden-Commiſſion, wegen Verhütung des in Schleſien von den Juden getriebenen großen Contreband-Handels . . . 312

No. CXXVI.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 31ſten Martii. Circulare an ſämmtl. Landräthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtl. Juden-Toleranz-Aemter und an das Officium Fiſci wegen verbotener Güther-Mäckeley der Juden . . . 313

No. CXXVII.

d. d. Glogau den 14ten Martii. Inſtruction für die Acciſe-Aemter in Schleſien, wegen Erhebung und Berechnung der neuen Acciſe von der Feuerung . . . 314

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 17ten Martii und Glogau den 18ten April. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des verbothwidrigen Hauſirens der Juden auf dem platten Lande mit ſeidenen und andern Waaren . . . 319

No. CXXIX.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 22ſten Martii. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Mißbrauchs, daß die Leinwandshändler den Bleichern Materialien an Zahlungsſtatt aufdringen . . . 320

No. CXXX.

Chronologiſches Verzeichniß

No. CXXX.

Seite

1785. d d. Breslau den 20ſten Martii. Verordnung an die Königl. Cammer-Juſtiz-Deputation, daß bey Vergehen gegen Policey-Verordnungen kein Purgatorium weiter ſtatt finden ſoll . . . 321

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 24ſten März und Glogau den 25ſten April. Circulare an ſämmtl. Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des mehrern Debits der Heringe von der Emdenſchen Compagnie in Schleſien . . 323

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 26ſten April. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Verfertigung hänferner Feuer-Spritzen-Schläuche von dem Johann Friederich Juſt zu Gnadenfrey . . . 324

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 8ten April. Circulare an ſämmtl. Landräthe des Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der bey bevorſtehendem Thau-Wetter, beſonders durch Räumung der Gräben zu machenden Vorkehrungen, zu möglicher Abwendung nachtheiliger Folgen . . . 325

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 15ten April. Königl. Cammer-Verordnung an die Land- und Steuer-Räthe der Gebürgs-Creiſe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Wegſchaffung der Juden aus den Gebürgs-Creiſen . . . 326

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 20ſten April. Königl. Cammer-Verordnung an die Juden-Commiſſion zu Breslau, wegen Coupirung der Mißbräuche bey der Dienſt-Entlaſſung der Jüdiſchen Famulitz-Perſonen . . . 327

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 22ſten April. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wie auch mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Erneuerung des Verbots der Pohlniſchen Getreide-Einfuhre 329

No. CXXXVII.

d. d. Potsdam den 2ten May. Declaration des Publicandi d. d. Potsdam den 12ten Dec. 1784. wegen der zu errichtenden vollſtändigen Urbarien im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz . . . 330

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXXXVIII. Seite

1785. d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 17ten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Beförderung des Anbaues der Forſten durch Sammlung und Ablieferung des Holzſaamens durch die Forſtberechtigten Unterthanen 333

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 17ten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend das erneuerte Verbot, daß die Maurer- und Zimmerleute keine Bau-Materialien von der Bauſtelle mit nach Hauſe nehmen ſollen, und die Maasregeln gegen die noch immer im Schwange gehenden Holzdiebereyen auf den Breslauſchen Holzplätzen 334

No. CXL.

d. d. Breslau den 7ten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements, betreffend den, den Hebammen zu unterſagenden Gebrauch aller Arzneyen 338

No. CXLI.

d. d. Breslau den 9ten May. Königl. Cammer-Verordnung an ſämmtl. Landräthe, deren Creiſe an der Oder gelegen, desgleichen mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe, deren Departements an der Oder liegen, Aemter ꝛc. wegen der bey entſtehendem großen Waſſer, Behufs der zu nehmenden Maasregeln, ſogleich zu gebenden Nachricht 339

No. CXLII.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 30ſten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, die Vermehrung der Papiermacher im Lande betreffend 340

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 19ten und Brieg den 20ſten May. Königl. Oberamts-Regierungs-Circende, wegen des Stempels bey Collateral-Erbſchaften, wo keine der verſchiedenen Erbes-Portionen das Quantum von 100 Rthlr. erreicht, und doch die ganze Erbes-Maſſe dieſes Quantum von 100 Rthlr. überſteigt 341

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 19ten May. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Erhöhung des Servis-Diviſoris 342

No. CXLV.

d. d. Glogau den 20ſten May und Breslau den 22ſten Junii. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, wegen des den Canton-Regimentern nachtheiligen Mißbrauchs, bey Erlernung der Tuchmacher-Profeßion 344

Chronologiſches Verzeichniß

No. CXLVI. Seite

1785. d. d. Breslau den 23ſten May. Declaration, die Vindication, Erneuerung und Amortiſation der Banknoten, Pfandbriefe, Tobacks- und Seehandlungs-Actien und anderer Billets au porteur . . . 346

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 27ſten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Verſorgung der Invaliden mit Gnadenthalern . . . 357

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 18ten Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, die Stempel-Freyheit der Coloniſten betreffend . . . 360

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 30ſten Junii. Circulare an ſämmtl. Ober-Schleſiſche Landräthe, daß die Gebinde des Garnes überall gleich zu 20 Fäden gemacht werden ſollen . . . 361

No. CL.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 14ten Julii. Circulare und Avertiſſement an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der auf den erſten Seidenbau geſetzten Prämien 362

No. CLI.

d. d. Berlin den 16ten Julii. Declaration, wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch andern beweglichen Sachen und Waaren, die ohne Natural-Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, gehalten werden ſoll . . . 363

No. CLII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 25ſten Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verſorgung der Invaliden und des denſelben zu unterſagenden Bettelns . . . 380

No. CLIII.

d. d. Breslau den 23ſten Julii und Glogau den 17ten Jan. 1786. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtl. Königl. Aemter-Caſſen, an den Magiſtro zu Breslau, ꝛc. wegen der bey der Königl. Cammer vorher einzuholenden Approbation, wenn Caſſen-Gelder bey der Banco zinnsbar ausgethan werden ſollen . . . 381

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLIV. Seite

1785. d. d Breslau den 2ten Aug. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen Ansage der von den Einwohnern des platten Landes zu ihrer Consumtion einzubringenden ausländischen Waaren . . 382

No. CLV.

d. d. Breslau den 2ten August. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, daß die Amortisation, Pfandbriefe, Actien oder andere Billets au porteur, jederzeit nach der Declaration vom 23sten May 1785. dem Haupt-Banco-Directorio angezeigt werden sollen . . 384

No. CLVI.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 26sten Aug. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, daß niemand ohne Concession eine Fabrike von hänfernen Feuer-Spritzen-Schläuchen und Eimern, wie solche in Gnadenfrey von dem Just verfertiget werden, anlegen solle . . 385

No. CLVII.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 17ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das erneuerte Verbot des Hausirens der Böhmischen Siebmacher und Lingenschen Messerträger . . 387

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 4ten August. Avertissement, das Verbot des Einbringens fremder musikalischer Drath-Saiten betreffend . . 388

No. CLIX.

d. d. Glogau den 1sten und Breslau den 15ten Septemb. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der Schädlichkeit des im Roggen befindlichen Mutterkorns, und den Maasregeln gegen den Genuß desselben . . 389

No. CLX.

d. d. Glogau den 5ten Sept. und Breslau den 21sten Octob. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, den verbotenen Medicin-Verkauf der Marktschreyer, Operateurs, Laboranten, zum innerlichen Gebrauch betreffend . . 394

No. CLXI.

d. d. Glogau den 14ten und Breslau den 16ten Sept. Circulare an sämmtliche Landräthe, daß die allzubreiten Wege verschmälert werden sollen . . 396

Chronologiſches Verzeichniß

No. CLXII. Seite

1785. d. d. Breslau den 19ten Sept. und Glogau den 18ten Octob. Circulare an ſämmtl. Landräthe, und mut. mut. an ſämmtliche Königl. Aemter, wegen Wegſchaffung des unnützen Strauchwerks von den Wieſen . . 398

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 27ſten Sept. und Glogau den 18ten Octob. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Verſorgung der Invaliden mit Gnaden-Thalern, und Unterſtützung der unverſorgten, ſo wie anderer Armen am Orte ihres Aufenthalts . . 399

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 9ten Octob. und Breslau den 6ten Nov. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuerräthe, wegen verbotener Einfuhre der fremden Nähnadeln 402

No. CLXV.

d. d. Breslau den 22ſten Octob. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe der Gränz-Creiſe Breslauſchen Cammer-Departements, betreffend die zu nehmende Praecautiones in Anſehung des ausländiſchen Getreides, welches zum Mahlen auf einländiſche Mühlen gebracht wird . . 402

No. CLXVI.

d. d. Berlin den 23ſten Octob. Avertiſſement, wegen verbotener Einfuhre der fremden römiſchen Alaune . . 406

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 26ſten Octob. Avertiſſement, wegen des verbotenen Einbringens des fremden Siegellacks . . 407

No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 27ſten Octob. Circulare an ſämmtl. Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Reinigung des Roggens vom Mutterkorn 407

No. CXLIX.

d. d. Brieg den 11ten Nov. Königl. Ober-Schleſiſche Oberamts-Currende wegen Gebrauch des Stempels-Papiers in geringen Injurien-Sachen . . 409

No. CLXX.

d. d. Breslau den 11ten Nov. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, die Siegelung der auf dem platten Lande gefertigten Fabricatorum betreffend . . 410

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXXI. Seite

1785. d. d. Glogau den 12ten Nov. 1785. und Breslau den 18ten Febr. 1786. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Regulirung und Verſchmälerung der Landſtraßen . . 411

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 22ſten Nov. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen baldiger Anſage des außer Landes zu exportirenden Viehes und anderer Producte bey dem nächſten Acciſe- und Zoll-Amte . . 413

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 21ſten Nov. und Glogau den 1ſten Dec. Circulare an ſämmtl. Landräthe, wegen zweckmäßiger Verwendung der Collecten-Gelder 414

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 25ſten Nov. Circulare an ſämmtl. Land-Räthe, betreffend die Maasregeln zur Verhütung der zu beſorgenden epidemiſchen Viehſtaupen 415

No. CLXXV.

d. d. Breslau den 16ten Dec. Circulare an die Landräthe der an der Oeſterreichiſchen Grenze belegenen Creiſe, betreffend die Maasregeln, wenn Landes-Einwohner auf auswärtigen Mühlen ꝛc. mahlen laſſen . . 416

No. CLXXVI.

1786. d. d. Brieg den 13ten und Breslau den 25ſten Jan. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, betreffend die nähere Belehrung des Publici wegen der ſogenannten Franzoſen-Krankheit des Rindviehes . . 418

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 17ten Jan. und Glogau den 3ten Febr. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ꝛc. die Coupirung der Holzdiebereyen im Lande betreffend . . . 419

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 18ten Jan. Circulare an ſämmtl. Land-Räthe, betreffend die Veranſtaltung gegen den ſich äußernden Brodmangel . 421

No. CLXXIX.

d. d. Breslau den 21ſten und Glogau den 23ſten Jan. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, die verbotene Einfuhre der fremden Uhren betreffend . . 422

Chronologiſches Verzeichniß

No. CLXXX. Seite

1786. d. d. Breslau den 21ſten Jan. Avertiſſement wegen der zur Verhütung der Einfuhre fremder Canten und Blonden verordneten Cautelen . 423

N. CLXXXI.

d. d. Breslau den 1ſten und Glogau den 16ſten Febr. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der nachzugebenden fernern Einfuhre des fremden Stahls . 424

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 14ten Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, und an das Collegium medicum et Sanitatis, das Ausſtehen der Marktſchreyer, Operateurs, Laboranten in Boutiken betreffend . . 425

CLXXXIII.

d. d. Breslau den 1ſten und Glogau den 10ten März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der unter gewiſſen Modalitäten nachgegebenen fernern Einbringung der fremden Uhren, und Fournitures . . . 426

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau den 9ten März. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen des verbotenen Herumtreibens der tolerirten Juden im Lande, auf unbeſtimmte und veraltete Päſſe . 427

No. CLXXXV.

d. d. Glogau den 18ten März und Breslau den 7ten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, ingleichen m. m. an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Arretirung der beurlaubten Soldaten bey begangenen Exceſſen, und Ablieferung an die Garniſon . . 428

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau den 24ſten März und Brieg den 7ten April. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Beſtrafung aller Mordthaten, und gefliſſentlichen Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit auf den Heerſtraßen 430

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau den 4ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, daß die Wein-Empfänger allemal zuvor ehe der Wein eingehet, die Quantität und Qualität dem Acciſe-Amte des Orts anzeigen ſollen . . 431

No. CLXXXVIII.

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXXXVIII.

Seite

1786. d. d. Breslau den 7ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau wegen verbotener Einfuhre der fremden Leder und Lederwaaren, und Ausfuhre der rohen Häute. 432

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau den 10ten April. Inſtruction wie künftig in den Städten die Aufbringung und Einhebung die Serviſes, die Claſſification der Nutzungen, ſo wie die Aufnahme der Servis-Anlagen geſchehen, auch das Servis-Rechnungs-Weſen überhaupt bearbeitet werden ſoll. 433

No. CXC.

d. d. Glogau den 20ſten und Breslau den 24ſten April Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von den Schleſiſchen Kaufleuten zeitiger zu machenden Declarationen von den auf die Frankfurter Meſſe zu bringenden Producten 482

No. CXCI.

d. d. Breslau den 21ſten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Verſorgung der Invaliden und den einzureichenden Invaliden-Liſten 483

No. CXCII.

d. d. Breslau den 23ſten April und Glogau den 2ten May. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingleichen m. m. an ſämmtliche Landräthe, an den Magiſtrat zu Breslau und das Collegium Medicum, die Maasregeln gegen den unvorſichtigen Verkauf der Gifte betreffend 485

No. CXCIII.

d. d. Breslau den 26ſten April. Circulare an die Landräthe der an der polniſchen Gränze gelegenen Creiſe, das Verbot betr., daß die Creis-Einſaſſen mit ihrem Getreide, und andern Conſumtibilien den Weg nicht durch Polen nehmen ſollen 486

No. CXCIV.

d. d. Breslau den 6ſten und Glogau den 16ten May. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, wegen Abſtellung des Unterſchieds der Religion, Beſetzung des älteſten Deputirten-Vorſteher-Amts ꝛc. bey den Mitteln 487

No. CXCV.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 12ten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des auf den fremden Lakmus gelegten Impoſtes von 25 pro Cent 488

No. CXCVI.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 17ten May. Circulare an sämmtliche an der Oder liegende Aemter, desgleichen m. m. Magistrate und Landräthe wegen genauer Vigilance auf die Damm-Beschädiger, wie auch Bestrafung derselben 489

No. CXCVII.

d. d. Glogau den 25sten May und Breslau den 6sten Jul. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Garn-Einkaufs 490

No. CXCVIII.

d. d. Glogau den 6sten und Breslau den 9ten Jun. Circulare an sämmtliche Steuerräthe exclusive des VII. Departements und an den Magistrat zu Breslau, wegen Erhöhung der neuen Feuerungs-Accise-Sätze vom Brennholze 492

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 12ten Jun. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau, die verbotene Einbringung der fremden Pfeifenköpfe betreffend 493

No. CC.

d. d. Berlin den 17ten Jun. Publication wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salpeters zur innern Consumtion, in den sämmtlichen Königl. Staaten diesseits der Weser 494

No. CCI.

d. d. Breslau den 18ten Jun. Ordre an sämmtliche Breslausche Accise- und Zoll-Officianten, wegen Verhütung der heimlichen Einschleppung und der Vor- und Aufkauferey der Victualien und anderer Sachen in den Breslauschen Vorstädten 496

No. CCII.

d. d. Breslau den 21sten Jun. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer Departements, betreffend die Bestimmung derjenigen Vieh-Assecuranz-Sachen, für welche hinführo Post-Porto bezahlet werden muß 504

No. CCIII.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 17ten Jul. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Ansässigkeit der ins Land kommenden fremden Scheeren-Schleifer, Siebmacher und Viehschneider 505

No. CCIV. Seite

1786. d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 24ſten Jul. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre der fremden Gazen, Marlis und Clare . . 506

No. CCV.

d. d. Breslau den 15ten Jul. und Glogau den 27ſten Sept. Circulare an ſämmtliche Land- und Bau-Bediente, ingleichen m. m. an die Waſſer-Bau-Bediente, wegen gehörigen Gebrauch des Vorſpanns . . 507

No. CCVI.

d. d. Glogau den 22ſten Jul. Königl. Cammer-Verordnung, an die Landräthe Glogauſchen Departements, deren Creiſe an der Oder gelegen, wegen Ausmittelung anderer Aecker- und Wieſen-Stücke, von den Dominial-Fundis, ſtatt der von den Unterthanen durchs große Waſſer verlohren gegangenen und verſandeten Grundſtücke . . . 510

No. CCVII.

d. d. Breslau den 24ſten Jul. Königl. Cammer-Verordnung, an ſämmtliche Kön. und Biſchöfl. Forſt-Aemter, wegen unentgeldlicher Sammlung und Ablieferung der Kiehn-Aepfel und Tann-Zapfen, von den Holzungs- und Hutungs-Berechtigten Unterthanen. . . . 512

No. CCVIII.

d. d. Breslau den 24ſten Jul. Circulare an ſämmtliche Landräthe, desgleichen m. m. an ſämmtliche Steuerräthe, Stifter ꝛc. das beſſere Aſſortiren und Abhaſpeln der Schleſiſchen Seide betreffend . . 513

No. CCIX.

d. d. Breslau den 31ſten Jul. und Glogau den 8ten Sept. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre alles fremden Lederwerks, und der davon gefertigten Waaren . . . 514

No. CCX.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 21ſten Aug. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, das Verbot der Einfuhre fremder Uhren betreffend . . 515

No. CCXI.

d. d. Breslau den 5ten Aug. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Declaration des Circularis vom 6ſten Jul. c. a. wegen Beſtrafung der Garnſammler, für die bey ſelbigen entdeckte ſchlechte und falſch geweifte Garne . . 516

Chrrn. Verzeichniß der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CCXII. Seite

1786. d. d. Breslau den 14ten Aug. und Glogau den 12ten Sept. Circulare an die Steuerräthe der Gebürgs-Departements, ingleichen an die Landräthe der Gebürgs-Creiſe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen genauer Beobachtung der Schau in den Dörfern und Leinwand-Fabriken. 517

No. CCXIII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 19ten Aug. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des erneuerten Verbots des Hauſirens der Lingenſchen Meſſerträger und Böhmiſchen Siebmacher 520

No. CCXIV.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 19ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des erhöheten Impoſts auf die lakkirten und ausländiſchen Waaren 521

No. CCXV.

d. d. Breslau den 22ſten Aug. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen des einzuſchränkenden Herumlaufens der Hunde 522

No. I.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 20ſten Januar 1783.

Circulare

wegen des den v. Gieſchiſchen Erben auf anderweitige 20 Jahr prolongirten Privilegii zu Grabung des Gallmeys.

1) An ſämtl. Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir denen Georg v. Gieſchiſchen Erben das von Uns im Jahre 1742. den 14ten Decbr. ihnen auf 20 Jahre Allergnädigſt accordirte Privilegium zu Grabung wie auch Zubereitung und Verführung des zur Meßing Fabrique dienlichen, und an verſchiedenen Orten Unſers Herzogthums Ober- und Nieder-Schleſien befindlichen Gallmeys von neuem auf fernerweitige 20 Jahre, hinwiederum zu erneuern und dergeſtalt zu beſtätigen geruhet haben, daß ermeldete v. Gieſchiſche Erben wie auch ihre Erben und Erbnehmer binnen ſolcher geſetzten Zeit nur allein und außer ihnen Niemand anders, der nicht ſpecialiter darzu von Uns privilegirt iſt, befugt und berechtiget ſeyn ſollen, den Gallmey zu ſuchen, zu graben und graben zu laſſen, wie auch denſelben jedoch ohne Abbruch Unſerer Zoll- und Acciſe-Gefälle, zu verkaufen und zu verführen, und die Tonnen jedesmal mit Unſerem Königl. Preußl. Adler zu brennen, auch ihnen von Niemanden deshalb Eintrag geſchehen ſoll, bey Vermeidung Unſerer Königl. Ungnade, und einer wider alle ſich hierwider äuſſernde Turbationes geſetzten und an Unſern Fiſcum zu entrich-

Bezeichnung der Tonnen.

tenden Strafe von tausend Ducaten, so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem gnädigsten Befehle, nicht allein Eures Ortes selbst dahin zu sehen, sondern auch Eure unterhabende Creis-Einsassen hiernach gehörig zu instruiren, daß diesem Unseren Allergnädigsten Privilegio, auf keinerley Weise zuwider gelebet werde. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Gnaden geruhet, die von denen v. Gieschischen Erben gebetene Prolongation, ihres bis anhero über Grabung wie auch Zubereitung und Verführung des Gallmeys auf 20 Jahre gehabten, und unterm 14ten Decembr. 1742. erhaltenen und prolongirten Privilegii auf anderweitige 20 Jahre vom 14ten Decbr. des verflossenen 1782sten Jahres an gerechnet dergestalt zu bewilligen, daß gedachte v. Gieschische Erben gehalten seyn sollen, durch die 20jährige Dauer desselben von allem ausgehenden Gallmey von jedem Entr. ausser den gebührenden Zoll, auch ein und zwey Drittel Kreuzer Accise zu erlegen; so lassen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt machen, um die Magistrate Eures Departements ꝛc. hiernach gebührend zu instruiren. Sind ꝛc.

Bestimmung der Accise von dem ausgehenden Gallmey.

No. II.

d. d. Glogau den 18ten Januar und Breslau den 3ten Februar 1783.

Circulare,

wegen der den anziehenden Ausländern auf den Dörfern und Colonien zu bewilligenden Sportel-Freyheit.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zur Gnüge bekannt, wie sehr Wir Allerhöchst Selbst den Anzug und das Etablissement der Ausländer sowohl in den Städten als auf dem Lande zu begünstigen und auf alle Weise zu befördern Bedacht genommen, und zu dem Ende bereits ansehnliche Beneficia und Freyheiten ausgesetzt haben; Wir müssen jedoch mißfällig bemerken, daß die auf dem Lande sich possessionirt machende Ausländer bey dem Ankauf ihrer Stellen, theils durch die Gerichts-Obrigkeiten, theils auch durch die Dorf-Gerichte mit übertriebenen Gerichts-Sportuln declmiret werden, und denenselben dadurch ihr Etablissement ungemein erschweret wird, daher Wir diesem unbefugten Sportuliren durch gegenwärtige besondere Verordnung Einhalt zu thun resolviret haben; bey denen gegen Unsere Allerhöchste Bonification neu erbauten Colonien- und Häusler-Stellen, welche in dieser Rücksicht nach Unserer Allerhöchsten Intention an anziehende Ausländer und invalide Soldaten, das erstemal ganz umsonst oder gegen ein mäßiges Kauf-Pretium (worauf jedoch das aus Unsern Cassen gegebene Bau-Bonifications-Quantum zu gute geschrieben werden muß) überlassen werden sollen, verstehet es sich von selbst, daß in solchen Fällen am allerwenigsten von dem ersten Acquirenten dieser Stellen, einige Sportuln gefordert werden dürfen. Wir verordnen aber auch hierdurch ausdrücklich, daß auch alle diejenigen Ausländer, welche immediate aus der Fremde sich erweislich das erstemal im Lande, es sey

Weder von den Ausländern und invaliden Soldaten die neuerbaute Colonie- oder Häusler-Stellen acquiriren,

noch auch von den Ausländern, die immediate aus

der Fremde kommen, und sich eine Stelle erkaufen, sollen die geringste Gerichts-Sporteln bey dem Anzuge genommen werden.

in alten Dörfern, oder in Colonien eine Stelle ankaufen, außer den etwa feststehenden Laudemial-Gefällen von Erlegung aller übrigen Sportuln und Kosten an Verreichungs-Gebühren, Zähl-Geldern und wie sie sonst Nahmen haben mögen, gänzlich befreyet seyn sollen. Diejenige Gerichts-Obrigkeiten und Dorf-Gerichte, welche dagegen zu handeln und in erwähnten Fällen Sporteln zu nehmen sich unterstehen werden, sollen nicht nur die percipirten Sporteln zu restituiren, sondern auch das Duplum des Betrages als eine Strafe zur Armen-Casse des Orts zu erlegen gehalten seyn. { Wir befehlen Euch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Wir wollen übrigens, daß diese Sportel-Freyheit, auch

Diese Sportel-Freyheit soll auch bey dem Ankauf der Häuser in den Städten Statt haben.

{ Willens-Meynung den Dominiis und Gemeinden Eures unterhabenden auf die in denen Städten anziehende, das erstemal durch Ankaufung Creises — — —

No. III.

d. d. Breslau den 21sten und Glogau den 29sten Januar 1783.

Circulare,

wegen einiger theils in Einfuhre verbotener, theils mit einem höhern Impost belegten Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bey Durchgehung der pro 1781 und 82 aus den Accis- und Zoll-Registern angefertigten Ex- und Importations-Listen Allerhöchst selbst bemerket, daß noch viele fremde Waaren zum einländischen Verbrauche in Unsern Staaten diesseits der Weser eingeführet werden, welche daselbst schon hinlänglich erziehlet sind, oder mit weniger Mühe darinnen noch erziehlet werden können und daher mit genommener Rücksicht auf die im Lande vorhandenen Fabriquen und Handwerker, die Einbringung folgender fremden Waaren, als:

Verbotene Waaren.

1.) Borten von Seide, wollen, baumwollen und leinen Garn.
2.) Bier-Eßig.
3.) Brumm-Eisen.
4.) Hecheln und Mäuse-Fallen.
5.) Korn-Fegen.
6.) Kork-Stöpfel.
7.) Korbmacher-Waaren von Drath und Holz.
8.) Lein-Oel.
9.) Siebe von Eisen-Drath, von Haaren und Holz.
10.) Holz-Aexte und Beile.
11.) Spaden, (Grab-Scheid) und Schüppen, Harken und Rechen von Eisen und Holz.
12.) Stärke und Puder.

13.) Schnallen, Hembe-Knöpfe und Gardinen-Ringe von Stahl, Metall, Zinn und Eisen.
14.) Schroot und Haagel von Bley.
15.) Gold- und Schnell-Waagen.
16.) Wachs-Perlen.
17.) Uhr-Ketten von Stahl.
18.) Neue Schüsseln, Teller und anderes Geschirr von Zinn, und
19.) fremde Handschuhe von Leder, Seide, Baumwolle, Zwirn, Wolle, mit Pelz, Taffet ꝛc. gefüttert und nicht gefüttert, sie mögen kommen woher sie wollen, die Dänischen ledernen Handschuhe nur allein ausgenommen,

zum einländischen Verbrauche in Unseren Provinzien diesseits der Weser, Schlesien mit eingeschlossen, gänzlich verbothen, weil solche im Lande schon hinlänglich verfertiget werden, wie denn die Gold- und Schnell-Waagen von dem Fabricanten Grieser in Berlin, die stählernen Uhrketten aber von dem Stahl-Fabricanten Voigt ebendaselbst, und andern einländischen Stahl-Arbeitern sehr gut verfertiget werden, wo solche künftig bestellet werden können. Dahingegen haben Wir Allerhöchst selbst folgende fremde Articul, als:

Waaren, so noch gegen einen Impoß einzuführen erlaubt sind.

1.) Agrements von Seide, halb Seide und Zwirn,
2.) Einsatz-Gewichte,
3.) Fächer,
4.) Feder-Muffen und andere aus Federn gemachte Putzwaaren,
5.) Dänische lederne Handschuhe,
6.) Gewürz- und Caffee-Mühlen von allen Gattungen von Eisen und Holz, und
7.) Näh-Nadeln gegen einen Impost von 50 pro Cent,
8.) Siegellack,

aber gegen einen Impost von 25 pro Cent, annoch zum Verbrauche in Unsern Staaten diesseits der Weser einzuführen erlaubet.

Wie nun hiernach die Accise- und Zoll-Bedienten von Unserer General-Accise und Zoll-Administration bereits angewiesen worden sind; so befehlen Wir Euch, dieses Verboth und resp. höhere Impostirung der benannten

nannten fremden Waaren { in dem Creiſe Eurer Inſpection — — / in den Städten Eurer Inſpection durch die — Magiſtrate } überall zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, damit ein jeder ſich darnach zu achten habe. Sind ꝛc.

No. IV.

d. d. Glogau den 28ſten Jan. und Breslau den 17ten Febr. 1783.

Circulare

wegen des von den beneficirt und privilegirt werdenden Juden außer Landes zu debitirenden Porcellains.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch durch die Verordnung vom 7ten April 1769. bekannt gemacht worden, daß zu Beförderung des Vertriebs der bey der Berliniſchen Porcellain-Manufactur verfertigten Porcellaine und um ſolche mehr und mehr bekannt zu machen, die Juden bey ihrer jedesmaligen Anſetzung, auch wenn ſie die Erlaubniß erhalten ein Haus zu acquiriren, ein für allemal ein gewiſſes Quantum Porcellain, und zwar ein Jude der ein General-Privilegium erlanget, für 500 Thlr. ein ordinairer Schutz-Jude für 300 Thlr. und bey Erlangung einer Conceßion zum Haus-Ankauf oder ſonſtigen Beneficirnng gleichfalls für 300 Thlr. zu nehmen und auſſer Landes zu debitiren, und daß beydes geſchehen durch Beybringung hinlänglicher Beſcheinigung darzuthun gehalten ſeyn ſollen.

Wenn aber zeither wahrgenommen worden, daß die Juden, die aus gedachter Porcellain-Manufactur abgenommenen Porcellaine im Lande abgeſetzt, und dadurch der Endzweck der Abnahme zum Theil verfehlet worden; ſo befehlen Wir Euch in den Städten Eures Departements

sorgfältig darauf invigiliren zu lassen, daß diejenigen Juden, welche bey Gelegenheit ihres Etablissements, Haus-Kaufs, ihrer Heyrath, und bey Erlangung eines Privilegii, einer Concession oder andern Beneficien, so wie auch die Pächter der Zahlen-Lotterie aus der Berlinischen Porcellain-Fabrique Porcellaine nehmen müssen, solche nicht weiter im Lande absetzen, sondern schlechterdings über die Grenze schaffen, und auswärts verkaufen müssen. Sind ꝛc.

P.M. Dieses Circulare, so wie es von Breslau aus erlassen worden, ist zwar mit dem Glogauschen von einerley Inhalt, weichet aber den Worten nach ab.

No. V.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 18ten Februar 1783.

Circulare

wegen Ausladung und Sicherstellung der Nutz- und Bauholz-Tafeln.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. die Land-Räthe der an der Oder belegenen Creise.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Erfahrung lehret, daß die Bau- und Nutzholz-Tafeln, wenn sie bey großen Wasser losgerissen werden, im Strome viel Schaden anrichten, und zu befürchten steht, daß dadurch einmal ein Hauptschaden veranlaßt werden könnte; als haben Wir hiermit zu verordnen und festzusetzen befunden: daß alle Bau- und Nutzholz-Tafeln, die den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben, und nicht in einem alten Strom oder sichern Bucht verwahret werden können, vor Aufgang des Eises schlechterdings ausgeladen, und an sichere Oerter geschaffet werden müssen, und daß die Nutzholz-Tafeln, welche Seewärts gehen, in gewissen sichern Buchten verwahret und auf das sorgfältigste

befestiget werden müssen, bey Strafe des aus dem Gegentheil erfolgenden Schadens. Wobey zugleich verordnet wird, daß, wenn der Eigenthümer des Holzes solches unterlassen, die Anwohner des Stroms dieses Geschäfte besorgen, die diesfälligen Kosten aber von dem Eigenthümer bezahlet werden sollen, welcher auch überdies noch 10 pro Cent vom Werth des Holzes demjenigen, der dieses besorget, bezahlen muß, und ist dieser berechtiget, das Holz bis nach erfolgter Zahlung in Beschlag zu nehmen. Diese Verfügung habet Ihr denen in den Städten Eures Departements befindlichen Kaufleuten durch die Magistrate bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

Strafe der Unterlassung.

No. VI.

d. d. Breslau den 15ten Februar 1783.

Nachtrag

zum Vieh-Assecuranz-Reglement vom 24sten November 1765; wodurch verordnet wird, daß die Societäts-Vergütigung auch auf das durch Brand und Wetterschlag verloren gehende Rindvieh Statt haben soll.

Publicirt per Circulare Breslau den 15ten April 1783.

Da bekanntermaßen das Wohl des Landmannes hauptsächlich von seinem Viehstande und dessen Conservation abhänget, mithin in allen wohl eingerichteten Staaten zu den wichtigsten Gegenständen der Landes-Regierung gehört, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch der Landmann, wenn er durch Unglücksfälle, sein Vieh ganz oder zum Theil verlieret, in den Stand gesetzt wird, solches alsbald wieder anzuschaffen; So haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Dero Schlesischen Lande und der Grafschaft Glatz, durch das unterm 24sten November 1765 emanirte Reglement allergnädigst befohlen, daß in sämmtlichen Creisern Dero souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz gewisse Societäten errichtet, und diese verbindlich gemacht werden

sollen, bey entstehenden Seuchen unter dem Rindvieh den Schaden und Verlust eines jeden Associirten gemeinschaftlich zu übertragen, und durch die bestimmte Vergütigung den Verunglückten in den Stand zu setzen, das verlorne Rindvieh sofort wieder anzuschaffen.

Diese Einrichtung hat bisher die heilsamsten Folgen gehabt, und nothwendig haben müssen.

Indessen ist die Seuche nicht der einzige Unglücksfall, wodurch der Landmann um sein Vieh kommen kann, sondern es lehret leider die Erfahrung, daß derselbe öfters auch durch Brand und Wetterschlag sein Vieh verlieret.

Um nun auch solchen Verunglückten die erforderliche Hülfe und Unterstützung wiederfahren zu lassen, und die bey vorerwähntem Reglement zum Grunde liegende, auf das Wohl des Landes und die Conservation eines jeden Landwirths insbesondere gerichtete Absicht, desto vollständiger zu erreichen, haben Se. Königl. Majestät nach dem gemeinschaftlichen Ansuchen der Landräthe der associirten Creißer durch gegenwärtigen Nachtrag zu vorgedachtem Vieh-Assecuranz-Reglement allergnädigst zu verordnen resolviret:

daß in Zukunft und a die publicationis dieses Nachtrages, nicht blos das an einer Seuche crepirte, sondern auch das bey einem nicht selbst verwahrloseten Brande, oder durch Wetterschlag verlohren gehende Rind-Vieh, aus der Vieh-Assecuranz-Casse vergütet werden soll.

Jedoch kann diese Vergütigung nicht anders als unter nachstehenden Modalitæten Statt haben. Es muß nehmlich

I.

in jedem Falle eine genaue Untersuchung des Schadens, und zwar in Gegenwart der Gerichte des Orts, vorgenommen und dargethan werden, daß der Brand weder durch Bosheit, noch große Unvorsichtigkeit des Damnificati oder der Seinigen verursachet, und zu Rettung des Viehes alle Mittel angewendet worden. Letzteres muß in Ermangelung anderer überzeugender Beweißmittel, wenn der Schaden ein Dominium betrifft, von demselben, sub fide nobili attestiret, wenn er aber einen Unterthanen betrifft, von diesem eydlich erhärtet werden.

Hier-

Hierbey wird zugleich festgesetzt, daß derjenige, welcher überführet wird, den Brand muthwilliger oder selbst unachtsamer Weise verursacht, oder das Umgreiffen des Feuers nicht durch schleunige Löschungs-Anstalten und Hülfe, so viel an ihm gewesen, gehemmet, und die Rettung des Viehes verspätet, oder gar unterlassen zu haben, auf keine Assecuranz-Societæts-Hülfe Ansprüche haben, sondern deren gänzlich verlustig gehen, und außerdem wegen seiner Bosheit und Fahrläßigkeit exemplarisch bestrafet werden soll.

Wenn aber mehrere Gehöfte ein Raub der Flammen werden, oder gar ein halbes Dorf abbrennet; So kann das gesammte verbrannte Vieh nicht sofort vollständig zur Assecuranz-Vergütigung kommen, sondern es muß zuförderst, ohne sich bey obstehend vorgeschriebener Versicherung des Dominii oder eydlichen Behauptung des Unterthanen, daß aller Fleiß in Rettung des Viehes angewendet worden, zu beruhigen, genau untersucht werden, ob auch der Brand so plötzlich um sich gegriffen, daß auch der 3te, 4te Nachbar ꝛc. ꝛc. sein Vieh nicht retten können, welches jedoch, ausser bey einem nächtlichen Feuer, wohl schwerlich vorkommen kann.

2.

Soll diese Vergütigung zwar nur auf das Rindvieh, jedoch nicht blos auf die nutzbaren Kühe, sondern auch auf die Stamm- und Zug-Ochsen und das Jungvieh, wenn letzteres nicht unter 2. Jahr alt ist, sich erstrecken, keinesweges aber auf das Mastvieh Statt haben, so wie solches bey Viehsterben nach dem Assecuranz-Reglement bereits festsetzet.

3.

Dahingegen ist auf das Alter des verbrannten Viehes über und von 2. Jahren nicht zu reflectiren, weil einestheils in vorkommenden Fällen solches schwer zu eruiren ist, anderntheils aber der Damnificatus den Abgang eines nutzbaren alten Stück Viehes zu Fortstellung seiner Wirthschaft doch immer, und eben so wohl, als den Abgang eines jungen Stücks wieder ergänzen muß.

4.

Da die Wiederanschaffung des durch Viehsterben verlohrnen Rindviehes weit kostbarer ist, als die Ergänzung des Abganges bey Brand-

schaden und Wetterschlag, indem der Preiß bey Viehsterben, womit öfters ganze Districte und mehrere Dorfschaften zugleich heimgesucht werden, nothwendig steigen muß, bey Brandschaden und Wetterschlag aber, wodurch gewöhnlich nur einzelne Individua mit ihrem Viehstand verunglücken, keine Steigerung des Preißes erfolgen kann; So kann auch in letzterm Fall der Schaden nicht so hoch, wie bey Viehsterben, vergütet werden, sondern es wird hiermit verordnet, daß bey Bestimmung der Bonification ¼tel des Assecuranz-Satzes abgeschlagen und die Vergütigung nur auf die übrigen ¾tel ausgemessen und übertragen werden soll, wobey sich von selbst verstehet, daß überall die zum Catastro gebrachten Quanta zum Grunde geleget werden müssen.

5.

Nach dieser Ausmessung muß die Vergütigung für jedes Stück Vieh, ohne Rücksicht ob ein Drittel des Stammes, oder weniger verlohren gegangen, eben so erfolgen, als bey Viehsterben geschieht, wo ebenfalls nach dem Reglement der ganze Verlust bonificirt wird, und hierunter kein Unterschied gemacht worden.

Wenn aber Damnificat nicht so viel Vieh assecuriren lassen, als er verliehret, so muß die Proportions-Rechnung Statt haben, so wie derjenige, der sein Vieh gar nicht assecuriren lassen, auch auf gar keine Vergütigung Anspruch machen kann.

6.

Endlich soll auch auf den Unterschied von kleinem oder großen Vieh nicht reflectiret werden, da es hierbey nur auf den Preiß des Viehes ankommt, und auf diesen bereits in dem Reglement nach Verschiedenheit der Gegend Rücksicht genommen worden.

7.

Die Ausschreibung, Einziehung und Vergütigung der Beyträge, muß übrigens in eben der Art geschehen, als bey Uebertragung des durch eine Viehseuche entstandenen Verlusts durch das Assecuranz-Reglement vom 24ten Novbr. 1765. vorgeschrieben worden.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, befehlen demnach Dero Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern gegenwärtigen Nachtrag sofort durch die Landräthe gehörig

rig publiciren zu laſſen, auch dahin zu ſehen, und darüber zu halten, daß dem dadurch Verordneten überall ein Genüge geleiſtet werde.

Signatum Breslau den 15ten Februar 1783.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Hoym.

No. VII.

d. d. Breslau den 18ten Febr. und Glogau den 22ten Febr. 1783.

Circulare

wegen der verbotenen Einfuhr der fremden baumwollenen Strümpfe, Handſchuhe und Mützen.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſere Allerhöchſte Perſon zu verordnen geruhet, daß die Einfuhre der fremden baumwollenen Schnupftücher, Strümpfe, Mützen und Handſchuhe, weil ſolche im Lande in zureichender Quantität gefertiget werden, zur innern Conſumtion nicht ferner geſtattet werden ſoll. Wir machen Euch demnach ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigen Befehl, dieſes Verboth { in dem Creiſe Eurer Inſpection / in den Städten Eures Departements durch die Magiſtrate } gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Breslau den 24ten Febr. und Glogau den 20ten Martii 1783.

Circulare

wegen der unter gewissen Modalitæten nachgegebenen Erlaubniß, in den Backöfen Flachs dörren zu dörfen.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

In den großen Dörfern bleibt die Anlegung der besondern Dörr- und Brechhäuser nothwendig.

Unsern ꝛc. Es ist zwar das Dörren des Flachses in den Backöfen verbothen und befohlen worden, dazu eigene von den Dörfern entlegene Dörr- und Brechhäuser zu errichten. Da aber bey Vollstreckung dieser an sich heilsamen Befehle, sich verschiedene Schwierigkeiten gezeiget, indem es theils an den nöthigen Bau-Materialien gefehlet, theils die Dörfer sehr kleine und die Lein-Aussaat sehr geringe gewesen, so daß es der Aufführung besonderer Brechhäuser nicht gelohnet, vielmehr bey zu großer Strenge, der Flachs-Anbau an solchen Oertern würde gehindert worden seyn; So haben Wir allergnädigst resolviret, zum Besten der Creis-Einsaßen und um den dem Lande so vortheilhaften Flachsanbau möglichst zu erleichtern, hierinnen unter gewißen Modalitæten eine Abänderung zu treffen. Zuvörderst bleibt die alte Verfassung bey allen großen Dörfern, woselbst bereits Brechhäuser existiren, und wo jährlich mehr, als 36 Scheffel Lein ausgesäet worden. Auf den übrigen Dörfern aber, wo die Lein-Aussaat sowohl von den Dominiis als Unterthanen zusammen nur 36 Scheffel und darunter beträgt, wird das Dörren in den Backöfen dergestalt nachgegeben, daß

Modalitæten, unter welchen das Dörren des Flachses in Backöfen bey kleinen Dörfern nachgegeben wird.

1) der von den Gebäuden abgesonderte Backofen, entweder in einem masliven Backhause befindlich seye, oder wenn er ja für sich, wie auf dem Lande gewöhnlich angeleget worden, doch auf der Feldseite in dem Garten stehen, und gegen den Hof oder das Dorf zu mit Bäumen besetzt seyn müsse.

2) Sind,

2) Sind, sobald der Flachs in den Ofen gebracht worden, die Oefen und Zuglöcher sorgfältig zu vermauern, weil bekanntlich der entzündete Flachs nur alsdenn erst Flammen faßt, wenn Luft dazu kommt, dahero ein kleiner Haufen Lehm und ein Gefäße mit Wasser bey 5 Rthlr. Strafe von den Dominiis und 2 Rthlr. von den übrigen Dorf-Einwohnern, die halb dem Denuncianten und halb der Armen-Casse zu Theil werden soll, vorräthig bey dem Ofen gehalten werden muß, um die Risse in deren mit Ziegeln oder Feldsteinen und Lehm gemauerten Löchern, oder auch in alten sehr ausgebrannten Backöfen sofort verschmieren zu können. Zu diesem Ende ist auch

3) wenigstens die erste Nacht die Haltung eines Wächters nothwendig. Sollten

4) diese Vorschrifts-Regeln nicht gehörig beobachtet werden, und durch Unachtsamkeit oder Nachläßigkeit ein Unglück durch Brand entstehen, so verliehren die Eigenthümer nicht nur die Remission und Societæts-Hülfe, sondern haben noch überdem gleich den Wächtern und andern daran theilhabenden Personen eine exemplarische Bestrafung zu erwarten, wie denn besonders Scholzen und Gerichten dieserhalb verantwortlich gemacht werden sollen.

Ihr habt diese Unsere höchste Willens-Meynung in dem Creise Eurer Inspection bekannt zu machen, und auf die genaueste Befolgung zu halten. Sind ꝛc.

No. IX.

d. d. Berlin den 1ten Martii 1783.

Patent,

wegen künftiger Verwaltung der Justiz, in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen, für die sämmtlichen Königlichen Staaten.

Publ. mittelst Ober-Amts-Currenden d. d. Breslau den 24. und Brieg den 28ten Martii und des Circularis der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 9ten April 1783.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Höchst-Selbst wahrgenommen, daß die Justiz-Pflege in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen annoch einer Verbesserung bedürfe; da bey den dazu bestellten Gerichten, die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung bisher noch nicht überall zweckmäßig befolget worden; auch die Verfassung der Gerichte selbst, und die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere von einander ganz abgesonderte Collegia, zu häufigen Collisionen, weitläuftigen Correspondenzen und oftmaligem Hin- und Herschicken der Acten Anlaß gegeben; dadurch der prompte Betrieb der Sachen aufgehalten; die Arbeit ohne wesentlichen Nutzen für das Publicum vermehrt; den Partheyen oft eben so übertriebene als vergebliche Kosten zugezogen; zugleich aber auch die Aufsicht über so viel separirte Gerichte, und die bey mehrern derselben zugleich angesetzten Mitglieder und Subalternen, ausnehmend erschweret worden.

Um nun diesen Mängeln gründlich abzuhelfen, haben Seine Königliche Majestät resolviret

I. Die Verfassung der Accise- Zoll- und Tobacks-Gerichte selbst auf einen zweckmäßigern und einförmigern Fuß zu setzen;

II. Das bey sothanen Gerichten zu beobachtende Verfahren, nach den allgemeinen Grundsätzen der verbesserten Justiz-Pflege einrichten zu lassen.

Die

Die nähere Bestimmungen hierüber sollen durch das gegenwärtige Patent zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden.

§. 1.

Zuförderst wird in der Verwaltung der Accise- und Zoll- imgleichen der Tobacks-Sachen, in so fern solche einen Theil der Finanz-Administration ausmachen, durch diese Verordnung nichts geändert; vielmehr werden sämtliche höhere und niedere Accise- Zoll- und Tobacks-Officianten, wegen der ihnen obliegenden Amts-Pflichten, auf die deshalb ergangenen Reglements, Declarationen und Cabinets-Ordres lediglich verwiesen.

Die Accise- und Tobacks-Regle an sich bleibt unverändert.

§. 2.

Es hat also auch in Ansehung der Art und Weise, wie die Accise- Zoll- und Tobacks-Beamten, bey Entdeckung, Verifizirung und Angebung der vorgefallenen Contraventionen und Defraudationen sich zu verhalten haben, bey den bisherigen Vorschriften überall sein Bewenden.

Die Regle-Bedienten werden auf die bisherigen Ordres und Instructiones verwiesen.

§. 3.

Eben so soll auch die General-Accise- und Zoll-Administration nach wie vor berechtiget seyn, in den nach dem Edict vom 5ten September 1776 dazu sich qualificirenden Fällen, durch die ihr untergeordneten Provinzial-Directionen und Aemter, die Sühne mit den denunzirten Partheyen, unter ihrer Aufsicht und Approbation, versuchen zu lassen, und die Sache erst alsdenn zur rechtlichen Erörterung zu verweisen, wenn die Denunzianten sich zu der ihnen abgeforderten Strafe in Güte nicht verstehen wollen.

Die General-Accise-Administration kann, wie bisher, noch vor dem Prozeß die Sühne versuchen lassen.

§. 4.

Auf gleichen Fuß soll auch der General-Tobacks-Administration erlaubt seyn, in den Provinzen die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß in Contraventions-Fällen ihres Ressorts, ehe solche zur förmlichen Erörterung bey den Gerichten gelangen, ein Versuch der Sühne, unter ihrer Aufsicht und Approbation, angestellt werde.

Ein gleiches stehet der Tobacks-Administration frey.

§. 5.

Sonst bleibt es in Tobacksſachen bey der Declaration vom 16 Apr. 1766,

Uebrigens aber ſoll es, in Betref der Tobacksſachen, bey dem Art. IV. et V. der Declaration vom 16 April 1766 dahin ſein Verbleiben behalten, daß die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts, den Unterſuchungen der von den Tabacks-Bedienten bey ihnen angezeigten Contraventionen, ſich ſofort pflichtmäßig unterziehen müſſen; und die Landes-Juſtiz-Collegia ſollen ſchuldig ſeyn, die ihnen ſubordinirten Untergerichte, zum ordentlichen und promten Betrieb ſolcher Unterſuchungen, mit gehörigem Ernſt und Nachdruck anzuhalten.

§. 6.

I. Die Acciſe- und Tobacks-Gerichte werden zuſammengezogen.

Die in den verſchiedenen Königlichen Staaten beſtellten Acciſe- und Zoll-Gerichte ſollen, in jeder Provinz, mit den eben daſelbſt etablirten Tobacks-Gerichten, unter dem Namen der Provinzial-Regie-Gerichte combinirt werden.

§. 7.

Der Reſſort dieſer Gerichte bleibt ungeändert.

Wegen Beſetzung dieſer Gerichte und deren Reſſorts, ſoll es, ſo viel die Acciſe- und Zoll-Sachen betrifft, bey dem Reglement vom 11ten Junii 1772, in Anſehung der Tobacks-Sachen, bey der Declaration vom 16ten April 1766, und in Anſehung beyder Arten von Angelegenheiten, bey den nachher von Zeit zu Zeit ergangenen einzelen und ſpeziellen Verordnungen ſein Bewenden haben.

§. 8.

Sie ſollen auch die Erkenntniſſe in erſter Inſtanz abfaſſen.

Doch ſoll auch in eigentlichen Acciſe- und Zoll-Sachen, ſo wie bisher ſchon in Tobacks-Sachen verordnet geweſen, den Provinzial-Regie-Gerichten nicht nur die Unterſuchung und Inſtruktion, ſondern auch das Erkenntniß und die Entſcheidung in erſter Inſtanz, in allen zu ihrem Reſſort gehörenden Angelegenheiten, ohne Unterſchied des Objekts zuſtehn.

§. 9.

Es wird ein Ober-Regie-Gericht

Die Ober-Aufſicht über die ſämtlichen Provinzial-Regie-Gerichte, wird dem Ober-Regie-Gerichte beygelegt, welches aus einem Präſiden-

ten,

ten, Directore, und einigen Ober-Regie-Räthen und Aſſeſſoren beſtehen, auch mit den nöthigen Subalternen verſehen ſeyn ſoll. etablirt, in welches

§. 10.

In dieſes Ober-Regie-Gericht werden zuſammengezogen, Vier andere Gerichte zuſammengezogen werden.

1) Das Ober-Acciſe- und Zoll-Gericht;
2) Das Ober-Tobacks-Gericht;
3) Das Churmärkiſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Gericht;
4) Das Chur- und Neumärkiſche Tobacks-Gericht.

§. 11.

Zum Reſſort dieſes Ober-Regie-Gerichts ſoll gehören: Worin die Geſchäfte dieſes Gerichts beſtehen.

1) Die Ober-Aufſicht über ſämtliche Provinzial-Regie-Gerichte.
2) Die Publikation der in Acciſe-Zoll- und Tobacks-Sachen ergehenden Geſetze und Verordnungen.
3) Die Verwaltung der Salarien-Caſſen.
4) Die Vereydung der bey der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration angeſtellten höhern und niedern Bedienten, ingleichen der Direkteurs, General-Inſpecteurs, Controlleurs und Receveurs in den Provinzen.
5) Die Vereydung der, in Berlin ſowohl als in den Provinzen, der General-Tobacks-Adminiſtration unmittelbar ſubordinirten Ober-Beamten.
6) Die Entſcheidung erſter Inſtanz in allen Prozeſſen, welche aus der Amts-Verwaltung der ſub No. 4. 5. benannten Acciſe-Zoll- und Tobacks-Officianten entſtehen.
7) Das Erkenntniß erſter Inſtanz in allen Klagen, welche von Acciſe-Zoll- und Tobacks-Bedienten, wider die den Landes-Juſtiz-Collegiis unmittelbar ſubordinirte Perſonen, aus Gelegenheit der Amts-Verwaltung erhoben werden;
8) Die Geſchäfte des hieſigen Churmärk. Provinzial-Regie-Gerichts.

§. 12.

Die vorſtehend ſub No. 1-5 benannten Geſchäfte, werden von dem Ober-Regie-Gericht, unter unmittelbarer Direktion des Chefs betrie- 1) Aufſicht über die Provinzial-Regie-Gerichte.

 ben;

ben; bey denen sub No. 6. 7. 8 hingegen, hat der älteste Ober-Regie-Rath, als Direktor den Vorsitz.

§. 13.

Zu der dem Ober-Regie-Gericht beygelegten Aufsicht über die Provinzial-Gerichte, gehört die Obsorge für einen promten und regelmäßigen Betrieb der bey diesen Gerichten schwebenden Sachen; die Zurechtweisung derselben bey den Instruktionen der Prozesse; die Prüfung und Abstellung der gegen sie einlaufenden Beschwerden; die Bestrafung der von ihnen begangenen Illegalitäten oder Verschleppungen; und die Revision der von selbigen einzuschickenden Prozeß-Tabellen.

§. 14.

Justiz-Visitationes bey selbigen.

So bald das Ober-Regie-Gericht aus eingekommenen Beschwerden, avocirten Akten, oder auch aus den Listen und Tabellen wahrnimmt, daß bey einem Provinzial-Gerichte erhebliche Unordnungen vorwalten, so muß es davon dem Chef der Justiz unverzüglich Anzeige machen; damit dieser die erforderliche Untersuchung, auch nach Befinden eine förmliche Visitation, durch einen allenfalls aus den nächsten Landes-Justiz-Collegio zu bestellenden Commissarium, verfügen könne.

§. 15.

2) Publicationes der Gesetze.

Wegen Publikation der Gesetze, hat es bey der Verordnung des Reglements vom 11ten Junii 1772 Cap. IV. §. 56 sein Bewenden; das Ober-Regie-Gericht muß dergleichen Gesetze den Provinzial-Gerichten zufertigen, welche die fernere Bekanntmachung nach der Verfassung einer jeden Provinz zu besorgen haben; und diejenigen Verordnungen, welche nicht schon immediate an die General-Administrationes ergangen sind, müssen denselben von den Ober-Regie-Gericht communicirt werden, damit gedachte Administrationes die ihnen unmittelbar subordinirten Direktiones und Beamten, wie ihnen unweigerlich zu thun obliegt, darnach gehörig instruiren können.

§. 16.

3) Verwaltung der Salarien-Cassen.

Anlangend die Verwaltung der Salarien-Cassen, so sollen sämtliche zur Unterhaltung der Justiz, bey dem Accise- und Zoll- ingleichen dem

Tobacks-

Tobacks-Weſen ausgeſetzte Fonds, ohne Unterſchied, in eine gemeinſchaftliche Caſſe zuſammen gezogen; daraus den bey dem Ober- und ſämtlichen Provinzial-Regie-Gerichten angeſtellten Bedienten Salaria fixa angewieſen; dieſe Caſſe bey dem Ober-Regie-Gericht adminiſtrirt und darüber accurate Rechnung gehalten; ſolche auch alljährig bey der Ober-Rechen-Cammer zur Reviſion vorgelegt werden.

§. 17.

Die Juſtiz-Bedienten ſollen nicht mehr von den Sporteln participiren.

Es ſoll alſo auch künftig kein Regie-Juſtiz-Bedienter einigen Antheil an den vorkommenden Sporteln weiter zu genieſſen haben, ſondern dieſe Sporteln ſollen, gleich allen übrigen obgedachten Fonds, ordentlich berechnet, und die etwanigen Ueberſchüſſe zur General-Juſtiz-Salarien-Caſſe gezogen werden.

§. 18.

Zur Inſtruktion der nach §. 11 No. 8 dem Ober-Regie-Gericht angewieſenen Prozeſſe, ſollen gewiſſe Deputati aus dem Mittel deſſelben beſtellt, die Erkenntniſſe aber ſollen in pleno Collegii, unter dem Vorſitz des Direktoris, abgefaßt werden.

§. 19.

II. Die neue Prozeß-Ordnung ſoll auch bey den Regie-Gerichten, beſonders

Sowohl das Ober-Regie-Gericht, als ſämtliche Provinzial-Gerichte, ſollen bey denen ihnen obliegenden Prozeß-Inſtruktionen, die Vorſchrift des Corporis Iuris Fridericiani auf das genaueſte beobachten.

§. 20.

in Defraudations- und Contraventions-Fällen beobachtet werden.

Inſonderheit ſoll ihnen bey Unterſuchung der eigentlichen Defraudations- und Contraventions-Fälle, das in dieſem Geſetz-Buche Lib. I. Part. II. Tit. XI. vorgeſchriebene Verfahren zur Richtſchnur dienen.

§. 21.

Wie es mit Arreſtirung der Denunziaten zu halten.

Doch ſoll es, wegen des auf beſcheinigte Denunciation ſofort zu verhängenden Perſonal-Arreſts, gegen Defraudanten, welche nicht angeſeſſen, oder ſonſt bekannte ſichere Leute, ſondern unbekannte und fremde von keinem beſondern Range ſind, bey der Vorſchrift des Reglements vom

11ten Junii 1772 Cap. III §. 11 und der Deklaration vom 16ten April 1766 Art. 3 et 4 sein Bewenden haben.

§. 22.

Bestellung von Defensoren für die Denunziaten.

Auch soll in blossen Defraudations- und Contraventions-Fällen, statt der im Corp. Iur. Frid. l. c. §. 28 verordneten Bestellung eines besondern Assistenz-Raths, dem Denuncianten frey stehen, sich selbst nach Maaßgabe §. 25 einen rechtsverständigen Defensor zu erwählen; welcher die Akten auf die §. 28 vorgeschriebene Art revidiren, und das Verfahren des Gerichts controlliren muß.

§. 23.

Von den Instanzen in Regie-Sachen.

Wegen Zu- oder Unzuläßigkeit der Instanzen, gegen die bey den Regie-Gerichten ergangenen Urtel, sollen die Bestimmungen des Corporis Iuris Fridericiani von nun an lediglich zur Richtschnur dienen.

§. 24.

Wo solche zu instruiren.

In Fällen, wo hiernach Instanzen zuläßig sind, soll zwar die Instruktion derselben in der Regel, von demjenigen Regie-Gerichte, welches die Sache in erster Instanz verhandelt hat, besorgt; dem Denunciaten aber dabey auf eben die §. 21 supr. vorgeschriebene Art, einen rechtsverständigen Assistenten zu wählen erlaubt, oder, wenn er aus Mangel an Bekanntschaft, eine solche Wahl nicht selbst treffen kann, ihm dergleichen Assistent jedesmal ex officio bestellt werden; als wozu die Regie-Gerichte sich besonders der Cammer-Assistenz-Räthe mit bedienen können.

§. 25.

Wo in zweyter, und

Die Erkenntnisse zweyter Instanz, sollen bey dem in Justiz-Sachen bereits angeordneten Ober-Appellations-Gericht abgefaßt werden, welches erforderlichen Falls, einen von der General-Accise- oder Tobacks-Administration zu ernennenden Sachverständigen zuziehen muß.

§. 26.

dritter Instanz zu erkennen.

In den wenigen Fällen, wo die dritte Instanz zuläßig ist, soll die Revisions-Sentenz von dem Ober-Tribunal abgefaßt werden.

§. 27.

§. 27.

An beyde Collegia werden die Akten von den Provinzial-Gerichten mittelst Berichts, von dem Ober-Regie-Gerichte aber, mittelst Requisitions-Schreibens eingesendet.

§. 28.

Die Publikation und Vollstreckung der ergangenen Urtel erfolgt jederzeit bey dem instruirenden Gericht. Publikation der Urtel.

§. 29.

Die der General-Accise-, ingleichen der General-Tobacks-Administration zustehende Befugnisse, wegen Moderation oder Remission der erkannten Strafen, bleiben unverändert. Moderation der Strafen durch die General-Administration.

§. 30.

Damit aber dadurch die Vollstreckung der Urtel nicht über die Gebühr aufgehalten werde, so sollen benannte Administrationes jedem Provinzial-Regie-Gericht eine gewisse Frist bekannt machen: wie lange mit der Exekution, bis zur Beybringung eines solchen Moderations- oder Remissions-Dekrets, angestanden werden könne. Wie lange solche statt finde.

§. 31.

Wenn in Defraudations- und Contraventions-Fällen der Denunciat die verwürkte Strafe nicht erlegen kann, und daher auf Vestungs-Arrest wider ihn erkannt wird, so muß die Ordre zu seiner Annahme auf der Vestung, nach wie vor, von der General-Administration nachgesucht werden. Wenn auf Vestungs-Arrest zu erkennen.

§. 32.

Wenn Criminal-Inquisitiones vorkommen, entweder gegen Accise-Zoll- und Tobacks-Officianten, wegen begangener Verbrechen in ihrer Amtsführung, oder gegen andere, die sich an dergleichen Officianten, bey Verrichtung ihres Amts vergriffen haben, so wird die Untersuchung bey dem Regie-Gericht geführt. Von Criminal-Inquisitionen

§. 33.

Von den Erkenntnissen darauf.

Das Urtel erster Instanz wird von der Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, so wie in der zweyten bey dem Ober-Appellations-Gericht abgefaßt, und in den bisher schon vorgeschriebenen Fällen, an das Criminal-Departement des Etats-Ministerii, zur weitern Verfügung und Vortrag bey Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Person, eingesendet.

§. 34.

Verhältniß der Regie-Gerichte gegen andere Collegia.

Sowohl das Ober-Regie- als sämtliche Provinzial-Regie-Gerichte, bleiben gegen andere Gerichte und Collegia, insonderheit auch gegen die General-Administrationes und Provinzial-Direktiones in dem bisherigen Verhältniß.

§. 35.

Die Richter müssen den Direktionen in Rechtssachen bey andern Collegiis assistiren.

In so fern die Richter in den Provinzen, bisher zugleich die Consulenten der Direktionen bey vorkommenden Rechts-Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer, sondern zur Entscheidung der Landes-Collegiorum gehören, gewesen sind, müssen sie denselben auch fernerhin assistiren.

§. 36.

Die Regie-Gerichte sind dem Chef der Justiz subordinirt.

So wie die Provinzial-Gerichte dem Ober-Regie-Gericht, so bleibt dieses dem Chef der Justiz subordinirt.

Damit nun auch der bey dieser Einrichtung zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intention überall ein vollkommenes Gnüge geleistet werde, so befehlen Seine Königliche Majestät hiedurch allen höhern und niedern Landes-Collegiis, insonderheit aber allen in Accise-Zoll- und Tobacks-Sachen bestellten Officianten, ohne Unterschied und Ausnahme, so gnädig als ernstlich, sich vom 1sten Juny dieses Jahres an gerechnet, nach den im gegenwärtigen Patent enthaltenen Vorschriften überall auf das genaueste zu achten, und denselben unter keinerley Vorwand zuwider zu handeln.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Höchst Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 1sten März 1783.

(L. S.) Friedrich.

von Carmer.

No. X.

No. X.

d. d. Breslau den 22ten März und Glogau den 7ten April 1783.

Circulare

wegen des Post-Porto in Seiden-Bau- und Plantagen-Angelegenheiten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden nöthig, Euch zu Eurer Direction hierdurch bekannt zu machen, daß wenn Ihr in Seidenbau- und Plantage-Angelegenheiten, in so fern sie nicht Unsere Interesse allein, oder Unsere Aufsicht und Generalia betreffen, correspondirt, die Briefe franquirt, und das Post-Geld von dem, der die Correspondenz veranlaßt, getragen werden muß. (Addatur bey den Steuer-Räthen). Hiernach habt Ihr auch die Magistrate Eures Departements zu instruiren, und ihnen dabey anzudeuten, daß unter obiger Einschränkung auch die Briefe, die im städtschen Seiden-Bau- und Plantagen-Angelegenheiten an den Plantagen-Inspector Gædicke geschrieben werden, zu franquiren sind. Sind ꝛc.

No. XI.

d. d. Berlin den 24ten Martii 1783.

Edict

wegen Abstellung einiger Mißbräuche besonders des sogenannten Blauen Montages bey den Handwerkern.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 5ten und der Glogauschen vom 18ten Novbr. 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magistraten in den Städten, insonderheit aber allen Handwerks-Innungen und Zünften, und überhaupt allen und jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu wissen. Demnach Wir mit des Kayfers Majestät und Unseren Reichs-Mit-Ständen, auf dem fortdauernden allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathschlagungen, wegen Abstellung verschiedener bey den Handwerks-Zünften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereiniget, und Wir solche zum Besten des Staats überhaupt und der Handwerker, abzielende Verordnungen, nicht nur in Unsern mit dem deutschen Reiche in Verbindung stehenden Staaten, sondern auch in Unserm Königreiche Preußen und übrigen zum deutschen Reiche nicht gehörigen Provinzen, auf das genaueste gehalten und beobachtet wissen wollen: So setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß

I.

zu Folge der unterm 29ten August 1636 und den 6ten August 1723 emanirten Edicte, der sogenannte freye oder blaue Montag bey allen denenjenigen Gewerken und Innungen, wo derselbe noch im Schwange gehen sollte, sogleich nach Publication dieses Edicts gänzlich eingestellet, und die Gesellen an allen Montagen eben so fleißig und lange, als in den übrigen Werktagen arbeiten sollen.

Am

Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine Zweymonathliche Arbeit, die Handwerks-Meistere und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen Wir hiermit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernet, selbigen, in Unsern hiesigen Residenzien, dem Policey-Directorio, und in andern Städten, wo kein Policey-Directorium ist, dem Magistrat bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegender Strafe, sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welcher diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achttägigem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürsetzlich boshafter Uebertreter Unserer Gesetze, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget, alsdenn für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Orte passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrigkeitlichen Erkenntniß, zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittiret worden.

Wir wollen auch ferner.

2.

daß diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression beleget werden sollen.

Wir verbiethen auch

3.

jedem Wirthe, oder sogenannten Krug-Vater in den Gewerks-Herbergen bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zu den Armen-Anstalten jedes Orts zu erlegenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abend-Arbeits-Zeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben, dergleichen Gesellen sofort arretiren, oder wenigstens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Bestrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirthe und Krug-Väter desto besser zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, sollen die Policey-Diener jeder Stadt, die Ge-

werks-Herbergen des Montags öfters und genau visitiren, und dagegen bey jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu genieſſen haben.

Und damit auch

4.

die Handwerks-Geſellen von dem bisherigen Müßiggange deſto beſſer abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden:

So wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, ſo ſie künftig mehr als zeithero bey den üblich geweſenen freyen Montage, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeyhe, welche nach den Umſtänden jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu beſtimmen ſeyn wird.

Da auch ferner

5.

dem gemeinen Weſen nicht zuträglich iſt, daß einem Handwerks-Meiſter nicht mehr als einen Lehr-Jungen, und eine eingeſchränkte Zahl von Geſellen zu halten erlaubet ſeyn ſoll, wodurch ſowohl das Publicum, als auch die Geſchicklichkeit der Meiſter in gleichem Grade leiden müſſen; So wollen Wir hiermit, daß dieſe Gewohnheit, wenn ſelbige in einigen Unſerer Städte noch obwalten ſollte, abgeſchaffet, und den Meiſtern die Haltung von mehr als einem Lehr-Jungen, und einer uneingeſchränkten Zahl von Geſellen verſtattet und nachgelaſſen ſeyn ſoll.

Sollten auch

6.

bey einigen Handwerkern in unſern Staaten und beſonders bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nützlich gebraucht werden können, derſelben Zulaſſung nicht geſtattet, und vielleicht gar eine Handwerks-Strafe für die Geſellen, welche in einer ſolchen Werkſtatt gearbeitet, üblich ſeyn: So wollen und verordnen Wir, daß dieſes fürs künftige abgeſtellet, und erwähnten Geſellen dieſerhalb nicht der mindeſte Vorwurf gemacht werden ſoll.

Wir wollen auch endlich

7.

zum Beſten des Staats und der Menſchlichkeit hinführo geſtatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der ſogenannten Waſen-Meiſter und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu den Handwerken und andern ehrlichen Geſellſchaften, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, zugelaſſen werden, mithin die Söhne ſolcher Leute von den Handwerks-Meiſtern, gleich anderer redlicher Leute Kindern, in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meiſterſchaft fähig angeſehen werden, die Töchter aber, ohne den geringſten zu beſorgenden Vorwurf, ſich an Handwerks-Leute und andere ehrliche Perſonen verheyrathen können.

Damit nun jedermann die in dieſem Edicte enthaltene Verordnungen, beſonders wegen Abſtellung des ſogenannten freyen oder blauen Montages, auf das genaueſte halte und erfülle, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; So ſoll daſſelbe nicht nur den ſämtlichen Handwerkern und Innungen gehörig publiciret, ſondern auch in den Innungs-Häuſern und Gewerks-Herbergen angeſchlagen, und bey jedem Quartale denen Meiſtern und Geſellen, den Lehr-Jungen aber bey ihrer Loßſprechung von den Aſſeſſoribus der Gewerker vorgehalten werden.

Wir gebiethen und befehlen auch allen Unſeren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magiſtraten in Unſerem Königreiche Preußen, und ſämtlichen übrigen Provinzien, in- und auſſerhalb des Heiligen Römiſchen Reiches, hiermit ſo gnädig als ernſtlich, über die genaue Befolgung dieſes Edicts, beſonders wegen Abſtellung des ſogenannten freyen oder blauen Montages, mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und nicht die geringſten Contraventiones dagegen zu verſtatten, weshalb auch die Fiſcæle und die Gewerks-Beyſitzer jeden Gewerks und jeden Orts, beſonders aufmerkſam ſeyn, und die Uebertreter den Magiſtraten oder Krieges- und Domainen-Cammern, ungeſäumt zur Beſtrafung anzeigen müſſen.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Martii 1783.

Friederich.

(L. S.)

von Hoym.

No. XII.

d. d. Breslau den 24ten Martii 1783.

Instruction

für die schlesischen Creiß- und Stadt-Physicos, wegen des Todtschlagens des an der würklichen Vieh-Seuche erkrankten Viehes.

Publicatum per Circulare d. d. Glogau den 19ten May und Breslau den 17ten Junii 1783.

Mit Allerhöchster Approbation, und auf den Grund der gutachtlichen Sentiments beyder Schlesischen Collegiorum Medicorum, wird hierdurch bekannt gemacht: daß es dem Lande zu einem großen Vortheile gereicht, wenn bey einer ausgebrochenen wirklichen Seuche unter dem Rind-Viehe, das Todtschlagen desselben zur Verhinderung der Ausbreitung des Uebels vorgenommen wird; Damit jedoch dieses nicht indiscretim geschehe, so müssen die Kennzeichen einer absolut tödtlichen und ansteckenden Krankheit zuvor wohl in Erwägung gezogen werden. Dieserwegen ist es nothwendig, denen Physicis generaliter vorzuschreiben:

1. Wie selbige die Krankheiten beurtheilen,
2. Wenn und in welchen Fällen das Todtschlagen des Viehes mit Zuziehung des Landraths von ihnen verordnet werden solle.

Der

Der Endzweck gehet einzig und allein auf eine absolut tödtliche und ansteckende Seuche. Hierunter wird verstanden ein Febris catarrhalis summe maligna putridae indolis, welches mehr oder weniger inflammatorischer Art ist; Alle Gattungen oder Abänderungen anzugeben, ist unmöglich, daher muß solches der Beurtheilung eines jeden Physici nach der Sache Umständen überlassen bleiben, in wiefern jede andere Seuche denen vorgeschriebenen Kennzeichen sich näher oder nicht zu denen allgemeinen wesentlichen Kennzeichen der tödtlichen epidemischen Vieh-Seuche gehöret:

1. Ein allgemeiner und plötzlicher Verlust der Kräfte, ohne vorhergegangene sinnliche Gelegenheit dazu, wobey das Vieh traurig wird, den Kopf und Ohren hängt, schläfrig aussieht, sich auf die Erde legt, und nicht aufstehen will, auch wiederzukäuen aufhört.

Ueberhaupt wo außer großer Aengstlichkeit desselben alle Kennzeichen eines Febris malignae acutissimae sich äußern. Es sind

2. die Extremitæten, besonders Hörner, Ohren und Huf kalt, und die Haare stehen in die Höhe;

3. Die Augen werden trübe oder thränen;

4. Aus dem Rachen und Nase fließt ein häufiger stinkender Schleim, mit oder ohne Blut vermischt;

5. Die Zunge ist bey einigen weißlich mit oder ohne bösartigen Blattern, bey andern aber mit blaulichten Flecken besetzt, die äußre Haut geht leicht von der Zunge und den andern Theilen des Mauls ab;

6. Viele bekommen starkes Nasenbluten, doch ohne Besserung;

7. Der Odem ist kurz, geschwinde, schwer, und übelriechend;

8. Insgemein frißt das inficirte Vieh gleich vom ersten Tage wenig oder gar nichts;

9. Gemeiniglich hat das Vieh einen trockenen Husten oder Keuchen;

10. Es wird schlägebäuchig, und die Seiten oder Dünnen ziehen sich ein;

11. Der Pulß iſt am Schlaf und der Bruſt geſchwind anzufühlen, er ſchlägt hart und voll, wenn das Fieber entzündungsartig, hingegen klein, weich, auch oft zitternd, wenn das Fieber fauler Natur iſt;

12. Die Milch bleibt insgemein weg;

13. Vieles Vieh bekommt Beulen, (bubones) und Striemen (vibices) am Kopfe, Halſe Unterleibe, Geſchröte, denen Dünningen, oder andern Gliedmaßen;

14. Oefters pflegt das Vieh nach 2. oder 3. Tagen einen ſtinkenden Bauchfluß von verſchiedener Materie zu bekommen;

15. Es bekommt Schluckſen und Aufſtoßen mit vielen Werffen und verreckt ſtille, mit oder ohne vorhergehende Convulſionen. Oft crepirt das Vieh am erſten Tage der Krankheit plötzlich, gemeiniglich den 3ten oder 5ten Tag.

Bey einem crepirten Stücke findet man vorzüglich folgendes:

1. Iſt der Leib aufgelaufen, und das Fleiſch iſt meiſtens blaulich, auch ſchwarz-roth, oder gar ſchwärzlich;

2. Wenn es aufgehauen worden, geht ein ſtarker ſtinkender Wind heraus;

3. In der Bruſt iſt der gröſte Theil der Lunge im höchſten Grade entzündet, und brandigt, zuweilen trifft man auch Eiter, Beulen, und Knoten darinnen an;

4. Das Rippenfell iſt ebenfalls zuweilen entzündet;

5. Die übrigen Viſcera der Bruſt mehr oder weniger corrumpirt und faſt verwüſtet;

6. Die Viſcera des Unterleibes, beſonders die Magen und Gedärme ſind nach denen Umſtänden mehr oder weniger entzündet, oder ſphacelirt. Oft wird die Leber ſehr groß und weich, und die Gallenblaſe ſehr ausgedehnt befunden, die alsdenn darinnen angetroffene Galle iſt dünne, wäßerigt und ſtinkend, und weicht von ihrer natürlichen Farbe ab. Bey Faulfiebern ereignet ſich dieſe

Bemer-

Bemerkung hauptsächlich. Der Milz ist ebenfalls oft sehr groß, sieht braunroth aus, strotzt vom Blute, und enthält ein aufgelößtes faules Blut.

7. In denen Schleim-Höhlen des Kopfes, und in den Gehörn-Höhlen findet man zuweilen einen zähen stinkenden Schleim, oder ein ausgetretenes schwarzes stinkendes Blut.

Wenn Physici nun oberwähnte ad Protocollum vorhero speciatim genommene Zeichen am Viehe bemerken, so können selbige um so mehr, wenn die Krankheit und deren Miasma schnell und tödtlich angreift, und in kurzer Zeit verschiedene Stücke inficirt, als welches der wahre Character einer epidemisch-pestilenzialischen Seuche ist, auf eine wahre Vieh-Pest schließen.

Bey solchen denen Physicis angezeigten und vorkommenden Umständen, sollen dieselben denen Landräthen davon sofort Anzeige thun, und mit deren Unterstützung zu Anfange der bemerkten Krankheit vor der Hand die Absonderung des kranken Viehes von dem gesunden veranstalten, und dabey die genauste Sperre des Hofes, Dominial-Vorwerks oder Dorfes mit allen möglichen Cautelen vornehmen, das wirklich kranke Vieh gleich todtschlagen, um einige Stücke davon aufhauen zu lassen. Zeigen diese Obductiones, daß das Miasma bereits mehr deleterisch würde, und durch schnelle Infection der 3te Theil des Viehstandes an der nehmlichen Seuche respective in einem Hofe oder Vorwerke wirklich daraufgegangen, alsdann ist das Todtschlagen des übrigen auf dem inficirten Hofe, Stalle oder Dorfe befindlichen annoch gesund scheinenden Viehes, welches mit dem angesteckten Viehe in der nächsten Verbindung gestanden, mit Einwilligung des Landraths ohne Widerrede zu verfügen. Sollten sich dieses Todtschlagens wegen in einer so importanten Sache besondere Umstände oder Bedenklichkeiten äußern, so müssen die Physici erst vom Collegio Medico nähere Verhaltungs-Befehle mit möglichster Schleunigkeit ausbitten.

Wo das Todtschlagen erforderlich gewesen, ist nöthig, in dem Stalle, Hofe oder Dorfe die Sperre zu 10 bis 14 Tage annoch zu beobachten. Die Physici werden von selbst nach Pflicht und Gewissen nicht ohne Noth auf dieses extreme Mittel des Todtschlagens dringen, sondern, wo möglich dasselbe unter zulassenden Umständen patriotisch restringiren,

jedoch wo es nöthig ist, nicht zum Schaden des Publici, allzunachgebend darinnen verfahren.

Das getödtete Vieh ist nebst dem Miste des ganzen Stalles 5 bis 6 Ellen tief an einem von der gewöhnlichen Weide abgesonderten Orte mit sammt der Haut, welche jedoch verschiedentlich durchstochen werden muß, mit Kalk bestreut, zu verscharren. Sind herumlaufende nicht angekettete oder nicht eingesperrte Hunde auf dem inficirten Hof befindlich, so müssen dieselben auch getödtet werden. Nach aufgehobener Sperre ist dienlich, sämmtliche Haabseligkeiten des Eigenthümers, besonders alles wollene und Rauchwerk rein zu waschen, oder mit Wacholder-Beeren und Schwefel auszuräuchern und auszulüften, welches Ausräuchern mit denen Ställen hauptsächlich vorgenommen werden muß, und in welchen die Erde 2 bis 3 Fuß tief ausgegraben, und an einen andern bequemern Ort zu vergraben ist. Statt der ausgegrabenen Erde muß man frische Erde eindämmen, den Stall mit frischem Kalke dicke überstreichen, und 8 bis 14 Tage nach der Sperre offen lassen, ehe frisches Vieh hineingezogen wird. Das Futter in dem Stalle und über der Rauffe muß schlechterdings verbrannt, imgleichen die, vor das Vieh gebrauchten Gefässe, Krippen, Rauffen, und dergleichen entweder gar weggeschafft und verbrannt, oder mit scharfer Lauge einigemahl, gereiniget werden.

Nachhero ist nicht undienlich, dem übrigen gesunden Vieh des Orts einige Praeservativ-Mittel zu verordnen, als welche denen Physicis nach Maasgabe der Umstände bekannt seyn müssen. Da jedoch diese Praeservativ-Mittel auf alle Fälle vor diejenigen, welche Rind-Vieh halten, nützlich und nothwendig sind, öfters aber die Umstände nicht verstatten, den Physicum sogleich bey der Hand zu haben; So werden sämmtliche Creiß- und Stadt-Physici ernstgemessenst und ausdrücklich angewiesen, die land- und andere Leute, welche Vieh halten, mit den anzuwendenden Praeservativ-Mitteln, so viel als möglich genau bekannt zu machen, damit sie solche in vorkommenden Fällen gleich selbst adhibiren können.

Gegeben Breslau den 24ten Martii 1783.

(L. S.)

Königliche Preußische Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XIII.

No. XIII.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 13ten April 1783.

Circulare

wegen Brauens beſſerer Biere in den Schleſiſchen Städten.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, imgleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da von Seiten der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration Beſchwerde geführet worden, daß das Bier in denen Schleſiſchen Städten durchgehends ſchlecht ſey, und daher auch die Conſumtion deſſelben, zum Schaden Unſeres Allerhöchſten Intereſſe ſich vermindere; ſo habet Ihr alle erſinnliche Mühe anzuwenden, daß in denen Städten Eures Departements beſſer Bier gebrauet werde, und zu dem Ende die Magiſtraete anzuweiſen, darauf zu halten, daß kein Brauer angenommen werde, welcher ſeine gute Kenntniß in Brauung eines guten und trinkbaren Bieres nicht hinlänglich dargethan. Ferner müſſen die Bürger, welche das Recht zum Brauen haben, gutes taugliches Getreide zum Malz kaufen, und die Magiſtraete nicht zugeben, daß ſchlechtes Malz, ſondern ſolches, welches als tüchtig anerkannt worden, zum Brauen genommen werden müſſe. Wir ſind überzeugt, daß wenn ſowohl Ihr als die Magiſtraete ihr Augenmerk mit Ernſt auf dieſe Sache richten, der Erfolg nicht anders als gut und zum Beſten des Publici und Unſers Allerhöchſten Intereſſe ausſchlagen, und nicht mehr ſo ſchlechtes Bier zum Vorſchein kommen wird. Sind ꝛc.

No. XIV.

d. d. Breslau den 30ten April und Glogau den 12ten May 1783.

Circulare,

betreffend die Vergütigung der Dienste von den Amts-Unterthanen, die wegen Arrest oder Krankheit solche nicht in natura praestiren können.

1) An sämmtliche Königl. und Bischöfl. Aemter.

Nach der bisherigen Verfassung liegt einem {Königl. Domainen- / Fürst.-Bischöfl.} Amts-Unterthanen, welcher dem Amte seine Dienste zu verrichten behindert wird, wann gleich solches aus einem verwirkten Arrest, oder einer ihm zugestoßenen Krankheit geschiehet, ob, dem Amte seine nicht praestirten Dienste nach dem Anschlagsmäßigen Dienstgelde zu bezahlen. Hiebey muß es auch noch fernerhin sein Bewenden behalten.

Damit indessen gleichwohl verhütet werde, daß ein zum Arrest condemnirter Amts-Unterthan nicht doppelt bestraft werde; so ist resolviret worden, daß die {Domainen- / Fürst. Bischöfl.} Aemter, in solchen Fällen, wenn ein Unterthan zur Inquisition gezogen wird, dem Inquirenti jedesmal ad Acta anzeigen soll, wie viel von selbigen das Anschlagsmäßige Dienstgeld pro Tag beträgt, und ob der inhaftirte Unterthan den, durch den ihm zuerkannten Arrest, entstehenden Ausfall der Dienste, und die dem Beamten dafür nach dem Anschlage gebührende Vergütigung aus seinem Vermögen zu leisten im Stande sey; damit der Richter alsdenn darauf bey Abfaßung des Erkenntnißes mit Rücksicht nehmen kann.

Der Inquirente soll jedesmal ad Acta anzeigen, wie viel von dem inhaftirten Unterthan das anschlagsmäßige Dienstgeld beträgt, und ob der Inquisite dasselbe aus seinem Vermögen zu leisten im Stande sey.

Das Königl. Domainen- (Fürst.Bischöfl.) Amt N. N. hat sich also hiernach in vorkommenden Fällen, seiner Seits ganz eigen zu achten.

2) An

2) An sämmtliche Inquisitores publicos.

Um zu verhüten, daß ein zum Arrest condemnirter Königl. Domainen- oder Fürstbischöfflicher Amts-Unterthan, da er, wie bisher üblich gewesen, seine wegen des Arrests nicht praestirten Dienste, nach dem Anschlagsmäßigen Dienstgelde zu bezahlen verbunden, nicht doppelt bestraft werde; ist resolviret worden etc. vt Supra usque ad v. kann.

Es ist deßhalb dato ein diesfälliges Circulare an sämmtliche Königl. Domainen- und Fürstbischöffl. Aemter erlassen worden, und wird solches dem Inquisitori publico N. N. hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und hat derselbe dergleichen Anzeigen der Aemter in vorkommenden Fällen, denen Inquisitions-Actis loco congruo in Originali beyzufügen.

No. XV.

d. d. Glogau den 20ten und Breslau den 26ten May 1783.

Circulare,

die verbothene Ausfuhr der rohen und gebleichten Garne betreffend.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst zu verordnen geruhet, daß die Ausfuhre, sowohl der rohen als gebleichten Garne außer Landes, ohne Ausnahme gänzlich verboten seyn, und nicht gestattet werden soll; so wird Euch hierdurch anbefohlen, diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung in dem Euch anvertraueten Creise (in den Städten Eures Departements durch die Magistraete ꝛc.) per Currendam zu jedermanns Achtung unverzüglich bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XVI.

d. d. Breslau den 26ſten May 1783.

Circulare,

wegen Reviſion der angelegten Colonien und Colonie-Stellen.

An ſämmtliche Land-Räthe, ingl. an die Fiſcaele Waendel, Schmutzer, Haniſch und Schüller.

Nota. Dieſes Circulare iſt wegen ſeiner Weitläuftigkeit und denen dabey befindlichen Tabellen, auch wegen der geringen Nutzens, den das Publicum davon erwarten kann, nicht allerdings zu dieſer Sammlung zu bringen, ſondern nur folgendes daraus anzumerken für nöthig erachtet worden: Daß nehmlich nach Maasgabe dieſes Circularis den Dominiis, die Colonien erbauet haben, bekannt gemacht werden ſoll, wie die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer für nöthig befunden, alle ſeit dem Jahre 1774 mit Königl. Bonifications-Geldern erbauete Colonie-Dörfer und Stellen, ſowohl in Rückſicht des Landes ſelbſt, als auch, ob ſolche mit erblichen Wirthen und unter welchen Conditionen beſetzt, und in wie ferne hierunter nach Vorſchrift der Königl. Edicte und erlaſſenen Circulair-Verordnungen gehandelt worden, durch Königl. Fiſcaele auf Koſten der ſaumſeligen Dominiorum nach einer denenſelben ertheilten beſondern Inſtruction revidiren zu laſſen; welche Reviſion denn auch gleich darauf vorgenommen, und wegen der vorgefundenen Mängel die nöthigen Verfügungen zu deren Abhelfung erlaſſen worden.

No. XVII.

d. d. Breslau den 28ten May 1783.

Antwort-Schreiben,

die Beneficia für die in den Städten sich etablirende Apotheker, wo noch keine vorhanden, betreffend.

An die Glogauſche Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nach Erhaltung des von Einer Hochlöbl. Glogauſchen ꝛc. Cammer Uns mittelſt geehrteſten Antwort-Schreibens vom 17ten Januar c. gefällig eröfneten Sentiments derſelben, in Anſehung der Immunitæten und Freyheiten für die Apotheker, ſo ſich in Städten etabliren, wo bishero noch keine Apotheken exiſtiret, haben Wir des dirigirenden Herrn Miniſter Excellenz das Ganze in dieſer Sache nunmehro, zu hoher Genehmigung gehorſamſt vorgeleget, und auf folgende Immunitæten und Freyheiten für die an dergleichen Orten ſich etablirende Apotheker nach dem mit Einer Hochlöblichen Glogauſchen ꝛc. Cammer darüber getroffenen Concert, angetragen, nehmlich:

1) unentgeldliches Examen und Approbation von Seiten der Collegiorum medicorum für dergleichen anziehende Apotheker.

2) unentgeldliche Conceſſion zu Errichtung der Apotheke und neben bey, wenn keine beſondere Statuta und Privilegia obſtiren, zum Handel mit Zucker, Coffée, imgleichen zum Abziehen und Schank von Liqueurs und gebrandten Waſſer, zum Cider- und Methmachen, und deren Ausſchank, jedoch dergeſtalt, daß nur wegen der zu etablirenden Apotheke ein Privilegium excluſivum, hingegen wegen des Handels mit Zucker, Coffée, Wein, Liqueurs ꝛc. nur eine cumulative, nicht aber eine privative Freyheit ertheilet werde, mithin es ſich von ſelbſt verſtehe, daß auch anderen Bürgern dieſes Recht nicht verſchrenket werden könne.

3) eine zehnjährige Servis-Freyheit und eine proportionirliche Befreyung von der Einquartierung und von allen bürgerlichen oneribus, jedoch

jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt bey dem letzteren Articul, daß hierunter nur personelle Lasten zu verstehen, keinesweges aber solche Befreyungen sich auf den besitzenden Fundum extendiren können, weil den Cämmereyen in den kleinen Städten, die weiter keine Revenus haben, ihr wohlhergebrachtes Recht auf den Grund-Zinns nicht benommen werden könnte.

Vor allen Dingen verstehet es sich aber dabey, daß die anziehende Apotheker sich mit einem eigenthümlichen Hause versehen müssen, als welches sie erst zum Betrieb gedachter Nahrung qualificiren wird: und

4) daß es sehr dienlich seyn würde, ein Straf-Verboth an alle auf dem Lande und in kleinen Städten, wo keine Apotheker vorhanden, befindliche Bader, Chirurgos, Materialisten, der Apothekerkunst Unkundige, und überhaupt an alle Pfuscher dahin zu erlassen, keine Medicamente zu præpariren und zu dispensiren, vielmehr die Bader und Chirurgi solche künftig aus der nächsten mit einer Apotheke versehenen Stadt nehmen, und eine kleine Haus-Apotheke errichten müßten. Dieses vorausgesetzt, könnten die Collegia medica die Medicamenta zu einer solchen Haus-Apotheke und die ohngefähren Kosten davon bestimmen, die Creis-Physici diese Haus-Apotheken der Bader und Chirurgorum bey ihren Bereisungen öfters visitiren, letztere hingegen müßten sich durch ein Attest des Apothekers der nächsten Stadt, wo sie die Medicin genommen, bey dem Creis-Physico über die Wahrheit ihrer Angaben ausweisen, und würde denen Badern und Chirurgis, welche unvermögend wären, hierunter wohl mit einem Vorschuß, nach Beschaffenheit der Umstände, zu Hülfe zu kommen seyn. Wenn Se. Excellenz nun diese vorgeschlagene Principia durchgängig zu approbiren geruhet, jedoch dergestalt, daß ad 1mum die Collegia medica das Examen und die Approbation für dergleichen anziehende Apotheker unentgeldlich übernehmen, und ad 3tium die Paraphen jura mit unter die onera gerechnet werden sollen, wie abschriftlich anliegendes Rescript, welches von hochgedachter Sr. Excellenz in dieser Angelegenheit unterm 23ten m. c. an Uns erlassen worden, mit mehrerem besaget, so haben eine Hochlöbl. Glogausche ꝛc. Cammer Wir davon hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, nicht ermangeln wollen, mit dem

dem Beifügen, wie Wir nach dieſen principiis regulativis pro futuro die zu ertheilende diesfällige Conceſſiones abfaſſen und ſolche Sr. Excellenz zu Bewirkung der Allerhöchſten Königl. Vollziehung vorlegen werden. Breslau den 28ten May 1783.

Königl. Preußl. Breslauiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 31ten May und Glogau den 12ten Junii 1783.

Circulare

betreffend die Modalitæten, wegen der nach ausgeſtandener Strafe durch den Schub nach ihrem Geburtsort zu bringenden einländiſchen Züchtlinge.

An ſämtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe, an den Magiſtrat zu Breslau, Inquiſitores publicos etc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In dem Reglement wegen der zu Ausrottung des liederlichen Geſindels zu ergreifenden Masregeln, iſt §. 3. lit. C. feſtgeſetzet, daß die Einländer nach ausgeſtandener Strafe, nach ihrem Geburtsort, durch den Schub gebracht werden ſollen. Es geſchiehet aber öfters, daß dergleichen Delinquenten, wenn ſie ihre Strafe ausgeſtanden, und durch den Schub an ihre Geburtsörter tranſportiret worden, entweder in dem von der erſteren Station etwas entferntem Orte ihrer Route nicht weiter gebracht, ſondern wohl gar frey gelaſſen werden, oder wenn auch ſelbige bis zu ihrem Geburtsort gebracht ſind, dieſelben dem Scholz und Gerichten nicht gehörig übergeben, auch deren Ankunft der Urſache der Verordnung.

Grundherrschaft oder dem Justitiario nicht bekannt gemacht wird; ja es begiebet sich sogar, daß, wenn man in der Gemeinde in Erfahrung bringet, daß ein aus dem Arbeitshause entlassener Einwohner angekommen, man demselben, besonders wenn er sich vorhero an seinem Geburtsort selbst durch Dieberey oder auf andere Art vergangen, kaum ein Nachtlager verstatten will, wodurch denn ein solcher Mensch sich genöthiget siehet, seinen Fuß weiter zu setzen.

Nun hat selbiger keine Kundschaft, folglich nimmt ihn niemand in Dienste, wenn er auch Dienste suchet. Durch Betteln kann derselbe sich auch nicht forthelfen, da bey Strafe verbothen, denen Bettlern etwas zu geben, folglich wird er, durch äusserste Noth gedrungen, wieder ein Vagabond oder ein Dieb.

Es bestätiget dieses auch die traurige Erfahrung, indem ein dergleichen aus dem Arrest entlassener Mensch öfters in 5 oder 6 Wochen wieder eingebracht wird, und in der wider ihn angestellten Inquisition zu seiner Defension anführet, daß ihn, wegen ermangelnder Kundschaft, niemand in Dienst nehmen wollen, und weil er sich durch Betteln nicht erhalten können, hätte er, um sich des Hungers zu erwehren, sich genöthiget gesehen, zu unerlaubten Mitteln zu schreiten, um Brod zu seinem Unterhalt zu erhalten. Um nun fürs künftige diesem Unheil und denen daraus entstehenden übeln Folgen vorzubeugen, wird hiemit verordnet und festgesetzt:

Zurücksendung der Unterthanen aus dem Zuchthause zu ihrer Grundherrschaft, und die dabey zu beobachtenden Modalitæten.

1) Daß ehe und bevor ein aus dem Arbeitshause zu entlassender Delinquent auf den Schub gegeben wird, der Grundherrschaft durch ein Schreiben notificiret werden soll, daß ihr ein Unterthan mittelst des Schubes über die demselben zugleich anzuzeigenden Oerter wird zugesandt werden, wobey zugleich die Zeit der Ankunft desselben, nach der Entlegenheit des Orts zu bestimmen ist.

Kömmt der auf den Schub gegebene Entlassene nach Ablauf der Zeit nicht an; so hat die Grundherrschaft dem Creis-Landrath davon mit Beyfügung des Routen-Zettels sofort Anzeige zu machen, welcher sodann durch den Creis-Dragoner an denen Oertern, über welche der Transport desselben reguliret ist, dieserhalb Nachfrage halten muß, da denn bald zu eruiren seyn wird, ob der weitere Transport der auf den Schub gegebenen Person und wo, unterlassen worden,

worden, und wo der Schubzettel zurückgeblieben, in welchem Fall denn, die einer Nachläßigkeit sich darunter schuldig gemachte Gemeinde mit der in vor angezogenem Reglement sub Lit. G. darauf gesetzten Strafe, ohne alle Nachsicht beleget werden muß. Wenn nun aber

2) ein dergleichen Mensch an die Grundherrschaft wirklich abgeliefert worden, so ist selbige schuldig und verbunden, denselben wenigstens auf ein Jahr gegen hinlängliche Kost und nothdürftiges Lohn in fleißige Arbeit anzustellen, und auf deren Betragen genaue Aufsicht nehmen zu lassen, nach Ablauf dieses Jahres aber, und auf den Fall, daß die Grundherrschaft sothane Person nicht ferner beybehalten will, selbiger eine Kundschaft oder Erlaubniß-Zettel zu ihrem ferneren Fortkommen zu ertheilen, auch dieselbe mit den nothdürftigen Kleidungsstücken zu versehen.

Die Grundherrschaft ist schuldig, einen solchen Unterthan zuerst ein Jahr in Dienste zu nehmen, und dann zum weitern Fortkommen eine Kundschaft zu ertheilen.

Wir befehlen Euch diesemnach hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung sofort { in dem Euch anvertrauten Creise durch die Magistrate zur Publi- } per Currendam bekannt zu machen cation zu bringen — — — } um auf deren genaueste Befolgung zu halten. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Breslau den 5ten Junii 1783.

Circulare

wegen mehrerer Attention auf das auſſer Landes gehende Vermögen.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, an den Breslauiſchen Magiſtrat ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die von Jahr zu Jahr abnehmende Revenue an Gerichtsgefällen bringt Uns auf die Vermuthung, daß hin und wieder heimliche Vermögens-Exportationes auſſer Landes geſchehen, und daß hin und wieder Mittel gefunden werden, das Exportandum zu cachiren und dadurch die Caſſen in ihren Revenues zu kürzen.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, {den Dominiis / den Magiſträten} Eures Creiſes — / ten Eurer Inſpection} die Befolg der diesfalls erlaſſenen Verordnungen und beſonders des Edicts vom 24. Decbr. 1751. einzuſchärfen, und darauf, daß ſolchem nachgelebet werde, ernſtgemeſſenſt zu halten. Sind ꝛc.

No. XX.

d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 23ten Junii 1783.

Circulare

wegen der zu Nackel in West-Preußen anzulegenden Viehmärkte.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nunmehro in der in West-Preußen belegenen Stadt Nackel jährlich 3 Viehmärkte, nehmlich der 1ste am Donnerstag der vorlezten Woche vor Ostern, der 2te an Bartholomæi und der 3te am Montag nach Martini gehalten werden sollen, und Unsere Allerhöchste Person diesen Viehmärkten eine 6jährige unbedingte Accise- und Zoll-Freyheit von allem dahin kommenden und verkaufet werdenden Vieh zu bewilligen geruhet, so befehlen Wir Euch in Gnaden, solches, wie auch daß in diesem Jahre der 2te dieser Märkte, da Bartholomæi auf einen Sonntag fällt, den Montag darauf und also den 25ten August gehalten wird, {in Eurem unterhabenden Creise / in Euren unterhabenden Departements} zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Novbr. 1783.

Circulare

wegen Regulirung des Nahrungs-Geldes der unter der ſtädtiſchen Meile wohnenden Bäcker, Fleiſcher und Brandweinbrenner, nach halben Acciſe- und Servis-Sätzen.

An ſämmtliche Landräthe, excluſive des Glätzer, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Die ehedin erlaſſene Vorſchriften werden wiederholet.

Unſern ꝛc. In Verfolg der unterm Breslau den 3ten Octbr. a. p. und Glogau den 18ten Febr. c. ergangenen Verordnung haben Wir in Gemäßheit des Edicts vom 10ten Decbr. 1748 der Verordnungen vom {16ten / 27ten} Jan. und {9ten Decbr. / 1ſten Novbr.} 1749 wegen der Landhandwerker, und der nachher wegen der Bäcker, Fleiſcher und Brandweinbrenner, beſonders unterm Breslau den 10ten Febr. 1756 und 10ten Jan. 1783 und Glogau den 18ten Martii 1756, 3ten Junii 1757, 21ten Junii 1763 und 19ten May 1764 erlaſſenen Verfügungen zu einer künftigen Direction wegen Regulirung des Nahrungs-Geldes der unter der ſtädtiſchen Meile wohnenden Profeſſioniſten nachfolgendes nochmals zu declariren und ratione futuri feſtzuſetzen befunden. Erſtens habt Ihr alljährlich im Martio mit Zuziehung des Commiſſarii loci den wahren Debit der unter der Meile von Städten befindlichen Bäcker, Fleiſcher und Brandweinbrenner, nicht blos durch derſelben eydlichen Manifeſtation, ſondern auch nach denen weiter unten vorgeſchriebenen Modalitæten aufs genaueſte in loco zu eruiren, darüber umſtändliche Unterſuchungs-Protocolla abzufaſſen, und das Nahrungs-Geld nach halben Acciſe- und Servis-Sätzen, ſo wie das mitfolgende Schema ſub litt. A. dazu die Anleitung giebt, zu determiniren. Dieſe Vorſchrift wird zweytens zu Conſervation ſowohl Unſerer

Modalitæten zur Aufnahme der Nahrungs-Steuer.

Caſſe,

Casse, als der bürgerlichen Nahrung in den Städten allgemein auf alle bey den Accisebaren Städten innerhalb der Meile wohnenden Bäcker, Fleischer und Brandweinbrenner, es mag die Stadt Immediat oder mediat seyn, das Meilen-Recht haben oder nicht haben, extendiret; sämmtliche obbenannte bey den Accisebaren Städten innerhalb der Meile wohnende dreyerley Professionisten sind daher ohne Unterschied à proportion der halben Accise und Services mit Nährungs-Gelde zu belegen.

Wer dazu zu ziehen.

Und da drittens, zeither durch die sehr differente Proceduren in den Kreisern viele Ungleichheiten entstanden, und zum Theil gegründete Steuer-Prægravations-Klagen veranlasset sind; so haben Wir die sub litt. B. hiebey gehenden auf der älteren Accise-Tariffs (maaßen Wir die neueren Accise-Sätze aufs platte Land zu appliciren nicht vor diensam erachten) und die Servis-Einrichtung der Städte begründete Sätze als principia regulativa ein vor allemal festzusetzen befunden. Was nun

Nach welchen Sätzen.

Viertens, die Aufnahme des Debits oberwehnter Professionisten selbst anbetrift; so müsset Ihr es nicht auf blosse Aussagen oder auf das leichtsinnige Schwören eines solchen Professionisten ankommen lassen, sondern durch gründliches Examiniren des Scholzen und der Gerichte, oder andere zuverläßige Kundschaften Euch um den wahren Debit bemühen, jedoch bey dem mindesten Verdacht eines Falsi darüber die erforderlichen Eyde ableisten lassen.

Wie der wahre Debit zu eruiren oder zu manifestiren.

Fünftens, Was endlich die Befugnisse der oftgenannten Handwerker zum Schlachten, Backen und Brandweinbrennen anbelangt, so habt Ihr Euch vor der Hand nicht darauf einzulassen, sondern nur nach erfolgter vorschriftmäßigen Untersuchung ein nahmentliches Verzeichniß dieser Leute denen Magistraten zur Nachricht zuzustellen, übrigens aber nicht zu gestatten, daß dergleichen Professionisten von neuem angestellt werden, es wäre denn, daß einer von denen bisherigen abgegangen, weil es dem Edict entgegen ist, dergleichen Nahrungen zu vermehren.

Mehrere dergleichen Professionisten sollen nicht angestellet werden.

Auf die genaue Befolgung alles vorfallenden habt Ihr pflichtmäßige Attention zu verwenden, und die sich ereignenden Contraventions-Fälle nach vorgängiger Untersuchung Unserer ꝛc. Cammer so fort zur gebührenden Ahndung anzuzeigen, Sind ꝛc.

A. Sche-

A. Schema

zur Desi

derer im Glogauiſchen Creiße unter der Meile von denen Städten

Brandweinbrenner, Bäcker und Fleiſcher, was ſelbige in einem Jahr

Servis-Sätzen von Nahrungs-Steuer

No. der Anlage	Namen der Dörfer binnen der Meile.	Namen der Brandweinbrenner, Bäcker und Fleiſcher	Benennung der Profeſſionen	debitiret jährlich an Brandwein		Bäcket und debitiret jährlich				Schlachtet und debitiret jährlich.					
						Weitzen		Rogen		Pohln. Ochſen	Land-Ochſen	Kühe	Kälber, 2jährige	Schweine	Schaafe, Hammel,
				Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen						
10	Batkau	Wilhelm Roeſel	Brandweinbreñer	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Guſitz	Chriſtian Adam	Bäcker	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—
90	Krolckwitz	Friedrich Goliſch	dito	—	—	26	—	26	—	—	—	—	—	—	—
		derſelbe	Brandweinbreñer	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	Tſchoplitz	Hans Babicke	Fleiſcher	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	2	15
		Hs. Lincke	dito	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	8

gnation

Glogau, Polckwitz, Rauden und Beuthen befindlichen debitirt und hiervon pro anno 17⅛¾ nach Accise- und zu entrichten haben.

Von diesem Debit beträgt die festgesetzte Accise und Servis.								Davon wird die Hälfte zur Nahrungs-Steuer angenommen.						Hat im vorigen Jahr bezahlt			Balance.					
Accise			Servis			Summa			Monathl.			Jährlich						Plus.			Minus.		
rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.
4	18	4⅔	—	11	—	5	5	4⅔	—	5	3	2	15	—	1	11	—	1	4	—	—	—	—
14	9	7⅓	1	20	—	16	5	7⅓	—	16	3	8	3	—	9	6	—	—	—	—	1	3	—
15	14	4⅔	1	23	8	17	14	⅔	—	17	7	18	19	—	7	5	—	1	14	—	—	—	—
2	14	4⅔	—	6	—	2	20	4⅔	—	2	10	1	10	—	2	—	—	—	—	—	—	14	—
10	9	—		6	6	11	15	6	—	11	8	5	20	—	6	—	—	—	—	—	—	4	—
3	8	—	—	12	6	3	20	6	—	4	—	2	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—

B.

Nahrungs-Steuer-Sätze

von sämmtlichen unter der Städtschen Meile wohnenden Bäcker, Fleischer und Brandweinbrenner.

Sätze de 1763

		von Accise			von Servis		
		Rthlr.	gl.	pf.	Rthlr.	gl.	pf.
I.	**Bäcker.**						
	Von einem Scheffel Weitzen — —	—	9	7 1/5	—	1	—
	" " " Roggen — —	—	4	9 3/5	—	—	10
II.	**Brandweinbrenner.**						
	Von einem Scheffel Roggen Brandweinschrot	—	10	4 4/5	—	1	—
	" " " Weitzen Brandweinschrot	—	14	4 4/5	—	1	—
III.	**Fleischer.**						
	Von einem Pohlnischen Ochsen 1 Rthlr. 20 sgl. oder 1 Rthlr. 16 ggl. — — —	1	16	—	—	8	—
	" einem Landochsen — — —	1	2	—			
	" einer Kuh — — —	—	20	—	—	3	—
	" einem 2 jährigen Kalbe — —	—	16	—	—	3	—
	" einem Schwein groß — —	—	10	—	—	1	6
	" " " klein — —	—	8	—			
	" Kalbe, Schaaf oder Schöpse —	—	3	—	—	—	6

Not. Von dem nach diesen Sätzen auf ein ganzes Jahr eruirten Ertrage wird nur die Hälfte 6 G. vom Backweitzen 6 sgl. Accise und 6 pf. Servis zum Nahrungs-Gelde angenommen, und wenn durch das solchergestalt eruirte Nahrungs-Geld der gewöhnliche Satz der Landhandwerker über der Meile nicht erreicht ist, wird letzterer angenommen.

No. XXII.

d. d. Breslau den 18ten Junii und Glogau den 1ten Julii 1783.

Circulare

wegen des auf fremde Leder-Waaren gelegten Impost à 30 procent.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere General etc. Administration bereits unterm 29ten Novbr. 1774 und 25ten Febr. 1775 bekannt gemacht, daß auf alle Waaren und Sachen, die von ausländischen Leder gefertigt sind, ein Impost von 30 procent gelegt sey. Da dieselbe aber bey verschiedenen vorgekommenen Contraventionen entdeckt hat, daß solches dem Lande nicht genug bekannt seyn müsse: So hat dieselbe Unsere ꝛc. Cammer requirirt, solches zu gehöriger Wissenschaft bringen zu lassen. Es wird Euch daher hierdurch aufgegeben, obgedachten, auf alle ausländische Leder-Arbeit, ausgenommen die aus Sachsen, als welche in Einfuhr gänzlich verboten ist, mit 30 procent gelegten Impost jedermann bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 28ten Junii 1783.

Circulare

wegen Declaration der Ungarischen und Oesterreichischen Weine vor Einbringung derselben an der Gränze.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König, ꝛc.

Unsern ꝛc. Welchergestalt es mit Einbringung der Ungarischen und Oesterreichischen Weine gehalten werden solle, und was für dabey zu beobachtende Modalitæten sowohl den Wein-Negotianten der Städten und des platten Landes, als auch denen, welche den Wein zur eigenen Consumtion einbringen, vorgeschrieben worden, dies enthalten die Circularia ausführlich, welche bereits unterm 29ten Januar 1751 und 12ten Mart. 1754 ergangen sind.

Da es nun hiebey überall sein Bewenden behält, wir aber von der General-Accise und Zoll-Administration requiriret worden, diese Circularia nicht allein republiciren, sondern auch die Negotianten der Städte und des platten Landes, so wie auch die Consumenten anweisen zu lassen, daß, wenn sie Ungarische oder Oesterreichische Weine einzubringen gewilliget wären, zuvor und ehe die Einbringung geschehe, sich bey denen Gränz-Zoll-Aemtern melden und solches declariren sollten. So habet Ihr diesem zufolge diese Republication zu verfügen und gedachte Interessenten und sämmtl. (Creis-Einsassen) nach solchen zu instruiren. Sind ꝛc.

(Magistráte)

No. XXIV.

d. d. Potsdam den 19ten Junii 1783.

Königl. Allerhöchste Declaration betreffend den Verkauf des gebrannten Caffe in Allerhöchstderoselben Landen.

publicatum mittelst des in nachstehenden Avertissement vom 18ten Julii ej. a. enthaltenen Auszuges.

Se. Majestät der König Unser Allergnädigster Herr haben Sich in Verfolg der Deklaration vom 21sten Jenner 1781, betreffend den Verkauf des gebrannten Caffe in Dero Staaten, die verschiedenen Etats der Consumtion und des Verkaufs der bishero statt des Caffe erfundenen und mit vielen Nutzen gebrauchten Compositionen vorlegen lassen.

Es hat sich aus diesen Etats ergeben, daß die Allerhöchste Absicht, den Gebrauch dieser Compositionen je mehr und mehr einzuführen, und dadurch den Nachtheil, welcher durch die zu große Exportirung des baaren Geldes dem Lande zugefügt wird, zu vermindern, erreichet worden, indem sich vermittelst derselben die Consumtion des fremden Caffe um ein ansehnliches vermindert hat.

Se. Majestät sind dahero gemeinet, die Nation zum Gebrauche dieser Compositionen immer mehr aufzumuntern, zu diesem Ende den Preis des fremden rohen Caffe herunter zu setzen, und bey diesem Departement mehrere Oekonomie in den Ausgaben, als welche den Preis des Caffe zu sehr erhöheten, einzuführen.

Diesem gemäß befehlen Se. Majestät, den Preis des gebrannten Caffe von einem Groschen für das Loth auf acht Pfennige vom ersten August dieses Jahres an herunterzusetzen, welcher Preis zu Verhütung alles Betruges auf den Büchsen und Packets verzeichnet werden soll.

Damit aber diese hiedurch intendirte Begünstigung keinesweges zur Vermehrung irgend einiger Mißbräuche und Unterschleife diene; so befehlen Ihro Majestät Dero General-Accise- und Zoll-Administration, welcher die Bearbeitung dieser Parthie anvertrauet ist, bey Verwilligung

der Brennscheine mit der größten Vorsicht zu verfahren, darauf zu halten, daß in den Provinzien niemand dergleichen bekomme, der nicht dazu ein gegründetes Recht hat, und sich des Endes von einer jeden Stadt eine Specification der bis itzt ausgelieferten Brennscheine einsenden zu lassen, um allenfalls den hierunter eingeschlichenen Mißbrauch wiederum abzustellen.

Denn nach der Allerhöchsten Willens-Meinung Sr. Majestät sollen diese Brennscheine an niemand anders als folgende Personen ertheilet werden: In den Städten, an den Adel, den Officiers Dero Truppen, den Geistlichen, den Mitgliedern der Landes-Collegien, den großen Fabrikanten, Kaufleuten und Künstlern, und endlich denen, welche von ihren Revenüen leben und von denen sich kein Betrug vermuthen lässet. Diese letztern aber haben diese Freyheit Caffe zu brennen nur einzig und allein für ihre Person, sie können selbige nicht auf ihre Leute und Arbeiter ausdehnen, auf welche sie vielmehr mit der größten Strenge Acht haben müssen, widrigenfalls sie, und wenn hierunter nur irgend ein Betrug ihrer Leute entdecket wird, des ihnen verliehenen Brennscheins ohnfehlbar verlustig gehen sollen.

Dies den vorgenannten Personen accordirte Privilegium soll aber nicht ausgedehnet werden auf die Unterbedienten der Kirchen und Landes-Collegien, die Kaufleute en detail oder Höcker, Profeßionisten, Arbeits-Leute, Gastwirthe und alle die, welche Gärtens, Billards und andere öffentliche Oerter halten, und öffentliche Concerte geben, so wie auch nicht auf die Domestiken, Soldaten und andere geringe Leute. Diese sind gehalten, ihren Caffe von dem Entrepot oder von den Kaufleuten zu nehmen, und wird ihnen hiermit verboten, andern bey sich zu haben, als in Büchsen und gestempelten Paketen, bey Vermeidung der Confiscation und der in den Gesetzen vestgesetzten Strafe, welche nach dem Allerhöchsten Willen Ihro Majestät mit der größten Strenge beygetrieben werden soll, da dergleichen Mißbräuche, welche für den Staat von so nachtheiligen Folgen sind, scharf geahndet werden müssen: insonderheit, wenn sie von Leuten verübet werden, welche nichts zu verlieren haben, die ihnen zuerkandten Strafen nicht achten, vielmehr, nachdem sie solche ausgestanden, das Metier eines Contrebandiers, nach wie vor wiederum treiben. Dies ist um so viel gefährlicher, da dergleichen Leute ihre Professiones und Arbeiten, ja die Landleute sogar ihre Aecker deshalb verlassen,

und

und dadurch den Fabriken, der Industrie und überhaupt dem gemeinen Besten einen beträchtlichen Schaden zufügen.

Diesem soll dadurch schlechterdings gesteuert werden, daß gegen dergleichen Contrebandiers von Profeßion mit der größten Strenge verfahren werden soll, theils um sie dadurch für die Zukunft abzuschrecken, theils um ihre Mitschuldige zu entdecken.

Ihro Majestät wollen deshalb hierüber Dero Allerhöchste Willens-Meinung Dero Regie-Gerichten bekannt machen, welchen die General-Administration dergleichen Verbrecher sofort auszuliefern hat, damit gegen selbige, insonderheit, wenn sie schon mehrmalen sich haben betreten lassen, und gegen ihre Complicen mit der Untersuchung sofort und auf das schleunigste verfahren werden könne.

Da es auch zu vermuthen ist, daß diese Contrebandiers ihre Provisiones aus den auf dem platten Lande angelegten Vorräthen hernehmen, so befehlen Ihro Majestät Dero General-Administration, daselbst niemanden anders einen Brennschein zu accordiren, als dem Adel, den Predigern und andern vornehmen Geistlichen, denen, welche Land-Güter und Lusthäuser besitzen und diese Freyheit in den Städten haben, jedoch diesen nur für die Zeit, welche sie daselbst wohnen, und nur auf eine mäßige Consumtion.

Es wird derselben hierdurch ausdrücklich untersagt, andern dergleichen zu accordiren, unter welchem Vorwande es auch sey, indem die Versendungen des Caffe, welche hiedurch nothwendig werden, so sehr leichte Gelegenheit zu Betrügereyen und Unterschleifen geben können, welchen Ihro Majestät schlechterdings gesteuert wissen, und deshalb die Vorschriften der Allerhöchsten Deklaration vom 21sten Jenner 1781 erneuern wollen, indem die gegen diese eingeschlichene Abänderungen nichts als Mißbräuche hervorgebracht haben, welchen auf alle Art und Weise zu begegnen schlechterdings nothwendig ist.

Die gesetzlichen Formalitäten, denen die Versendung des ehrlichen Kaufmanns unterworfen, sind auch keinesweges Hinderungs-Ursachen des Commercii, sondern dienen vielmehr dazu, daß der Contrebande gesteuert werde, welche dem eigentlichen Commercio so sehr nachtheilig ist, und wogegen nach dem ausdrücklichen Allerhöchsten Willen Sr. Majestät die strengsten Maaßregeln genommen werden sollen.

Gege-

Gegeben Potsdam den 19ten Junius 1783, und soll diese Allerhöchste Deklaration von dem ersten August d. J. an in Ausübung gebracht werden, wes Endes die General-Accise- und Zoll-Administration die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen, alle ihre Bureaux und deren Vorgesetzte davon zu unterrichten, auch dafür zu sorgen hat, daß sie bey sämmtlichen Regie-Gerichten registrirt werde, als welchen hiermit aufgegeben wird, für die fernere Publikation sofort zu sorgen und ihre Erkenntnisse darnach abzufassen.

(L. S.)

Friederich.

Avertissement.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, haben unterm 19 Junii c. a. zu befehlen geruhet: daß 1) der Preiß des gebrannten Caffee von Einem Groschen für das Loth, auf Acht Pfennige, vom 1 August dieses Jahres an, heruntergesetzt werden soll, welcher Preiß, zur Verhütung alles Betruges, auf den Büchsen und Packets verzeichnet werden muß; 2) daß an Niemand anders als folgende Personen Brennscheine ertheilet werden sollen: In den Städten an den Adel, die Officiers der Truppen, die Geistlichen, die Mitglieder der Landes-Collegien, die große Fabrikanten, Kaufleute und Künstler, und endlich die Particuliers welche von ihren Revenües leben, und von denen sich kein Betrug vermuthen läßt, welche letztere diese Freyheit, Caffee zu brennen, jedoch nur einzig und allein für ihre Person haben, und selbige auf ihre Leute und Arbeiter keinesweges ausdehnen können, auf welche sie vielmehr mit der größten Strenge Acht haben müssen, widrigenfalls sie, und wenn hierunter nur irgend ein Betrug ihrer Leute entdeckt wird, des ihnen verliehenen Brennscheins ohnfehlbar verlustig gehen sollen; 3) daß dieses Privilegium auf die Unter-Bediente der Kirchen- und Landes-Collegien, die Kaufleute en detail oder Höcker, Professionisten, Arbeitsleute, Gastwirthe, und alle die, welche Gärtens, Billards, und andere öffentliche Oerter halten und öffentliche Concerts geben, auf Domestiquen, Soldaten, und andere geringe Leute keinesweges extendiret werden soll, selbige vielmehr sämmtlich gehalten, ihren Caffee von dem Entrepot, oder von den Kaufleuten zu nehmen, und keinen andern bey sich zu haben, als in Büchsen und gestempelten Packeten, bey Vermeidung der Confiscation

und

und der in den Gesetzen festgesetzten Strafe; 4) daß auf dem platten Lande niemanden anders ein Brennschein accordirt werde, als dem Adel, den Predigern, und andern vornehmen Geistlichen, denen welche Landgüter und Lusthäuser besitzen, und diese Freyheit in den Städen haben, jedoch diesen nur für die Zeit, welche sie daselbst wohnen, und nur auf eine mäßige Consumtion. Welches jedermänniglich zur Achtung und Warnigung hiermit bekannt gemacht wird. Berlin den 18 Julii 1783.

Königl. Preuß. Ober-Regie-Gericht.

No. XXV.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 22ten Julii 1783.

Circulare

wegen Verbesserung der Ledergärbereyen und Anstellung eines Leder-Fabriquen-Inspectoris.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist nicht unbekannt, wie sehr bisher darüber geklaget worden, daß die im Lande fabricirten Sohl- Brand- Fahl- und Kalb-Leder größtentheils dergestalt schlecht gearbeitet und ihnen in denen mehresten Gärbereyen die gehörige Ausrichtung und Gahre nicht gegeben werde, und daß dahero die Schuhmacher und andere Leder-Arbeiter wegen Erhaltung so schlechter Leder keine tüchtige und dauerhafte Arbeit verfertigen können, dahero denn das Publicum überhaupt damit betrogen wird. Bewegungsgründe.

Die Ursache dieser schlechten Fabrication lieget hauptsächlich darinn, daß ein jeder Gärber sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande ihre Arbeit nach ihrer Willkühr und ohne alle Aufsicht betreiben; da-

durch aber wird das Land nicht nur mit schlechtem Leder überschemmt, sondern die guten Fabricanten, welche gerne tüchtige Leder verfertigen wollen, werden durch den Strohm deshalb mit fortgerissen, weil sie bey denen geringen Preißen, vor welche man die schlecht gearbeitete Leder verkaufen kann, bey ihren guten Fabricatis nicht bestehen können.

Alle diese Umstände haben Uns bewogen, auf Mittel und Wege vorzudenken, wodurch jenen Uebeln so enge Schranken als möglich gesetzt und dadurch das Publicum vor schlechten Lederwaaren sicher gestellet werden kann. Wir sind dahero intentioniret, sämmtliche Loh-Gärber-Fabriquen einer wohl angeordneten Schau-Ordnung zu unterwerfen.

Ehe jedoch dieses geschehen kann, ist unumgänglich nöthig, die Hauptfehler obgedachter Gärbereyen umständlich zu wissen, damit solche hiernächst abgestellet und deren Abschaffung verordnet werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine genaue Revision aller Lohgärbereyen erforderlich, und diese soll sich sowohl über die Städte als das platte Land erstrecken.

Anstellung eines besondern Leder-Fabriquen-Inspectoris und Instruction desselben.

Wir haben zu dem Ende einen besondern Fabriquen-Inspector in der Person des geschickten Englischen Leder-Fabricanten William Puddisott ernannt und ihn nicht nur mit einer Instruction versehen, sondern ihm auch aus Unsern Cassen eine zureichende Besoldung ausgemessen, wodurch er in den Stand gesetzt ist, sich und ein Pferd zu unterhalten, ohne daß er von irgend jemand für seine Revisiones weder Douceurs noch Diæten annehmen muß, und ohne daß er das Land mit Vorspann-Pferden belästigen darf.

Revision der Lohgärbereyen, und Abstellung der Mängel.

Dieser Puddisott hat den Auftrag, alle Lohgärber in den Städten und auf dem platten Lande zu revidiren, und genau zu untersuchen, wie ein jeder Lohgärber seine Fabrique betreibet, was vor Materialien er dazu verwendet, wie er alle Sorten der Leder gleich anfänglich, dann in den Gruben und nachher bearbeitet. Die gefundenen Fehler, welche er sogleich einem jeden mit allem Glimpf und Bescheidenheit vorzuhalten hat, wird er, seiner Instruction gemäß, niederschreiben, und davon an Unsere ꝛc. Cammer umständlichen Bericht erstatten, welche denn zu Abstellung derselben das erforderliche sonder Anstand ergehen lassen wird.

Wir befehlen Euch in Gnaden, dieſe Unſere Willensmeynung denen Einſaſſen Eures {Departements / Creiſes} und beſonders denen Lohgärbern ſofort zu publiciren, und dieſelben anzuweiſen, dem Puddifott bey ſeinen Reviſionen alle Aſſiſtence zu leiſten, denen Lohgärbern aber aufzugeben, ſich ſeiner Reviſion gehorſamlich zu unterwerfen. Sind ꝛc. (Addatur an die Landräthe.) Da übrigens nöthig iſt, ein namhaftes Verzeichniß ſämmtlicher Lohgärber Eures Creiſes zu haben, damit ſolches dem Puddifott Behufs ſeiner Reviſion eingehändiget werden kann; ſo habt Ihr dieſes Verzeichniß aus der Nahrungs-Steuer-Rolle Eures Creiſes nach dem anliegenden Schemate entwerfen zu laſſen, und Unſerer ꝛc. Cammer binnen 4 Wochen einzureichen. Sind ꝛc.

Publication und Befehl, dem Inſpectori alle Aſſiſtenz zu leiſten.

Einſendung eines Verzeichniſſes ſämtlicher Lohgärbereyen auf dem Lande.

Inſtruction

für den in Schleſien anzuſtellenden Leder-Fabriquen-Inſpectorem, William Puddifott.

Da bishero in Schleſien, beſonders in den kleinen Städten und den Dorfſchaften bemerket worden, daß die Fabrication der Pfund- Brand- Sohl- Fahl- und Kalb-Leder auf ſchlechte Art geſchehen, und dadurch das Publicum mit ſchlechter Waare verſehen worden, und da diesfalls für nöthig befunden worden, einen Leder-Fabriquen-Inſpectorem und dazu den Engliſchen Leder-Fabricanten, William Puddifott, zu beſtellen, als iſt vor denſelben folgende Inſtruction entworfen worden.

Einleitung.

Es wird derſelbige

1) auf ſeinen theuer geleiſteten Eyd verwieſen, daß er nach der ihm dadurch obliegenden Verbindlichkeit, das ihm aufgetragene Officium redlich und getreu verwalte, den Nutzen der Landes-Leder-Fabriquen nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu befördern, derſelben Schaden und Nachtheil aber nach äuſſerſtem Vermögen abzuwenden befliſſen ſeyn, von ihrem Zuſtande niemanden, der es nicht zu wiſſen nöthig hat, vielweniger auſſer Landes etwas eröfnen und ſich überhaupt als einen redlichen Inſpectorem verhalten, dabey auch denen von den Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern an ihn ergehende Verordnungen die genaueſte Folge leiſten ſoll.

Allgemeine Pflichten.

Bereisung der Städte und Dörfer, wo Gärbereyen befindlich.

2) Damit er nun desto mehr im Stande seyn möge, die bey seiner Anstellung gehabte Absicht zu erreichen, und dem Publico bey dem Leder-Fabriquen-Wesen die ersprießliche Dienste leisten zu können, welche von ihm erwartet werden; so hat er sich äusserstен Fleisses zu bestreben, von denen im Lande befindlichen Leder-Fabriquen in denen Städten und auf dem platten Lande, eine hinlängliche Kenntniß und Einsicht zu erlangen, wie deren Zustand und Force beschaffen sey, wohin selbige ihren Debit haben, und wie selbige nebst dem Debit zu verbessern; zu dem Ende wird ihm beygehend eine summarische Nachweisung von der Anzahl der in denen Städten bey den Königl. { Breslauischen / Glogauischen } Cammer-Departements befindlichen Lohgärbern zugestellet, diese darinn benannte Städte muß er zuerst bereisen, und wenn solches geschehen, wird ihm auch die Nachweisung der in jedem Creise existirenden Lohgärber und der Oerter, wo sie wohnen, zugefertiget werden. Er muß sich bey seiner Bereisung in jedem Orte genau erkundigen, ob und seit welcher Zeit mehr dergleichen Lohgärber angesetzet worden, und die Umstände davon in seinem Berichte anzeigen.

Revision der Fabriquen.

3) Bey den Revisionen muß er mit aller Bescheidenheit verfahren, alle vorgefundene Mängel mit Glimpf einem jeden vorhalten, dieselben umständlich annotiren, nicht das mindeste von irgend jemand weder an Douceur noch Diæten fordern, sondern sich lediglich mit seiner Besoldung begnügen. Zu Abstellung derer vorfallenden Mängel nicht selbst eigenmächtig eine Verfügung machen, sondern alles von jedem Orte besonders zur Decision der Schlesischen Königl. ꝛc. Cammern des Departements einreichen.

Die Breslauischen sind davon ausgenommen.

Unter dieser Revision sind alle Städtische und auf dem Lande geduldete Gärbereyen begriffen, jedoch sind die in der Stadt Breslau befindliche Leder-Fabriquen und Rothgärber ꝛc. hievon ausgenommen, allwo nicht anders als unter der Direction des Königl. Fabriquen-Commissarii Hartmann die Revisiones geschehen sollen, auch habe er sich mit der Schwebelschen Leder-Fadrique nicht zu befassen.

4) Da nun der Endzweck dahin gehet, alle schlechte Ausarbeitung der vor Schuster, Sattler, Riemer und Kammsetzer benöthigten Leder zu verhüten, und da besonders an kleinen Orten und auf dem platten Lande einige Schuhmacher selbst die Gärberey treiben, den Ledern selten aber eine gehörige Gahre geben, und dieses Gärben nicht bloß, wie doch verordnet ist, zu ihrer Schuhmacher-Profession betreiben, sondern auch ihre ausgearbeitete Leder verkaufen; so muß er diese Contraventiones zu erforschen suchen, und der ꝛc. Cammer zur weitern Untersuchung davon Anzeige thun. Sonsten aber muß der ꝛc. Inspector bey seinen Bereisungen genau untersuchen, wie ein jeder Leder-Fabricante seine Fabrique betreibet, und was für Gärbungs-Materialien er zu dem Garmachen der Leder anwendet, auch in welcher Proportion gebrauchet, und ob selbige in den Gruben und im Abtrocknen gut bearbeitet oder schlecht versehen werden. Alles dieses, und was überhaupt dagegen einzuwenden stehet, auch welcher Gestalt die Fehler zu verbessern sind, hat er umständlich niederzuschreiben, und von jeder Stadt so wie von jedem Creise, wenn er die Revision beendiget, die Protocolle mit seinem Bericht der Königl. ꝛc. Cammer des Departements einzureichen.

Nähere Bestimmung der vorzunehmenden Revision.

Abstattung der Berichte an die Königl. Cammern.

5) Hiernächst und da ihm specialiter die Aufsicht über die im Lande ausser Breslau befindlichen Leder-Fabriquen aufgetragen wird, erfordert seine Schuldigkeit, auf dieselben eine besondere Attention zu richten und auf das Verhalten und Arbeit der sämtl. Leder-Fabricanten Acht zu geben, damit er aber wissen möge, worauf er vorerst, und bis die vorhabende künftige Einrichtung eines neuen Leder-Schau-Reglements geschehen kann, vornehmlich zu sehen habe, hat er auf folgende Puncte sein Augenmerk bey Revision der Gärbereyen zu richten, nehmlich

Der Revisor hat auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten.

6) daß die Leder-Fabricanten bey den

I. Sohl- Brand- und Blank-Leder.

1) Bey den Sohl- Brand- und Blank-Leder.

a) die rohen Häute sowohl frische als trockne zum Abharen gehörige Zeit schwitzen lassen.

b) Daß die Häute auch gehörig rein ausgefleischt oder geschabet werden.

c) Daß nachhero dieſelben in die Farbe-Brühen eingeſetzet, und die erforderliche Zeit in den Farbe-Gruben verbleiben müſſen.

Nota. Hierbey iſt zu bemerken, daß das Brand- Sohl- und Blank-Leder zuvor, ehe es in die Farbe-Gruben eingeſetzt wird, gehörig geäſchert, und gut ausgearbeitet werden muß.

d) Daß mit dem Verſatz der Leder in den Gruben mit Vorſicht verfahren, und die dazu tauglichen Materialien angewendet, auch die gehörige Zeit bey dem 1ten, 2ten und 3ten Verſatz in denen Gruben liegen gelaſſen werden.

e) Daß bey dem Abtrocknen die Leder auf Stangen ausgebreitet oder an einem Nagel mit dem Kopfe aufgehangen und im Schatten abgetrocknet, imgleichen die Falten wohl ausgetreten werden.

f) Bey dem Blank Leder, welches zu Patron-Taſchen, Sätteln und Riemer-Zeug häufig gebraucht wird, hat er dahin zu ſehen, ob auch dergleichen Leder ausgearbeitet, nicht zu viel mit Thran getränkt, und ob die Lohkohlen in denſelben wohl ausgetreten ſind, damit das Leder den gehörigen Glanz erhalten kann.

a) Bey den Fahl- u. Kalb-Ledern.

II. Bey den Fahl- und Kalb-Ledern.

a) Wie die Leder-Fabricanten mit den rohen Häuten im Waſſer procediren und denſelben die gehörige Weiche geben.

b) Wie mit dem Kalk-Aeſchern verfahren wird.

c) Wie mit der Ausarbeitung der Leder beym Kalke es gehalten, und ob die Leder rein ausgearbeitet werden, damit kein Kalk darinnen zurück bleibe.

d) Wie mit dem Farben-Einſatz verfahren wird, und ob ſelbige die gehörige Lohe und Bearbeitung bekommen, damit die Leder keine Narben ziehen.

e) Wie bey dem Verſatz in den Gruben procediret, und dem Leder die gehörige Lohe, entweder mit Borke oder mit Knoppern gegeben, auch ob dieſelben die zur völligen Gahre erforderliche Zeit in den Gruben liegen gelaſſen werden.

f) Ob die Fahl- und Kalbleder auch den gehörigen Thran und Talch bekommen.

g) Ob dieſelben durchgängig wohl abgetrocknet, und endlich

h) Ob demſelben eine gute Zurichtung oder Appretur, und in welcher Art gegeben werde.

Von allen dieſen vorſtehenden Puncten hat derſelbe ſeine Unterſuchungen von jedem Orte einzurichten, und in den Reviſions-Berichten die nöthigen Verbeſſerungen anzuzeigen, damit alsdann die Fehler abgeſtellet werden können.

7) Auſſer dieſer Leder-Fabriquen-Reviſion hat der ꝛc. Inſpector diejenigen Niederlagen, ſo von den Berlinſchen und Potsdamſchen privilegirten Leder-Fabricanten im Lande errichtet worden, und welche er ſich an jedem Orte von dem Magiſtrat oder Gerichts-Obrigkeit anzeigen laſſen muß, ebenfalls zu revidiren und nachzuſehen, ob die vorräthigen Leder von gehöriger Beſchaffenheit, auch ob welche darunter begriffen ſind, ſo in den obgedachten Fabriquen nicht gemacht, ſondern in andern Orten eingekauft worden und damit ein verbothener Handel getrieben wird, wovon er die vorfallende Mängel und Umſtände gehörig zu notiren und beſonders zu berichten hat. Reviſion der Niederlagen der Berlinſchen u. Potsdamſchen privilegirten Leder-Fabricanten.

8) Da auch aller ergangenen Befehle ohngeachtet, die Aufkäuferey der rohen Leder auf dem platten Lande ſehr im Schwange gehet, ſo hat er bey ſeiner Bereiſung darauf wohl Acht zu haben; zu dem Ende er ſich die diesfälligen Verordnungen bekannt machen, und wenn er dergleichen unerlaubten Lederhandel von Chriſten oder Juden findet, muß er ſeine Denunciationes bey dem nächſten Magiſtrat anbringen. Wegen der Attention auf die verbotene Aufkauferey der rohen Leder.

9) In jedem Orte muß er ſich bey ſeiner Ankunft bey der Obrigkeit des Ortes melden, ſeine Inſtruction vorzeigen und beſonders atteſtiren laſſen, welchen Tag er die Reviſion vorgenommen, und wieder abgegangen ſey. Der Inſpector muß ſich bey der Obrigkeit jeden Ortes melden.

10) Da nun deſſelben Berichte und Protocolle unter Herrſchafts-Fabriquen-Sachen gehen müſſen, ſo wird ihm hiebey ein Amts-Siegel Die Berichte und Protocolle werden unter H. Fabri-

quen-Sachen eingeschickt.

gel zugestellet, womit er seine Revisions-Berichte besiegeln, und dann auf der nächsten Post-Station abgeben muß, und hat derselbe bey jedem dergleichen Berichte anzuzeigen, wohin er von da abgehen wird, damit allenfalls die Königl. ꝛc. Cammer wissen könne, an welchem Orte er anzutreffen ist, jedoch muß er nicht eher in das Glogauische Departement als bis seine Revision von Oberschlesien an, durch das ganze Breslausche Departement, und im Glatzischen in denen Städten geendiget ist.

Besoldung des Inspectoris.

Vor alle diese dem Inspectori aufgetragene und übernehmende Leder-Fabriquen-Inspection und dabey vorkommenden Arbeit wird demselben

11) zu seiner Besoldung und Unterhaltung eines Reit-Pferdes 300 Rthlr. jährliches Tractament ausgesetzt, welche ihm bey der Haupt-Manufactur-Casse in monatlichen Ratis vom 1ten Juny a. c. an mit 25 Rthlr. gegen dessen Quittung bezahlt werden sollen.

Der Inspector hat überhaupt alles den Fabriquen schädliche ꝛc. anzuzeigen.

12) Gleichwie nun der Fabriquen-Inspector Puddisott wiederholend erinnert wird, auf alles dasjenige, was dazu dienen kann, die Leder-Fabriquen mehr und mehr empor zu bringen, den Debit der Leder und überhaupt den Nutzen des Publici zu befördern, so nicht specialiter in dieser Instruction anzuführen gewesen, sorgfältig zu denken, und dieserhalb Vorschläge zu thun, nicht weniger zu invigiliren, und alsofort anzuzeigen, wenn zum Nachtheil und Schaden derselben etwas vorgenommen werden sollte, es geschehe solches von Kaufleuten, Profeßionisten oder Fabricanten, in oder ausserhalb Landes. Also hat er dagegen auch allen Schutz und die möglichste Protection von den beyden Königl. ꝛc. Cammern zu gewärtigen.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 31ten Julii 1783.

wegen Ausladung und Sicherstellung der Bau- und Nutzholztafeln.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen an die Landräthe der an der Oder gelegenen Creise.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn gleich durch das Circulare d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 18ten Febr. a. c. die Modalitæten bestimmt worden, wie es mit den Bauholz-Tafeln und derselben Herausschaffung aus dem Wasser, oder sicherer Aufbewahrung zu Vermeidung aller Schäden vor Einbruch des Winters gehalten werden soll; so hat doch das letzte grosse Wasser Gelegenheit gegeben, Uns zu überzeugen, wie durch diese Verfügung keinesweges in allen Fällen diejenige Gefahr vermieden sey, welche durch das freye Herumtreiben dieser Tafeln im Strohme verursacht wird; daher Wir in Verfolg dieses Circularis, welches noch einmal bestätiget wird,

Die Verordnung wegen Ausladung und Sicherstellung der Bau- und Nutz-Holz-Tafeln wird dahin erweitert,

Daß nehmlich alle Bau- und Nutzholz-Tafeln, die den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben, und nicht in einem alten Strohme oder sichern Bucht verwahret werden können, vor Aufgang des Eises schlechterdings ausgeladen, und an sichere Oerter geschaffet werden müssen, und daß die Nutzholz-Tafeln, welche Seewärts gehen, in gewissen sichern Buchten verwahret und auf das sorgfältigste befestiget werden müssen, bey Strafe des aus dem Gegentheil erfolgenden Schadens:

hierdurch anbefehlen, daß ein jeder, der Bauholz-Tafeln flößen läßt, dafür sorgen muß, daß solches zu allen Jahres-Zeiten, wenn es an einem Orte einige Tage oder länger liegen bleibt, dergestalt an den Ufern befestiget werde; daß solches von denselben durch keine Gewalt loszureissen, bey Vermeidung der Confiscation des Holzes, wenn solches durch die Gewalt

daß solches nicht allein vor dem Winter, sondern zu allen Zeiten geschehen müsse, bey Vermeidung der Confiscation des Holzes.

walt des Strohmes losgerissen und in denselben hereingetrieben werden sollte.

Damit nun auf die Befolgung dieser Verordnung um so mehr gehalten werde; so bestimmen Wir hierdurch, daß das losgerissene Holz von jedwedem, der es habhaft werden kann, aufgefangen, und mit Zuziehung der nächsten Gerichts-Obrigkeit an den Meistbietenden dergestalt verkauft werden kann, daß demjenigen, der solches ausgezogen, vom gelößten Gelde die Hälfte bezahlet, die andere Hälfte aber bey Unserer Domainen-Casse unter die Policey-Strafgelder abgeführet werde.

Verrechnung der Gelder von dem losgerissenen und verkauften Holze.

Ihr habt demnach diese Unsere Verordnung { dem Creise Eurer / in den Städten / an den hiesigen } Inspection / Eures Departements / Magistrat } gehörig publiciren zu lassen. Sind ꝛc.

No. XXVII.

No. XXVII.

d. d. Glogau den 29ten Julii und Breslau den 4ten August 1783.

Circulare

wegen der den Brigade-Officianten in Entdeckung und Anhaltung der Contrebandiers zu leistenden Assistence.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Breslauischen Magistrat und Königl. Forst-Aemter.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die größte Vigilance der Regie-Bedienten gegen die immer mehr und mehr überhand nehmende Accise- Zoll- und Tobacks-Contrebande nicht hinreichend ist, wenn solche bey der öftern Ueberlegenheit der Contrebandiers nicht gehörig unterstützet werden; so haben Wir zu Steurung dieses Unwesens, und zu künftiger Coupirung des für Unsere Cassen daraus zu entstehenden Schadens und Nachtheils, Allerhöchst Selbst zu verordnen für zuträglich befunden. Daß Ursache der Verordnung.

1) nicht allein ein jeder ohne Ausnahme, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, bey Vermeidung einer nachdrücklichen Bestrafung, verbunden und gehalten seyn soll, dem Regie Bedienten im Fall der Noth alle Assistence zu leisten, sondern auch Zu leistende Assistence;

2) denen sämtlichen Forst-Bedienten, welche am öfteren Gelegenheit haben, den Beurlaubten von der Armee, Bürgern und Bauern und überhaupt jedermann, welcher die Contrebandiers anhält, und ihnen die Contrebande abnimmt, zu assistiren, oder auch die Schlupfwinkel, wo sie solche zu verstecken pflegen, zu entdecken, eine convenable Belohnung in jedem Contraventions-Fall von der General-Tobacks-Administration abgereicht werden soll, und dafür zureichende Belohnung.

3) daß das denen Defraudanten zeithero häufig zuerkannte Fidel- und Spanische-Manteltragen, woraus selbige sich nichts zu machen Geschärfte Strafe der Defraudanten.

scheinen, fürs künftige cessiren, und sie statt deren mit einer Zucht- und Spinnhaus-Strafe auf einige Wochen oder Monate nebst einem sogenannten tüchtigen Willkommen und Abschied beleget werden sollen.

Ihr habet dahero diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sämtlichen Einwohnern {Eures Creises — — — — — in den Städten Eures Departements durch die — — Magistrate} sofort per Currendam bekannt zu machen, und selbige zu deren genauesten Befolgung mit Ernst anzuhalten. Sind ꝛc.

P. M. Obgleich das Cirbulare der Glogauschen Cammer einigermassen von dem, was im Breslauschen Departement erlassen worden ist, in etwas abweichet; so kommt es doch im wesentlichen mit demselben überein.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 8ten August 1783.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen Abschaffung des sogenannten Gesellen-Scheines bey den Schorsteinfegern.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich ein sehr alter Gebrauch bey dem Schorsteinfeger-Mittel entdecket, daß nehmlich, wenn ein Lehrbursche nach ausgestandenen Lehr-Jahren losgesprochen worden, die Gesellen demselben einen Schein bisher ertheilet haben, ohne welchen dergleichen losgesprochene, der erhaltenen Kundschaft ohngeachtet, weder in hiesigen Königl. Landen, noch auswärts, von dem Mittel für keine Gesellen erkannt worden;

den. Ob nun wohl diese Gesellen-Scheine nichts unrechtes enthalten, indem dadurch blos die wirkliche Lossprechung zum Gesellen bezeuget wird; so ist solches ein den Gesellen nicht geziemendes Anmaßen und bey Ertheilung der Kundschaft unnöthig. Da nun durch deren Abschaffung überdies den Schornsteinfeger-Gesellen das Auswandern in andere Länder zugleich mit abgeschnitten werden kann, denselben aber auch, wenn sie innerhalb hiesiger Länder wandern, deshalb bey den inländischen Mitteln keine Schwierigkeit noch Hinderung gemacht werden können, und daher diese Gesellenscheine als ein Mißbrauch in sämmtlichen Königl. Landen abgeschaft und nicht weiter geduldet werden sollen; so haben Wir Euch hiermit aufgeben wollen, dieses Verboth dem hiesigen Haupt-Mittel der Rauchfangkehrer und den hier befindlichen Gesellen bekannt zu machen, auch den Mittel-Aeltesten hieselbst aufzugeben, davon den übrigen zum hiesigen Mittel gehörigen Rauchfangkehrern, so sich ausser Breslau befinden, Nachricht von diesem Verboth zu geben, auf dessen Befolgung Ihr genauest halten werdet. Sind ꝛc.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 28ten August und Glogau den 8ten Septbr. 1783.

Circulare

wegen der verbothenen Einfuhre des fremden Obstes.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person vermöge Cabinets-Ordre vom 9ten dieses die fernere Einbringung des fremden Obstes in Dero Staaten aus der Ursache zu verbiethen geruhet, weil im Lande selbst Obst genug vorhanden; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, mit

dem gnädigsten Befehle, solches { in den Städten Eurer Inspection / in dem Creise Eurer Inspection — } durch die Magistrate — — — — } überall zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit darunter nicht contraveniret werde. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Breslau den 28ten August und Glogau den 8ten Sept. 1783.

Circulare

wegen des Verbots des sogenannten Probe-Handels von fremden seidenen Waaren.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die vielen Contrebande, welche zum Nachtheil der einländischen Manufacturen mit fremden seidenen Waaren begangen werden, zu hintertreiben, haben Wir Allerhöchst Selbst vermöge Cabinets-Ordre vom 10ten hujus den sogenannten Probe-Handel von fremden seidenen Waaren völlig zu verbieten, und lediglich nur nachzugeben befunden, daß diejenigen, die dergleichen Proben nöthig haben, solche bloß in kleinen Fleckchen kommen lassen dürfen, damit hierunter weiterhin kein Mißbrauch vorgehen könne.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung { in dem Creise Eurer Inspection — — — — / in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate } überall zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

No. XXXI.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 15ten Sept. 1783.

Circulare

wegen Verhütung der Accise-Defraudationen bey dem Ueberfahren der Leute mit Waaren über die Oder.

An sämtliche Landräthe der an der Oder gelegenen Creise Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß durch das Ueberfahren über die Oder mit Accise- und Zollbaren Waaren das Einbringen der Contrebande zeithero sehr begünstiget worden; so haben Wir Euch hiedurch aufgeben wollen, die Ueberführer über die Oder dahin zu instruiren, daß niemand, der ihnen nicht bekannt, mit Accise- und Zollbaren Waaren, ohne Vorzeigung der gehörigen Zoll-Zettel, übergefahren werden solle, daß sie diejenigen, welche damit nicht versehen, den nächsten Gerichten anzuzeigen, welche Ihr gleichfalls anzuweisen habt, dergleichen Leute mit Pferde, Wagen, Radbahrn und Hucken an das nächste Accise-Amt abzuliefern, wogegen Ihr selbigen die Versicherung wegen des Denuncianten-Anthells geben könnt. Sind ꝛc.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 15ten Septb. 1783.

Circulare

die verbotene Einfuhre der fremden Bruch- und Quader- auch Wetz-Steine ohne Cammer-Paß betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements und mut. mut. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zwar durch das d. d. Breslau den 4ten Nov. 1773 ergangene Circulare Unsere Willens-Meynung in Ansehung der einzuführenden fremden Bruchsteine zu erkennen gegeben worden, darinnen generaliter festgesetzt wird, daß keine fremde Bruch- und Quader-Steine ohne Cammer Paß ins Land eingelassen werden sollen, zeithero verschiedene Leute aus dem Steuermärkischen aber mit Schleifsteinen, welche doch eine Art Bruchsteine sind, ohne Cammer-Paß von den Gränz-Zoll-Aemtern eingelassen worden, und dadurch Veranlassung entstanden, daß die Gränz-Zoll-Aemter wiederholt instruiret worden, den Eingang der fremden Bruch- und Quader- auch Wetzsteine ohne Cammer-Paß nicht zu gestatten; so haben Wir Euch solches zur Achtung hierdurch bekannt machen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, das Hausiren der Ausländer mit Schleifsteinen nicht zu gestatten, denen Einsassen aber zu eröfnen, daß, wenn sie dergleichen einbringen wollen, sie bey Uns um die darzu nöthigen Päße gehörig anhalten sollen. Sind ꝛc.

Diejenigen, so Schleifsteine einbringen wollen, sollen um einen Cammer-Paß gehörig anhalten.

No. XXXIII.

d. d. Glogau den 18ten Septbr. und Breslau den 9ten Octbr. 1783.

Circulare

wegen Erneuerung des Verbots, daß keinem in Reih und Gliedern ſtehenden Unter-Officier und Soldaten Erb- oder andere Gelder eigenmächtig ausgezahlet werden ſollen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat ſich bey Ausmittelung des Vermögens der Deſerteurs verſchiedentlich veroffenbaret, daß den in Reih und Gliedern ſtehenden Soldaten das beſitzende Vermögen ohne Vorwiſſen und Erlaubniß Unſerer ꝛc. Cammer ausgezahlt worden.

Da nun ſolches wieder den Buchſtaben der unterm {Breslau den / Glogau den} 6ten Junii 1754 und 21ten Februar / 29ten Julii 1754 und 3ten Martii} 1755 erlaſſenen Circularien geſchehen, ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſämmtlichen {Gerichts- / Magiſtrat-} Obrigkeiten Dominiis und Gemeinden des Creiſes Eurer Inſpection — ten und Gerichts-Obrigkeiten in den Städten Eures Departements und durch ſolche — — —} ſämmtlichen ſtädtiſchen Einwohnern} das in erwehnten Circularien enthaltene Verbot von neuem dahin bekannt zu machen, daß bey Strafe des Erſatzes keinem Unter-Officier und Soldaten oder deren Weibern, Erbe- oder andere Gelder, ohne Vorwiſſen und Einwilligung Unſerer ꝛc. Cammer gezahlet werden ſollen, desgleichen auch, daß keinem anſäßigen Unter-Officier und Soldaten oder deren Weibern zu geſtatten, die beſitzende Grundſtücke ohne Vorwiſſen Unſerer ꝛc. Cammer zu verkaufen, und

Den Unter-Officiers und Soldaten ſollen weder Erbe- noch andere Gelder ohne Vorwiſſen der Königl. Cammer ausgezahlet noch auch ſelbigen geſtattet werden, die beſitzende Grundſtü-

cke ohne Vorwiſſen der Cammer zu verkaufen.

ſolche zu verreichen, widrigenfalls nicht nur die {Dominia / Magiſtratę} vor die Folge reſponſable bleiben, ſondern auch die Käufer, wenn ſie hierinn voreilig handeln, und gar Gelder zahlen, es ſich ſelbſt zuſchreiben müſſen, wenn die Kaufhandlung annulliret wird, und ſie des gezahlten Geldes vielleicht verluſtig gehen. Sind ꝛc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 23ten und Glogau den 25ten Septbr. 1783.

Circulare

wegen des Verbots der Einfuhre fremder Nudeln, Graupe, Stahls und Papiers.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt ſelbſt aus eigner Bewegung gut gefunden, die fernere Einfuhre der ausländiſchen Nudeln, ſonſt Vermicelli genannt, ingleichen der fremden Graupe, des Stahls und des Papiers aus dem Grunde zu inhibiren, weil Unſere Staaten ſelbſt dergleichen Producte ebenfalls hervorbringen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieſes Verbot in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpection) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Glogau den 29ten Septbr. und Breslau den 3ten Octbr. 1783.

Circulare

wegen Erneuerung der Publication des Desertions-Edicts.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, Mediat-Regierungen, Officium Fisci etc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsrer Höchsten Person angezeigt worden, daß die Wachsamkeit beym Anhalten der Deserteurs auf dem Lande sehr, wo nicht gänzlich vernachläßiget wird, und bey Ansagung des Deserteur-Lerms nicht gleich die gehörigen Wachen ausgestellt, noch weniger die durch die Dörfer gehenden Deserteurs examiniret worden; So wird Euch im Verfolg der Verfügung vom 19ten Mart. a. pr. hiermit aufgegeben, sämmtlichen Dorfschaften des Creises Eurer Inspection auf das schärfste einzubinden, das dieserhalb emanirte Edict d. d. Potsdam den 9ten Octbr. 1747 auf das pünktlichste zu befolgen, widrigenfalls derjenige, welcher seine Pflicht hierunter nicht erfüllet, sogleich zur nachdrücklichsten Verantwortung gezogen werden soll.

Damit aber auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so habt Ihr die Verfügung zu treffen, und genau darauf zu halten, daß erwähntes Edict mit Beyfügung Unsers allerhöchsten ernstlichen Willens, nicht nur überall in den Gerichts-Kretschams affigiret, sondern auch alle 3 Monath den Gemeinden, welche zu dem Ende zusammen berufen werden müssen, von den Gerichts-Obrigkeiten vorgelesen, und von letztern darüber ein ordentlich Protocoll abgehalten werde, welche Protocolle Ihr Euch hiernächst von den Gerichts-Obrigkeiten ad inspiciendum einreichen zu lassen habt. Sind ꝛc.

Das Desertions-Edict soll alle 3 Monath den Gemeinden in den Gerichtskretschams vorgelesen werden.

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 16ten Octbr. 1783.

Königlich-Allerhöchstes

Edict,

betreffend die Vergehungen der Accise- Zoll- und Licent-Officianten und die darauf gesetzten Strafen.

publ. mittelst Avertissements d. d. Breslau den 28ten Januar 1783.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da Wir Allerhöchstselbst wahrnehmen müssen, daß unter Unsern Accise- und Zoll-Officianten hin und wieder noch Unordnungen im Schwange gehen, durch welche nicht nur Unser höchsteigenes und des Landes Interesse verkürzet, gefähret und vernachläßigt, sondern auch Unsere getreuen Unterthanen willkührlichen Behandlungen und widerrechtlichen Bedrückungen solcher Officianten ausgesetzt werden; so haben Wir, aus Höchsteigner Bewegung, nöthig gefunden, Unsere Intention, wie dergleichen Vergehungen in Zukunft nach Möglichkeit vorgebeugt, und dieselben, wenn sie gleichwohl noch ferner vorfielen, jedesmahl verhältnißmäßig bestraft werden sollen, in gegenwärtigem Edict näher und bestimmter zu eröfnen.

Gesetze zur Verhütung solcher Vergehungen.

Damit also

1.

1) Strafen derjenigen, die sich durch Bestechungen in Aemter einschleichen.

in Zukunft unbrauchbare, schlechte, und unzuverläßige, Subjecta desto weniger Mittel finden mögen, sich durch Bestechungen oder andre unerlaubte Neben-Wege in Accise- und Zoll-Bedienungen einzuschleichen, so verordnen Wir hierdurch, daß von nun an ein jeder, welcher durch Geschenke oder Versprechungen, es sey an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, zu dergleichen Bedienung gelangt ist, ausser dem Verlust dieser Gaben oder Geschenke sofort und ohne weitere Rücksicht cassirt werden soll.

2. Wel-

2.

Welcher Vorgesetzte oder Ober-Beamte jemand gegen dergleichen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen, zu einem Amte befördert, vorschlägt, oder ihn sonst dazu verhilft, der soll nicht nur für die Amts-Vergehungen eines solchen Officianten, wegen alles daraus entstehenden Schadens, selbst haften, und den vierfachen Werth des Gegebnen oder Versprochnen, oder wenn dasselbe keiner Schätzung fähig wäre, statt dessen, eine proportionirliche Geldbusse zur Straf-Casse entrichten, sondern auch,

2) Derjenigen, welche Leute gegen Bestechung zu Aemtern befördern.

nach Befinden der Umstände, der Art der Bestechung, und der mehrern oder mindern Untauglichkeit des solchergestalt beförderten Subjecti,

mit Degradation oder Cassation belegt; und

wenn er sich solcher eigennützigen Begünstigungen in mehrern Fällen schuldig gemacht hätte,

noch überdies auf ein Jahr zur Vestung gebracht werden.

3.

Um hiernächst den pflichtwidrigen Unordnungen der Accise- und Zoll-Bedienten, die aus würklichem oder vorgeschütztem Mangel hinlänglicher Anweisungen und Amts-Instruktionen entstehen, desto zuverläßiger vorzubeugen, setzen Wir ferner fest, daß derjenige Director oder Ober-Beamte, welcher einen solchen Officianten ohne vorhergängige gerichtliche Verpflichtung, oder ohne Zustellung der gewöhnlichen Amts-Instruktion zur Ausübung seines Postens gelassen hat, nicht nur allen von demselben etwa verursachten Schaden ohne Unterschied vertreten; sondern auch noch ausserdem, und wenn gleich noch kein würklicher Schade entstanden wäre, dennoch mit Funfzig Thaler fiskalischer Strafe belegt werden solle.

3) Derjenigen die Officianten ohne Verpflichtung oder Instruktion, oder

4.

Eben dies soll statt finden, wenn ein auf Caution und Rechnung sitzender Bedienter, ohne vorhergängige Berichtigung der Caution würklich angestellet, oder ihm die Casse nicht ordnungsmäßig übergeben wird. Jedoch sind hierunter interimistische Cassen-Verwaltungen, welche bey entstehenden Vacanzen bis zu deren Wiederbesetzung angeordnet werden müssen, nicht zu verstehen.

4) Cassen-Bediente ohne Caution zu lassen.

5.

5) Strafe vernachläßigter Aufsicht der Vorgesetzten über ihre Untergebnen.

Da eine scharfe und ununterbrochene Aufsicht der Direktoren und andrer Vorgesetzten über die ihnen untergeordneten Officianten das sicherste Mittel ist, diese leztere in einer beständigen Aufmerksamkeit und Akkuratesse, bey Erfüllung ihrer Pflichten zu erhalten, so sollen diejenigen Vorgesetzten oder Ober-Beamte, welche dergleichen, nach dem Inhalt ihrer Bestallungen und Instruktionen ihnen obliegende, Aufsicht vernachläßigen, ihre Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit nicht gebührend anhalten, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht gesetzmäßig bestrafen, oder zu solcher Ahndung gehörigen Orts nicht sofort anzeigen, jedesmal für allen Uns oder dem Publico aus den Vergehungen solcher Untergebnen entstandenen Schaden als Selbstschuldner haften, und

wenn die Vernachläßigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn herrühret,

nach Befinden degradirt, oder dimittirt;

wenn sie die Vergehungen ihrer Untergebnen mit Vorsaz übersehen, verschwiegen, oder unterdrückt haben,

mit Cassation belegt,

wenn aber solches aus Eigennuz, um empfangener oder versprochener Geschenke oder andrer Vortheile willen geschehen wäre,

noch ausser der Cassation zu vierfachem Ersaz des Empfangenen oder Versprochnen nach Maaßgabe Art. 2 angehalten, und mit halb- bis ganzjährigen Vestungs-Arrest bestraft werden.

6.

Damit auch diese Aufsicht desto genauer und zuverläßiger geführt werden könne, so sollen die Vorgesetzten und Ober-Beamten ihren Untergebnen die Arbeits-Stunden bestimmen, und genau darauf halten, daß solche von ihnen pünktlich abgewartet werden. Sie selbst aber müssen diesen ihren Untergebnen in den Verrichtungen oft und fleißig nachsehen, und sich dadurch in den Stand setzen, der Direktion, an welche sie gewiesen sind, oder respective der General-Administration von dem Verhalten gedachter Subalternen zu allen Zeiten Red und Antwort geben zu können.

7.

Damit ferner die zur Ordnung und Sicherheit des Betriebs der Geschäfte so unentbehrlich nöthige Subordination mit desto mehrerm Nachdruck aufrecht erhalten werde, so soll ein jeder Officiant, welcher sich in seinen Amts-Verrichtungen gegen seine Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, auf das erstemal nach Bewandniß der Umstände mit einer proportionirlichen Geldstrafe belegt, oder degradirt und translocirt, im Wiederholungs-Fall aber ohne alle Nachsicht cassirt werden. 6) Strafen der Subordinations-Vergehungen.

8.

Ist dergleichen Widersetzlichkeit überdies noch mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verbunden, so soll der Schuldige, ausser der Translocation oder Cassation, noch zu einer persönlichen Abbitte in der Amts-Stube bey ofnen Thüren angehalten, und die Strafe, die in den Criminal-Gesetzen auf ein dergleichen Vergehen überhaupt geordnet ist, nach Beschaffenheit der Umstände, wider ihn jedesmal geschärft werden.

9.

Dagegen sollen aber auch die Vorgesetzte und Ober-Beamte ihren Untergebnen mit Glimpf und Anstand begegnen; und sie weder mit Worten noch Thätlichkeiten eigenmächtig mißhandeln, widrigenfalls diejenigen, welche durch dergleichen Mißhandlungen zu gegründeten Beschwerden, oder wohl gar zu Unordnungen in der Dienst-Verwaltung Anlaß geben, translocirt, oder degradirt; auch wohl gar nach Bewandniß der Umstände und Wichtigkeit des Falles ihres Dienstes entsetzet werden sollen.

10.

Ein Officiant welcher sich ohne Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, oder, ohne erweißliche rechtmäßige Hindernisse, über die Zeit des erhaltenen Urlaubs ausbleibt, soll das erstemal mit proportionirlicher Gefängniß- oder Geld-Strafe belegt, bey der Wiederholung aber seines Dienstes entsetzt, und ausserdem jedesmal zur Vertretung alles durch seine Abwesenheit entstandenen Schadens angehalten werden. 7) Strafen des nicht gesuchten oder überschrittenen Urlaubs.

11.

8) Strafen liederlicher Aufführung der Trunkenheit und andrer Excesse.

Da von Leuten, welche sich groben Lastern und niederträchtigen Ausschweifungen überlassen, eine treue und pflichtmäßige Dienst-Verwaltung niemals zu erwarten steht, so sollen Trunkenbolde, Spieler, und Leute die sich durch unordentliche liederliche Lebensart in Schulden stürzen und der öffentlichen Verachtung aussetzen, unter Unsern Accise- und Zoll-Bedienten nicht geduldet, sondern, wenn sie auf die Warnung ihrer Vorgesetzten sich nicht ernstlich bessern, ihres Amtes sofort entsetzt werden.

12.

9) Kein Accise-Bedienter soll Handlung und bürgerliche Nahrung treiben.

Um allen Gelegenheiten und Versuchungen, wodurch Accise- und Zoll-Bediente zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten, desto sicherer vorzubeugen, soll keiner derselben Handlung, oder irgend eine andre bürgerliche Nahrung treiben, noch durch die Seinigen treiben lassen, oder daran auf irgend eine andre Art Theil nehmen; und wer diesem Verbot zuwider handelt, soll, nach fruchtlos ergangner Warnung seiner Vorgesetzten sofort translocirt, wenn er aber demnächst dergleichen Gewerbe von neuen hervorsucht, ohne weitere Nachsicht seines Dienstes entsetzt werden.

13.

10) Noch mit den seiner Aufsicht unterworfnen Personen in Geld-Verbindungen treten, oder

Aus gleichem Grunde soll kein Accise- und Zoll-Bedienter mit seinen Untergebnen, oder auch mit andern Personen, welche den Accise-Revisionen und Exercices in seinem Dienst-Bezirk unterworfen sind, in irgend eine Art von Geld-Verbindungen, es sey durch Leihen oder Borgen an Geld, Geldes Werth, Cautions-Bestellungen, Bürgschafts-Leistungen oder wie es sonst Nahmen habe, mittel- oder unmittelbar, für sich selbst, oder durch und für die Seinigen, ohne Vorwissen und Genehmigung der General-Administration, sich einlassen, und derjenige, welcher diesem Verbot zuwider handelt, soll das erstemal in eine andere Provinz versetzt, im Wiederholungs-Fall aber seiner Dienste gänzlich entlassen werden.

§. 14.

11) Geschenke von ihnen nehmen, oder

Wenn aber ein Accise- und Zoll-Bedienter sogar von dergleichen unter seiner Aufsicht und Subordination stehenden, oder seinen Revisionen und Exercices unterworfnen, Personen Geschenke an Geld oder Geldes Werth,

Werth, es sey unter welchen Namen oder Vorwand es wolle, annimmt oder durch die Seinigen annehmen läßt, soll derselbe, wenn auch nur eine ob schon entfernte Vermuthung einer unerlaubten Absicht dabey vorwaltete, seines Dienstes sofort entsetzt, und nach Vorschrift §. 2. zum vierfachen Ersatz der genossenen Vortheile angehalten werden.

15.

Eben so soll auch ein Direktor oder Vorgesetzter, welcher bey Gelegenheit seiner Revisionen, und Bereisungen, von seinen Untergebenen frey Quartier oder Zehrung annimmt, oder sich gar Reise-Kosten und Diäten bezahlen läßt, den vierfachen Betrag der dadurch gehabten Vortheile zur Straf-Casse erlegen, und in eine andere Provinz versetzt, bey der ersten Wiederholung aber gänzlich dimittirt werden. 12) Sich von ihnen defrayiren lassen, oder

16.

Aus gleichem Grunde und zur Verhütung aller pflichtwidrigen Nachsichten und Collusionen, soll die General-Administration dahin sehen, daß, weder unter den in Subordination gegeneinander stehenden Accise- und Zoll-Bedienten, noch auch zwischen solchen Officianten und den ihren Revisionen und Recherchen unterworfenen Personen, allzu nahe Familien-Verbindungen obwalten; und wenn dergleichen irgendwo bemerkt werden, so sollen die Directores solches der General-Administration auf ihre Pflicht bey Vermeidung einer proportionirlichen Geld-Strafe von 10 bis 50 Rthlr. anzeigen, damit ein solcher Officiant in einen andern Ort oder Provinz translocirt werde. 13) Sich in allzu nahe Familien-Connexiones mit ihnen einlassen, oder

17.

Um schließlich auch selbst den Schein und Verdacht des Eigennutzes bey den Confiscationen von den Accise- und Zoll-Bedienten zu entfernen, soll keiner derselben bey dem öffentlichen Verkauf confiscirter Waaren oder Sachen etwas für sich selbst oder für andre erstehen; oder durch die Seinigen oder Fremde erstehen lassen; widrigenfalls er der erstandnen Waare oder Sache zum Besten der Straf-Casse verlustig, und eben dahin auch den doppelten Betrag des Kauf-Pretii zu entrichten schuldig seyn soll. 14) Confiscirte Sachen kaufen.

18.

Eigentliche Amts-Vergehungen.

So viel hiernächst die eigentlichen Amts-Vergehungnn der Accise- und Zoll-Bedienten betrift, so sollen zuförderst diejenigen, welche den ihnen obliegenden Pflichten bey Untersuchung und Bestimmung der dem Accise- und Zoll-Regali unterworfnen Objecte zuwider handeln, nahmentlich aber:

1) Bey den Visitationen und Revisionen.

1) Directores und andere Vorgesetzte, welche eigenmächtig solche Accise- und Zoll-Freyheiten ertheilen, die durch Gesetze oder Special-Privilegia, oder durch Frey-Pässe von Uns selbst oder Unsrer General-Administration nicht autorisirt sind.

2) Alle andre Officianten, welche auf Accise- und Zollbare Waaren Frey-Zettel geben, oder solche ohne dergleichen Zettel, oder ohne vorgezeigte Quittung über berichtigte Gefälle passiren lassen.

3) Packhof-Aufseher oder Inspektoren, welche Schiffs-Gefässe, Wagen, Waaren u. s. w. ohne vorhergängige Visitation, Verification, und Versteurung, verabfolgen.

4) Alle andere Officianten, welche zur Visitation der aus- oder einpaßirenden Waaren und Sachen an den Thoren, oder sonst bestellt sind, wenn sie die ihrer Visitation unterworfnen Personen, Fuhrwerke, und Sachen, ohne dergleichen ordnungsmäßige Visitation, oder ohne sie dazu auf das Amt oder den Packhof, ihrer Instruktion gemäs, zu befördern, paßiren lassen;

5) Officianten, welche zur Stempelung, Versiegelung, oder Verbleyung der Waaren angesetzt sind, wenn sie eine Waare, woran sich kein Zeichen der einländischen Fabrikatur befindet, gleichwohl als einländische versiegeln oder verbleyen, oder eine an sich erlaubte Waare ohne gehörige Versteurung mit dem Accise-Siegel oder Bley bedrucken; endlich

6) Ueberhaupt alle und jede Accise- und Zoll-Bediente, welche zu Revisionen und Controllirung bey Kaufleuten, Weinhändlern, Bier-Brauern, oder andern dergleichen Visitation unterworfnen Personen bestellt sind, wenn sie den Debit derselben und die davon zu erlegenden Abgaben nicht richtig angeben oder ausmitteln,

jeder-

jederzeit zur vierfachen Erstattung der verlornen Gefälle oder sonst verursachten Schäden und Kosten angehalten, und ausserdem,

wenn das Vergehen aus schuldbarem Leichtsinn oder Trägheit herrührt, nach Befinden degradirt oder dimittirt,

wenn solches wissentlich und vorsätzlich begangen worden, sofort cassirt, und

wenn der Officiant sich dazu aus eigennützigen Absichten um Gewinst oder Vortheils willen verleiten lassen,

noch ausser der Cassation, mit ein- bis anderthalbjähriger Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, und der vierfache Betrag des gehofften oder würklich genoßnen Vortheils nach Maasgabe §. 2 zur Straf-Casse von ihm beygetrieben werden.

19.

Wenn der Fall so beschaffen wäre, daß die im vorigen Artikel verordnete Erstattung der Gefälle nicht Platz greifen könnte; weil

a) entweder die Qualität oder der Betrag der frey verabfolgten Waaren oder Sachen nicht mehr auszumitteln stünde; oder

b) weil eine Waare oder Sache, die zur Im- oder Exportation oder auch zum Transito ganz verboten ist, entweder völlig frey verabfolgt, oder für inländisch erklärt, und zur Versteurung befördert worden; So soll, statt des alsdenn von selbst wegfallenden Ersatzes der Abgaben, die anderweit gegen einen solchen pflichtwidrigen Officianten verordnete Strafe geschärft, und also derjenige, welcher sonst blos zu dimittiren seyn würde, noch ausserdem mit halbjährigem Gefängniß belegt; derjenige aber, welcher die Cassation verwürkt hat, auf längere als die oben verordnete Zeit, zur Vestung oder zum Zuchthause condemnirt werden.

20.

Anlangend diejenigen Verbrechen, welche bey Bestimmung und Festsetzung der zu erhebenden Gefälle begangen werden; und zwar nahmentlich: a) Bey unrichtiger Erhebung der Gefälle zum Nachtheil der Casse, oder

1) Wenn ein Accise- oder Zoll-Einnehmer die zur Versteurung deklarirten Sachen, Waaren, oder Effekten, zum Schaden der Casse unrich-

unrichtig und unter dem Betrage der Deklaration einträgt und versteuern läßt,

2) wenn ein Packhofs-Controlleur, Estimateur, oder wer sonst zur Estimation verpflichtet ist, Waaren und Sachen unter dem vorgeschriebenen Satze, oder unter dem wahren Gewicht und Maaß, oder in schlechterer Qualität, anschlägt und zur Versteurung befördert;

So soll ein dergleichen pflichtwidrig handelnder Officiant nicht nur zum vierfachen Ersatz der dadurch für die Casse verlohren gegangenen Gefälle angehalten, sondern auch noch überdies mit den Art. 18 verordneten Strafen, je nachdem er aus Uebereilung und Nachläßigkeit, oder mit Vorsatz und um Gewinstes willen, seine Pflicht übertreten hat, belegt werden.

Ist bey richtig erfolgter Eintragung und Estimation der zur Versteurung kommenden Waaren oder Sachen blos in dem Ansatz oder bey Erhebung der Gefälle ein Irrthum, Verstoß, oder Rechnungs-Fehler zum Schaden der Casse begangen worden; so muß derjenige Officiant, welcher dessen schuldig befunden wird, der Casse diesen Schaden ersetzen; und es bleibt der General-Administration vorbehalten, einen solchen Officianten durch ernstliche Verweise und nach Befinden proportionirliche Geld-Strafen zu mehrerer Akkuratesse und Aufmerksamkeit anzuhalten.

21.

des Publici, Wenn ein Officiant von den Zollanten oder Accisanten auf eine grössere Quantität an Waaren oder Sachen, als von ihnen würklich nur zu versteuern ist, die Gefälle einfordert, oder von Objecten die keinen Abgaben unterworfen sind, dergleichen entrichten läßt; oder höhere Summe erhebt, als die Tarifs, Zoll-Rollen und andre Vorschriften klar und deutlich bestimmen, oder durch unrichtige Angabe und Estimation zu dergleichen Mehrerhebung Anlaß giebt; so soll zuförderst dem Beschädigten das zu viel erhobene erstattet, und hiernächst,

wenn das Versehen blos aus Nachläßigkeit, Irrthum, oder durch einen Rechnungs-Fehler entstanden ist,

der Officiant von der General-Administration durch ernstliche Verweise oder proportionirliche Geld-Strafen, zu künftiger mehrern Akkuratesse in seinen Dienst angehalten,

wenn

wenn aber dabey eine vorsetzliche Bedrückung des Publici zum Grunde liegt,

derselbe seines Dienstes sofort entsetzt werden.

Hat ein dergleichen Officiant das zu viel erhobne noch dazu unterschlagen, und zur Casse nicht abgeliefert, so ist er ausser dem alsdenn aus eignen Mitteln zu leistenden Ersatze desselben als ein Cassen-Verbrecher nach den folgenden Artikeln zu behandeln.

22.

3) Cassen-Verbrechen, a) bey wirklichen Cassen-Bedienten

Anlangend diejenigen Vergehungen, welche bey Berechnung und Verwaltung der Accise- und Zoll-Gefälle, und der dazu etablirten Cassen begangen werden, so soll zuförderst gegen die Einnehmer, Rendanten, und überhaupt gegen alle wirkliche Cassen-Bedienten, sie haben Namen wie sie wollen, bey begangenen Unrichtigkeiten, Unterschleiffen und Malversationen, und überhaupt bey Vernachläßigung und Uebertretung der ihnen durch die allgemeine Instruction vom 27sten Febr. 1769, oder durch ihre besondere Instructionen und Anweisungen vorgeschriebnen Pflichten, nach Vorschrift des Cassen-Edicts vom 30sten May 1769 verfahren werden.

23.

Nach eben dieser Vorschrift sollen insonderheit auch

a) Die Directeurs und andre Vorgesetzten, welche die ihnen obliegenden Cassen-Visitationes verabsäumen, oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht sofort der General-Administration anzeigen, und zur Sicherheit der Casse das Nöthige verfügen,

b) Die Creiß-Controlleurs, Verificateurs und andere zur Revision der Cassen und Rechnungen verpflichtete Officianten, wenn sie die dabey vorgefundnen Unordnungen, Defecte, oder andre Unrichtigkeiten nicht vorschriftmäßig rügen,

angesehen und bestraft werden.

24.

Zur Entschuldigung gegen die nach diesem Gesetz einem Cassen-Bedienten zur Last fallenden Vertretung, soll der Vorwand, daß ihm die

Casse nicht gehörig übergeben worden, nicht angenommen werden; sondern derjenige Rendant, oder Einnehmer, welcher eine Casse ohne gehörige Uebergabe annimmt, wird dadurch für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an ihn oder seine Erben, verhaftet; und der Vorgesetzte, welcher einen solchen Officianten zur Verwaltung der Casse ohne dergleichen gehörige Uebergabe zugelassen hat, wird nach Vorschrift des 4ten Artikels bestraft.

25.

Auch die Entschuldigung, daß die Casse bestohlen worden, soll nur alsdann Rücksicht finden, wenn der Rendant die Gelder an dem zur eigentlichen Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, und nicht etwa blos in seinem Privat-Gewahrsam gehabt, den Diebstal, sogleich wie er dessen inne geworden, seinem Vorgesetzten, der Obrigkeit des Orts, und dem commandirenden Officier der etwa daselbst befindlichen Garnison gemeldet, und zugleich zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Thäters, allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig angewendet hat.

26.

b) Bey andern die nicht Cassen-Bediente sind.

Wenn ein Officiant, der kein Cassen-Bedienter ist, Gelder, die zu einer Casse gehören, unterschlägt; oder dergleichen Gelder, so wie auch in Beschlag genommene Waaren, oder andere Sachen ganz oder zum Theil in seinen eignen Nutzen verwendet; die Gelder zu seinem Profit in geringere Münz-Sorten umwechselt, oder die Waaren und Sachen umtauscht; so soll derselbe nicht nur allen der Casse dadurch zugefügten Schaden vierfach ersetzen; sondern auch ausserdem sofort caßirt, und nach Verhältniß der unterschlagnen oder sonst veruntreueten Summe, mit sechs monatlicher bis anderthalbjähriger Vestungs-Strafe belegt werden.

27.

Wenn ein Director oder andrer Officiant Gefälle, Strafen, oder andre zu einer Casse gehörigen Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die zur Einnahme geordneten Cassen-Bedienten zu verweisen, selbst erhebt, oder durch die Seinigen erheben läßt, und dergleichen selbst erhobene, oder auch die mit der Post ihm zugekommene Cassen-Gelder, nicht

bald

bald möglichst zur Casse wirklich befördert, so soll er um den vierfachen Betrag derselben gestraft, und überdies, je nachdem die Summe mehr oder minder beträchtlich, oder der Casse auf längere oder kürzere Zeit vorenthalten worden ist, degradirt oder cassirt werden.

28.

Gleiche Strafe soll alsdann statt finden, wenn ein Director oder andrer Vorgesetzter, zu seinem oder der Seinigen, oder auch zu eines Dritten Privat-Gebrauch, aus der seiner Ober-Aufsicht untergebenen Casse Darlehne erborgt, oder sich seine Besoldung oder andre Emolumente ohne Vorwissen und Genehmhaltung der General-Administration voraus bezahlen läßt.

29.

Anlangend ferner diejenigen Vergehungen, welche von Accise- und Zoll-Bedienten gegen ihre Pflichten, bey Entdeckung und Angebung, auch vorläufiger Untersuchung der Defraudationen und Contraventionen, begangen werden; so soll 4) Verbrechen bey Gelegenheit der Defraudationen und Contraventionen,

1) ein jeder Officiant, welcher dergleichen Defraudationen und Contraventionen, bey Personen, die seinen Visitationen und Recherchen unterworfen sind, übersieht, verschweigt, oder unterdrückt; oder a) Unterdrückung derselben.

2) durch vorsetzliche Verabsäumung dieser ihm obliegenden Revisionen die Contraventionen oder Defraudationen veranläßt oder befördert;

3) ein Director oder andrer Vorgesetzter, der eine ihm angezeigte Contravention oder Defraudation nicht rechtlich verfolgt, oder

4) für die Einziehung und Beytreibung der confiscirten Sachen oder Waaren, oder der erkannten Strafen nicht gehörig so viel an ihm ist, Sorge trägt,

zuförderst die der Casse dadurch entzogenen Gefälle und Strafgelder vierfach ersetzen, und ausserdem nach Bewandniß der Umstände,

je nachdem dergleichen pflichtwidrige Begünstigung aus beharrlicher Nachläßigkeit und Trägheit oder mit Vorsatz begangen worden,

degra-

degradirt oder caßirt; auch

wenn solches um Gewinnstes oder andern Vortheils Willen geschehen,

mit einjähriger oder nach Befinden der Umstände noch längerer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt; imgleichen zur vierfachen Erstattung des genommenen oder gehofften Vortheils nach Maaßgabe §. 2. angehalten werden.

30.

Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher in der Absicht die Untersuchung einer strafbaren That zu verhindern, Bücher, Rechnungen, Register und andre Nachrichten, z. E. Portatifs, Thor- und Plombage-Register, welche über die verschiedenen Verrichtungen der Officianten geführt werden, abhanden gebracht, unterdrückt, oder unbrauchbar gemacht hat.

Wenn aber auch die Absicht der geflissentlichen Verheimlichung einer strafbaren That dabey nicht ausgemittelt werden könnte, so soll dennoch derjenige, durch dessen Zuthun und Verschulden dergleichen vorbeschriebene Register, Bücher, und Nachrichten eher als vor Ablauf von 5 Jahren caßirt oder unbrauchbar gemacht worden, schon deswegen allein mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

31.

b) Falsche Denunciationes.

Sollte ein Vorgesetzter oder anderer Officiant eine falsche Denunciation mit Vorsatz anbringen oder veranstalten, oder Untersuchung darüber veranlassen, so soll derselbe den unschuldig befundenen Denunciaten allen Schaden, Versäumniß, und Kosten, nach vorhergängiger Liquidation, richterlicher Ermäßigung, und eydlicher Bestärkung des Denunciaten, aus eignen Mitteln ersetzen; auch ausserdem caßirt, und mit derjenigen Strafe belegt werden, welche dem Angeschuldigten, wenn die Denunciation gegründet gewesen wäre, zur Last gefallen seyn würde.

32.

Kann in einem solchen Falle nicht vollständig ausgemittelt werden, daß die falsche Denunciation wissentlich und vorsätzlich angebracht worden,

so.

so soll der unschuldig befundene Denunciat mit allen Kosten gänzlich verschont, und es soll dem Richter vorbehalten bleiben, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem ein stärkerer oder schwächerer Verdacht, den Denunciaten chicaniren zu wollen, wider den Denuncianten vorhanden ist, auf den Kosten-Ertrag und die dem Denunciaten zu leistende Privat-Genugthuung rechtlich zu erkennen.

33.

Eben dergleichen Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Bestrafung mit Translocation, Degradation, oder Dienst-Entsetzung, als Art. 31. verordnet ist, soll auch alsdenn statt finden, wenn ein Director oder andrer Vorgesetzter, bey den vorläufigen Untersuchungen, wissentlich Unwahrheiten niederschreibt, oder niederschreiben läßt, oder sonst angiebt und attestirt.

34.

c) ungebührliche Verhaftungen.

Ein Director, Ober-Beamte, oder Vorgesetzter, welcher aus Eigennutz, Animosität, oder Unbesonnenheit, einen notorisch sichern ansäßigen Denunciaten zur gefänglichen Haft zieht, oder die angebothene tüchtige und hinlängliche Caution, zur Befreyung aus dem Arreste, verwirft, oder die Untersuchung zur Ungebühr verzögert, soll dem Denunciaten wegen Schimpf, Schäden und Kosten gerecht werden, sein Straf-Antheil verlieren, und ausserdem noch, nach Bewandniß der Umstände, mit einer fiscalischen Strafe von 30 bis 100 Rthlr. oder mit Degradation angesehen werden.

35.

d) eigenmächtige Disposition über die Deposita.

Gegen diejenigen Accise- und Zoll-Officianten, welche sich über die in Beschlag genommenen Waaren oder Sachen, oder über den daraus gelöseten Werth, imgleichen über die zur Sicherheit der Gefälle oder Strafen deponirten Gelder oder Pfänder, irgend einiger Disposition vor dem rechtlichen Austrag der Untersuchung anmassen, soll nach der Vorschrift des Accise- und Zoll-Gerichts-Reglements vom 11ten Junii 1772. Cap. III. §. 35. seq. verfahren werden.

36.

Schärfung der Strafe, wenn der Schaden nicht ersetzt werden kann.

„Uebrigens wird hierdurch noch allgemein festgesetzt, daß in allen „Fällen, wo nach gegenwärtiger Verordnung, ein Accise- und Zoll-„Officiant zu einer Geldstrafe, oder zum Schaden-Ersatz, oder zur Er-„stattung entzogner Gelder und Gefälle, oder zur Herausgabe des Werths „genoßner oder gehofter Vortheile, condemnirt werden muß, derselbe, „wenn er die zu erlegende Geldsumme ganz oder zum Theil herbey zu „schaffen unvermögend ist, statt dessen, und noch ausser der ohnehin schon „etwa verwürkten Leibesstrafe, auf eine proportionirliche längere Zeit im „Zucht- oder Arbeitshause, zu öffentlichen seinen Kräften gemässen Straf-„Arbeiten angehalten werden soll.„

37.

Verbindlichkeit der Erben.

In Ansehung der Erben eines pflichtwidrig handelnden Accise- und Zoll-Bedienten wird hierdurch festgesetzt: Daß solche

1) wegen Ersetzung des von demselben verursachten Schadens,

2) wegen der jedoch nur einfach zu leistenden Restitution der von ihm zur Ungebühr genommenen Geschenke und Bestechungen;

3) wegen der gegen den Erblasser wirklich schon erkannten Geldstrafen,

bis auf den ganzen Betrag des von selbigem überkommenen Nachlasses verhaftet seyn sollen.

38.

Gemeine Verbrechen

Wenn ein Accise- und Zoll-Bedienter bey Gelegenheit seiner Amtsführung sich andrer gemeiner Verbrechen schuldig macht, weshalb in den Criminal-Gesetzen gewisse Strafen bereits verordnet sind, so sollen diese Strafen wider ihn jederzeit geschärft werden.

39.

Insonderheit 1) Selbst begangene Defraudationes und Contraventiones.

Wenn insonderheit ein Director oder andrer Accise- und Zoll-Officiant selbst Defraudation oder Contravention verübt, oder durch die Seinigen defraudiren oder contrebandiren läßt, so soll derselbe ausser der für das Verbrechen überhaupt in den Gesetzen verordneten Strafe caßirt,

und

und mit zweyjährigem Vestungs-Arrest belegt, folglich, wenn die ordentliche Strafe schon in Vestungs-Arrest bestünde, die Dauer desselben noch um zwey Jahr verlängert werden.

40.

Eben so soll, wenn ein Officiant sich falscher Stempel oder Siegel bedient, der ordentlichen gesetzmäßigen Ahndung eines solchen Verbrechens, noch die Cassation und ein- auch bewandten Umständen nach mehrjährige Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe hinzutreten. 2) Verfälschung der Stempel und Siegel.

41.

Vergehungen wider die Pflicht eines jeden Officianten, zu gewissenhafter Verwahrung der ihm anvertrauten Amts-Geheimnisse, sollen auch an Accise- und Zoll-Officianten nachdrücklich geahndet, und insonderheit soll derjenige, welcher einem andern, der von Amtswegen dazu nicht berechtiget ist, oder gar einem Auswärtigen die Einsicht der Accise- und Zoll-Etats, Register, Rechnungen und andrer Urkunden verstattet, ihm solche mittheilt, oder sonst von deren Inhalt Nachricht giebt, mit Cassation und sechs monatlichem, auch nach Befinden bis zweyjährigem Vestungs-Arrest belegt werden. 3) Verrathen der Amts-Geheimnisse.

Sollten aber dergleichen Communicationen und Mittheilungen von Amts-Geheimnissen so weit getrieben werden, daß sich solche als eine wirkliche Staats-Verrätherey qualificirten, so hat es bey den auf dies Verbrechen in den Criminal-Gesetzen verordneten härtern Strafen überall sein Bewenden.

42.

Wenn ein Accise- und Zoll-Bedienter bey Ausübung seines Amtes gegen Personen, mit welchen er darinn zu thun hat, grobe Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten, und wider die Ehrbarkeit und den gemeinen Wohlstand laufende Handlungen verübt; so soll er nicht nur den Beleidigten, nach Beschaffenheit seines Standes oder Ranges, und der ihm zugefügten Beschimpfung, wegen seiner Privat-Genugthuung durch Ehren-Erklärung, schriftliche oder persönliche, vor Gericht oder auf der Accise-Stube bey ofnen Thüren zu leistende Abbitte gerecht werden; son- 4) Mißhandlungen u. Injurien

dern es iſt auch jedesmahl die nach den Geſetzen verwirkte Strafe, allenfalls bis zur Degradation oder gar Caſſation zu verſchärfen.

43.

Von wem die Unterſuchung dieſer Verbrechen zu führen.

Bey geringern Amts-Vergehungen, der Acciſe- und Zoll-Officianten, worauf in gegenwärtigem Edict nur Geld oder leichte Gefängniß-Strafe, oder höchſtens Translocation geordnet ſind, kann die General-Adminiſtration die Unterſuchung ſelbſt führen und die Strafe feſtſetzen; bey wichtigern Vergehungen hingegen, wo eine ſchwerere Strafe verordnet iſt, muß die einkommende Denunciation den Gerichten zur förmlichen Unterſuchung und weitern Inſtruction ſofort zugefertiget, zu gleicher Zeit aber auch für die interimiſtiſche Dienſt-Verſehung des Denunciaten gehörig geſorgt werden.

44.

Von den Koſten.

Die Koſten der gerichtlichen Unterſuchungen müſſen von den ſchuldig befundnen Denunciaten aus eignen Mitteln getragen, oder von ſeiner Caution, in ſo fern dazu, nach bewirkter Deckung der Caſſe, noch etwas übrig iſt, genommen; im Fall ſeines gänzlichen Unvermögens aber, die etwanigen Sitz- und Atzungs-Gebühren, imgleichen die baaren Auslagen, von der General-Adminiſtration aus der Straf-Caſſe berichtiget werden.

45.

Den Druck gegenwärtiger Verordnung ſoll die General-Adminiſtration beſorgen, und ſowohl zu deren Publication als zum jedesmaligen Gebrauche der Regie-Gerichte, die erforderliche Anzahl von Exemplarien abliefern laſſen.

46.

Dieſe Verordnung ſoll vom 1ſten Januar 1784. an in Unſern ſämtlichen Staaten zur Anwendung gebracht, und zu dem Ende zuvor durch öffentliche Anſchläge, beſonders in jeder Acciſe- und Zoll-Stube, desgleichen durch Einrückung eines Auszugs derſelben in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht; allen und jeden, beſonders aber den Regie-Gerichten zur genaueſten Nachachtung zugefertiget; auch jedem

Acciſe-

Accise- und Zoll-Officianten, sowohl denjenigen, welche zur Zeit der Publication wirklich in Diensten stehen, als denen, welche künftig angesetzt werden mögten, ein Exemplar derselben, und wenn es ein Cassen-Bedienter ist, zugleich ein Exemplar des Cassen-Edicts vom 30sten May 1769 eingehändigt, auch dessen Empfang von jedem neu bestellten Officianten unter das Verpflichtungs Protocoll eigenhändig attestirt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten October 1783.

Friedrich.

(L. S.)

von Carmer.

No. XXXVII.

d. d. Glogau den 24ten Octob. 1783.

Circulare

wegen der Getreyde-Aufkauferey auf dem platten Lande zur Versendung nach Berlin.

An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Kaufleute und Mäckler große Quantitæten von Getreyde zur Ausfuhr nach Berlin auf dem platten Lande aufkaufen, und solchergestalt dem durch vielfältige Circularien wiederholten Verboth entgegen die Zufuhr nach den Städten dadurch hemmen, und sowohl die städtische Nahrung und Getreyde Märkte, als auch Unsere Cassen in Ansehung der Handlungsgefälle schmälern. Ob nun wohl bekanntermassen die Ausfuhr des Getreydes nach der Mark bisher nicht verbothen gewesen, auch weil Bewegungsgründe.

solche zum Besten und zur Aufnahme des Schlesischen Landmannes und überhaupt des Verkehrs gereicht, noch ferner erlaubt bleibt, wenn sich nehmlich die Versender zu dieser Ausfuhr mit einem Erlaubniß-Paß Unserer ꝛc. Cammer legitimiren können: So verstehet sich doch hierbey von selbst, daß das zu exportirende Getreide bey Vermeidung der zuletzt festgesetzten Strafe von 1 Rthlr. pro Scheffel schlechterdings nicht auf dem platten Lande eingekauft werden darf. Und wie Unsere ꝛc. Cammer fürs künftige auch dergleichen Pässe nur alsdenn ertheilen wird, wenn das zu exportirende Getreide erweißlich auf öffentlichen Getreide-Märkten accisbarer Städte erkauft worden: So verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß dergleichen Getraide-Händler, wenn sie ihren Einkauf bereits gemacht haben, sich bey Suchung der Ausfuhr-Päße sogleich durch Einreichung Magistratualischer Atteste ausweisen müssen, daß die zu exportirende Quantität, worüber der Paß bey Unserer ꝛc. Cammer gesucht wird, nirgends anders als auf öffentlichen Getreide-Märkten in accisbaren Städten gekauft worden sey. Auf dergleichen Bescheinigung sollen sodann die Ausfuhr-Pässe, jedoch in Absicht derjenigen, so einen dergleichen Paß vor wirklich erfolgten Einkauf des zu exportirenden Getreides suchen, nur dahin ertheilt werden, daß sie schuldig seyn sollen, die in den Städten erkauften Quanta von den Magisträten auf sothanen Paß abschreiben und den daselbst erfolgten Einkauf nach der Quantität und Sorte des Getreides darauf attelliren zu lassen.

Der Einkauf des Getreides auf dem platten Lande bleibt schlechterdings verboten.

Modalitæten, unter welchen der Einkauf und Versendung des Getreides nach Berlin geschehen könne.

Diese von der ꝛc. Cammer ertheilte Ausfuhr- und resp. Einkaufs-Pässe müssen bey der wirklichen Ausfuhre demnächst dem Grenz-Zoll-Amte producirt und dadurch nachgewiesen werden, daß der Einkauf in accisbaren Städten auf öffentlichen Getreide-Märkten geschehen: diese Päße selbst aber in dem Grenz-Zoll-Amt, um solche an Unsere ꝛc. Cammer zu remittiren, zurückgelassen werden.

Wie nun hiernach die Magisträte durch die Steuerräthe, imgleichen die Grenz-Accise- und Zoll-Aemter durch die Accise- und Zoll-Direction instruiret worden: Also lassen Wir Euch solches zur Achtung und mit dem Befehl bekannt machen, dergleichen Getreide-Händlern oder Mäcklern keinen Getreide-Einkauf auf dem Lande ferner zu verstatten, und des Endes auf die Contraventionen durch die Land-Dragoner allen Fleißes invigiliren zu lassen, auch die bey Euch sich meldenden Getreide-Händ-

Die Getreide-Händler sind mit ihrem Einkauf in

Händler hiernach ab- und mit ihrem vorhabenden Getreide-Einkauf in die accisbaren Städte lediglich zu verweiſen. Sind ꝛc.

die Städte zu verweiſen.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 25ten Oct. 1783.

Circulare

wegen der Getreide-Aufkauferey auf dem platten Lande zur Verſendung nach Berlin.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. So ernſtlich auch die Verbote wieder die Aufkäuferey des Getreides aller Sorten auf dem platten Lande, ohne beſondere Conceſſiones, Atteſte der Magiſträte, Grundherrſchaften und Chefs der Regimenter, in ſo ferne nehmlich von Entrepreneurs, zur Fourage-Lieferung oder zur Wirthſchaft-Nothdurft, oder endlich zur Verpflegung der Officier Pferde, Getreide geſucht wird, unterm 3ten Octbr. 1775 und 14ten Julii 1781 erneuert worden ſind: ſo erfahren Wir doch, daß von verſchiedenen Getreide-Händlern beträchtliche Quantitæten zum Theil auf dem platten Lande aufgekauften Getreides, ohne Vorzeigung eines Paſſes, nach Berlin verſandt werden.

Urſache der Verordnung.

Nun iſt zwar die Ausfuhr des Schleſiſchen Getreides nach der Mark an ſich in ſo ferne nicht verboten, als der Verſender ſolches in den Städten auf öffentlichen Märkten aufkauft, indem dergleichen Aufkauf zur Aufnahme des Schleſiſchen Landmannes und des Verkehrs gereicht, dagegen würde der Aufkauf des Getreides auf dem platten Lande zum Nachtheil der Städte gereichen, und deshalb werdet Ihr hierdurch wiederholt befehligt, den Getreide-Händlern die Aufkauferey auf dem platten

Die Ausfuhr des Getreides nach der Mark, wenn es auf öffentlichen Märkten aufgekauft worden, iſt nicht verbothen.

Den Getreidehändlern wird die Aufkaufereyen auf dem platten Lande nochmals untersagt.

ten Lande bey der in den ältern diesfälligen Verboten vestgesetzten Strafe nicht zu gestatten, {sondern durch die Land-Dragoner darauf fleißig invigiliren zu lassen, / sondern durch die Magistrate und Policey-Bereuter auch solches den Creiß-Insassen zu inhibiren} {auf die Haltung des Verbots fleißig invigiliren zu lassen — — } diejenigen aber, die darwider dennoch contraveniren sollten, Uns sofort zur unausbleiblichen Bestrafung nach der Strenge der Gesetze, anzuzeigen. Zugleich verordnen Wir, daß zu Versendung des Getreides nach der Mark ein Paß bey Unserer ꝛc. Cammer nachgesucht werden müsse, welche solchen, wenn das Getreide erweislich in den Städten auf öffentlichem Markt erkauft ist, nie verweigert wird. Sind ꝛc.

Zur Versendung des Getreides nach der Mark muß jedesmal ein Cammer-Paß nachgesucht werden.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 18ten Novbr. 1783.

Circulare

wegen Abstellung verschiedener bey den Garnsammlern und Spinnern eingerissenen Mißbräuche.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Mißbräuche unter den Spinnern und Garnsammlern, als die Ursache dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir müssen aus den eingehenden Klagen der Weber ungern bemerken, daß ohngeachtet der unterm Glogau den 3ten und Breslau den 27ten October 1777 ergangenen umständlichen Verordnung, die Garnsammler dennoch eine Menge von schlechten und falschgeweiften Garnen führen, dergestalt, daß an manchem Gebinde 9. 12. bis 15. Faden fehlen. Ueberdem finden sich viele Garne, welche über 2. Hörner, oder über die Daumen, wohl gar auf verbotenen kurzen Weifen, auch mit Vermischung verschiedener Gattungen von Garnen geweifet werden. Ferner wird geklaget, daß die Garnsammler große und fest zusammengeschnürte Gebinde führen, welche sie nicht anders als dergestalt verkaufen

sen und keinem Weber gestatten wollen, die Güte der Garne nachzusehen, oder sich dasjenige Garn aus einem Gebinde auszusuchen, welches er brauchet.

Ja die Garnsammler treiben ihren Unfug so weit, daß sie bey dem Sortiren die guten Schußgarne mit unter die Werste verstecken, dadurch zum Schuß die schlechtesten Garne übrig lassen, und was dergleichen Betrügereyen mehr sind. Die Folge davon ist, daß die Weber, besonders die Armen, welches die meisten sind, kein taugliches Stück Arbeit verfertigen können, welches denn verursachet, daß das Leinen-Negotium dadurch einen grossen Schaden leidet. Um diesen Betrügereyen der Spinner und Garnsammler zu begegnen, ist unumgänglich nöthig, der Sache näher zu treten, und Ihr habet daher sämmtliche Garnsammler Eures Creises vor Euch zu fordern, und Ihnen nicht nur die Beschwerden vorzuhalten, sondern auch ihnen das obgedachte Circulare vom 27ten Oct. 1777 nochmals zu publiciren, und dasjenige, so darinn vorgeschrieben worden, genau einzuschärfen. Damit aber auch die Spinner sich nicht ferner bengehen lassen, die Garne falsch zu weifen, so habet Ihr ihnen durch die Gerichte jeden Orts intimiren zu lassen, daß wenn einer auf solchen Wegen betroffen wird, er ausser der Confiscation der falschgeweiften Garne, noch mit harter Leibsstrafe beleget werden soll. Um diesen Betrügereyen noch mehr zu begegnen, habet Ihr durch die Land-Dragoner und Policey-Bereuter alle Spinner in ihren Häusern sofort revidiren, alle zu kurze und mit einem Horn versehene Weifen sofort in Beschlag nehmen, und in die Creiß-Casse abliefern, und Euch die Spinner, so solche gehabet zur Bestrafung anzeigen zu lassen, und wie alles dieses geschehen, binnen 3 Monaten einzuberichten.

Den Garnsammlern soll das Circulare vom 27ten Oct. 1777. nochmals eingeschärft werden.

Die Spinner, so sich bevgeben lassen, die Garne falsch zu weiffen, sollen ausser der Confiscation der Garne noch mit harter Leibes-Strafe beleget werden.

Anzustellende Revision der Spinner in ihren Häusern.

Berichts-Erstattung.

Uebrigens ist dato denen Magistraten anbefohlen worden, die auf die Garn-Märkte gebrachte Garne genau zu revidiren, und die gefundene Contraventionen nach Vorschrift des obgedachten Circularis zu untersuchen und anzuzeigen, welches Ihr den Garnsammlern zu eröffnen, die Gerichte jeden Orts aber anzuweisen habet, in ihren Gemeinden besser als bisher auf diese Betrügereyen der Spinner und Garnsammler Acht zu haben.

Bayerische M

Uebrigens haben Wir die Steuer-Räthe angewiesen, mit Euch zu concertiren, auf welchen Dörfern die Policey-Bereuter die Spinner revidiren sollen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Abschriftlich anliegendes dato an sämmtliche Landräthe ergangenes Circulare wegen Abstellung verschiedener unter den Garnsammlern und Spinnern eingerissene Mißbräuche lassen Wir Euch mit dem gnädigen Befehl mittheilen, solches in denen Euch untergebenen Städten durch die Magistrate zur Publication zu bringen.

Revision der Garnmärkte von den Magistraten und Policey-Bedienten.

Und da aus allen Umständen hervorgehet, daß die Magistrate sich bisher mit Revision der Garne auf den Garn-Märkten fast gar nicht befaßet; so habet Ihr selbige dazu mit Ernst anzuhalten, damit die Policey-Bediente sich dieser so nöthigen Revision unausbleiblich unterziehen. Damit man aber auch überzeuget seyn kann, daß diese Anordnung gewiß befolget wird; so sollen die Magistrate in jedem Zeitungs-Bericht ganz kurz aber pflichtmäßig bemerken, wer diese Garn-Revision gehalten, ob und wer auf unrichtigen Wegen betroffen, und wie die Sache untersuchet und an Euch die Protocolle zur Decision oder weitern Berichts-Erstattung an Uns eingereichet worden. Uebrigens müssen die Magistrate sogleich die sämmtlichen Spinner in den Städten revidiren, und die falsch geweisten Garne, so wie die falschen Weisen an sich nehmen, und die entdeckten Contraventionen untersuchen. Zu den Revisionen der Weisen auf dem Lande habet Ihr die Policey-Bereuter zu instruiren, und mit den Landräthen zu concertiren, in welchen Gemeinden sie diese Revision vornehmen sollen ꝛc. Sind ꝛc.

Wer die Garn-Revision gehalten ꝛc. soll jedesmal im Zeitungs-Berichte Erwähnung geschehen.

Revision der Spinner in den Städten;

Imgleichen der Weissen auf dem Lande.

No. XL.

d. d. Potsdam den 9ten Novbr. 1783.

Instruction

für die Justiz-Collegia in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren, und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr haben auf vielfältige Klage adlicher Unterthanen, und Gemeinen in Oberschlesien, in Ansehung der von ihnen geforderten Dienste, Sich gemüßiget gefunden, sämmtliche Oberschlesische Justiz-Collegia mit einer ausführlichen Instruction zu versehen, wie sie sich bey entstehenden Rechts-Streit in dergleichen Angelegenheiten verhalten sollen, und sothane Instruction dato durch Dero Allerhöchste Unterschrift vollzogen.

Nachdem aber Hochgedachte Se. Königl. Majestät aus vielfältig bey Höchstdenenselben desfalls angebrachten Klagen von Gemeinen und Unterthanen in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz ebenfalls bemerken müssen, daß auch daselbst noch viele Processe zwischen Herrschaften und Unterthanen obschweben, so finden Höchstdieselben nöthig, auch den dasigen Iustiz-Collegiis eine Instruction zu ertheilen, wornach sie sich in allen dergleichen vor sie gebrachten Processen richten sollen; zumalen die, in der großen Verschiedenheit der Dienstverfassung der einzelnen Güther beruhende Ursachen, welche in Oberschlesien die Erlassung eines allgemeinen Dienst-Reglements verhindern, eben also sowohl in Niederschlesien, als der Grafschaft Glatz obwalten.

I.

Zuförderst verweisen Se. Königl. Majestät die Niederschlesischen Justiz-Collegia in Ansehung aller Punkte, wo solche Anwendung Statt finden kann, besonders aber in Rücksicht auf diejenigen Creise, oder einzelne Güther in Niederschlesien, und in der Grafschaft Glatz, deren Ver-

fassung mit der in Oberschlesien hergebrachten mehrentheils übereinkommt, auf die oberwähnte den Oberschlesischen Iustiz-Collegiis dato ertheilte Instruction, welche bey allen solchen Güthern, und überhaupt in allen passenden Fällen ihnen ebenfalls zur Richtschnur dienen soll; und setzen dem zufolge auch gleich Anfangs fest, daß es ebenfalls in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, überall, und bey allen Güthern, wo Herrschaft und Unterthanen der Dienste und übrigen Verhältnisse wegen keinen Streit haben, oder wo deshalb vorgewesene Processe durch richterlichen Ausspruch oder Vergleich abgemacht, und beygelegt sind, dabey sein Bewenden haben solle; indem Sr. Königl. Majestät Absicht, bey Ertheilung dieser Instruction, keinesweges dahin gehet, eine wesentliche Abänderung in der Dienstverfassung zu machen, sondern blos den Iustiz-Collegiis diejenige Grundsätze an die Hand zu geben, wornach bey entstandener Irrung in diesen Sachen verfahren, und dergleichen Processen auf die Zukunft möglichster Weise vorgebeugt werden soll,

II.

Sobald aber ein Proceß bey Iustiz-Collegiis in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz zwischen Herrschaften und Unterthanen, der Dienste halben, entstehet, bleibet es zwar nach wie vor bey der allgemeinen Regel, nach welcher letztere die streitigen Dienste, während des Processes, ihrem Rechte ohnbeschadet, zu leisten verpflichtet sind. Diese Regel aber muß allein auf diejenigen Dienste gezogen werden, welche Innhalts vorhandener Verträge, Kaufbriefe, Urtel, oder nach allgemeiner Observanz, den Unterthanen obliegen, und bis dahin von ihnen prästirt worden. Ganz neuerlich von der Herrschaft anverlangte Dienste aber, die auf keinen der eben erwähnten Gründe beruhen, sondern welche die Herrschaft erst zu fordern anfängt, und durch die Forderung zum Proceß Anlaß gegeben, sind hierunter nicht begriffen, und können zu Leistung derselben, während des Rechts-Streits, die Unterthanen nicht angehalten werden, sondern es ist wegen solcher das Erkenntniß abzuwarten.

III.

Da Se. Königl. Majestät voraussetzen, daß in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz, die Unterthanen sammt und sonders, ihre Stellen erb- und eigenthümlich besitzen, so müssen auch, bey Entscheidung

bung der Streitigkeiten über die Dienste, nicht nur die vorhandenen Urbarien, Verträge, oder ältere Iudicata, sondern auch die den Unterthanen über ihre Stellen gegebne Kaufbriefe zum Grunde, in Bestimmung ihrer Schuldigkeiten, jedesmal gelegt werden; und in so fern darinn die Anzahl der Tage, oder die zu verrichtende Arbeit ihre beschränkte Bestimmung hat, so muß es dabey sein Bewenden behalten, so, wie auch eine erwiesene Verjährung, nach wie vor, ein rechtlicher Grund der Schuldigkeit verbleibet. In Ansehung der Kaufbriefe muß jedoch darauf gesehen werden, ob die Neuere auch mit den Vorigen gleichen Innhalts sind, oder ob auf den Fall, daß in den Neuern den Unterthanen mehrere Dienste angesetzet worden, als in den vorigen enthalten sind, durch ein Separat-Protocoll, oder sonst rechtlich erwiesen werden kann, daß der Zusatz mit ausdrücklicher Einstimmung des Unterthanen geschehen sey, weil sonst der Unterthan, der entweder nicht lesen kann, oder den Brief zu guter Treue in Empfang nimmt, leicht gefährdet werden könnte.

Lauten aber die Urbaria, Kaufbriefe und dergleichen entweder namentlich auf ungemessene Dienste, oder dahin, daß die Unterthanen alle Acker- und Hof-Arbeit zu verrichten schuldig sind, so findet bey entstehendem Streit diese allgemeine Regel statt: daß solche unbestimmte Dienste auf die ursprüngliche Nothdurft der herrschaftlichen Wirthschaften zurück gebracht werden, und von daher ihre Einschränkung und Bestimmung erhalten müssen; und daß daher, wenn ein Dominium bey dem Guthe Verbesserungen angebracht, mehrere Ländereyen in Cultur gesetzt, und dazu neue Vorwerke angelegt, oder sonstige Anlagen gemacht, wozu mehrere Dienste erforderlich sind, solches den alten Unterthanen keinesweges zur Last fallen könne. Dem zufolge setzen Se. Königl. Majestät hierdurch fest: daß in Niederschlesien bey den Güthern, wo die Unterthanen zu ungemessenen und unbestimmten Diensten verpflichtet sind, diese Dienstpflicht nur in so fern auch auf die bey den Güthern vorhandene Verbesserungen gezogen werden möge, als sothane Verbesserungen bereits im Jahre 1748 existirt haben, und vorhanden gewesen sind, in so weit nehmlich von alten Unterthanen die Rede ist, welche selbst, oder derer Voreltern schon damals Eigenthümer der Stellen gewesen sind; denn diejenige, die sich erst neuerlich angekauft, oder ein Erbeigenthum an den Stellen erworben, sind, wenn sie zu dergleichen unbestimmten Diensten durch Ankauf der Stelle, sich verpflichtet haben, solche auch in Ansehung aller Verbesserungen des

herrschaftlichen Guthes, die zur Zeit ihrer Acquisition bereits vorhanden gewesen sind, zu leisten schuldig.

In der Grafschaft Glatz soll ein gleiches, jedoch mit dem Unterschied, statt finden, daß daselbst, in Ansehung der alten Unterthanen, nicht das auf die Contributions-Verfassung bezughabende Jahr 1748, sondern die gewöhnliche, in den Rechten bestimmte, Verjährungs-Zeit den Ausschlag geben soll, auf welche Verbesserungen dergleichen unbestimmte Dienste gezogen werden mögen.

In so fern sich auch, wider Verhoffen, in Niederschlesien noch Stellen finden sollten, die, den ergangenen Verordnungen entgegen, noch nicht erblich gemacht worden, so soll bey diesen, in Ansehung dieses Puncts, lediglich eben das statt haben, was deshalb §. III. der Instruction für die Oberschlesische Justiz-Collegia am Ende verordnet ist.

Wenn daher bey den ablichen Güthern in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz über dergleichen ungemessene Dienste Streit entstehet, so sind, in Ansehung der Verbesserungen, die nach obigen Grundsätzen den alten Unterthanen nicht zur Last fallen sollen, die Dominia in dem Fall, entweder so viel neue Leute, als sie zur Unterhaltung dieser Verbesserungen brauchen, anzusetzen, oder sich mit den alten Unterthanen, die allemal, gegen gleiches Lohn, der Herrschaft vorzüglich für Fremden zu arbeiten schuldig sind, deshalb abzufinden.

IV.

Gleichwie aber das im vorigen §. enthaltne nur auf die Classe der Unterthanen gehet, die entweder gleich den Bauern ganz umsonst, oder um sehr geringes Lohn oder Kost zu dienen schuldig sind, so kann solches auf diejenige in dem größten Theil von Niederschlesien befindliche Dreschgärtner nicht ausgedehnt werden, welche gegen Erhaltung eines bestimmten Antheils an den Mandeln bey der Erndte, und der sogenannten Hebe beym Ausdrusch, täglich theils umsonst, theils gegen Lohn oder Kost, nach jedes Orts Gewohnheit, dienen müssen; denn gleichwie bey diesen die herrschaftliche Arbeit eigentlich das Mittel ihrer besseren Subsistenz ausmachet, und mit derselben beständig im Verhältniß bleibt, so lässet sich auch bey dem, der täglich zu Hofe dienet, kein Unterschied zwischen alter und neuer herrschaftlichen Wirthschaft, noch ob die Dienste nach

Maaß-

Maaßgabe jener, oder dieser gefordert werden, überhaupt keine besondere Bestimmung und Abmessung derselben gedenken; zumal die Natur der Sache mit sich bringt, und die Erfahrung lehret, daß, je besser die herrschaftliche Wirthschaft gehet, auch das Einkommen und der Wohlstand dieser Gattung der Dreschgärtner sich vermehren muß.

Sobald aber Bauern, welche Spann-Dienste unentgeldlich zu verrichten haben, imgleichen diese sowohl, in so fern sie an theils Orten auch Hand-Dienste thun, als die kleinen Leute, welche um die Kost und geringes Lohn dienen müssen, wegen von ihnen geforderter ungemessener und unbestimmter Dienste Klage führen, wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst, und befehlen denen Iustiz-Collegiis in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz, daß diese Dienste schlechterdings auf gemessene reduciret, und dabey diejenigen Grundsätze beobachtet werden sollen, die in der Instruction für die Oberschlesische Justiz-Collegia §. §. IV. und V. enthalten sind, gleich als ob solche hier wörtlich wiederholt wären. Inmaßen Se. Königl. Majestät versichert sind, daß durch Festsetzung dergleichen bisher ungemessen gewesener Dienste der Vortheil, beydes der Herrschaft und der Unterthanen, befördert wird.

Nicht weniger wollen

V.

Se. Königl. Majestät, daß auch von den Iustiz-Collegiis in Niederschlesien, und von Dero Breslauscher Ober-Amts-Regierung in Ansehung der Grafschaft Glatz die §. VI. der Instruction für die Oberschlesische Justiz-Collegia enthaltene Verordnung genau beobachtet werden soll; nach welcher von nun an, sogleich nach beendigten jeden Dienst-Proceß, es sey durch Vergleich oder rechtliches Erkänntniß, ein ganz vollständiges Urbarium errichtet, eine Abschrift davon den Grund-Actis des Guths beygelegt, der Herrschaft aber zur Pflicht gemacht werden soll, solches jährlich einmal mit den Unterthanen, mit Zuziehung der Gerichte, durchzugehen, und das darüber aufgenommene Protocoll einzusenden, welches demnächst ebenfalls den Grund-Actis beygefügt werden soll; imgleichen, daß die Dominia, denen einmal ein dergleichen Urbarium zugestellt worden, wenn sie diese jährliche Durchgehung desselben mit den Unterthanen, oder die Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolls versäumen, bey künftig entstehenden Proceß, ohne Unterschied des Ausgangs, alle Kosten desselben tragen sollen.

VI.

VI.

Wollen Se. Königl. Majestät nicht weniger, und befehlen denen über die adliche Güther in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz gesetzten Iustiz-Collegiis eben so, wie in der Instruction für die Oberschlesische Justitz-Collegia §. VII. verordnet worden, auf das Betragen der einzelnen Herrschaften nicht nur, sondern auch deren Pächter, Amtleute, Wirthschafts-Vorsteher, und wie sie sonst Namen haben mögen, gegen die Unterthanen ein wachsames Auge zu haben, und nicht nur, so oft bey ihnen Klage über hartes, tyrannisches Verfahren, oder Excesse, in der Art oder in dem Grade der Bestrafungen, angebracht werden, sondern auch ex officio, so bald sie von dergleichen Wissenschaft erlangen, die Sache aufs genauste zu untersuchen, befindenden Falls den Fiscum zu excitiren, und dergleichen Unwesen auf alle Art zu steuern.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät erwarten, daß durch genaue Beobachtung dieser Instruction den Unterthanen die Veranlassung zu Beschwerden, und unmittelbarer Behelligung Dero höchsten Person werde benommen, und solche mit der Zeit ganz ceßiren werden; so wollen Allerhöchstdieselben auch, daß die für Niederschlesien und die Grafschaft Glatz etablirte Justitz-Collegia sich darnach auf das eigentlichste richten sollen; und haben zu dem Ende solche Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben. Gegeben Potzdam den 9ten November 1783.

Friedrich.

Frhr. von Danckelmann.

No. XLI.

d. d. Potsdam den 9ten Novbr. 1783.

Instruction

für die Justiz-Collegia in Ober-Schlesien über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren, und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Se. Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, sind verschiedentlich, und noch bey Höchst Dero letzteren Anwesenheit in Schlesien, von vielen adlichen Unterthanen und Gemeinen aus Oberschlesien, darüber angetreten worden, daß sie mit unerträglichen Diensten beschweret, solche von ihnen mit der größten Strenge erzwungen, auch von Jahr zu Jahr vermehret würden.

Nun tragen zwar Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät Bedenken, deshalb ein allgemeines Dienst-Reglement für Oberschlesien zu erlassen, damit nicht, bey der großen Verschiedenheit der Dienstverfassung auf den dortigen adlichen Güthern, durch allgemeine Bestimmungen entweder den Herrschaften oder den Unterthanen zu nahe getreten werde, noch auch letztere, aus Mißverstand der landesväterlichen Intention Sr. Königl. Majestät, daher Gelegenheit nehmen mögen, sich gegen ihre würkliche und bisher ohne Einwendung anerkannte Schuldigkeit aufzulehnen. Inzwischen gehet dennoch Dero Allerhöchste ernstliche Willensmeynung dahin, daß den würklichen und gegründeten Beschwerden der Unterthanen abgeholfen, und dem willkührlichen Verfahren der Herrschaften Maas und Ziel gesetzt werde.

Allerhöchst dieselben finden daher nöthig, die Justiz-Collegia in Oberschlesien mit einer ausführlichen Instruction zu versehen, wornach sich dieselben, bey entstehendem Rechts-Streit zwischen Herrschaften und Unterthanen, der Dienste halben, auf das eigentlichste richten sollen.

I.

Zuförderſt hat es überall, und bey allen Güthern, wo bishero Herrſchaften und Unterthanen, in Anſehung der Dienſte, keinen Streit gehabt, oder, wo ein vorgeweſener Proceß durch rechtskräftige Urtel oder Vergleich, bereits abgethan iſt, wo mithin dermalen die Dienſte, ohne Widerſpruch, feſtſtehen, bey dem, was durch altes Herkommen, alte Vergleiche, Urbaria, oder rechtskräftige Entſcheidungen, mit Acquiescenz ſowohl der Herrſchaft als der Unterthanen, der Dienſte halben, jedes Orts feſtſtehet, allenthalben ſein Bewenden.

II.

Sobald aber, bey den Iuſtiz Collegiis Klagen in dergleichen Dienſt-Sachen zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen angebracht werden, muß vor allen Dingen, die individuelle Beſchaffenheit des Verhältniſſes der Unterthanen gegen die Herrſchaft auf dem Guthe, wo der Streit iſt, in wie fern nehmlich von ſolchen Unterthanen die Rede iſt, welche erbliche eigene Stellen in Beſitz, auch darüber von den Herrſchaften ihre Kaufbriefe haben, oder von ſolchen, deren Verhältniß gegen die Herrſchaft ſich nicht viel von der Leibeigenſchaft unterſcheidet, unterſucht werden. Bey den, mit erblichen Beſitzungen verſehenen Unterthanen, wo die erhaltene Briefe mehrentheils die ſchuldige Præſtationes enthalten, oder wo ſonſt Verträge, Urbaria und dergleichen vorhanden ſind, müſſen die Collegia dahin ſehen, und gleich Anfangs Sorge tragen, daß keiner Herrſchaft geſtattet werde, ſelbſt während des Proceſſes, die Unterthanen zu andern und mehrern Dienſten, als zu welchen ſie, nach den vorhandenen Verträgen, rechtsgültiger Obſervanz, oder ergangenen Iudicatis verbunden ſind, anzuhalten. Bey den andern, deren Verfaſſung der Leibeigenſchaft näher kommt, kann auch der Herrſchaft nicht nachgegeben werden, ganz neue, bis dahin nicht geleiſtete Dienſte (zumal wenn eben über dieſelbe der Proceß entſtanden iſt) während des Proceſſes zu fordern, in ſo fern nehmlich durch ſolche Dienſte der Zuſtand des Unterthanen würklich verſchlimmert wird, das iſt, wenn er ſolche neu geforderte Dienſte, ohne daß ſie ihm, an den bisher geleiſteten, zu gute gehen, verrichten ſoll, ſo, daß die ſonſt durch die Landes-Geſetze feſtſtehende Regel, daß Unterthanen, während des Proceſſes, die ſtreitige Dienſte leiſten müſſen, dahin limitirt wird, daß ſolche auf vorhin nie præſtirte, ſondern nach Willkühr

der

der Herrschaft ganz von neuem prætendirte, wenn die Forderung derselben zum Proceß Anlaß gegeben, nicht gezogen werden könne.

III.

Da bey den Diensten, welche der Zahl der Tage, oder der Beschaffenheit nach, unbestimmt sind, z. B. wenn es heißet, daß die Unterthanen sämmtliche Hof-Arbeit verrichten müssen, natürlicher weise, bey Aussetzung der Unterthanen und Regulirung ihrer Dienste, auf die ursprüngliche Nothdurft der herrschaftlichen Wirthschaft Rücksicht genommen worden, so folget daraus, daß, wenn die Herrschaft bey ihren Güthern Verbesserungen angebracht, mehr Land in Cultur gesetzt, und dazu neue Vorwerke angeleget, oder sonstige mehrere Dienste erfordernde Anlagen, zu ihrem Vortheil, auf ihren Güthern, wie in Oberschlesien mit den Eisen-Werken, Hohen-Oefen, Glas-Hütten, Kalk Oefen, Potasch-Siedereyen u. d. g. gemacht haben, dieses der Billigkeit nach, den alten Unterthanen, so unbestimmt man sich auch ihre Dienst-Pflicht gedenken mag, nicht zur Last fallen, oder zum Nachtheil gereichen könne.

Da nun Se. Königl. Majestät Dero geringere Unterthanen, an deren Instandsetzung dem Staat nicht weniger, als an Aufrechthaltung der Dominiorum, gelegen ist, conservirt wissen wollen, so setzen Höchstdieselben dieserhalb folgendes fest:

Die Justiz-Collegia sollen einen Unterschied machen zwischen solchen Unterthanen, die eigene Stellen erblich besitzen, und andern, die kein eigentliches Eigenthum an ihren Stellen haben. Die Unterthanen, welche erbliche Güther besitzen, besitzen solche in der Maaße entweder schon seit langer Zeit, oder haben solche erst neuerlich erblich von der Herrschaft acquirirt.

Unterthanen, die schon seit langer Zeit, erbeigenthümliche Besitzer ihrer Stellen sind, sind, in Ansehung der herrschaftlichen Verbesserungen, bey sonst unbestimmten Diensten, nur in so fern zum Dienst anzuhalten, als diese Verbesserungen bereits im Jahre 1748 existirt haben, und dazu von den Unterthanen seit der Zeit die Dienste, ohne Widerspruch, geleistet worden; in Betracht die damals bereits existirt habende Verbesserungen, und dabey præstirte Dienste zum Steuer-Anschlag mitgekommen, und daher der Herrschaft nicht entzogen werden können.

Unterthanen aber, die erst seit kürzerer Zeit zum Erbeigenthum der unterhabenden Güther gekommen sind, sind von Roboth-Diensten bey allen Verbesserungen, die zur Zeit der von ihnen geschehenen Acquisition noch nicht exsistirt haben, völlig frey zu sprechen, und in beyden Fällen die Herrschaften anzuweisen, nach Verhältniß der zu ihren Verbesserungen mehr erforderlichen Dienste, so viel neue Leute, als Gärtner, Häusler und dergleichen anzusetzen, welche ihnen die ermangelnde Dienste leisten müssen.

Weil es sich jedoch treffen könnte, daß so viele neue Leute nicht so gleich von den Herrschaften angesetzt werden können, mithin durch obige Freysprechung der Unterthanen, es sich fügen könnte, daß Herrschaften in ihren Etablissemens und Meliorationen dergestalt derangirt würden, daß sie vielleicht gar sich genöthiget sähen, dergleichen Etablissemens zum Nachtheil des Landes, aus Mangel an Arbeitern, liegen zu lassen, so wollen Se. Königl. Majestät die Befreyung der alten Unterthanen von den Diensten bey den Meliorationen dahin verstanden wissen, daß sie solche, nicht auf den Fuß der Robothen, zu leisten schuldig, jedoch verpflichtet seyn sollen, vorzüglich vor aller fremden Arbeit, so viel es ihre eigene Wirthschaft zuläßt, der Herrschaft bey solchen Verbesserungen, gegen ein zu vergleichendes, oder allenfalls, in jedem einzeln Fall, gerichtlich festzusetzendes Lohn zu dienen.

In Ansehung der Stellen, welche, der dieserhalb emanirten Verordnungen ohnerachtet, noch zur Zeit mit erbeigenthümlichen Besitzern nicht besetzt sind, und wo bisher die Innhaber nach Wohlgefallen der Herrschaft dienen, kann zwar dieser Unterschied nicht gemacht werden. Da aber die Erblichmachung der Stellen, besonders der Bauer-Güther, verschiedentlich und nahmentlich durch das Circulare vom 28sten Januar 1765 nachdrücklich befohlen ist, so können die Dominia dadurch, daß diesem Gesetz keine Folge geleistet worden, keinen Vortheil zur Belästigung der Unterthanen ziehen. Se. Königl. Majestät wollen daher, daß, wenn bey dieser Art Güther Klagen in Ansehung der Dienste entstehen, die Justiz-Collegia beydes, Herrschaft und Unterthanen, anhalten sollen, die Besitzungen erblich zu machen; dabey aber sind den Dominiis nicht mehr Robothen zuzusprechen, als sie im Jahre 1765 zur Zeit des vor allegirten Circularis, wornach die Güther erblich gemacht werden sollen, hergebracht hatten.

IV.

So viel die eigentlichen Bauern ins besondre betrift, welche ihre Spann-Dienste fast durchgängig umsonst zu verrichten schuldig sind, finn es Se. Königl. Majestät allerdings hart, wenn darunter nichts gewisses festgesetzt ist, und die armen Leute niemals wissen, woran sie sind, sondern beständig bereit seyn müssen, so wie es die Herrschaft verlangt, zum Dienst sich einzufinden.

Allerhöchstdieselben wollen daher, und befehlen den Iustiz-Collegiis in Oberschlesien, so bald die Bauern oder die Herrschaften es verlangen, oder so bald auch nur über dergleichen ungemessene Dienste Streit entsteht, solche ohne Anstand auf gemessene Dienste festzusetzen, als wodurch der Vortheil der Herrschaften nicht weniger, als der Bauern, befördert wird.

Und ob zwar die Verschiedenheit der zwischen den Herrschaften und Unterthanen vorhandenen Verträge, die mehrern oder geringern Bedürfnisse der herrschaftlichen Wirthschaft, und die Ungleichheit des Nahrungs-Zustandes der Bauern in Oberschlesien, nicht gestattet, daß hierunter etwas allgemeines und gleichförmiges festgesetzt werde, und daher in den einzelnen Fällen, die Billigkeit vornehmlich die Bestimmung abgeben muß, so wollen dennoch Se. Königl. Majestät, daß dabey nachfolgende Grundsätze beobachtet werden sollen:

1) Dem Bauer müssen nicht mehr Tage zum Dienen auferlegt werden, als die Beschaffenheit seiner eigenen Wirthschaft, wenn sie bestehen soll, nach öconomischen Principiis, ertragen kann.

2) Die Bedürfniß der Herrschaft an Spann-Diensten der Unterthanen, und zwar nach einem Durchschnitt von mehrern Jahren öconomisch berechnet, (jedoch mit völliger Ausschlüßung der §. III. erwähnten Meliorationen) muß bey Bestimmung dieser festzusetzenden gemessenen Dienste zwar zum Grunde gelegt werden; wenn aber diese herrschaftliche Bedürfniß das Vermögen des Bauern übersteigt, so giebt letzteres den Maaßstab bey Festsetzung der gemessenen Dienste ab.

3) So bald die Spann-Dienste auf eine gemessene Anzahl Tage festgesetzt sind, muß der Bauer, in diesen Tagen, alle ihm von der Herrschaft anbefohlne Fuhren, ohne Unterschied, auch ohne Rücksicht, ob die Dienste zum alten Guth, oder zu Verbesserungen gebraucht werden (ob

schon bey der Bestimmung selbst, die Verbesserungen nicht in Anschlag gekommen) verrichten, diese aber, nach Verhältniß der Ladung, der Weite, und übrige dergleichen Umstände, nach der Billigkeit, wie viel nehmlich an einem Tage von dem Bauer verlangt werden kann, bestimmt werden.

4) In Fällen, wo über bestimmte und bereits vorhin gemessene Dienste, von daher Streit entsteht, daß die Bauern, wegen veränderter Umstände, die Unmöglichkeit vorgeben, solche fernerhin leisten zu können, müssen die Justiz-Collegia lediglich nach dem verfahren, was dieserhalb in Corpore Iuris Fridericiani umständlich verordnet ist.

V.

Betreffend die Bauern, in so fern sie, in Oberschlesien, auch zu Hand-Diensten, dem Herkommen nach, verpflichtet sind, imgleichen die Gärtner, Häusler, oder sogenannte kleine Leute, setzen Se. Königl. Majestät ebenfalls, als ein allgemeines Principium fest, daß, so unbestimmt auch nach dem Herkommen die Gerechtsame der Herrschaften seyn mögen, dennoch keiner dieser Leute zu mehr Diensten, noch um solche auf eine andere Art zu leisten, angehalten werden könne, als in so fern er dabey im Nahrungs-Stand verbleiben kann; worauf insbesondere an denen Orten zu sehen ist, wo dergleichen Leute keine Erndte-Mandel, noch Antheil an dem Ausdrusch haben, sondern lediglich für Kost und Lohn, oder für letzteres allein arbeiten.

Bey entstehender Klage dieser Leute, muß untersucht werden, ob sie bey der von ihnen verlangten Arbeit für das ausgesetzte Lohn und Kost auszukommen im Stande sind, wie hoch die Zahl der Tage kömmt, die von der Herrschaft verlangt werden? wie viel Tage ihnen zum Neben-Verdienst übrig bleiben? auch ob ihre Nahrung so beschaffen ist, und so viel Einnahme abwirft, als bey dem Verdienst in der herrschaftlichen Arbeit, zu des dienstpflichtigen und der seinigen Unterhalt, noch abgeht? Sollte sich nun finden, daß ein solcher Unterthan bey den von ihm verlangten Diensten nicht bestehen kann, so muß das Justiz-Collegium, nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache so reguliren, daß ihm entweder gewisse Tage zum Neben-Verdienst frey gegeben werden, oder, im Fall die Herrschaft der Dienste nicht entbehren kann, oder auch keine Ge-

legen-

legenheit zum Neben-Verdienst für den Unterthan vorhanden ist, alsdenn eine billigmäßige Erhöhung des Dienstlohns Platz greifen müsse. Es können sich auch in solchem Fall die Herrschaften über eine Erhöhung des Lohns nicht beschweren, wenn sie bedenken, daß bey allgemein erhöhetem Preise aller Gegenstände, nicht nur die Dienste, so wie die herrschaftlichen Producte, würklich einen grössern Werth, als ehemals haben, sondern daß auch der Unterthan dermalen die Nothdurft mit demjenigen zu bestreiten nicht im Stande ist, so in ältern Zeiten dazu hingereicht haben mag.

VI.

Wollen Se. Königl. Majestät, daß künftighin, so bald ein Dienst-Proceß entstehet, und durch Vergleich, oder rechtliches Erkenntniß entschieden wird, die Justiz-Collegia sogleich ein ordentliches und vollständiges Urbarium, nach Maaßgabe des Vergleichs oder des Erkenntnisses, mit Hinzusetzung alles dessen, was noch, ausser den in Proceß gewesenen Puncten, zwischen beyden an unstreitigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, wie sie auch Nahmen haben mögen, angegeben und ausgemittelt wird, fertigen, solches für Herrschaften und Unterthanen, in forma probante, ausfertigen, eine vidimirte Abschrift aber davon zu den Grund-Acten des Guths nehmen lassen sollen, damit solches bey allen künftigen Irrungen zum beständigen Beweis zur Hand sey. Zugleich sollen die Justiz-Collegia den Herrschaften, bey Ueberreichung des Urbarii, durch eine schriftliche Verordnung bekannt machen, daß sie alle Jahre, an einem festzusetzenden Tage, das Urbarium, mit Zuziehung der Gerichte, mit den Unterthanen durchgehen, darüber ein Protocoll aufnehmen, und solches an das Justiz-Collegium des Ressorts einsenden sollen, welches diese Protocolle ebenfalls zu den Grund-Acten des Guths zu legen hat. Sie müssen die Herrschaften dabey erinnern, daß diejenige Dominia, die solches unterlassen, und die Anzeigen davon nicht alljährlich thun, bey künftig etwa entstehenden Processen, sie fallen aus, wie sie wollen, alle Kosten tragen sollen.

VII.

Ist Sr. Königl. Majestät ernster Wille, daß die sämmtlichen Justiz-Collegia in Oberschlesien auf die Behandlung der Herrschaften sowohl, als deren Pächter oder Wirthschafts-Aufseher gegen die Unterthanen

nen ein wachsames Auge haben sollen, dergestalt, daß sie nicht nur, wenn von ganzen Gemeinen oder einzelnen Unterthanen über hartes und unbilliges Betragen und Excesse, es sey in der Art oder in dem Grade der Bestrafung, bey ihnen geklagt wird, sondern auch ex officio, wenn ihnen dergleichen ausserdem zur Wissenschaft kommt, (immassen wohl oft gegründete Klagen aus Unwissenheit oder Furcht unterbleiben) dergleichen klagbar angebrachte oder ihnen zur Wissenschaft gekommene Excesse sofort untersuchen, nach Beschaffenheit des Excesses die Excedirende nachdrücklich strafen, oder befundenen Falls, den Fiscum gegen sie excitiren, und darunter bey schwerer Verantwortung sich keiner Nachsicht schuldig machen sollen.

VIII.

In Ansehung derjenigen Creise, oder einzelnen Güther in Oberschlesien, deren Dienstverfassung mit der in Niederschlesien üblichen mehrentheils übereinkommt, verweisen Se. Königl. Majestät die Oberschlesische Justiz-Collegia auf die dato den Niederschlesischen Iustiz-Collegiis ebenfalls ertheilte Instruction, nach welcher sie sich in allen darauf passenden Fällen, eben so als nach der gegenwärtigen, zu verhalten haben.

Se. Königl. Majestät befehlen solchemnach denen sämmtlichen Iustiz-Collegiis in Oberschlesien allergnädigst, nach vorstehenden, von Ihnen Selbst Allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätzen, in allen bey ihnen vorkommenden Fällen, sich auf das genaueste zu achten, und überall dahin zu sehen, daß die Unterthanen conserviret, ihnen die Dienste nicht erschweret, und, so viel immer möglich, ihnen alle Ursachen benommen werden, Höchstdieselben künftighin mit Klagen zu behelligen.

Se. Königl. Majestät haben zu dem Ende diese Instruction Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben. Gegeben Potzdam den 9 Novbr. 1783.

Friederich.

Frhr. v. Danckelmann.

No. XLII.

d. ch. Elbgau den 11ten und Breslau den 17ten Novbr. 1783.

Circulare

wegen der bis zum 24ten Octbr. 1785 nachgegebenen freyen Einfuhre des fremden Stahles.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person unterm 24ten Octbr. a. c. die Impostfreye Einfuhre des fremden Stahls annoch auf zwey Jahr, vom gedachten dato angerechnet, auf die von Allerhöchst Deroselben Bergwerks- und Hütten-Departements darüber zu ertheilende Frey-Pässe, nachzugeben geruhet; So lassen Wir Euch solches zur weiteren Publication hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 22ten Novbr. 1783.

Circulare

wegen Verhütung der heimlichen Getreyde-Einfuhre aus Pohlen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe zu diesem Circulare.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet die Einfuhr des Pohlnischen Getraides bereits mehrmalen und zwar durch die Circular-Verordnungen vom 21ten October und 1ten Decbr. 1773, vom 29ten Martii und 29ten Novbr. 1774 und vom 2ten Junn 1777 bey Strafe der Confiscation und der Erlegung des doppelten reglements-mäßigen Werthes verbothen worden; so haben Wir dennoch in Erfahrung bringen müssen, daß viel Pohlnisches Getraide theils heimlich, theils durch die Connivenz der Grenz-Officianten, Policey-Bereuter und Land-Dragoner, besonders in denen jenseits der Oder belegenen Creisen, eingeschleppt wird: Wir können dahero nicht umhin, diese Verordnungen hiermit zu erneuern, und Euch anzuweisen, alle mögliche Attention auf diese verbothene Einfuhre zu verwenden, und die Land-Dragoner und Policey-Bereuter zur besseren Beobachtung ihrer Pflicht, als sie bishero gethan, geschärfft anzuweisen, und sie zu bedeuten; daß, wenn sie in dergleichen Sachen die geringste Nachsicht zeigen, oder sich mit denen Contravenienten einer Collusion schuldig machen sollten, sie ohnfehlbar cassiret werden würden. (An die Landräthe) Damit aber der Sache noch näher getreten werde, müßt Ihr in jedem Dorfe vornehmlich jenseits der Oder entweder dem Schulzen, oder einem andern zuverläßigen Manne den Auftrag thun, auf diese Einfuhr wohl Acht zu haben, und bey deren Entdeckung solche dem nächsten Magistrat zur Untersuchung anzuzeigen, da ihnen dann das Denuncianten-Antheil unfehlbar zugebilliget werden soll.

Die Landräthe sollen alle mögliche Attention auf die verbothene Einfuhre verwenden, und die Land-Dragoner ꝛc. zu besserer Beobachtung ihrer Pflichten anhalten.

In jedem Dorfe soll dem Scholzen oder einem zuverläßigen Manne der Auftrag gethan werden, auf die Einfuhr besonders Acht zu haben.

Uebrigens wird hierdurch die Strafe dahin bestimmt, daß ausser der Confiscation des Getraides, oder wenn solches nicht mehr vorhanden, des reglements-mäßigen Werths desselben, annoch für jeden Scheffel Getraide ohne Unterschied 3 Rthlr. pro Scheffel erlegt werden soll. Sind ꝛc. Strafe der Defraudanten.

P. M. Vorstehendes Circulare ist den Accise- und Zoll- auch den Tobacks-Directionen bekannt gemacht worden, um die Grenz-Zoll-Aemter und die Brigade-Officianten darnach instruiren zu können.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 26ten Novbr. und Glogau den 5ten Decbr. 1783.

Circulare

wegen des auf das durch Pohlen nach Schlesien gehende Preußl. Schaaf-Schlacht-Vieh.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 21ten Januar 1780 ist bereits festgesetzt worden, daß das aus Pohlen eingehende Schaaf-Schlacht-Vieh, sowohl Schöpse als Schaafe mit einem Impost von 12 ggl. pro Stück belegt werden soll, und woben es auch sein Bewenden behalten muß. Da aber die jenseit der Netze wohnende Beamten diesem Impost, wenn sie ihr Schaaf-Schlacht-Vieh in Unsere Königl. Staaten bringen, nicht unterworfen sind; so hat Unsere Allerhöchste Person dem Pächter Baltzer einen Paß ertheilet, in welchem expresse festgesetzt worden, daß er von dem einbringenden Schaaf-Schlacht-Vieh nur den Tarifmäßigen Zoll von 2 pro Cent, überall und bey dem Eingange in Schlesien ohne Unterschied erlegen darf. So viel Importirung des Pohlnischen Schaf-Schlacht-Viehes.

Die Preußischen jenseit der Netze wohnenden Beamten, so mit einem Paß versehen, sind davon ausgenommen.

hingegen alle übrige Particuliers und Einwohner jenseit der Neße anbetrift, welche von Uns nicht mit einem besondern Passe versehen worden sind, und auch diejenigen, welche in Ost- und West-Preussen wohnen, ingleichen die Schlesischen Viehhändler, Fleischer und andere Käufer, welche mit ihrem Schaaf-Schlacht-Vieh den Weg durch Pohlen nach Schlesien nehmen; so sind solche schuldig, die Zölle und den Impost, so wie solche nach dem Tarif und andern nachher ergangenen Ordres festgesetzt worden, ohnweigerlich zu erlegen. Denn da es unmöglich seyn würde, die Defraudationen zu entdecken, welche unter dem Prætext, daß das eingehende Schaaf-Schlacht-Vieh aus der Gegend jenseit der Neße oder aus Ost- und West-Preussen geholt, und nur der geraden Straße wegen durch Pohlen getrieben worden; so ist vor nöthig erachtet worden, alles durch Pohlen nach Schlesien gehende Schaaf-Schlacht-Vieh eben so, als wenns in Pohlen gekauft wäre, mit dem erwähnten Impost zu belegen. Ihr habet daher solches in {Eurem Creise — — — / den Städten Eures Departements} sofort gehörig zu publiciren, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und darauf zu halten, daß dem Angeordneten ein gehöriges Genüge geschehen müsse. Sind ꝛc.

Alles aus Preussen durch Pohlen nach Schlesien gehende Schaaf-Schlacht-Vieh ist eben dem Impost unterworfen, als wenn es aus Pohlen geholet würde

No. XLV.

d. d. Breslau den 30ten Nov. 1783.

Circulare.

wegen der Getreyde-Ausfuhr nach der Mark.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch unter dem 25ten m. pr. in Ansehung des nach Berlin und der Mark überhaupt zu versendenden Getreides, und um der schädlichen Vor- und Aufkauferey desselben Schranken zu setzen, zu erkennen gegeben, unter welchen Umständen der Einkauf des dahin zu versendenden Getreides gestattet werden soll.

Um die Sache noch näher zu erläutern, so wird hiermit declariret, daß wenn ein Negotiant oder Handelsmann, so in einer accisbaren Stadt wohnt, Getreide zum Wiederverkauf nach Berlin schicken will, er dasselbe lediglich auf denen Getreide-Märkten in accisbaren Städten kaufen und zwar nur denn, wenn der Scheffel Roggen unter 1 Rthlr. 10 ßgl. gilt.

Modalitæten, unter welchen die Kauf- und Handels-Leute Getreide für Berlin in Schlesien kaufen und dahin absenden können.

Zu dem Ende muß jeder Käufer, wenn er Getreide verschicken will, sich durch Atteste der Magistrate und Accise-Aemter legitimiren: wie hoch der Preiß gestanden und daß er in der Stadt das Getreide gekaufet, und sich dann mit diesem Atteste bey Unserer ꝛc. Cammer melden, und um einen Paß anhalten. Ohne diese Modalitæten muß sich kein Kauf- oder Handelsmann unterstehen, Getreide zum Wiederverkauf und Versendung nach der Mark einzukaufen und fortzuschicken, bey der auf die Aufkauferey gesetzten Strafe von 5 Rthlr. pro Scheffel.

Anlangend hingegen die Bäcker und Brauer auch andere Consumenten in Berlin, so können dieselben entweder selbst oder durch Kaufleute und andere Commißionairs kaufen, jedoch unter folgenden Modalitæten: daß sie

Maasregeln, nach welchen die Bäcker, Brauer u. andere Consumenten aus Berlin Getreide in Schlesien einkaufen können.

1) Ein

1) Ein Atteſt des Policey-Directorii oder des Magiſtrats zu Berlin beybringen, worauf die Quantität einer jeden einzukaufenden Getreide-Sorte, auch des Commißionairs, ſo ſolche einkaufen ſoll, vermerkt ſeyn muß; daß

2) dieſer Atteſt Unſerer ꝛc. Cammer zu Breslau durch den Commißionair oder Einkäufer in originali producirt,

3) alsdenn ein Cammer-Paß dagegen extrahirt werde, wodurch der Einkäufer authoriſirt werden wird, die Getreide-Sorten, jedoch nirgends anders als in denen Städten Ober-Schleſiens und auf dem platten Lande daſelbſt, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel ſo in Nieder-Schleſien gekauft wird, einzukaufen.

4) Der Einkäufer muß an jedem Orte, wo er in Ober-Schleſien Getreide gekäuft, entweder durch den Magiſtrat der Stadt, oder wenn es auf dem Lande geſchiehet, von denen Gerichten des Orts, das Quantum von jeder Sorte des Getreides in dorſo des Cammer-Paſſes vermerken laſſen.

5) Bey der Verſendung des Getreides hier in Breslau, von wo das Getreide zu Waſſer oder zu Lande verſandt worden, muß er den Cammer-Paß dem Zoll-Amte, auch dem Stadt-Mauth-Amte auf der Niederlage vorzeigen, um zu examiniren, ob der Einkauf vorſchriftmäßig geſchehen;

6) Wenn alles richtig befunden worden, dem Zoll-Amte den Cammer-Paß gegen Erhaltung der Zoll-Zettel retradiren; zu dem Ende denn die ſämmtlichen Directiones requiriret werden, die Zoll-Aemter darnach zu inſtruien, um den Paß der Cammer jedesmal zu remittiren.

Dieſe Modalitäten ſollen den Creiß-Einſaſſen (Magiſträten) bekannt gemacht werden, damit ſie ſich für der Strafe hüten können.

Wir machen Euch demnach dieſes hiermit bekannt, mit dem allergnädigſten Befehl, die Creiß-Einſaſſen (Magiſträte) darnach umſtändlich zu inſtruiren und ſie anzuweiſen, ohne einen dergleichen Original-Cammer-Paß, an niemand Getreide {auf dem platten Lande / in den Städten

Lande — } zum Versenden nach der Mark verkaufen zu lassen, bey der auf die Aufkauferey gesetzten Strafe der Confiscation und 5 Rthlr. pro Scheffel. Sie haben ihnen dabey nur zu erkennen zu geben, daß diese Strafe leicht zu evitiren, wenn sie sich nur hüten, ohne Pässe Unserer ꝛc. Cammer an niemand Getreide { auf dem platten / in denen Städten } Lande zur Versendung nach Berlin zu verkaufen.

Uebrigens bleibt jedem Dominio und Beamten unbenommen, sein ihm zugewachsenes Getreide nach wie vor nach Berlin und der Mark überhaupt zu verschicken, jedoch müssen sie sich hüten, sich aller Aufkauferey bey der darauf gesetzten Strafe zu enthalten. Sind ꝛc.

Den Dominis bleibt unbenommen, ihr Getreide selbst nach Berlin zu schicken.

P. M. Vorstehendes Circulare ist auch den

Accise- und Zoll-Directionen bekannt gemacht worden, um die Gränz-Zollämter darnach zu instruiren.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 23ten Dec. 1783.

Circulare

wegen Verhütung des Mißbrauchs der Werbungs-Exemtion.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es sind in dem von Uns Allerhöchst erlassenen Werbungs-Reglement d. d. Berlin den 16ten August 1743 und in dem zu dessen Declaration emanirten Edict d. d. Berlin den 1ten Merz 1744 nicht nur die Classen derjenigen Personen deutlich und ausdrücklich bestimmet worden, welche, und deren Söhne Wir in der landesväterlichen Absicht, der Beförderung der Population des Landes, der Verhütung der Wüstungen auf dem platten Lande und in den Städten, der Beförderung des Commercii, der Künste und Fabriquen, und in der Rücksicht, damit es Unserm Allerhöchsten Civil-Dienst nicht an denen dazu sich qualificirenden und tauglichen Subjectis fehlen möge, von der Enrollirung gänzlich eximiret und ausgeschlossen wissen wollen; sondern Wir haben auch in eben diesen Edicten ausdrücklich verordnet und festgesetzet, daß diese von der Enrollirung eximirte Personen, weder in denen Cantons-Listen aufgezeichnet, noch bey den jährlichen Cantons-Revisionen gestellet werden sollen. Wir sind aber zu Unserm Allerhöchsten Misfallen durch mehrere Beyspiele überzeugt worden; daß von Seiten einiger Grundherrschaften des platten Landes sowohl, als der Magistrate in den Städten, unter dem Vorwand der durch obige Edicte verbothenen Aufzeichnung derer von der Enrollirung eximirten Personen, und ihrer Gestellung zu den Cantons-Revisionen der strafbare Misbrauch begangen worden, daß Leute, die nach denen angeführten Verordnungen keineswegs von der Enrollirung eximirt sind, unter die davon eximirte gerechnet, mithin die im Edicte nur auf die darinn benannte Classen beschränkte Exemtion, auf Leute, die darunter nicht begriffen, eigenmächtig extendirt, solche

in den Cantons-Listen nicht aufgezeichnet, noch bey den jährlichen Cantons-Revisionen gestellet, und solchergestalt auf eine unerlaubte Weise, Unserm Allerhöchsten Militair-Dienst entzogen worden, wie Wir denn unter andern z. E. mißfällig wahrgenommen, daß die in dem allegirten Edict vom 1ten Merz 1744 den Söhnen Unserer Bedienten angediehene Enrollirungs-Exemtion, ohne allen Unterschied, auch auf die Söhne der geringsten Unterbedienten, dergleichen die Thorsteher, Visitatores, und andere sind, als deren Söhnen diese Exemtion keineswegs zusteht, ausgedehnet werden wollen.

Da Wir nun aber dergleichen offenbar zum Nachtheil Unsers zum Schuz und zur Vertheidigung des Landes bestimmten Militair-Dienstes abzweckende Misbräuche und Begünstigungen durchaus nicht gestattet wissen wollen: So wird Euch hierdurch auf das ernstlichste anbefohlen, sämmtlichen { Grund- und Gerichts-Obrigkeiten des Euch anvertrauten / Magistraten Eurer Inspection — — — — Creises — } auf das nachdrücklichste anzudeuten, daß sie sich bey Vermeidung der rigoureuseſten fiscalischen Ahndung nicht beygehen lassen sollen, dem Canton-Regiment irgend einen Cantonisten, der von der Enrollirung nicht eximirt ist, zu verschweigen, oder dessen Aufzeichnung in den Cantons-Listen und Gestellung zu den jährlichen Cantons-Revisionen geflissentlich zu verhindern, oder gar zu verweigern, und dadurch zu verursachen, daß die Cantons-Listen oder Seelen-Register des Canton-Regiments nicht mit der Zuverläßigkeit und Vollständigkeit, als es Unser Militair-Dienst erfordert, aufgenommen und fortgeführet werden können, und eben so wenig müssen sich die Grundherrschaften und Magistrate, bey der strengsten fiscalischen Ahndung unterstehen, Leute, denen die Enrollirungs-Exemtion nach obangeführten Unsern Verordnungen nicht zustehet, unter allerley nichtigen Vorwendungen als eximirte anzugeben, und unter diesem erdichteten Prætext deren Aufzeichnung in den Cantons-Listen, so wie ihre Gestellung bey den Cantons-Revisionen von sich abzulehnen.

Dem Canton-Regimente soll bey Vermeidung fiscalischer Ahndung kein Cantonisse, der von der Enrollirung nicht eximirt ist, verschwiegen werden.

Leute, denen die Enrollirungs-Freyheit nicht zustehet, müssen nicht als eximirte angegeben, und unter diesem erdichteten Prætext dem Cantons-Regimente entzogen werden.

Damit aber das Canton-Regiment davon allezeit informirt und überzeugt seyn könne, welchen Leuten in seinem Canton die Exemtion von der Enrol-

Von denjenigen Leuten, denen die Exemtion von der Enrollirung

gesetzmäßig zukommt, ist eine separate Consignation anzufertigen, und solche dem zur Cantons-Revision commandirten Officier vorzulegen.

Enrollirung gesetzmäßig wirklich gebühret; {so habt Ihr — — — / so haben die Magistrate ꝛc.} gegen die Zeit der jedesmaligen jährlichen Cantons-Revision eine separate Consignation sämmtlicher dieser Eximirten in Bereitschaft zu halten, und solche denen zur Cantons-Revision commandirten Officiers vorzulegen.

Diese Consignation muß mit der pflichtmäßigsten Zuverläßigkeit angefertiget seyn, und erinnern Wir Euch auf das ernstlichste, bey eigener schwerer Verantwortung darauf zu attendiren, daß dem Canton-Regiment unter dem Vorwande einer unbegründeten und erdichteten Enrollirungs-Exemtion keine zum Militair-Dienst taugliche Cantonisten, die auf dergleichen Exemtion keinen gesetzmäßigen Anspruch haben, entzogen werden, und habt Ihr, sobald hierunter von den Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auch Magistraten contraveniret wird, dergleichen Contraventions-Fälle jedesmal Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, Behufs der sofort zu verfügenden fiscalischen Untersuchung und Bestrafung, anzuzeigen. Sind ꝛc.

Die diesfälligen Contraventiones sind der Königl. Cammer jedesmal anzuzeigen.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 8ten December 1783.

Königl. Oberamts-Currende

wegen der von denen Dominiis den Unterthanen nicht nach Willkühr wegzunehmenden Höfe und Güther, und wegen prompter Ausfertigung der Kaufbriefe.

Publicirt per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 22ten Decbr. 1783. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach Unserer zu erkennen gegebenen höchsten Willens-Meynung, keiner Grundherrschaft erlaubt seyn soll, denen Unterthanen ihre Höfe und Güter nach Willkühr wegzunehmen, und sie davon zu entsetzen, sondern in jedem dergleichen Falle, wo eine Guts-Herrschaft berechtiget zu seyn glaubet, einen Unterthan von dem besitzenden Hofe oder Guth abzusetzen, solches jederzeit prævia Causæ cognitione durch ein ordentliches Erkenntniß des Gerichts-Amts, wovon die gesetzlichen Remedia Statt finden, geschehen solle; so wird Euch solches durch gegenwärtige Currende bekannt gemacht, zugleich aber auch Euch alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren hierunter bey Vermeidung fiscalischer Anfertigung inhibiret, mit dem Beyfügen, daß Unserem Officio Fisci die Invigilanz über diese Verordnung ernstlich aufgegeben worden.

Wenn ein Unterthan von seinem Guthe abgesetzt wird, soll solches jedesmal prævia causæ cognitione geschehen.

Nicht weniger wird Euch hierdurch intimiret, wasmassen es Unser Allerhöchster Wille sey, daß die Unterthanen, mit Ausfertigung der Kaufbriefe über ihre Fundos fernerhin nicht, wie bishero hin und wieder geklaget worden, aufgehalten werden, sondern die Herrschaften, in so fern sie gegen den Kauf selbst nichts einzuwenden haben, die Ausfertigung den Ankäufern ohne Aufenthalt zustellen sollen; wobey Wir zugleich festgesetzet haben, daß allen in solchen Kauf-Briefen zur Last des Unterthanen

Die Unterthanen sollen mit Ausfertigung der Kaufbriefe nicht aufgehalten werden.

In wie fern neue Clauſuln in den Kaufbriefen der Unterthanen wirkſam ſeyn ſollen.

nen und Vortheil der Herrſchaften eingerückte Clauſuln nur in ſo fern gegen den Unterthan einen gültigen Beweis wirken ſollen, als ſie bereits in denen vorigen Kauf-Briefen enthalten geweſen, oder ein beſonderes gerichtliches Protocoll den darüber mit dem Käufer ausdrücklich getroffenen Vergleich erweiſet. Ihr habt Euch alſo nach dieſen Unſern Höchſten Willens-Meynungen pflichtſchuldigſt zu achten und übrigens gegenwärtige Currende zum Beweis der erfolgten Inſinuation gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen. Hieran geſchieht Unſer Wille. Sind Euch mit Gnaden wohlbeygethan. Gegeben Breslau den 8ten Decbr. 1783.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 18ten Decbr. 1783.

Circulare

wegen des verbotenen Hauſirens mit ächten und unächten Compoſitions-Steinen.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob zwar auf die Einbringung der ächten und unächten Compoſitions-Steine ein Impoſt von 30 pro Cent gelegt worden, und alſo dieſe Waaren dagegen einzuführen erlaubt iſt: So bringen Wir doch in Erfahrung, daß das Hauſiren mit dergleichen Steinen überhaupt, als beſonders durch Böhmiſche und Sächſiſche Steinhändler überhand nimmt. Da nun dieſes auf keine Weiſe zu geſtatten, und auch das Herumvagiren dieſer Leute ſchon durch das Circulare vom 15ten Merz 1780. von neuem verboten worden: So befehlen Wir Euch mit Ernſt darauf zu halten, daß das Hauſiren mit dergleichen Steinen weder in den Städten noch auf dem Lande bey Strafe der Confiſcation nicht geſtattet werde, maßen dergleichen Leuten blos zu Jahr-Markts-Zeiten das öffentliche Ausſtehen auf den Märkten nachgegeben worden. Dieſe Verordnung

Habt Ihr demnach {denen Magiſtraten Eurer Inſpection / in Eurem unterhabenden Creiſe} gehörig zu publiciren, und {durch die Policey-Bedienten und Policey-Bereuter / durch die Land-Dragoner — — — —} auf die Befolgung mit invigiliren zu laſſen, damit dieſem ſchädlichen Hauſiren auf alle Weiſe geſteuert werde. Sind ꝛc.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 28ten Decbr. 1783.

Circulare

wegen Beobachtung mehrerer Genauigkeit bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer-Rollen.

An ſämtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wenn gleich unterm 3ten Octob. a. pr. Euch anbefohlen worden, bey Aufnehmung der Nahrungs Steuer-Rollen genauer als bisher zu Werke zu gehen, und nicht, wie zeithero geſchehen, an einigen Orten die Handwerker mit zu niedrigem, ihrem Nahrungs-Gewerbe nicht angemeſſenen Nahrungs-Gelde anzuſetzen, in den Nahrungs-Steuer-Rollen Profeſſiones zu überſehen, endlich auch auf die Hausleute und Wittwen mehr als bishero geſchehen zu reflectiren, ſo hat dennoch die an einigen Orten veranlaßte nähere Unterſuchung dargethan, daß, obgleich die Aufmerkſamkeit denen Landräthen bey eigener Verantwortung anbefohlen worden, ſolches dennoch nicht überall von dem gewünſchten und erwarteten Erfolge geweſen, weil dieſelben entweder ihrer angebohrenen Sorgloſigkeit wegen die Beobachtung ihrer Pflichten nicht zu Herzen genommen, oder geglaubt, daß man die angedeutete nähere Unterſuchung nicht realiſiren würde. Iſt nun dieſes freylich nicht im ganzen Lande möglich geweſen, ſo iſt ſolche dennoch in zwey Creiſen größtentheils vorgenom-

Die Beobachtung mehrerer Genauigkeit wird aufs ernſtlichſte anbefohlen.

genommen worden, bey welcher Gelegenheit sich denn das pflichtwidrige unachtsame Gebahren, so hiebey beobachtet wird, an den Tag gelegt. Denn ausser denen im Circulari vom 3ten Octob. a. pr. bemerkten Desideratis ist in vielen Creisen üblich, daß

Wegen des Ab- und Zuganges.

1) bey verschiedenen Gemeinden unterm Jahre kein Ab- und Zugang angegeben, sondern solcher erst im Frühjahr angezeigt, darüber aber oftmals gar vergessen worden, und daß der in den monatlich einzureichenden Nahrungs-Steuer-Nachweisungen bemerkte Ab- und Zugang nur ein bloses glaucoma gewesen, um Unsre ꝛc. Cammer durch dieses offenbare Fallum zu hintergehen.

Wegen der beurlaubten Soldaten.

2) Sind die beurlaubten Soldaten, so ein Handwerk treiben, an vielen Orten zu keinem Nahrungs-Gelde gezogen worden, da doch solche mit dem halben Satz belegt werden sollen.

Wegen der Ausländer.

3) Sind die angezogenen Ausländer oftmals nicht eher zum Nahrungs-Gelde gezogen, und darüber gänzlich vergessen worden, als bis ihre Freyjahre zu Ende gegangen, da doch solche vorschriftmäßig sogleich zum Nahrungs-Gelde gezogen, und durch den Weg der Remission beneficirt werden sollen.

Wegen der herrschaftl. Brauer und Brandweinbrenner.

4) Müssen die Herrschaftlichen Brauer und Brandweinbrenner, so Gäste setzen, und Quart- und Gläserweise Bier und Brandwein schenken, von ihrem diesfälligen Debit Nahrungs-Geld geben, da sie eben so gut als die Dorfschenken und Kretschmer, denen sie die Nahrung benehmen, wegen des Schanks der Nahrungs-Steuer unterworfen sind. Allein auch dieses ist an sehr vielen Orten unterblieben. Durch diese Principienwidrige Procedur ist

5) der Weg zu Plackereyen und Unordnungen geöfnet worden, dergestalt, daß die beygetriebenen Nahrungs-Gelder nicht gehörig berechnet, sondern von verschiedenen Scholzen ein namhaftes Quantum verschwiegen, und als ein Ueberschuß zur willkührlichen Disposition zurückbehalten worden. Da nun die Land-Räthe, in deren Creisen sich dergleichen Unrichtigkeiten veroffenbaret, in 40 Rthlr. Strafe genommen, die Scholzen aber zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verbindlich gemacht worden: so wird Euch dieses nicht allein zur Warnung bekannt gemacht, sondern auch zugleich hiemit angedeutet,

deutet, daß Wir fernerhin unvermuthete Revision veranlassen, und nicht allein die Land-Räthe, so sich diese Sache nicht zu Herzen nehmen, bestrafen, sondern auch die Scholzen, so ein dergleichen strafbares Betragen sich zu Schulden kommen lassen, ausser der Bezahlung der Revisions-Kosten noch mit Festungs-Arrest, befindenden Umständen nach bestrafet werden. Ihr müsset Euch daher diese sehr wichtige Sache äusserst angelegen seyn lassen, oder gewärtigen, daß Ihr sowohl als der Steuer-Einnehmer bey denen ohnfehlbar zu veranlassenden rigoureusen Untersuchungen für die befundene Unrichtigkeiten werdet responsable gemacht werden, daher denn auch dem Steuer-Einnehmer, dem Ihr solches bekannt zu machen habt, hiemit anbefohlen wird, sich in den Tagen, wenn die Steuer-Einnahme vollbracht, besonders damit zu beschäftigen, die bey denen Nahrungs-Steuer-Rollen untergelaufene Unrichtigkeiten zu erörtern und zu remediren, ein Geschäfte, dem Ihr Euch gleichfalls widmen müsset, wenn Ihr nicht gewärtigen wollet, daß bey befundenen Unrichtigkeiten Ihr sowohl als der Steuer-Einnehmer mit dem Verlust eines zweymonatlichen Tractaments werdet bestraft werden, so wie die Scholzen und Gerichte auch versichert seyn können, daß ihre unrichtige pflichtlose Angaben ausser der Verbindlichkeit, die Untersuchungs-Kosten zu bezahlen, noch mit einer zwey- auch mehr monatlichen Arbeits-Haus-Strafe werden geahndet werden ꝛc.

Strafe derjenigen, die hierunter Plackereyen begehen, oder die Unrichtigkeiten nicht anzeigen.

No. L.

d. d. Breslau den 21ten Decbr. 1783.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen des verbotenen Hausirens der Juden mit Hasen-Fellen.

An die Landräthe des Frankensteinischen und Glatzer Creises, ingl. an die Steuer-Räthe des II. und V. Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Hutmachermittel zu Glatz beschweret sich unterm 12ten hujus, daß sowohl einheimische als fremde Juden eine starke Aufkäuferey der Hasen-Felle auf dem Lande treiben, und damit öffentlich hausiren gehen. Da nun das Hausiren durchgehends verbothen ist: so wird Euch aufgegeben, solches auf dem Lande weder Christen noch Juden zu gestatten, sondern durch die Land-Dragoner darauf Acht haben zu lassen, daß es unterbleiben muß. Denen fremden Juden habt Ihr das Herumlaufen im Lande, und die Aufkauferey der Hasen-Felle auf dem Lande, und das Hausiren nicht zu erlauben, sondern ihnen die gekauften Felle abzunehmen, und solche zu confisciren, die Juden selbst aber über die Grenze zu weisen. Den einländischen Juden, die auf den Hasen-Fell-Handel nicht besonders tolerirt sind, müßt Ihr die Aufkauferey, und das Hausiren damit ebenfalls gar nicht gestatten, sondern die Felle confisciren, und auf die Casus Contraventionis wohl attendiren lassen. Sind ꝛc.

No. LI.

d. d. Glogau den 23ten und Breslau den 30ten Decbr. 1783.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre aller fremden Schmelz-Tiegel.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person die fernere Einfuhre der fremden Schmelz-Tiegel, deren sich die Chymisten, Gold- und Silber-Arbeiter und dergleichen Künstler bedienen, in Dero Staaten verboten haben, indem die zu Charlottenburg etablirte Fabrique dergleichen mit den ausländischen in gleicher Güte und hinlänglicher Quantität liefert: so fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, um dies Verbot allgemein bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LII.

d. d. Breslau den 25ten Decbr. 1783.

Circulare

wegen der den Steuer-Räthen aufgetragenen öftern Revision der Städtischen Deposital-Cassen.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das Deposital-Wesen bey den Magistraten und städtschen Gerichten eine unabläßige Aufsicht erfordert, auch die Sicherstellung der städtschen Deposital-Cassen nicht zuverläßiger als durch oftmalige Cassen-Visitationes erlangt werden kann, als welche das einzige Mittel sind, groben Unterschleifen, Unordnungen und Gefährden vorzubeugen, gleichwohl aber die Landes-Justiz-Collegia solche durch Commissarios aus ihren Mitteln nicht so oft als es wohl die Nothwendigkeit erfordert, veranlassen können; so ist resolviret worden, daß die Steuer-Räthe und Commissarii locorum, welchen ohnedies die Revision der übrigen publiquen Cassen in den Städten ihres Departements obliegt, auch die städtschen Deposital-Cassen mit revidiren sollen, wobey jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß dieser den Steuer-Räthen gemachte Auftrag sich lediglich auf eine bloße eigentliche Cassen-Revision einschränken, keinesweges aber dadurch weder die Steuer-Räthe, noch auch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer mit einer weitern Einmischung in die Administration des städtschen Deposital-Wesens oder die dahin einschlagende Materialien, noch auch mit irgend einer aus der Verwaltung desselben entstehenden Vertretungs-Verbindlichkeit chargirt, noch weniger zu einer dergleichen Einmischung verbunden und authorisirt seyn sollen.

Die Cassen-Revision der Steuer-Räthe soll blos den Zustand der Casse, nicht aber das innere des Deposital-Wesens betreffen.

Dem zufolge wird Euch hierdurch allergnädigst ein für allemal aufgetragen, nicht nur überhaupt auf die gewissenhafte und ordnungsmäßige Verwaltung des Deposital-Wesens in den Städten des Euch anvertrauten Departements, so wie auf die Sicherheit der daselbst befindlichen

Depo-

Depoſital-Caſſen ein wachſames Auge zu haben; ſondern Ihr werdet auch hiermit ſpecialiter angewieſen, bey Gelegenheit der Bereiſung der Städte Eures Departements die Depoſital-Caſſen daſelbſt oft und mit aller pflichtmäßigen Genauigkeit und exactitude zu viſitiren. Ihr habt Euch des Endes jedesmal die dahin gehörige Journale, Controllen und Rechnungen vorlegen, ſolche abſchlieſſen, auch ſodann den darnach ſeyn ſollenden Beſtand an baaren Gelbern, Pfandbriefen und übrigen Documenten und Effecten Euch vorzeigen zu laſſen.

Von der Caſſen-Reviſion ſoll das aufgenommene Protocoll jedesmal an die Kön. Cammer eingeſandt werden.

Ueber die ſolchergeſtalt abgehaltene Caſſen-Viſitation aber habt Ihr ein ordentliches umſtändliches Protocoll aufzunehmen, und ſolches jedesmal unverzüglich an Unſere Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern Beförderung an das competente Landes-Juſtiz-Collegium mittelſt Berichts einzuſenden. Uebrigens verſtehet ſich hiebey oberwähntermaſſen von ſelbſt, daß Ihr bey dieſem blos caſſenmäßig zu behandelnden Geſchäfte weder ſchuldig noch befugt ſeyd, auf Materialien der Depoſital-Verwaltung zu entriren, folglich Euch auch, wenn in der Folge Defecte zum Vorſchein kommen ſollten, die Ihr weder wahrgenommen noch gefliſſentlich anzuzeigen unterlaſſen, irgend einige Vertretung deshalb keinesweges zur Laſt fallen ſoll. Sind ꝛc.

No. LIII.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 6ten Januar 1784.

Circulare

das Verbot der Einfuhre des fremden Sturz- und Schwarz-Blechs betreffend.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach abschriftlich anliegendem Publicando hat Unsere Allerhöchste Person die Einfuhre des fremden Sturz- und Schwarz-Blechs verboten. Ihr habt solches daher allenthalben bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Publicandum.

Nachdem Sr. Königl. Majestät die Anzeige geschehen, daß die einländischen Sturz- und Schwarz-Blech-Fabriquen dahin gediehen, daß diese Bleche, welche zu vielen Schlösser-Arbeiten und Degen-Scheiden für die Cavallerie gebraucht werden, nicht ferner aus fremden Landen eingeführet werden dürfen, und dahero mittelst Cabinets-Ordre vom 21sten dieses zu verordnen geruhet, daß von dem 1sten Febr. a. fut. an, keine dergleichen Sturz- und Schwarz-Bleche mehr einpaßiren sollen, als nur noch auf 1 Jahr, jedoch auch diese nicht anders, als auf Pässe, so von Sr. Königl. Majestät allerhöchst Selbst unterschrieben worden, ohne welche dergleichen Bleche durchaus nicht eingehen sollen: So wird dieses dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit es sich darnach achten und für Schaden hüten könne. Signatum Breslau den 27ten Decbr. 1783.

Wegen Pässe bleibt die Einfuhr nur noch auf 1 Jahr erlaubt.

No. LIV.

d. d. Breslau den 3ten Januar 1784.

Circulare

betreffend die Güte und Preise des Prellerschen Vitriols.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Breslauischen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Güte und Brauchbarkeit des Vitriols, welchen der Kaufmann Preller zu Schreiberschau bereitet, nunmehro vollkommen erwiesen ist, so daß keine Pässe zu Einbringung fremden Vitriols weiter zu ertheilen sind, um so weniger, da der Centner Breslauer Gewicht ad 132 Pfund und zwar

Vom Eisen-Vitriol um 5 Rthlr. Courant.
— ordinairen Vitriol um 6 Rthlr.
— blauen Vitriol um 7 Rthlr.
— blauen F. Vitriol um 9 Rthlr.
— blauen FF. Vitriol um 10 Rthlr.

Rothe Farben zu einem Thaler wohlfeiler als die englischen Rubriken

verlassen werden; so habt Ihr solches allenthalben bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 13ten Jan. 1784.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre der Sylvester-Erde.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß nahmhafte Quantitaeten sogenannter Sylvester-Erde, die doch nie ein Zweig des Schlesischen Handels gewesen ist, auch zu weiter nichts, als zu Verfälschung der Cochénille, von der sie nicht zu unterscheiden ist, gebraucht werden kann, hauptsächlich von Juden in die Provinz eingeschleppt wird.

Da nun leicht abzusehen ist, daß diese Sylvester-Erde zu nichts andern bestimmt sey, als die ächte Cochénille damit zu verfälschen, und die Färber sowohl, als das Publicum dergestalt sträflich zu hintergehen, zumal die weitere Ausfuhr nicht erwiesen werden kann: so hat Unsere Allerhöchste Person selbst die Einfuhre dieser betrüglichen Sylvester-Erde bey 100 Rthlr. Strafe von jedem Centner zu untersagen befunden, und deshalb das nöthige an die Accise- und Zoll-Administration zu erlassen befohlen.

Strafe von 100 Rthl. auf jeden Centner.

Wir machen Euch solches dahero mit der Aufgabe bekannt, dies Verbot der Einfuhre aller Sylvester-Erde in Eurem Creise (Departoment) zur Publication zu bringen, damit sich jeder, dagegen zu contraveniren und in die auf die Contravention gesetzte Strafe von 100 Rthlr. pro Centner zu verfallen, sorgfältig hüte. Sind ꝛc.

No. LVI.

No. LVI.

d. d. Breslau den 5ten Jan. 1784.

Instruction

für sämmtliche Städtsche Bau-Inspectores Breslauschen Cammer-Departements.

Da von der Königl. Kriegs- und Dom.-Cammer der N. zum städtschen Bau-Inspectore in dem N. Steuerräthl. Departement bestellet worden, lediglich aus der Ursache, damit der Bau der abgebrannten Städte aufs eifrigste betrieben und ordentlich und feuersicher gebauet werde, so wird derselbe zuvörderst auf das unterm 20sten Jan. 1748 im Druck emanirte Schlesische Bau-Reglement verwiesen, und hat hiernächst

Wegen Anstellung der Städtschen Bau-Inspectoren.

Die Bau-Inspect. werden auf das Bau-Reglement von 1748 verwiesen.

1) eines jeden Bau-Stelle ordentlich aufzumessen, und sowohl von den Vorder- als Hintergebäuden Grund und Aufrisse zu zeichnen, und die Eintheilung nach eines jeden Bauenden Profession und Hanthierung einzurichten, auch mit den Bauenden vorher alles wohl zu überlegen. Nicht weniger zu beurtheilen, ob die im Brande stehengebliebene Mauern so beschaffen, daß solche beybehalten werden können, oder abgebrochen werden müssen.

Ausmessung der Brand-Stellen, und Verfertigung der Risse und Anschläge.

2. Muß derselbe den Bauenden durch accurate Anschläge von einem massiven und hölzernen Hause gleicher Größe Lust zum massiven Baue beyzubringen, und sie zu überzeugen suchen, daß in Rücksicht der Dauer und Feuer-Sicherheit gegen ein hölzernes Haus die Kosten nicht so sehr überwiegend sind, als man bisher geglaubet.

3. Bey Fertigung der Risse muß er besonders sein Augenmerk dahin richten, daß nicht nur die Brand-Mauern Feuersicher aufgeführet, und Wand auf Wand gesetzet werde; sondern auch gründlich beurtheilen, ob die alten Fundament-Mauern und Keller so

be-

beschaffen, daß selbige, um Bauenden nicht überflüßige Kosten zu verursachen, beybehalten werden können, oder schlechterdings cassiret und neu aufgeführet werden müssen.

4) Muß er von denen zu den aufzuführenden Gebäuden erforderlichen Materialien an Holz, Dach- und Mauerziegeln die Anschläge mit solcher Zuverläßigkeit anfertigen, daß darnach solche den Bauenden assignirt werden können, auch nirgend mehr als höchst nöthig angesetzet werde, und hiernächst nach aller Möglichkeit dafür mit Sorge tragen, daß die nöthigen Bau-Materialien zu gehöriger Zeit, und in hinlänglicher Quantitaet angeschaffet werden.

Anschaffung der Bau-Materialien.

Die Dach-Rinnen sind aufs möglichste zu vermeiden.

5) Muß der Bau-Inspector N. da auf halten, und es dergestalt einzuleiten bemühet seyn, daß bey einem neuen Aufbau schlechterdings keine Dach-Rinnen weiter angebracht werden, weil nicht allein zum Holz Verderben und zur Beschwerde der Eigenthümer der Häuser alle 20 Jahre ja auf öfters neue geleget werden müssen, sondern solche auch den Städten ein übles Ansehen geben. Wollte man etwa vorschützen, daß die Bau-Plätze schmal und zu tief wären, so können 2-3 auch wohl mehrere Häuser unter ein gebrochenes holländisches Querdach gebracht, und alsdenn ein Brand-Giebel aufgeführet werden, auf welche Weise das Dach dennoch proportionirlich ausfallen muß, und eben dieses ist auch zu beobachten, wann schon stehende Gebäude einer neuen Bedachung und eines neuen Dachstuhles benöthiget sind, im Fall die Gebäude dergleichen auf ein Ziegeldach eingerichtete Dachstühle tragen können.

Straßen und Häuser sind regulair zu bauen.

6) Ist dahin zu sehen, daß die Straßen nach aller Möglichkeit regulair gebauet, und keine Vorlauben oder Vorspringe geduldet, alle Dach-Stühle aber ohne Ausnahme auf Ziegel-Bedachungen eingerichtet werden, so wie denn auch die Oeffnungen zu Fenstern und Thüren in den Mauern proportionirlich hoch und breit gemacht werden müssen, damit durchgehends auch das Aeusserliche einen guten Anstand habe.

Wegen der publiquen Gebäude.

7) Was die abgebrannte publique Gebäude, als Rathhäuser, Kirch- Schul- Hospital- und andere dergleichen Gebäude betrifft, so müssen solche accurat aufgemessen, in Plans gebracht und zum Aufbau

die Projecte und Anschläge entworfen, sodann aber, wann mit den Magistraeten jeden Orts vorhero darüber conferiret worden, solche an den Commissarium loci zur weitern Beförderung an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer übergeben werden, die Baue, welche in einer oder der andern Stadt der Direction der Königl. Bau-Bedienten, insbesondere aufgetragen worden, oder noch ferner aufgetragen werden möchten, muß derselbe gleichfalls in seine Obsicht und Vorsorge nehmen, und besonders bey Abwesenheit der Königl. Bau-Bedienten, derselben hinterlassenden Anweisung gemäß, dahin sehen, daß die Baue den approbirten Anschlägen gemäß tüchtig und gut, auch ununterbrochen aus- und fortgeführet werden.

8) Hat der Städtsche Bau-Inspector N. den 20sten jeden Monats ein Diarium von seinen gehabten Verrichtungen so kurz als möglich, jedoch deutlich abzufassen, und solches benebst einer Designation, zu wie viel Privat-Gebäuden er Risse und Anschläge jeden Orts und für wen gefertiget, nicht weniger von denen zu den publiquen Gebäuden gefertigten Anschlägen, mit einem Attest des Magistrats jeden Orts bey 1 Rthlr. Strafe an den Commissarium loci in duplo einzusenden, auch dabey anzuzeigen, wie weit die Baue in jeder Stadt avancirt, welcher sodann solches zur Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einreichen wird, in pressanten und wichtigen Sachen aber, die eine schleunige Resolution und Remedur erfordern, hat er, weil der Commissarius loci sehr öfters mit Bereisung seines Departements beschäftiget ist, seine Anzeigen bald bey der Königl. ꝛc. Cammer zu thun. Monatliche Berichts-Erstattung des Bau-Inspectoris über seine Verrichtungen, und wie weit es mit dem Bau in jeder Stadt gekommen.

9) Sollten sich Hindernisse, wodurch die Baue aufgehalten, oder gar unterbrochen werden, ereignen, so ist dieserhalb zuvor mit den Magistraeten zu conferiren, und falls solche nicht aus dem Wege geräumet werden könnten, sodann an den Commissarium loci zu berichten, damit dieser erforderlichen Falls davon an die Königl. ꝛc. Cammer Bericht erstatten könne. Wie sich derselbe zu verhalten, wenn sich Hindernisse ereignen.

10) Hat der Bau-Inspector alle mögliche Mühe anzuwenden, daß tüchtige Maurer und Zimmerleute angesetzt werden, selbige fleißig Anstellung tüchtiger Arbeiter und

Aufsicht über dieselben.

zu revidiren, ob sie auch nach den Zeichnungen tüchtig und standhaft arbeiten, und die Dächer gehörig und regelmäßig abbinden, damit die Bauende nicht in doppelte Kosten gesetzt werden, und sich nicht gemüßiget sehen, Abänderungen zu machen. Nicht weniger hat er

Betreibung des Ziegeley-Wesens.

11) das Ziegeley-Wesen zum öftern zu revidiren, ob dasselbe gehörig betrieben werde, und ob dabey mehr Menage zu machen sey, ob die Ziegel-Erde zu rechter Zeit gegraben, und wohl durchgearbeitet, ingleichen die Ziegeln nach dem jedem Magistrate vorgeschriebenen Maaße, nehmlich die Mauer-Steine

12 Zoll lang,
6 " breit,
3 " dicke.
} Bresl.

Die Dach-Steine

16 Zoll lang
6 " breit
1 " dicke
} Bresl.

völlig fertig gebrannt, gemachet und wohl ausgebrannt werden.

Besonders aber muß er dafür sorgen, daß mit dem Streichen und Trocknen der Ziegel ohnausgesetzt die ganze Streich-Zeit über fortgefahren werde, damit in jedem Ofen das Jahr durch wenigstens 9 bis 10 mal gebrannt werden könne. Wobey er sein Augenmerk hauptsächlich dahin zu richten hat, daß hinlängliche Dach-Ziegeln gefertiget, und bey jedem Brande eines geschlossenen Ofens wenigstens so viel Dach-Steine gebrannt werden müssen, als à proportion des Ofens auf $\frac{2}{3}$ seines Raumes eingesetzet werden können.

12) Soll in favorem des massiven Wieder-Aufbaues dem N. zwar erlaubet seyn, je zuweilen, nachdem es seine Amtsgeschäfte zulassen, denen darum ansuchenden Landherrschaften in Anlegung ihrer Ziegeleyen anräthig zu seyn, und selbige dazu eher zu animiren. Ausser diesem einzigen Fall aber muß derselbe sich mit keiner andern, als der Arbeit seiner Departements-Städte chargiren, und solche des Endes fleißig bereisen.

13) So oft jemand ein Gebäude neu bedachen will, muß er auf die Anzeige der Magistraete mit Zuziehung Maurer und Zimmerleute selbiges besichtigen, und in Ueberlegung nehmen, ob es ein Ziegel-Dach zu tragen im Stande sey, da solche Möglichkeit von den Schlesischen Bau-Leuten mehrentheils, wiewahl ohne zureichenden Grund, negirt zu werden pfleget. Wie zu verfahren, wenn ein Haus neu bedachet werden muß.

14) Wird der Bau-Inspector N. hierdurch angewiesen, im Iulio bis zur Mitte des Augusti jeden Jahres bey 10 Rthlr irremissibler Strafe die Cämmerey-Bau-Etats von Stadt zu Stadt mit Zuziehung und in Gegenwart der Departements-Membrorum des Magistrats zu reguliren, und von der Tour die er nimmt, dem Commissario loci Anzeige zu thun, damit selbiger bey Formirung der Cämmerey-Etats zugleich die befohlnen Super-Revision anstellen könne. Anfertigung der Cämmerey-Bau-Etats.

Bey solcher Bereisung muß der N. zugleich von den Kirchen- Schul- und Hospital-Gebäuden in den Städten, wo das diesfällige Rechnungs-Wesen von dem Commissario loci abgenommen wird, Cognition nehmen, und die Anschläge besorgen, welche sodann von den Magistraeten zur Bewürkung der höhern Approbation an den Commissarium loci eingegeben werden müssen. Bey Anfertigung der Anschläge zu den Cämmerey-Bauen und Reparaturen aber muß er besonders dahin sehen, daß die Pächter dasjenige, was sie nach ihren Contracten zu fertigen verbunden sind, gehörig besorgen, und in Stand erhalten müssen, und davon zum Bau-Etat nichts annehmen. Ingleichen der Anschläge von den Kirchen-, Schul- und Hospital-Bauen.

15) Von publiquen Stadt-Kirch-Schul- und Hospital- und andern dergleichen Gebäuden fertiget er Risse und Anschläge ohnentgeltlich, wogegen er für jede Zeichnung eines Privat-Gebäudes nach Beschaffenheit desselben 8 gr. 16 gr. bis 1 Rthlr. zu seiner bessern Subsistenz jedoch billig zu nehmen hierdurch berechtiget wird. Was für die Zeichnung eines Privat-Gebäudes zu nehmen.

16) Hat der Bau-Inspector bey seinen Bereisungen darauf zu attendiren, ob etwa in den Gegenden um und nahe bey den Städten Auf die Entdeckung der Schle-

fer- und Stein-Brüche hat der Bau-Inspector zu attendiren.

gute Schieferbrüche befindlich sind, welche zum Dachdecken mit Vortheile bearbeitet werden könnten.

Nicht weniger und vorzüglich, ob sich hier oder da Bruch-Steine befinden, ob selbige zum Bauen tauglich, ob sie ihrer Natur nach, wenn sie in den Mauern gebraucht werden, schwitzen oder nicht, und ob, wenn dergleichen Brüche genutzt und betrieben werden, mit Anrechnung des Anführ-Lohnes gegen die Ziegeln und deren Preiße etwas menagiret werden könne, davon aber der Königl. Cammer durch den Commissarium loci gründlicher und ausführlicher Bericht zu erstatten.

Verhalten gegen den Commissarium loci, und gegen die Magistraete.

17) Hat er dem Commissario loci als seiner ersten Instanz in Dienst-Sachen allemahl gehorsamliche Folge zu leisten. Uebrigens aber bey vorkommenden Umständen sowohl wegen der Publiquen als der Privat-Baue mit den Magistraeten gehörig zu conferiren, damit alle Weitläuftigkeiten evidirt werden, des Endes sich auch bey seiner Ankunft in einer jeden Stadt bey dem Magistrat zu melden. Signat.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1784.

von S bis Kk.

Digitized by Google

No. LVII.

d. d. Breslau den 6ten Januar 1784.

Circulare
wegen Setzung der Sicher- und Mark-Pfähle.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauischer Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zu Coupirung der Mühlen-Streitigkeiten die baldige Setzung der Sicher- und Mark-Pfähle wissen wollen; so habt Ihr in dem Euch anvertrauten Creise (Departement) nochmals auf das schärfste anzubefehlen, bey allen Mühlen die Setzung der Sicher-Pfähle nach Maasgebung des 3ten §. der in anno 1777 den 20ten August emanirten Mühlen-Ordnung zu bewerkstelligen, und sämmtl. Interessenten anzudeuten, daß binnen einem halben Jahre eine Revision dieserwegen vorgenommen werden soll, und diejenigen, welche sich hierinnen saumselig bezeigt haben, zur Strafe werden gezogen werden. Sind ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 7ten Januar 1784.

Circulare

daß die Getreyde-Einfuhr-Contraventiones der Accise- und Zoll-Regie zur Untersuchung angezeiget werden sollen.

An sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem unterm 22ten Novbr. a pr. wegen Verhütung der Getraide-Einfuhr-Contraventionen aus Pohlen erlassenen Circulare, ist verfüget, daß die diesfälligen Entdeckungen den nächsten Magistraten zur Untersuchung angezeiget werden sollen. Da aber solches eigentlich von der Exportation des Getraides zu verstehen ist, indem nach dem Circulare vom 9ten Febr. 1781 die Getraide-Einfuhr-Contraventiones, der Accise- und Zoll-Regie zur Untersuchung überlassen worden; so wird zur Vermeidung aller Irrung hierdurch declariret, daß es hiebey sein Bewenden behält, und die Einfuhr-Contraventiones nicht an die Magistrate, sondern an die Accise- und Zoll-Aemter zur Untersuchung angezeigt werden sollen. Sind ꝛc.

No. LIX.

d. d. Breslau und Glogau den 19ten Januar 1784.

Circulare
wegen des verbotenen Studirens der Schlesischen Unterthanen auf ausländischen Schulen und Universitäten.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir zwar durch die Edicte vom 25ten Decbr. 1749, und 17ten Octbr. 1751 festgesetzt haben, daß keiner Unserer Vasallen und Unterthanen auf andern als einländischen Schulen und Universitäten studiren solle, und dieses Gesetz auch durch verschiedene unterm Breslau den 8ten Martii 1759, 10ten Januar 1760, 24ten Junii 1769 und 15ten Febr. 1778 und Glogau den 24ten Martii 1759, 17ten Januar 1760, 19ten Febr. 1770 und 22ten Januar 1778 ergangene Circulair-Verordnungen aufs neue in Erinnerung gebracht worden: So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß diesen Unsern Vorschriften auf keine Weise gehörig nachgelebt werde.

Wenn es nun aber Unser ernster Wille ist, daß dieses Gesetz nicht nur pro futuro beobachtet werde, sondern daß auch alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich etwa gegenwärtig auf fremden Schulen und Universitäten ohne erhaltene Erlaubniß befinden, dieselben sogleich verlassen, und einländische besuchen sollen: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, den Eltern und Vormündern aller derer, die sich aus {dem Creise Eurer Inspection / den Städten Eures Departements} auf Schulen oder Universitäten befinden (durch die Magistrate) aufgeben zu lassen, von ihren Söhnen und resp. Curanden beglaubte Atteste, von den Lehrern und Professoribus der Schule oder Universität, wo sie sich angeblich aufhalten, beyzubringen, in welchen bescheiniget wird, daß diese junge Leute daselbst nicht allein immatriculiret sind, sondern sich auch würklich daselbst aufhalten, von denen aber, die sich auf ausländischen Schulen und Universitäten befinden, besondere Berichte an Unsere Cammer abzustatten. Sind ꝛc.

Beybringung der Atteste von den Lehrern und Professoribus.

No. LX.

LX.

d. d. Berlin den 31ten Januar 1784.

Publicandum

wegen gänzlichen Verbots fremden Kupfers und ausländischer Bleche zur innern Consumtion für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Publ. per Circulare d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 25ten Febr. 1784.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, angezeiget worden, daß die innländischen Kupfer- und Blech-Werke nunmehro auch im Stande sind, den Bedarf an Kupfer und Blech für Dero souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz in quanto et quali zu liefern: so haben Allerhöchstdieselben resolviret, die Einfuhre fremden Kupfers und Bleche in dieser Provinz zu verbieten.

Allerhöchstdieselben befehlen dahero hierdurch:

1) Daß vom ersten Martii des jetztlaufenden Jahres an, kein fremdes Kupfer und keine ausländische Bleche in das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, zur innern Consumtion, eingeführet werden, bei Strafe der Confiscation und einer Summe von Einhundert Thalern für jeden Centner auswärtiges Kupfer oder Blech.

2) Damit aber das Schlesische Publicum seinen Bedarf an Kupfer und Blech, nach aller Bequemlichkeit und von gehöriger Güte, erhalten könne; so wollen Se. Majestät und setzen hierdurch fest: daß das Schlesische Ober-Berg-Amt den Handel en Gros mit diesen Hütten-Producten privative in Schlesien exercire, die nöthigen Niederlagen in Breslau, Glogau und wo sonst erforderlich, halte, selbige mit allen Sorten dieser Waaren providire, auf deren vollkommene Tauglichkeit genau sehe, von den demselben durch das Bergwerks- und

Hütten-

Hütten-Departement des General-Directorii jährlich vorzuschreibenden Verkaufs-Preisen des Kupfers und Bleches nicht abgehe, und überall diesen Handel so manüire, daß daraus keine Beschwerden des Publici entstehen.

3) Den Transito-Handel mit fremdem Kupfer und Blechen durch Schlesien betreffend: so wollen Se. Majestät solchen vor der Hand ganz frei lassen; jedoch sollen diese Waaren bis zur wirklichen Versendung auf den Packhöfen verwahret und deren Ausgang durch das letzte Gränz-Zoll-Amt bescheiniget werden; Wie denn auch halbjährig eine Designation von der Quantität des transitirten fremden Kupfers und der ausländischen Bleche, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement überreicht werden soll.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, den beiden Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, und dem Schlesischen Ober-Berg-Amte hierdurch so gnädig, als ernstlich, sowohl über die Ausübung dieses Verbots gehörig zu invigiliren, als auch den übrigen Inhalt dieses Publicandi pflichtmäßig zu befolgen.

Friederich.

(L.S.)

Frh. von Heinitz.

No. LXI.

d. d. Breslau den 7ten Febr. 1784.

Circulare

betreffend das Verbot, daß die Stände ohne Concession keine Eisenwerke anlegen sollen.

An sämmtliche Oberschlesische Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet es der Natur der Sache angemessen ist, daß kein neues Etablissement, ohne vorherige erhaltene Allerhöchste Concession statt finden kann; so haben Wir doch sehr ungerne vermerken müssen, daß verschiedene Vasallen, besonders in den Ober-Schlesischen Creisen seit 1780 Eisenhüttenwerke gebauet haben, ohne darzu Unsere Allerhöchste Concession zu haben. Da nun dieser Mißbrauch auf keine Weise länger zu gestatten ist; so wird der fernere Anbau von Hütten-Werken ohne vorherige ertheilte Concession bey 1000 Ducaten Strafe, die ein solch contravenirendes Dominium zu erlegen hat, untersagt, und habt ihr scharf darauf zu invigiliren, indem ihr, daferne ihr dergleichen Desordres anzuzeigen unterlasset, dafür noch besonders responsable gemacht werden sollet. Sind ꝛc.

No. LXII.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 19ten Febr. 1784.

Circulare
wegen der zu Breslau angelegten Seiden-Moulinage.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist nach Unsrer Allerhöchsten Person Allergnädigsten Intention zum Besten der Seiden-Bauer und damit sie ihre Seide in bessern Preisen absetzen können, allhier zu Breslau eine Seiden-Moulinage angelegt worden, welche von einem gewissen Seiden-Fabricanten, Namens Gericke, bearbeitet wird, und zwar auf der Räuschen Gasse in dem sogenannten rothen Hause des Kretschmers Fiebig. Ihr habt demnach solches denen Creis-Einsaßen (in den Städten Eures Departements) besonders denen Seiden-Bauern bekannt zu machen, ihnen aber zugleich dabey zu eröffnen, daß dieser Gericke deshalb in Eid und Pflicht genommen und angewiesen worden, einem jeden, der ihm seine Seide anvertrauet, ein Attest bey dem Empfang zu geben, worauf das Gewicht der Seide und der Name des Eigenthümers vermerkt werden soll, und daß der Gericke daher auch instruiret worden, auf jedes Packet Seide, so er erhält, einen Zettel mit dem Namen des Eigenthümers zu heften, damit die Seide nicht verwechselt werden kann, und daß er, wenn die Seide mouliniret worden, solche sammt dem rohen Abgange mit dem völligen Gewichte wieder zurückliefern muß. So viel die Preise für das Mouliniren betrifft, so sind solche gehörig bestimmt, und kann der Gericke folgendes dafür fordern, als:

Bearbeitung der Seide.

Preise für das Mouliniren.

für 1 ℔ Trama Breslauer Gewicht			16 gr.
— 1 ℔ doppelte Trama	—		18 gr.
— 1 ℔ Organsin, No. Orsa	—	1 Rthlr.	4 gr.
— 1 ℔ feine Organsin	—	1 Rthlr.	8 gr.

ein mehreres darf Niemand bezahlen. Sind ꝛc.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 28ten Febr. 1784.

Circulare
wegen des Verbots, für die Atteste zur Erhebung des Gnaden-Gehalts von den Invaliden kein Douceur zu fordern.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir misfällig vernommen haben, daß einige Unter-Gerichte besonders Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, von den Invaliden für das zur Erhaltung des Gnaden-Gehalts benöthigte Attest, wenn sie es nicht selbst erheben können, ein Douceur von 1 sgr. abgefordert, dieses aber höchst unverantwortlich ist, indem die geringe Summe des Gnaden-Thalers, oder dessen, was sie aus Unsern Armen-Cassen erhalten, nur zum höchstnothdürftigen Unterhalt eines gutgedienten Soldaten, der die Jahre seiner Jugend und bis in sein unvermögendes Alter sich Unserm Allerhöchsten Dienst aufgeopfert, hinreicht. So befehlen und verordnen Wir hiemit wiederholentlich so gnädig als ernstlich, daß dergleichen Atteste, welche den Invaliden und Armen zu Erhebung ihres Gnaden-Gehalts ertheilt werden, jedesmal gratis ausgefertiget, und nicht das mindeste, es sey unter was für Behuf und Vorwand es wolle, dafür genommen werden solle; Widrigenfalls der oder diejenigen Gerichts-Personen, so sich dergleichen beykommen lassen, in 5 Rthlr. irremissible Strafe zu Unserer Haupt-Armen-Haus-Casse, oder auch bey ihrem Unvermögen in Verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe genommen werden sollen.

Ihr habt demnach solches den Gerichten in Eurem Creise (den Magisträten Eures Departements zu eigener Achtung, und um die ihnen untergeordnete Gerichte dahin zu instruiren,) sofort bekannt zu machen, auch selbst dahin zu sehen, daß diesem unausbleiblich nachgekommen werde. Sind ꝛc.

No. LXIV.

No. LXIV.

d. d. Glogau den 16ten Febr. und Breslau den 26ten Martii 1784.

Circulare

wegen Beobachtung mehrerer Menage bey den Ausgaben zu den Creis-Nothdurften.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist unumgänglich nöthig, daß bey den Ausgaben zu den Creis-Nothdurften künftig mehrere Menage als bisher geschehen, beobachtet, und der dazu bestimmte Aussatz nicht im mindesten weiter überschritten werde.

Schon öfters haben Wir deshalb die nachdrücklichsten Erinnerungen, wiewohl größtentheils fruchtlos erlassen, und sehen Uns dahero genöthiget, um die Absicht desto gewisser zu erreichen, hiermit generaliter zu verordnen und festzusetzen:

1) Daß künftig für die Aufnahme des Nahrungs-Geldes keine Diæten von den Land-Räthen liquidiret werden sollen, maßen die Gegenwart der Landräthe dabey nicht immer nöthig. Menage bey den Diæten und dem Vorspann.

Jedoch hat es in den Fällen, wo die Landräthe bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer selbst gegenwärtig seyn müssen, z. E. bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer der Professionisten unter der Meile ꝛc. bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

2) Ist schon per Circulare vom 24ten Martii 1749 festgesetzt, daß bey Canton-Revisionen die Landräthe und Creis-Deputirten zu Schonung des Creis-Nothdurften-Fonds, sich des ohnentgeldlichen Creis-Vorspanns bedienen, und mehr nicht als 1 Rthlr. pro Tag an Diæten liquidiren sollen.

Dieser Satz muß auch künftig ohne Unterscheid, ob der Revisor vom loco domicilii oder einer Stadt bis zum nächsten Revisions-

Ort oder nur von einem Dorfe zum andern abgegangen, beybehalten, und ein mehreres nicht liquidirt werden.

In Abſicht des unentgeldlichen Vorſpanns aber, iſt bey der jetzigen Einrichtung, wornach die Reviſiones nicht mehr wie ehedem von Dorf zu Dorf geſchehen, ſondern in jedem Creiſe verſchiedene Stationes gemacht, und auf jeder eine gewiſſe Anzahl Dörfer vorgenommen werden, eine gewiſſe Ordnung zur Vermeidung aller Prægravation dergeſtalt zu beobachten, daß jedes Dorf nach und nach zu dieſem Vorſpann in gehöriger Gleichheit gezogen wird, und kann hierbey auf die etwanigen Entſchuldigungen, daß die Bauern nicht überall Pferde halten, nicht reflectirt werden, weil ſie gleichwohl dazu verbunden ſind, und erforderlichen Falles für Geſtellung der ausgeſchriebenen Pferde auf andere Art ſorgen müſſen. Da

3) die jährliche Aushebung der jungen Mannſchaften eine Folge der Canton-Reviſion iſt, und es im Grunde mit derſelben einerley Bewandniß hat, maßen allemal die Meſſung der Cantoniſten, ſie mögen zum Dienſt eingezogen werden oder nicht, damit verknüpft iſt; So kann auch in dieſen Angelegenheiten nach Vorſchrift des Circularis vom 24ten Martii 1743 mehr nicht als 1 Rthlr. täglich an Diæten paſſiren.

Es wird daher fürs künftige alle Diſtinction zwiſchen Canton-Reviſionen und Recruten Geſtellungen gänzlich aufgehoben, und in ſolchen Commiſſionen der Diæten-Satz auf 1 Rthlr. ein für allemal hiermit feſtgeſetzt.

Eben ſo haben auch

4) die halbjährigen Reviſionen der ausgezeichneten Artillerie- und Proviant-Pferde mit den Canton-Reviſionen gleichen Endzweck, nehmlich auf den Fall eines Krieges alles in gehöriger Bereitſchaft zu haben, und würden in jedem Dorfe beſonders vorgenommen werden müſſen, wenn nicht der Kürze wegen in jedem Creiſe von den Landräthen ein oder etliche Stationes angeleget und dahin die Dörfer mit den tauglichſten Pferden berufen würden.

Bey dieſen Reviſionen muß es dahero in eben der Art, wie bey den Cantion-Reviſionen ſowohl in Abſicht des ohnentgeldlichen

Vor-

Vorspanns- als der täglich nur mit 1 Rthlr. zu liquidirenden Diæten gehalten werden.

5) Müssen künftig der Diæten wegen Aufnahme der historischen Tabelle gänzlich wegfallen, da deshalb keine Reisen erforderlich sind, und es den Creis-Insassen gar nicht beschwerlich fallen kann, sich fernerhin, so wie sonst geschehen, alljährlich einmal mit einer Eingabe in dem Wohnungs-Ort des Landraths, wo noch dazu alle die Sache concernirende Acta bey der Hand sind, einzufinden.

Da auch bemerket worden, daß theils Landräthe bey Gelegenheit der Gesinde-Contraventionen, bey der Bekanntmachung der vorsehenden Landes-Visitation, bey den Untersuchungen, wegen der auf der Wanderschaft befindlichen, oder ausgetretenen Leute, und überhaupt öfters bey Privat-Angelegenheiten Diæten liquidiren, da doch diese Verrichtungen theils vom Hause aus, ohne deshalb Reisen vorzunehmen, geschehen können, theils aber als Privat-Sachen betrachtet, nichts aus der Königl. Casse sondern von den Interessenten verlohnet werden müssen.

So können Wir

6) nicht umhin alle dergleichen Misbräuche hierdurch generaliter abzustellen und Euch alles Ernstes anzuweisen, in Fällen die Privat-Personen oder Angelegenheiten betreffen, und wozu insbesondere die Untersuchungen wegen der wandernden oder ausgetretenen Leute und mehrere der oftgedachten Fälle gehören, schlechterdings keine Diaten zu liquidiren.

So viel besonders das Botenlohn betrifft; so kann

Bey dem Botenlohne.

7) so wenig bey ordonnanzmäßigen Vorspann wegen der Cours-Zettel als wegen Bestellung des Vorspanns auf Relais der Casse einiges Botenlohn zur Last fallen, sondern muß von dem Empfänger des Vorspanns berichtiget werden, maaßen ein jeder der einen Vorspann-Paß gegen ordonnanzmäßige Bezahlung erhält, verbunden ist, nicht allein die Bonification des Vorspanns à 3 ggr. pro Pferd und Meile, sondern auch alle durch dessen Gestellung verursachte Kosten zur Bezahlung zu übernehmen.

Aus

Aus eben diesem Grunde ist er auch den Relais-Bestellern das reglementsmäßige Vorspann-Besteller-Douceur à $\frac{1}{12}$ pro Rthlr. der Vorspann-Kosten zu entrichten schuldig, und muß ihm solches gleich bey der Umspannung abgefordert, keinesweges aber zur Vergütigung aus der Creis-Casse liquidirt werden.

Bey den ordonnanzmäßig zu gestellenden Recruten-Fuhren, wird jedoch in Ansehung des Botenlohns eine Ausnahme gemachet, und soll solches noch ferner bey der Creis-Casse in Ausgabe passiren: Ueberhaupt muß

8) bey dem Botenlohn künftig alle mögliche Menage beobachtet werden. In dieser Absicht müssen

a) keine unnöthige Boten nach Briefen vom Landrath, oder mit eingegangenen Sachen, wenn sie nicht würklich pressant sind, von der Creis-Casse an den Landrath geschickt werden.

Wir sind versichert, daß, wenn dieses gehörig befolgt wird, statt der 5 bis 6 Boten, welche in theils Creisern jede Woche deshalb verschickt werden, ein einziger Bote in den mehresten Fällen hinreichend seyn wird, die Sache auf einmahl abzutragen und wieder zurück zu nehmen, wie denn auch vieles gelegentlich von und an den Landrath bestellet werden kann, wann man nur mit Ernst auf Menage bedacht seyn will.

b) Müssen die Creis-Dragoner, wenn sie nicht auf Unritten im Creise sind, künftig mehr als zeither geschehen zu seyn scheinet, zu Versendungen und Vorspann-Bestellungen gebraucht werden, und

c) solche Verfügungen, die keine große Eil erfordern, nicht durch besondere Boten in dem Creiß abgeschickt, sondern auf den Cours gegeben, und die Scholzen, bey denen etwa eine Currende über die Gebühr aufgehalten worden, andern zur Warnung und zu künftiger besseren Beförderung der Currenden ernstlich bestraft werden. Hierher gehören unter andern die Ausschreibungen

der

der Fourage in die Garnisons; denn obwohl die Fourage schlechterdings zu gehöriger Zeit abgeliefert und darunter nichts versäumt werden muß, damit nicht Mangel im Magazin entstehe, so kann dennoch die Ausschreibung, wenn sie nur nicht bis auf die letzte Stunde verschoben wird, folglich per Currendam oder durch die Creiß-Dragoner bey ihren Umritten publicirt werden.

Endlich müssen

d) Die rückständigen Special-Nachrichten aus dem Creise, insofern ein Termin dazu vorgeschrieben ist, nicht auf Kosten des Kreis-Nothdursten-Fonds eingefordert, sondern die deshalb abgeschickten Boten von dem morosen Scholzen, oder wem sonst die Versäumniß des Termins zur Last fällt, bezahlet werden.

Und damit Wir versichert seyn mögen, daß dergleichen Boten-Lohn nicht mit unter dem übrigen Boten-Lohne liquidiret werde; so muß künftig in den Boten-Lohns-Designationen bey jedem Boten der Gegenstand, weshalb er abgeschickt worden, ausdrücklich bemerket werden.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften habt Ihr Euch also künftig genau zu achten, und das Steuer-Amt darnach gleichfalls zu instruiren, auch sonst bey aller Gelegenheit pflichtmäßig dahin zu sehen, daß der etatsmäßige Aussatz zu den Creis-Nothdursten nicht nur nicht überstiegen, sondern auch davon, so viel wie möglich, ersparet werde. Sind. ꝛc.

No. LXV.

d. d. Breslau, den 17ten Febr. 1784.

Circulare wegen der Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was wegen der Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe an sämmtliche Landes-Collegia Unserer Provinzen unterm 16ten Decbr. a. pr. erlassen worden, solches communiciren Wir Euch hierbey abschriftlich zu Eurer Nachricht und Achtung, mit dem Befehl, die Special-Stempel-Rendanten nach dem Innhalt gehörig anzuweisen. Sind ꝛc.

Beylage.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da über das wegen der Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe ergangene Circulare vom 31sten Decbr. 1771 neuerlich der Zweifel entstanden ist,

ob, wenn das Quantum einer Erbschaft, auch Vermächtnisses aus dem Testamente oder sonst consliret, und gewiß ist, alsdann doch der Aversional-Stempel-Satz und zwar überhaupt nur einfach für eine ganze Classe von Erben zu bezahlen sey?

So wird zur Vermeidung aller Irrungen und Mißdeutungen festgesetzet und wiederholentlich hierdurch bestimmet: daß, wenn das Erbschafts-Quantum bekannt ist, von dessen Betrage ein jeder Erbe für sich den Erbschafts-Stempel nach der bestimmten Stempel-Taxe entrichten muß, weil der Fall des Aversional-Satzes bey heredibus in re certa nicht existiret und edictmäßig nur alsdann statt hat, wenn der Betrag der Erbschaft nicht constiret, noch solchen anzugeben eine Verbindlichkeit vorhanden ist.

Trifft sich aber der Fall, daß mehrere Collateral-Erben vorhanden sind und deren Erbschafts-Quanta nicht constiren, sie auch nicht nöthig haben, solche anzugeben: So muß der Aversional-Satz ad 50 Rthlr. von jedem dergleichen Erben besonders bezahlet werden, und können sie mit einmaliger Abführung der Aversional-Summe für alle insgesammt, nicht abkommen. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 16ten Decbr. 1783.

P. M. Diese Declaration ist auch mittelst Ober-Aemtlichen Currenden bekannt gemacht worden.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 24ten Febr. und Glogau den 13ten Apr. 1784.

Circulare

wegen prolongirter Pacht der Berliner Classen- und Zahlen- ingleichen der West-Preuß. Zahlen-Lotterie.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, den Magistrat zu Breslau, das Officium Fisci, &c.

Friedrich, König ꝛc.

Confirmation der Lotterie-Prolongation.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst selbst den bisherigen Pächtern der Berliner Zahlen- und Classen-Lotterien und der West-Preußischen Zahlen-Lotterie, den Gräflich Reußischen und Gräflich Eichstädtischen Erben die nachgesuchte Prolongation ihrer bisherigen resp. mit dem 1ten Febr. und 1ten Jun. 1785 zu Ende gehenden Pacht-Contracte Allergnädigst zu bewilligen, auch die geschlossenen neuen Contracte bereits zu confirmiren geruhet haben, deren wesentlichste Bedingungen darinnen bestehen, daß

Wesentliche Puncte des Contracts.

Anstellung der Bedienten.

1) die Societæt sämmtliche Lotterie-Bediente, den Commissarium und Richter allein ausgenommen, nach Gutbefinden anstellen und entlassen kann.

Bestrafung Treuloser Collecteurs.

2) Daß diejenigen Collecteurs, die sich bey ihrer Einnahme Veruntreuungen und Betrügereyen zu Schulden kommen lassen, gleich andern treulosen öffentlichen Cassen-Bedienten bestraft, auch

Elocirung der Lotterie-Forderungen.

3) Bey entstehenden Concursen über das Vermögen der Collecteurs die Lotterie-Forderungen vor allen Wechsel-Schulden lociret werden sollen;

Forum der Collecteurs und Spieler.

4) daß die Einsetzer oder Spieler sowohl, als die Collecteurs in Lotterie-Sachen die Gerichtsbarkeit des Lotterie-Richters und der ferner die-

dieserhalb verordneten Instanzen Apellationis wie bisher anerkennen sollen.

5) Daß den Pächtern nach wie vor frey bleibet, vor jeder Ziehung nach Gutbefinden die Spiel-Sätze zu moderiren, oder ganz zurück zu weisen, jedoch sie dagegen gehalten sind, dem Königl. Lotterie-Commissario eine Designation der moderirten und gestrichenen Sätze zur Vergewisserung und Beruhigung des publici, und zwar jedesmal vor der Ziehung einzureichen, indem die Societät im gegenwärtigen Contract der ihr vorhin gegebenen Erlaubniß selbst noch während oder gar nach der Ziehung mit dem Moderiren und Streichen in einem besondern Zimmer in Gegenwart des Lotterie-Richters fortfahren zu dürfen, zu Vermeidung allen Verdachts jetzt völlig entsaget hat. Moderiren und Streichen der Sätze.

6) Daß die Societät, weil es ihr sonst unmöglich fallen würde, sich vor Betrügereyen zu hüten, nur für diejenigen Sätze haftet, die in den ihr vor der Ziehung zugekommenen Original-Listen, in sofern solche nicht gesetzmäßig moderiret oder gestrichen worden, befindlich sind. Geltende Sätze.

7) Daß aus eben dem Grunde die Societät für keine Schreibfehler der Collecteurs haften darf, jedoch jedem Spieler erlaubt ist, dahin zu sehen, daß der Collecteur die ihm angegebene Sätze richtig in die Original-Listen einträgt, auch ihm frey steht, sich vor der Ziehung nach der richtigen Angabe seines Satzes auf dem General-Lotterie-Amte zu erkundigen. Schreibfehler der Collecteurs.

8) Daß daher keine nach der Ziehung eingehende Liste, aus was für Ursache sie auch verspätet seyn mag, zum Spiel admittiret werden, mithin kein Spieler darauf einen Gewinnst liquidiren kann; dagegen es sich von selbst versteht, daß die Collecteurs den Spielern die in solche Listen enthalten gewesene Sätze zurück geben müssen; endlich Verspätete Listen.

9) Daß die Provinzen Cleve, Mark, Geldern und Moeurs nach wie vor, zwar nicht von den Collecten, sondern von Etablirung besonderer Lotterie-Ziehungen ausgenommen sind. Wegen der Provinzen Cleve, Mark, Geldern und Moeurs.

Publication. So lassen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt machen mit dem Befehl, diese getroffene Verfügung { in dem Euch anvertrauten Creise sämmtlichen Dominiis und Creis-Einsassen per Currendam be- / in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate zu jedermanns Wissenschafft zu brin- / in hiesiger Stadt und Vorstädten zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. / kannt zu machen. / gen. }

Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Sind ꝛc.

No. LXVII.

d. d. Glogau den 25ten Febr. und Breslau den 3ten März. 1784.

Circulare

wegen verhütung des eigenmächtigen und bisherv ohne Approbation zum Nachtheil der Nachbarn vorgenommenen Oder-Damm-Baues.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, der an der Oder belegenen Creise und Städte.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache dieses Circularis. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß verschiedene an der Oder angränzende Dominia und Guthsbesitzer sich beygehen lassen, willkührlich und ohne davon zuvor Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die mindeste Anzeige zu thun, Abänderungen an der Oder vorzunehmen, wodurch sie ihre eigene Grundstücke zwar zu dekken suchen, aber darauf keine Rücksicht nehmen, ob diese Dämme gegen den Nutzen, den sie ihnen selbst gewähren können, nicht einen ungleich

größern

größern Nachtheil und Schaden für das Publicum und für die angränzenden Nachbarn verursachen.

Was wegen der Dammbrüche in der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung festgesetzt worden, wird wiederholet.

Wenn nun in der emanirten Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12ten Sept. 1763 schon ausdrücklich fest gesetzt ist, daß bey Dammbrüchen kein Eigenthümer, ohne Unserer ꝛc. Cammer davon zuvor gethane Anzeige, bey Vermeidung einer Strafe von 50 Duc. sich unterstehen soll, eigenmächtiger Weise einen Damm zu führen, und daß widrigenfalls derselbe, nach gehaltener Untersuchung, überdieß noch gehalten seyn soll, dem Befinden nach den neu angelegten Damm gänzlich wider zu cassiren, und ihn auf eine andere der Lage nach schicklichere Stelle zu verlegen: so verstehet sich dieses noch weit mehr von einer ganz neuen Anlage, wo gar keine Gefahr vorwaltet, und genugsame Zeit zu einer gründlichen Untersuchung durch Sachverständige vorhanden ist.

Es wird dahero obige Verordnung hiermit nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch ausdrücklich festgesetzet, daß dasjenige Dominium oder anderer Besitzer, welcher in dem letztern Fall einen solchen Damm eigenmächtig, zum Nachtheil anderer Dorfschaften, bloß seines eigenen Nutzens wegen angeleget, schuldig und gehalten seyn soll, ausser obbemeldeter edictmäßiger Strafe, noch den durch dergleichen Damm-Bau leidenden Theilen, allen erweislichen Schaden zu ersetzen.

Ausser der edictmäßigen Strafe soll auch noch der dadurch verursachte Schade ersetzt werden.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden diese erneuerte Verordnung sämmtlichen { Magistraten Eures Departements, Steuer-Räthen der an der Oder belegnen Städte längs der Oder belegenen Dominiis und Dorfschaften Eures Creises } per Currendam bekannt zu machen und einzuschärfen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und ein jeder sich für Verantwortung und Schaden hüten könne. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Berlin, den 1sten März 1784.

Rescript

des geistlichen Departements eines hohen General-Directorii zu Berlin. Wegen Abschaffung des bisherigen schädlichen Läutens bey Gewittern.

An den Weihbischof v. Rothkirch zu Breslau, ingleichen an den Decanum Winter zu Glatz.

Friedrich, König ꝛc.

Das schädliche Läuten bey Gewittern soll abgeschafft.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, für das Wohl und die Sicherheit Unserer Unterthanen zu verordnen für gut befunden, daß das bisher bey den Gewittern üblich gewesene Läuten seiner längst erwiesenen und durch häufige Erfahrung sich bestätigenden Schädlichkeit halber in Unsern gesammten Staaten und Landen abgestellet werden soll, so habt Ihr Euch auch Eures Orts darnach gehorsamst zu achten, und sämmtlichen unter Euch stehenden catholischen Geistlichen, diese Unsere Willens Meynung bekannt zu machen, und die Verfügung zu betreffen, daß selbiger auf das genaueste nachgelebet werde, und das Läuten bey Gewittern sowohl in den Städten als auf dem platten Lande hinführo gänzlich unterbleiben müsse, jedoch ist dabey Unser gnädigster Wille, daß die sogenannte Wettergarben und Brodte, in so weit solche zeithero an die Catholischen Schulmeister entrichtet worden, des abgestellten Läutens bey Gewittern ohnerachtet, als ein Theil des Unterhalts nach wie vor entrichtet werden sollen. Sind ꝛc.

den Schulmeistern aber die deshalb bisher gereichten Emolumente gelassen werden.

P. M. Nach Maaßgabe dieses Rescripts ist hierauf das nöthige an die Catholische Geistlichkeit erlassen worden.

No. LXIX.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 4ten März 1784.

Circulare

wegen der von den Einwohnern des platten Landes bey dem nächsten Accise- und Zoll-Amte zu machenden Declaration ihrer außer Landes zu verkaufenden Waaren und Producte.

An sämmtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich der Fall eräugnet, daß ein Einwohner des platten Landes mit 2 Dutzend rothgarnen Schnupftüchern, die er zum Verkauf außer Landes bringen wollen, angehalten und denunciret worden, als ob er solche heimlich, ohne Erlegung der Uns davon competirenden Gefälle, hätte exportiren wollen.

Denunciat hat aber behauptet, daß er dieses zu thun keinesweges gewilliget gewesen, sondern daß er diese Gefälle bey seiner Rückkunft ins Land hätte entrichten wollen, als welches er dem Scholzen, unter Vorzeigung der Schnupftücher, declariret hätte, und welches denn auch bey näherer Untersuchung der Sache gegründet befunden worden.

Damit aber dieser Vorfall nicht andere reizen möge, ihre Declarationes, anstatt bey den nächsten Gränz-Accise- und Zoll-Aemtern zu machen, solches nur bloß bey Schulzen und Gerichten zu thun, und darunter zum Nachtheil unserer Gefälle etwanige Contraventiones zu verstecken, werdet Ihr hierdurch angewiesen, sämmtlichen Dorf-Schulzen und Gerichten Eures Creises nachdrücklichst anzubefehlen, von den Dorf-Einwohnern schlechterdings keine dergleichen Declarationes von Waaren und andern Producten anzunehmen, sondern sie damit an die Accise- und Zoll-Aemter zu verweisen, widrigenfalls sie selbst als Mit-Defraudanten würden angesehen und auch als solche würden bestrafet werden. Sind ꝛc.

No. LXX.

d. d. Glogau den 12ten Martii und Breslau den 15ten May 1784.

Circulare

wegen Verhütung der Feuer-Schäden auf dem platten Lande.

An sämmtliche Land-Räthe.

Bewegungsgründe zu dieser allgemeinen Verordnung.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet Wir die Wohlfarth der Landes-Einwohner durch vielfältige zu Verhütung der Feuersbrünste erlassene heilsame Verfügungen gegen dergleichen Unglück sicher zu stellen, bedacht gewesen, absonderlich aber Unsere dießfällige Landesväterliche Vorsorge durch die so gemessenen als umständlichen Vorschriften der unterm 19ten May 1765 emanirten Feuer-Lösch-Ordnung vor das platte Land genugsam gerechtfertiget wird; So lassen Uns doch zu Unserm äußersten Verdruß und Leidwesen die vorfallende viele Brandschäden die Erfahrung machen, daß die Beobachtung sothaner Vorschriften entweder ganz ins Vergessen gerathen sey, oder doch auf die gröblichste Art vernachlässiget, solchergestalt der Zweck Unserer Verordnungen ganz verfehlet und dagegen eine Nahrung nach der andern ein Raub der Flammen und der Verwüstung werde.

Woher mehrentheils die Brände und die Ausbreitung des Feuers entstehen.

Gemeiniglich hat dergleichen Unglück entweder aus dem verbothwidrigen Umgang mit hölzernen oder schadhaften blechernen Laternen, oder aber aus dem an sich unerlaubten und so oft bestraften fahrlässigen Gebrauch des brennenden Kiehns und der Holzspließen, nicht minder aus dem verbothenen Schüssen in den Dörfern, durch verbothenes Tabackrauchen, durch die hölzerne Feueressen, durch das verbothene Flachsdörren, durch die unerlaubte angelegte Back-Oefen und Flachsdörren seinen Ursprung genommen, und wenn sich zu diesen unerlaubten Handlungen der Mangel oder die Unbrauchbarkeit der geordneten Feuer-Geräthschaften, dann die unvorsichtliche Aufbewahrung feuerfangender Materien und eine schlechte Bauart in den Gebäuden gesellet, so ist es freylich unmöglich gewesen, das Feuer in der Geburt zu ersticken und dessen Ausbreitung aufzuhalten.

Wir

Wir können die unglücklichen Folgen solcher strafbaren Gebahrung und groben Unvorsichtigkeit nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, finden vielmehr nöthig, den Landes-Einwohnern die genaueste Befolgung des bezogenen Gesetzes und der übrigen dieser Angelegenheit halber ergangenen Verordnungen von neuem einzuschärfen, und ordnen und befehlen daher hiermit wiederholentlich und zuförderst generaliter, daß die vor das platte Land unterm 19ten May 1765 emanirte Feuer-Lösch-Ordnung bey Vermeidung der darinn bestimmten Strafen auf das pünktlichste befolget und nach deren Vorschrift Mittel zur Abwendung.

1) Jeder Wirth darauf genau Acht haben solle, daß mit Feuer und Licht sowohl von ihm, als von seinen Leuten mit möglichster Vorsicht umgegangen werde. 1 et 2) Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht.

2) Daß auf keinen Boden, in keinen Stall und Kammer mit brennenden Lichte außer Laterne, am wenigsten mit Holzspänen oder sogenannten Spließen gegangen werde.

3) Daß kein Flachs in Dörfern, wo mehr als 24 bis 26 Scheffel Lein ausgesäet, also viel Flachs gezeuget wird, anders als in Dörrhäusern, mithin nicht in Backöfen, wo aber unter dieser Aussaat und also nur wenig Flachs gezeuget wird, nicht anders als entweder in massiv erbauten Backhäusern oder in niedrigen von Häusern entfernten und mit Bäumen umgebenen Backöfen gedörret, auch wenigstens der Ofen die erste Nacht, wo der Flachs eingesetzet worden, bewachet und allenfalls hinlängliches Wasser zum Ausgießen hingesetzet werden müsse. 3) Flachsdörren in besondern Dörrhäusern.

4) Daß in keinem Gebäude oder nahe an demselben ein Backofen geduldet, sondern der Backofen von den Gebäuden so entfernt angelegt werde, daß letztere dadurch nicht in Brand gerathen können. 4) Entfernung der Backöfen von den übrigen Gebäuden.

5) Daß die Oefen in den Stuben von den hölzernen Wänden Feuersicher abgerückt, oder die Wände massiv von Ziegeln aufgeführet und darauf durchaus nicht Holz, Kiehn und Flachs gedöret, auch keine nasse Kleidungsstücke oder Wäsche getrocknet, am wenigsten im Ofen Holz zum Dörren, alles bey Drey Monath Zuchthausstrafe, aufgeschoßet werde. 5) Vorsichtigkeit in Ansehung der Oefens.

6) Daß Niemand außer den Wohnstuben sich mit einer brennenden Tabackspfeiffe mit oder ohne Deckel irgendwo weder auf dem Hofe, noch im Dorfe, am wenigsten aber dem erst jüngsthin unterm 30ten October 6) Verbothenes Tabackrauchen.

a. p. ergangenen Circulari zuwider, beym Binden, Aufladen und Einführen des Getraides sowohl, als des Heues, bey dreyſtündiger Halseiſen Strafe, an drey beſondern Tagen vor der Gerichts-Stätte, betreten laſſe, und

7) Verbothenes Schieſſen.

7) Daß Niemand bey Hochzeiten, Kindtaufen oder andern Gelagen und Gelegenheiten, bey Vermeidung der durch das Edict vom 11ten Julii 1775 feſtgeſetzten Sechs monathlicher Zuchthausſtrafe, in einem Dorfe oder zwiſchen und nahe an den Häuſern, am wenigſten auf ein Dach ein Schieß-Gewehr abbrenne.

Specialiter aber ordnen und befehlen Wir,

Von 8 bis 10) Anſchaffung blecherner ſtatt der hölzernen Laternen und andern Erleuchtungsmittel, ingleichen wegen anzuſtellenden dieſfälligen Reviſionen.

8) Daß von den Dominiis, Scholzen und Gerichten jeden Orts auf den Grund des §. 2. nur erwähnter Feuerlöſch-Ordnung ſofort die genaueſte Reviſion wegen der verbothenen hölzernen und ſtatt derſelben zu haltenden blechernen Laternen, angeſtellet, und wann bey einem Wirth eine hölzerne oder wohl gar keine Laterne im Vorrath betroffen wird, von denenſelben ſofort die blecherne Laterne angeſchaffet, und die Koſten von den Wirthen beygetrieben werden ſollen.

Wir wollen dieſe Viſitation deſto genauer und ſchärfer gehalten wiſſen, als Wir bey entſtehendem Unglück keine Entſchuldigung anzunehmen geſonnen ſind, ſondern derjenige Wirth, durch deſſen dießfällige Contravention ein Feuer entſtehet, mit einer irremiſſiblen halbjährigen und dem Befinden nach noch längern Zuchthaus-Strafe beleget, und eben dieſe Strafe auch an denen dem Geſinde vorgeſetzten Wirthsknechten und Verwerks-Voigten, welche dem Geſinde oder andern bey ihnen wohnenden Perſonen hierunter erweislich nachgeſehen, ſo wie gegen die Uebertreter ſelbſt ohne Nachſicht und Erlaß vollſtreckt werden ſoll.

In Vermeidung aller dieſer Strafen aber müſſen die Dominia bey gleicher Strafe ſogleich die fehlende blecherne Laternen ankaufen, und die Koſten von jedem Wirthe, der noch keine hat, beytreiben.

Es iſt aber

9) Daran nicht genug, daß bey jedem Wirth die geordnete blecherne Laterne vorhanden ſey, ſondern es muß auch letztere ſchlechterdings zu aller Zeit mit dem erforderlichen Lichte verſehen ſeyn, maßen aus dem Mangel deſſelben die Folge erwächſet, daß wenn des Abends in den Stäl-

len und Kammern Verrichtungen vorkommen, man sich des brennenden Kiehns oder der Holzspließen verbothwidrig zu bedienen kein Bedenken trägt.

Wir befehlen daher, daß bey den zu haltenden Feuer-Visitationen hierauf besonders genau gesehen und derjenige Wirth, bey welchem eine Laterne ohne Licht oder beschädiget betroffen wird, mit einstündigem Halseisen bestrafet werden soll.

Gleichwie jedoch auch diese Anordnung den Zweck verfehlen würde, wenn die vorhandenen Laternen schadhaft und folglich ihr Gebrauch mit Gefahr verbunden seyn sollte; also werden

10) Die Creis-Innsaßen auf das geschärfteste angewiesen, die schadhaft gewordenen Laternen unverzüglich repariren zu lassen, die Gerichte aber, wenn sie dergleichen bey den Feuer-Visitationen vorfinden, müssen die Reparatur auf Kosten der Eigenthümer alsbald bey schwerer Verantwortung veranstalten.

11) Bey den geordneten Visitationen müssen nicht nur die publiquen Feuer-Lösch-Instrumente, sondern auch die bey jedem Wirth vorhanden seyn sollende Privat-Feuer-Lösch-Geräthschaften, als Handspritzen, Feuereymer, Feuerhacken und Leitern genau nachgesehen, und wenn davon etwas ermangelt oder schadhaft befunden wird, der Wirth zur ungesäumten Anschaffung der fehlenden und zu Reparatur der schadhaften Stücke von den Gerichten angehalten werden, als welche Wir hierdurch authorisiren, auf den Fall, daß die Anschaffung und resp. Reparatur von dem Eigener der Anweisung zuwider nicht geschehen seyn sollte, so eines als das andere auf seine Kosten zu veranstalten, und den Geld-Betrag hiernächst von ihm ohne Nachsicht beyzutreiben. 11) Visitation der Feuer-Lösch-Instrumente.

12) Bey jeder Feuer-Visitation müssen die Schorsteine nicht allein inwendig aus der Küche, und von außen, so weit sie über das Dach herfürragen, besichtiget, sondern auch ihre Beschaffenheit auf den Böden und sonst genau untersucht, und, wenn sich dabey Mängel vorfinden, solche so fort durch Veranstaltung der erforderlichen Reparatur redressiret, auch dem Landrath von den Gerichten angezeiget werden. Bey dieser Gelegenheit muß nicht minder nachgesehen werden, ob die Brand-Mauer gut und stark genung ist, desgleichen ob an den Schorsteinen oder nahe bey selbigen ferner auf den Ofen in den Stuben und bey den Backöfen 12) Feuer-Visitation überhaupt.

feuerfangende Sachen liegen, Asche auf den Böden oder an hölzernen Wänden der Gebäude aufbewahret sey, viel Späne in den Küchen befindlich oder die in den Küchen eingemauerten Kessel etwa auf solche Art angeleget worden sind, daß die nahen hölzernen Wände, oder wenn die Brandmauer dünne ist, die an derselben auf der andern Seite befindlichen brennbaren Sachen bey ihrer starken Erhitzung sich leicht entzünden und unvermerkt zu einer Feuersbrunst Anlaß geben können.

Werden dergleichen Beweise von grober Unachtsamkeit betroffen, so sollen die Revisores sogleich veranstalten, daß dasjenige, so zu einem Feuerschaden Anlaß geben kann, in ihrer Gegenwart weggeschafft werde, den Befund aber hiernächst sowohl dem Dominio, als dem Landrath anzeigen, damit der Contravenient nach dem Maaß der bey ihm betroffenen Gefahr mit 3, 4, und dem Befinden nach mehr tägigen opere dominico bestraft werden könne.

Wir bemerken bey diesem Punkt nur noch, daß, damit die Feuer-Visitationes in großen Dörfern, desto geschwinder beendiget werden mögen, verschiedene Revisores aus den Gerichtsleuten nach gewissen Theilen des Dorfs dazu beordert werden, diese aber jedesmal abwechseln müssen.

Ohngeachtet Wir

13) Wegen der Schorsteine und deren Bauart.

13) Durch die §§phos 10, 15, 16, 17 und 18, der mehr allegirten Feuerlöschordnung de anno 1765 die Erbauung hölzerner Schorsteine schlechterdings verbothen, die Bauart in Ansehung der Rauchfänge so gemessen vorgeschrieben, und daß die Maurer und Zimmerleute auf die diesfällige Vorschrift und Instruction vereydet werden und alle gefährliche Bauart bey nahmhafter Geld- und anderer Strafe vermeiden sollen, verordnet haben; so sind dennoch zu Unserm Befremden verschiedentlich sowohl in alten Häusern, als neuen Gebäuden neue hölzerne Schorsteine aufgeführet worden. Der Grund dieses verbothwidrigen Unternehmens lieget hauptsächlich darinn, daß so wenig die bezünfteten als unbezünfteten Zimmerleute sich nach den General-Zunfts-Artikuln vom 28ten May 1770 richten, selbige auch nicht mit dem darinn Art. 10. des 3ten Ausschnitts vorgeschriebenen Eyde beleget werden.

Gleichwie Ihr nun aber leicht ermessen werdet, wie viel Unheil die weitere Außerachtsetzung dieser Verordnung zu Wege bringen könne, und wie nöthig es sey, in diesem die Wohlfarth der Landes-Einwohner so we-

sentlich

sentlich angehenden Punkt, die Gewissen der Zimmerleute zu binden; So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, sämmtliche im Creise befindliche Zimmerleute und alle diejenigen, welche sich mit Häuserbau und Reparaturen abgeben, vor Euch zu fordern, jedem in Gemäßheit des Circularis vom 25ten August 1770 ein Exemplar der General-Zunfts-Artikul zu behändigen, sodann jeden mit dem vorgeschriebenen Eyde zu belegen, und hoc facto mit einer Recognition über dessen Praestation zu versehen, massen kein Zimmermann zu irgend einem Bau auf dem Lande admittirt werden soll, der sich nicht mit einer landräthlichen Recognition über den prästirten Eyd zu legitimiren vermag, Scholzen und Gerichten aber, die ihn ohne dergleichen Legitimation zum Bau gelassen, mit 5 Rthlr. Strafe zu Unserer Domainen-Casse belegt werden sollen.

Sollte nun aber sothanem Eyde zuwider sich dennoch ein bezünfteter oder unbezünfteter Zimmermann beykommen lassen, einen hölzernen Schorstein abzubinden, so soll ersterer in 6 Rthlr. und letztere in 4 Rthlr. irremissibler Strafe verfallen, und diese Strafe ebenfalls ad poenalia bey Unserer Domainen-Casse eingezogen, ersterer aber überdies noch mit Verlust des Meisterrechts und letzterer mit dem Verlust der Erlaubniß weiter auf dem Lande zu bauen, bestrafet werden.

Ihr habt daher den Gerichten ernstgemessenst aufzugeben, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe genau darauf Acht zu haben, daß kein neuer hölzerner Schorstein erbauet werde, sondern sobald sie wahrnehmen, daß damit vorgegangen werden will, solches sowohl dem Bauenden als dem Zimmermann sofort inhibiren, letztern auch Euch zur Bestrafung anzeigen. Wir wollen zwar nicht hoffen, daß die Gerichte so pflichtwidrig handeln und hierunter selbst nachzusehen sich beykommen lassen sollten; Um jedoch auch in diesem Betracht allen etwanigen Contraventionen zu begegnen; So habt Ihr die Schorsteinfeger zu befehligen, daß so bald sie irgend einen neuen hölzernen oder auch mit bloßen gemauerten Kappen aus dem Dache geführten hölzernen Schorstein vorfinden, sie Euch solches bey 5 Rthlr. Strafe alsbald zu weiterer Verfügung melden sollen.

Diese Anordnung kann keinem Unterthanen zu einer gerechten Beschwerde gereichen, theils, weil sein eigenes Wohl und die Erhaltung seines Vermögens darunter verliret, theils weil Wir, um ihm die Erbauung massiver Schorsteine möglichst zu erleichtern nachgeben wollen, daß

solche

solche, jedoch das Fundament ausgenommen, als welches aus Feldsteinen bestehen kann, im Fall solches fünf viertel Ellen dicke gemacht wird, bis an das Dach von ungebrannten Ziegeln, die sich ein jeder Bauender selbst zu streichen und zu trocknen im Stande ist, aufgeführt und nur so weit, als sie durch das Dach gehen und über selbiges hervorragen, aus gebrannten Ziegeln erbaut werden mögen; wobey Wir zu denjenigen Dominiis, welche mit Ziegeleyen versehen sind, das Vertrauen hegen, daß sie den Unterthanen in den Preisen sothaner gebrannten Ziegel alle billige Erleichterung angedeihen lassen werden.

14) Schorsteinfeger sollen auf alle Fehler attendiren.

14) Die Schorsteinfeger sind bey 3 Rthlr. Strafe gehalten, bey Fegung der Schorsteine auf alle in selbigen vorhandene Mängel, die auch nur eine entfernte Feuer-Unsicherheit besorgen lassen, genau zu attendiren, und wenn sie dergleichen entdecken, sie nicht nur dem Wirthe, sondern auch den Gerichten anzuzeigen, als welche solchenfalles den Wirth ohne den geringsten Verzug zu der erforderlichen Abhelfung anweisen und adigiren sollen.

Da auch

15) Wie die Fleischbäume anzulegen.

15) Die Erfahrung lehret, daß durch die zum Räuchern des Fleisches in die Schorsteine gezogene Stangen, wenn sich solche entzünden, selbst in gemauerten Schorsteinen gar leicht ein Brand entstehen kann, maßen, wenn sie völlig durch die Mauer gehen, bey ihrem unvermerkten Anklimmen das Feuer successive und ohne, daß es wahrgenommen wird, in die Böden, oder andere an dem Schorstein gelegene Gemächer dringen, und die darinn befindliche brennbare Sachen oder nahe Balken und Bretter angreifen kann; so erfordert die Nothwendigkeit, auch dieser Besorgniß abzuhelfen.

In solcher Absicht ordnen und befehlen Wir hiermit, daß bey Aufführung neuer massiver Schorsteine, die Fleischbäume auf jeder Seite des Schorsteins nur 3 Zoll tief in die Mauer eingelegt werden sollen, damit sie mit den übrigen 3 Zoll an Mauer verdeckt sind, und ihre Entzündung zu keiner weitern Communication des Feuers Anlaß geben könne. Finden sich nun aber in bereits vorhandenen massiven Schorsteinen Fleischbäume, welche durch die große Schorsteinmauer gehen, so muß zu Abwendung aller Feuersgefahr und um die Kosten der Ausbrechung und Wiedereinmaurung derselben auf nur gedachte Art zu vermeiden, das

hervor-

hervorragende Holz mit einem Meissel aus- und weggehauen, ein 3 Zoll starker Anwurf von Lehm oder Mauer an dem Orte, wo sie aus dem Schornstein herfürragen und weggehauen worden, vorgezogen werden, um sie zu verdecken, und eben dieses muß auch bey den hölzernen mit Lehm ausgeklebten Schornsteinen geschehen, wenn in solchen die Fleischbäume durchgehen. Uebrigens ist bekannt, daß die Fleischbäume von harten Holze sich nicht so leicht entzünden können, als die von kiefernen, fichten und Tannenholze, daher denn zu selbigen vorzüglich Stangen von hartem Holze zu nehmen sind.

Publication dieses Circularis.

Damit nun gegenwärtiges Circulare zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und niemand sich mit der Unwissenheit des dadurch geordneten entschuldigen könne; So lassen Wir dasselbe im Druck ergehen und Euch davon Exemplaria hiebey mit dem Befehl zufertigen, jedem Dominio und jeder Gemeine 1 Exemplar zustellen zu lassen, dessen Publication sogleich und in der Folge alle 3 Monathe bey versammleter Gemeinde und demnächst dessen Affigirung im Kretschm zu verfügen, Scholzen und Gerichten die genaueste Befolgung desselben einzuschärfen, und Eures Orts selbst darüber mit aller Rigeur zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben {Breslau, den 15ten May / Glogau, den 12ten März} 1784.

Königl. Preuß. {Breslauische / Glogausche} Krieges- u. Domainen-Cammer.

No. LXXI.

d. d. Glogau den 14ten und Breslau den 31sten März 1784.

Circulare

betreffend das Hausiren der Juden mit schlechten Leedern zum Nachtheil der Landes-Fabriquen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe zu dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Es ist Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre die Anzeige geschehen, daß verschiedene Berlinsche auch andere Juden, unter dem Namen von Entrepreneurs von Leder-Fabriquen, auf zum Theil erschlichene, zum Theil bereits ungültig gewordene Pässe des General-Directorii, in hiesiger Provinz herumziehen, auf dem Lande und hin und wieder in den Städten schlechte Leder aufkaufen, und diese wieder unter Benennung ihrer Fabriquen-Leder verkaufen. Da nun auf diese Art das Publicum mit dergleichen schlechten Waaren betrogen wird, ferner aber davon denen diesseitigen gut eingerichteten Leder-Fabriquen vieler Nachtheil erwächset, indem durch den geringen Preis, um welchen jene schlechte Leder verlassen zu werden pflegen, der Preis selbst der guten Leder unter ihren wahren Werth heruntergesetzt, dadurch der Debit derselben geschwächt und die Fabrique selbst in ihrer Aufnahme und besseren Fortgange gehemmet wird: mithin es die Nothwendigkeit erfordert, diesen Nachtheil von den hiesigen Fabriken durch dienliche Verkehrungen abzuwenden.

Maasregeln zur Verhütung dergleichen unerlaubten Herumtreibens.

So ist Unsere Willensmeynung, daß nicht nur die Pässe von dergleichen Juden an den Orten, wo sie ihre Leder-Waaren abzusetzen suchen, genauer als bisher geschehen, examiniret, und von dem Innhaber die genaueste Legitimation, daß er derjenige selbst, auf welchen der Paß ausgestellet worden, oder dessen wirklicher Commissionair sey, abgefordert, sondern auch ein solcher Paß-Innhaber angehalten werden soll,

durch

durch ſeine Acciſe-Paſſir-Zettel, worauf der Ausgang ſeiner Ladung aus dem angeblichen Etabliſſements-Orte ſeiner Fabrique, ferner die Quantität und Sorten der geladenen Leder, und endlich auch notiret ſeyn muß, wie viel davon etwa unterweges verkauft worden, ſich ausweiſen zu müſſen, daß ſein Vorrath aus wirklichen Fabriquen-Leder beſtehet, und daß, falls in Abſicht der Päſſe ſich Unrichtigkeiten offenbaren, oder aber die befohlne Ausweiſung nicht erfolgen ſollte, daß die zum Verkauf herum geführten Leder wirklich Fabriquen-Leder aus der im Paſſe benannten Fabrique wären, der Eigenthümer arretiret, zur Verantwortung gezogen, und Acta zur Deciſion an Uns eingeſandt werden ſollen.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, {an den unter Eu- / an die Magiſtrate} Publication.
rer Inſpection ſtehenden Creis / Eures Departements } hiernach das nöthige gemeſſenſt zu verfügen und auf Befolgung dieſes genau zu ſehen. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Berlin den 15ten März 1784.

Declaration

des Corporis Juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. wegen des bey entstandenen Concursen den Vorschüssen an Saat-Brod- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechts.

Publicatum per Currendam der Breslauschen Ober-Amts-Regierung vom 26sten April aus dem Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 1sten Jun. 1784.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Da Uns angezeigt worden, daß die in dem Corpore Juris Fridericiano Part. IV. Tit. XII. §. 77. enthaltene Vorschrift, nach welcher die zur Anschaffung des Saat-Brod- und Futter-Korns geleisteten Vorschüsse, bey entstehendem Concurs, in der vierten Classe angesetzt werden sollen, zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß gegeben: ob auch denjenigen Vorschüssen, welche sowohl auf Unsern Domainen-Aemtern, als auf Privat-Gütern, von den Herrschaften und Beamten, verschuldeten Unterthanen, zur nothdürftigen Fortstellung der Wirthschaft, und Verhinderung eines gänzlichen Stillestands derselben, nach allgemeinen Landes Policey Verordnungen prästirt werden müssen, und gemeiniglich in natura geleistet zu werden pflegen, ebenfalls nur, bey entstehendem Concours, ihre Stelle an dem bemerkten Orte der vierten Classe angewiesen werden solle; in welchem Falle die Gutsherrschaften und Beamten, wegen Wiedererhaltung sothaner Vorschüsse, besonders alsdenn, wenn das Gut oder Grundstück mit eingetragenen Schulden belastet ist, in nicht geringe Verlegenheit gerathen könnten; Unsre Allerhöchste Intention aber, bey Festsetzung des Loci der in der angezogenen Stelle des Corporis Juris Fridericiani bemerkten Vorschüsse, keinesweges gewesen ist, den zuletzt beschriebenen von den Gutsherrschaften und Beamten nothwendig zu prästirenden Vorschüssen,

schüssen, die ihnen durch ältere Gesetze beygelegte Vorzugs-Rechte wiederum zu entziehen; So haben Wir zur Vermeidung aller künftigen Zweifel und Mißverständnisse, Unsere Willensmeinung über diese Materie nachstehender Maßen näher declariren wollen.

1.

Wenn Domainen-Beamte, Pächter oder Administratores von Cämmerey-Gütern, oder auch Privat-Gutsherrschaften, ihren zurückgekommenen Unterthanen das nöthige Saat-Brod- und Futter-Korn in natura vorgeschossen haben, und es wird demnächst über das Gut Concurs eröffnet, so sollen dergleichen Vorschüsse in der Ersten Classe nach No. XI. angesetzt werden, und daselbst ihre Befriedigung erhalten.

2.

Diese Priorität soll jedoch nur solchen Vorschüssen zu statten kommen, welche während dem letzten Wirthschafts-Jahre vor eröffnetem Concurs geleistet worden.

3.

Die den Vorschuß leistende Gutsherrschafften und Beamte müssen daher selbst darauf invigiliren, daß ihnen derselbe aus der nächsten Erndte wieder erstattet werde. Wenn sie aber dem Schuldner länger Credit zugestehn, so haben sie, in dem hiernächst entstandenen Concurs, ihre Befriedigung nur in der vierten Classe zu erwarten.

4.

Ist jedoch die nächste Erndte nach geleistetem Vorschuß dergestalt mißrathen, daß nicht einmal so viel an Getreyde, als zur Wiedererstattung des vorgeschossenen Saat-Brod- und Futter-Korns erforderlich gewesen, gewonnen worden; so soll der prästirte Vorschuß die ihm beygelegte Priorität in der ersten Classe, annoch bis zur nächstfolgenden Erndte behalten.

5.

Einem in natura geleisteten Vorschuß soll, in Ansehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nöthige Getreyde, zwar an einem dritten Orte selbst gekauft und behandelt; die Gutsherrschaft oder der Beamte aber dasselbe bezahlt, und zugleich dafür gesorgt

hat, daß solches zur Saat und Fortstellung der Wirthschaft wirklich verwendet, und also bis zum jedesmaligen Gebrauch in sichrer Verwahrung gehalten worden.

6.

Wenn hingegen eine Gutsherrschaft oder Beamter, dem Schuldner nur baares Geld zur Anschaffung solcher Nothdurften in eigne Hand giebt; so kann ein solcher Creditor, wenn er auch demnächst die Verwendung zu beweisen erböthig ist, dennoch nur auf die Locirung in der 4ten Classe Anspruch machen.

7.

Damit wegen der vorstehend §. 1 &. 5. privilegirten Vorschüsse, bey dem künftigen Prioritäts-Verfahren, keine Zweifel und weitläuftige Beweises-Aufnehmungen entstehen mögen, so sollen über die geprüfte Nothwendigkeit und den Betrag solcher Vorschüsse, so wie demnächst über die geschehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Registraturen aufgenommen, dergleichen Registraturen aber auch, zum Beweise der Richtigkeit und Priorität der Forderung selbst, für hinreichend geachtet werden.

8.

Vorschüsse, welche von Fremden, denen keine gesetzliche Verbindlichkeit dazu auferlegt ist, aus eigner Bewegung geleistet worden, können der Regel nach auf keinen bessern Ort, als denjenigen, welcher ihnen in der allegirten Stelle des Corporis Juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. angewiesen ist, Anspruch machen.

9.

Wenn jedoch ein Dritter, welcher den verschuldeten Unterthanen mit dergleichen Vorschuß unterstützen will, sich zuvor bey der Gutsherrschaft oder dem Beamten meldet; von diesen die Nothwendigkeit und der Betrag des Vorschusses gehörig untersucht; ausdrücklicher Consens dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maasgabe §. 5. von der Gutsherrschaft oder dem Beamten selbst gesorgt; und über alles dieses die §. 7. beschriebene gerichtliche Registratur aufgenommen

men wird; so soll unter diesen Modalitäten auch der von einem solchen Fremden geleistete Vorschuß, eben der Priorität, als wenn solcher von dem Beamten oder der Gutsherrschaft wäre prästirt worden, sich zu erfreuen haben.

Wir befehlen daher sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten in Unsern Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach den in gegenwärtiger Declaration enthaltenen nähern Bestimmungen bey vorkommenden Fällen, pflichtmäßig zu achten. Gegeben ꝛc. Berlin, den 15ten Martii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 27ten März 1784.

Avertissement

wegen der auf den Seidenbau und die Steinkohlen-Feuerung gesetzten Prämien.

Publicatum p. Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer von eben dem dato und der Glogauschen vom 27sten April 1784.

Die Königl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer machet hiermit dem Publico bekannt, wie dieselbe zu Beförderung der Landes-Fabriquen, des Seidenbaues, der Anpflanzung der Maulbeer-Bäume, Sammlung des Maulbeer-Samens, ingleichen wegen der Feuerung mit Steinkohlen, nachstehende Præmia auf die Jahre 1784. 1785. et 1786. auszusetzen befunden hat.

A. Præmia, welche in dem Elisabeth-Markt ausgetheilet werden sollen.

1. Derjenige Fabricant oder Entrepreneur, welcher seit der Emanirung dieses Prämien-Plans auf eigene Kosten in seiner Tuch-Fabrique das Knieſtreichen der Wolle einrichtet, und seine Spinnerey mit großen holländischen Rädern verrichtet, soll vor jedes große Rad, wenn er darauf beständig arbeiten läßt, und wenigstens 10 dergleichen im Gange hat, als ein Præmium erhalten . . 1 Rthlr.

2. Derjenige Spinner in Ober-Schlesien, welcher auf einem solchen großen Rade das feinste wollene Knieſtreicher-Garn gesponnen, und solches durch Producirung eines Meister-Pfundes beweiset, erhält ein Præmium von . . . . 10 Rthlr.

3. Derjenige aber, welcher die mehresten Meister-Pfunde von dergleichen feinen Garn das Jahr durch gesponnen, erhält ein Præmium von . . . . . 15 Rthlr.

Der

Der Beweis hievon muß durch ein Atteſt des Steuer-Raths und des Magiſtrats geführt werden.

4. Derjenige Blattbinder in Schleſien, welcher das feinſte Blatt von geſottenen holländ. Rohr nach holländiſcher Art zu denen feinen ſeidenen und wollenen Waaren producirt . . . 10 Rthlr.

5. Derjenige Fabricant in Schleſien, welcher das beſte und feinſte Stück Battiſt roh producirt . . . . . 15 Rthlr.

6. Derjenige, der ein ſolches Stück Battiſt gebleicht vorzeiget 20 Rthlr.

7. Derjenige Fabricant in Schleſien, welcher das beſte auf Däniſche Art zubereitete Leder zu den Handſchuhen verfertiget hat 20 Rthlr. Derjenige, welcher das mehreſte davon producirt, gut und untadelhaft . . . . . 30 Rthlr.

8. Derjenige Papiermacher, welcher das beſte und wenigſtens 1 Rieß fein holländiſches Poſt-Papier, ſo dem holländiſchen gleich zu achten, producirt . . . . . 50 Rthlr.

9. Derjenige Papiermacher, welcher das Blaue feine Nürnberger Nadel-Papier, ſo zum Einpacken der Nadeln gebraucht wird, in ſeiner Papier-Mühle verfertiget, und davon einen Rieß, welches vor das beſte erkannt wird, producirt, erhält . . . 50 Rthlr.

Der Beweis wird wie ad 1. 2. 3. geführet.

B. Præmia wegen des Seiden-Baues.

1. Derjenige, er ſey Adelicher, Geiſtlicher, oder anderer Particulier, welcher den Seiden-Bau betreibet, erhält vor jedes Pfund ſelbſt erzeugter reiner Seide . . . . . 12 Gr.

2. Derjenige, welcher durch eine Specification und Atteſt des Land- oder Steuer-Raths, und des Plantagen-Inſpectoris des Departements, welche gratis zu ertheilen, beweiſet, daß er in einem dieſer drey Jahre aus ſeiner Maulbeer-Baum-Schule dazu ſchickliche Stämme ins volle Land oder ins freye, beſonders aber in eine Allee verſetzet, bekommt vor jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume . . . 50 Rthlr.

3. Demjenigen, der dieſes Præmium einmal erhalten, und in dem folgenden Jahre durch die Atteſte der Land- oder Steuer-Räthe und des Plantagen-Inſpectoris des Departements beweiſet, daß er dieſe Anzahl Maulbeer-Bäume noch unterhalte, und das, was davon eingegangen, nachgeſetzt habe, wird für das 2te Jahr für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume . . . . 25 Rthlr.
und für das 3te Jahr nach gleichmäßig geführten Beweiſe zugebilliget . . . . . 20 Rthlr.

4. Wer den mehreſten Maulbeer-Saamen aus ſeiner Plantage colligirt hat, erhält . . . . 15 Rthlr.

5. Derjenige, er ſey Ein- oder Ausländer, welcher in Ober-Schleſien eine Fabrique von Schachteln anleget, und ſich daſelbſt niedergelaſſen, erhält ein Præmium von . . . . 25 Rthlr.

C. wegen Steinkohlen-Feuerung.

1. Derjenige, welcher in Schleſien ſeine Bleiche auf Stein-Kohlen-Feuer errichtet und das Feuer unter 2 Keſſeln erhält, bekommt . . . . 30 Rthlr.
Iſt dieſe Bleiche auf 1 Keſſel gerichtet . . . . 15 Rthlr.

2. Wer ſeine Bleiche im Fürſtenthum Schweidnitz auf 2 Keſſel mit Stein-Kohlen einrichtet, erhält . . . . 15 Rthlr.
Daſſelbſt auf 1 Keſſel . . . . 10 Rthlr.

3. Wer einen wohlgelungenen untadelhaften Brand Ziegel aus einem Ofen von 30 und mehr tauſenden, oder einem Feld-Ofen von 60 bis 80000 Stück Mauer-Ziegel durch Stein-Kohlen-Feuer betrieben, und ſolches beweiſet, erhält 20 Rthlr.

4. Wer aber einen Ziegel-Ofen zum Dach-Ziegelbrennen mit Stein-Kohlen nach dem bey Schweidnitz erbaueten Modell anleget und, darinn 3 gut gerathene Probe-Brände gemacht hat, erhält ein Præmium von . . . . 30 Rthlr.

5. Wer in den Fürſtenthümern Jauer, Liegnitz, Wohlau, Oppeln, Rattibor und in dem Leobſchützer Creiſe, einen Kalk-Ofen auf Stein-Kohlen-

Feuer errichtet, nach Freyburger Modell, und wenigstens 100 Malter Kalk darinnen ausgebrannt . . . 30 Rthlr.

6. Wer seine Branntweinbrennerey auf Stein-Kohlen einrichtet, und wenigstens 3 Eymer Branntwein gebrannt . . 5 Rthlr.

7. Derjenige, welcher seine Brauerey auf Stein-Kohlen-Feuer errichtet . . . . . 20 Rthlr.

8. Wenn eine Färberey auf Stein-Kohlen-Feuer errichtet wird, auf
2 Kessel . . . . . 15 Rthlr.
auf 1 Kessel . . . . . 10 Rthlr.

9. Derjenige Bäcker, so seinen Ofen mit Stein-Kohlen beheitzet, und gutes ausgebackenes Brod liefert, erhält . . 15 Rthlr.

Nota. In allen vorstehenden Fällen sub B. et C. müssen glaubhafte Atteste von den Land- oder Steuer-Räthen beygebracht werden.

Die Atteste werden

a. Bey der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer dergestalt eingereichet, daß solche längstens den 30ten Novbr. jeden Jahres sämmtlich eingegangen seyn müssen.

b. Müssen nicht verschiedene Objecte in ein Attest gebracht, sondern wegen gewonnener Seide besondere Atteste, für die ins volle Land versetzten Maulbeer-Bäume ebenfalls besondere Atteste, und solchergestalt für jedes anzuverlangende Præmium besondere Atteste übergeben werden.

c. Muß in den Attesten wegen der verpflanzten Maulbeer-Bäume pflichtmäßig und in den folgenden Jahren deutlich exprimirt werden, ob das Præmium für das 1ste, 2te oder 3te Jahr competiret.

d. Müssen die Aussteller der Atteste pflichtmäßig darauf sehen, daß bey den Plantagen und verpflanzten Maulbeer-Bäumen, nicht alte und lange vorher existirte Bäume mit in Anrechnung kommen, um dasjenige Quantum vollzumachen, auf welche das Præmium ausgesetzt ist.

e. Die Pächter der Königl. Domänen-Aemter und der Cämmerey-Güter der Städte werden, in so fern sie sich zu dem Seiden-Bau und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume in ihren Pacht-Contracten verbindlich gemacht, von diesen Præmiis ausgeschlossen.

Anlangend die Præmia sub A. wegen deren die Sachen aus ganz Schlesien in natura produciret werden müssen, sollen diejenigen, so zum Præmio concurriren wollen, sich längstens bis zum Mittwoche in der ersten Mark-Woche bey der aus dem Breslauschen Stadt-Directore und zwey Membris Magistratus anzuordnenden Commission melden, sich mit den Land-Räthlichen oder Steuer Räthlichen Atteſten legitimiren und die Proben übergeben, welche der Magistrat gut asserviret. Den Tag darauf als Donnerstag muß der Magistrat zu Breslau von allen bey ihm eingereichten Probe-Stücken mit Benennung des Fabricanten Namens, des Orts, wo er her ist und worinnen das Probe-Stück bestehet, bey der Königl. ꝛc. Cammer einreichen, worauf in eben der Woche den Sonnabend die Censur zu Rathhaus erfolget. Diese Censur geschiehet unter der Direction eines Membri Cameræ in Gegenwart des Stadt-Directoris und zweyer Membrorum Magistratus; Imgleichen werden dazu gezogen 2 Commercien-Räthe; nicht weniger werden dabey nach den Umständen von derjenigen Zunft zu deren Metier die Probe gehöret, 2 Aelteste adhibiret, welche der Magistrat Tages zuvor zu bestellen hat, ohne jedoch denselben den Namen desjenigen zu melden, der das Probe-Stücke eingehändiget.

Diejenigen Probe Stücke, so nach der Censur den Preiß erhalten, werden den Montag in der folgenden Woche der Königl. Cammer ad inspiciendum nebst dem bey der Censur abgehaltenen Protocoll vorgeleget, welche sodann remittiret, die zuerkannten Præmia aber alsdenn öffentlich publiciret und assigniret werden sollen, ohne, daß sich deshalb jemand in Person einfinden darf.

Signat. Breslau, den 27sten März 1784.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXIV.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 7ten April 1784.

Königl. Oberamts-Regierungs-Currende wegen schärferer Bestrafung der Contrebandiers.

Publ. per Circulare der Königl. Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer d. d. den 27ten April 1784.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst unmittelbar wegen zunehmender Verwegenheit der Contrebandiers, indem sie sogar tödtliches Gewehr mit sich führen, und den Regie-Bedienten sich damit widersetzen, auch ein dergleichen Contrebandier ohnlängst in Unserer Residenz-Stadt Berlin einen solchen Regie-Bedienten auf der Stelle todt geschossen; durch Unsere Cabinets-Ordre vom 23ten Martii c. a. eine härtere und nachdrücklichere Bestrafung derselben dahin festgesetzt haben, daß hinführo alle Contrebandiers, die ohne Gewehr betroffen werden, zum wenigsten auf ein Jahr, die aber mit Gewehr bey der Contrebande betroffen werden, wenigstens auf drey Jahre, und der bey der Ertappung geschossen hat, er mag jemanden blessirt haben oder nicht, auf Lebenslang zur Festungs-Strafe condemniret werden sollen, so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, um diese Unsere Höchste Willens-Meynung in Euren Gerichts-Bezirk zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Im übrigen aber habt Ihr gegenwärtige Currende zum Beweis der richtig geschehenen Insinuation gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

No. LXXV.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 13ten April 1784.

Circulare
wegen Anhaltung der Deserteurs auf dem Lande.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Es ist zwar, wie Euch bekannt, das Edict vom 9ten Octob. 1747. wegen Verhütung der Desertions, noch erst wiederum in anno 1782 durch eine gedruckte neue Auflage allgemein im Lande publicirt, auch dessen Beobachtung, und besonders, was die unverzügliche Ausstellung der Wachen auf den Dörfern beym Desertions-Lermen anbetrifft, mittelst Circularis d. d. Glogau den 29ten Sept. und Breslau den 31ten Octob. a. præt. anderweit eingeschärft worden. Nichts desto weniger aber hat sich aus der Erfahrung noch kürzlich gezeigt, daß solches bis jetzt nicht überall gehörig befolgt werde, vielmehr die Deserteurs ohne examinirt und angehalten zu werden, öffentlich die Dörfer passiren, in den Wirthshäusern eintreten, auch wohl gar auf die Fähren über Wasser gesetzt werden. Dergleichen grobe Vernachlässigung der desfalls so vielfältig als ernstlich ergangenen Verordnungen kommt einer gefliessentlichen Durchhelfung der Deserteurs sehr nahe, und ist daher um so strafbarer. Ihr habt daher denen Leuten auf dem Lande, vorzüglich Scholzen und Gerichten, ingleichen den Kretschmern in den Dörfern und den Fährleuten an den Flüssen die genaueste Befolgung des Edicts vom 9ten Octob. 1747, und was dieserwegen wiederholentlich erlassen worden, unverzüglich, bey eigener, schwerer Verantwortung scharf einzubinden, alle auf dem Lande, in den Dörfern, Kretschams und bey den Fähren sich betreten lassende Unter-Officiers und gemeine Soldaten nach ihren Pässen zu fragen, die Richtigkeit derselben zu examiniren, und bey deren Unzulänglichkeit, gänzlichen Ermangelung, oder Verweigerung die Verdächtigen anzuhalten, und ungesäumt zu verfolgen, auch ohne diese Vorsicht keinen Unter-Officier oder gemeinen Soldaten über Wasser zu setzen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß diejenigen, so hierunter nachlässig seyn werden, in vorkommenden Fällen, nach Befinden der Verschuldung, ganz exemplarisch bestraft werden sollen. Sind ꝛc.

Alle Unter-Officiers und Soldaten sollen auf dem Lande nach ihren Pässen befraget, und die Richtigkeit derselben examiniret, die verdächtigen aber angehalten werden.

No. LXXVI.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 14ten April 1784.

Circulare

daß nur diejenigen Barbier und Bader den Cursum anatomicum zu absolviren verbunden sind, die sich in großen Städten niederlassen wollen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da den Chirurgis der Aufenthalt zu Breslau, Behufs des zu absolvirenden Cursus anatomici, und selbst die Reise dahin, besonders wenn sie aus entfernten Gegenden kommen müssen, nicht anders als kostbar und beschwerlich seyn kann; auch aus diesem Grunde in Unsern übrigen Provinzien nur die Wund-Aerzte gewisser benannten größeren Städte diesen Cursum in Berlin machen dürfen, und die der übrigen Oerter davon gänzlich eximirt sind; So haben Wir gnädigst festzusetzen und das Circulare vom 8ten Julii 1773 dahin zu restringiren befunden, daß auf gleiche Weise von nun an blos diejenigen Chirurgi, welche sich in den Creis-Städten Schlesiens etabliren wollen, den Cursum anatomicum zu Breslau zu machen gehalten, die in den kleinern Städten und auf dem Lande sich niederlassende Baders und Barbiers hingegen davon völlig befreyt bleiben sollen; übrigens aber wegen des Examinis und Approbation derselben es ohne Ausnahme lediglich bey der Medicinal-Ordnung vom 14ten Martii 1744 überall nach wie vor sein Bewenden behalten müsse.

Die in kleinern Städten und auf dem Lande sich niederlassenden Bader und Barbier sollen von dem Cursu anatomico befreyet bleiben.

Wir befehlen Euch demnach diese Verordnung { zur Wissenschaft sämmtlichen Ma-
der Grund- und Gerichts-Obrigkeiten Eures unterhabenden Creises zu
gistráten Eurer Inspection zur Nachrichtung und eigenen Achtung, auch
bringen, damit dieselben denen in ihren Dörfern sich etablirenden Ba-
zur Instruction der bey ihrem existirenden Mittel der Chirurgorum,
dern und Barbiers hiernach die nöthige Anweisung geben. } Sind ꝛc.
Bader und Barbier bekannt zu machen.

P. M. Das von Glogau aus erlassene Circulare weicht von dem Breslauischen in einigen Perioden etwas ab.

No. LXXVII.

No. LXXVII.

d. d. Glogau den 13ten April und Breslau den 28ten May 1784.

Circulare
wegen des aus Pohlen eingehenden Zucht-Schaf-Viehes.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Da durch Unsere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29ten Decbr. 1779 verordnet worden, daß für alle aus Pohlen eingehende zum Schlachten bestimmte Hammel ein Impost von 12 gr. pro Stück entrichtet werde, wovon jedoch die zur Zucht eingehende Störe und Schafe, als welche nach wie vor 1 gr. Zoll pro Stück entrichten, ausgenommen worden, hierbey aber gar leicht einige Unterschleife zu besorgen: So haben Wir zur Vermeidung derselben hierdurch festsetzen wollen, daß

Zur Einbringung des Nutz-Schaf-Viehes aus Pohlen soll jedesmal eine specielle Concession bey der Königl. Cammer ausgemittelt und die Nothwendigkeit bescheiniget werden.

künftighin zu jeder Importation von Nutz-Schaf-Vieh aus Pohlen eine specielle Concession bey Unserer ꝛc. Cammer, welche dieselbe unentgeldlich ertheilen wird, durch Euch extrahiret werde, worinn nicht nur die Anzahl der einzubringenden Hammel und Schafe zu bestimmen, sondern auch die Nothwendigkeit der Anschaffung des desiderirten Nutz-Viehes von Euch bescheiniget, und deren Veranlassung angezeigt werden muß, nehmlich, ob sie auf ein vorhergegangenes Schaf-Sterben, oder auf einen bisher incomplet gewesenen Schaf-Stand, oder auf eine intendirte Vermehrung des bisherigen Schaf-Standes beruhe, damit desto leichter übersehen werden könne, ob die Importation zum Besten der Wirthschaft, als Nutz-Vieh, oder blos als Schlacht-Vieh intendirt werde. Sind ꝛc.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 26ten April 1784.

Oberamts-Regierungs-Currende
wegen Abschaffung des bishero üblich gewesenen Läutens bey Gewittern.

An sämmtl. Mediat-Consistoria, Superintendenten und Creis-Inspectores Breslauischen Consistorial-Bezirks, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst unmittelbar resolviret haben, das bisher bey den Gewittern, seiner längst erwiesenen und durch häufige Erfahrungen sich bestätigenden Schädlichkeit ohnerachtet, üblich gewesene Läuten in Unsern gesammten Staaten und Landen abstellen zu lassen, und diesen allen vernünftigen Principiis zuwider, und auf einen bloßen Aberglauben hinauslaufenden Mißbrauch länger zu dulden, nicht gemeinet sind, Wir auch bereits wegen weiterer Promulgation dieser Unserer höchsten Willens-Meynung, das erforderliche an Unsere hiesige Ober-Amts-Regierung gelangen lassen; so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem allergnädigsten Befehl bekannt, daß Ihr Euch selbst hiernach auf das genaueste achten, und auch der unterhabenden evangelischen Geistlichkeit die Befolgung Unserer höchsten Willens-Meinung: Beweggründe.

Daß das Läuten bey Gewittern in den Städten und auf dem platten Lande in allen evangelischen Kirchen und Bethhäusern eingestellt werden solle; Das Läuten bey Gewittern soll eingestellet,

ernstgemessenst aufgeben, die etwanige Contravenienten aber unmittelbar anhero, oder dem Creis-Inspectori sofort um so mehr anzeigen sollet, als es Unser gnädigster Wille ist, daß die sogenannten Wetter-Garben und Brodte, in so weit solche bey den alten evangelischen Parochial-Kirchen den Schulmeistern entrichtet worden, des eingestellten Läutens bey Gewittern ohnerachtet, als ein Theil ihres Unterhalts, denenselben nach wie vor berichtiget werden sollen. Sind ꝛc. den Schulmeistern aber nach wie vor die Wettergarben und Brodte entrichtet werden.

LXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 27ten April 1784.

Circulare

wegen Siegelung der im Lande fabricirten Strohhüte und verbotener Einfuhre des fremden Strohgeflechtes.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu Verhütung der Contrebande mit fremden Strohhüten verfüget worden, daß künftighin alle im Lande verfertigte Strohhüte vor ihrer Ausfuhre und Versendung von den Accise-Aemtern jedes Orts gesiegelt, und ohne ein solches Accise-Siegel in eine andere Stadt nicht passiret, auch kein fremdes Strohgeflechte eingeführet werden soll: (an die Landräthe) So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Verordnung in dem Creise Eurer Inspection zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. (an die Steuer-Räthe) So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Verordnung in den Städten Eurer Inspection denjenigen, die Strohhüte verfertigen oder damit handeln, durch die Magistrate jeden Orts gehörig bekannt machen, und auf die genaue Befolgung halten zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXXX.

d. d. Brieg den 7ten und Breslau den 10ten May 1784.

Königl. Oberamts-Currende

Nähere Declaration des Zuchthaus-Edicts vom 13ten May 1747, wegen der bey Possessions-Veränderungen zu entrichtenden Zuchthaus-Jurium.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 25ten und 26ten May 1784.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch ein von Uns unterm 27ten April a. c. erlassenes General-Rescript ist die Vorschrift des Zuchthaus-Edicts vom 13ten May 1747. §. 13. in Ansehung der bey Possessions-Veränderungen zum Behuf der Zuchthaus-Anstalten zu entrichtenden Gebühren à 1 pro Mille, um aller zeitherigen Verschiedenheit des Verfahrens darunter ein Ende zu machen, näher declarirt, und nunmehro folgendes festgesetzt worden:

1) Daß blos bey heredibus suis, wenn nehmlich Kinder von ihren Eltern immobilia erben, im Betracht, daß alsdenn eine bloße Continuatio possessionis vorwaltet, und eine Auflassung des Dominii und anderweitige Verreichung weder erfordert wird, noch würklich geschiehet, die Zuchthäuser, die in dem oben allegirten Edicto §. 13. bestimmte Gebühren à 1 pro Mille zu fordern nicht befugt seyn sollen: Daß aber

Bey heredibus suis dürfen die Zuchthaus-Gebühren à 1 pro Mille nicht erlegt werden.

2) von Ascendenten, Collateralen, und Eheleuten, wenn diese von ihren Kindern, Seiten-Verwandten, und Ehegatten Güter ererben, eben wie von Extraneis die völlige Zuchthaus-Jura à 1 pro Mille, bey der in allen diesen Fällen gleich nöthigen, in dem Zuchthaus-Edict zur Richtschnur genommenen Verreichung entrichtet werden müssen, ohne daß darunter die Befreyung von Erlegung der großen Canzley-Taxe den geringsten Unterschied mache, und daß endlich

In allen übrigen Fällen sind die Zuchthäuser diese Gebühren zu fordern berechtiget.

3) die Zuchthäuser auch in dem Falle die Gebühren à 1 pro Mille zu fordern berechtiget seyn sollen, wenn Eltern ihren Kindern bey Lebzeiten Güther abtreten, im Betracht auch in diesem Falle eine ordentliche Verreichung erfordert wird.

Wir lassen Euch daher diese Declaratoriam hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc.

An
sämmtl. Magistrate, auch Dominia, und Patrimonial-Gerichte in dem Departement der Schlesischen Oberamts-Regierung.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 20ten May 1784.

Königliche Allerhöchste Declaration

die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt, und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten Caffee, betreffend.

Publ. per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 28ten Junii und der Glogauschen vom 6ten Julii 1784.

Nachdem Se. Kön. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Sich von dem Ertrag der Caffee-Brennereyen seit ihrer Errichtung und den Folgen einer Abgabe, die dem gemeinen Mann, blos in der Absicht die Consumtion zu erschweren und den Ausgang des baaren Geldes zu hemmen, auferleget worden, allerunterthänigst Vortrag thun lassen, bemerken Allerhöchstdieselben mißfällig, daß Höchstdero landesväterliche auf das wahre Beste des Staats gerichtete Absicht durch die Erhöhung der Caffee-Abgaben nicht erreichet wird, indem solche zwar auf der einen Seite die Consumtion dererjenigen, die sich den Gesetzen unterwerfen,

werfen, läſtiger macht und einſchränkt, auf der andern Seite aber die Uebertreter der Geſetze, durch den ſehr beträchtlichen Gewinn der Contrebande, nur noch ſtärker dazu anreizet. Da Sr. Königl. Majeſtät die unglücklichen Folgen des Hangs einer Nation zu einer in aller Abſicht ſchädlichen Art von Beſchäftigung bekannt ſind, und Allerhöchſtdieſelben in Erwegung gezogen haben, daß ein ſo anſehnlicher Gewinn die Furcht der Strafe überwindet, ſolche unnütz macht und ihr Trotz bieten lehrt, wodurch Zuſammenrottirungen und Exceſſe entſtehen, die einestheils dem Staate Bürger entziehen, indem ſie das Leben der Königl. Bedienten und der Contrebandiers ſelbſt in Gefahr ſetzen, anderntheils, im Fall der geſetzmäßigen Strafe, die Kinder der Aufſicht ihrer Eltern berauben, überhaupt aber dadurch für die Fabriken und den Ackerbau mancher nützlicher Handarbeiter verlohren geht: So haben Se. Königl. Majeſtät, um allen dieſen Unordnungen zu ſteuern, den Entſchluß gefaßt, dem Gewinn bey der Contrebande und dadurch der Contrebande ſelbſt ein Ende zu machen, den Fabriken und dem Ackerbau die Hände wieder zu geben, die ſich zu einer andern Beſchäftigung gewendet hatten, den Preis der Arbeit durch Vermehrung der Arbeiter zu erniedrigen, den Ueberfluß herzuſtellen und die Preiſe aller Arten von Bedürfniſſen zu vermindern, damit durch die Ausfuhre dieſes Ueberfluſſes, das für Caffee außer Landes gehende Geld zurück gebracht werde. Wann jedoch Se. Königl. Majeſtät, ob Allerhöchſtdieſelben gleich Dero landesväterlicher Huld und Neigung zu Beförderung des wahren Wohls Ihrer getreuen Unterthanen willig Raum geben, dennoch nicht verſtatten wollen, daß die Erleichterungen, welche Allerhöchſtdieſelben in Abſicht der Coffee-Conſumtion zu bewilligen reſolviret, dem Staate durch eine unmäßige Ausfuhr des baaren Geldes nachtheilig werde, als welche Se. Königl. Majeſtät vielmehr durch den Einkauf aus der erſten Hand, der nebſt der Beträchtlichkeit des Bedürfniſſes zu Erhaltung niedrigerer Preiſe dienen ſoll, ſowohl als durch den Tauſch-Handel, zu hemmen gemeinet ſind, welcher letztere, indem er den einländiſchen Fleiß begünſtiget, einen Theil der zum Caffee-Einkauf erforderlichen Summen zurück hält: So haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt gut gefunden, diejenigen Mittel zu wählen und auszuführen, welche Allerhöchſtdero weiſen Abſichten am meiſten angemeſſen und am wirkſamſten ſind, und indem Allerhöchſtdieſelben die Abgaben der Caffee-Conſumenten ſo weit herab ſetzen, daß kein Vortheil mehr dabey iſt, die Conſumtion zu verheimlichen, wollen Se. Majeſtät zugleich eine doppelte

Controlle einführen, welche dazu dienen soll, Höchstdenenselben zu aller Zeit eine wahre und ganz genaue Nachweisung des in Höchstdero Landen eingeführten und consumirten Caffee vorlegen zu können, damit, im Fall die Consumtion übermäßig hoch steigen sollte, es von Sr. Königl. Majestät Willen abhängt, solcher durch schickliche Mittel Einhalt zu thun.

Dem zu Folge wollen und verordnen Seine Majestät:

1.

Daß die Seehandlungs-Societät die ausschließende Lieferung der Bedürfnisse der Administration vom gebrannten Caffee übernehmen, ihren Einkauf aus der ersten Hand und bey den günstigen Conjuncturen besorgen, den Tausch-Handel mit Landesproducten und Fabricationen begünstigen, überhaupt aber sich dahin bestreben soll, allezeit die möglichst niedrigen Preise zu erhalten.

2.

Die Seehandlungs-Societät liefert der Administration vom gebrannten Caffee diejenigen Vorräthe, deren sie benöthiget seyn wird, rein vom Geschmack, ohne widrigen Geruch, weder Ausschuß noch vermischtes Gut, und zwar zu einem fixirten Preise, worüber beyde Theile von Jahr zu Jahr, oder alle sechs Monathe, nach Beschaffenheit der Umstände, sich vereinigen müssen.

3.

Da der Verkauf vom gebrannten Caffee für den gemeinen Mann fernerhin durch die Administration der Caffee-Brennereyen geschehen soll, weil der daraus erwachsende Gewinn zur Unterhaltung von vierhundert Invaliden bestimmt ist, und diese Einrichtung Gelegenheit giebt, in verschiedenen nützlichen Posten, rechtschaffene Invaliden, die dem Staate gut gedient haben, zu versorgen, anstatt daß solche dem Publico zur Last fallen; So wollen Se. Königl. Majestät, daß der Verkaufspreis des gebrannten Caffee den Einkaufspreis des rohen Caffee, mit Inbegriff der dafür zu entrichtenden Gefälle, niemals mehr als um Einen Pfennig für das Loth übersteigen soll, und behalten Sich Se. Königl. Majestät vor, im Fall der daraus entstehende Gewinn zu Unterhaltung der Invaliden und Bestreitung der übrigen Kosten nicht hinreichend seyn sollte, das Fehlende zu ergänzen, indem Allerhöchstdero Absicht vornehmlich dahin gerichtet ist, dem Publico die Consumtion zu

erleichtern,

erleichtern, damit es keinen Grund habe, solche zu verheimlichen, und der Contrebandier keinen Vortheil dabey finde, sich ihrer zu bemächtigen

4.

Der Einkauf des rohen Caffee und dessen Verkauf zur innern Consumtion bleibt denen Kaufleuten überlassen, und soll einem jeden Kaufmann auch jeglichen Particulier, welcher die Erlaubniß hat, Caffee zu brennen, frey stehen, den rohen Caffee, von welchem Ort er will, für seine Rechnung kommen zu lassen, nur muß dieser Caffee, ohne Ausnahme vom 1sten Julii 1784 angerechnet, bey Strafe der Confiscation und anderweitigen in Defraudations-Fällen durch die Gesetze bestimmten Strafen, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden, damit Se. Königl. Majestät den Betrag des Eingangs und der Consumtion, mit einem Blick übersehen können, und es um so viel weniger möglich sey, größere Vorräthe als diejenigen, wovon die Gefälle entrichtet worden, herein zu bringen.

5.

Soll die Seehandlungs-Societät, in den vornehmsten Städten, als Königsberg in Preussen, Elbing, Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle, Frankfurt an der Oder, Glogau, Breslau, Cottbus, und an anderen Orten, wo die Erfahrung lehren wird, daß es nothwendig sey, Comptoirs errichten, deren Officianten bey der Ankunft des Caffee, welchen die am Orte oder in der Gegend wohnende Kaufleute und Particuliers, unter der Addresse der Societät, kommen lassen werden, gegenwärtig sind, für das Unterbringen derselben auf den Packhöfen, oder andern bequemen Orten, Sorge tragen, und deren weitere Spedirung nach dem Verlangen derer Eigenthümer besorgen, wofür die Societät, außer der Wiedererstattung der vorgeschossenen Frachten und Zollgefälle u. s. w., ein mehreres nicht als eine mäßige, unter Kaufleuten übliche, und zur Unterhaltung ihrer Officianten hinlängliche Provision fordern soll; wobey sich von selbst verstehet, daß die Seehandlungs-Societät denen Kaufleuten keinen Caffee, als gegen Bescheinigung der bezahlten Accisegefälle, welche sie für eine jede Quantität, so wie ihnen solche nach und nach ausgeliefert wird, entrichten müssen, verabfolgen lassen darf.

6. Damit

6.

Damit der Gewinn, welchen Se. Königl. Majestät der Administration vom gebrannten Caffee zu Unterhaltung der vierhundert Invaliden ausgesetzt haben, der Verdienst der Kaufleute, und endlich die an der Seehandlungs-Societät zu entrichtende mäßige Provision denen Consumenten nicht zu lästig fallen, und die Ausführung Sr. Königl. Majestät auf gänzliche Zerstörung der Contrebande gerichtete Absicht nicht hindern mögen, so wollen Se. Königl. Majestät vom 1sten Julii 1784 an, die bis anhero eingehobene Consumtions-Gefälle von Sechs Groschen Zwey Pfennige pro Pfund Caffee, bis auf Drey Groschen Zwey Pfennige herunter setzen.

7.

In Betracht dieser Herunterseßung, und nach Verhältniß des gegenwärtigen Preises der rohen Waare, soll die Administration des gebrannten Caffee vom 1sten Julii 1784 an, dem Publiko das Pfund gebrannten Caffee zu Zehn Groschen, das Loth zu Fünf Pfennige, und das halbe Loth, zur Vermeidung des Bruches, für Drey Pfennige verkaufen, und soll dieser Preis auf Ein Jahr gelten, nach Verlauf dessen der weitere Verkaufs-Preis, nach Beschaffenheit der Umstände, aufs neue bestimmt und bekannt gemacht werden soll. Und ohngeachtet Se. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, die Kaufleute wegen des Verkaufspreises der feinen Gattungen von Caffee einzuschränken, über welche sie sich mit ihren Käufern nach Gefallen vereinigen können, so ist es doch zur Erreichung Allerhöchstdero Absicht unumgänglich nothwendig, daß der ordinaire rohe Caffee, welcher rein von Geschmack, ohne üblen Geruch, Ausschuß, noch Vermischung ist, zu Einem Groschen das Pfund wohlfeiler als der gebrannte Caffee verkauft werde, welches um so viel billiger ist, da die Kaufleute keine Invaliden zu unterhalten, noch andere unentbehrliche Kosten der Caffee-Brennereyen zu tragen haben. Se. Königl. Majestät wollen deshalb und befehlen hiermit, daß, wenn die Administration des gebrannten Caffee das Pfund zu Zehn Groschen verkauft, der rohe ordinaire Caffee zu Neun Groschen verkauft werden soll, und in gleicher Art in allen übrigen Fällen, worauf die Policei-Bediente genau Obacht haben sollen.

8.

Was den zum auswärtigen Handel bestimmten Caffee anbetrifft, so soll dieser gleichfalls vom 1sten Julii 1784 an, an die Seehandlungs-Societät

cietät addreſſiret werden, welche damit, eben ſo wie mit dem zum innern Debit beſtimmten, verfahren wird. Um inzwiſchen dem Exportations-Handel allen nur möglichen Vortheil zu verſchaffen, ſo verordnen Se. Königl. Majeſtät, daß aller ausgehende Caffee, welcher an die Seehandlungs-Societät addreſſirt geweſen ſeyn wird, nicht allein von den Conſumtions-Gefällen, ſondern auch von allen neu verordneten Ausgangs-Rechten, als der Abgabe von Sechs Groſchen pro Centner, und der von Einem Groſchen pro Pfund, die erſt neuerlich, um denen betrügeriſchen Exportationen Einhalt zu thun, feſtgeſetzet worden, befreyet ſeyn, mithin ein mehreres nicht als die ordinairen alten Zölle und Handlungs-Acciſe, nebſt denen nach Pohlen feſtſtehenden Zwey pro Cent entrichten, daß aller Caffee, den ein fremder Kaufmann entweder ſelbſt, oder auch durch einen hieſigen Commiſſionair, gerade durchführen laſſen will, ohne Unterſchied einen Tranſito-Impoſt von Zwölf pro Cent erlegen ſoll.

9.

Die Seehandlungs-Societät, noch ihre Comptoirs, darf keinem Kaufmann eine Quantität Caffee zur Exportation abliefern, ehe und bevor dieſelbe nicht durch die Quittungen des Acciſe-Amtes überzeugt worden, daß die Conſumtions-Gefälle davon wirklich deponiret ſind, welches unumgänglich nothwendig iſt, um den verbotenen Verkauf im Lande vorzubeugen, der die Allerhöchſte Abſicht und die wegen Zerſtörung der Contrebande getroffenen Maasregeln, ganz vergeblich machen würde, indem die General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration dem Verkehr eines jeden einzelnen Kaufmanns nicht nachſpühren kann; Se. Königl. Majeſtät befehlen der General-Adminiſtration dieſe deponirte Gefälle ohne den geringſten Verzug, wieder zu erſtatten, ſo bald die würkliche Exportation durch Certificate, welche mit denen verordneten Formalitäten verſehen ſind, gehörig nachgewieſen worden, und um den Handel noch eine größere Erleichterung zu verſchaffen, erlauben Allerhöchſtdieſelben, die Kaufleute von der Niederlegung der Gefälle zu diſpenſiren, in ſofern die Seehandlungs-Societät für ſie gut ſagen, und ſich verbindlich machen will, die würkliche Ausfuhre der Waaren in denen durch die vorherigen Reglements beſtimmten Terminen nachzuweiſen.

10.

Da inzwiſchen die am beſten überlegten Mittel den Zweck verfehlen können, ſo lange die in denen benachbarten Staaten nahe an der Grenze

errichtete Contrebande-Niederlagen, durch die einländischen Kaufleute selbst, unter Begünstigung der in vorstehendem Artikel bewilligten Vortheile, verlegt werden, indem es in dem Falle nicht sehr gefährlich, und noch vortheilhaft genug ist, den nemlichen Caffee gleich wieder ins Land zurück zu bringen, so wollen Se. Königl. Majestät, daß der Caffee-Exportations-Handel der vorgedachten Begünstigungen nur auf denen grossen Heerstraßen zu genießen haben, und daß derjenige Caffee, den man auf Nebenwegen exportiren wollte, der Transito-Abgabe von Zwölf pro Cent unterworfen seyn soll, und wird die General-Accise- und Zoll-Administration diejenigen Heerstraßen bestimmen und bekannt machen, in welchen es erlaubt ist, den Exportations-Handel unter denen vorgedachten Begünstigungen zu treiben.

11.

Se. Königl. Majestät befehlen der Seehandlungs-Societät hierdurch in Gnaden, denen Bureaux der General-Accise- und Zoll-Administration, am Ende eines jeden Monaths, ein genaues Verzeichniß der an dieselbe addressirten Quantitäten Caffee und desjenigen, was davon den Kaufleuten, sowohl zur innern Consumtion, als zur Exportation ausgeliefert worden, einzureichen, damit dieses Verzeichniß mit dem Register der eingehobenen Accise-Gefälle confrontiret, und zur Grundlage eines General-Etats aller Caffee-Einfuhre, sowohl zum Debit in den Königl. Staaten, als zum auswärtigen Handel, und der Nachweisung des Betrags derjenigen Summen, welche nach den richtig erwiesenen Exportationen restituiret worden, dienen können.

12.

Da übrigens Se. Königl. Majestät nicht gestatten können, daß die wohlthätige Gesinnungen gegen Allerhöchstdero Unterthanen, wodurch Allerhöchstdieselben bewogen worden, die bisherige Auflage auf die Consumtion des Caffee bis auf die Hälfte zu vermindern, einen allzugroßen Ausfall bey Allerhöchstdero Revenüs veranlassen; so verordnen Se. Königl. Majestät eine neue Consumtions-Nachschuß-Abgabe von Zween Pfennigen für jedes Pfund Zucker, welche den Consumenten nicht lästig werden, noch auf den gemeinen Mann einen Einfluß haben kann, dem Allerhöchstdieselben durch die Befreyung des Syrups, der zu seinem Gebrauch dienet, von der gedachten neuen Abgabe, da seine Caffee-Consumtion mehr belastet ist, einige Erleichterung verschaffen wollen. Se. Königl.

nigl. Majestät befehlen demnach Dero General-Accise- und Zoll-Administration hierdurch in Gnaden, die nothwendige Maasregeln zu ergreifen, um die Einnahme dieser neu verordneten Nachschuß-Abgabe von dem Tage der Publication dieser Declaration an zu versichern; auch geben Allerhöchstdieselben den Regie-Gerichten auf, diese Declaration aller Orten, wo es erforderlich ist, zu publiciren, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: Denn hierinn geschieht Höchstdero ausdrücklicher Wille.

Gegeben Berlin, den 20sten May 1784.

Friederich.

(L.S.)

Circulare

Die Königl. Allerhöchste Declaration vom 20sten May 1784, die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee, und die Herabsetzung des Verkaufpreises vom gebrannten Caffee betreffend, verordnet im 4ten und 8ten Artikel, daß in der Absicht eine doppelte Controlle zu haben, die Caffee-Consumtion in den Königlichen Staaten und die Summe des dafür ausgehenden Geldes zu aller Zeit richtig und genau übersehen, auch dabey, wenn es die Wohlfahrt des Staats erfordern sollte, Einschränkungen machen zu können, aller Caffee, welcher nach dem ersten Julius dieses Jahrs eingeführet wird, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden soll.

Wann aber diese beyde Artikel keiner so schleunigen Ausführung als die übrigen Artikel erwähnter Declaration fähig sind, indem Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet sind, der Seehandlungs-Societät auf Kosten der Kaufmannschaft einen Gewinn zuzuwenden, den Handel über-

haupt zu erschweren, oder auch nur die Maasregeln zu stöhren, welche die Kaufleute bereits auswärts getroffen haben können, um sich ihre Bedürfnisse während der jetzigen zur Schiffahrt bequemen Jahreszeit zu verschaffen; vielmehr Se. Königl. Majestät wollen, daß die Ausführung des Plans, mit der mindest möglichen Unbequemlichkeit begleitet seyn, die Mittel dazu wohl erwogen, auch einige erfahrne Kaufleute dabey zu Rathe gezogen werden sollen: So bleibt es zwar dabey, daß die übrigen Artikel mehr besagter Declaration vom 20sten May 1784, wegen Erniedrigung der Abgaben vom Caffee, Herabsetzung der Verkaufspreise des gebrannten Caffee ꝛc. vom 1sten Julii an zur Execution kommen, dagegen wird die Ausführung des 4ten und 8ten Artikels, und der übrigen, welche auf diese beyden Artikel unmittelbaren Bezug haben, bis zu einem andern Termin hinausgesetzet, der zeitig bekannt gemacht werden soll, und bis wohin in Absicht der Einfuhr und Spedition des rohen Caffee alles auf dem bisherigen Fuße bleibt.

Berlin, den 28sten May 1784.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. LXXXII.

d. d. Brieg, den 11ten Jun. 1784.

Königl. Ober-Amts-Currende

betreffend das Gesetz, wodurch der Haupt-Nutzholz-Administration Jura Fisci beygeleget werden.

Public. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer d. d. Breslau, den 19ten Jun. 1784.

Friedrich, König ꝛc.

Der Haupt-Nutzholz-Administration in Berlin werden Jura Fisci verliehen.

Unsern ꝛc. Nachdem Uns Unser Forst-Departement allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie nothwendig es sey, daß Unserer seit 1771 in die Stelle der ehmaligen octroirten Nutzholz-Handlungs-Compagnie getretenen Haupt-Nutzholz-Administration gleiche Jura Fisci beygelegt werden, als Unsere Banque, und andere Königl. Cassen zu genießen haben; und Wir daher keinen Anstand genommen, ihr solche vermittelst einer an Unsern Groß-Canzler deßfalls erlassenen Cabinets Ordre angetragenermaßen zu verleihen; so müssen in Befolgung derselben in Zukunft ermeldeter Unserer Haupt-Nutzholz-Administration der in dem Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. XII. vorgeschriebenen Classification in Concursen gemäß in dem Vermögen ihrer Cassen-Bedienten nach dem §. 36. die Rechte der zweyten Classe, so wie in bonis ihrer übrigen Officianten, und derjenigen, so mit derselben contrahirt haben, nach dem §. 55 No. 3 u. 5. die Rechte der 4ten Classe zukommen. Wornach Ihr Euch also in künftigen Fällen in Judicando gebührend zu achten habt. Brieg, den 11ten Jun. 1784.

Welche Rechte ihr in Concursen zukommen.

An sämmtliche Magistrate in dem Departement der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung.

No. LXXXIII.

d. public. Breslau, den 14ten Jun. 1784.

Königl. Cammer-Avertissement.

Betreffend ein Präservativ-Mittel bey entstehender Vieh-Staupe, das noch gesunde Vieh vor dem Anstecken zu bewahren, wie solches von einem alten Schlesischen Landwirth in den Jahren 1755 bis 1761 mit gesegnetem Erfolg gebrauchet worden.

1) Die Stamm Ochsen werden gleich von dem gesunden und noch nicht inficirten Viehe, ein Viertelweges in einen Wald oder Wiese getrieben, weil sie eine weit stärkere Witterung besitzen, eher inficirt werden, und gemeiniglich zuerst crepiren. 2) Das übrige eingesperrte abgesonderte gesunde Vieh, wird alle Morgen und Abend, mit aller Vorsichtigkeit, mit einem starken Dampf von Wacholderbeeren geräuchert, imgleichen jedem Stück Vieh, mit einer Pech-Bürste, zwischen den Nasenlöchern, auf die Schnautzen, von dem stark riechenden Ruß-Theer, ein Pips eingedrücket. 3) Welches das allerbewährteste und wichtigste ist, werden 4 Metzen Roggenmehl eingesäuert, diesem Sauerteige ein stark mit Salz geriebener Linden Schwamm oder Linden-Wurzel und Hahnbutten-Schwämme eingeknetet, davon werden Kugeln, einer großen Welschen-Nuß gleich, formirt, solche in Weineßig eingetunket, abermals in Salz gewelgert, und denn früh nüchtern jedem Stück Vieh in den Hals gestecket, damit es solche verschlinge, hierauf wird selbigem in einer Stunde das Futter und die Tränke gereichet. 4) Ist auch dienlich, die Siebe oder Hexel mit Menschen-Urin Abends stark einzufeuchten, welches das Vieh auch gerne annimmt. 5) Zur Tränke wird in jedem Stall eine große Bütte eingesetzt, solche mit Brunnenwasser angefüllet, und in selbigem Wacholderbeeren, Linden-Schwämme, oder Wurzeln, und Hahnbutten-Schwämme eingeweichet; von diesem Wasser werden in jedem Trank Eymer 2 Quart gegossen,

sen, indem es nicht füglich angehet, eine große Menge Vieh, mit bloſſem Eingeweichten zu erſättigen. Wobey noch endlich: 6) Wegen des Linden-Schwammes, anzumerken, daß ſolcher auf den alten Stämmen, die ſchon ſchier vermodert, und auch bald einzugehen pflegen, geſuchet werden muß, denn auf den friſchen und jungen Stämmen iſt ſolcher ſchwer, oder gar nicht zu finden, und da es ſolchergeſtalt, bey einer groſſen Menge Vieh, leicht an dem Linden-Schwamm, als dem Haupt-Ingredienz fehlen kann, ſo iſt kein ander Mittel, als bey Zeiten Linden-Schwamm mit den Wurzeln zu ſetzen, welche ſodann eben die Kraft haben, wenn ſie zeitig im Frühjahre, ehe der Saft in die Bäume ſteiget, gegraben werden, zumal der ganze Baum, nichts davon ausgenommen, nicht nur in Viehſeuchen, ſondern auch in verſchiedenen menſchlichen Krankheiten bewährt befunden wird. Uebrigens kann auch, in eintretendem Frühjahre alles Vieh mit dieſen vorgeſchriebenen Mitteln, ehe ſelbiges auf die Gras-Weide getrieben wird, 8 Tage lang präſerviret werden, die Stamm-Ochſen ſind aber ſodann 4 Wochen ſpäter zu der Heerde zu laſſen.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 21sten Jun. und Glogau, den 6sten Jul. 1784.

Circulare

daß kein Officiant sich mit Entreprisen, die mit seinem Amte in irgend einer Verbindung stehen, abgeben soll.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Königl. und Bischöfliche auch Forst-Aemter.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zeithero mißfällig bemerken müssen, daß verschiedene Königl. Officianten, ihrer Pflicht zuwider sich mit Nebengeschäften abgeben, und bey solchen gemeiniglich lucrativen Nebenverrichtungen, die ihnen obliegende Amtspflichten zurücksetzen, und verabsäumen.

Wenn nun diesen Unordnungen und den daraus für den Königlichen Dienst entstehenden nachtheiligen Folgen nicht länger nachgesehen werden kann; so wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß keinem Königl. Officianten fürs künftige bey nachdrücklicher Bestrafung, auch befindenden Umständen nach bey Cassation, verstattet werden soll, sich mit Entreprisen abzugeben, die mit seinem Amte in irgend einer Verbindung stehen.

Ihr habt Euch dahero selbst darnach auf das genaueste zu achten, auch solches {denen Eurer Aufsicht anvertrauten Magistraten / sämmtlichen Creis-Officianten} zur schuldigen Beobachtung ohnverzüglich bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXXV.

d. d. Glogau den 6sten und Breslau den 16ten Jul. 1784.

Circulare

wegen besserer Einrichtung der Fuhr-Zettel bey den Post-Aemtern.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Post-Aemter in Ansehung des zu berechnenden Abtrages von den verdungenen Personen-Fuhren gehörig controlliren zu können, hat Unser General-Post-Amt die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Octbr. c. an denselben die Post-Zettel auf verdungene Personen-Fuhren anstatt baaren Geldes zugefertiget, und solche insgesammt nach dem Werth, welchen sie bey der Abreichung an die Fuhrleute haben, in Berlin zuvor gestempelt, auch zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche, so von dem noch vorhandenen alten Fuhrzetteln gemacht werden könnten, die sämmtlichen neuen Fuhrzettel mit rother Schrift gedruckt werden sollen. Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden, die Euch untergebenen Landdragoner (Polizey-Bereuter) unter nochmaliger Einschärfung der ihnen zu Verhütung der Post-Contraventionen obliegenden Pflicht gemessenst anzuweisen, daß sie von 1sten Octbr. a. c. an, bey Examinirung der Fuhrleute wegen der aufhabenden Personen, keine andere als roth gedruckte und das Abtrags-Quantum in Stempel führende Post-Zettel für gültig annehmen sollen. In Rücksicht auf die Fuhrleute und Reisenden, als welche diese Einrichtung im übrigen nicht afficiret, hat es lediglich bey dem Innhalt des von Unserer Allerhöchsten Person vollzogenen Reglements vom 10ten Aug. 1766 sein Verbleiben. Ihr habt aber durch {die Gerichts-Obrigkeiten des Creises / Magistrate der Städte} Eurer Inspection den sämmtlichen Fuhrleuten und Gespann haltenden Einwohnern die genaue Befolgung des gedachten Reglements bey Androhung der bestimmten Strafe wiederholentlich einzuschärfen. Sind ꝛc.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 24ten Jul. 1784.

Circulare

wegen der im Lande zu dem gesetzmäßigen Gehalte zu verarbeitenden Gold-Waaren.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Zur Verhütung des Betrags der Verarbeitung der Gold-Waaren wird folgendes festgesetzt.

Unsern ꝛc. Wir haben Höchst selbst sehr mißfällig wahrgenommen, daß in Unsern Staaten verschiedentlich Gold-Waaren unter ihrem gesetzmäßigen Gehalte verarbeitet werden wollen, daß in einigen ausländischen Staaten solches ebenfalls geschehe, und die geringhaltigen Gold-Waaren nur auf ausdrückliches Verlangen auswärtiger Kaufleute zu einem niedrigern als gesetzmäßigen Gehalte verfertiget würden.

Ob Wir nun gleich zur Beförderung des Commercii mit Auswärtigen geschehen lassen wollen, daß dergleichen Waaren, wenns ausdrücklich verlangt wird, fernerhin in geringerm Gehalte ohne den Stempel davon aufzuschlagen oder darauf zu stechen, zum auswärtigen Debit verfertiget werden dürfen; so sind Wir doch keinesweges gemeynet, dergleichen geringhaltige Gold-Arbeiten überhaupt nachzugeben, weil dadurch der Credit, der in Unsern Landen verfertigten Gold-Waaren natürlicher Weise leidet, und auch das Publicum vervortheilet wird: Wir haben demnach Allerhöchst selbst vermöge Cabinets-Ordre vom 29sten m. pr. fest zu setzen befunden: Daß alle andere in Unsern Staaten verfertigte Gold-Arbeiten, von welcher Art solche auch seyn mögen, nicht anders als nach dem Verhältnisse des feinen Ducaten- Kronen- und Rheinischen Goldes verkauft und zwar nach dem gesetzmäßigen Gehalte, nehmlich das feine oder Ungarische Gold nicht geringer denn zu 23 Karat, das Kronen-Gold nicht anders als zu 21 Karat und das Rheinische Gold in

Wie die Gold-Waaren verarbeitet und bezeichnet werden sollen.

keine

keine Wege anders noch weniger denn zu 17 Karat, in fein Gehalt von den Goldschmieden verarbeitet, und zu desto mehrerer Gewißheit, so wie die silbernen Waaren, mit dem Gewerks- und Stadt-Stempel bezeichnet, auch die Karate von jeder Sorte darauf gestochen, die Uebertreter aber nach Vorschrift der Gesetze, ohne alle Rücksicht und Entschuldigung gestraft werden sollen, damit kein Käufer hintergangen, sondern sogleich die Art des Goldes beurtheilt werden könne.

Wie bey Bestellung von Gold-Arbeiten zu einem geringern Gehalte verfahren werden soll.

Wir befehlen Euch demnach diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung, in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate überall zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch letztere anzuweisen, daß solches von den Gold-Arbeitern gehörig befolgt werde. Sollte indessen jemand im Lande große oder kleine Gold-Arbeiten zu einem geringern Gehalte als zu 17 Karat verfertigen lassen wollen, so muß des Gold-Arbeiters Name und Gehalt darauf gezeichnet, und der Stempel, dessen er sich hierzu bedienet, von jedem Altmeister auf einer kupferne Platte bey dem Amte producirt werden, damit die etwa nachgemachte Stempel gegen die abgeprägten ausgemittelt werden können. Für jedes Karat, das an dem durch die Stempel bemerkten Gehalte des Goldes fehlt, muß alsdenn von dem Goldschmiede der doppelte Werth desselben, und von dem Fabricanten ebenfalls so viel zur Straf-Casse erlegt, bey wiederholten Verfälschungen aber mit der äussersten Schärfe gegen die Uebertreter verfahren, und wenn solches von andern geschiehet, denselben mit Auflegung einer ausserordentlichen nach den Umständen zu bestimmenden Strafe die weitere Fabrication untersagt werden. Denn daran geschiehet Unser Wille und Wir sind ꝛc.

Strafe der Uebertreter.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau, den 2ten Aug. 1784.

Circulare

wegen besserer Unterhaltung der Wege.

An sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir müssen mit vielem Mißfallen wahrnehmen, daß Scholzen und Gemeinden dem Wege-Reglement zuwider sich ganz und gar nicht mehr um die Verbesserung der auf ihrem eigenen Terrain belegenen Wege bekümmern, und daß daher an vielen Orten die Wege von so schlechter Beschaffenheit sind, daß solche zumal bey eintretender nasser Witterung entweder gar nicht, oder doch nur mit Lebens-Gefahr passiret werden können. Da nun nicht nur Reisende, sondern auch die Einwohner jeden Orts selbst sehr darunter leiden, indem bey solchem schlechten Wege Pferde und Wagen-Fahrt ruinirt werden; so finden

Bestimmung der Zeit, wenn die Wege und Gräben besonders reparirt werden sollen.

Wir nöthig hierdurch festzusetzen, daß alljährlich zwischen der Aerndte und Wintersaat wie auch nach der letzten Sommersaat bis zur ersten Dünger-Fuhre schlechterdings die Ausbesserung der Wege auf jeden Orts-Terrain und in den Dörfern selbst, nebst Ziehung neuer nöthigen Gräben und tüchtiger Aufräumung der alten, von ihnen geschehen, und daß jeder Scholze, der diese bestimmte Zeit dazu anzuwenden versäumen wird, dafür responsable gemacht, und nebst der Gemeinde in eine nahmhafte Strafe genommen werden soll.

Ihr habt demnach diese Unsere Willensmeynung, den Scholzen und Gemeinden Eures Creises überall gehörig bekannt zu machen, und Eures Orts mit allem Ernst darauf zu sehen, daß solcher ganz genau nachgelebet werde, auch wenn ein und andere Gemeinde diesem Unsern Befehl nicht nachkommen oder sich saumselig bezeigen sollte, solche zur gebührenden Bestrafung bey Uns anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. LXXXVIII.

No. LXXXVIII.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 3ten Aug. 1784.

Circulare

wegen des erneuerten Abschoß-Rechts zwischen den Königl. Preußischen Landen und der Grafschaft Wernigerode.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an die Mediat-Regierungen und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere allerhöchste Person hat zu verfügen geruhet, daß der Graf zu Stollberg-Wernigerode, der durch die Cabinets-Ordre vom 15ten Octbr. 1777 verordneten allgemeinen Aufhebung alles Abschosses zwischen den Staaten Unserer Allerhöchsten Person und deren Gerichtsbarkeiten ungeachtet, den Abschoß, so wie er ihn vor und nach dem Receß vom 19ten May 1714 und bisher gehabt und hergebracht, ferner mithin auch von den aus der Grafschaft Wernigerode und der Gräflichen Gerichtsbarkeit in andere Länder und Provinzen Unserer Allerhöchsten Person und deren Gerichtsbarkeiten gehenden und exportirten Vermögen und Erbschaften und zwar zehn von hundert zu erheben befugt seyn, dagegen aber nunmehr reciproce auch wieder von allen aus den sämmtlichen Staaten Unserer Allerhöchsten Person und den darinn befindlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, nach besagter Grafschaft Wernigerode gehenden Vermögen, Erbschaften, Vermächtnissen ꝛc. die Nachsteuer und Abschoß zu zehn von hundert genommen werden sollen. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, solches den Dominiis Eures unterhabenden Creises zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXXIX.

d. d. Glogau, den 5ten und Breslau den 16ten Aug. 1784.

Circulare

wegen eines gegen die Blattern des Schaafviehes bewährten Mittels.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe,

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach einer Uns gemachten Anzeige beym Blattern des Schaafviehes, die Tobacks-Asche, welche auf das Stein-Salz zum Lecken gestreuet wird, als ein bewährtes Mittel befunden worden; So habt Ihr solches in {dem Creise / den Städten} Eurer Inspection bekannt zu machen, damit bey vorkommenden Fällen der Versuch hiermit gemacht werden könne. Sind ꝛc.

No. XC.

d. d. Glogau, den 6sten Aug. und Breslau den 16ten Septbr. 1784.

Circulare

wegen der verbotenen Einführung, Annehmung und Verwechselung unwichtiger Ducaten und anderer Gold-Species.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Edict d. d. Potsdam den 13ten Febr. 1749. wegen verbotener Einführung und Annehmung beschnittener unwichtiger Ducaten ꝛc. ist das Beschneiden der Ducaten und anderer vollwichtiger Gold- und Silber-Species bey harter und nach Befinden, Leibes- und Lebens-Strafe untersagt, auch verordnet worden, daß keine beschnittene oder unwichtige Ducaten bey Vermeidung der Confiscation und 1 Rthlr. Strafe für jedes Stück ins Land gebracht, noch auch im Handel und Wandel geduldet, sondern entweder aus dem Lande geschaffet, oder zum Einschmelzen an Unsere Münze zu Breslau gegen Vergütigung von 4 Floren und Abzug des Gewichts-Abganges mit 4 Kreuzer vor jeden Gran oder As geliefert werden sollen. Wegen verbotener Annehmung und Verwechselung der unwichtigen Ducaten und anderer Gold-Species.

Ferner ist durch das Circulare d. d. Glogau den 30sten Octbr. und Breslau den 15ten Nov. 1780 festgesetzet, daß, wenn bey einem oder andern, besonders Kaufleuten und Juden, schlechte Ducaten oder andere unwichtige Goldmünzen vorgefunden werden, solche denselben abgenommen, und auf dem Lande an die Creis-Cassen, in den Städten aber an die Magistrate abgeliefert und durch solche auf Kosten des Eigenthümers salvo regressu an denjenigen, von welchem diese unwichtige Goldmünzen erhalten worden, an die Münze zu Breslau zum Umsetzen gegen Courant übermachet werden sollen, welche Verordnung unterm {18ten Febr. / 13ten Apr.} 1781

dahin declariret worden, daß der leichte Ducaten gegen Fr. d'or mit 2 Rthlr. 20 Gr. und gegen Courant mit 2 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. zu verwechseln und jedes daran fehlende As von dem Empfänger mit 1 Gr. 6 Pf. in Courant zu ersetzen, auch der Louis d'or mit 4 Rthlr. 22 Gr. in Fr. d'or und in Courant mit 5 Rthlr. 6 Gr. zu vergüten, und jedes fehlende As mit 1 Gr. Courant zu berichtigen.

Mittelst Circularis d. d. Glogau den 30sten Jan. und Breslau den 30sten März 1782 aber ist verordnet, daß zwar der Kaufmannschaft frey stehen soll, leichte Ducaten und andere leichte und fremde Gold-Species von Ausländern für Waaren anzunehmen; jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, selbige bey Strafe der Confiscation nicht weiter in Unsern Landen auszugeben, sondern in die Münze zu liefern und daselbst nach Vorschrift des Circularis vom {8ten Febr. / 3ten Apr.} 1781 gegen Fr. d'or auszuwechseln.

Wegen der Gold-Waagen und Gewichte.

Endlich haben Wir auch durch die General-Verordnung d. d. Glogau den 19ten März und Breslau den 21sten April 1773 in Ansehung der fremden Gold-Waagen festzusetzen befunden, daß die in solchen befindlichen unjustirten ganz und halben Louis- und Carls d'or-Steine bey der Münze entweder justirt, oder bey derselben und deren schon bekannt gemachten Factoren gegen Bezahlung von 2 g. Gr. pro Stück ungetauschet werden sollen, indem bloß in solchem Falle, und wenn entweder vor dem Verkauf oder Gebrauch sothane Ajustirung nicht geschiehet, alsdenn die in de. Verordnung vom {30sten Octbr. / 15ten Nov.} 1768 festgesetzte Strafe von 20 Rthlr. verwürket seyn soll.

Wenn wir nun aber zu Unserm äusserſten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß die Betrügereyen durch Umwechselung unwichtiger Gold-Münzen überhand nehmen und die Contravenienten sich mit der Unwissenheit des Verbotes zu exculpiren suchen; so finden Wir nöthig, vorangegangene Verfügungen hiermit zu erneuern, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, gegenwärtige Verordnung sofort in {dem Creise Eurer Inspection / den Städten Eurer Inspection / hiesiger Stadt und Vorstädten} durch die Magistrate } zu publiciren, und auf deren Beobachtung aufs genaueste zu attendiren. Sind ꝛc.

Publication.

No. XCI.

No. XCI.

d. d. Breslau den 18ten August 1784.

Circulare
wegen Abschaffung der bey den Papier-Machern eingerissenen Handwerks-Mißbräuche.

An die Land- und Steuer-Räthe, unter deren Inspection sich Papiermühlen befinden.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernehmen müssen, daß sich bey denen Papiermachern dem General-Handwerks-Patent vom 16ten Octobr. 1731, und den General-Zunfts-Artikeln von 1739 offenbar zuwider, folgende grobe Mißbräuche eingeschlichen, welche von den auf Handwerks-Grillen rasinirenden sogenannten Alt-Gesellen unterstützt, fortgepflanzt, und von den Meistern aller Mühe ungeachtet nicht abgestellet werden können: Bewegungsgründe.

Wenn ein Ausgelernter zum Gesellen gemacht wird, so muß er aus 4 bis 5 Papiermühlen die in Arbeit stehende Gesellen zu einem gewissen Ceremoniel bitten, welche also ihren Meistern die Arbeit liegen lassen. Dann wird dabey an Essen und Trinken durch 5 bis 6 Tage hindurch so viel verschwendet, daß die Kosten oft gegen 100 Rthlr. betragen. Diese muß der neue Geselle ex propriis bezahlen. Hat nun derselbe nichts, oder nicht viel im Vermögen; so muß er sich dieserhalb in Schulden stecken, und es können viele Jahre verfließen, ehe er sich der Schulden wieder entlastet, wenn sie successive vom Lohne bezahlet werden sollen. Wir sind nun keinesweges gemeinet, dergleichen Unordnungen ferner zu gestatten, da solche offenbar dem Besten des Staats und dem Commercio zuwider sind, und geschickte und gute Arbeiter dem Publico entziehen. Es sind also diese Mißbräuche den Papiermachern gemessenst zu untersagen, mit der Bedeutung, daß jede Contravention in Absicht dergleichen verbothener Schmausereyen, und dadurch entstehende Ruinirung geschickter Subjecte mit nachdrücklicher und empfindlicher Strafe belegt werden sollen, als welches sofort diesem Gewerk bekannt zu machen, übrigens aber, wie solches geschehen, an Uns pflichtmäßig zu berichten ist. Sind ꝛc. Beschreibung der Mißbräuche. Die Mißbräuche sind bey Vermeidung der schwersten Strafe ferner nicht mehr zu gestatten.

No. XCII.

d. d. Breslau den 24ten und Glogau den 31sten August 1784.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre aller fremden Vitriol-Oehle und Scheidewasser.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst das Verboth aller fremden Vitriol-Oehle und Scheidewasser, mit der Reservation der Englischen Vitriol-Oehle in außerordentlichen Fällen, auf Pässe Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements in den Provinzen diesseits der Weser zu erlassen befunden; so habt Ihr solches in Eurem unterhabenden Creise (durch die Magistrate Eures Departements) überall gewöhnlichermaßen bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 25ten August und Glogau den 10ten Sept. 1784.

Circulare

wegen der zum neuen Feuer-Societäts-Catastro zu ziehenden Colonien.

An sämmtliche Landräthe, in deren Creisen Colonien errichtet worden.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der Circular-Verordnung an sämmtl. Landräthe d. d. Glogau den 26ten Julii und Breslau den 29ten August 1782. ist das Principium festgesetzt, in welcher Art die Colonisten die Feuer-Societäts-Hülfe erhalten, und nach welcher Proportion selbige dagegen ihren Beytrag leisten sollen.

Da nun diese Vorschrift auf sämmtl. in Unsern Domainen-Aemtern befindliche Colonien ihre Anwendung finden muß; so befehlen Wir Euch, selbige sofort gehörig zum Feuer-Societäts-Catastro zu bringen, und wollen Wir, wie solches befolget worden, Eurem Bericht binnen 6 Wochen a dato insinuationis an gerechnet, gewärtigen. Sind ꝛc.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 26ten August 1784.

Königliche Declaration

wegen des von den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, den Verfügungen der Justitz-Collegien zu leistenden Gehorsams.

Publicatum mittelst Ober-Aemtlicher Currende d. d. Breslau den 13ten und Brieg den 17ten Sept. ingleichen den Circularien der Königl. Breslauschen Cammer vom 23ten Sept. und 4ten Octob. und der Glogauschen vom 10ten Decemb. 1784.

Ursache dieser Declaration.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, bringen höchstmißfällig in Erfahrung, daß verschiedene Unterthanen und auch wohl ganze Gemeinden in Dero Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, den Verfügungen der von Allerhöchst Denenselben angeordneten Justitz-Collegien und Instanzien, nicht den gebührenden Gehorsam leisten und ihren Ungehorsam unter dem nichtigen und verkehrten Vorwand, daß die Verordnungen von Allerhöchst Denenselben eigenhändig nicht vollzogen worden, zu entschuldigen glauben, dadurch aber nicht nur für sich selbst aller Ordnung entgegen handeln, sondern auch andere durch ihr Beyspiel zur Nachfolge reizen.

Die Justitz-Instantien sind angeordnet, alle Rechtsstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden.

Gleichwie aber Se. Königl. Majestät eben dazu die Justitz-Instanzien angeordnet, und diesen die Autorität verliehen haben, alle vorfallende Rechtsstreitigkeiten, besonders die zwischen den Guthsherrschaften und Unterthanen der Dienste und sonstiger Rechte und Schuldigkeiten halben entstandene Processe zu hören, zu untersuchen, und in Dero Allerhöchsten Namen zu entscheiden:

So wollen auch Se. Königl. Majestät, daß Dero gesammte Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, besonders die Einwohner und Gemeinden auf dem Lande, sich den Verfügungen der Justiz-Collegiorum und Instanzien, so wie überhaupt, also insonderheit in ihren Proceß- und Rechtssachen, gehorsamlich fügen und als rechtschaffene und getreue Unterthanen Sr. Königl. Majestät, denen in Dero Allerhöchsten Namen an sie erlassenen Befehlen, die gebührende und schuldige Folge leisten sollen. Befolgung der Befehle.

Diejenigen nun, die vorgemeldten Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Befehl zuwider, sich den Verfügungen der Landes-Instanzien unter irgend einem nichtigen Vorwand nicht unterwerfen wollen, haben zu gewärtigen, daß sie als ungehorsame Unterthanen, mit verdienter und andern zum warnenden Beyspiel gereichender Strafe, angesehen werden sollen. Strafe der ungehorsamen Unterthanen.

Uebrigens wollen Se. Königl. Majestät hierdurch zwar keinem Dero Unterthanen, der sich durch die Verfügungen der Justiz-Collegien und Instanzien beschwert zu seyn erachtet, den Weg zu Dero Thron verschränken; jedoch befehlen Höchstdieselben, daß solches nicht anders, als wenn der Beschwerführende sich zuförderst bey der Landes-Instanz und demnächst bey Allerhöchst Dero Schlesischem Justiz-Ministre gemeldet, und seine Klage angebracht haben wird, geschehen solle. Daher denn auch ein jeder dergleichen Beschwerführer die letzte, von Sr. Königl. Majestät Justiz-Ministre erhaltene Resolution, jedesmal seiner Bittschrift beylegen, widrigenfalls gewärtigen soll, daß seine Beschwerführung als ungegründet, wenigstens als bey Höchstdenenselben zur Ungebühr und zu frühzeitig angebracht, er selbst aber als ein unruhiger Querulant angesehen und bestraft werden solle. Unterthanen, die beschwert zu seyn glauben, sollen Sr. Kön. Majestät Allerhöchste Person nicht eher antreten, als bis sie ihrer Klage die Ministerial-Resolution beylegen können.

Gleichwie nun vorstehendes Sr. Königl. Majestät ernster Wille und Befehl ist, wornach sich sämmtliche Unterthanen Dero Herzogthums Schlesien und Grafschaft Glatz auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchst Dieselben Dero Schlesischen Oberamts-Regierungen in Gnaden, diese Dero Allerhöchste Willensmeynung, durch die Medial- Publication.

Regierungen und Untergerichte zur vollständigsten Publication befördern, und zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Declaration höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Breslau, den 26sten August 1784.

Friedrich.

(L. S.)

Frhr. v. Dankelmann.

No. XCV.

No. XCV.

d. d. Breslau den 28ten August 1784.

Circulare

wegen der zu nehmenden Maasregeln gegen das Einschleichen fremder mit Cram- und Schnittwaaren handelnder Juden in hiesige Lande.

1) An die Königl. Accise- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neisse.

Es sind bey der Königl. Cammer verschiedene Beschwerden angebracht worden, daß einestheils viele ausländische Juden, so mit geringen Cram- und Schnittwaaren handeln, sich dergestalt in Schlesien einschleichen, daß sie sich fast beständig im Lande aufhalten, im Lande kleine Niederlagen etabliren, anderentheils auch, um nur der Entrichtung der Juden-Tagebühr zu entgehen, sich nur den Tag über in den Städten aufhalten, sodann aber sich auf das nächste Dorf begeben, und auf dem Lande mit Waaren, so sie in Taschen einschleppen, verbothenen Handel treiben, von einem Jahrmarkte zum andern wandern, und auch verbothenes Hausieren treiben. Ob nun zwar dergleichen Mißbräuchen und dem Feilhaben der fremden pohlnischen Juden auf den einländischen Jahrmärkten durch die Circular-Verordnung vom 17ten Junii 1765. begegnet worden; so gewinnet es dennoch das Ansehen, daß die darinnen enthaltene gemessene Vorschriften von denen Accis- und Zoll-Aemtern gar nicht mehr beobachtet würden, und dahero die ausländischen Juden Gelegenheit nehmen, sich im Lande einzuschleichen, den einländischen Einwohnern den Verdienst zu benehmen, und wann sie auf eine unerlaubte Art Geld erwerben, solches hiernächst außer Landes zu schleppen, und die geordnete Tage-Gebühren zu defraudiren.

Die Königl. Accise- und Zoll-Direction zu N. wird selbst finden, wie sehr es die Nothwendigkeit erfordert, daß diesem Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Interesse, so wie denen einländischen Handelsleuten äußerst nachtheiligen Commerce gesteuert werde.

Die

Die Königl. Cammer nimmt dahero auch keinen Anſtand, derſelben die vorangezogene Circular-Verordnung vom 17ten Junii 1765. anſchlüſſig in Abſchrift zu communiciren, und dieſelbe zu erſuchen, ſämmtl. unter ihr ſtehenden Accis- und Zoll-Aemtern die genaueſte Befolgung der darinnen enthaltenen Vorſchriften gefällig einzuſchärfen, damit ſolchergeſtalt den Beſchwerden abgeholfen, und Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſtes Intereſſe in Anſehung der Juden-Tagegebühr-Groſchen, nicht weiter gefährdet werden möge.

2) An ſämmtl. Steuerräthe hieſigen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey in Abſchrift, was dato wegen des Einſchleichens fremder, mit Cram- und Schnittwaaren handelnder Juden in hieſige Lande an die hieſige und an die Neiſſer Accis- und Zoll-Direction erlaſſen worden, mit dem Befehl, ſolches den ſämmtl. Juden-Toleranz-Aemtern und Juden-Tagegebühr-Rendanten, ſo wie denen Magiſträten der Städte Eures Departements zu ihrem gleichmäßigen Nachverhalten, mit Beziehung auf gedachte Circulair-Verordnung vom 17ten Junii 1765. bekannt zu machen, auch die Policey-Bereuter zu inſtruiren, daß ſie bey ihren Beritten darauf genau invigiliren, und wann ſie dergleichen Juden irgendwo antreffen, welche nicht mit dem vorgeſchrieben Zoll-Pallet verſehen, und deren Behältniſſe nicht gehörig und ſicher verſchnüret und verſiegelt ſind, ſelbige ſogleich anhalten, und mit ihren Waaren dem nächſten Magiſtrat zur nähern Unterſuchung überliefern ſollen, dahero Ihr die Magiſträte anzuweiſen habet, auf ſolchen Fall alsbald die Unterſuchung vorzunehmen, und an Euch Acta inſtructa zur weitern Beförderung an Uns einzureichen. Sind ꝛc.

No. XCVI.

d. d. Berlin den 16ten Sept. 1784.

Declaration,

wie es mit dem Vermögen und Erbanfällen der Frauen der Deserteurs gehalten werden soll.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen Cammer vom 5ten und der Glogauschen vom 18ten März 1785.

Da bisher hin und wieder Zweifel entstanden sind, wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen der Deserteurs, und den denenselben nach Entweichung ihrer Männer zufallenden Erbschaften gehalten werden solle; So haben Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Willensmeynung darüber nachstehendermaaßen zu declariren, für nöthig gefunden.

1.

Zuförderst soll, wenn eine verheyrathete Militär-Person desertirt, der Vorschrift des Edicts vom 17ten Nov. 1764 gemäß, von dem Krieges-Gericht darüber: ob die Frau sich der Durchhelfung oder Mitwissenschaft schuldig gemacht habe, rechtlich erkannt werden.

2.

Wird 1. die Frau für unschuldig erklärt, so wird ihr zwar nach eben dieser Verordnung dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr, nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen; es muß aber solches unter gerichtlicher Administration verbleiben, so lange, bis entweder die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweißt, oder sich von demselben scheiden läßt, und im Lande wiederum verheyrathet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansässig macht.

3.

So lange bis eines oder das andre erfolgt, müssen auch die einer solchen Frau zufallende Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen werden.

4.

Stirbt die Frau, ehe sie sich auf die §. 2. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle qualificirt hat, und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey, so erhält die Invaliden-Casse aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Mann, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach, daraus zukommen würde; und der Ueberrest gebührt den Erben der Frau, insoweit als diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

5.

Ist aber der entwichene Mann vor der Frau gestorben, so verbleibt der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

6.

Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Extradition ihres Vermögens, dem desertirten Mann dennoch nachgefolgt, so hat zwar die Invaliden-Casse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch; es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen das Vermögen ausgetretener Landes-Unterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

7.

Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolget worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 2. zu dessen Empfangnehmung qualificirt, oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

8.

Je nachdem in diesem letztern Fall ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 4. oder 5. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen

Erben

Erben zukommenden Vermögens-Antheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 6. vorbehalten.

9.

Ist II. die Frau des Deserteurs von den Krieges-Gerichten für schuldig erkläret worden, so fällt ihr dem Mann zugebrachtes oder sonst eigenthümlich gehörendes Vermögen der Invaliden-Casse sofort anheim.

10.

Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nicht auf die ihr erst nachher zufallende Erbschaften.

11.

Ereignen sich aber dergleichen Erbanfälle, so müssen solche in gerichtliche Administration genommen werden, so lange, bis die Frau entweder den Tod des desertirten Mannes nachweißt, oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet, oder sich im Lande ansäßig macht.

12.

Je nachdem einer oder der andere von diesen Fällen sich ereignet, und die Frau dem Mann nachfolget oder nicht, vor oder nach ihm stirbt, findet wegen der Erbanfälle alles dasjenige statt, was wegen des eingebrachten Vermögens, bey einer für unschuldig erklärten Ehefrau §. 2-8. verordnet ist.

13.

Ist III. die Frau mit dem Manne zugleich entwichen, und das Krieges-Gericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe seine Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen reclamiren.

14.

Bis dahin bleibt dieß Vermögen, so, wie alle nachherige Erbanfälle unter gerichtlicher Administration.

15.

In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erkläret worden, oder wo sie dem desertirten Mann nachgefolgt ist, fallen die Revenüen ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Administration desselben dauert, der Invaliden-Casse anheim.

16.

Muß aber die Administration bloß um deswillen fortgesetzet werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheyrathen, oder sonst im Lande zu etabliren, so müssen die Revenüen des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Alimente davon gereichet werden.

Se. Königl. Majestät befehlen also hierdurch sämmtlichen Militär- und Civil-Gerichten und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser Vorschrift und Declaration auf das genaueste zu achten und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten Sept. 1784.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer. v. d. Schulenburg.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 28sten Sept. 1784.

Circulare

wegen Versorgung der Invaliden aus dem 7jährigen Kriege.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es halten sich auf dem Lande, theils von den Schlesischen theils auswärtigen Regimentern noch viele Invaliden auf, welche im 7jährigen Kriege und nach Endigung desselben ihren Abschied genommen, ohne auf den Gnaden-Thlr. oder einige Versorgung Anspruch zu machen, weil sie durch ihr erlerntes Handwerk oder auf eine andere Art ihr Brod verdienen zu können geglaubt.

Viele derselben sind aber durch Alter und Krankheit dergestalt herunter gekommen, daß sie sich nichts mehr erwerben können, und von dergleichen Leuten werden Unsere Allerhöchste Person bey Dero Schlesischen Reisen auf allen Relais beständig angelaufen.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, von dieser Art Invaliden aus sämmtlichen {Dörfern / Städten} Eures Creises eine recht zuverläßige Nachricht über folgende Puncte einzuziehen.

1) Namen des Invaliden und Vaterland.

2) Namen des Regiments, worunter er gedient.

3) Das Alter.

4) Die Zeit der Dienste.

5) Ob er Frau und Kinder habe.

6) Wenn er seinen Abschied erhalten, und aus was für Ursachen.

7) Ob er blessirt.

8) Womit er sich zitherò ernähret.

9) Ob er noch im Stande, sich etwas zu verdienen.

Diejenigen Invaliden, so entweder den Gnaden-Thaler haben, oder mit einem Versorgungs-Schein versehen, sind hierunter nicht mit begriffen.

Es ist nothwendig, daß diese Designation mit aller möglichen Accurateſſe angefertiget werde, als wofür die Dominia und Gemeinden haften müssen.

Die Sache ist sehr pressant, und wollen Wir diese Nachrichten binnen 14 Tagen erwarten. Sind ꝛc.

No. XCVIII.

d. d. Glogau den 23sten Sept. und Breslau den 7ten Octbr. 1784.

Circulare
das Verbot des Transito-Commerce mit fremden Vitriol und Scheide-Wasser betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir ausser der schon unterm {Breslau den 24sten / Glogau den 31sten} Aug. c. a. verbotenen Einführung aller fremden Vitriole und Scheide-Wasser solche auch zum Transito-Handel zu Vermeidung aller Unterschleife zu verbieten befunden; so habt Ihr solches in Eurem {unterhabenden Städten / den Creise / Eures Departements} überall gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen. Sind ꝛc.

XCIX.

No. XCIX.

d. d. Breslau den 28sten Septbr. 1784.

Circulare

Wegen der den Schlesischen Galmey-Gräbern accordirten Werbe-Freiheit.

An sämmtliche Land-Räthe der Ober-Schlesischen Creise.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person laut der abschriftlichen Anlage den Schlesischen Galmey-Gräbern unterm 6ten vorigen Monats die Versicherung der völligen Werbe-Freyheit zu accordiren geruhet hat; so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Beylage.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster König, denen nach der Beylage specificirten 59 Galmey-Gräbern in Ober-Schlesien die völlige Werbe-Freyheit Allergnädigst accordiret, auch zugleich festgesetzt haben, daß das Privilegium für die Schlesische Bergleute vom 3ten Decbr. 1769 auch auf die Galmey-Gräber extendiret werden soll; Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero höchste Versicherung darüber mehr erwähnten Galmey-Gräbern hierdurch besonders Allergnädigst ertheilen wollen, wornach sich jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat. Signat. Berlin, den 6sten Aug. 1784.

Friedrich.

(L. S.)

Versicherung der völligen Werbe-Freyheit für die Galmey-Gräber in Schlesien.

No. C.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 18ten Octbr. 1784.

Circulare

wegen Ertheilung anderer Licenz-Scheine zum Garn-Sammlen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die gedruckten Licenz-Scheine zum Garnsammlen, welche zeithero ausgefertiget worden, nicht mehr auf diejenigen Zeiten, besonders in Ansehung der Ausfuhre der rohen Garne und des Handels der Ausländer mit denselben passend sind; so haben Wir neue Licenz-Scheine, welche den dermaligen Verordnungen angemessener sind, drucken und solche dergestalt abfassen lassen, das ein jeder Garn-Sammler daraus das vorzüglichste seiner Pflicht um so mehr entnehmen kann, als die gegebenen Verordnungen leicht in Vergessenheit zu kommen pflegen. Es wird Euch solches daher hierdurch bekannt gemacht und zugleich aufgegeben, den sämmtlichen Garn-Sammlern Eures Creises die Licenz-Scheine, welche sie gegenwärtig besitzen, abzufordern und an Uns einzureichen, damit ihnen an deren statt neue Licenz-Scheine ausgefertiget werden können, welches gratis geschehen, auch zu Ersparung der Kosten die alten Stempel-Bogen um die neuen Licenz-Scheine geschlagen werden sollen. Die einzureichenden Licenz-Scheine habt ihr in einer Designation zu verzeichnen, so wie alljährlich ultimo May zu geschehen pflegt, und diese Designation mit beyzulegen. Solltet ihr hierbey Unrichtigkeiten entdecken, z. E., daß einige dergleichen in Händen haben, auf welche sie nicht gestellt sind; so habt Ihr solches und dergleichen Unrichtigkeiten zu bemerken. Sind ꝛc.

Nachdem Vorzeigern dieses
aus im
Creise belegen, auf beygebrachtes Attest von Scholzen und Gerichten die Garnsammlung in dem Dorfe seiner Wohnung sowohl, als in andern Dörfern verstattet worden: So wird demselben hiermit ausdrücklich aufgegeben, die gesammleten Garne an keine andere als einländische Weber auf dem Lande, oder in den Städten an einländische Garn-Händler und Garnsammler, auf die einländische Jahr- und Wochen-Märkte zu verkaufen, und zum öffentlichen Verkauf zu bringen: Hingegen bey seiner Sammlung, alles Handels und heimlichen Verständnisses mit den ausländischen Garn-Käufern, weil die Ausfuhre der rohen Garne verboten, bey der in dem Circulari vom 19ten März 1774 festgesetzten Strafe sich zu enthalten, und zwar bey Confiscation des Garnes, und noch überdem einer Geld-Strafe von 20 Rthlr. für jedes Schock. Sollte derselbe sich aber gar unterstehen, bey Nachtzeit den Fremden das Garn heimlich über die Gränze zuzuführen, oder dazu behülflich zu seyn, soll er obgedachte Strafe ebenfalls erlegen, und wenn er nicht im Stande die Geld-Strafe abzuführen, für jede 10 Rthlr. zur zweymonatlichen Vestungs- oder Zuchthaus-Arbeit condemniret werden.

Auch muß er bey gleicher Strafe auf dem platten Lande an keine andere Garn-Sammler oder Händler zum Wiederverkauf rohe Garne verkaufen, sondern dieses bloß auf den Städtischen Jahr- und Wochenmärkten thun. Da auch in dem Circulari vom 15ten Dec. 1759 der Einkauf der Garne durch die Kinder und Gesinde, oder andere Leute verboten worden; so muß er sich auch vor der Uebertretung dieses Gesetzes hüten, wobey derselbe zugleich angewiesen wird, auf diejenigen, welche ohne Licenz-Zettel des Garnsammlers oder Einkaufs zum Wiederverkauf auf dem platten Lande sich anmassen, imgleichen auf diejenigen, welche heimlich rohe Garne ausser Landes schicken, und solche zu dem Ende auf den Dörfern einkaufen, genaue Obacht zu halten, und solche dem Landrath des Creises oder dem Steuerrathe anzuzeigen. Ferner hat derselbe sich nach Vorschrift des Circularis vom 27sten Octbr. 1777 und vom 25sten Novbr. 1774 zu achten, und nach dem Erstern die Garne nicht fest zusammen zu schnüren, sondern nur mit einem Bande zusammen zu binden, daß solche leicht geöffnet und durchgesehen werden können; wie denn auch

die

die Garne zur Werfte und Eintrag gehörig zu fortiren ſind, bey der darauf geſetzten Strafe von 5 Rthlr.

Nach dem letztgedachten Circulari aber muß er in den Dörfern, wo Weber wohnen, von den Spinnern keine Garne kaufen, und ſeine zu Markte in die Städte bringende Garne, nicht in den Vorſtädten abſetzen, auch nicht in den Städten verſteckt verkaufen, ſondern auf öffentlichem Markte feil haben, bey Confiſcation der Garne, oder wenn ſolche nicht mehr vorhanden, bey zwanzig Rthlr. Strafe vor jedes Schock. Mehr als 3 bis 4 Schock höchſtens, muß er bey gleicher Strafe nicht vorräthig halten, und ſich ganz genau nach Vorſchrift des Circularis vom 12ten Jan. 1778, des Spinn-Reglements vom 7ten Jul. 1765 und allen andern Verordnungen achten, welche wegen der unrichtig geweiſten und nicht gehörig fortirten Garne ergangen, als welche er ſich genau bekannt zu machen hat, damit er ſich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, wobey denn noch feſtgeſetzet wird, daß ein jeder Garnſammler, welcher einem Weber unrichtig geweiſtes Garn verkauft, und deſſen überführt wird, auſſer der zuerkannten Strafe demſelben den Schaden erſetzen muß.

Signat. Breslau, den ten 17

(L.S.)

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CI.

d. d. Breslau den 13ten Octbr. 1784.

Circulare

betreffend die Declaration von den Freyheiten der Coloniſten auf dem Lande.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe zu dieſer Declaration.

Unſern ꝛc. Da ſich aus denen bey Uns geſchehenen häufigen Anfragen, die Freyheit der Coloniſten betreffend, ergeben, daß die dießfälligen Verordnungen ſowohl von Dominiis, als auch vorzüglich von Coloniſten ſehr unrecht ausgeleget werden, und letztere zum Theil ſogar daher Anlaß nehmen, ſich der Jurisdiction der Grundherrſchaft, unter die ihre Colonie-Stellen belegen, zu entziehen: ſo haben Wir gedachte Verordnungen zu Vermeidung aller fernern Irrungen hierdurch näher dahin beſtimmen wollen, daß ein jeder Coloniſt, der eine Colonie-Stelle annimmt, ſowohl in realibus, als perſonalibus der Jurisdiction derjenigen Grundherrſchaft unterworfen iſt, unter der er ſich mit einer Colonie-Stelle anſäßig macht, wird folglich ſo wie die übrigen Beſitzer alter Freyſtellen behandelt, und muß das Lytrum pro perſona, &c. im Fall er die Jurisdiction verläßt, entrichten. Jedoch iſt derſelbe, ſo lange er die Colonie-Stelle erb- und eigenthümlich beſitzet, von den Robothen, ſo andere mit Unterthanen beſetzte Robothſtellen der alten Dörfer der Herrſchaft zu leiſten verbunden ſind, frey, und können auch ſeine auf der Colonie-Stelle gezeugte Kinder zu keinem Hofdienſte gezwungen werden, indem Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſter Wille iſt, daß die Coloniſten von den drückenden Robothlaſten möglichſt ſollen befreyet ſeyn, und mehr Zeit gewinnen ſollen, ihre neue Stellen in Cultur und auf einen ſoliden Fuß zu ſetzen.

Coloniſten ſind der Jurisdiction der Grundherrſchaft unterworfen.

Coloniſten ſind zwar von allen Robothen frey;

Unter dieſen Robothen wollen Wir aber keinesweges verſtanden haben, wenn ein oder anderes Dominium ſich bey Ueberlaſſung einer Colonie-Stelle, es ſey nun an Eingeborne und Ausländer oder an Unterthanen, einige wenige Dienſte in der Getreide- oder Heu-Erndte, ingleichen

einige

einige Forsttage ausbedungen, sondern wenn solches geschehen, und die Colonisten es zu thun, freywillig übernommen, folglich auch die Geldzinsen darnach eingerichtet worden; so ist ein solcher Colonist verbunden, diesem seinem Engagement gehörig nachzukommen, und es in alle Wege zu erfüllen. Sind ꝛc.

Hätte sich aber eine Herrschaft einige wenige Dienste in der Getreide- oder Heu-Erndte, ingleichen einige Forsttage bey Ueberlassung der Colonie-Stelle ausbedungen; so müssen sie geleistet werden.

No. CII.

d. d. Breslau und Glogau den 17ten October 1784.

Circulare

wegen Verhütung der Unordnungen beym Transport der Vagabonds, Bettler ꝛc.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zeither mit vielem Mißfallen bemerken müssen, daß bey Transports der Vagabonds, Bettler, Züchtlinge und andern liederlichen Gesindels von denen Scholzen und Gerichten der meisten Gemeinden mit äußerster und unverantwortlichster Nachläßigkeit zu Werke gegangen, und den auf den Schub fortzuschaffenden Vagabonds ꝛc. Weibsleute oder gar Kinder zur Begleitung und Ablieferung mitgegeben werden; Daher denn entstanden, daß dergleichen Gesindel leicht entkommen, und hin und wieder im Lande Schaden und Unheil anrichten können.

Wenn Wir um diesen Unfug und Unordnung länger nachzusehen keinesweges gemeinet sind, als wiederholen Wir hiermit die dieserhalb mehrmals an Euch erlassene gemessene Vorschriften so ernstlich als gnädig, unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenigen Scholzen, Gerichte und Gemeinen, welche nicht bey den jedesmaligen dergleichen

Bey Transports und Fortschaffung der Vagabonden ꝛc. durch den Schub sollen allemal standhafte und tüchtige Leute mitgegeben werden.

Transports und Fortschaffung durch den Schub, handfeste und tüchtige Leute mitgeben, bey der geringsten Contravention zur Verantwortung gezogen, die Schuldigen mit 8tägigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet, und überdies gegen die Scholzen und Gerichte mit nachdrücklicher Ahndung besonders vorgeschritten werden soll.

Ihr habt diese Unsere Willens-Meynung sofort { in Eurem unterhabenden Creise / den Magistraten } überall / Eures unterhabenden Departements bekannt zu machen, und an Eurem Theil auf deren genaueste Befolgung mit allem Ernst zu halten. Sind ꝛc.

No. CIII.

d. d. Breslau den 21ten October 1784.

Circulare
betreffend die Maasregeln zu Verhütung des Herumvagirens der vielen fremden Juden im Lande.

1) An sämmtliche Toleranz-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Es ist der Königl. Cammer angezeiget worden, daß viele fremde ausländische Juden im Lande herumschweifen, Fabricanten anwerben und verbothne Waaren ins Land schleppen, welches Gelegenheit giebt, daß die im Lande tolerirten Juden ihren Freunden aus Böhmen und Mähren ihre von dem Toleranz-Amte erhältene Toleranz-Pässe, für einen geringen Gewinn, nehmlich, daß ihnen dieselben etwas Waaren hausirweise auf den Märkten verkaufen, dagegen aber fremde Waaren ins Land schleppen, mittheilen. Bewegungsgründe.

Da nun dergleichen Schwindeleyen mit Nachdruck vorgebeuget werden muß; so wird dem Toleranz-Amte N. hierdurch anbefohlen, sämmtlichen Stamm-Juden, bey Verlust ihrer Toleranz, einzuschärfen, daß sie für ihre Person die ihnen alljährlich ertheilet werdende Toleranz-Zettul beständig bey sich führen, und sich damit in einer jeden Stadt, oder wo es erfordert wird, ihre Famuli hingegen mit den vom Toleranz-Amte ihnen gegen die Gebühr zu ertheilenden Pässen sich legitimiren sollen, daß sie im Lande geduldet sind, mithin auf die von denen Toleranz-Aemtern über bezahlte Toleranz denen Juden ertheilet werdende Quittungen gar keine Rücksicht genommen, sondern derjenige Jude, welcher solche nur allein produciret, sofort arretirt werden solle. Die Stamm-Juden sollen ihre Toleranz-Zettel beständig bey sich führen, und ihre Famuli sich mit Pässen vom Toleranz-Amte legitimiren können.

Damit aber auch das Toleranz-Amt gesichert seyn könne, daß sich kein ausländischer Famulus, unter dem Vorwande, daß er ein Einheimischer sey, einschleiche, so muß das Toleranz-Amt von jedem in seiner Collectur sich einfindenden Famulo den Abzugs-Paß, welchen er nothwendigerweise von dem loco unde haben muß, produciren lassen; kann sich ein Famulus damit nicht legitimiren, so ist er sofort zu arretiren, und Wer sich damit nicht legitimiren kann, soll sofort arretirt werden.

hat

hat das Toleranz-Amt alsbald davon der ꝛc. Cammer Bericht zu erſtatten, dahero daſſelbe ſeines Orts jeden Famulum der nähern Inſtruction de dato Breslau den 1ſten April 1755. §. VII. No. 3. gemäß, mit einem dergleichen Paß verſehen, und die Berechnung davon, ſo wie die annoch im Beſtande verbliebnen Päſſe jedesmal in der Toleranz-Rechnung nachweiſen muß. Die Magiſträte in den Städten, ſo wie die Landräthe, und zwar letztere durch ihre Landdragoner, bey ihren Beritten müſſen darauf genau invigiliren laſſen, und ſollte ein tolerirter Jude oder Famulus darauf betroffen werden, einen innländiſchen oder ausländiſchen Juden ſeinen Toleranz-Zettel oder Paß geliehen zu haben, ſo ſoll ein ſolcher Jude ſofort ſeiner Toleranz verluſtig ſeyn, und über die Gränze geſchoben werden. Auf welchen Fall das Toleranz-Amt N. einen ſolchen ſofort zu arretiren, und davon zu berichten hat.

Ueber die ausgefertigten Päſſe müſſen die Toleranz-Aemter Rechnungen führen.

Einländiſche Juden, die Ausländiſchen ihre Toleranz-Zettel oder Päſſe leihen, ſollen der Toleranz verluſtig und über die Gränze geſchoben werden.

2) An ſämmt. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Toleranz-Bereuter Weiß.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was zu Verhütung des Herumvagirens der vielen fremden ausländiſchen Juden im Lande unterm heutigen dato an ſämmtl. Juden-Toleranz-Aemter erlaſſen worden iſt, ſolches laſſen Wir Euch anſchlüſſig in Abſchrift zufertigen, und befehlen Euch in Gnaden, durch Eure { Land-Dragoner / Policey-Bereuter } bey ihren Beritten darauf genau invigiliren zu laſſen, und ſelbige zu inſtruiren, falls ſie einen einländiſchen Stamm- oder Famulitz-Juden ohne Toleranz-Paß, oder auch einen auf einen entlehnten Paß ſich eingeſchlichenen fremden Juden antreffen, daß ſie einen ſolchen alsbald in Verhaft nehmen, und dem Magiſtrat der nächſten Stadt überliefern ſollen: (addatur bey den Steuer-Räthen) die Magiſträte der Städte Eurer Inſpection habt Ihr gleichmäßig darnach zu inſtruiren, und denenſelben anzubefehlen, daß ſie de caſu ad caſum davon Bericht erſtatten ſollen, wornächſt Wir Eure Anzeige davon ohngeſäumt ebenmäßig gewärtigen wollen. Sind ꝛc.

CIV.

d. d. Breslau den 22ten October 1784.

Circulare

wegen des von dem Creis-Physico jedesmal anzufertigenden und mitzuschickenden Atteſtes von dem Zuſtande des Irren, der in die diesfällige Anſtalt zu Brieg aufgenommen werden ſoll.

1) An ſämmtl. Creis-Phyſicos Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt reſolviret worden, daß von nun an, wenn ein Irrer, deſſen Aufnahme in der diesfälligen Anſtalt zu Brieg, von der Königl. Cammer bewilliget worden, dahin abgeſandt wird, jedesmal zugleich ein Atteſt des Creis-Phyſicus an gedachte Anſtalt mitgeſchickt werden ſoll, worinn folgende Umſtände, ſo viel als möglich, beſtimmt enthalten ſeyn müſſen:

Das Alter, Lebens-Art, Erziehung des Irren, wie das Uebel nach und nach entſtanden, ob der Kranke von ſchwermüthigen Eltern gebohren, und wann bereits Arzney oder andere Cur-Mittel an ihm verſucht worden, worinn ſie beſtanden, und von welcher Würkung ſie geweſen, ob der Patient dilucida intervalla habe, ob er bey den Anfällen des Paroxysmi ſich ſelbſt oder andern Menſchen Schaden zuzufügen geneigt, und was ſonſt bey ihm merkwürdig iſt, damit nicht nur der Medicus der Irren-Anſtalt, ſich nach dieſen Umſtänden richten, ſondern auch hiernach den Aufbewahrungs-Ort, und die Behandlung der Irren in der Anſtalt ſelbſt eingerichtet werden kann. Beſchaffenheit des Atteſts.

Dem Creis-Phyſico N. wird demnach hiermit aufgegeben, ſich in dem caſu ſpeciali, hiernach genau zu achten, dergleichen Atteſte allemal in duplo auszufertigen, auch bey deren Aushändigung an die Intereſſen-

Absendung der Atteste.

ten, welche auf den Grund derselben, die Aufnahme der Irren in der diesfälligen Anstalt zu Brieg bey der Königl. ꝛc. Cammer nachsuchen wollen, erstere dahin anzuweisen, daß sie das eine dieser Atteste ihrer Vorstellung an die Königl. ꝛc. Cammer, worinn sie um die Aufnahme des Irren bitten, jedesmal beylegen, das andre aber, wenn die Aufnahme des Irren erst bewilliget worden, nebst den Receptions-Ordres zugleich mit dem Irren selbst an die Briegsche Irren-Anstalt absenden müssen, auch dafür zu sorgen haben, daß der Irre wohl und gehörig bekleidet ist, weil derselbe widrigenfalls für das erstemahl auf Kosten der Abliefernden bekleidet werden wird.

Bekleidung des Irren.

2) An sämmtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Beyliegend lassen Wir Euch dasjenige, was wegen künftig zu beobachtender Modalitäten bey Ausstellung der Behufs der Aufnahme eines Irren in die diesfällige Briegsche Anstalt zu ertheilenden Attests dato an sämmtl. Creis-Physicos des hiesigen Cammer-Departements ergangen ist, mit dem Befehl zufertigen, hiernach die Creis-Physicos der Euch untergebenen Städte gleichfalls gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CV.

d. d. Breslau den 23ten Octbr. und Glogau den 12ten Novemb. 1784.

Circulare

wegen Anschaffung der von dem Tuchmacher-Elteſten Hofrichter zu Breslau erfundenen Wollreinigung-Maſchine.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Der hieſige Tuchmacher-Elteſte Hofrichter hat eine Maſchine zu Reinigung der Wolle erbauet, welche bey der nähern Unterſuchung und damit gemachten Proben, für ſehr nützlich gefunden worden. Dieſe Maſchine iſt zwar ſchon von den Entrepreneurs der ſeinen Tuch-Fabrique hieſelbſt angeſchafft, und in dieſer mit vielem Nutzen gebraucht, doch aber niemanden bekannt gemacht worden, bis der Hofrichter davon die Anzeige gemacht, damit ſolche gemeinnützig, und öffentlich bekannt werden kann.

Da nun dieſe Maſchine alle Unreinigkeit, ſowohl aus der rohen als gefärbten Wolle, aufs ſchleunigſte und ſicherſte herausſchafft, und die Anſchaffung dieſer Maſchine daher für die Tuchmacher-Mittel von wahrem Nutzen iſt; ſo laſſen Wir Euch in Beylage eine Beſchreibung dieſer Maſchine, mit dem Befehl, hierdurch zufertigen, die Tuchmacher-Mittel der vorzüglichſten Fabriquen-Städte Eures Departements zu deren Anſchaffung einer dergleichen Maſchine anzuhalten, zu dem Ende ſie ſich an den Fabriquen-Commiſſarium Hartmann hieſelbſt wenden können, welcher die Anfertigung der Maſchine gegen Bezahlung von dem Mittel beſorgen wird, bey Abholung derſelben aber muß ein Tuchmacher anhero geſchickt werden, der ſich allhier von dem Gebrauch der Maſchine unterrichten laſſen muß, wovon aber die Koſten jedes Mittel zu tragen hat. Sind ꝛc.

Beschreibung
der von dem Hofrichter hieselbst angefertigten Woll-Reinigungs-Maschine.

Diese Maschine bestehet in einem Kasten, so ohngefähr 3 Ellen hoch, 2 Ellen breit und 3 Ellen lang ist. Oberwärts ist ein halber Deckel, durch welchen die Wolle oberwärts hineingeschüttet wird, inwendig geht ein Lummel-Baum oder Winde, vermittelst einer Corde, so von außen durch 2 Männer gedrehet wird, an welcher Corde vier Reihen krumm gebogener Hacken befindlich sind, welche die Wolle zerreissen, und durch das öftere Wiederholen der Winde, von allen Unrath völlig säubern, auch zur Kammen-Arbeit völlig geschickt machen. Unterwärts der Winde ist ein fein dräthnes Sieb angebracht, durch welches aller Unrath zu Boden fällt. Wenn nun bemerkt wird, daß das Drehen ganz leichte geht, so werden die an der einen Seite angebrachte 2 Thüren geöffnet, da alsdenn die reine Wolle, von der durch das Drehen der Winde bewegten Luft, herausgetrieben, und nachhero zum Kämmen in Körbe gethan wird.

Die Probe ist dergestalt ausgefallen, daß in Zeit von 5 Stunden 6 Stein Wolle gereiniget werden können, aus welcher 14 Pfund Unrath am Boden des Kastens gefallen waren, so, daß man im Durchschnitt gerechnet, über 2 Pfund Unrath pro Stein annehmen könnte.

Die Vortheile dieser Maschine bestehen nun,

1) Daß die Wolle nicht gepflückt, oder gerissen werden darf, welches eine hauptsächliche Arbeit ist, und wozu, nach Beschaffenheit, ein großer langer Tisch von 10 bis 12 Personen erfordert wird.

2) Keine Woll-Horde ist im Stande, durch das Schlagen alle Unreinigkeit aus der Wolle herauszuziehen, so wie sie diese Maschine wegbringt, weil diese alles das herausbringt, was sonsten auch beym Kammein nicht weggebracht werden kann, und folglich das Garn sehr rein, und die Tuche alsdenn zum Färben besser sind.

3) Fallen auch sogar die Schielhaare, welche kurz und schwer sind, mit zu Boden, welche sonst den Tüchern eine inegale Farbe geben.

4) Wird

4) Wird im Ganzen mehr Zeit und Koſten erſpart, welches ſich ſogar auf das Oel oder Fett beym Kämmen der Wolle erſtreckt, auch den Abgang beym Spinnen vermeidet.

Dieſe Maſchine koſtet den ꝛc. Hofrichter mit allen Veränderungen 40 Rthlr. welche wohl aber in der Folge noch wohlfeiler wird geſtellt werden können.

No. CVI.

d. d. Glogau den 25ſten Octbr. und Breslau den 23ſten Nov. 1784.

Circulare

wegen beſſerer Beſtellung der Nachtwachten in den Dörfern zur Verhütung nächtlicher Einbrüche.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zwar vielfältig, und zuletzt noch unterm {Glogau den 14ten Decemb. 1780. / Breslau den 9ten Januar 1781.} verordnet worden, daß die Nachtwachten in denen Dörfern mit der größten Genauigkeit und Vorſicht beſtellet werden ſollen.

Da Wir aber bey einigen ſeit kurzen geſchehenen Einbrüchen und Diebſtählen mißfällig bemerket, daß jenen Verfügungen ſehr ſchlecht nachgelebet wird; und nun die anjetzt in denen benachbarten Landen ſich aufhaltende Spitzbuben-Banden dergleichen Vorſichten doppelt nothwendig machen, als ſie auch ſchon ohnedies wegen der etwann entſtehenden Feuers-Gefahr oder des einländiſchen liederlichen Geſindels höchſt nöthig ſind; So befehlen Wir Euch hierdurch, das eben erwähnte Circulare vom

{14ten Decr. 1780. / 9ten Januar 1781.} sofort wieder im Creiſe zu publiciren, und darauf ernſtlich zu halten, daß in der vorgeſchriebenen Art, ein jeder die auf ihn kommende Nachtwachen entweder ſelbſt, oder auch durch tüchtige ſtarke Leute, nicht aber durch Kinder verrichten, und dabey beſtändig im Dorfe herum patrouilliren müſſe, widrigenfalls der Säumige ohne alle Rückſicht mit 24ſtündiger Beſtrafung im Stock mit Händen und Füßen belegt, zu allem Schaden-Erſatz angehalten und befindenden Umſtänden nach noch mit empfindlicherer Strafe belegt werden ſoll. Die Creis-Dragoner habt Ihr ernſtlich anzuweiſen, auf die Richtigkeit der Wachen genauer als bisher zu invigiliren, wie ihr dann auch dahin zu ſehen habt, daß in gröſſen oder unſichern Dörfern nicht bloß 2 Wachen, ſondern nach Verhältniß der Größe, und des zu befürchtenden Nachtheils, mehrere Leute angeſtellt werden. Sind ꝛc.

Die Nachtwachten ſollen nicht durch Kinder, ſondern durch tüchtige ſtarke Leute verrichtet werden.

Strafe der ſäumigen Wächter.

No. CVII.

d. d. Breslau den 27ten Octbr. 1784.

Circulare

betreffend die Maasregeln gegen die ſchädliche Aufkauferey des pohlniſchen Viehes.

1) An ſämmtl. Steuer-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements.

Friederich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt euch bewußt, wie zu Coupirung der ſchädlichen Aufkäuferey des pohlniſchen Viehes, auſſer dem Verboth in dem Zoll-Mandat, ſub Capite, der Ausfuhr, et Tit. allerley Vieh-Verzollung, verſchiedene Circulair-Verordnungen erlaſſen worden.

Ob Wir nun gleich hätten glauben ſollen, daß dieſem ſehr verderblichen Uebel dadurch abgeholfen ſeyn würde, ſo müſſen Wir dennoch aus denen verſchiedentlich desfalls eingegangenen Beſchwerden mißfällig vernehmen,

nehmen, daß sowohl ausländische, besonders pohlnische, als auch schlesische und märkische Viehändler den pohlnischen Vieh-Heerden heimlich entgegen gehen, den Kauf schließen, und dann, jedoch nur zum Schein, die Vieh-Märkte beziehen lassen, um den bereits geschehenen Kauf zu vollziehen.

Ferner, daß sowohl einheimische als auch pohlnische Viehhändler mit Rind- und Schweine-Vieh im Lande herum hausiren, wenn sie gleich keine Vieh-Märkte zuvor besuchet, sondern nur zum Schein mit ihrem Vieh, auch wohl außer den Jahrmarkts-Zeiten in die Städte auftreiben, und dann mit dem Vorwand, die Städte betrieben zu haben, das hausiren forttreiben.

Da aber dergleichen Unordnung und Vorgehen nicht ferner gestattet werden können, so haben Wir die in dieser Angelegenheit ergangene Vorschriften zu erneuern und hiemit wiederholentlich zu verordnen und festzusetzen befunden.

1) Daß kein Viehhändler oder Fleischer, fremder oder einheimischer, Christ oder Jude ꝛc. Den Verfolg siehe XVII. Band 1780-1782. pag. 248-252.

2) An sämmtl. Land-Räthe, Breslauischen Cammer-Departements und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Unsern ꝛc. Da Wir das unterm 10ten Jan. 1761. an sämmtl. Steuer-Räthe erlassene Circulare wegen Verhütung der bey dem Vieh vorkommenden Vor- und Aufkauferey zu erneuren befunden ꝛc. Den Verfolg siehe XVII. Band 1780-1782. pag. 252. und 253.

No. CVIII.

d. d. Berlin, den 10ten Nov. 1784.

Avertissement

die Maasregeln gegen den Schleichhandel mit verbotnen fremden Floret- Frisolet- und halbseidenen Bändern betreffend.

Publ. unter eben dem dato durch die Breslausche Zeitungen und die Intelligenz-Blätter.

Da zur künftigen Verhütung des bisher häufig getriebenen Schleichhandels, mit fremden Floret- Frisolet- und halbseidenen Bändern sämmtliche Accise- und Zoll-Bediente auf das genaueste angewiesen sind,

Verbotene Einfuhre der fremden Bänder.

1) sorgfältig darauf zu sehen, daß der Königl. Cabinets-Ordre vom 2ten Sept. c. gemäß, weiter keine halbseidne Floret- und Frisolet-Bänder, unter welcher Benennung es auch sey, in die Königl. Provinzien diesseits der Weser zur Consumtion eingehen mögen;

Besiegelung der Inländischen.

2) künftig alle diese Bänder nicht weiter für einländische zu erkennen, wenn solche nicht außer dem Stempel des Fabricanten mit dem Accise-Stempel des Orts, wo sie verfertiget werden, versehen sind, und

Verzeichniß der vorhandenen Bänder.

3) nach Ablauf der jetzigen Frankfurter Martini-Messe von denen bey den einländischen Kaufleuten vorhandenen Bändern dieser Art sogleich ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, von selbigen die daran befindliche Accise-Siegel abzumachen, und solche dagegen mit einem besonders dazu verfertigten neuen Stempel zu bedrucken, im Fall die Eigenthümer die Erlegung des Imposts von 2 Rthlr. pro lb oder deren einländische Fabrication nachweisen können, dagegen alle andere Bänder dieser Art, von welcher weder das eine oder das andere nachgewiesen werden kann, als ausländische anzusehen, selbige zu versiegeln, und den Eigenthümern anzudeuten, solche bey Strafe der Confiscation binnen 6 Monathen außer Landes zu schaffen.

Wegschaffung außer Landes.

So

So wird diese Verfügung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit jeder mit dergleichen Bändern handelnde Kaufmann und Fabricant sich darnach achten, und für Schaden hüten kann. Berlin, den 10ten Novemb. 1784.

Fünftes Departement des Königl. Preußischen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii.

No. CIX.

d. d. Breslau den 23sten Novbr. 1784.

Circulare

des Königlichen Ober-Berg-Amts wegen mehrerer Einführung der Steinkohlen auf den Bleichen.

Publ. per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 13ten Decbr. 1784.

Um die mit dem Steinkohlen-Brand verbundenen Vortheile allgemein auszubreiten, besonders aber denen Bleichern in dem Fürstenthum Schweidnitz und in der Grafschaft Glatz zur diesfälligen Theilnehmung Gelegenheit und Anlaß zu geben, haben Se. Königl. von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, unterm 4ten Nov. allerhöchst resolviret:

Zur Umänderung der Bleich-Oefen zum Steinkohlen-Brand sollen Vorschüsse gegeben werden.

Daß sämmtliche im Fürstenthum Schweidnitz und in der Grafschaft Glatz befindliche Bleicher, welche die zur Umänderung ihrer Oefen zum Steinkohlen-Brand erforderlichen Kosten, nicht aus eigenem Vermögen mit einemmale hergeben und bestreiten können, solche Zinsenfrey aus einer von dem Schlesischen Oberberg-Amte relevirenden Casse erhalten sollen.

wenn sich dieselben bey denen Königlichen Berg-Deputationen zu Waldenburg, oder zu Reichenstein melden, und sich zu Protocoll verbindlich machen.

Unter welchen Bedingungen.

a. den zur Umänderung ihrer Oefen erhaltenen Vorschuß binnen Jahres-Frist vom Tage der Bezahlung angerechnet, in monatlichen fixirten leidlichen ratis wieder zurück zu bezahlen, und

b. die Einrichtung mit denen wenigsten Kosten durch die von der Königlichen Berg-Deputation des Reviers dazu ernannten Sachverständige treffen zu lassen.

Die Berg-Deputationes zu Waldenburg und Reichenstein sind deshalb mit ausführlicher Instruction versehen.

Wenn nun die Königlichen Berg-Deputationen zu Waldenburg und zu Reichenstein dieserhalb bereits ausführliche Instructionen erhalten haben, und angewiesen sind, denen sich meldenden Bleichern, die hierüber verlangten nähern Nachrichten gehörig mitzutheilen, und wegen der Umänderung der Oefen zum Steinkohlen-Brand und wegen der dazu nöthigen Kosten, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen; So wird sämmtlichen Bleichern im Fürstenthum Schweidnitz und in der Grafschaft Glatz diese allerhöchste Gnade hierdurch bekannt gemacht, auch gehoffet, daß sich dieselben, in soferne es ihre eigene Vermögens-Umstände nicht erlauben, die zur Umänderung ihrer Oefen nöthigen Kosten mit einemmale herzugeben, hierdurch werden ermuntern lassen, zu ihrem eigenen Vortheil Sr. Königl. Majestät allerhöchste Absicht allerunterthänigst zu erfüllen.

Signatum Breslau den 23sten November 1784.

Königl. Preuß. Oberberg-Amt des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Circulare
an sämmtl. Bleicher im Fürstenthum
Schweidnitz und in der Grafschaft Glatz.

No. CX.

d. d. Breslau, den 24sten Nov. 1784.

Circulare

die Landräthe sollen den Creis-Steuer-Einnehmern untersagen, sich die den Dominiis und Gemeinden zu Anfertigung der Generalien zu suppeditirende Schemata bezahlen zu lassen.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß einige Creis-Steuer-Einnehmer sich sträflicher Weise beygehen lassen, fast zu allen und jeden Nachrichten, welche von den Dominiis und Gemeinden zu Anfertigung des Generalis suppeditirt werden müssen, Schemata drucken zu lassen, solche den Dominiis und Gemeinden zuzusenden, und sich selbige von denselben nach einem selbst festgesetzten Preis bezahlen zu lassen, welches bis auf die Atteste der Dominiorum und Gemeinden in Ansehung der gesammleten Haus-Collecten-Gelder gehet.

Da aber ihr so wenig, als die Steuer-Einnehmer darzu autorisirt seyd, dergleichen Unternehmungen gewinnsüchtiger Steuer-Einnehmer auf nichts als Geld-Plackereyen abzielen, und Wir nicht gemeynet sind, dergleichen Abgaben den Vasallen und Gemeinden aufzubürden, und selbige den Plackereyen der Creis-Steuer-Einnehmer auszusetzen; so wird Euch hiermit aufgegeben, dergleichen Zunöthigungen den Steuer-Einnehmern bey Strafe der Cassation zu untersagen, darauf auch Euer seits zu invigiliren, daß solches schlechterdings nicht weiter geschehen darf; anderergestalt und wenn solches gleichwohl über kurz oder lang entdeckt werden sollte, Ihr dafür ebenfalls werdet responsable gemacht werden. Sind ꝛc.

No. CXI.

d. d. Glogau den 30sten Nov. 1784. und Breslau den 24sten März 1785.

Circulare

die nähere Bestimmung des Ausgedinges bey Rustical-Fundis betreffend.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache dieses Circularis.

Unsern ꝛc. Es ist von Unserer Cammer wahrgenommen worden, daß das wegen der Ausgedinge bey Rustical-Fundis durch das Circulare d. d. Breslau den 17ten Jan. und Glogau den 1sten Febr. 1774 verordnete, zeither theils gar nicht, theils nicht in der verordneten Art von den Dominiis und Unterthanen befolgt und beobachtet wird;

Da solches aber ein Gegenstand ist, der so wohl wegen des dabey vorwaltenden Besten des Staats, als auch des eigenen Vortheils der Grund-Herrschaften, der Besitzer der Rustical-Fundorum und der Dorf-Gemeinden viele Betrachtung verdienet; So ist auch solcher von Unserer Cammer in genauere Erwegung gezogen worden.

Beschaffenheit der bisherigen Ausgedinge.

Es ist ohnstreitig und einleuchtend, daß die bisherige Gewohnheit, nach welcher sich Besitzer von Rustical-Fundis, bey deren Verkauf an ihre Kinder, Verwandte oder Fremde, ein Ausgedinge zu constituiren pflegen, welches ausser der freyen Wohnung, theils im Hause, theils aber auch in seinem besondern Ausgedinge-Hause, in Getreide, Gemüse, Gartenfrüchten, Flachs, Leinwand, Milchspeise, oder einer auch wohl zweyer Kühe bey freyem Futter und Weide bestehet, zu grosser Beschwerde der Eigenthümer von dergleichen Gütern gereicht, und öfters den Ruin derselben nach sich ziehet, ohne daran zu gedenken, daß verschiedene, ob sie zwar nach ihren Jahren und Leibes-Kräften ihrem Fundo annoch vorzustehen vermögen, solchen dennoch aus Faulheit und einem Hange zu einem bequemen Leben, an ihre Kinder, Verwandte oder

Schädlichkeit derselben.

fremde

Fremde verkaufen, um von dem sich vorbehaltenem Ausgedinge den Kaufgeldern oder ihrem sonst besitzenden Vermögen mit mehrerer Bequemlichkeit und Gemächlichkeit leben zu können.

Diese Ausgedinge sind auch öfters so beschaffen, daß sie nicht nur den Ruin des Käufers oder Annehmers des Guts, der solches zuerst stipulirt, sondern auch des künftigen Acquirenten nach sich ziehen; welches denn nicht allein für den Staat, sondern auch selbst für das Dominium und die Gemeine äusserst nachtheilig ist.

Wenn nun dieses gehörig erwogen und zugleich in Betrachtung gezogen worden, daß in den Städten bey Alienation der Bürgerhäuser keine Ausgedinge gewöhnlich sind; so ist nicht abzusehen, warum in den Dörfern diese offenbar höchst schädliche Observanz fernerhin beybehalten werden sollte.

Wollte man auch dagegen einwenden, Scheinbare Einwendungen dagegen.

a) daß es den Käufern oder Acquirenten frey stehe, ob sie sich dazu verstehen wollen oder nicht.

b) Daß es der Billigkeit gemäß, ja wohl gar Obligationis naturalis sey, wenn Eltern oder Blutsverwandte ihren Fundum an eines ihrer Kinder oder einen Verwandten verkaufen, oder abtreten, selbigen auf Lebenszeit freye Wohnung und nothdürftigen Unterhalt zu bewilligen.

c) Daß das Kauf Prätium darnach eingerichtet und der Betrag des Ausgedinges vom prætio fundi abgezogen werde.

d) Daß Dominium und Gemeine bey dem Verbote der Constituirung der Ausgedinge mehr Bettler im Dorfe zu erhalten haben würden.

So sind diese Einwendungen weder durchgängig gegründet, noch so beschaffen, daß sie den Nachtheil überwiegen, welcher mit den Ausgedingen verbunden ist; indem

ad a) das Anführen zwar, wenn es an und vor sich betrachtet wird, gegründet ist, die Erfahrung aber zeiget, daß, wo auch nicht die meisten, doch sehr viele Leute sich in die Annehmung von Widerlegung dieser Einwendungen.

Fundis rusticis einlassen, ohne von ihrem wahren Ertrage und dem Umfange, der solchen anklebenden Lasten gehörig unterrichtet zu seyn, und wozu noch tritt, daß dergleichen Ausgedinge von vielen aus Nebenabsichten, unrichtigen Voraussetzungen und in gewissen Erwartungen erfolgen, die wahre Größe der damit verbundenen Lasten aber und des Betrages des Ausgedinges wie auch dessen Folgen, nicht in eine der Sache angemessene Ueberlegung gezogen wird.

ad b) Wenn auch die Billigkeit und Obligatio naturalis vorwaltet, daß Kinder zu Unterhaltung ihrer unvermögenden Eltern oder Blutsfreunde beyzutragen schuldig sind, so ist doch der daraus gezogene Schluß unrichtig, daß solches bloß dasjenige Kind oder der Blutsverwandte thun muß, welcher von ihnen den Fundum acquiriret, sondern es lieget diese Verbindlichkeit den sämmtlichen respect. Kindern und Verwandten gemeinschaftlich ob.

Ferner aber ist auch wohl ausser allen Zweifel, daß diese Verbindlichkeit, sich darauf einschränket, daß sie ohne Ruin des Besitzers des Fundi geschehen kann.

Ueberdieß aber muß noch dabey der sehr wichtige Umstand in Erwegung gezogen werden, daß das Ausgedinge gemeiniglich nicht bloß denjenigen afficiret, welcher solches bey der Acquisition des Fundi zuerst bewilliget, sondern, daß solches ein Onus reale fundi auf so lange ist, als derjenige lebet, der sich solches constituiret hat.

ad c) Daß der Betrag des Ausgedinges vom Werthe des Fundi abgezogen wird, ist eine unrichtige Voraussetzung, indem der Kauf von Rustical-Fundis nicht nur selten auf den Grund eines Anschlages erfolget, sondern auch dergleichen Anschläge fast durchgängig unrichtig sind.

Wenn nun auch erwogen wird, daß verschiedene Onera Publica, als zum Beyspiel die Lieferungen zu Verpflegung der Cavallerie zu Friedenszeiten, nicht immer einerley sind, die Lieferungen zu Kriegeszeiten gar nicht bestimmt werden können, bey Schanz-Arbeiten, Wegebesserungen, Vorspann, Feuer-

So-

Societäts-Hülfe, Gemein-Arbeiten, Gemein-Anlagen und in vielen andern Rubriquen ein gleiches vorwaltet, so ist es klar, daß kein Anschlag von einem Fundo rustico für pertinent anzuerkennen, folglich der bey Constituirung der Ausgedinge allenfalls angenommene Ertrag des Gutes auf unrichtigen Principiis beruhet.

Da auch respectu des Acquirenten das Ausgedinge eine bloße temporelle Sache ist, so ist selbst der Abzug seines jährlichen Betrags etwas sehr vagues, indem es dabey auf das Leben der Ausgedinge-Leute ankommt.

Es ist daher solches auch selbst bey diesem Abzuge allemal mit einer Läsion des Verkäufers verbunden, indem ein Gut von gleicher Beschaffenheit, wovon kein Ausgedinge zu prästiren ist, zu einem höhern Werth zu rechnen, als ein solches, so mit einem Ausgedinge belastet ist, und die Annehmung eines gewissen Zeitraums, auf die Dauer des Ausgedinges, nebst der Proportionirung auf den wahren Werth des Fundi mit zu vielen Subtilitäten verbunden ist.

Der große Nachtheil, der mit den Ausgedingen verknüpft, leget sich ferner noch mehr an den Tag, wenn ein damit belastetes Gut, mit Brand, Mißwachs, Hagel-Schaden, Viehsterben, und andern Unglücksfällen betroffen wird.

ad d) Die hier erwehnte Einwendung betreffend, daß das Dominium und Gemeinde mehr Bettler im Dorfe zu unterhalten haben würde, wenn die Constituirung der Ausgedinge verboten seyn sollte, ist ebenfalls für irrelevant zu erkennen, und es würde vielmehr durch dieses Verbot allem Anschein nach, wo auch nicht das Gegentheil bewürket, doch effectuiret werden, daß der Ruin verschiedener Unterthanen nicht durch den mit den Ausgedingen verbundenen Nachtheil erfolgen könnte.

Es ist aber auch leicht einzusehen, daß daben dem mit einem Ausgedinge belasteten Fundo ein Onus mehr als bey einem Gute vorhanden ist, woran kein Ausgedinge zu prästiren, der Besitzer desselben auch bey gleichen Verhältnissen mit dem letztern leichter in Nahrungs-Verfall gerathen kann.

Dieses

Dieſes kann ſich auch bey dem zweyten und dritten Acquirenten eines dergleichen Fundi leicht eräuſſern, und wenn ſelbige unvermögend, ſich und ihren unerzogenen Kindern, durch ihrer Händearbeit den Unterhalt zu verſchaffen, ſo iſt auch der Staat, das Dominium und die Gemeine dadurch der Laſt der Unterhaltung mehrerer Bettler-Familien ausgeſetzt.

Durch alles dieſes leget ſich alſo der mit Ausgedingen verbundene Nachtheil klar an den Tag, und ſolcher wird noch durch den Bau und Unterhaltung der beſondern Ausgedinge-Häuſer, Stuben und Ställe ſo man nicht nur bey Bauer-Gütern, ſondern auch bey Gärtner-Stellen häufig antrifft, ſehr vermehret, ſo wie auch noch durch die Laſt der Unterhaltung einer beſondern Feuerung.

Sind die Unterthanen zu freyen Bau- und Brennholze oder zur Verabfolgung deſſelben um einen niedrigern Preiß, als es ſonſt verkauft werden kann, berechtiget; ſo gereichet ſolches annoch zu einem beſondern und oft nicht geringen Nachtheile für die Grund-Herrſchaft und es iſt daher bey allen dieſen und mehreren Gründen wohl ohnſtreitig, daß es, wie ſchon geſagt, zum Beſten des Staats, der Dominiorum und der Dorf-Gemeinden gereichen würde, wenn die Conſtituirung der Ausgedinge bey Ruſtical-Fundis durchgängig verboten würde.

Hierbey könnte jedoch zu Coupirung aller Mißdeutungen, ob es ſich zwar ſchon von ſelbſt verſtehet, den Unterthanen die Bedeutung geſchehen, daß durch das Verbot der Ausgedinge, die natürliche Verbindlichkeit der Kinder gegen ihre Eltern und der Blutsverwandten gegen einander, nach wie vor verbleibe, für das Unterkommen, und den Unterhalt ihrer unvermögenden und dürftigen Eltern und Verwandten, nach ihren Kräften gemeinſchaftlich mit denjenigen zu ſorgen, die mit ſelbigen in gleichem Grade verwandt ſind, wenn ſich ſolche ihres Alters oder ihrer Leibes-Beſchaffenheit wegen ihr Brod zu verdienen auſſer Stande befinden.

Nothwendige Einſchränkung und Beſtimmung

Sollte aber demohngeachtet bey der von langen Zeiten her obwaltenden Obſervanz der Ausgedinge, ſolche nicht völlig abzuſchaffen

zuschaffen resolvirt werden wollen; So bleibt es doch noth- künftiger Ausgedinge.
wendig, solche nicht nur mehr einzuschränken, sondern auch näher zu bestimmen.

1) In welchen Fällen dergleichen constituirt werden können.

2) Bey welchen Fundis solche fernerhin erlaubt seyn sollen.

3) Wie sie nach der Beschaffenheit des Fundi einzurichten, und

4) in wiefern die besondere Ausgedinge, Häuser und Stuben zu gestatten.

Da, wie vorhin umständlich erwehnet worden, die Ausgedinge sehr nachtheilig sind, so bleibt es, wenn solche nicht völlig aufgehoben werden sollten, welches jedoch immer das beste seyn wird,

ad 1) nothwendig, solche nicht nur einzuschränken, sondern auch selbige nicht weiter als in den beyden Fällen unter gewissen Modalitäten zu gestatten, nemlich Bey welchen Personen sie constituirt werden können.

a) Bey dem Verkauf eines Fundi von Eltern oder Groß-Eltern an ihre Kinder oder Enkel-Kinder.

b) Bey dem Verkauf von Geschwister untereinander.

Hierbey ist jedoch nöthig annoch festzusetzen:

ad a) Daß sich die Eltern oder Groß-Eltern ausser der Wohnung nur alsdenn ein Ausgedinge vorbehalten können, wenn sie zu arm sind, sich aus eigenen Mitteln zu erhalten.

ad b) Daß das Ausgedinge nur alsdenn ratione des Verkäufers statt findet, wenn er sich nicht im Stande befindet, sich sein Brod selbst zu verdienen, oder solches für seine blödsinnige, ungesunde und dergestalt gebrechliche Kinder constituiret, die ausser Stande sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben, die Bedingung der freyen Wohnung auch nur in diesen beyden Fällen erlaubt seyn solle; Sonst aber das Ausgedinge weder von Eltern und Groß-Eltern noch von Geschwistern, mehr als für 2 Personen constituiret werden könne, und wenn eine davon

stirbt, der Besitzer des Fundi solches auch nur auf eine Person abzureichen habe.

Bey welchen Fundis sie erlaubt seyn sollen.

ad 2) Daß die Erlaubniß der Constituirung der Ausgedinge auf nachstehende Fundos rusticos einzuschränken.

a) Auf Vorwerker.

b) Bauergüter, welche wenigstens 18 Schfl. Aussaat im Winter- und Sommerfelde nach dem Catastro haben, und

c) solche Gärtner-Stellen, bey welchen sich wenigstens 12 Schfl. Aussaat im Winter- und Sommerfelde nach dem Catastro befinden.

Folglich bleiben solche unerlaubt bey allen Fundis rusticis, bey welchen weniger oder gar keine Aussaat vorhanden, und also auch bey den Dresch-Gärtnern, welche sich ihren Unterhalt durch die Erndte-Mandel und den Dreschscheffel vorzüglich erwerben müssen.

Eltern und Groß-Eltern könnten sich jedoch beym Verkauf eines dergleichen Fundi an ihre Kinder oder Enkel, bey welchen kein Ausgedinge erlaubt ist, die freye Wohnung in der Stube des Wirths nebst einer Kammer auf ihre Lebenszeit bedingen, als welches auch statt finden könnte, wenn ein dergleichen Fundus von einem Geschwister an das andere verkauft wird, und der Verkäufer sich aus Armuth oder Unvermögen seinen Unterhalt nicht durch seiner Hände Arbeit zu erwerben im Stande ist, oder gebrechliche, ungesunde oder blödsinnige Kinder hat, die sich ihr Brod nicht verdienen können, und im welchem Fall dergleichen Personen die freye Wohnung in des Wirthsstube nebst einer Kammer auf Lebenslang bedungen werden könnte.

Wie sie nach Beschaffenheit des Fundi einzurichten.

ad 3) Ist die Bestimmung der Art und Stärke des Ausgedinges eine vorzüglich nothwendige Sache, indem die Erfahrung zeuget, daß die durch das Circulare d. d. Breslau den 17ten Jan. und Glogau den 1sten Febr. 1774 erfolgte Festsetzung, daß von den Dominiis

darauf

darauf genau gesehen werden soll, daß die Ausgedinge der Beschaffenheit und den Kräften des Guts gemäß seyn sollen, an den wenigsten Orten gehörig beobachtet wird.

Es ist daher hierinn eine genaue Bestimmung zu Erreichung des Endzwecks erforderlich, und da es am besten seyn wird, dabey die catastrirte Aussaat zum Grunde zu legen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden Vorschläge zu thun, wie viel bey einem Ausgedinge auf 2 Personen von 12 bis 48 Schfl. Aussaat im Winter- und Sommerfelde, an Rougen zu Brod und an Sommerungs-Getreide, in Gerste, Haber, Erbsen, Hirse und Heidekorn, nebst Lein-Aussaat, Kraut Kohlrüben Stoppel- oder Brachrüben verhältnißmäßig anzunehmen, und bey welchen Fundis die Unterhaltung einer Kuh in freyer Weide und Stallfütterung zu erlauben seyn dürfte.

Ferner aber wird hierbey nach dem Dafürhalten Unserer ꝛc. Cammer noch fest zu setzen seyn,

a) daß bey dem Sommerungs-Getreide, Gerste, Hirse und Erbsen einander gleich gerechnet werden und eben dieses beym Haber und Heidekorn geschehen müsse, wenn eine oder die andere dieser Getreide-Arten nicht angebauet würde oder mißrathen sey.

b) Daß die Lein-Aussaat wegfalle, wenn die Beschaffenheit des Landes den Anbau desselben nicht verstattet.

c) Wenn kein Land zu Kraut- und Kohlrüben im Felde vorhanden, davon auch nichts zum Ausgedinge anzunehmen sey,

d) In sofern der Wirth keine Brach- oder Stoppelrüben anbaue, davon auch das Ausgedinge wegfalle,

e) daß anstatt der Kuh in freyer Weyde und Futter ein gewisses an Gelde vom Käufer des Fundi bey der Festsetzung des Ausgedinges stipuliret werden könne, auch der Dünger von der Ausgedinge-Kuh dem Wirth ohnentgeltlich gehören sollte.

f) Daß alle andere Gattungen von Ausgedinge, z. E. Salz, Fleisch, Zugemüße, Flachs, Hanf, Leinwand und wie sie sonst Namen haben mögen, unerlaubt bleiben.

Bey den Gütern, welche mehr als 48 Schfl. cataſtrirte Ausſaat haben, ein höher Ausgedinge, als auf 48 Schfl. Korn, zu geſtatten, ſcheint übrigens bey der Schädlichkeit der Ausgedinge überhaupt nicht rathſam zu ſeyn.

In wie fern beſondere Ausgedinge-Häuſer und Stuben zu geſtatten.

ad 4) Die Ausgedinge-Häuſer und Stuben, nebſt der Einräumung der bereits vorhandenen, halten Wir nur bey ſolchen Gütern zuläſſig, bey denen ſich wenigſtens 36 Schfl. cataſtrirte Ausſaat befinden; Auſſer dieſem müſſen ſich die Auszügler mit dem Aufenthalt in der Wirthsſtube und einer eigenen Kammer begnügen.

Hierdurch wird nicht nur dem Umſtande begegnet werden, daß die gegenwärtigen Beſitzer des Gutes abgehalten werden, ſich bey Gütern, welche weniger Ausſaat haben, in der Hinſicht auf ihren künftigen Verkauf dergleichen Häuſer und beſondere Wohnſtuben zu erbauen, ſondern es werden auch viele Beſitzer von Ruſtical-Fundis von der koſtbaren Erbauung und Unterhaltung dieſer beſondern Wohnungen befreyet und vieles Bau- und Brennholz menagirt werden.

Ueberdieß werden auch noch die künftigen Acquirenten von dergleichen Gütern, wobey ſich ſolche bereits befinden, durch deren Vermiethung eine Einnahme erhalten, wodurch ſie die Koſten ihrer Unterhaltung beſtreiten können, für das Dorf aber mehrere Hausleute zum beſten der Dominiorum erlangt werden, welche ſich bey andern Einwohnern und in der Nachbarſchaft, durch Arbeiten ihren Unterhalt verſchaffen.

Was dieſen Verfügungen entgegen, ſoll in den Contracten ungültig ſeyn.

Dieſen Verfügungen wird übrigens noch beyzufügen ſeyn, daß alles dasjenige, was denſelben entgegen beym Verkauf der Güter bedungen worden, von den Dominiis nicht ratihabirt werden, und, wenn ſolches demohngeachtet von ſelbigen geſchehen, völlig ungültig ſeyn ſolle.

Landräthe ſollen ihr Gutachten darüber abſtatten.

Ihr habt demnach dieſe in vieler Betrachtung ſehr wichtige Angelegenheit in reifliche Ueberlegung zu nehmen, und darüber, wie auch über die wegen der Ausgedinge etwa ſonſt noch zu ergreifende Maasregeln, nach der Euch beywohnenden nähern Kenntniß des Landes, binnen 2 Monaten, Euer beſtimmtes Gutachten bey Unſerer ꝛc. Cammer einzureichen. Sind ꝛc.

No. CXII.

No. CXII.

d. d. Potsdam den 12ten Dec. 1784.

Publicandum

wegen zu errichtender vollständiger Urbarien auf sämmtlichen Gütern und Dörfern im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Public. per Circulare d. d. Breslau den 22sten Jan. und Glogau den 2ten Febr. 1785.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Fügen Unsern sämmtlichen Vasallen und Unterthanen Unsers Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, besonders aber allen Gutsbesitzern, Gemeinden und sämmtlichen Einwohnern auf dem Lande, hiermit in Gnaden zu wissen;

Zur Abhelfung der Streitigkeiten und Processe zwischen Herrschaften und Unterthanen sollen neue Urbaria errichtet werden.

Demnach Wir mit großem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die Streitigkeiten und Processe zwischen den Gutsherrschaften und Unterthanen, zum großen Nachtheil beyder Theile noch immer fort währen, durch solche aber Herrschaften und Gemeinden in häufige Kosten gestürzet, ein beständiges Mißtrauen unter beyden unterhalten, und nebst andern, für beyde selbst, höchst schädliche Folgen veranlaßt, auch die bessere Cultur des Landes verabsäumet wird; daß Wir nach Unserer, für alles, was zum wahren Wohlstand Unserer Unterthanen aller Stände gereichen kann, tragenden Landesväterlichen Sorgfalt, diesem Unwesen einmal gesteuert, der Renitenz- und Proceß-Sucht der Unterthanen Ziel und Maas gesetzt, zugleich aber auch unbilligen und harten Herrschaften die Mittel, ihre Unterthanen zu bedrücken benommen wissen wollen. Dem zu Folge ist Unsere Allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß in allen Dörfern Unsers Herzogthums Schlesien und Grafschaft Glatz, jedes einzelnen Orts Dienste, Pflichten, Schuldigkeiten auch Gerechtsame der Unterthanen aufgenommen, die vorhandene Urbaria nachgesehen, nöthigen Falls supplirt, wo bishero noch keine gewesen, dergleichen angefertiget, confirmiret und zu jedes Guts Grund-Acten abschriftlich beygeleget werden sollen, damit

solchergestalt alle bisherige und zukünftige Streitigkeiten und Processe völlig vermieden, und ein völliger Ruhe-Stand und wechselseitiges Zutrauen zwischen Herrschaften und Unterthanen hervorgebracht und befestiget werde.

Anordnung der Haupt-Urbarien- und Creis-Commissionen.

Gleichwie Wir nun zu dem Ende, Unsern beyden Schlesischen Etats-ministern aufgetragen haben, alles dahin einzuleiten, daß vorgedachte Unsere höchste Willensmeynung auf das baldmöglichste in Erfüllung gesetzt werden möge, diese auch im Werk begriffen sind, hierunter die erforderliche Veranstaltungen zu treffen, und nicht nur in jedem Creise besondere Commissarien anzuordnen, welchen sich diesem Geschäfte von Dorf zu Dorf zu unterziehen haben werden, sondern auch diesen Creis-Commissionen besondere Haupt-Commissiones, die eine zu Breslau, und die andere zu Glogau, vorzusetzen, welche unter der obersten Aufsicht Unserer vorgemeldten Etats-Minister das ganze Werk betreiben sollen; So finden Wir dabey zugleich nöthig, den sämmtlichen Dominiis und Guts-Unterthanen Unsere eigentliche und wahre, lediglich zu beyderseitigen Wohl- und Ruhestand abzweckende landesväterliche Intention, dahin noch näher vorläufig bekannt zu machen:

1.

Die Dominia sollen nichts an ihren Gerechtsamen verlieren.

Daß durch diese Einrichtung kein Dominium das geringste an seinen wohl hergebrachten, anerkannten, und entweder durch Urtel, Verträge, deutliche Bestimmung in den Kaufbriefen, oder rechtsgültige Observanz, feststehenden Gerechtsamen verliehren solle. Daß aber auch

2.

und den Unterthanen sollen nicht mehrere Lasten auferleget werden.

den Unterthanen keine mehrere Lasten, als ihnen hiernach obliegen, auferlegt werden sollen. Daß dannenhero

3.

Bis zur völligen Einrichtung der Urbarien soll kein Unterthan seiner Herrschaft die Dienste verweigern.

auch keine Gemeinde oder einzeler Unterthan sich unterstehen soll, diese von Uns Allerhöchst Selbst getroffene Einrichtung zu einem Vorwand zu gebrauchen, bis dahin, daß die in einem Dorf vorzunehmende Untersuchung und völlige Einrichtung der Urbarien zu Stande gebracht seyn wird, irgend einen bisher üblich gewesenen Dienst, oder sonstige

Prä-

Präſtation zu verweigern, oder ſich deſſen zu entziehen; Immaßen Wir den ausdrücklichen Befehl ertheilet haben und ſolchen hiermit ſämmtlichen Unterthanen bekannt gemacht wiſſen wollen, daß alle diejenige Landes-Einſaſſen, welche dieſes zum wahren Beſten der Unterthanen abzweckende Werk dahin mißbrauchen werden, Dienſte zu verweigern, Unruhen anzuſtiften, oder Unſere höchſte Perſon mit Klagen zu behelligen, als Empörer und Widerſtreber Unſerer heilſamen Abſichten angeſehen, und als ſolche, nicht nur zu ihrer Schuldigkeit ernſtlich angehalten, ſondern auch nachdrücklich und exemplariſch beſtraft werden ſollen. Eben ſo behalten Wir Uns auch

4.

vor, denenjenigen Gutsbeſitzern, die auf ähnliche Art, ehe und bevor von ihrem Ort das Urbarium eingerichtet ſeyn wird, neue und ungewohnte Forderungen gegen die Unterthanen zu machen verſuchen ſollten, Unſere höchſte Ungnade empfindlich zu erkennen zu geben. Dahingegen werden

und keine Dominium neue Dienſte fordern;

5.

diejenige Herrſchaften und Unterthanen, welche durch aufrichtige, unverſtellte, rechtſchaffene Darlegung der wahren Verfaſſung des Dorfes, und der wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, denen anzuordnenden Commiſſarien die Sache erleichtern, zur eben ſo geſchwinden, als vollſtändigen Einrichtung eines Urbarii das ihrige nach Vermögen beytragen, und ſich, bey irgend zweifelhaften Fällen, auf billigmäßige, von den Commiſſarien in Vorſchlag zu bringende Sätze, ohne erſt zur richterlichen Deciſion zu recurriren, und darauf zu provociren, vergleichen, ſich dadurch Unſers beſondern Beyfalls und Gnade theilhaftig machen, welche

den Herrſchaften und Unterthanen ſoll es zur beſondern Gnade gerechnet werden, wenn ſie den Commiſſionen die Anfertigung der Urbarien erleichtern,

6.

ſich ganz vorzüglich auf diejenigen Herrſchaften und Unterthanen erſtrecken wird, die ſich ohne Beyhülfe der Creis-Commiſſion, unter einander ſelbſt, mit Zuziehung des Gerichts-Amts, über ein vollſtändiges Urbarium vergleichen, und ſolches dergeſtalt angefertigt, zur Prüfung deſſen Vollſtändigkeit, und Beförderung deſſen Confirmation zur Haupt-Commiſſion einſchicken werden. Es ſoll daher auch

und ohne die Commiſſion die Urbaria zur Confirmation einſchicken.

7. ſämmt-

Erklärung wegen der Anfertigung.

sämmtlichen Dominiis und Gemeinden jedes Orts, eine vierwöchentliche Frist, von dem Tage anzurechnen, da ihnen die Aufrufung dazu von der Creis-Commission zukommen wird, verstattet seyn, um sich zu erklären, ob sie auf die vorhin erwähnte Art das Urbarium unter sich errichten, oder solches durch die Creis-Commission errichtet wissen wollen.

Im ersteren Fall soll ihnen dazu eine sechs monatliche Frist, jedoch dergestalt vergönnet seyn, daß sogleich nach Ablauf dieser Frist, wenn binnen solcher das Urbarium zur Haupt-Commission nicht eingeschickt seyn sollte, die Creis-Commission sich sogleich der Sache unterziehen solle, so wie diese letztere, bey denjenigen Gütern, wegen welcher keine Erklärung einkommt, oder die die Mitwürkung der Creis-Commission erwählen, diese ohne Anstand Hand ans Werk legen, und die erforderlichen Vorkehrungen treffen wird.

Wir befehlen Unsern Schlesischen Landes-Collegiis diese Unsere höchste Willensmeynung überall im Lande, durch die allervollständigste Publication bekannt zu machen. Urkundlich haben Wir solche höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Potsdam den 12ten Decbr. 1784.

Friedrich.

(L. S.)

v. Hoym. Freyherr v. Daukelmann.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 29ten Decbr. 1784.

Circulare

die genauere Beobachtung der ergangenen Vorschriften bey den Untersuchungen über gewesenes Viehsterben betreffend.

An sämmtl. Land-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus den Untersuchungen, welche über gewesene Hornvieh-Sterben angehen, müssen Wir mißfällig wahrnehmen, daß einige Landräthe die Regeln und Vorschriften gänzlich außer Acht lassen, nach denen dabey verfahren werden soll, und es wird weder die dazu bestimmte Zeit inne gehalten, noch auch jeder Umstand erforschet und beschrieben, woraus zu beurtheilen ist, ob Damnificati sich nicht durch die muthwillige Unterlassung der bekannt gemachten Cautelen strafbar und der Remission verlustig gemacht haben.

Besonders fehlet es den Atteſten der Creis-Physicorum an den vorgeschriebenen Requisitis, welche deshalb sogleich hätten zurückgegeben, und vollständigere beygelegt werden sollen.

Wenn nun aber hierdurch Unsern Cassen, wie auch dem Vermögen der Associirten auf eine sträfliche Art Kürze geschiehet, und Wir nicht gewillet sind, dergleichen Unachtsamkeit länger zu gestatten; so verweisen Wir Euch nicht nur hiemit aufs neue auf die Maasregeln, die sowohl während dem Sterben, als auch bey dessen nachheriger Untersuchung vorgeschrieben worden, und besonders auf die Circularia vom 14ten Sept. 1781. und 17ten Junii 1783. in Ansehung des Todtschlagens des Viehes, bey ansteckender Krankheit, sondern setzen auch hiermit ein für allemal fest, daß, wenn künftig eines dieser Stücke nicht beobachtet worden, und die Creis-Physici in ihren ausgestellten Atteſten die Merkmaale nicht umständlich anführen, welche die diesfällige Instruction vom 24sten Martii 1783. vor-

schreibet, auch des eigentlich vorgeschriebenen deutschen Ausdrucks ansteckend nicht gebrauchen, auf das Vieh-Sterben, wenn es auch noch so beträchtlich gewesen, und der Creis-Physicus es für ein epidemisches Fieber, Lungensucht und Milzbrand, der ohnedem nie zum Remissionsfähigen Sterben zu rechnen, hält, nicht reflectiret und darauf weder Remission noch Societäts-Hülfe accordiret werden wird. Sind ꝛc.

No. CXIV.

d. d. Berlin den 8ten Januar 1785.

Edict,

wegen näherer Bestimmung der fiscalischen Vorrechte, in den Gütern und Vermögen der Cassen-Bedienten, Domainen-Pächter und Beamten.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18ten April und der Glogauschen vom 16ten Junii, ingleichen mittelst Oberamts-Currenden d. d. Breslau den 15ten und Brieg den 18ten Martii 1785.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vermöge Unserer von Anfang Unserer Regierung an beobachteten Grundsätze, nach welchen Wir die Ausübung Unserer landesherrlichen Vorrechte, mit der Conservation und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bey ihrem Vermögen und Gerechtsamen, in die vollkommenste Uebereinstimmung zu setzen Uns jederzeit angelegen seyn lassen, haben Wir bereits durch ein unterm 3ten August 1769. ergangenes Edict, das Vorzugsrecht Unsers Fisci in dem Vermögen Unserer Pächter und Beamten, ingleichen wegen der von Unsern Geldern an Fabrikanten und Entrepreneurs geleisteten Vorschüsse, oder

auch

auch mit andern von Unsertwegen geschlossener Contracte, dergestalt bestimmt und eingeschränkt, daß daraus für niemand, welcher sich mit dergleichen Personen in ein Darlehns- oder anderes Verkehr einläßt, in sofern er nur sonst dabey die in den Gesetzen an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln beobachtet, irgend einiger Nachtheil oder Verkürzung entstehen kann.

Da Wir aber wahrgenommen, daß dennoch Fälle vorkommen können, wo den Gläubigern eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke, wenn ihr Schuldner auch erst nach der Zeit des mit ihnen geschlossenen Contracts eine Cassenbedienung übernimmt; oder wenn er Uns, in der Qualität eines Pächters und Beamten, zur Zeit eines solchen Contracts zwar schon verhaftet, diese Qualität aber dem Creditori damals unbekannt gewesen, durch das fiscalische Vorrecht, ohne alles ihr Verschulden, und bey Beobachtung aller gesetzlichen Präcautionen, gleichwohl Unsicherheit, Nachtheil und Verlust zugezogen werden können: So haben Wir resolviret, durch die gegenwärtige Verordnung auch diesem besorglichen Nachtheil für Unsere getreuen Unterthanen auf die Zukunft gänzlich abzuhelfen. Wir wollen daher und befehlen hierdurch:

I.

Daß die, Unserm Fisco, in dem Vermögen eines Cassenbedienten, Domainen-Pächters und Beamten zustehende privilegirte stillschweigende Hypothek, in Ansehung der zu diesem Vermögen gehörigen Grundstücke und Immobilien aller Art, denjenigen Realgläubigern, welche ihre Forderungen vor dem Zeitpunkte, da der Schuldner die Cassenbedienung übernommen, oder als Pächter oder Beamte bey einem Unserer Domainen-Stücke bestellt worden, in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, jederzeit nachstehen, und solchen Gläubigern ihre im gesetzlichen Wege einmal erlangte vorzügliche Sicherheit, durch dieses Unser fiscalisches Vorrecht, nicht im geringsten geschmälert werden solle.

Das fiscalische Vorrecht soll den älter eingetragenen Gläubigern nicht nachtheilig seyn.

II.

Wenn ein Cassenbedienter, Domainen-Pächter und Beamter, während der Zeit, daß er solchergestalt mit Unserm Fisco in Verbindung steht, neue Grundstücke und Immobilien, es sey unter welchem Titel es will, erwirbt und an sich bringt; so sollen nicht nur den, zur Zeit der Acquisition, auf ein solches Grundstück bereits eingetragenen Gläubigern ihre

Auch denjenigen nicht, deren Forderungen schon eingetragen sind, ehe das Gut an den Cassenbedienten oder Pächter gelangt ist.

ihre bisherigen Gerechtsame und Priorität völlig ungekränkt verbleiben, sondern auch an den rückständigen Kaufgeldern, wegen welcher sich der vorige Besitzer das Eigenthum, oder eine Hypothek vorbehalten, ingleichen den Vermächtnissen, Fideicommissen, oder andern Real-Prästationen, womit der Erblasser ein solches Gut belegt hat, wenn diese dingliche Rechte bey der Berichtigung des Tituli possessionis mit eingetragen worden, der Vorzug vor den fiscalischen Anforderungen ohne alle Widerrede gebühren.

III.

Wegen der neu gemachten Schulden behält der Fiscus seine bisherigen Rechte.

Dagegen aber soll in Ansehung aller derjenigen Schulden, welche von einem Unserer Cassenbedienten, Pächter oder Beamten, nach Uebernehmung seines Amts oder Pachtung, contrahiret worden, Unserm Fisco sein bisheriges Vorrecht, nach seinem ganzen Umfang, völlig ungeschmälert verbleiben; dergestalt, daß ein solcher Officiant nicht befugt seyn soll, zum Nachtheil dieses Vorrechts irgend einige Schulden, oder andere Real-Verbindlichkeiten, nach der Zeit, da er die Casse, das Amt, oder die Pachtung übernommen, oder in dem Falle des §. II. nach der Zeit, da er seinen titulum possessionis auf ein neu erworbenes Grundstück berichtiget hat, eintragen zu lassen, wenn nicht zuvor seine Qualität als eines Cassenbedienten, Pächters oder Beamten, und die daraus für Unsern Fiscum entspringende hypotheca tacita generalis, in den Grundbüchern vermerkt worden.

IV.

Diese Rechte sollen bey dem Hypothekenbuch angezeigt, und

Es soll daher ein jeder Cassenbedienter, bey Verlust seines Amts, Domainen-Pächter und Beamte hingegen, bey funfzig bis hundert Ducaten fiscalischer Strafe, schuldig seyn, nicht nur die bey dem Antritt des Amts oder der Pachtung besitzende Immobilien, der vorgesetzten Cammer oder andern Behörde treulich anzugeben; sondern auch eben derselben, wenn und so oft sie, während ihres Amts oder Pachtung, ein neues Grundstück erwerben, unverzüglich, und noch vor der Berichtigung des Tituli possessionis davon Anzeige zu machen.

V.

eingetragen werden.

Wenn der Cammer oder andern Behörde dergleichen Anzeige zukommt, so soll dieselbe schuldig seyn, von der Qualität des Besitzers eines solchen Immobilis, und dem daraus für den Fiscum entspringenden Vorrecht,

recht, baldmöglichſt, und längſtens binnen zwey Monathen nach erhaltener Anzeige, der das Hypothekenbuch führenden Behörde, zur Eintragung auf das Immobile, Nachricht zu geben; und letztere ſoll nicht nur die Eintragung ſelbſt, auf den Grund ſothaner Bekanntmachung, ohne den geringſten Zeitverluſt gehörig bewerkſtelligen; ſondern auch diejenigen, für welche nach dem Zeitpunkt, da das Vorzugsrecht des Fiſci auf ein ſolches Immobile entſtanden, bis zu demjenigen, da deſſen Vermerk in dem Hypothekenbuch erfolgt iſt, irgend ein dingliches Recht auf das Grundſtück eingetragen worden, von dieſem eingetretenen fiſcaliſchen Vorrecht ex officio benachrichtigen.

VI.

Alle zum Nachtheil des fiſcaliſchen Rechts geſchehene Eintragungen ſind nichtig.

Sollte daher auch ein Caſſenbedienter, Pächter oder Beamte, dem Verbot des §. III. zuwider, eine Hypothek oder anderes dingliches Recht auf ſeine Grundſtücke eintragen laſſen, ehe und bevor von ihm die §. IV. beſchriebene Anzeige geſchehen, und auf den Grund derſelben die Ingroſſation des fiſcaliſchen Vorrechts bewirkt worden iſt, ſo ſoll dergleichen Eintragung, zum Nachtheil Unſers fiſcaliſchen Vorrechts, nichtig und ungültig ſeyn, und derjenige, welcher dergleichen Verſicherung angenommen hat, ſoll ſich der Rechte und Priorität eines eingetragenen Gläubigers gegen den Fiſcum keinesweges zu erfreuen haben.

VII.

Vorſicht, die ein jeder zu beobachten hat, der ſich mit einem Caſſen-Bedienten oder Pächter einlaſſen will.

So wie alſo überhaupt einem jeden, welcher ſich auf Darlehns- oder andere Geſchäfte einlaſſen will, ſchon von ſelbſt obliegt, ſich nach den perſönlichen Qualitäten desjenigen, mit welchem er einen dergleichen Contrakt zu ſchließen gedenkt, und nach der davon abhangenden freyen oder eingeſchränkten Diſpoſition deſſelben zu erkundigen; ſo muß inſonderheit derjenige, welcher ſich ſeiner Forderungen wegen, von einem Caſſenbedienten, Domainen-Pächter oder Beamten, durch Eintragung einer Hypothek, oder andern Realrechts, gerichtliche Sicherheit beſtellen zu laſſen gemeynet iſt, für allen Dingen in dem ihm vorzulegenden Hypothekenſchein genau nachſehen, ob das fiſcaliſche Vorrecht auf dem Grundſtück wirklich ingroſſirt ſey; und wenn er dieſes nicht findet, ſich mit einem ſolchen Beſitzer keinesweges einlaſſen; oder aber, wenn er es dennoch thut, die aus der Nichtigkeit und Ungültigkeit ſeiner Ingroſſation, in Anſehung Unſers Fiſci, für ihn entſtehenden nachtheiligen Folgen ſich ſelbſt lediglich beymeſſen.

VIII.

Vertretung der Collegiorum, welche für die Eintragung nicht gehörig sorgen.

Sollte jedoch wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die Eintragung des fiscalischen Vorrechts um deswillen unterblieben wäre, weil entweder von der Cammer, oder andern vorgesetzten Behörde, die Bekanntmachung der ihr nach §. V. von dem Besitzer wirklich geschehenen Anzeige, an die Führer des Hypothekenbuchs, oder von diesen die Ingrossation selbst verabsäumt oder vernachlässiget; und dadurch ein Dritter, sich mit einem solchen Besitzer auf gerichtliche Sicherheits-Bestellungen einzulassen, induciret werden; so soll der wegen des eintretenden fiscalischen Vorrechts diesen Gläubiger treffende Verlust und Ausfall, von der Behörde, welche solcherstalt ihre Pflicht verabsäumt hat, zur Hälfte getragen werden, und nur die andere Hälfte dem Gläubiger selbst, als die rechtliche Folge seines eigenen durch unterlassene Erkundigungs-Einziehung begangenen Versehens, zur Last fallen.

IX.

Vorrechte des Fisci in dem beweglichen Vermögen der Cassenbedienten und Pächter.

In dem beweglichen Vermögen der Cassenbedienten, Pächter und Beamte, sollen zwar dem Fisco seine Vorrechte in ihrem ganzen Umfange, nach bisherigen Gesetzen, auch fernerhin verbleiben; es sollen aber dieselben auf Mobilien, die als Pertinenzien zu unbeweglichen Grundstücken gehören, als die Vieh- Feld- und Wirthschafts-Inventaria der Güther, und was bey Häusern niet- und nagelfest ist ꝛc., nicht ausgedehnt werden; vielmehr soll in Ansehung solcher Pertinenzstücke alles dasjenige gelten, was vorstehend wegen der Immobilien selbst, zu welchen sie gehören, verordnet ist.

X.

Von Rendanten anderer, nicht Königl. Cassen.

Da die Landschaftlichen, Cämmerey- und andere Städtische Cassen keine fiscalische Rechte haben; so können auch diese Corporationen sich der Unserm Fisco allein zukommenden Priorität, in dem Vermögen und Güthern ihrer Rendanten und Administratoren, keinesweges anmaaßen.

XI.

Von Land- und

Land- und Steuer-Räthe sind zu Unserm Cassenbedienten nur in dem Falle zu ziehen, wenn sie über Unsere Cassen selbst Rechnungsführer sind, oder vermöge ihres ordentlichen Amts, Gelder, zur weitern Beförderung an eine Haupt-Casse, erheben und einziehen; nicht aber, wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen besondern, außerordentlichen,

chen, und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgesetzten geschieht; und noch vielweniger, wenn sie Cassen, deren Rendanten und Rechnungsführer, nur unter ihrer Curatel oder Aufsicht haben.

XII.

Da jedoch den Steuer-Räthen die ordentliche Receptur der Stempelgefälle in ihren Departements aufgetragen ist; so sind dieselben in dieser Rücksicht, auch wegen des dem Fiscus in ihrem beweg- und unbeweglichen Vermögen zukommenden Vorrechts, andern Unserer Cassenbedienten völlig gleich zu achten. Steuer-Räthen.

XIII.

Bey Cassenbedienten, denen nur eine Casse von geringerer Erheblichkeit anvertrauet ist, oder wo die Casseneinnahme nicht das Hauptsondern nur ein Nebengeschäfte ihres Dienstes ausmacht, z. E. bey Förstern, welche von dem kleinen Holzverkaufe das Geld einnehmen, und zur Berechnung an die Aemter abgeben; ingleichen bey denjenigen, welchen nur einzelne Domainenstücke oder Gefälle in Bestand gegeben worden, sollen zwar die fiscalischen Vorrechte an und für sich, nach ihrem jetzt bestimmten Umfange statt finden. Es sollen aber die Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere vorgesetzte Behörden, denenselben die Sicherheitsbestellung möglichst erleichtern; allenfalls ihre Caution auf eine gewisse proportionirliche Summe bestimmen; und solche, mit der Bemerkung, daß im übrigen das fiscalische Vorrecht in Ansehung dieses Grundstücks wegfalle, in die Hypothekenbücher eintragen lassen. Von Neben-Cassen und kleinen Pachtungen.

XIV.

Dasjenige, was vorstehend §. I. II. wegen näherer Bestimmung Unsers fiscalischen Vorrechts, in Ansehung der Immobilien der Cassenbedienten, Pächter und Beamten verordnet ist, soll nur auf diejenigen gezogen werden, welchen erst nach der Publication des gegenwärtigen Edicts dergleichen Bedienung, Pacht oder Amt anvertrauet worden; wohingegen es in Ansehung derer, welche schon jetzt in dergleichen Verhältnissen gegen Unsern Fiscum stehen, so lange sie darinn noch verbleiben, bey den Vorschriften der bisherigen Gesetze überall sein Bewenden hat. Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, allen Unsern Landesregierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Gerichten und Beamten, Das Gesetz soll auf vorhergegangene Fälle nicht gezogen werden.

Beamten, wie auch Unſern Officiis fiſci in allen Unſern Provinzen, hierdurch und kraft dieſes, ſo gnädig als ernſtlich, ſich nach gegenwärtigem Edict fortan auf das genaueſte zu achten, und auf deſſen unverbrüchlichen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9ten Januarii 1785.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. CXV.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1786.

von Aa bis Fff.

No. CXV.

d. d. Breslau den 20ten Januar 1785.

EXTRACT

aus der, den beyden Haupt-Urbarien-Commissionen zu Breslau und Glogau sub dato Breslau den 20sten Januar 1785. ertheilten Instruction.

Zum Gebrauch der Creis-Commissionen, ingleichen der Gerichts-Aemter an den Orten, wo Herrschaften und Unterthanen die Urbarien ohne Zuziehung der Creis-Commission errichten wollen.

Sectio II.

Von den Grundsätzen, nach welchen die Schuldigkeiten der Unterthanen zu reguliren.

§. 16.

Da nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, so wenig die Grundherrschaften, durch die verordnete Regulirung der Dienste, an ihren wohl hergebrachten Rechten etwas verlieren, als denen Unterthanen dadurch neue Lasten, zu denen sie vorher nicht verpflichtet gewesen, auferlegt werden sollen; so wird zuförderst festgesetzt, daß diejenigen Schuldigkeiten, welche entweder in unverwerflichen Urbarien und Verträgen, oder in den Kaufbriefen, oder in ergangenen rechtskräftigen Judicatis, oder in der Verjährung gegründet sind, bestehen bleiben müssen, und besonders gegen rechtskräftige Judicata kein neuer Proceß statt finden könne und solle.

§. 17.

In wie fern die Unterthanen zu neuen Etablissements und Meliorationen des Dominii Dienste zu leisten schuldig sind, oder nicht, ist in denen Instructionen vom 9ten Novemb. 1783. verordnet, worauf die Commission hiermit verwiesen wird.

§. 18.

Da aber auch Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Wille ist, daß die bisher ungemessene Dienste der Unterthanen abgeschafft, und dagegen gemessene Dienste eingeführt werden sollen, so wird pro principio generali dasjenige wiederholt, was dieserhalb in dem §. IV. der obgedachten Instruction verordnet worden, und nur noch der Commission zu ihrer Nachachtung folgende specielle Anweisungen ertheilet.

§. 19.

Es sind zuförderst die Dienste der Bauren von den Diensten der sogenannten kleinen Leute, wohl zu unterscheiden, und bey den Diensten der Bauren, zwischen den Spann-Diensten und Hand-Diensten derselben einen Unterscheid zu machen.

§. 20.

Wenn die Spann-Dienste der Bauren bereits dergestalt gemessen sind, daß fest stehet, wie viel Tage jeder Bauer der Herrschaft jährlich oder wöchentlich zu thun hat, so hat es dabey sein Verbleiben, und es kommt nur noch darauf an, daß partes, wenn dieserhalb noch nichts festgesetzet seyn sollte, über die näheren Bestimmungen, z. E. die Länge der Gespanne nach der Stunden-Zahl, die Ladung, die Anzahl, die Weite der Fuhren, so auf einen Tag zu rechnen, ob die Bauren Rückladung nehmen müssen, bis wie weit sie überhaupt zu fahren schuldig, u. s. f. geeinigt werden.

§. 21.

Sind die Spann-Dienste der Bauren ungemessen, so müssen solche schlechterdings, nach denen in der Instruction vom 9ten Nov. 1783. festgesetzten Principiis, auf gemessene Tage gesetzt werden.

§. 22.

Diejenigen Spann-Dienste, welche zwar quoad qualitatem bestimmt, quod quantitatem aber ungemessen sind, müssen der Regel nach ebenfalls auf gemessene Tage gesetzt werden, welche Tage jedoch das Dominium sodann nach seinem Gefallen brauchen kann, ohne Unterschied, ob die Bauren vorher dazu verpflichtet gewesen oder nicht. Diese Regel kann blos alsdann eine Ausnahme leiden, wenn entweder beyde Theile darüber einig sind, daß die Dienste quoad qualitatem bestimmt, quoad quantitatem aber ungemessen bleiben sollen, oder wenn in einem oder dem

andern Fall die Abänderung, ohne Nachtheil eines oder des andern Theils, ganz unmöglich wäre, z. E. wenn die Bauren überhaupt nur zu einer Gattung von Fuhren, deren Anzahl steigend und fallend ist, verpflichtet wären.

§. 23.

Sind einige Spann-Dienste der Bauren gemessen, andre aber ungemessen, so sind sämmtliche Dienste, auf gemessene Tage zu setzen, und zu dem Ende, nach Vorschrift der mehr allegirten Instruction, die ungemessenen Gattungen der Dienste, nach der Bedürfniß des Dominii, auf gewisse Tage zu reduciren, diesem die schon gemessenen Tage zuzurechnen, und die Summa von beyden sodann, als diejenige Zahl der Tage festzusetzen, welche die Bauren der Herrschaft, wozu dieselben solche verlangt, zu leisten haben.

§. 24.

Die Hand-Dienste der Bauren sind ebenfalls, wo möglich, auf gemessene Tage zu setzen.

Es verstehet sich aber von selbst, daß solches in Ansehung derjenigen Dienste, die sie mit den kleinen Leuten gemeinschaftlich verrichten, anderergestalt nicht geschehen könne, als wenn diese einwilligen, oder ihre Dienste gleichfalls gemessen werden.

§. 25.

In Ansehung der Dienste der kleinen Leute, sind zu unterscheiden diejenige Dreschgärtner, welche an der Herrschaftlichen Erndte einen gewissen Antheil haben.

In Ansehung dieser hat es bey der in der Instruction vom 9ten Novemb. 1783. enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Dienste derselben ungemessen bleiben sollen, sein Bewenden. Es ist daher nur nöthig, daß diese Dienste, besonders auch mit wie viel Personen die Gärtner in die Arbeit kommen, was sie darinn umsonst, und was sie um Lohn verrichten, und worinn solches bestehe, die Zeit, die sie zu jeder Jahrszeit in die Arbeit treten, was sie dazwischen für Ruhestunden haben u. s. f. umständlich und deutlich beschrieben werden.

§. 26.

Bey denenjenigen kleinen Leuten, welche keinen Antheil an der Erndte haben, ist zuförderst das Dreschen, wobey dieselben gewöhnlich die so-

genannte Hebe erhalten, von den übrigen Diensten zu unterzeichen, und kann das Dreschen um so weniger auf eine gewisse Zahl eingeschränkt werden, als eines theils die Natur der Sache, wegen des nicht alle Jahr gleichen Zuwachses, solches nicht gestattet, andern theils aber auch die Belohnung, durch einen Theil des Herrschaftlichen Zuwachses, mit der Arbeit immer in gleichem Verhältniß stehen bleibt.

§. 27.

In Ansehung der übrigen Arbeiten ist zu eruiren, ob die robothsamen Gärtner, Häusler, Hausgenossen, oder wie sie sonst, nach der Gewohnheit der Gegenden, benannt werden, alle Arbeiten unbestimmt und ungemessen zu verrichten schuldig, oder von einer oder der andern Gattung frey sind, ferner, ob alle Dienstpflichtigen Unterthanen zu gleichen Diensten verpflichtet, oder einer mehr als der andere zu thun schuldig ist, z. E. daß der Häusler nur einmal in die Hose-Arbeit kommen darf, wenn der Gärtner zweymal gehet; Worinnen bey jeder Arbeit die Belohnung an Gelde oder Kost bestehet, ingleichen was für Bestimmungen bey Leistung der Dienste, in Ansehung der Arbeits-Stunden, oder der Zahl der Tage-Arbeit beobachtet werden. Wobey sich von selbst versteht, daß, in sofern es an einem oder dem andern Orte an diesen Bestimmungen noch fehlen sollte, solches zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten, durch Einigung der Herrschaften mit ihren Unterthanen supplirt werden müsse.

§. 28.

Die in dem vorhergehenden §pho benannte Hand-Dienste der kleinen Leute, sollen nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention ebenfalls, so wie in Ansehung der Bauren-Dienste, verordnet worden, auf gemessene Tage gesetzt werden, und finden dabey die in der Instruction vom 9ten Nov. 1783. enthaltene Grundsätze ihre Anwendung. Diese Allerhöchste Vorschrift leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn entweder beyde Theile einig sind, daß die Dienste nach der bisherigen Verfassung ungemessen bleiben sollen, oder solche besondere Umstände vorhanden wären, welche es unmöglich machten, ohne augenscheinlichen Nachtheil der Herrschaft oder der Unterthanen, gemessene Dienste einzuführen. Im letztern Fall muß jedoch von der Haupt-Urbarien-Commission jedesmal an Sr. Königl. Majestät Schlesische Etats-Ministres, mit beygefügtem umständlichen Gutachten Bericht erstattet werden, welche Vorschrift auch

in

in dem ähnlichen, wegen der Bauren im §. 22. dieser Instruction, angeführten Fall statt findet.

§. 29.

Bey denen Freyleuten, welche gewisse Dienste zu verrichten haben, ist aus den Kauf-Briefen, Urbarien, oder sonst vorhandenen Nachrichten genau zu eruiren, worinn solche bestehen, was bey der Leistung derselben für nähere Bestimmungen vorkommen, und ob solche umsonst, oder gegen eine gewisse Belohnung geleistet werden, auch worinn diese bestehet.

§. 30.

Alles was in den vorstehenden §. §. verordnet worden, betrifft nur die eigentlichen Robothen der Unterthanen; da aber dieselben außerdem noch mehrere Schuldigkeiten auf sich haben, auch dieselben dagegen nach Beschaffenheit der Oerter, von der Grundherrschaft gewisse emolumenta zu genießen haben, so ist nöthig, dieses alles genau zu eruiren und zu reguliren; besonders gehöret hieher:

1. Die Geld- und Natural-Zinsen eines jeden Unterthan, ingleichen das Gespinste, und zwar wie viel und was für Garn jeder zu spinnen schuldig, was er dafür zur Belohnung erhält, und was er gegentheils zu bezahlen hat, wenn er nicht in natura spinnen darf. Obschon, da durch generale Verordnungen festgesetzt ist, daß die Dominia, ohne die äußerste Noth, das Gespinste der Unterthanen nicht bezahlet, sondern in natura nehmen sollen, hierauf bey Regulirung dieses Puncts Rücksicht genommen werden muß.

2. Was für Arbeit, nach der Observanz jeden Ortes, als Gemein-Arbeit unentgeldlich, oder auch gegen eine gewisse Remuneration geschiehet, ingleichen in wiefern die Unterthanen, außer den Herrschaftlichen Diensten, bey Mühlen, Brücken, Wegen, Gräben ꝛc. zu concurriren schuldig?

3. Das Dienen der Kinder auf dem Herrschaftlichen Hofe, und zwar

   a) auf was für Höfe oder Vorwerker jede Gemeinde ihre Kinder dienen zu lassen schuldig?

   b) Ob gemessene Dienstjahre eingeführt sind?

c) Ob und wie hoch solche reluirt werden können?

d) Worinn das Gesinde-Lohn und Köst bestehe ꝛc.?

4. Die besonderen Schuldigkeiten der Gemeinde überhaupt, oder einzelner Individuorum, z. E. Woche, Handwerks-Zinsen, Schutz-Gelder, Laudemien und dergleichen.

5. Die besonderen Rechte des Dominii, z. E. die Schaaftrift auf der Unterthanen Felder (wobey die genaueste und deutlichste Bestimmung erfordert wird,) das etwannige Recht des Dominii an den Bäumen, so auf den Feldern der Unterthanen stehen, der sogenannte Ueberhang vom Obst, wo solcher eingeführt ist, Aucnrecht, und dergleichen.

6. Die besonderen Emolumenta, welche die Unterthanen von der Herrschaft zu genießen haben. Z. E. Grasung, Hütung, Holzlesen, oder Ueberlassung des Holzes oder anderer Producte um einen bestimmten Preis, das Recht der Unterthanen, ihren Dünger, gegen Genuß der ersten Frucht, auf den Herrschaftlichen Acker zu führen, Bestellung der Aecker der kleinen Leute, und dergleichen; alles dieses muß nach den Kauf-Briefen der Unterthanen, und der angeführten Observanz genau untersucht, und deutlich und bestimmt detaillirt werden. So wie auch

7. der Punkt wegen Speisung der Robother nicht außer Acht zu lassen, und dabey vorzüglich ein Versuch zu machen ist, ob nicht statt der Natural-Speisung, die Sache, mit Zufriedenheit beyder Theile, auf ein Aequivalent an Brod, Getreide, und zugleich an baarem Gelde gerichtet werden könne, wodurch wahrscheinlich allen über die Quantität und Qualität der Speisung entstehenden Querelen vorgebeuget werden könnte.

§. 31.

Ohnerachtet die Untersuchung aller dieser Umstände eigentlich das Werk der Creis-Commissarien ist, und daher auch ein Gegenstand der denselben zu ertheilenden Instructionen seyn wird, so ist doch die Pflicht der Haupt-Commission, dahin zu sehen, daß dieses alles von den Creis-Commissionen gründlich und vollständig cruiret werde, damit das Urba-

rium

rium die erforderliche Richtigkeit und Vollständigkeit erlange, und Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention, allen Processen vorzubeugen, erreicht werde.

Sectio III.

Von der Anfertigung, Vollziehung und Confirmation der Urbarien.

§. 32.

Aus demjenigen, was in dem vorigen Abschnitt der Haupt-Urbarien-Commission zu ihrer Direction vorgeschrieben worden, folget von selbst, daß die zu errichtende Urbaria folgende Abtheilungen oder Capitel enthalten müssen:

Cap. I. Von den Geld- und Natural-Zinsen der Unterthanen.

Cap. II. Von den Diensten derselben und deren Belohnung.

Cap. III. Von der Gemein-Arbeit.

Cap. IV. Von dem Dienen des Hofegesindes und dessen Lohn und Kost.

Cap. V. Von besondern Schuldigkeiten und Præstandis der Unterthanen.

Cap. VI. Von besondern Rechten des Dominii in Ansehung der Unterthanen und ihrer Stellen.

Cap. VII. Von denen Emolumentis, welche die Unterthanen von der Grundherrschaft zu erhalten haben.

§. 33.

Es verstehet sich daher auch von selbst, daß alles dasjenige, was nach Vorschrift des zweyten Abschnitts dieser Instruction, von denen Rechten und Schuldigkeiten zwischen Grundherrschaft und Unterthanen ausgemittelt und regulirt worden, in dem Urbario deutlich, bestimmt und umständlich, an seinem Ort beschrieben werden müsse. Es soll daher in denen nun zu errichtenden Urbariis keine bloße Beziehung auf irgend ein altes Urbarium, Judicat, Vergleich oder anares Instrument statt finden, sondern es muß alles darinnen wörtlich übertragen seyn; Jedoch können

z. E. die Zinstabellen als Beylagen beygeheftet werden, es müssen aber solche alsdann von der Herrschaft und den Unterthanen besonders mit unterschrieben seyn.

§. 34.

Der Regel nach, muß von jeder Gemeinde ein besonderes Urbarium errichtet werden, wenn auch gleich mehrere Derselben einem Grundherrn zugehörten, weil in der Folge die Güter wieder getrennt werden könnten, doch leidet diese Regel in dem Fall eine Ausnahme, wenn mehrere Dorfschaften mit einem oder mehreren Herrschaftlichen Vorwerkern unzertrennlich verbunden sind, da alsdann nur ein Urbarium erforderlich, bey jedem Capitel desselben aber zu separiren ist, was alle Gemeinden gemeinschaftlich angehet, und was jede derselben insbesondere betrifft.

§. 35.

Wenn ein Gut aus mehreren Antheilen bestehet, wovon jeder ein besonderes Dominium constituiret, so ist auch für jeden Antheil ein besonders Urbarium anzufertigen.

§. 36.

Diese Urbaria sind von denen Creis-Commissarien, nach vorgängiger Untersuchung und Einigung der Herrschaft und Unterthanen, über alle reciproque Rechte und Schuldigkeiten anzufertigen. Se. Königl. Majestät wollen jedoch denen Dominiis und Unterthanen nachgeben, solche ohne Zuziehung der Creis-Commissarien, blos unter sich, durch das Gerichts-Amt zu errichten, wozu denenselben eine sechs monathliche Frist, von der Zeit an, da denselben die diesfällige Intimation zukommt, vergönnet werden soll.

§. 37.

Wählen die Herrschaften und Gemeinden diesen Weg der Errichtung der Urbarien durch die Justitiarien, so wird dazu erfordert:

1. Daß diese vor allen Dingen die vorhandenen alten Urbarien, Vergleiche, Judicata, ingleichen die Kauf-Briefe der Unterthanen, genau durchgehen, und sich dadurch, so wie überhaupt, von denen reciproquen Verbindlichkeiten und Rechten, zwischen der Herrschaft und den Unterthanen möglichst zu unterrichten suchen.

2. Daß

2. Daß ſodann Dominium und Unterthanen über die bisherige Obſervanz und über die Agnition aller Schuldigkeiten umſtändlich vernommen und die Erklärungen ad Protocollum niedergeſchrieben werden, welches Protocoll von dem Dominio ſowohl als von den Unterthanen mit zu unterſchreiben iſt. Es verſtehet ſich hiebey von ſelbſt, daß, wo es auf beſondere Präſtationes einzelner Individuorum ankommt, auch jedes individuum in ſpecie ſuper agnitione vernommen werden müſſe.

3. Daß hierauf die Dienſte nach denen im zweyten Abſchnitt enthaltenen Grundſätzen regulirt, und wo es bisher an Beſtimmungen gefehlt, ſolche durch Vereinigung des Dominii mit den Unterthanen, annoch ſupplirt werden müſſen, welches ebenfalls ad Protocollum zu vermerken iſt.

4. Wenn dieſes geſchehen, ſo wird das Urbarium aufgeſetzt, dem Dominio und Unterthanen vorgeleſen, und von denenſelben, ſo wie von dem Juſtitiario, unterſchrieben und beſiegelt.

§. 38.

Das ſolchergeſtalt angefertigte Urbarium wird ſodann nebſt denen über den ganzen Hergang aufgenommenen Protocollis, und zwar erſteres in Triplo, an die Haupt-Commiſſion zur Prüfung eingeſendet.

§. 39.

Bey der Haupt-Commiſſion, wird das Urbarium von einem Membro des Juſtiz-Departements, und einem Membro des Cameral-Departements ſorgfältig durchgegangen und vorgetragen, und wenn an der Vollſtändigkeit, Deutlichkeit oder Verfahrungs-Art, bey Anfertigung des Urbarii etwas auszuſetzen iſt, z. E. wenn ſich finden ſollte, daß der Juſtitiarius die Intereſſenten nicht vollſtändig gehört, und pro Autoritate durchgefahren, nach der Beſchaffenheit des Defects, und der Beurtheilung der Haupt-Commiſſion, entweder dem Juſtitiario zu Supplirung der Mängel bis zur gänzlichen Vollſtändigkeit zurück geſendet, oder der Creis-Commiſſion aufgegeben, das Fehlerhafte zu verbeſſern.

§. 40.

Wenn aber bey dem Urbario nichts weiter zu erinnern ist, so wird solches von der Haupt-Commission (jedoch, wenn es Oberschlesien betrifft, nach vorgängiger Communication mit der dortigen Ober-Amtsregierung, und wenn es Königliche oder Bischöfliche, ingleichen Städte, Cämmerey-Güter betrifft, mit der Krieges- und Domainen-Cammer) zuförderst an die Creis-Commission, allenfalls auch nach Befund der Umstände, an einen benachbarten Justiz-Beamten remittirt, um solches dem Dominio und der Gemeinde vorzulesen, nöthigenfalls zu erklären, und de passu ad passum darüber, ob solches ihre wahre Meynung und Wille sey, zu vernehmen, ein ordentliches Protocoll hierüber aufzunehmen, und solches mit dem Urbario an die Haupt-Commission wieder einzusenden. Von dieser wird alsdann das Urbarium mittelst Berichts, an Sr. Königl. Majestät Schlesische Etats-Ministres zur Confirmation überreicht, und wenn diese erfolgt, ein Exemplar ad Acta genommen, das zweyte dem Dominio, und das dritte der Gemeinde zugefertigt, und ersterm dabey, die in der Instruction für die Justiz-Collegia in Oberschlesien vom 9ten Nov. 1783. §. VI. enthaltene Verordnung ein Gedenk gemacht. Wie denn auch, nach eben dieser Vorschrift, eine von der Haupt-Commission authentisirte Copey dieses confirmirten Urbarii, dem Justiz-Collegio und zwar bey den Immediat-Fürstenthümern, der Ober-Amtsregierung, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut lieget, bey denen in den Mediat-Fürstenthümern und freyen Standes-Herrschaften gelegenen Gütern aber, der Mediat-Regierung, um solche bey den Grund-Acten zu asserviren, zugestellet werden muß. Die gesammte Acta aber, sollen, sobald die ganze Verhandlung durch Confirmation des Urbarii geendigt ist, zum Archiv derjenigen Ober-Amtsregierung, in deren Bezirk das Gut gelegen ist, abgegeben und daselbst sorgfältig aufbewahret werden, wovon jedoch die, die Königl. Domainen-Dörfer betreffend Acta ausgenommen werden, als welche nach völlig geendigter Sache zum Archiv der Krieges- und Domainen-Cammer, zu deren Ressort dieselbe gehören, abgegeben werden müssen.

§. 41.

Wenn die den Dominiis und Gemeinden, zu Errichtung der Urbarien, ohne Zuziehung der Creis-Commission, vergönnete sechs monatliche Frist verstrichen ist, oder sie sich gleich Anfangs erklären, solche un-

ter

ter sich nicht errichten zu wollen; so liegt alsdann der Creis-Commission ob, sich diesem Geschäfte ex Officio zu unterziehen. Es soll jedoch auch noch unter dieser Zeit den Herrschaften, wenn sie nicht mit Zuziehung der Justitiarien das Urbarium mit ihren Gemeinden zu Stande bringen können, frey stehen, sich an die Creis-Commission zu wenden, welche in diesem Falle unverzüglich sich ad locum zu verfügen, und die Sache zu reguliren hat.

§. 42.

Hierbey hat die Creis-Commission auf eben die Art zu verfahren, als oben §. 37. wenn das Gerichts-Amt das Urbarium errichtet, vorgeschrieben ist.

§. 43.

Sollten bey dieser Gelegenheit einige Puncte zwischen der Herrschaft und den Unterthanen streitig seyn, so muß die Creis-Commission zwar alle Mühe anwenden, solche gütlich, nach Recht und Billigkeit, beyzulegen, und wie solches geschehen, in dem aufzunehmenden Protocoll vermerken; wenn aber diese Bemühungen fruchtlos seyn sollten, so müssen die streitigen Puncte ausgesetzt, die übrigen aber regulirt, und dann mit Einsendung der Acten an die Haupt-Commission berichtet werden.

§. 44.

Die Haupt-Commission hat sodann wegen Instruction der streitigen Puncte zum rechtlichen Erkenntniß, an das competente Justiz-Collegium zu schreiben, und diesem anheim zu stellen, ob solche der Creis-Commission oder einem Justiz-Beamten zu übertragen sey, von welchem demnächst die instruirte Acten an das Justiz-Collegium, um darauf salvis remediis zu erkennen, einzusenden sind. Die Justiz-Collegia sollen übrigens angewiesen werden, diese Sachen ganz vorzüglich zu beschleunigen. Die Errichtung des vollständigen Urbarii muß nun zwar, bis zur endlichen Entscheidung der streitigen Puncte ausgesetzt werden, jedoch bleibt es sogleich, in Ansehung der nicht streitigen Puncte bey dem, was von beyden Theilen bereits anerkannt worden.

§. 45.

Wegen Einsendung der von den Creis-Commissionen errichteten Urbarien an die Haupt-Commission, ingleichen wegen deren Confirmation, wird es eben so gehalten, als oben §. 40. von denen durch die Justitiarien errichteten, vorgeschrieben worden.

§. 46.

Da Sr. Königl. Majestät ausdrücklicher Wille ist, daß alle Dienste und Schuldigkeiten der Unterthanen ihren Kaufbriefen inserirt werden sollen, so sind zu unterscheiden, diejenige Schuldigkeiten, welche bey jedem Individuo verschieden sind, z. E. die Zinsen ꝛc. und diejenigen, welche der Besitzer mit allen übrigen zu seiner Classe gehörigen Unterthanen gemein hat. In Ansehung der ersteren ist nothwendig, daß, wenn es nicht bereits geschehen, die Præstanda specifice in dem Kaufbriefe bemerkt werden, in Ansehung der letzteren aber ist genug, wenn darinnen nur relative gesagt wird:

daß Besitzer die Dienste nach dem Urbario d. d. - - et confirmato - - zu verrichten schuldig.

Es ist übrigens nicht nöthig, daß denenjenigen, so bereits Kaufbriefe haben, neue ausgefertiget werden, sondern es ist genug, wenn dieses hinter den Kaufbriefen registrirt wird, wie denn auch die Unterthanen für diesem Vermerk keine Gebühren zu bezahlen schuldig sind, vielmehr solcher ex Officio geschehen muß.

Der Haupt-Urbarien-Commission liegt übrigens ob, über diesen Punct Herrschaften und Unterthanen, bey Zufertigung der confirmirten Urbarien, zu verständigen.

§. 47.

Wegen der Kosten wird festgesetzt, daß Herrschaft und Unterthanen solche zu gleichen Theilen zu bezahlen schuldig. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, wenn ein oder der andere Theil zu besondern Kosten Anlaß gegeben, als in welchem Falle diesem dergleichen Kosten allein zur Last fallen, so wie auch, wenn ein oder mehrere Puncte zum

Proceß

Proceß kommen sollten, dem richterlichen Erkenntniß überlassen bleibt, in welcher Maaße die Kosten des Processes von einem oder dem andern Theile zu übertragen sind ꝛc.

Se. Königl. Majestät erwarten, daß die Haupt-Urbarien-Commission sich nach dieser Instruction auf das genaueste achten und allen Fleiß anwenden werde, dieses für das ganze Land so heilsame Werk befördern zu helfen. Breslau den 20sten Jan. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hoym. Freyh. v. Dankelmann.

No. CXVI.

d. d. Breslau und Brieg den 21sten Jan. 1785.

Königl. Ober-Amts-Currende

betreffend die genaue Befolgung der Allerhöchsten Declaration von 13ten Decbr. 1782, wie es mit der Erbschafts-Regulirung der Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind, gehalten werden soll.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 8ten Febr. und 8ten März 1785.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Unsrer hiesigen Ober-Amtsregierung von Seiten Unsers Hoflagers zu Berlin sub dato den 21sten Decbr. a. præt. et recepto den 18ten hujus eröffnet worden, wie gegründeter Anlaß zu vermuthen vorhanden sey, daß man sich vornehmlich von Seiten der Unter- und Patrimonial-Gerichte, die Beobachtung Unsrer sub dato den 13ten Decbr. 1782 emanirten und mittelst Circularis vom 15ten ejusd. zur Achtung und durchgängigen Bekanntmachung in hiesiger Provinz anhero communicirten unmittelbaren Declaration, wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind, gehalten werden soll, nicht mit gehöriger Accurateſſe angelegen sern lasse, insonderheit aber über die darinn befohlne Einsendung der Inventarien und Erbtheilungs-Recesse in dergleichen Fällen an die Regiments Gerichte nicht gebührend gehalten werden müsse; immaßen bereits von letztgenannten Gerichten Klagen eingekommen, daß selbst aus denen weitläuftigsten Cantons-Bezirken, wenig oder gar keine dergleichen Recesse an sie gelanget, und Unsere hiesige Ober-Amtsregierung in Rücksicht dessen erinnert worden, auf die Befolgung dieser Unsrer Allerhöchsten Vorschrift genaue Obacht zu nehmen, solche

den

den gesammten Untergerichten, Patrimonial- und andern Gerichts-Obrigkeiten von neuem ernstlich einzuschärfen, darüber, daß die Einsendung der Erbtheilungs-Recesse in dem jedesmaligen Falle des Absterbens einer dergleichen abwesenden Soldaten-Frau an die Regiments-Gerichte geschehe, mit Nachdruck zu halten, des Endes bey der Justiz-Visitation der Untergerichte auf diesen Gegenstand ein besondres Augenmerk zu richten und die bemerkten Unterlassungs-Fälle nicht nur, in soweit es noch angehet, zu redressiren, sondern auch an den schuldigen Untergerichten gebührend zu ahnden; So wird Euch nicht nur solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, sondern Ihr werdet auch so gnädig, als ernstlich erinnert und befehliget, obgedachter Unserer Immediat-Declaration vom 13ten Decbr. 1782 auf das genaueste nachzuleben, und dadurch zugleich Unserer gegenwärtigen Verordnung ohnfehlbar das schuldige Genüge zu leisten, oder aber zu gewärtigen, daß ein jeder Unterlassungs-Fall nachdrücklich geahndet werden wird. Uebrigens lieget Euch ob, gegenwärtige Currende zum Zeichen der Euch richtig geschehenen Insinuation gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen, hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

Currende
an sämmtliche Dominia.

No. CXVII.

d. d. Breslau den 22sten Jan. und Glogau den 11ten Febr. 1785.

Circulare

wegen des von den Grund-Herrschaften und Gemeinden den Invaliden, so sich zu Gnaden-Thalern nicht qualificiren, zu verschaffenden Unterhalts und Einsendung richtiger Invaliden Listen.

An sämmtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet in der Circular-Verordnung d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 20sten Sept. a. pr. wegen Versorgung der Invaliden-Soldaten auch ausdrücklich vorgeschrieben worden, nur dergleichen Invaliden darinnen aufzuführen, welche durch Alter und Krankheit dergestalt herunter gekommen sind, daß sie sich selbst nichts mehr erwerben können; so haben Wir doch gefunden, daß in den eingereichten dießfälligen Nachweisungen, ausser diesen auch noch die selbst possessionirte und solche mit verzeichnet worden, so sich gegenwärtig und künftig durch ihre Profession und Hände-Arbeit auch durch die besitzende Königl. oder Privat-Dienste ihr Brod erwerben können, ja daß sogar auch diejenigen, welche bereits Versorgungs-Scheine erhalten, nebst denen, so nur als Fahnschmiede, Proviant-Bäcker, und Proviant- und Stückknechte gedient haben, als Invaliden mit aufgeführet sind. Wenn indessen auch diese abgerechnet werden, so bleibt doch die Anzahl der eigentlich zu versorgenden Invaliden noch sehr beträchtlich und haben Wir nicht ohne Befremden und Mißfallen bemerken können, daß diese Mitleid verdienende Leute, ohngeachtet der dieserhalb unterm Breslau den 3ten April 1763, 12ten May und 6sten Nov. 1779, 16ten Nov. 1780,

20sten

20sten Jul. 1782 und 22sten Febr. 1783 erlassenen dringenden Verfügungen, hülflos, ohne Versorgung und Unterstützung gelassen worden.

Wir finden daher nöthig, Euch mit Zurückweisung auf nur gedachte Circulair-Verordnungen hiermit ernstlich aufzugeben, Euch mit mehrerm Eyfer, als bisher geschehen, dieser armen Invaliden anzunehmen, und darauf zu sehen, daß, da der grösseste Theil zu Herrschaftlichen und Gemeindiensten noch fähig ist, selbige in der Art versorgt werden, die ganz untüchtigen aber nicht nur dem Mitleid und der Verpflegung ihrer Grundherrschaften (der Magistráte) zu empfehlen, sondern letztere auf die Pflichten zu verweisen, welche sie verbinden, als Usufructuarii Jurisdictionis für diese arme Leute thätig zu sorgen, indem selbige, wenn sie auch wegen ihrer Invalidität nicht mehr für ihre Person, wie ehedem geschehen, doch durch ihre Familien fernerhin nutzen können, und ihr Blut und ihre Gesundheit zum Schutze des Landes mithin auch für ihre Grundherrschaft (Mitbürger) und jeden Einwohner aufgeopfert haben.

Ihr habt demnach diese Pflicht der Grundherrschaften (Magistráten) wiederholt eifrigst einzuschärfen, und wie zu hoffen steht, daß durch diesfällige Vorstellungen jedermann werde bewogen werden, alles mögliche zum Unterhalt und zur Versorgung der Invaliden beyzutragen, so kann in Voraus versichert werden, daß solches zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit gereichen wird, wogegen aber auch bey Unterlassung dieser Verbindlichkeit zu Unterstützung und Versorgung der Invaliden, und wofern diese in Zukunft Unsere Allerhöchste Person wegen Mangel des Unterhalts antreten oder auf Betteln sich finden lassen sollten, die resp. Grundherrschaften (Magistráte) und Obrigkeiten deshalb zu Verantwortung gezogen und nach Befinden ernstlich werden angesehen werden. (Bey den Steuerräthen. Insonderheit habt Ihr darauf zu sehen, daß dergleichen Invaliden in die Städtsche Hospital- und Armen-Verpflegungs-Institute vor allen andern untergebracht, oder daraus verpfleget werden.) Wenn übrigens sich hervorgethan, daß die in den eingereichten Invaliden-Listen aufgeführte Nachrichten meistens nur auf eigenen Angaben der Invaliden beruhen, und daher auch zum Theil nicht richtig sind; so werdet Ihr hierdurch erinnert, Euch von der Richtigkeit der Angaben genau zu überzeugen, und dabey durch die Abschiede oder Lauf-Pässe der

Wegen des den Invaliden zu verschaffenden Unterhalts.

Wegen Anfertigung genauerer Invaliden-Listen.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 9ten Febr. 1785.

Königl. Cammer-Verordnung die Gesetze für das Königl. Armenhaus- und Invaliden-Institut zu Creutzburg betreffend.

An die Direction des Armenhauses zu Creutzburg.

Zufertigung, Anliegend wird der Direction des Königl. Armenhauses ein Exemplar derjenigen Gesetze zugefertiget, welche die Königl. Cammer für das Armenhaus und Invaliden-Institut zu Creutzburg entworfen und festgesetzt hat, und zwar mit dem Befehl, dieselben gleich nach Empfang, den nächsten Sonntag von der Canzel des Königl. Armenhauses, nach geendigtem Gottesdienst vorlesen zu lassen, solche aber auch gleich nach Empfang sämmtlichen Armen in dem großen Speisesaale deutlich und langsam, so daß es jeder verstehen kann, zu publiciren, auch diese Publication monatlich einmal zu wiederholen. Vor allen Dingen aber hat die Direction nach der ihr obliegenden Eides- und Amtspflicht, und so, wie sie es vor Gott und Sr. Königl. Majestät verantworten kann, auf die Befolgung dieser Gesetze mit männlichem Ernst und Nachdruck zu halten, nicht die mindeste Contravention dagegen zu gestatten, und zu dessen Bewirkung sämmtliche Unterbedienten zu stricter Erfüllung ihrer Obliegenheit und genauer Vigilance, auch ungesäumter Anzeige der mindesten Unordnung gemessenst anzuweisen, damit das Königl. Armenhaus ein Haus zur Ehre Gottes, zum Wohlgefallen seines Königl. Stifters, und ein Muster guter Ordnung seyn möge. Von allem diesem, wie Directio solches befolget und eingeleitet habe, erwartet die Königl. Cammer zu seiner Zeit derselben pflichtmäßigen Bericht.

Publication

und Befolgung dieser Gesetze.

Gesetze
für das Königl. Armenhaus und Invaliden-Institut zu Creutzburg.

Einleitung.

Nach Sr. Königl. Majestät höchsten Landesväterlichen Absicht, soll das von Allerhöchstdenenselben allermildest gestiftete Armenhaus zu Creutzburg und die dasige besondere Invaliden-Anstalt eine zur Ehre Gottes und zum Wohlgefallen ihres Königl. Stifters und des Landes, gereichende Stiftung seyn.

Da aber bisher die Erfahrung gelehret hat, daß ein großer Theil der Armen und Invaliden mit ruchloser Unerkenntlichkeit dieser großen Königl. Wohlthat, die ihnen in dem Institut wiederfährt, sowohl durch Hintenansetzung aller Gott schuldigen Ehrfurcht, als durch Ungehorsam und Respectwidriges Betragen gegen ihre Vorgesetzten, durch Müssiggang, strafbare Faulheit und Lüderlichkeit sich gänzlich unwürdig macht; Als haben nun Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl und Absicht zu erfüllen, der in Schlesien dirigende Etats- und Krieges-Minister, und die Königl. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer, damit diesem Unwesen Einhalt geschehe, und jeder Arme und Invalide seine Pflicht und Schuldigkeit kenne, keiner aber sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Sich genöthiget gesehen, folgende Gesetze, welche sämmtlichen Armen und Invaliden im Institut alle Monathe einmal vorgelesen werden sollen, zu entwerfen, und über deren Befolgung zu halten. Es wird demnach folgendes verordnet und festgesetzt:

§. 1.

Pflichten gegen Gott.

Die Armen aller Classen und sämmtliche Invaliden müssen mit Dank gegen Gott und ihren Königl. Wohlthäter, die ihnen wiederfahrende große Gnade anerkennen, ferner stille und ehrbar leben, die wahre Gottesfurcht nicht aus den Augen setzen, den öffentlichen Gottesdienst und das Gebeth nicht verabsäumen, nicht fluchen noch schwören, oder gar den allerheiligsten Namen Gottes und seine Sacramente mißbrauchen, unter Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, Zuchthaus und nach Befund härterer Strafe.

§. 2.

Pflichten gegen die Vorgesetzten.

Denen auf Befehl Sr. Königl. Majestät unter Ober-Direction des in Schlesien dirigirenden Ministre Excellenz, und der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vorgesetzten Personen des Königl. Armenhauses, dem Directori, Inspectori und Controlleur und denen Vorgesetzten bey dem besondern Invaliden-Institut muß jeder Arme und jeder Invalide den gebührenden Respect und Gehorsam bezeigen, und sich in keinerley Weise widersetzen, bey Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe.

§. 3.

Welcher denen Unterbedienten und Knechten des Armenhauses, bey ihren habenden Amtsbefehlen, sich widersetzet, oder gar thätlich an sie vergreift, soll, den Umständen nach, mit einigen Hieben vor der Canzley oder mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, auch nach Proportion seines Vergehens, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 4.

Strafe des Müssiggangs.

Alle Armen, ohne einige Ausnahme, und alle Invaliden sind schuldig und verbunden, zu arbeiten, so weit es ihre Kräfte gestatten, und in sofern sie nicht Krankheit und körperliches Elend hindert. Bete und arbeite, ist die Vorschrift der Religion. Müssiggang ist aller Laster Quelle; und wer Wohlthaten und Unterhalt empfängt, ist schuldig zu zeigen, daß er solche verdiene. Die sich hierunter faul und renitent bezeigen, sollen mit Zwang und Gefängniß-Strafe angehalten werden.

§. 5.

Strafe auf das Außenbleiben beym Ausgehen.

Einem jeden ordentlichen Armen ist erlaubt, seiner Gesundheit wegen dann und wann, nicht aber täglich auszugehen, am wenigsten in den Arbeitsstunden. Es muß aber sodann jeder anzeigen, wohin er geht, und wie lange er ausbleibt, auch Erlaubniß dazu suchen und erhalten. Wer später oder betrunken zurück kömmt, oder Brandtwein ins Haus schleppt, verlieret die Erlaubniß auszugehen, und erhält erst solche nach bezeigter wahren Besserung wieder.

Einschränkung des Tabackrauchens.

Da auch ein jeder, der in dieser Königl. Anstalt seinen Unterhalt findet, verbunden ist, nichts vorzunehmen, wodurch er der Gesundheit seiner Mitarmen schädlich oder denenselben sonst lästig wird; so wird in dieser Rücksicht alles Tabacks-Rauchen im Hause schlechterdings und ohne Ausnahme

Ausnahme hiermit untersagt, und solches nur allein den gewesenen Invaliden oder andern Personen, die sich daran gewöhnt haben, und es ohne Nachtheil ihrer Gesundheit nicht unterlassen können, zu gewissen Tagzeiten in der freyen Luft und dem Hofe erlaubt seyn, als woselbst sie bey einer mäßigen Bewegung in der freyen Luft zu ihrer eigenen Gesundheit Taback rauchen können.

Wer diesem Verboth zuwider handelt, und im Hause selbst Taback raucht, der wird das erstemal durch Confiscation des Tabacks und der Pfeife, das zweytemal aber überdies noch durch Gefängnißstrafe zu Befolgung dieses Gesetzes angehalten werden.

§. 6.

Welcher Arme seine Kleidung, sie bestehe worinne sie wolle, muthwillig verdirbt, verkaufe oder sonst liederlich durchbringt, soll das erstemal mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, das zweytemal aber mit Zuchthausstrafe belegt werden. Strafe derer, so die Kleider verderben oder verkaufen.

§. 7.

Jeder Diebstahl, ohne Ausnahme, soll mit Zuchthausstrafe, auf kurze oder längere Zeit, nach der Größe des Vergehens bestraft werden. Strafe des Diebstahls.

§. 8.

Wer seinen Mitarmen schimpft, mißhandelt oder schlägt, oder gar verwundet, soll nach Erkenntniß der Direction und nach Proportion seines Vergehens mit einigen Peitschenhieben vor der Canzley, oder mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden. Ist aber die Verwundung gefährlich, so hat der Thäter die Inquisition und die strengste Strafe nach Schärfe der Gesetze zu gewarten. Strafe auf Schimpfen und Schlagen.

§. 9.

Wenn ein Armer aus dem Armenhause entläuft, soll derselbe, wenn er aus der ersten Classe bey der Wiederbetretung in die zweyte Classe degradirt; die von der zweyten Classe aber mit einigen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden. Strafe der Entläufer.

§. 10.

Hurerey und Unreinigkeit soll nicht gestattet, sondern auf das schärfste bestraft werden. Strafe der Hurerey.

§. 11.

§. 11.

Strafe derer, die die Geräthschaften des Armenhauses oder das Haus selbst muthwillig beschädigen.

Welcher Armer oder Invalide dem Geräthe des Königl. Armenhauses, oder dem Hause selbst muthwilliger Weise Schaden zufügt, derselbe soll nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit achttägiger Gefängniß, und nach Befund Zuchthausstrafe belegt werden. Sollte sich aber einer oder der andere in der Bosheit so vergehen, daß er gar Feuer anlegte; so hat derselbe wegen einer solchen enormen Bosheit, wenn auch das Feuer nicht ausbricht, und in Zeiten gelöscht wird, nach Vorschrift der peinlichen Gesetze, die Lebensstrafe zu erwarten.

§. 12.

Strafe auf Meuthereyen und Friedensstöhrung.

Alle Aufwiegeleyen, Meuthereyen und Stöhrung des Friedens unter den Armen und Invaliden sollen in Ansehung des Urhebers und Rädelsführers, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe, Verlustigerklärung der bisher genossenen Wohlthat und ewiger Verbannung aus dem Armenhause bestraft werden.

Signatum Breslau den 6ten Febr. 1785.

(L. S.)

Königl. Preußische Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXX.

d. d. Berlin den 10ten Februar 1785.

Privilegium privativum

für den Kaufmann Marcus Hauck zu Breslau auf 25 Jahr, um neben den Splittgerberschen Erben kleine Spiegel nach Nürnberger Art von 2 bis 10 Zoll inclusive in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verfertigen und zu verkaufen.

Welchergestalt auf wie lange dieses Privilegium ertheilet wird.

Da bey Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, der Kaufmann Marcus Hauck aus Breslau allerunterthänigst gebethen, daß ihm zur Verfertigung und Verkauf der kleinen Spiegel nach Nürnberger Art in Etuis und Souvenirs von 2 bis 10 Zoll Größe inclusive in Schlesien und der Grafschaft Glatz neben der Spiegel-Manufactur der hiesigen Splittgerberschen Erben ein Privilegium privativum auf 25 Jahre ertheilt werden möge, und Se. Königl. Majestät diesen Gesuch allergnädigst statt gegeben haben; So thun Höchstdieselben solches auch hiermit, und privilegiren gedachten Kaufmann Marcus Hauck kraft dieses dergestalt und also, daß

1) während der nächsten fünf und zwanzig Jahre nur ihm und seinen Erben und Nachkommen und niemanden weiter erlaubt seyn soll, neben der Spiegel-Manufactur der Splittgerberschen Erben zu Neustadt an der Doße kleine Spiegel nach der Nürnberger Art von 2 bis 10 Zoll Größe inclusive in Etuis und Souvenirs zu verfertigen, und solche in Schlesien und der Grafschaft Glatz auch außer Landes zu verkaufen.

Acciſe- und Zollfreyheit.

2) Wollen Se. Königl. Majestät gedachtem Marcus Hauck sowohl auf die zu dieser Fabrique erforderliche Materialien, als auch die daraus verfertigte und in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verkaufenden Fabricata die Acciſe- und Zollfreyheit bewilligen, wenn er von deren Quantitäten jährlich eine Specification bey dem 5ten Departement des General-Directorii einreichen wird; desgleichen soll

Privilegiatus soll von den Chargen und Stempeltaxibus,

3) mehrbemeldeter Marcus Hauck wegen dieses Privilegii von Erlegung der Charge- und Stempel-Gebühren, auch

wie auch von andern Abgaben frey seyn.

4) wegen dieser Fabrique selbst, während der Dauer dieses Privilegii von allen Abgaben, sie haben Namen wie sie wollen, die jährlichen Paraphen-Gelder allein ausgenommen, befreyet werden. Dagegen ist

Woher er sein Glas nehmen soll.

5) der Marcus Hauck schuldig und gehalten, das Glas zu denen von ihm zu verfertigenden Spiegeln, einzig und allein von der Splittgerberschen Spiegel-Manufactur zu Neustadt a. d. Dosse zu nehmen, welche ihm solches für die billigste, dem guten Nürnberger Spiegelglase so viel möglich gleichkommende Preise mit einem billigen Aufschlage, welchen das 5te Departement allenfalls zu bestimmen hat, zu liefern verbunden ist. Sollte aber die Splittgerbersche Fabrique dem Hauck solche Preise machen wollen, wobey er nicht zurechte kommen und mit den Ausländern Preis halten könnte; so soll dem Hauck alsdann erlaubt seyn, das nöthige Glas zu diesen kleinen Spiegeln aus einländischen Glashütten zu nehmen; würde er sich aber unterstehen, das Glas von ausländischen Fabriquen zu nehmen, oder sich kommen zu lassen; So wird der Hauck oder dessen Erben, wenn sie dieser Contravention überführt worden, dieses Privilegii sofort verlustig, und wegen der Contrabande überdem nach den Gesetzen zu bestrafen seyn. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen daher Dero Cammern, ingleichen den Steuer-Räthen und Magistraten in Schlesien, nicht weniger Dero General-Accise und Zoll-Administration hierdurch in Gnaden, sich hiernach zu achten, und gedachten Marcus Hauck bey diesem Privilegio so lange er sich demselben gemäß verhält, gegen alle Beeinträchtigungen zu schützen und zu mainteniren. Zur Urkunde dessen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät solches eigenhändig vollzogen und mit Dero größern Königl. Insiegel zu bedrücken befohlen haben.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 10ten Febr. 1785.

Friedrich.

v. Hoym.

No. CXXI.

No. CXXI.

d. d. Brieg den 28sten Febr. und Breslau den 3ten Martii 1785.

Königl. Oberamts-Currende,

daß bey Gerichtshöfen kein Stempelbogen, dessen Stempel oder die den Werth desselben bestimmende Unschrift verwischt, radirt, oder auf irgend eine andere Art verstümmelt oder beschädiget ist, gebraucht oder angenommen werden soll.

Publicatum an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. mittelst Circularien der Königl. Cammer d. d. Breslau den 15ten und 19ten Martii 1785.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es sich bey verschiedenen Untergerichten ereignet hat, daß Stempelbogen, deren Stempel verwischt, radirt oder sonst unkenntlich gemacht gewesen, ad Acta gebracht, zu Acten-Stücken, so höhere Sätze erfordert hätten, gebraucht, und dennoch denen Partheyen diese höhere Sätze würklich in Rechnung gebracht worden. Wir aber dergleichen Unterschleife und Betrügereyen einreißen zu lassen, keinesweges gemeynet sind, und vielmehr ausdrücklich und ernstlich wollen, daß künftighin kein Stempelbogen, auf welchem der Stempel oder die dessen Werth bestimmende Umschrift verwischt, radirt oder auf irgend eine andere Art verstümmelt oder beschädiget ist, bey den Gerichtshöfen gebraucht und angenommen, sondern dergleichen Bogen denen Distributeurs allemal wieder zurück gegeben werden sollen: So wird Euch in Folge des dieserwegen von Unserm Hoflager an Unsere hiesige Oberamts-Regierung sub dato Berlin den 8ten m. pr. et recepto den 1sten hujus ergangenen Rescripti hiemit anbefohlen, Euch hiernach auf das pünktlichste zu achten, und diese wie alle bisher ergangene des Stempelwesens betreffende Vorschriften bey Vermeidung der geordneten Strafen unausgesetzt auf das ge-

naueſte zu befolgen. Uebrigens habt Ihr gegenwärtige Currende zum Beweis der geſchehenen Inſinuation gewöhnlichermaaßen zu unterzeichnen. Hieran geſchieht Unſer Wille. Sind ꝛc.

Currende
an ſämmtliche Landräthe, Magiſträte
und Gerichte.

No. CXXII.

d. d. Breslau, den 4ten März 1785.

Anleitung,
wie die Urbarien der Allerhöchſten Intention gemäß vollſtändig einzurichten.

Nach der Allerhöchſten Königl. Intention ſollen die Dienſte und übrigen Schuldigkeiten der Unterthanen im ganzen Lande durch die zu errichtenden Urbarien ſo klar und deutlich beſtimmt werden, daß ſowohl Herrſchaften als Unterthanen in keine fernere Proceſſe dieſerhalb verfallen können. Es ſind daher zu Erreichung dieſer Abſicht, denen beyden Haupt-Urbarien-Commiſſionen zu Breslau und Glogau beſondere Inſtructionen ertheilt, und daraus ein Extract zum Gebrauch der Creis-Commiſſionen, ingleichen der Gerichts-Aemter an den Orten, wo Herrſchaften und Unterthanen die Urbarien ohne Zuziehung der Creis-Commiſſionen errichten wollen, gedruckt worden, welcher bey der Kön. Haupt-Urbarien-Commiſſion in Breslau zu haben iſt.

Obgleich in dieſem Extract die Grundſätze, nach welchen die Urbarien eingerichtet werden ſollen, deutlich enthalten ſind, ſo glaubt man doch dem Publico einen Dienſt zu erweiſen, wenn demſelben noch eine nähere und beſtimmtere Anleitung gegeben wird, wie die Urbarien ſo einzurichten, daß kein Umſtand, der zu künftigen Streitigkeiten Anlaß geben könnte, unberührt bleibe. Die Erfahrung lehret, daß bey aller angewende-

ten

ten Mühe, die Schuldigkeiten der Unterthanen, und was ihnen dagegen von der Herrschaft zukommt, auf das genaueste zu bestimmen, dieser Zweck doch nicht erreicht werde, wenn man sich nicht einen Plan dabey vorlegt, und alle Fälle, welche vorkommen, und wenn sie nicht bestimmt werden, zu Streitigkeiten Anlaß geben können, so viel als möglich zergliedert. Die Absicht bey der gegenwärtigen Anleitung gehet nun dahin, denjenigen, welche Urbarien anzufertigen haben, hierinn zu Hülfe zu kommen. Wenn eine oder die andere in diesem Plan vorkommende Materie auf diesen oder jenen Ort keine Anwendung findet, so kann solche weggelassen werden, und wenn nach den Umständen des Ortes noch mehrere Bestimmungen erforderlich sind, so wird dem Verfertiger des Urbarii leicht seyn, solche gehörigen Orts noch anzubringen. Da auch in der Instruction für die Urbarien-Commission sich auf diejenige Instruction bezogen wird, welche Sr. Königl. Majestät denen Justiz-Collegiis in Schlesien, über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen verfahren werden soll, unterm 9ten November 1783. ertheilet haben, diese Instruction aber nicht allgemein bekannt ist, so wird nicht undienlich seyn, aus derselben die Grundsätze voraus zu schicken, welche auch noch jetzt bey Regulirung der Dienste angewendet werden sollen, und worauf in der Instruction für die Haupt-Urbarien-Commission Bezug genommen wird. Es sind folgende Stellen, denn das übrige betrifft blos das Verfahren, wenn es zum Proceß kommt.

Im §. III. der Instruction für Ober-Schlesien, und im §. III. der Instruction für Nieder-Schlesien ist verordnet: Da bey denen Diensten, welche der Zahl der Tage oder der Beschaffenheit nach unbestimmt sind, natürlicherweise, bey Aussetzung der Unterthanen und Regulirung ihrer Dienste auf die ursprüngliche Nothdurft der Herrschaftlichen Wirthschaft Rücksicht genommen worden, so folgt daraus, daß wenn die Herrschaften bey ihren Güthern Verbesserungen angebracht, mehr Land in Cultur gesetzt, und dazu neue Vorwerker angelegt, oder sonstige mehrere Dienste erfordernde Anlagen zu ihrem Vortheil auf ihren Güthern, wie besonders in Ober-Schlesien mit den Eisenwerken, hohen Oefen, Glashütten, Kalk-Oefen, Potasch-Siedereyen und dergleichen gemacht haben, dieses der Billigkeit nach, den alten Unterthanen, so unbestimmt man sich auch ihre Dienstpflicht gedenken mag, nicht zur Last fallen oder zum Nachtheil

gereichen könne; daher Se. Königl. Majestät dieserhalb folgendes festgesetzt haben:

Die Justiz-Collegia sollen einen Unterschied machen zwischen solchen Unterthanen, die eigene Stellen erblich besitzen, welches Se. Königl. Majestät besonders von Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz durchgehends voraussetzen, und andern, die kein eigentliches Eigenthum an ihren Stellen haben. Die Unterthanen, welche erbliche Güther besitzen, besitzen solche in der Maaße, entweder schon seit langer Zeit, oder haben solche erst neuerlich erblich von der Herrschaft acquirirt. Unterthanen, die schon seit langer Zeit erbeigenthümliche Besitzer ihrer Stellen sind, sind in Ansehung der Herrschaftlichen Verbesserungen bey sonst unbestimmten Diensten nur in sofern zum Dienst anzuhalten, als diese Verbesserungen bereits im Jahre 1748 existirt haben, und dazu von den Unterthanen seit der Zeit die Dienste ohne Widerspruch geleistet worden. In der Grafschaft Glatz soll ein gleiches, jedoch mit dem Unterscheid statt finden, daß daselbst in Ansehung der alten Unterthanen nicht das auf die Contributions-Verfassung Bezug habende Jahr 1748, sondern die gewöhnliche in den Rechten bestimmte Verjährungs-Zeit den Ausschlag geben soll, auf welche Verbesserungen dergleichen unbestimmte Dienste gezogen werden mögen; Unterthanen aber, die erst seit kürzerer Zeit zum Erbeigenthum der unterhabenden Güther gekommen sind, sind von Robothdiensten bey allen Verbesserungen, die zur Zeit der von ihnen geschehenen Acquisition noch nicht existirt haben, völlig frey zu sprechen, und in beyden Fällen die Herrschaften anzuweisen, nach Verhältniß der zu ihren Verbesserungen mehr erforderlichen Dienste, so viel neue Leute, als Gärtner, Häusler und dergleichen anzusetzen, welche ihnen die ermangelnde Dienste leisten müssen.

Weil es sich jedoch treffen könnte, daß so viel neue Leute nicht sogleich von den Herrschaften angesetzt werden können, mithin durch obige Freysprechung der Unterthanen es sich fügen könnte, daß Herrschaften in ihren Etablissements und Meliorationen dergestalt derangirt würden, daß sie vielleicht gar sich genöthiget sähen, dergleichen Etablissements zum Nachtheil des Landes aus Mangel an Arbeitern liegen zu lassen; so wollen Se. Königl. Majestät die Befreyung der alten Unterthanen von den Diensten bey den Meliorationen dahin verstanden wissen, daß sie solche nicht auf den Fuß der Robothen zu leisten schuldig, jedoch verpflichtet

seyn sollen, vorzüglich vor aller fremden Arbeit, so weit es ihre eigene Wirthschaft zuläßt, der Herrschaft bey solchen Verbesserungen gegen ein zu vergleichendes, oder allenfalls in jedem einzelnen Fall gerichtlich festzusetzendes Lohn zu dienen. In Ansehung der Stellen, welche der dieserhalb emanirten Verordnung ohnerachtet wider Verhoffen noch zur Zeit mit erbeigenthümlichen Besitzern nicht besetzt sind, und wo bisher die Inhaber nach Wohlgefallen der Herrschaft dienen, kann zwar dieser Unterschied nicht gemacht werden. Da aber die Erblichmachung der Stellen, besonders der Bauer-Güther verschiedentlich und namentlich durch das Circulare vom 28sten Januar 1765. nachdrücklich befohlen ist, so können die Dominia dadurch, daß diesem Gesetz keine Folge geleistet worden, keinen Vortheil zur Belästigung der Unterthanen ziehen. Se. Königl. Majestät wollen daher, daß, wenn bey dieser Art Güther Klagen in Ansehung der Dienste entstehen, die Justiz-Collegia beydes Herrschaft und Unterthanen anhalten sollen, die Bestzungen erblich zu machen; dabey aber sind den Dominiis nicht mehr Robothen zuzusprechen, als sie im Jahre 1765. zur Zeit des vor allegirten Circularis, wornach die Güther erblich gemacht werden sollen, hergebracht hatten.

§. IV. Der Instruction für Nieder-Schlesien:

Gleichwie aber das im vorigen §. enthaltene nur auf die Classe der Unterthanen geht, die entweder gleich den Bauren, ganz umsonst oder um sehr geringes Lohn und Kost zu dienen schuldig sind, so kann solches auf diejenigen Dresch-Gärtner nicht ausgedehnet werden, welche gegen Erhaltung eines bestimmten Antheils an den Mandeln bey der Erndte und der sogenannten Hebe beym Ausdrusch täglich theils umsonst, theils gegen Lohn oder Kost nach jeden Orts Gewohnheit dienen müssen; Denn gleichwie bey diesen die herrschaftliche Arbeit eigentlich das Mittel ihrer besseren Subsistenz ausmacht, und mit derselben beständig im Verhältniß bleibt, so lässet sich auch bey dem, der täglich zu Hofe dienet, kein Unterscheid zwischen alter und neuer herrschaftlicher Wirthschaft, noch ob die Dienste nach Maaßgabe jener oder dieser gefordert werden, überhaupt keine besondere Bestimmung und Abmessung derselben gedenken; zumal die Natur der Sache mit sich bringt, und die Erfahrung lehret, daß je besser die Herrschaftliche Wirthschaft gehet, auch das Einkommen und der Wohlstand dieser Gattung der Dresch-Gärtner sich vermehren muß.

Ibid.

Ibid. et §. IV. Der Oberschlesischen Instruction.

So viel die eigentlichen Bauren insbesondere betrifft, welche ihre Spann-Dienste fast durchgängig umsonst zu verrichten schuldig sind, finden es Se. Königl. Majestät allerdings hart, wenn darunter nichts gewisses festgesetzt ist, und die armen Leute niemals wissen, woran sie sind, sondern beständig bereit seyn müssen, so wie es die Herrschaft verlangt, zum Dienst sich einzufinden.

Allerhöchst dieselben befehlen daher, so bald die Bauren oder die Herrschaften es verlangen oder so bald auch nur über dergleichen ungemessene Dienste Streit entstehet, solche ohne Anstand auf gemessene Dienste festzusetzen, als wodurch der Vortheil der Herrschaften nicht weniger als der Bauren befördert wird. Und ob zwar die Verschiedenheit der zwischen den Herrschaften und Unterthanen vorhandenen Verträge, die mehreren oder geringeren Bedürfnisse der Herrschaftlichen Wirthschaft und die Ungleichheit des Nahrungs-Zustandes des Bauren nicht gestattet, daß hierunter etwas allgemeines und gleichförmiges festgesetzt werde, und daher in den einzelnen Fällen die Billigkeit vornehmlich die Bestimmung abgeben muß; so wollen demnach Se. Königl. Majestät, daß dabey nachfolgende Grundsätze beobachtet werden sollen:

1) Dem Bauer müssen nicht mehr Tage zum Dienen auferlegt werden, als die Beschaffenheit seiner eigenen Wirthschaft, wenn sie bestehen soll, nach ökonomischen Principiis ertragen kann.

2) Die Bedürfniß der Herrschaft an Spann-Diensten der Unterthanen, und zwar nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren ökonomisch berechnet, (jedoch mit völliger Ausschließung der §. III. erwähnten Meliorationen) muß bey Bestimmung dieser festzusetzenden gemessenen Dienste zwar zum Grunde gelegt werden; Wenn aber diese Herrschaftliche Bedürfniß das Vermögen des Bauren übersteigt, so giebt letzteres den Maaßstab bey Festsetzung der gemessenen Dienste ab.

3) So bald die Spann-Dienste auf eine gemessene Anzahl Tage festgesetzt sind, muß der Bauer in diesen Tagen alle ihm von der Herrschaft anbefohlne Fuhren ohne Unterschied, auch ohne Rücksicht, ob die Dienste zum alten Gut, oder zu Verbesserungen gebraucht werden, (ob

schon

schon bey der Bestimmung die Verbesserungen nicht in Anschlag gekommen) verrichten, diese aber nach Verhältniß der Ladung, der Weite und übrigen dergleichen Umstände, nach der Billigkeit, wie viel nehmlich an einem Tage von dem Bauer verlangt werden kann, bestimmt werden.

4) In Fällen, wo über bestimmte und bereits vorhin gemessene Dienste, von daher Streit entstehet, daß die Bauren wegen veränderter Umstände, die Unmöglichkeit vorgeben, solche fernerhin leisten zu können, müssen die Justiz-Collegia lediglich nach dem verfahren, was dieserhalb in Corpore Juris Fridericiani umständlich verordnet ist.

§. V. der Instruction für Ober-Schlesien et §. IV. für Nieder-Schlesien:

Betreffend die Bauren, in so fern sie auch zu Handdiensten dem Herkommen nach verpflichtet sind; ingleichen die Gärtner, Häusler, oder sogenannten kleinen Leute, setzen Se. Königl. Majestät ebenfalls als ein allgemeines Principium fest, daß, so unbestimmt auch nach dem Herkommen die Gerechtsame der Herrschaften seyn mögen, dennoch keiner dieser Leute zu mehr Diensten, noch solche auf eine andere Art zu leisten, angehalten werden könne, als in so fern er dabey im Nahrungs-Stand verbleiben kann; worauf insbesondere an den Orten zu sehen ist, wo dergleichen Leute keine Erndte-Mandel, noch Antheil an dem Ausdrusch haben, sondern lediglich für Kost und Lohn, oder für letzteres allein arbeiten.

§. VI. Der Oberschlesischen und §. VII. der Niederschlesischen Instruction

wollen Se. Königl. Majestät, daß künftighin, sobald ein Dienst-Proceß entstehet und durch Vergleich, oder rechtliches Erkenntniß entschieden wird, die Justiz-Collegia sogleich ein ordentliches und vollständiges Urbarium nach Maaßgabe des Vergleichs oder des Erkenntnisses, mit Hinzusetzung alles dessen, was noch, ausser denen in Prozeß gewesenen Punkten zwischen beyden an unstreitigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, wie sie auch Namen haben mögen, angegeben und ausgemittelt wird, fertigen, solches für Herrschaften und Unterthanen in Forma probante ausfertigen, eine vidimirte Abschrift davon aber zu den Grund-

Akten des Guts nehmen lassen sollen, damit solches bey allen künftigen Irrungen zum beständigen Beweis zur Hand sey. Zugleich sollen die Justiz-Collegia den Herrschaften bey Ueberreichung des Urbarii durch eine schriftliche Verordnung bekannt machen, daß sie alle Jahre an einem festzusetzenden Tage, das Urbarium mit Zuziehung der Gerichte mit den Unterthanen durchgehen, darüber ein Protocoll aufnehmen und solches an das Justiz-Collegium des Ressorts einsenden sollen, welches diese Protocolle ebenfalls zu den Grund-Akten des Guts zu legen hat. Sie müssen die Herrschaften dabey erinnern, daß diejenigen Dominia, die solches unterlassen, und die Anzeigen davon nicht alljährlich thun, bey künftig etwa stehenden Prozessen, sie fallen aus wie sie wollen, alle Kosten tragen sollen.

So weit gehen die Vorschriften der gedachten Allerhöchsten Königl. Instruction für die Ober- und Niederschlesische Justiz-Collegia vom 9ten Nov. 1783, in so fern solche die Regulirung der Dienste zum Gegenstand haben. Was nun Se. Königl. Majestät ferner deshalb zu verordnen geruhet, ist in der Instruction für die Haupt-Urbarium-Commission vom 20sten Jan. 1785 Sect. II. umständlich enthalten, und es bleibt also nur noch übrig, die versprochene Anleitung zu geben, wie die Urbarien selbst nach diesen Grundsätzen mit der gehörigen Ordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit eingerichtet werden können.

Es ist hierbey die Ordnung der Capitel, welche in der besagten Instruction vorgeschrieben ist, beyzubehalten, und es werden daher nur die Materien, welche in jedem Capitel enthalten seyn müssen, angegeben werden. Die Bestimmung selbst muß an jedem Orte auf den Grund der alten Urbarien, Verträge, Judicate, oder Observanz nach den vorgeschriebenen Grundsätzen geschehen.

* *
*

Der Eingang in jedem Urbario wird enthalten müssen, durch wen solches errichtet worden, durch die Königl. Urbarien-Commission des Creises, oder durch das Gerichts-Amt; ingleichen, ob die Grundherrschaft und Unterthanen bey Regulierung der Sache und Errichtung des Urbarii gegenwärtig gewesen, u. s. f.

Alsdenn

Alsdenn ist anzumerken, aus wie viel Possessionen das Dorf bestehe, und in wie viel Classen die Unterthanen sich theilen. Jede Classe ist besonders aufzuführen und wenn in dieser Classe nach der local-Verfassung Unter-Abtheilungen statt finden, sind auch diese nicht ausser Acht zu lassen. Zum Exempel

A. Bauren.

grosse Vierspänner

1. N. N.
2. N. N. &c.

kleine Vierspänner,
Dreyspänner,
grosse Zweyspänner,
kleine Zweyspänner,

B. Frey-Gärtner,
C. Roboth-Gärtner,
D. Frey-Häusler,
E. Zins-Häusler.
F. Hausleute und Auszügler.

Es ist auch nöthig, daß jedem Besitzer eine gewisse unveränderliche Nummer seiner Stelle beygefügt werde, weil sonst bey Possessions-Veränderungen zweifelhaft werden kann, unter welchem Namen Besitzer der Stelle mit seinen Prästandis zu finden ist. Das dienlichste Mittel wäre, daß wo bereits die Häuser mit Nummern versehen, diese beygefügt, und wo solches noch nicht geschehen, die Numerirung der Häuser, wie ohnedies vorgeschrieben ist, sofort eingeführt werde.

Erstes Capitel.

Von den Geld- und Natural-Zinsen der Unterthanen.

Die Zinsen der sämmtlichen Bauren, Freyleute, Gärtner, Häusler, Kretschmer, Müller, Schmiede, Fleischer ꝛc. und überhaupt aller derjenigen, welche angesessen sind, auch derjenigen, welche zwar persönlich von der Unterthänigkeit eximirt sind, deren Stellen aber an sich unter die

Grundherrschaft des Orts gehören und zinsbar sind; in so fern diese Zinsen erblich auf ihren besitzenden Stellen haften, gehören in dieses Capitul, es mögen diese Zinsen in baarem Gelde oder Naturalien bestehen, Z. E. Getreide, Hüner, Eyer, Zungen, Schultern, oder wie solche sonst an dem Orte üblich sind.

Alle dergleichen Zinsen werden am füglichsten in eine Tabelle zu bringen seyn, in welcher zugleich aufgeführt werden kann, was jeder Unterthan umsonst, oder für Lohn, an flächsenen oder werkenen Garn zu spinnen schuldig, und wie viel das Lohn beträgt, wobey man sich wegen der Reluition des Gespinnstes auf dasjenige beziehet, was in der Instruction §. 30. No. 1. vorgeschrieben ist. Diese Tabelle ist von der Herrschaft und den Unterthanen zu unterschreiben, und dem Urbario beyzuheften, in diesem selbst aber sich blos darauf zu beziehen. (§. 30. No. 1. und §. 33. der Instruction.) Uebrigens muß auch im Urbario selbst noch bestimmt werden, in welchen Terminen und an welchem Orte die Unterthanen ihre Zinsen abzuführen schuldig sind.

Zweytes Capitel.

Von den Diensten der Unterthanen und deren Belohnung.

I. Die Dienste der Bauren.

A. Gespann-Dienste.

Wenn diese gemessen sind, wie sie solches nach der Regel seyn sollen; so sind folgende Bestimmungen nöthig:

1) Wie viel Tage jeder Bauer der Herrschaft Spann-Dienste zu leisten schuldig; wobey zu bemerken, daß die Herrschaft die gemessene Tage nach ihrem Gefallen anwenden kann.

2) Mit wie viel Stück Zug-Vieh, Pferden oder Ochsen?

3) Was er auf einen Tag verrichten muß, und wie viel Stunden ein Gespann in langen und in kurzen Tagen dauren soll.

4) Insbesondere,

a. Ob festgesetzt werden könne, wie viel in einem Gespann zu ackern, ingleichen mit wie viel Pferden der 4, 3 oder 2spänner zum ackern oder eggen kommen, ob ersterer nur mit einem Pflug oder mit zween erscheinen muß; ob bey dem eggen ein herrschaftlicher Zug voregget, oder andere Bestimmungen dabey feststehen, und dergleichen.

b. Wie viel Dünger-Fuhren, deren Schwere nach Haufen, oder denen damit zu bedüngenden Ackerflecken nach der Verschiedenheit der Mistarten so viel möglich zu bestimmen ist, nach Beschaffenheit der Weite der Felder und deren Lage, auf die weiten, mittleren und nahen Felder, in einem Tage oder Gespann geschehen müssen; wobey zu bemerken ist, welche Felder an jedem Orte unter den nahen, mittleren und weiten verstanden werden.

c. Wie viel Getreide-Fuhren in der Erndte täglich zu verrichten, und was an Winterung und Sommerung zu laden.

d. Wie viel Fuder Heu oder Grummet, deren Centner-Zahl, um den etwa entstehenden Streit sogleich heben zu können, zu bestimmen ist, in einem Tage einzufahren?

e. Wie viel Klafter oder Gebund Holz, und zwar von welcher Länge ein 4, 3 oder 2spänniger Bauer zu laden habe, und wie die Holzfuhren nach Beschaffenheit der Weite auf die schuldigen Tage anzurechnen.

f. Die Ladung des Heues und Strohes zur Lieferung oder sonst zu bestimmen.

g. Wie viel Getreide in Körnern der Bauer von jeder Sorte laden muß, und ob er seine Säcke dazu geben muß.

h. Welchergestalt die Bauren zu Fischfuhren verpflichtet sind, und des Nachts fahren müssen, auch was sie an Saamen, Karpfen, oder andern Zuber-Fischen in ein oder 2 Fässern zu laden haben, und ob ihnen die Unterhaltung der Fässer obliegt.

i. Wie viel Bau-Materialien, als:
Bauholz, beschlagen oder unbeschlagen,
Bret-Klötzer,
gemeine Bretter,
ganze und halbe Spund-Bretter,

Pfosten,
Schwarten,
Schindeln,
Mauerziegeln,
Dachziegeln,
Kalk,
Stroh- und Rohr-Schauben,
Steine,
jeder Bauer zu laden habe.

k. Wenn Kalk-Steinbrüche, Kohlen-Gruben ꝛc. da sind, oder dergleichen Steine oder Kohlen von andern Orten zugeführt werden, wie viel zu laden, und wie viel Fuhren täglich zu thun.

l. Wie andere Ladungen nach dem Gewicht zu bestimmen.

5) Wie bey weiten Fuhren die Meilen-Zahl nach Tagen der Bauren anzurechnen.

6) Ob sie auf den weiten Fuhren Reise-Futter und Kostgeld bekommen, ob ihnen die Herrschaft Stall-Geld und Zölle vergütet ꝛc.

7) Wie viel Meilen sie höchstens fahren müssen,

8) ob sie Rückladung nehmen, und was ihnen dafür auf die Hofe-Tage gut gerechnet wird.

9) Möglichste Bestimmung, was für Zeug sie in die Hof-Arbeit bringen sollen, z. E. der Dünger-Bretter.

10) Ob bey dieser oder jener Arbeit der Bauer ausser der Person, welche fährt, noch einen Auflader schicken muß.

11) Wie viel Tage die Herrschaft in einer Woche zusammen nehmen kann.

12) Ob die Bauren auch zu halben Tagen zur Arbeit anzulegen.

13) Wie es zu halten, wenn bey der Arbeit durch wiedrige Witterung Verhinderung kommt, und was dem Bauer dafür auf die Hofe-Tage anzurechnen.

B. Hand-Dienste der Bauren.

Diese, worinn sie bestehen, und was die Bauren dafür zur Belohnung erhalten, ist hier nach der Vorschrift des §. 24. der Instruction umständlich und deutlich auseinander zu setzen.

II. Dienste der Robothgärtner und Häusler.

Erste Anmerkung. Wo die Dienste der Gärtner, Häusler, oder wie sie sonst nach der Verfassung der Oerter benennet werden, verschieden sind, müssen solche auch unter besondern Abschnitten der Deutlichkeit wegen aufgeführt werden.

Zwote Anmerkung. Wo die Gärtner die Erndte-Mandel haben, ist die in dem §. 25. der Instruction enthaltene Vorschrift in Acht zu nehmen, und dabey im Urbario bestimmt anzuführen, was für einen Antheil die Gärtner an der Erndte haben, ob die 10te, 11te oder 12te Mandel, und was für Arbeiten sie dafür ausser der Arbeit in der Erndte umsonst zu verrichten schuldig. Z. E. säen, Wasserfurchen machen, Steine lesen, Dünger breiten, jäten, Seile machen und dergleichen; maßen es hierbey lediglich auf die Gewohnheit eines jeden Orts ankommt. Im übrigen ist folgendes hier zu bestimmen, es mag die Erndte-Mandel eingeführt seyn oder nicht.

1) Mit wie viel Personen der Unterthan in und ausser der Erndte in die Arbeit zu kommen schuldig.

2) Wie viel die Belohnung in jeder Arbeit beträgt, z. E. beym Getreidehauen.

beym Getreideschneiden,
beym Grashauen,
bey anderer Tage-Arbeit,
beym Schaafscheeren,
beym Holzschlagen,
beym Dreschen,
beym Bothenlaufen, zu Fuß oder mit der Radwer;

Wobey sich von selbst verstehet, daß diejenigen Arbeiten, welche die Gärtner für die Mandel verrichten, zusammen zu setzen sind.

3) Ist

3) Ist fest zu setzen, zu welcher Stunde die Unterthanen in jeder Jahreszeit in die Arbeit kommen und wieder abgehen müssen, und was sie dazwischen für Ruhe-Stunden haben.

4) So viel möglich ist auch zu bestimmen, wie viel Arbeit in einem Tage zu verrichten. Dieses ist besonders bey gemessenen Tagen nothwendig. Ob es sich gleich bey allen Arbeiten nicht bestimmen läßt, so kann solches doch bey verschiedenen geschehen, z. E. bey der Flachs-Arbeit, beym Holzschlagen, Dreschen, Seile machen u. d. gl.

5) Im §. 30. der Instruction ist bey No. 7. verordnet, daß zu Vermeidung der bey der Speisung der Arbeiter beständig vorkommenden Querelen, ein Versuch zu machen sey, statt derselben ein Aequivalent an Brod, Getreide und baarem Gelde einzuführen. Es ist dieses ein Haupt-Augenmerk, worauf bey der Errichtung des Urbarii zu sehen ist, indem durch diese Einrichtung die Herrschaft vieler Beschwerlichkeiten und Verdrusses überhoben bleibt, dem Unterthan aber das Brod-Getreide, welches er mit seiner Familie verzehren kann, nützlicher ist, als die Kost, die er von der Herrschaft erhält. Wenn die Sache hiernach eingerichtet werden kann, ist bey Bestimmung des Arbeits-Lohns jedesmal beyzufügen, wie viel Brod-Getreide, und in was für Sorten der Unterthan zu erhalten habe. Es würde z. E. demselben für jeden Tag $\frac{1}{2}$ Metze Brod-Getreide ausgesetzt und das übrige an Gelde gegeben, und auf diese Art bey Aufrechnung der Kerbstöcke leicht gefunden werden können, wie viel er an Getreide, worauf er nach und nach abschläglich etwas erhalten kann, noch zu bekommen. Sollten aber Herrschaften und Unterthanen bey der alten Einrichtung der Natural-Speisung stehen bleiben wollen, so muß die Kost, und was dazu gegeben wird, deutlich und bestimmt im Urbario angeführt werden.

6) Es ist ferner zu bestimmen, ob die Unterthanen ihre eigene Instrumente mitzubringen haben, oder ob bey einer oder der andern Arbeit die Herrschaft solche giebt.

7) Wenn die Dienste der Unterthanen der Zahl nach schon gemessen sind, oder nach denen §§. 26. 27. und 28. der Instruction auf gemessene Tage gesetzt werden, so verstehet es sich von selbst, daß vor allen Dingen im Urbario die Zahl der Tage aufzuführen sey.

III. Dienste

III. Dienſte der Freyleute.

Dieſe Dienſte und was dieſelben dafür zur Belohnung erhalten, ſind beſtimmt und deutlich anzuführen. (vide §. 29. der Inſtruction) Wenn die Schuldigkeiten der Freyleute verſchieden, ſo ſind ſolche von jedem beſonders im Urbario aufzuführen, auch iſt, wenn die Freyleute oder andere Unterthanen auſſer den Dienſt-Tagen ſchuldig ſind, der Herrſchaft vorzüglich vor Fremden um ein billiges Lohn zu dienen, ſolches anzuführen.

IV. Dienſte der Inlieger und Auszügler.

1. Worinn ſolche beſtehen,
2. Was ſie für Belohnung erhalten,
3. Ob ſie in einem gewiſſen Alter davon frey ſind.

Drittes Capitel.

Von der Gemein-Arbeit.

In dieſem Capitel wird aufgeführt, was für Arbeiten die Unterthanen als Gemein-Arbeit, denen Herrſchaftlichen Dienſten ohnbeſchadet, zu verrichten haben, wobey in Ermangelung vorhandener Verträge die Obſervanz Ziel und Maaß giebt. Es iſt hier beſonders darauf Rückſicht zu nehmen:

1) Ob und in wie fern die Unterthanen bey den Gebäuden der Herrſchaft oder anderer in der Gemeine zu heben und zu legen ſchuldig.

2) In wiefern ſolche bey Mühlen, oder

3) bey Wegen und Brücken Arbeit zu thun haben, wobey auch Beſtimmung nöthig iſt, wer das Materiale dazu giebt.

4) Ob Ufer- und Wehr-Arbeit, oder

5) Graben machen, als Gemein-Arbeit zu verrichten.

6) Ob Gemein-Häuſer vorhanden, zu denen ſie Fuhren oder Hand-Arbeit verrichten müſſen.

Dieſes und alles was etwa ſonſt nach der Obſervanz jeden Orts als Gemein-Arbeit verrichtet wird, iſt hier beſtimmt anzuführen, und wenn bey einer oder der andern Arbeit eine Belohnung üblich iſt, ſolche beyzufügen.

Wenn einige von den Unterthanen von der Gemein-Arbeit ausgenommen ſind, iſt ſolches in dieſem Capitel ebenfalls noch zu bemerken.

Viertes Capitel.

Von dem Dienen des Hof-Geſindes, deſſen Lohn und Koſt.

1) Auf was für Höfe oder Vorwerke jede Gemeine ihre Kinder dienen zu laſſen ſchuldig?

2) Ob und wie viel gemeſſene Dienſt-Jahre eingeführt ſind, oder ob die Herrſchaft die Kinder der Unterthanen, ſo lange ſie ſolche braucht, im Dienſte behalten kann.

3) Ob und wie hoch die Dienſt-Jahre von Manns- und Weibs-Perſonen reluirt werden.

4) Worinn das Lohn eines jeden Dienſtboten; ingleichen die Koſt des Geſindes beſtehe.

Fünftes Capitel.

Von beſonderen Schuldigkeiten und Präſtandis der Unterthanen.

Hier iſt aufzuführen:

1) Ob die Gemeinde wachet oder Wächtergeld zahlt.

2) Ob die Handwerker einen gewiſſen Zins bezahlen, oder ſonſt etwas thun müſſen, und worinn ſolches beſteht.

3) Was das Dominium an Schutz-Geldern zu fordern hat.

4) Ob

4) Ob die Loslassungs-Gelder nach dem Königl. Edict vom 10ten Decbr. 1748 entrichtet werden, oder niedrigere Sätze eingeführt sind.

5) Von welchen Stellen der Unterthanen das Laudemium bey Verkäufen entrichtet wird und wie hoch. Ob solches von jedem neuen Besitzer, auch von Descendenten entrichtet werde.

6) Was für Sporteln beym Kaufen, Hypotheken-Bestellungen, Löschungen derselben, u. s. f. zu bezahlen.

7) Was sonst die Unterthanen oder einzelne Individua der Herrschaft zu prästiren haben.

Sechstes Capitel.

Von besondern Rechten des Dominii in Ansehung der Unterthanen und ihrer Stellen.

Hierher gehört

1) Das Auen-Recht, wobey zu bemerken, ob solches ganz uneingeschränkt der Herrschaft zustehe, oder die Unterthanen an das Gras oder Bäume, so auf der Aue stehen, ein Recht haben; ingleichen, ob der Herrschaft nach der Observanz der Ueberhang vom Obst von denen Bäumen, welche sich aus den Gärten der Unterthanen über die Aue ausbreiten, zukomme.

2) Ob der Herrschaft an den Bäumen, welche auf dem Grund und Boden der Unterthanen stehen, und an was für welchen, ein Recht zustehe.

3) Das Schaafhütungs-Recht, in wie fern und auf welcher Unterthanen Gründen solches ausgeübt werde. Z. E.

a. Ob auf der Brache und zu welcher Zeit ein gewisser Schaaftrieb, und von welcher Größe ausgezeichnet werde.

b. Ob und zu welcher Zeit die Herrschaftlichen Schaafe ausser dem Triebe auf den übrigen Unterthanen-Feldern hüten.

c. In wie fern und unter welchen Modalitäten die Schaafe auf den Stoppel-Feldern, Wiesen ꝛc. der Unterthanen; ingleichen

d. bey Frost-Wetter auf den Saaten derselben hüten.

4) Ob die Unterthanen schuldig sind, der Herrschaft gewisse Sachen gegen einen billigen Preis zu überlassen; z. E. die Asche, wenn die Herrschaft eine Pottasch-Siederey hat, u. s. f.

Siebendes Capitel.

Von denen Emolumentis, welche die Unterthanen von der Grundherrschaft zu genießen haben.

Hierbey kömmt es hauptsächlich auf die Observanz eines jeden Orts an. (vid. die Instruktion §. 30. No. 6.) Was nun jeden Orts rechtsgültig eingeführt ist, wird hier deutlich zu specificiren seyn. Z. E.

1) Die Grasung, welche die Unterthanen haben, mit Bestimmung der Oerter, wo ihnen solche zusteht; ingleichen, ob und was sie dafür bezahlen.

2) Die Hutung mit ihrem Vieh ꝛc. Ob und auf was für eine Anzahl Vieh solches eingeschränkt ist, an was für Oertern der Unterthanen die Hutung verstattet ist, ob sie dafür einen gewissen Hutungs-Zinß bezahlen, ob sie ihr Vieh mit dem herrschaftlichen Vieh vortreiben, oder besonders, ob sie einen eigenen Hirten haben, oder zur Unterhaltung des Herrschaftlichen beytragen, u. s. f.

3) Ob sie das Recht haben, im herrschaftlichen Walde Holz zu lesen oder Streu zu rechen, und ob dieses Recht auf gewisse Tage, oder sonst eingeschränkt ist.

4) Ob die Unterthanen Holz oder andere Bedürfnisse umsonst, oder um einen niedrigern Preiß als fremde und um welchen von der Herrschaft zu fordern haben.

5) Ob die Kleinen Leute, und welche von ihnen zu fordern haben, daß ihnen ihre Aecker mit dem Herrschaftlichen Zuge bestellt werden.

6) Ob sie zu fordern berechtigt, daß ihnen ihr Dünger auf das Herrschaftlichen Feld geführt werde, wie stark solcher zu schlagen, auf welches

welches Feld solcher zu fahren, und welchen Nutzen die Unterthanen davon ziehen.

7) Ob einer oder der andere, gewisse Lethe Lein, Kraut, Rüben ꝛc. auf herrschaftlichem Felde anzubauen berechtigt sey, u. d. gl.

Es ist nicht möglich gewesen, alle besondere Fälle zu bestimmen, welche an einem oder dem andern Orte und Gegend sich finden könnten, und viele von denen angeführten Rubriken werden an manchen Orten keine Anwendung finden: Man kann aber der Einsicht derjenigen, die die Urbarien zu verfertigen unternehmen, zutrauen, daß sie das nicht anwendbare weg zu lassen, und das fehlende an seinem Orte beyzufügen wissen werden. Vorstehende Anweisung wird wenigstens zu einem Leitfaden dienen, ein Urbarium so vollständig anzufertigen, daß keine Materie zu künftigen Streitigkeiten und Irrungen übrig bleiben kann. Breslau, den 4ten März 1785.

Königl. Preuß. Breslausche Haupt-Urbarien Commission.

Steudener. Reisel. v. Paczensky. Freyh. v. Kittlitz.

P. M. Eine solche Anleitung ist auch in dem Glogauschen Cammer-Departement mit der Unterschrift der dasigen Haupt-Urbarien-Commission bekannt gemacht worden.

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 4ten März 1785.

Königliche Cammer-Verordnung betreffend die Maasregeln zu Verhütung großer Schäden beym Eisgange und die Unterstützung der Hülfsbedürftigen.

An die Land- und Steuer-Räthe der an dem Oder- Ohlau- und Neiße-Flusse gelegenen Creise und Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey dem so häufig gefallenen Schnee und so weit avancirter Jahreszeit, stehet, wie einem jeden einleuchtend seyn wird, nicht allein ein gefährlicher Eisgang, sondern auch eine große Ueberschwemmung zu fürchten, wenn durch plötzliches Thauwetter oder gar Regen der Schnee und das Eis auf einmal aufgehen sollte. Wir finden daher für nothwendig, Euch aufzugeben, alle mögliche Attention dahin zu richten, daß auf diesen Fall diejenigen Oerter, Dämme und Gegenden, welche dieser Gefahr ausgesetzt sind, nicht ohne Beystand und Hülfe gelassen werden. Und da es eines jeden Pflicht ist, anderen in dergleichen Noth beyzustehen, so hoffen Wir auch, daß die benachbarten Ortschaften werkthätig sowohl mit Fuhren als Handdiensten zu Hülfe eilen werden. Ob nun gleich im Voraus sich hierunter nichts specielles bestimmen lässet; so wird es doch gut seyn, solches den { Einsaßen Eures Creises / Magistraten der an Flüssen gelegen. Städte } bekannt zu machen, womit sie ihre Aufmerksamkeit hierauf richten, und auf den ersten Befehl bereit sind, zu Hülfe zu kommen.

Die Erfahrung hat vielfältig gelehret, daß das Aufeisen bey Mühlen, Brücken, Eisbrechen ꝛc. auch Furchenweise Durchschlagung des Eises von großem Nutzen gewesen ist. Es wird daher Euch besonders aufgegeben, { in dem Creise Eurer Inspection / durch die Magistrate der an Flüssen belegenen Städte } den Zeiten dazu Anstalt zu macheu, und allem Uebel bestmöglichst vorzukommen. Sind ꝛc.

No. CXXIV.

No. CXXIV.

d. d. Breslau, den 8ten März 1785.

Circulare

wegen der von der octroyrten Assecuranz-Compagnie zu Berlin anzunehmenden Versicherungen auf Mobilien und Effecten und des darzu zu adhibirenden Stempelbogens.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die octroyrte Assecuranz-Compagnie zu Berlin nunmehr auch Versicherungen auf Effecten und Mobilien in Berlin und in einigen Provinzial-Städten für Feuers-Gefahr, ingleichen auf Waaren, welche auf der Elbe von Magdeburg nach Hamburg und von da zurück verschiffet werden, zu ertheilen gesonnen sind, und da, weil bey dergleichen Feuer- und Strom-Assecuranzen die Versicherungs-Quanta oftmals nicht beträchtlich und die Prämien geringer als bey andern Verschreibungen sind, auf Ansuchen gedachter Assecuranz-Compagnie von Unserm Etats-Ministerio befunden worden, den §. III. Art. I. des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766.

> Inhalts dessen zu den Policen indistincte ein 16 ggr. Stempelbogen genommen werden müssen,

dahin zu declariren und zur Erleichterung des Assecuranz-Geschäftes qu. nachzulassen, daß zu den Policen über Feuer- und Strom-Versicherungen bey einem Versicherungs-Quanto bis 500 Rthlr. ein 4 gr. Stempel, vom 500 Rthlr. bis 1500 Rthlr. ein 8 gr. Stempel und über 1500 Rthlr. allererst ein 16 gr. Stempelbogen adhibirt werden darf; so befehlen Wir Euch in Gnaden, diese Assecuranz-Veranstaltung und Bestimmung der Stempelsätze zu den Policen den Kaufleuten in den Städten Eures Departements durch die Magistrate bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXXV.

d. d. Breslau den 9ten März 1785.

Circulare

wegen Verhütung des in Schlesien von den Juden getriebenen großen Contreband-Handels.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, und die Juden-Commission.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat in Erfahrung gebracht, daß die Juden in Schlesien einen großen Contrebande-Handel treiben, indem sie mit ganzen Frachtwagen größtentheils ausländische Waaren, worüber sie sich Certificate auch einländische Fabriquen-Stempel, und Accise-Siegels zu verschaffen wissen, auf dem Lande von einem Orte zum andern fahren, sich verborgene Depots machen und aus selbigen die ausländischen Waaren in Städte und Dörfern verkaufen. Da nun dergleichen durchaus nicht mehr gestattet werden soll, indem solches zum größten Nachtheil der innländischen Fabriquen gereichet: So hat Unsere Allerhöchste Person befohlen, sämmtlichen Schlesischen Juden zu declariren, daß, wenn einer oder der andere auf solchem Contrebande-Handel betroffen werden würde, derselbe nicht nur seines Schutz-Privilegii verlustig gehen, sondern auch noch überdem exemplarisch bestraft und darauf aus dem Lande sogleich gejaget werden solle. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, denen in {dortigem Creise / den Städten Eures Departements} wohnenden Juden diesen Befehl zur genausten Befolgung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXVI.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 31sten März 1785.

Circulare

wegen verbotener Güther-Mäckeley der Juden.

An sämmtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämmtliche Juden-Toleranz-Aemter und an das Officium Fisci.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet in der von Unserer Allerhöchsten Person Höchstselbst vollzogenen Verordnung vom 8ten Martii 1780. ausdrücklich festgesetzet ist, daß diejenigen Dominia, welche sich darauf betreten lassen, daß sie sich zu dem Verkauf und Ankauf ihrer Güther eines Juden als Unterhändlers bedienet, und zwar Käufer und Verkäufer, zehn von hundert des stipulirten Kauf-Pretii jeder zur Hälfte an Fiscum zur Strafe bezahlen, derjenige Jude aber, welcher sich dabey als Unterhändler gebrauchen lassen, außer dem Verlust des ebenmäßig der Pönalien-Casse anheimfallenden Mäckel-Geldes, annoch mit dreyjähriger Zuchthausstrafe und Expulsion aus dem Lande bestraft werden soll; So müssen Wir dennoch mit äußerstem Mißfallen in Erfahrung bringen, daß wider dieses Gesetz noch immer contraveniret wird, und die Juden sich sträflicher Weise beygehen lassen, sich mit dergleichen Güter-Mäckeleyen abzugeben, wobey durch ihre unerlaubte Gewinnsucht, derselben einer oder der andere contrahirende Theil dem Schaden selten ausweichen kann. Wir finden daher nöthig, diesen Befehl zu erneuern, und geben Euch hiemit auf, sofort obangezogene Unsere Ordre vom 8ten Martii 1780. per Currendam sämmtlichen Dominiis Eures unterhabenden Creises von neuem zu publiciren, und sämmtliche Vasallen und Creis-Einsaßen, so wohlmeynend als ernstlich zu warnigen, sich bey dem resp. Kauf- oder Verkauf ihrer Güther keines Juden, der sich nicht dazu mit einer von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre vollzogenen schriftlichen Erlaubniß legitimiren kann, als Unterhändlers und Mäcklers zu bedienen, widrigenfalls, und wenn sie diesem ausdrücklichen Gesetz entgegen zu handeln sich gleichwohl beygehen

Es soll kein Jude als Mäckler beym Güther kauf angenommen werden, der sich nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß von dem in Schlesien dirigirenden Minister legitimiren kann.

begehen lassen sollten, worauf Fiscus genau zu invigiliren, dato wiederholentlich erinnert werden, Käufer und Verkäufer diesfalls in Fiscalische Anfertigung genommen, und beyde in die gesetzmäßige Strafe verfallen seyn sollen. Sind ꝛc.

No. CXXVII.

d. d. Glogau den 14ten Martii 1785.

Instruction

für die Accise-Aemter in Schlesien, wegen Erhebung und Berechnung der neuen Accise von der Feuerung.

Einführung der Feuerung Accise.

Da nach der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato Berlin den 18ten Januar a. c. eine neue Accise von der Feuerung vom 1sten April a. c. an, durch die Accise-Aemter erhoben und monatlich an die Königl. Krieges-Cassen zu Breslau und Glogau abgeliefert werden soll; so wird denen Accise-Aemtern dazu nachfolgende Instruction ertheilet.

§. 1.

Der hier beygefügte unter dem 4ten Martii a. c. vollzogene Tariff, dienet sowohl dem Ober-Accise-Amt zu Breslau als denen übrigen Schlesischen Accise-Aemtern, welche diese Abgabe zu erheben haben, in Absicht der Sätze zur Cynosur und muß sich nach demselben genau gerichtet werden.

§. 2.

Welche Städte davon ausgenommen sind.

Obzwar diese neue Accise in allen Schlesischen und Glatzischen Accisebaren Städten erhoben werden sollte; so haben jedoch Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhet, en faveur der im Schlesischen Gebürge existirenden leinen Fabriquen, ingleichen wegen Seltenheit und daraus entstehender Theurung des Holzes, folgende Städte davon zu eximiren, namentlich,

namentlich, Friedeberg am Queis, Greiffenberg, Liebenthal, Lähn, Warmbrunn, Hirschberg, Schmiedeberg, Schönau, Jauer, Bolckenhayn, Hohen-Friedeberg, Landeshutt, Liebau, Schömberg, Waldenburg, Friedland, Gottesberg, Freyburg, Striegau und Reichenbach, wie auch die Städte Schweidnitz, Liegnitz und Goldberg, an welchen Orten fernerhin nur die bisher gewöhnliche Accise von denen Feuerungs-Materialien, erhoben werden soll.

§. 3.

Die durch das Accise-Reglement de Anno 1756. accordirte Accise-Freyheiten als Cap. II. nach dem §pho 76. denen Fabricanten und Bleichern in denen Gebürgsstädten, nach dem §pho 85. von dem Holze zu Städtischen Ziegeleyen, und nach dem §. 1. Capitis III. denen Bettel-Klöstern, und Adelichen in oder bey Accisebaren Städten wohnenden Mediat-Herrschaften, nebst deren Bedienten, von dem Holze, was für erstere zur Consumtion überhaupt eingebracht wird, und letztere als fixirtes Deputat erhalten, nicht minder denen Königl. General-Pächtern, und Amts-Administratoribus, Königl. Domainen-Aemtern, sollen auch respectu dieser neuen Accise statt finden, auf den Fuß, wie dergleichen Freyheiten bisher bey der ordinairen Accise verstattet worden. Desgleichen welche Personen.

§. 4.

Alle übrige Einwohner der Städte und Vorstädte, welche nicht durch nachstehende §phos 2. und 3. ausgenommen sind, müssen diese neue Accise entrichten, besonders auch die Magisträte von dem Deputat-Holze, was sie an einigen Orten aus den Cämmerey-Forsten erhalten.

§. 5.

Da die Vorstädte, welche wegen Einbringung ihrer Consumtibilien nicht zu übersehen durch die bisherige Accise-Verfassung ratione ihrer ordinairen Consumtion, worunter die Feuerung mit begriffen, auf eine Fix-Accise gesetzt sind, so muß solches auch in Absicht der neuen Accise geschehen, und zu dem Ende an jedem Orte, wo die Vorstädte unter der Fix-Accise stehen, der Feuerungs-Bedarf einer jeden Familie aufgenommen, in eine Designation gebracht, und nach den ausgeworfenen Rubriquen von Holz oder Reisicht, die Berechnung bewürkt werden, gleichergestalt sind auch die Leder-Arbeiter, welche Lohtorf zur Feuerung verfertigen, Wie es mit den Vorstädtern zu halten.

tigen, sie mögen in Städten oder Vorstädten wohnen, nach Maasgebung des Tariff, zu fixiren.

§. 6.

Führung der Registers und

Das Manuale oder Einnahme-Register ist nach denen Rubriquen des Tariff dergestalt einzurichten, daß aus demselben beym Schluß jeden Monaths das Materiale und Pecuniale in dem Extract summarisch übertragen werden kann.

§. 7.

Abführung der Gelder.

Der Abschluß jeden Monaths ist dergestalt zu machen, daß die Gelder zugleich mit denen Accise-Geldern bey derjenigen Königl. Krieges-Casse, wohin letztere fließen, jedoch besonders eingepackt, eingesandt werden, deren Empfang die Königl. Krieges-Casse sodenn quittiren wird.

§. 8.

Wegen der Steinkohlen.

Von den Steinkohlen soll vor der Hand diese neue Accise nicht erhoben werden, um den Debit hauptsächlich in denen holzraren Gebürgs-Gegenden immer mehr zu facilitiren, weshalb solche auch im Tariff nicht exprimirt worden. Sollte sich aber deren Consumtion in der Folge im Lande allgemein verbreiten, und dadurch der Holz-Debit leiden, so wird Verfügung erlassen werden, von jedem Scheffel Steinkohlen 1 Kreuzer Accise zu erheben.

§. 9.

Die Accise wird vom Einbringer bezahlt.

So wie die Absicht bey dieser neuen Accise ist, solche eigentlich von Consumenten in Städten und Vorstädten erlegen zu lassen, nicht aber von den Holzverkäufern und Holzhändlern, welche das einzuführende Holz, wie besonders bey der Stadt Breslau der Fall vorkömmt, nicht allein an Städtische und Vorstädtische Einwohner, sondern auch aufs platte Land verkaufen, so soll diese neue Accise vom Einbringer blos von dem Holze bezahlet werden, welches zur Consumtion in die Städte und Vorstädte gekauft wird, und wie bey letzteren außerhalb Breslau die Fixirung nach dem §pho 5. statt findet, so wird bey Breslau, woselbst die Vorstädte unter der ordinairen Consumtions-Accise stehen, die Königl. Accise- und Zoll-Direction solche Maasregeln treffen, daß das nach den Vorstädten gehende Holz zuverläßig notirt, und von denen Consumenten gehörig versteuert werde, solchergestalt bleibt nicht allein das platte Land, welches

auf

auf den Breslauſchen Niederlagen Holz kauft, von dieſer Acciſe-Abgabe befreyet, ſondern es wird auch denen Holzhändlern die Gelegenheit benommen, unter dem Prätext des wegen dieſer Abgabe zu machenden Vorſchuſſes die Preiſe des Holzes zu erhöhen, und das Publicum unbilligerweiſe zu überſetzen.

§. 10.

Die Gelder müſſen ſo viel möglich in Courant erhoben, mithin bey einer Klafter ſchon ein 2 gut Groſchenſtück, bey größern Poſten aber nicht über ein Viertheil in Silbergroſchen angenommen werden.

§. 11.

Wenn ſich an einem oder dem andern Orte beſondere Umſtände finden ſollten, welche eine nähere Erläuterung erfordern; ſo iſt dieſerwegen bey der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction anzufragen, welche ſodann durch das Schleſiſche Finanz-Departement die nähere Deciſion erhalten, und ſolche auf die gemachte Anfrage mittheilen wird.

Signatum Glogau den 14ten Martii 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Hoym.

Tariff,
wornach in Schlesien die neue Accise von der Feuerung verhältnißmäßig erhoben werden soll.

	Rthlr.	sgl.	Pf.
In der Stadt Breslau.			
Ein Stoß Holz, 14 Fuß hoch, 20 Fuß breit, 5 Fuß Kloben-Länge — —	2	6	8
Ein Stoß Holz, 10 Fuß hoch, 14 Fuß breit, 3 Fuß Kloben-Länge — —	—	20	—
Eine Klafter Holz, 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 2½ bis 3 Fuß Kloben-Länge — —	—	3	4
Ein Bauersuder Holz, welches ⅔ einer ordinairen Klafter enthält — —	—	2	3
Ein Schock starkes Reisicht — —	—	1	8
Ein Schock schwaches Reisicht —	—	—	10
Ein Scheffel Holzkohlen — —	—	—	10
Ein tausend Stück Torf und Lohkuchen —	—	3	4
In den Städten außer Breslau.			
Eine Klafter Holz, 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3½ Fuß Kloben-Länge — —	—	4	—
Eine Klafter Holz, 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 2½ bis 3 Fuß Kloben-Länge — —	—	3	4
Ein Schock starkes Reisicht — —	—	1	8
Ein Schock schwaches Reisicht —	—	—	10
Ein Scheffel Holzkohlen — —	—	—	10
Ein tausend Stück Torf und Lohkuchen —	—	3	4

Wann Holz Fuderweise, ingleichen mit Schubkarren eingebracht wird, das weniger als eine Klafter beträgt; so ist solches nach ordinairen Klaftern zu reduciren, und solchergestalt mit ¼, ½ oder ¾ Klaftern ins Einnahme-Register zu bringen.

Breslau, den 4ten Martii 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Hoym.

No. CXXX.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 17ten Martii und Glogau den 18ten April 1785.

Circulare

wegen des verbothwidrigen Hauſirens der Juden auf dem platten Lande mit ſeidenen und andern Waaren.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friederich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt durch das Hauſir-Edict ausführlich vorgeſchrieben worden, daß weder Chriſten noch Juden ſo wenig auf dem platten Lande, als in den Städten hauſiren gehen ſollen. Da aber die Erfahrung lehret, daß dem ohngeachtet das Hauſiren, ſonders der Juden, mit ſeidenen und anderen Waaren immer mehr und mehr überhand nimmt, und dieſes einen Beweis abgiebt, daß { ſo wenig die Land-Dragoner als die Policey-Bereuter keine Attention darauf / Dorf-Gerichte Attention darauf } richten müſſen; ſo habet Ihr ſelbige von neuem ernſtgemeſſenſt anzuweiſen, auf das verbothwidrige Hauſiren der Juden mehrere Aufmerkſamkeit zu verwenden, und ihnen ſolches nicht zu geſtatten, vielmehr, wenn ſie ſich darauf betreten laſſen, ſelbige ſofort zu arretiren, und an den nächſten Magiſtrat zur Unterſuchung abzuliefern. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dem Denuncianten ohne Ausnahme das vorſchriftmäßige Denunclanten-Antheil von der Strafe, zufallen muß. Sind ꝛc.

Die ſich betreten laſſen, ſollen an den nächſten Magiſtrat zur Unterſuchung abgeliefert werden.

No. CXXIX.

No. CXXIX.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 22sten Martii 1785.

Circulare

wegen des Mißbrauchs, daß die Leinwandhändler den Bleichern Materialien an Zahlungsstatt aufdringen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich bey einer angestellten Untersuchung ergeben, daß die mit Leinen-Waaren handelnde Kaufleute den Bleichern bey Ablieferung der Leinewand öfters Bleich-Materialien, als Pottasche, Seife, Stärke ꝛc. in Solutum des Bleicherlohns, und zwar zu weit höhern Preisen aufdringen, als die Bleicher, wenn sie sich solche selbst anschaffen, dafür bezahlen dürfen. Wenn Wir nun nicht gemeinet sind, dergleichen zum Bedruck der Bleicher gereichende Vervortheilungen länger zu gestatten; vielmehr Unser ausdrücklicher Wille ist, daß einem jeden Bleicher frey bleiben soll, sich gedachte Materialien und Bedürfnisse, wo er solche am besten zu erhalten weiß, zu kaufen und herkommen zu lassen, und daß derjenige Kaufmann, der forthin sich auf dergleichen Bedruckungen betreten läßt, daß er dem Bleicher obgedachte Materialien und Bedürfnisse an Zahlungs Statt oder sonst, angeben und aufdringen will, ohne alle Nachsicht in eine Geldstrafe von 100 Rthlr. verfallen seyn soll, so haben Wir Euch solches hiemit bekannt machen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, diese Unsere Willensmeynung denen in Eurem unterhabenden Creise (in Eurem Departement) befindlichen Leinewand-Händlern oder Kaufleuten und Bleichern gehörig bekannt zu machen, damit sich jedermann darnach achten könne, auch daß solchem gebührend nachgelebet werde, genau invigiliren zu lassen, und bey sich entdeckenden Contraventions-Fällen an Unsere ꝛc. Cammer zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

Strafe der Contravenienten.

No. CXXX.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 20ſten März. 1785.

Verordnung

daß bey Vergehen gegen Policey-Verordnungen kein Purgatorium weiter ſtatt finden ſoll.

An die Königl. Cammer-Juſtiz-Deputation und public. durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Unſerm ſub dato des 10ten Junii 1772 emanirten Reglement wegen der Acciſe- und Zoll-Juſtiz-Sachen iſt Cap. IV. §. 67. ſeq. verordnet, daß in vorkommenden Contraventions- und Defraudations-Fällen kein Purgatorium ſtatt haben ſoll, und finden ſich ſtatt deſſen, Principia vorgeſchrieben, wornach zu verfahren iſt, wenn der Denunciat weder einen vollen Beweis wider ſich, noch ſeine Unſchuld bis zur hinlänglichen Ueberzeugung ausgewieſen hat. Dagegen iſt bey andern Unſern Departements, wo ebenfalls Contraventiones und Defraudationes gegen die zu deren Reſſort gehörende Policey- und andere dergleichen Verbot- und Straf-Geſetze zur Erörterung und Endſcheidung gelangen, bisher noch immer nach den Vorſchriften des Gemeinen Rechts erkannt, und folglich in dem obbemerkten Falle der Denunciat zum Reingungs-Eid gelaſſen worden. Gleichwohl fällt die Unzuverläßigkeit eines in dergleichen Fällen von einem mit erheblichen Indiciis gravirten Denunciaten abzuleiſtenden Purgatorii, beſonders in Rückſicht auf die perſönliche Qualität derjenigen, welche in dergleichen Unterſuchungen am häufigſten verwickelt werden, und gemeiniglich Leute aus der niedrigſten Claſſe des Volks von vernachläßigter Erziehung und unausgebildeten moraliſchen Grundſätzen ſind, von ſelbſt in die Augen. Aus eben denſelben Gründen, ſo die Eingangs erwehnten Vorſchriften bey den zum Reſſort Unſerer Regie-Gerichte gehörenden Contraventions- und Defraudations-Fällen beſtimmet haben, und die auch auf die bey andern Departements vorkommende dergleichen Fälle ihre vollkommenſte Anwen-

dung finden, werden Wir dannenhero, hiermit in vim legis festzusetzen veranlaßt.

Daß auch in letztgedachten Fällen niemals mehr auf ein Purgatorium gesprochen, sondern nach denen in Unserm vorangezogenen Reglement vom 11ten Junii 1772, Cap. IV. §. 67. seq. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren und erkannt werden solle. Wollen demnach und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, nicht nur Euch Eures Orts hiernach auf das genaueste zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte, insoweit einige derselben über dergleichen Fälle zu cognosciren haben, solchem gemäß gemessenst zu instruiren, übrigens aber den Inhalt Unserer gegenwärtigen Verordnung durch ein Avertissement in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter hiesiger Provinz allgemein bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Hoym.

An die Breslausche Cammer-Justiz-Deputation.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 24sten März und Glogau den 25sten April 1785.

Circulare

wegen des mehrern Debits der Häringe von der Emdenschen Compagnie in Schlesien.

An sämmtliche Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zwar unterm 15ten Octbr. a. pr. aufgegeben worden, die Kaufleute anzuweisen, den Debit der Emdenschen Häringe mehr zu befördern und Bestellungen zu machen, damit Wir nicht genöthiget würden, die Einfuhre der Holländischen Häringe zu verbieten. Dem ohngeachtet zeiget sich, daß diese Erinnerung ohne Nutzen gewesen. Wie Wir nun aber Allerhöchst wollen, daß den Emdenschen Häringen ein stärkerer Absatz geschaft werden soll: Als habet Ihr die Kaufleute anzuweisen, daß sie überhaupt sofort 1000 Tonnen abnehmen, und von dem letzten Fange ebenfalls 1000 Tonnen zur Consumtion für Schlesien kommen lassen, und sich deshalb an den Commissarium Börger zu Berlin, oder den Kaufmann Christian Heinrich Steinicke zu Stettin zu verwenden, woselbst ihnen die Last von 13 Tonnen exclusive Kosten bis Stettin vor 140 Gulden Holländisch Courant überlassen werden soll. Ihr habt nur die Kaufleute zu bedeuten, daß wenn sie diese Erinnerung abermals unbefolgt lassen würden, sie nichts gewisser als eine Repartition zu gewärtigen haben, wornach sie jährlich ein gewisses Quantum Emdner Häringe abzunehmen angehalten werden würden, wogegen ihnen jetzt frey bleibet, mit den andern Schlesischen Kaufleuten unter sich die obgedachte Abnahme zu regulieren, und dergestalt zu veranstalten, daß, so bald das Wasser offen wird, damit sogleich vorgegangen werden kann. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 26sten April 1785.

Circulare

wegen Verfertigung hänfener Feuerspritzen-Schläuche von dem Johann Friedrich Just zu Gnadenfrey.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Fabrikant Joh. Friedr. Just zu Gnadenfrey fertiget hänfene Feuerspritzen-Schläuche, welche nach der damit angestellten Probe nicht nur dasselbe leisten, was die üblichen ledernen prästiren, sondern diesen auch um deswillen vorzuziehen sind, weil sie theils weit leichter getrocknet und überall conserviret werden können, anstatt daß die lederne von Luft und Ungeziefer viel leiden, theils auch viel wohlfeiler sind, so daß von den ledernen Schläuchen eine Elle bis 1 Rthlr. und drüber kostet, hingegen der ꝛc. Just von den hänfenen das Pfund zu 1 Rthlr. 2 Gr. verkaufen kann, wovon circa 4 Ellen geliefert werden können, mithin die Elle nicht einmal 8 Gr. zu stehen kommt. Da also diese Erfindung sehr nützlich ist, so befehlen Wir Euch in Gnaden, in Eurem unterhabenden Creise bekannt zu machen, daß der Just dergleichen Schläuche fertiget, und wie vortheilhaft deren Gebrauch ist. Sind ꝛc.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 8ten April 1785.

Circulare

wegen der bey bevorstehendem Thauwetter, besonders durch Räumung der Gräben, zu machenden Vorkehrungen zu möglicher Abwendung nachtheiliger Folgen.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wie sehr die Verschaffung der gehörigen Vorfluth nothwendig sey, ist nicht nur eine allgemein bekannte, sondern auch durch das Vorfluth-Edict vom 20sten Decembr. 1746. nachdrücklich anbefohlene Sache. Wenn nun bey gegenwärtig häufigem und täglich zunehmenden Schnee und zu erwartenden Thauwetter die Beförderung der Vorfluth von äußerster Nothwendigkeit ist; so wird Euch in Verfolg dessen, was bereits unterm 4ten m. pr. an Euch erlassen worden, hierdurch ganz besonders in Gnaden anbefohlen, in dem Creise Eurer Inspection die Verfügung und Anstalt zu treffen, daß alle und jede Graben in der Mitte derselben vom Schnee ausgeräumet, hiernächst aber auch von beyden Seiten die Schnee-Dämme mit genugsamen Durchschnitten versehen werden, wobey mit allen Haupt- und Straßen-Graben der Anfang zu machen, und sodann mit allen übrigen, besonders auch den Gränz-Graben dergestalt zu continuiren ist, daß bey Aufgang des Wassers die Vorfluth ohngehindert fortkommen könne, und dadurch mancherley der Wirthschaft nachtheiligen Folgen vorgebeugt werde. Sind ꝛc.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 15ten April 1785.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Wegschaffung der Juden aus den Gebürgs-Creisen.

An die Land- und Steuer-Räthe der Gebürgs-Creise Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bereits bekannt, daß in dem Euch anvertrauten Creise keine Juden geduldet werden sollen. Ob Wir nun wohl nicht zweifeln, daß solches zeither würde befolgt worden seyn; so finden Wir dennoch nöthig, Euch hierdurch so wohlmeynend als ernstlich zu erinnern, denen Euch untergebenen Creis-Drägonern gemessenst einzuschärfen, bey ihren Beritten auf den Dörfern genaue Erkundigung einzuziehen, ob sich nicht hie und da ein Jude im Dorfe eingeschlichen habe, und von dem Dominio oder der Gemeinde ihm daselbst der Aufenthalt vergönnet werde, und entdeckenden Falls einen sich dort verborgen gehaltenen Juden Euch sofort zu sistiren, wornächst Ihr denselben darüber zur Verantwortung zu ziehen, und das Dominium mit Nachdruck anzuhalten habt, daß es dem Juden im Dorfe keinen weitern Aufenthalt gestatten, sondern denselben alsbald von da fortschaffen solle. Bey Euren Bereisungen habet Ihr Eurer Seits ebenfalls darauf genau zu invigiliren, allermaaßen Wir Uns dieserhalb lediglich an Euch halten werden, und damit weder ein Dominium noch Scholzen und Gerichte sich diesfalls mit der Unwissenheit entschuldigen können; So habt Ihr gegenwärtige Ordre sämmtlichen Dominiis und Scholzen und Gerichten sofort nach Angesichts dieses, durch die Creis-Dragoner gehörig zu publiciren, und die Currenden demnächst cum documentis factæ insinuationis an Unsere ꝛc. Cammer einzusenden. Sind ꝛc.

Dominia und Gemeinden, die Juden den Aufenthalt vergönnen, sollen zur Verantwortung gezogen, und die Juden fortgeschafft werden.

No. CXXXV.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 20sten April 1785.

Königliche Cammer-Verordnung

wegen Coupirung der Mißbräuche bey der Dienst-Entlassung der Jüdischen Famulitz-Personen.

An die Juden-Commission zu Breslau.

Zu Coupirung der Mißbräuche bey der Dienst-Entlassung der Jüdischen Famulitz-Personen, wovon die Juden-Commission unterm 17ten Octob. a. pr. berichtet hat, wird pro futuro hiemit ausdrücklich festgesetzet: Ursache der Verordnung.

> Daß, wenn eine Famulitz-Person nicht offenbarer Betrügereyen wegen von seinem Brod-Herrn dimittirt wird, die Entlassung derselben nicht anders, als nach einer vorhergegangenen vierteljährigen Aufkündigung geschehen solle; Regeln, wie es mit Annehmung und Entlassung der Famulitz-Personen zu halten.

daß ferner der Brod-Herr solches bald nach geschehener Aufkündigung denen Juden-Vorstehern und dem Juden-Amte anzeigen soll, damit dieses selbiges einem solchen Famulo selbst bekannt machen, und darüber ein kurzes Protocoll aufnehmen kann.

Daß hiernächst, wenn die Entlassung würklich geschiehet, der Brod-Herr solches abermals denen Juden-Vorstehern und Beysitzern anzeigen, und den entlassenden sowohl, als den an seine Stelle anzunehmenden Famulum persönlich gestellen, mit dem darüber von denen Vorstehern und Beysitzern zu erhaltenden Zettul sich hiernächst bey dem Juden-Amte melden, und einen so wie den andern ebenfalls persönlich präsentiren solle, damit das Juden-Amt den Abgehenden streichen, und den Anziehenden einschreiben kann.

Contraveniret hierwider der Principal, so soll derselbe jedesmal in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn. Strafe der Contravenienten.

Die

Publication dieſer Verordnung.

Die Juden-Commiſſion hat alſo dieſes Geſetz ſofort der geſammten Judenſchaft durch ein Proclama in ſämmtlichen Schulen bekannt zu machen, auch den Famulitz-Perſonen zugleich mit publiciren zu laſſen, daß derjenige, welcher verſtohlenerweiſe wiederum jüdiſche Dienſt-Bothen ſich zu halten beygehen läſſet, und ſolches über kurz oder lang entdecket werden würde, mit 2tägiger Gefängniß-Strafe beleget, auf eine abermalige Contravention mit 8tägigen Arreſt, und wenn er gleichwohl anderweitig darwider contraveniret, mit der Expulſion beſtraft werden ſolle.

Von der geſchehenen Publication dieſer Vorſchrift gewärtiget die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hiernächſt die Anzeige der Juden-Commiſſion ad Acta.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 22ten April 1785.

Circulare

wegen Erneuerung des Verbots der Pohlnischen Getreyde-Einfuhr.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wie auch mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 22sten Novembr. 1783. ist Euch geschärft anbefohlen worden, auf die verbothene Einfuhre des Pohlnischen Getreydes Acht zu haben, damit solche nicht weiter Platz greife. Wir müssen aber mißfälligst vernehmen, daß demohnerachtet noch Getreyde aus Pohlen eingeschleppt werde. Da nun hieraus zu entnehmen ist, daß weder die Policey-Officianten, noch Scholzen in den Dörfern jenseits der Oder darauf Acht haben, dergleichen Nachlässigkeit aber nicht zu gestatten ist; so habt Ihr nicht nur selbst alle Attention darauf zu richten, sondern auch besonders die Land-Dragoner, Policey-Bereuter und auch Scholzen und Gerichte zu mehrerer Aufmerksamkeit anzuhalten, und dieses erneuerte Verboth den Creis-Einsaßen bey der auf die Uebertretung festgesetzten Strafe von 3 Rthlr. pro Scheffel außer der Confiscation einzuschärfen. Sind ꝛc.

P. M. Auch den Accise- und Zoll-Directionen ist davon Nachricht gegeben worden.

No. CXXXVII.

d. d. Potsdam den 2ten May 1785.

Declaration des Publicandi
d. d. Potsdam den 12ten Dec. 1784.
wegen der zu errichtenden vollständigen Urbarien im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 20sten May 1785.

Bewegungsgründe.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Wir haben mit höchstem Mißfallen erfahren, daß Unsere Landesväterliche Absicht, bey Errichtung vollständiger Urbarien auf sämmtlichen Güthern und Dörfern in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ohnerachtet Wir solche durch das Publicandum d. d. Potsdam den 12ten Decemb. 1784. zu jedermanns Wissenschaft haben bringen lassen, dennoch von vielen Gemeinen gänzlich verkannt werde, und dieselben durch Ueberredung boshafter und ruchloser Rathgeber auf den ganz irrigen Wahn gebracht sind; als ob Unsere allerhöchste Willensmeynung dahin gehe, daß denen Herrschaften ihre gegründete Gerechtsame entzogen und zum Nachtheil derselben denen Unterthanen ihre Schuldigkeiten abgenommen werden sollen; welche irrige Meynung die schädliche Folge gehabt, daß nicht nur billig denkende Herrschaften, welche nach Unsrer allerhöchsten Intention, die Urbaria mit ihren Unterthanen in der Güte zu Stande bringen wollen, nichts ausrichten können, sondern auch die Bemühungen der Creis-Commissionen gedachter Unsrer allerhöchsten Willensmeynung zu genügen, fruchtlos gewesen sind.

Da Wir nun keinesweges gemeynet sind, Unsere Landesväterliche Absichten und deshalb ertheilten Befehle, durch dergleichen Frevel und Widerspenstigkeit vereiteln zu lassen, und Wir auch vermöge Unsrer Gerechtigkeitsliebe nicht gesonnen sind, die Dominia zum Vortheil der Unterthanen in ihren Gerechtsamen verkürzen zu lassen: So haben Wir für nöthig gefunden, die in dem Publicando vom 12ten December 1784. deutlich

deutlich enthaltenen Vorschriften hiermit nochmals zu bestätigen und folgendergestalt zu declariren:

1.

Es sollen die Dominia von ihren, entweder schon durch Urthel und Recht festgesetzten, oder sonst in Verträgen, denen Kaufbriefen der Unthanen, oder rechtsgültigen Observanz feststehenden Gerechtsamen, nicht das geringste verlieren, am wenigsten gegen dasjenige, was durch rechtskräftige Erkenntnisse bestimmt worden, ein Widerspruch angenommen werden; indem Unsere allerhöchste Willensmeynung lediglich dahin gehet, daß alle Schuldigkeiten und Gerechtsamen, ohne Verkürzung der Herrschaft und Unterthanen, so deutlich und genau bestimmt werden sollen, daß darüber künftig kein Streit entstehen, und den Unterthanen über ihre Schuldigkeiten keine neue Last aufgelegt werden kann. Die Herrschaften sollen an ihren Gerechtsamen nichts verlieren.

2.

Wenn daher Herrschaften mit ihren Unterthanen sich über das zu errichtende Urbarium nach Recht und Billigkeit in der Güte einigen wollen, und letztere es wagen, sich dabey hartnäckig zu bezeigen, und dadurch die Sache weitläuftig zu machen: so sollen nicht nur sämmtliche Kosten, welche hierdurch verursacht werden, denen Unterthanen allein zur Last fallen; sondern dieselben noch überdies wegen ihres Frevels, nach Befinden der Umstände, auf das nachdrücklichste bestraft werden. Hartnäckige Unterthanen sollen bestraft werden.

3.

Besonders sollen aber auch diejenigen von den Unterthanen, welche sich ferner beykommen lassen, gegen die von Unsern beyden Haupt-Urbarien-Commissionen dependirende Creis-Commissionen sich widerspenstig zu beweisen, als strafbar angesehen werden; und haben Wir daher alle Chefs der Garnisonen befehligt, den Commissionen bey allen vorkommenden Fällen einer Widerspenstigkeit, oder offenbaren Renitenz, auf das schleunigste beyzustehen, um die von der Commission nahmhaft zu machenden Aufwiegler und Ungehorsamen sogleich in sichere Verwahrung zu bringen.

4.

Diejenigen, welche sich unterstehen, die Unterthanen durch unrichtige Vorstellungen aufzuwiegeln, oder heimliche Zusammenkünfte zu veranlassen, und solche dadurch oder sonst verleiten, sich dieser Unsrer heil- Strafe der Aufwiegler.

samen Absicht zu widersetzen, sollen vorzüglich und exemplarisch bestraft werden.

5.

Diejenigen, die die Urbarien ohne Beyhülfe der Creis-Commission zu Stande bringen, sollen sich besondere Gnade zu erfreuen haben.

Dagegen versichern Wir hiermit nochmals allergnädigst, daß diejenigen Herrschaften und Unterthanen, welche durch wahre Angaben und Anerkenntniß der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten die Sache befördern, und besonders diejenigen, welche unter sich selbst, ohne Beyhülfe der Creis-Commissionen, mit Zuziehung des Gerichts-Amts, die Urbarien gütlich zu Stande bringen, und zur Prüfung deren Vollständigkeit und Beförderung zur Confirmation an die Haupt-Commission einsenden werden, sich Unsern besondern Beyfalls und Gnade zu erfreuen haben sollen.

Wir befehlen Unsern Schlesischen Landes-Collegiis, diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung auf die vollständigste Art förderſamst bekannt machen, auch von den Kanzeln ablesen zu lassen, damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam den 2ten May 1785.

Friedrich.

(L. S.)

v. Hoym. Freyherr v. Dankelmann.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 17ten May 1785.

Circulare

wegen Beförderung des Anbaues der Forsten durch Sammlung und Ablieferung des Holz-Saamens durch die Forstberechtigten Unterthanen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die von Uns unterm Glogau den 26sten April und Breslau den 1sten Jul. 1765 erlassene Verordnung zu mehrerer Beförderung des Holz-Anbaues durch Bepflonzung und Besäung der Forsten, den abgezweckten Erfolg nicht gehabt, der aber immer größer werdende Holz-Mangel erfordert, daß mit Ernst auf Gegenmittel gedacht werde; so befehlen und verordnen Wir hiermit, daß jeder, der in einem oder dem andern Königl. oder Privat-Forst zur Huthung oder Holzung, und wenn es nur zu Raff- und Leseholz seyn sollte, berechtiget ist, verbunden seyn sollte, berechtiget ist, verbunden seyn soll, jährlich 1 Schfl. Breslauschen Maas Kiehnäpfel oder ein und einen halben Schfl. Tannen- oder Fichtenzapfen im Forst zu sammlen, und solche zur Besäung des Forstes an den Forstherrn. unentgeldlich abzuliefern. Damit Wir überzeuget werden, daß dieser Verordnung nachgelebet werde, habet Ihr jährlich den 15ten May eine Nachweisung von allen in Eurem unterhabenden Creise gesammelten Kiehnäpfeln oder Fichten- und Tannzapfen einzureichen, und sollte in einem Jahre kein Holzsaamen gerathen seyn, so muß das folgende Jahr das fehlende nachgebracht werden und darüber, daß blos Mangel an Saamen die Ursache gewesen, daß etwa das ausgesetzte Quantum nicht abgeliefert worden, ein Attest des Forstherrn von jedem Orte beygebracht werden. Sind ꝛc.

Wie viel jeder Forstberechtigte Unterthan an Holz-Saamen sammlen und an den Forstherrn abliefern soll.

Einsendung der diesfälligen Designation.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 17ten May 1785.

Circulare

betreffend das erneuerte Verbot, daß die Maurer und Zimmerleute keine Bau-Materialien von der Bau-Stelle mit nach Hause nehmen sollen, und die Maasregeln gegen die noch immer im Schwange gehenden Holz-Diebereyen auf den Breslauschen Holz-Plätzen.

1) An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir haben bereits per Circulare d. d. Breslau den 28sten May und Glogau den 18ten Jun. 1764 nachdrücklichst verordnet, daß kein Maurer oder Zimmermann sich unterstehen soll, wenn er von der Arbeit gehet, einige Bau-Materialien an Holz, Kalk oder Steinen von der Bau-Stelle mit nach Hause zu nehmen. Demohngeachtet müssen Wir höchst mißfällig vernehmen, daß dieser Unserer Verordnung, ohngeachtet Wir selbige unterm 29sten Sept. 1769 aufs neue eingeschärft haben, nicht in alle Weise nachgelebet werde; vielmehr die Zimmerleute und Maurer an verschiedenen Orten eine anmaßliche Gerechtigkeit daraus machen wollen, wenn sie entweder zu Mittage oder des Abends von der Arbeit gehen, daß ein jeder ein sogenanntes Feyerabend-Kloz, oder sonst ein Stück von Bau-Materialien von der Baustelle mit nach Hause nimmt.

Wenn Wir nun diesem dem Baueigner höchst schädlichen und überhaupt dem Bauwesen, welches Wir doch überall in Unsern Landen möglichst befördert wissen wollen, höchst nachtheiligen Unfug in keine Wege gestattet wissen wollen:

Als verordnen Wir hiermit und in Kraft dieses anderweitig, daß kein Zimmermann oder Maurer, er sey Meister, Geselle oder Lehrjunge auch kein Handlanger sich künftig weiter unterfangen soll, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baueigners sich einige Bau-Materialien an Holz, Kalk, Steinen oder worinnen sie sonst bestehen mögen, anzumassen, und von der Baustelle mit nach Hause zu nehmen, sondern sich mit dem geordneten Tagelohn schlechterdings begnügen solle.

Maurer und Zimmerleute sollen sich nicht unterstehen, einige Bau-Materialien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baueigners von der Baustelle mit nach Hause zu nehmen.

Sollte aber dennoch hierwider gehandelt werden, so soll, wenn es von dem Meister geschehen, oder derselbe seinen Gesellen, Jungen und Handlangern hierunter nachgesehen, derselbe das erstemal für jede Contravention einen Rthlr. Strafe erlegen; der darwiderhandelnde Geselle, Junge oder Handlanger aber nebst Erstattung der sich zugeeigneten Bau-Materialien mit Verlust eines Tagelohns bestrafet, und diese Strafgelder in Absicht der Städte zu den Policey-Strafen, in Absicht des platten Landes aber durch die Aemter und Gerichts-Obrigkeiten sofort beygetrieben, und unter die Straf-Gefälle berechnet werden.

Strafe derjenigen, so dagegen handeln.

Bey wiederholter Uebertretung dieser Verordnung hingegen sollen nach Befinden der Umstände die Contravenienten mit Gefängniß und Leibesstrafe belegt werden, auch allenfalls des Handwerks gar verlustig gehen, und den Gesellen und Lehrjungen, sich als Meister in Unsern Landen zu etabliren, niemals nachgelassen werden. Zugleich verordnen Wir hiermit ernstlichst, daß das Verschleppen des Holzes, welches auf dem Lande an verschiedenen Orten durch die Klasterschläger und Gebund-Holzhauer geschiehet, auch schlechterdings bey gedachter Strafe nicht ferner gestattet werden soll, als worauf die Dominia jeden Ortes, so wie Scholz und Gerichte genau halten und dergleichen Misbräuche nicht ferner zulassen sollen.

Das Verschleppen des Holzes durch die Klasterschläger und Gebund Holzhauer wird nochmals verboten.

Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange (an die Landräthe); so habt Ihr solche sofort per Currendam in dem Creise Eurer Inspection zu publiciren, und nicht nur selbst auf die Contraventiones genau acht zu haben, sondern auch die Land-Dragoner dazu anzuweisen, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können, (an die Steuerräthe) so habt Ihr solche sofort den Magistraten Eures Departements abschriftlich zu communiciren, mit dem Befehl,

Publication.

fehl, die Zimmermeister und Maurer jeden Orts ad Curiam vorzufordern, ihnen das verordnete zu publiciren, und nicht nur selbst auf die Contraventiones genau acht zu haben, sondern auch die Policey-Bediente darzu anzuweisen, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Sind ꝛc.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Die zu Verhütung der Holz-Diebereyen auf dem Holz-Platze erlassene Verordnungen werden wiederholt,

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung bringen müssen, daß die Holz-Diebereyen auf den hiesigen Holzplätzen, ohnerachtet der zu deren Coupirung von Uns unterm 16ten Decbr. 1785 an Euch erlassene Verfügung mittelst welcher Wir Euch bekannt gemacht haben, daß die Thor-Accise-Officianten angewiesen worden, kein gestohlenes Holz in die Stadt passiren zu lassen, und daß selbige von den Thorwachten werden unterstützet werden, wenn sie etwa Widerstand finden sollten, und mittelst welcher Wir Euch anbefohlen haben, da vieles Holz über die Oder geführet würde, zu Coupirung dieses Mißbrauches dem Schiffer, der die Ueberfahrt zu besorgen hat, anzubefehlen, bey Strafe des zu erlegenden doppelten Werthes des Holzes keinen Arbeiter der einige Scheite oder sonst gestohlenes Holz bringet, überzusetzen, noch nicht aufhören, so befehlen Wir Euch hiermit gemessenst, diese Verfügung zu erneuern, über deren Beobachtung ernstlich zu halten, auch die Holzhändler vorzufordern und denselben aufs schärfste und bey Strafe von 8 g. Gr. für jedes Scheit, welches sie den Arbeitern bey dem Ausladen oder Umsetzen des Holzes statt Geldes geben werden, dieses zu inhibiren und sie zu bedeuten, daß sie die Arbeiter, wie mehrmals verordnet worden, mit baarem Gelde abzulohnen müssen. Da auch an den Thoren die Ordre gestellet worden ist, daß alles Hucken- oder Bürdenweise eingehende Holz, Späne oder Rinde von dem sich nicht ausweisen läßt, daß es rechtschaffener Weise erhalten worden, in Beschlag genommen und für das Armenhaus confiscirt werden soll; so machen Wir Euch solches bekannt, um auf geschehene Anzeige dieses Holz in das Armenhaus schaffen zu lassen. Sind ꝛc.

und anbefohlen, die Holzhändler vorzufordern, und ihnen diese Verordnungen bey der darauf gesetzten Strafe nochmals einzuschärfen.

Das huckenweise eingehende Holz ꝛc. soll confiscirt werden.

3) An

3) An die Holz-Commission.

Der Königl. Holz-Commission werden vorstehende Verfügungen bekannt gemacht.

Da die Diebereyen auf den hiesigen Holzplätzen sehr im Schwange gehen, so ist, um das Fortbringen des gestohlenen Holzes zu erschweren, dato verfüget worden, daß die Thor-Accise-Officianten kein Hucken- oder Bürdenweise eingehendes Holz, Rinde oder Späne, dessen rechtschaffene Erlangung sich nicht ausweisen lässet, einpassiren lassen, sondern solches und im Wiedersetzungs-Fall mit Assistenz der Wachten zum Besten des hiesigen Armenhauses confisciren sollen, auch ist dem hiesigen Magistrate aufgegeben worden, die Verfügung zu erneuern, daß der Schiffer, so die Ueberfahrt über die Oder zu besorgen hat, bey Strafe des zu erlegenden doppelten Werthes des Holzes keinen Arbeiter, der einige Scheite oder sonst gestohlenes Holz habe, überführen solle, und endlich ist der hiesige Magistrat angewiesen worden, denen Holzhändlern aufs schärfste bey Strafe von 8 g. Gr. für jedes Scheit, welches sie den Arbeitern bey dem Ausladen oder Umsetzen des Holzes statt Geldes geben werden, dieses zu inhibiren und sie zu bedeuten, daß sie die Arbeiter, wie mehrmals verordnet worden, mit baarem Gelde ablohnen müssen. Diese Verfügungen machet die Königl. Cammer der Königl. Holz-Commission mit der Aufgabe bekannt, durch ihre Officianten nach Möglichkeit die Diebereyen verhüten zu helfen, auch durch dieselben acht haben zu lassen, daß die Arbeiter auf den Holzplätzen nicht statt Geldes zum Theil mit Holz bezahlet werden. Um übrigens die von dem geflößten Holz abfallende Rinde den Armen zukommen zu lassen, so können denen die sich bey deren Abhohlung ordentlich betragen, und nicht anderes Holz zu verschleppen suchen werden, Zettel gegeben werden, gegen Vorzeigung welcher sie bey den Thoren ungehindert einpassiren können.

No. CXL.

d. d. Breslau den 7ten May 1785.

Circulare

betreffend den, den Hebammen zu unterſagenden, Gebrauch aller Arzneyen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir in Erfahrung bringen müſſen, daß die Hebammen ſich beygehen laſſen, Arzneyen zum Gebrauch zu geben und zu verordnen, der Schade aber ſehr groß iſt, welcher aus übelangewandten Arzneyen entſtehet, ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, den Hebammen {in Eurem unterhabenden Creiſe / in den Städten Eures Departements} den Gebrauch und Diſpenſation aller Arzeneyen, diejenigen ausgenommen, welche ſie bey Entbindungen nothwendig brauchen und aus privilegirten Apotheken auf Anrathen und Vorſchrift des Phyſici und Arztes gekaufet haben, ernſtlichſt zu unterſagen. Sind ꝛc.

No. CXLI.

No. CXLI.

d. d. Breslau den 9ten May 1785.

Königliche Cammer-Verordnung

wegen der bey entstehendem großen Wasser, Behufs der zu nehmenden Maaßregeln, sogleich zu gebenden Nachricht.

An sämmtliche Landräthe, deren Creise an der Oder gelegen, desgleichen mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe, deren Departements an der Oder liegen, Aemter ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey der gegenwärtig vorgewesenen Wassers-Gefahr mißfällig wahrgenommen worden, wie weder von den Landräthen, der an der Oder gelegenen Creise, Beamten noch Steuer-Aemtern und Magistraten darüber anhero berichtet worden, welches doch zur Nachricht und denen gegen die Gefahr zu machenden Vorkehrungen äusserst nothwendig war. Wir befehlen Euch dahero hierdurch ernstlich, künftig bey dergleichen allgemeinen Gefahr täglich und noch öfters von dem Steigen des Wassers und dessen Beschädigungen, sowohl an Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre, als Unsere ꝛc. Cammer Bericht zu erstatten, damit man bald von der allgemeinen Noth unterrichtet sey, und in Stand gesetzet werde, sich dagegen durch mögliche Vorkehrungen zu schützen, wenigstens dagegen alle dienliche Præcautiones zu nehmen, und davon auch denen, welchen gleiche Gefahr bevorstehet, in Zeiten Nachricht geben zu können. Sind ꝛc.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 30sten May 1785.

Circulare

die Vermehrung der Papiermacher im Lande betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da für nöthig befunden worden, wegen Vermehrung und Verbesserung des Papiers im Lande, junge Einländer zur Ergreifung dieser Profession aufzumuntern; so wird hierdurch festgesetzt, daß jedem derjenigen Landeskinder, welche sich zur Papiermacherkunst aufnehmen lassen, und solche ordnungsmäßig erlernen, nach geschehener Lossprechung von den Lehrjahren zur Belohnung ein Douceur von 25 Rthlr. aus dem Manufacturfond gereichet werden soll. Ihr habt daher solches {in Eurem unterhabenden Creise / in den Städten Eures Departements durch die Magistrate} gehörig bekannt zu machen, und zu seiner Zeit anzuzeigen, ob und wie viel Subjecte sich in Eurem {Creise / Departement} gefunden, und bey welcher Papiermühle einer oder der andere in die Lehre untergebracht ist. Sind ꝛc.

No. CXLIII.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 19ten und Brieg den 20ſten May 1785.

Königliche Oberamts-Regierungs-Currende

wegen des Stempels bey Collateral-Erbſchaften, wo keine der verſchiedenen Erbes-Portionen das Quantum von 100 Rthlr. erreicht, und doch die ganze Erbes-Maſſe dieſes Quantum der 100 Rthlr. überſteigt.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 3ten und 8ten Junii 1785.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits in Unſerm Circulair-Reſcript d. d. Berlin den 16ten Decemb. 1783. verordnet, daß, wenn mehrere Collateral-Erben bey einer Erbſchaft concurriren und deren Portiones in Quanto beſtimmt ſind, der Edictmäßige Stempelſatz nicht von der Totalität, ſondern von eines jeden Portion berichtiget werden ſoll. Da nun dies zu einer neuen Anfrage darüber:

> wie es nehmlich bey Collateral-Erbſchaften, wo keine der verſchiedenen Erbportionen ein Quantum von 100 Rthlr. ausmacht, alsdenn mit der Stempel-Löſungs-Verbindlichkeit zu halten?

Gelegenheit gegeben hat, und Unſer Hoflager zu Berlin in dem dieſerwegen ſub dato den 6ten m. pr. an Unſere hieſige Oberamts-Regierung erlaſſenes Reſcript feſtgeſetzt und verordnet hat, daß, wenn ſolchenfalls die Portion eines jeden Erben das Quantum der 100 Rthlr. nicht erreicht, der Collateral-Stempel auch alsdenn, wenn die ganze Erbſchafts-Maſſe dieſes Quantum der 100 Rthlr. überſteigt, dennoch wegfallen ſoll: So wird Euch ſolches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und habt Ihr

Euch darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, übrigens aber gegenwärtige Currende zum Zeichen der Euch geschehenen Insinuation gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen. Hieran geschieht Unser Wille. Sind ꝛc.

An sämmtl. Magistrate und Dominia.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 19ten May 1785.

Circulare
wegen Erhöhung des Servis-Divisoris.

An sämmtl. Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Der Divisor soll in den unbequartirten Städten von 4 gr. auf 4 gr. 6 Pf. vom Thaler Ertrag erhöhet und in bequartirten Städten durch alle auch die Cantonnirungs- und Revue-Monathe 7 gr. vom Thaler genommen werden.

Unsern ꝛc. Da die Einquartirungs- Fourage- Magazin- Lazareth- und andere Bedürfnisse sich dergestalt vermehret haben, dahingegen bey der Servis-Einnahme sich solche Ausfälle zeigen, daß die Einnahme der Haupt-Servis-Casse zur Bestreitung dieser Kosten nicht mehr hinlänglich ist; so erfordert die Nothwendigkeit, daß der Divisor der Servis-Abgabe in den unbequartirten Städten von 4 gr. auf 4 gr. 6 Pf. also mit 6 Pf. vom Thaler Nutzung erhöhet, und in den bequartirten Städten auch in den Cantonnirungs- und Revue-Monathen nach dem vollen Divisor à 7 gr. erhöhet werde, anstatt daß bisher während der Cantonnirung und Revue nur 4 gr. vom Thaler entrichtet worden.

Diese Erhöhung des Divisoris mit 6 Pf. in den unbequartirten Städten soll mit dem 1sten Junii c. ihren Anfang nehmen, und auch in diesem Jahre der Servis in den bequartirten Städten in der Cantonnirungs- und Revue-Zeit, folglich alle 12 Monathe hindurch nach dem Divisore à 7 gr. eingehoben, und da die Servis-Etats pro 178⅝ bereits vollzogen sind, à 1 Junii c. an die mehr einkommende Servis-Gelder über

Diese Erhöhung nimmt mit dem Junio d. J. den Anfang.

den

den Etat eingenommen und allmonatlich prompt zur Servis-Caſſe abgeführet werden.

Ihr habt alſo hiernach ungeſäumt die reſp. Magiſträte und Servis-Caſſen Eures Departements zu inſtruiren und darauf zu halten, daß der Servis in den unbequartirten Städten à 1 Junii c. an nach dem Diviſore à 4 gr. 6 Pf. und in den bequartirten alle Monathe, alſo ohne Ausnahme der Cantonnirungs- und Revue-Zeit nach dem Diviſore à 7 gr. eingehoben, und das dadurch erwachſende Plus nebſt den zu miſſenden Beſtänden der Spécial-Servis-Caſſe allmonatlich prompt zur Haupt-Servis-Caſſe abgeführet werde. Sind ꝛc.

Die Magiſtrate ſollen hiernach inſtruiret werden.

No. CLV.

d. d Glogau den 20ſten May und Breslau den 22ſten Junii 1785.

Circulare

wegen des den Canton-Regimentern nachtheiligen Mißbrauchs bey Erlernung der Tuchmacher-Profeßion.

An ſämmtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Die unterm (12ten Decbr. 30ten Octob.) 1778. an die Landräthe erlaſſene Verordnung, nach welcher die Lehrburſchen bey der Tuchmacher-Profeßion nicht eher aufgenommen werden ſollen, als bis ihnen von den Landräthen die Erlaubnißſcheine dazu ertheilet worden,

Unſern ꝛc. Es iſt zu Verhütung des Mißbrauchs, welcher von der, den Tuchknappen oder Tuchmacher-Geſellen per Circulare vom {Breslau den 15ten Sept. / Glogau den 15ten Auguſt} 1777. auf den Grund des Werbungs-Reglements zugeſtandenen Werbungs-Freyheit dadurch gemacht worden, daß manche junge Leute von Wachsthum bloß deshalb ſich der Tuchmacher-Profeßion gewidmet, um ſich dadurch der Einziehung zu den Canton-Regimentern zu entziehen, bereits unterm {Breslau den 12ten Dec. / Glogau den 30ten Oct.} 1778. durch das Euch ſub eodem communicirte Circulare an die Landräthe verordnet worden, daß keinem jungen Burſchen vom Lande erlaubt ſeyn ſoll, ſich bey irgend einem Tuchmacher-Gewerk zur Erlernung der Tuchmacher-Profeßion aufnehmen zu laſſen, wenn er ſich nicht zuvor bey dem Landrathe des Creiſes gemeldet, und von dieſem, nach vorgängiger Unterſuchung, ob er ſich künftig zum Militairdienſt qualificiren werde, oder nicht, im letztern Fall einen Erlaubnißſchein zur Erlernung der Tuchmacher-Profeßion erhalten hat.

Ob nun zwar die Abſicht nur erwähnter Verordnung ſchon an ſich die natürliche Folge mit ſich führet, daß die darinn enthaltene Vorſchrift, auch auf die jungen Leute in den dem Canton unterworfenen Städten ihre Anwendung finden muß; ſo haben Wir dennoch zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe, und weil in dieſer Verordnung bloß der jungen Burſche vom Lande erwähnet wird, ſolche hiermit ausdrücklich dahin declariren wollen;

Daß

Daß künftig auch die jungen Burschen in den Cantons-Städten, wenn sie die Tuchmacher-Profeßion erlernen wollen, sich zuvor bey den Steuer-Räthen präsentiren, und von selbigen einen Erlaubnißschein beybringen; diese aber solchen nicht anders, als unter der bey den jungen Leuten vom Lande gemachten Bedingung ertheilen sollen.

soll auch auf die jungen Burschen bey den Tuchmachern in den Cantons-Städten extendirt werden.

Wir befehlen Euch demnach hierdurch in Gnaden, nach dieser Unserer Declaration Euch nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch solche durch die Magistrate der dem Canton unterworfenen Städte Eures Departements, den städtschen Communitäten, besonders den Tuchmacher-Gewerken bekannt machen, und letztere anweisen zu lassen, von nun an keinen jungen Burschen aus der Stadt ohne einen Steuerräthlichen-Erlaubnißschein zur Erlernung der Tuchmacher-Profeßion bey sich aufzunehmen, mit der Commination, daß derjenige Meister, der demohngeachtet einen Burschen ohne dergleichen Erlaubnißschein, in die Lehre zu nehmen, sich beykommen lassen wird, zur Untersuchung gezogen und nachdrücklichst bestrafet, dem Burschen selbst aber deshalb keine Exemtion von der Werbung zu statten kommen soll. Sind ꝛc.

Bekanntmachung an die Tuchmacher-Gewerke.

Strafe der Meister und Burschen, die dagegen contraveniren.

P. M. Vorstehendes Circulare ist auch an die Landräthe, exclusive der Gebürgs-Creise, und an der Magistrat zu Breslau erlassen worden.

No. CXLVI.

d. d. Berlin den 23sten May 1785.

Declaration,

die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Bank-Noten, Pfand-Briefe, Tobacks- und Seehandlungs-Actien und anderer Billets au porteur betreffend.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 24sten Julii und 23sten August und der Breslauschen Oberamts-Regierung per Currendam vom 16ten Julii und 2ten August und der Briegschen vom 5ten August 1785.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben sich vortragen lassen, daß über die Frage:

in wie fern bey Bank-Noten, Pfand-Briefen, Tobacks- und Seehandlungs-Actien, oder andern dergleichen unter Genehmigung des Staats, von einer öffentlichen Anstalt, ohne Benennung eines gewissen Innhabers, ausgefertigten Papieren, die Vindication und Rückforderung von einem dritten redlichen Besitzer; oder eine Amortisation und Erneuerung, bey erfolgtem gänzlichen Verlust derselben, statt finden könne?

seit einiger Zeit Zweifel und Bedenken entstanden sind; wodurch nicht allein eine Ungewißheit und Ungleichheit des Verfahrens in solchen Fällen, sowohl bey den Gerichten, als bey den zur Ausfertigung dieser Instrumente verordneten Behörden hervorgebracht, sondern auch zu weitläuftigen und kostbaren Processen unter den Einwohnern des Staats Anlaß gegeben worden.

Da nun aber die Grundsätze des Römischen Rechts, welches einem Eigenthümer die Befugniß, seine Sache von jedem Besitzer ohne Unterschied

schied zu vindiciren, beylegt, auf dergleichen blos an den Briefs-Inhaber lautende Instrumente, als eine Erfindung neuerer Zeiten, gar nicht gezogen werden, noch mit demjenigen schnellen und ungehinderten Umlauf, welchen die Lebhaftigkeit des Verkehrs im Handel und Wandel, als die Haupt-Absicht ihrer Einführung, nothwendig erfordert, bestehen können; weshalb denn auch bey allen andern Nationen, unter denen sich dergleichen au porteur lautende Papiere in der Circulation befinden, der bloße Besitz zur völligen Legitimation des Inhabers für hinreichend geachtet, und niemanden darauf ein Vindications-Recht zugestanden wird;

So haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, über diesen für das allgemeine Beste, die Sicherheit des gesammten, besonders des Handlung treibenden Publicums, und die Aufrechthaltung des Credits und Umlaufs solcher Papiere so wichtigen Gegenstand, Höchstdero Willensmeynung nachstehendermaßen zu erklären:

I.

Jeder Inhaber einer Bank-Note, Pfand-Briefs, Tabacks- oder Seehandlungs-Actie, oder andern dergleichen von einer öffentlichen Anstalt, unter dem Ansehen oder der Genehmigung des Staats, ohne Benennung eines gewissen Inhabers, au porteur ausgefertigten Instruments, soll, durch den bloßen Besitz, zur freyen Disposition darüber vollständig legitimiret seyn, und für den rechtmäßigen Inhaber angesehen und gehalten werden.

Grundsätze bey der Vindication der Billets au porteur.

II.

Gegen einen solchen Besitzer soll, unter dem Vorwand, daß das Instrument dem wahren Eigenthümer entwendet worden, oder sonst durch Zufall abhanden gekommen, weder Arrest noch Vindications-Klage statt finden.

III.

Nur in dem Fall, wenn jemand überführt werden kann, daß er entweder selbst unredlicherweise zu dem Besitz eines solchen Instruments gelangt sey; oder dasselbe wissentlich von einem unrechtmäßigen Besitzer an sich gebracht habe, soll dem Eigenthümer das Vindications-Recht gegen denselben zustehen.

IV.

Die bloße öffentliche Bekanntmachung der Entwendung, oder des Verlusts eines solchen Instruments, soll nicht hinreichend seyn, denjenigen, der dasselbe vor- oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

V.

Nur alsdann soll der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beygelegt werden, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit seines Erwerbs, würklich Wissenschaft gehabt habe.

VI.

Vorsichts-Regeln. 1) Bey Bank-Noten.

Es ist also, bey **Bank-Noten**, die Sache eines jeden Eigenthümers, sich durch sorgfältige Aufbewahrung derselben, für Schaden und Verlust zu sichern; da die Bank solche jedem Präsentanten, ohne weitere Nachfrage, zu realisiren verbunden; und dagegen für gänzlich verlohrne oder vernichtete Noten, eben so wenig, als eine andere Zettelbank, Zahlung oder Schadloshaltung zu leisten verpflichtet ist.

VII.

2) Bey Pfandbriefen.

Bey **Pfandbriefen**, kann zwar jeder Eigenthümer, durch einen auf das Instrument selbst gesetzten, in die Augen fallenden Vermerk, und Bezeichnung des ihm daran zukommenden Eigenthums-Rechts, sich gegen den Nachtheil, welcher ihm aus der Entwendung, oder dem anderweitigen zufälligen Verlust desselben, entstehen könnte, sicher stellen; und derjenige, welcher einen mit dergleichen Vermerk bezeichneten Pfandbrief an sich löset, soll, bey erfolgender Anmeldung des wahren auf dem Instrument bemerkten Eigenthümers, einem unrechtmäßigen Besitzer gleich geachtet werden.

Wenn aber der Eigenthümer den solchergestalt bezeichneten Pfandbrief an einen andern überlassen, und ihn also in die öffentliche Circulation zurückbringen will, so muß er zuförderst die Umfertigung desselben, auf seine Kosten, bey der Behörde nachsuchen.

VIII.

Schlesische Pfandbriefe, welche durch die gewöhnliche auf der Rückseite verzeichnete Registratur, außer Cours gesetzt worden, sollen nicht,

ohne

ohne die von der Landschaft, zum Behuf der Zinshebung, ertheilte Recognition veräuſſert werden. Wer also dennoch dergleichen Pfandbrief ohne Recognition annimmt, und an sich löset, der soll dem sich meldenden wahren Eigenthümer denselben, ohne Entgeld oder Ersatz, zurück zu geben schuldig, und nur an denjenigen, von welchem der Pfandbrief an ihn gediehen ist, sich zu halten berechtiget seyn.

IX.

Schlesische sowohl, als Chur- und Neumärkische, ingleichen Pommersche Pfandbriefe, kann der Eigenthümer, wenn er solche bey sich selbst sicher aufzubewahren sich nicht getrauet, bey den zur Direction dieser Anstalten verordneten Behörden verwahrlich niederlegen; von welchen er darüber einen auf seine Person lautenden Deposital-Schein erhält; gegen dessen Zurückgabe der deponirte Pfandbrief nur ihm selbst, oder seinem gerichtlich legitimirten Cessionario, Bevollmächtigten, oder Erbnehmer, wiederum ausgehändigt werden wird.

X.

Bey Tabaks- und Seehandlungs-Actien, ist zwar ein nach §. VII. auf das Instrument selbst zu setzender Privat-Vermerk, so wie die §. VIII. beschriebene Registratur, wodurch eine solche Actie auſſer Cours gesetzt würde, nach der Verfassung dieser Institute nicht zuläßig; dagegen aber steht es einem jeden Innhaber frey, sich durch die §. IX. beschriebene Deposition der Actie, bey der General-Tabaks-Administration, und bey der General-Direction der Seehandlungs-Compagnie, gegen die Gefahr der Entwendung und des Verlusts sicher zu stellen. 3) Bey Actien.

XI.

Damit aber auch auſſerdem dem Eigenthümer eines durch Entwendung oder Zufall verloren gegangenen Pfandbriefs oder Actie, die Wiedererlangung seines Eigenthums, oder seine Schadloshaltung, gegen den unrechtmäßigen Besitzer, möglichst erleichtert werde; so sollen die Vorsteher und Bediente der zur Ausfertigung berechtigten Anstalten, denen von dem Verlust Anzeige gemacht worden, genau Acht haben: wenn, und von wem ein dergleichen Instrument, zur Realisation, Zin- Mittel, dem Eigenthümer eines entwendeten Pfandbriefs oder Actie zur Schadloshaltung zu verhelfen.

senhebung, oder irgend einem andern Behuf präsentirt werde; auch davon dem sich angegebenen Eigenthümer, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame gegen den Präsentanten, unverzüglich Nachricht ertheilen.

XII.

Ein solcher Präsentant soll schuldig seyn, denjenigen nahmhaft zu machen, von welchem das Instrument auf ihn gediehen ist. Behauptet er, solches nicht mehr zu wissen, so soll er wenigstens zur eidlichen Erhärtung dieser angeblichen Unwissenheit, nach richterlichem Ermessen, angehalten werden.

XIII.

Ist von einem Pfandbrief die Rede, und der angebliche Eigenthümer hat sein Recht, so wie den Zufall, wodurch ihm das Instrument abhanden gekommen, bescheinigt; oder ist derselbe sonst ein bekannter, sicherer und glaubwürdiger Mann, der Präsentant hingegen eine unbekannte oder gar verdächtige Person: so muß zwar die Landschafts- oder Credit-Direction, wo ein solcher Pfandbrief präsentirt wird, die schuldige Zahlung ohne den geringsten Anstand leisten; zugleich aber das Geld, nebst dem Pfandbrief, an die Gerichte des Orts abliefern; dem ansprechenden Eigenthümer davon Nachricht geben, und demselben die weitere Ausführung seiner Gerechtsame gegen den Präsentanten überlassen.

XIV.

Ist hingegen von Tabaks- oder Seehandlungs-Actien die Rede, so sind zwar die diesen Instituten vorgesetzten Behörden, weder sich mit dergleichen Privat-Beschlag und Ablieferung an die Gerichte zu befassen, noch Verkümmerungen der Actien von letztern anzunehmen schuldig. Sie können sich aber nicht entbrechen, auf vorhergegangene Requisition des angeblichen Eigenthümers von einer bey ihnen geschehenen Präsentation eines solchen Instruments, nicht nur diesem, sondern auch den Gerichten des Orts, unverzügliche Anzeige zu machen; welchemnächst es des Eigenthümers Sache ist, bey den Gerichten den im Corp. Jur. Frider. Part. II. Tit. V §. 5. seq. beschriebenen schleunigen Arrest, gegen den Innhaber und Präsentanten des Instruments, nachzusuchen und auszubringen.

XV. Ist

XV.

Von Renovation schadhaft gewordener Pfandbriefe.

Ist ein Pfandbrief durch Alter oder Zufall zerstümmelt oder zerrissen, von Feuer oder Wasser, oder sonst, beschädigt worden; dabey aber die Arabesque oder Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungs-Vermerk im Hypothekenbuch, völlig kennbar und leserlich geblieben: so muß die Landschafts- oder Credit-Direction dem Innhaber einen andern an dessen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erlegung der Expeditions- und Eintragungs-Gebühren zustellen.

XVI.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke, in einem solchen zerrissenen oder sonst verdorbenen Instrument, nach dem Befinden der Landschafts- oder Credit-Direction, kennbar genug: so muß der Innhaber letztere auf andere Art nachweisen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief solchergestalt beschädigt worden, bescheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; sodann solchen bey dem competenten Gericht, auf seine Kosten, mit einem Termin von 6 Monaten aufbieten lassen; und nach erfolgtem Präclusions-Erkenntniß, die Ausfertigung eines andern Pfandbriefs an dessen Stelle, bey der Behörde nachsuchen.

Wenn hingegen der angebliche Pfandbrief dergestalt schadhaft geworden, daß nur noch unvollständige Bruchstücke desselben vorgezeigt werden können: so muß mit dem Aufgebot und der Amortisation eines solchen Pfandbriefs so verfahren werden, als wenn davon gar nichts mehr vorhanden wäre.

XVII.

Von der Amortisation vernichteter Pfandbriefe.

Behauptet der angebliche letzte Innhaber eines Pfandbriefs, daß solcher durch Zufall gänzlich verloren oder vernichtet worden: so muß er diesen Verlust, sobald er dessen inne wird, der Haupt-Direction des Instituts anzeigen.

XVIII.

Kann er dabey die vorgegebene gänzliche Vernichtung dergestalt darthun, daß über die Richtigkeit seiner Angabe gar kein Zweifel und Un-

Ungewißheit mehr übrig bleibt: so muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werth, gegen Erlegung der Expeditions-Gebühren und Eintragungs-Kosten, sofort ausgefertiget werden.

XIX.

Diesen Nachweis muß der Innhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bey der Direction des Instituts selbst führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zusteht: dergestalt, daß, wenn besagte Direction bey der Richtigkeit und Vollständigkeit sothanen Nachweises irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs versagt, der Implorant sich dabey schlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorschriften, die förmliche Amortisation des angeblich vernichteten Pfandbriefes abwarten muß.

XX.

Um diese Amortisation zu bewürken, muß der angebliche letzte Innhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit wirklich im Besitz desselben gewesen sey, bescheinigen.

XXI.

Alsdann muß das Publicum, durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, von dem Vorfall, unter genauer Beschreibung des Pfandbriefs, und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nachdem solches geschehen, durch sechs Zinszahlungs-Termine gewartet werden: ob sich jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Pfandbrief melden werde.

XXII.

Kommt auch im sechsten Termin der Pfandbrief nicht zum Vorschein: so müssen förmliche Edictales ergehen, und dadurch die etwanigen Innhaber aufgefordert werden, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungs-Termine zu melden, oder die gänzliche Amortisation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

XXIII. Die

XXIII.

Die Erlassung der Edictal-Citation geschiehet von der Landschafts- oder Credit-Direction, auf Kosten des Extrahenten; sie muß bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz; bey den Gerichten des Orts, an welchem, oder in dessen Nähe der Zufall sich ereignet haben soll, und in allen Cassen des Instituts selbst angeschlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz, zweymal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zins-Termine ein Zwischenraum von wenigsten drey Monaten verbleibe.

XXIV.

Meldet sich auf diese Citation, oder auch schon auf die erste nach §. XVIII. geschehene Bekanntmachung, ein Innhaber des aufgebotenen Pfandbriefs: so muß die Sache zwischen ihm und dem angeblichen Eigenthümer, nach den §. I - V. vorgeschriebenen Grundsätzen, rechtlich erörtert und entschieden werden.

XXV.

Kommt aber auch im achten Zins-Termin der Pfandbrief nicht zum Vorschein: so müssen die bis dahin verhandelten Acten dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorschriften prüfen, und wenn sich dabey nichts wesentliches zu erinnern findet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortisiren, dies Erkenntniß aber, statt der Publikation, an öffentlicher Gerichtsstelle anschlagen lassen muß.

XXVI.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden; welches anzunehmen ist, wenn sich binnen vier Wochen, nach geschehenem Aushang, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Innhalt desselben in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, statt des amortisirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertiget werden.

XXVII.

Während der Zwischenzeit, bis zur erfolgten Amortisation, können die Zinsen Märkischer und Pommerscher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinsscheine, von dem Innhaber derselben erhoben werden. Sind aber diese Coupons oder Zinsscheine mit verlornen gegangen; oder laufen solche früher, als die Amortisation des Pfandbriefs selbst geschehen kann, zu Ende: so müssen die Zinsen, so wie bey Schlesischen Pfandbriefen in allen Fällen geschehen muß, bis zum Erfolg der Amortisation, im Deposito der Landschafts- oder Credit-Direction aufbewahrt, und nur erst mit dem neu ausgefertigten Pfandbrief zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch steht diesem frey, dahin anzutragen, daß die in der Zwischenzeit sich aufsammelnden Zinsbestände, auf seine Kosten, entweder in Pfandbriefen, oder bey der Bank belegt, und solchergestalt zu seinem künftigen Vortheil einstweilen genützt werden.

XXVIII.

In den §. XVI. XVIII. und XXVI. bestimmten Fällen, wo an die Stelle eines gänzlich verdorbenen oder gar vernichteten Pfandbriefs ein neuer ausgefertigt wird, muß solches nicht unter der vorigen, sondern allemal unter einer neuen Nummer geschehen.

XXIX.

Effect der erfolgten Amortisation.

Durch die nach obstehenden Vorschriften geschehene Amortisation eines Pfandbriefs, wird die Landschaft oder Credit-Societät, ingleichen der Gutsbesitzer, von allen fernern daraus an sie zu formirenden Ansprüchen gänzlich frey; so daß ein etwaniger Inhaber desselben sich lediglich an diejenigen, durch deren Hände solcher gegangen, und an ihn gediehen ist, seiner Entschädigung wegen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu halten hat.

XXX.

Es können daher auch die zu Führung der Hypotheken-Bücher verordnete Behörden sich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landschafts-Direction, und gegen Vorlegung des Amortisations-Erkenntnisses, einen solchen Pfandbrief unweigerlich zu löschen, und dagegen denjenigen, welcher an dessen Stelle ausgefertiget worden, einzutragen.

XXXI. Sollte

XXXI.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem solchen Aufgebot verbundenen Kosten, darauf anzutragen Bedenken finden: so steht ihm frey, von dem Zeitpunkt an, wo die §. XXI. beschriebene erste Bekanntmachung ergangen ist, den zur Verjährung eines Schuld-Instruments überhaupt, nach den Gesetzen einer jeden Provinz, erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach dessen Verlauf er, wenn inzwischen der Pfandbrief bey den Cassen des Instituts gar nicht zum Vorschein gekommen ist, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle, ohne förmliches Aufgebot und Amortisation, verlangen kann.

XXXII.

Von Renovation und Amortisation der Actien.

Bey Tabaks- und Seehandlungs-Actien, findet in den Fällen des §. XV. et XVIII. bey erfolgter Beschädigung oder erweislicher Vernichtung des Instruments, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle nicht statt; sondern es muß der Innhaber mit einer von dem Institut zu ertheilenden Recognition sich begnügen, durch welche das Institut eben so, wie durch die Actie, an deren Stelle sie tritt, verpflichtet wird, und die einer solchen Actie an sich völlig gleichgeltend ist; mit dem einzigen Unterschied, daß eine solche Recognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, sondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Cession, an einen dritten Besitzer übertragen werden kann.

XXXIII.

In den Fällen des §. XVI. und XIX., wenn nemlich eine Actie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgebot und die Amortisation derselben auf eben die Art, wie bey Pfandbriefen vorgeschrieben ist, erfolgen; doch muß das Aufgebot bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz nachgesucht, mithin auch die Termine zur Anmeldung vor diesem Collegio anberaumt; von demselben, während des Aufgebots, mit der dem Institut vorgesetzten Behörde, an jedem Zinszahlungs-Termin Rücksprache genommen; und solchergestalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Actie etwas vorgekommen sey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortisations-Erkenntniß würklich erfolgt, und rechtskräftig geworden ist: so kann dennoch der Extra-

hent die Ausfertigung einer neuen Actie, oder an deren Stelle, der im vorigen Absatz beschriebenen Recognition nicht fordern; sondern er muß den in der Actie selbst bestimmten Ablauf der Octroi abwarten, wo jeder Innhaber der Actien sich zum Empfang seines Geldes zu melden verbunden ist. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bey dieser Gelegenheit die aufgebotene und amortisirte Actie nicht zum Vorschein kommt, der Betrag derselben, nebst den inzwischen nach §. XXVII. etwa aufgesammleten Zinsbeständen, ohne fernern Aufenthalt verabfolget werden.

XXXIV.

Sollte sich endlich der Fall ereignen, daß die Octroi früher zu Ende gienge, als nach obigen Vorschriften die Amortisirung der Actie erfolgt seyn kann: so muß der Betrag derselben, nebst den etwanigen Zinsbeständen, in das Depositum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortisirung, dem Extrahenten aus gedachtem Deposito verabfolgt werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach hierdurch jedermänniglich, vornehmlich aber sämmtlichen Ober- und Untergerichten, so wie allen und jeden zur Ausfertigung solcher Billets au porteur verordneten Behörden, sich nach vorstehenden Grundsätzen auf das genaueste zu achten; und da solche kein neues Gesetz enthalten, sondern blos als unmittelbare Folgen aus dem Begriff und der Natur eines auf keinen genannten Innhaber lautenden Instruments, zur Vermeidung aller Mißverständnisse und unnützen Processe, durch die gegenwärtige Declaration ausdrücklich bekannt gemacht werden: so wollen Se. Königl. Majestät, daß dieselben auch auf die zur Zeit der Publication dieser Verordnung schwebenden, und noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle, angewendet werden sollen.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät gegenwärtige Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchstdero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23sten May 1785.

Friedrich.

(L.S.)

v. Carmer. Freyh. v. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. CXLVII.

No. CXLVII.

d. d. Breslau, den 27ten May 1785.

Circulare
wegen Verſorgung der Invaliden mit Gnaden-Thalern.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohngeachtet Wir einer großen Anzahl Invaliden den Gnaden-Thaler durch Acciſe-Caſſen bereits monathlich auszahlen laſſen, ſo haben Wir Allerhöchſt aus landesväterlicher Milde reſolviret, annoch für eine anſehnliche Anzahl der Höchſtbedürftigſten Invaliden vom 1ſten Junii c. an, den Gnaden-Thaler zu bewilligen. Da nun von der dazu beſtimmten Anzahl — Mann ſich in den Städten und Dörfern des Euch anvertrauten Creiſes aufhalten, und die Bezahlung des ihnen accordirten Gnaden-Thalers durch die Creis-Caſſen allmonathlich in Gegenwart des Landraths geſchehen ſoll. So wird Euch in der Anlage das namentliche Verzeichniß dieſer Invaliden zugefertiget mit dem Befehl, dieſen Leuten gedachte Sr. Königl. Maj. Gnade nicht nur bekannt zu machen, ſondern ſie auch zum monathlichen Empfange des Gnaden-Thalers und zur perſönlichen Geſtellung in der Creis-Caſſe, wozu ihnen ein Tag des Monaths zu beſtimmen iſt, anzuweiſen.

Denen davon in den Städten ſich aufhaltenden Invaliden habt Ihr ſolches durch die reſp. Magiſtrate bekannt zu machen.

Die Bezahlung des Gnaden-Thalers muß jeden Monath gegen die Mitte und ohnfehlbar vor Ablauf des Monaths erfolgen.

Von jedem Invaliden iſt eine beſondere Quittung monathlich über den richtigen Empfang des Gnaden-Thalers aus der Creis-Caſſe anzuſtellen, und von den Invaliden eigenhändig zu unterſchreiben, auf den Fall aber, daß der Invalide nicht ſchreiben kann, die Quittung unter deſſen Namen mit drey ††† eigenhändig zu bezeichnen. Nach erfolgter

richtiger Auszahlung des Gnaden-Thalers habt Ihr auf jeden dieser monathlichen Quittungen zu atteſtiren, daß der noch lebende Invalide ſich perſönlich ſiſtirt habe, und daß die Bezahlung an denſelben ſelbſt in Eurer Gegenwart richtig geſchehen ſey. Bey den des Schreibens unerfahrnen Leuten aber, noch beyzuſetzen, daß derſelbe die drey † mit eigener Hand gezeichnet habe.

Wofern ein Invalide durch Krankheit abgehalten werden ſollte, ſich zum Empfang des Gnaden-Thalers perſönlich in der Creis-Caſſe zu geſtellen; So habt Ihr zu verfügen, daß nach vorgedachter Vorſchrift die Quittung ausgeſtellet, und vom Magiſtrat oder Scholz und Gerichten aber das vorgeſchriebene Atteſt über die Ausſtellung der Quittung, die richtige Auszahlung und den Empfang des Gnaden-Thalers, auch daß der Invalide noch am Leben ſey, und aus welchen Urſachen er von der perſönlichen Siſtirung in der Creis-Caſſe abgehalten wird, darauf ausgefertiget werde.

Die hier auf monathliche aus der Creis-Caſſe an die im anliegenden Verzeichniß aufgeführte Invaliden bezahlte Gnadenthaler-Gelder ſind alle Monathe, mit Beyfügung der darüber ausgeſtellten Quittungen, der Krieges-Caſſe in den Contributions-Caſſen-Extract ſtatt baaren Geldes in Berechnung zu bringen.

Sollte einer oder der andere von dieſen zum Gnaden-Thaler beſtimmten Invaliden bereits verſtorben ſeyn, oder in Zukunft abſterben; ſo ceſſiret die Auszahlung des Gnaden-Thalers auf dieſen Fall auch ſogleich; Ihr habt aber von dieſem erfolgten Abſterben mit Einreichung des Todtenſcheins unvorzüglich an Unſere ꝛc. Cammer Bericht zu erſtatten, und hauptſächlich darauf zu halten, daß die Invaliden ſich alle Monathe zum Empfang des Gnaden-Thalers perſönlich zur Creis-Caſſe geſtellen, wegen derjenigen aber, ſo durch Krankheit davon abgehalten werden, gelegentlich bey Bereiſung des Creiſes Euch ſelbſt von derſelben Leben, und dem richtigen Empfang des Gnaden-Thalers zu überzeugen, ſo wie auch durch die Creis-Dragoner bey ihren Umritten im Creiſe davon Nachricht einzuziehen. Hiernächſt habt Ihr vor der erſten monathlichen Auszahlung des Gnaden-Thalers noch zu eruiren, ob von dieſen zum Gnaden-Thaler beſtimmten Invaliden ſich etwa der eine oder der andere noch ſelbſt hinlänglich ohne Gnaden-Thaler erhalten könne, in welchem Falle mit

Bekannt-

Bekanntmachung der Bewilligung und Auszahlung des Gnaden-Thalers Anstand zu nehmen, und von Euch deshalb forderſamſt Bericht zu erſtatten iſt, damit in die Stelle des dadurch abgehenden Invaliden ein anderer der noch vorhandenen Hülfsbedürftigſten Invaliden zum Genuß des Gnaden-Thalers ernannt werden kann.

So wie Ihr denn auch zu veranſtalten habt, daß, wenn einem oder dem andern dieſer Invaliden von den Grundherrſchaften, oder aus denen Gemeinen-Caſſen einige Unterſtützung zugekommen, ſolcher nunmehro andern bedürftigen Invaliden, welche den Gnaden-Thaler nicht erhalten, zu Theil werde.

Wenn übrigens durch dieſe Bewilligung des Gnaden-Thalers im ganzen Lande eine beträchtliche Anzahl von Invaliden verſorget wird; ſo wollen Wir auch zuverſichtlich hoffen, daß der ergangenen Anweiſung vom 2ten Febr. c. a. zufolge, die Grundherrſchaften ſich beeifern werden, der Pflicht gemäß alles möglich zu thätiger Unterſtützung und Verſorgung der übrigen noch Hülfsbedürftigſten Invaliden beyzutragen, als wozu ihr ſelbige bey dieſer und jeder Gelegenheit anzuweiſen, und auf die Befolgung zu halten habt. Sind ꝛc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 18ten Junii 1785.

Circulare
betreffend die Stempel-Freyheit der Coloniſten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in Anſehung der Stempel-Freyheit der Coloniſten feſtzuſetzen befunden worden, daß

Wo Coloniſten Stempelfrey ſeyn.

1) der Primus acquirens einer Coloniſten- oder Häusler-Stelle keine Stempeln, keine Sportuln, noch andere Jura bey Schließung eines Contracts zu zahlen hat, und eben ſo wenig auch, wenn er um Sachen ſollicitiret, die ſein Fortkommen, Etabliſſement und Nahrungsbetrieb concerniren;

Wann dieſe Freyheit ceſſiret.

2) hingegen, wenn die Stelle einmal aus des erſten acquirenten Händen gekommen, indiſtincte alles praeſtiret werden muß, was andere Landes-Einwohner zu leiſten ſchuldig ſind;

ſo laſſen Wir Euch ſolches mit dem gnädigſten Befehl bekannt machen, ſolches in Eurem unterhabenden {Creiſe / Departement} gehörig zur Publication zu bringen, und Euch ſelbſt darnach zu achten. Sind ꝛc.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 30sten Junii 1785.

Circulare

daß die Gebinde des Garnes überall gleich zu 20 Faden gemacht werden sollen.

An sämmtliche Ober-Schlesische Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Anzeige Unserer hiesigen Haupt-Urbarien-Commission werden in Ober-Schlesien die Gebinde des Garnes nicht überall gleich, sondern da zu 20, dort zu 24 Fäden gesponnen.

Da nun dieses den ergangenen Verordnungen vom 27sten Julii 1742, 31sten Martii 1744, 15ten Febr. 1746, und 4ten Martii 1755, ingleichen den nachfolgenden sich darauf beziehenden Verfügungen, und dem sonst überall feststehenden Satz von 20 Fäden zuwider ist, auch deshalb bey Revision der Urbarien Schwierigkeiten entstehen dürften; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in dem Creise Eurer Inspection auf die Befolgung obgedachter Verordnungen ernstlich zu halten, erforderlichen Falls solches zu republiciren, und bey Revisionen der Spinn-Schulen, wie auch sonst darauf attendiren zu lassen, daß die Gebinde des Garnes überall zu 20 Faden gemacht werden. Sind ꝛc.

No. CL.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 14ten Julii 1785.

Circulare und Avertissement

wegen der auf den ersten Seidenbau gesetzten Prämien.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir resolviret, zu mehrerer Poussirung des Seidenbaues im Lande extraordinaire Praemia auszusetzen, und solchemnach:

1) derjenige, der unter denen, die zum erstenmale Seide erbauen, die mehreste erzeuget, — 25 Rthlr.

und

2) ein jeder, der zum erstenmale Seide bauet, jedoch nicht unter einem Pfund, — — 10 Rthlr.

erhalten soll, so habt Ihr diese Unsere Verfügung { den Einsaßen Eures / in den Städten Eures } Creises per Currendam / Departements durch die Magistráte } bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLI.

No. CLI.

d. d. Berlin den 16ten Julii 1785.

Declaration

wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch andern beweglichen Sachen und Waaren, die ohne Natural-Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, gehalten werden soll.

Publ. mittelst Ober-Amtlichen Currenden d. d. Brieg den 5ten und Breslau den 6ten Sept. und der Königl. Breslauschen ꝛc. Cammer vom 17ten und 27sten Sept. ingleichen der Glogauschen vom 21sten Octob. 1785.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Es hat die in dem Corpore Juris Fridericiano Part. IV. Tit. XII. §. 46. enthaltene, auf die Vorschriften der gemeinen Rechte sich gründende Verordnung:

> daß denjenigen, welche zur Sicherheit ihrer Forderungen von dem Schuldner ein handhabendes Pfand erhalten, das damit verbundene Vorzugsrecht der zweyten Classe, bey entstehendem Concours, nur in so fern zu statten kommen solle, als zur Zeit der Concours-Eröffnung, das Pfand sich noch in ihrem Gewahrsam, oder auf ihre Veranlassung, im gerichtlichen Deposito befindet,

hin und wieder Zweifel und Bedenklichkeiten darüber veranlaßt:

> in wie fern überhaupt auf bewegliche Objecte, bey welchen, ihrer Natur nach, oder gewisser besondern Umstände wegen, eine eigentliche Natural-Uebergabe aus der Hand des Verpfänders, in die des Pfandnehmers, nicht erfolgen kann, die Bestellung eines handhabenden Pfandrechts, und das damit, bey entstehen-

dem Concurs, verbundene Privilegium der zweyten Classe statt finden könne?

Da es nun auf der einen Seite zum nicht geringen Nachtheil des Handlungs-Verkehrs in Unsern Staaten gereichen würde, wenn dergleichen Objecte, als unfähig, zu Constituirung eines gültigen Pfandrechts auf selbige, betrachtet werden sollten; anderntheils aber auch es eben so nothwendig ist, das Publicum gegen Betrügereyen und Verkürzungen, zu welchen treulose Schuldner, durch anderweitige Dispositionen, mit dergleichen verpfändeten, und gleichwohl nicht in dem Natural-Gewahrsam des Gläubigers befindlichen Objecten, Anlaß nehmen könnten, möglichst sicher zu stellen; so haben Wir über diese Materie vorläufig, und bis zur Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, nachstehende Grundsätze und nähere Bestimmungen vorzuschreiben befunden.

1.

Grundsatz. Zuförderst bleibt es die feste und unabänderliche Regel: daß auf bewegliche Sachen ein gültiges Pfandrecht nicht anders, als durch die Natural-Uebergabe derselben in die Hände des Gläubigers, bestellt werden, und daß, bey entstehendem Concurs, nur derjenige sich der damit verbundenen Priorität anmaßen könne, in dessen Natural-Besitz und Gewahrsam sich die verpfändete Sache, oder auf seine Veranlassung, im gerichtlichen Deposito, alsdann noch wirklich befindet.

2.

Ausnahmen. Hiervon sind allein ausgenommen

I. Ausstehende Capitalien und Activ-Forderungen, welche durch Aushändigung der darüber sprechenden Instrumente verpfändet werden;

II. Schiffe und Schiffsgefäße, die an sich zwar als bewegliche Sachen anzusehen sind, gleichwohl aber bey einer Verpfändung dem Gläubiger nicht naturaliter übergeben werden können;

III. Gewisse Waaren-Artikel, welche das Object eines kaufmännischen Verkehrs ausmachen; und die, nach ihrer Natur, oder nach der in Handlungsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in dem Natural-Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große

große Weitläuftigkeiten, Unbequemlichkeiten und Koſten in die Hände des Pfandnehmers naturaliter überliefert werden können.

3.

So viel nun I. die Verpfändung ausſtehender Capitalien, und andere Activ-Forderungen betrifft, ſo laſſen Wir es darunter vor der Hand lediglich bey den Vorſchriften der gemeinen Rechte, und des Corporis Juris Frid. Part. IV. Tit. XII. §. 46. auch ſo viel inſonderheit die Verpfändungen gerichtlich eingetragener Poſten anlangt, bey den Diſpotionen der Hypotheken-Ordnung vom 20ſten Dec. 1783. Tit. II. §. 199-230. I. Bey Activ-Capitalien.

4.

II. Schiffe und Schiffsgefäße können an Orten, wo beſondere See-gerichte ſind, nur von dieſen, an andern Orten aber vor einem jeden Gericht, oder auch vor einem Juſtiz-Commiſſario und Notario, gültig verpfändet werden. II. Bey Schiffen und

5.

Der Verpfänder muß dabey den Beilbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certificat, oder überhaupt diejenigen Urkunden, worauf ſein Eigenthumsrecht ſich gründet, im Original vorlegen, und die geſchehene Verpfändung muß von dem Gericht oder Notario unter dieſen Originalien gehörig regiſtriret werden.

6.

Der Gläubiger erhält dagegen eine beglaubte Abſchrift von dem Beilbriefe, ingleichen von dem Certificat, oder anderem das Eigenthum des Verpfänders begründenden Document, und von der unter den Originalien vermerkten Regiſtratur; in welcher zugleich, daß eine dergleichen Abſchrift ertheilt worden, ausdrücklich erwähnt werden muß.

7.

So lange dieſe Abſchrift ſich in den Händen des Gläubigers befindet, und eine erfolgte Relaxation des Pfandrechts unter den Originalien nicht ebenfalls gerichtlich, oder durch einen Juſtiz-Commiſſarium und Notarium, in gehöriger Form regiſtriret iſt, ſo lange kommen dem Gläubiger auf das verpfändete Schiff alle die Rechte zu, welche die Geſetze einem wirklichen Pfand-Inhaber beylegen.

8.

deren Assecuranzen.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich jedoch nicht auf das für ein solches Schiff gezeichnete Assecuranz-Quantum, und es kann also derjenige, welchem blos das Schiff verpfändet ist, wenn die Police von dem Schuldner an einen andern cedirt worden, bey Beschädigung oder Verlust des Schiffs, die Vergütung von dem Versicherer keinesweges fordern. Will er sich aber auch auf die Assecuranz ein handhabendes Pfandrecht verschaffen, so muß er sich solches nicht nur ausdrücklich bestellen lassen, sondern auch dafür sorgen, daß die Original-Police ihm ausgehändigt, und überhaupt solche Vorkehrungen gemacht werden, daß die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

9.

Rechte der Schiffs-Pfandgläubiger unter sich;

Ist ein Schiff auf vorstehende Art (§. 4-6.) mehrern Gläubigern verpfändet worden, so gehen die nach dem Dato der Registratur ältern Verpfändungen den jüngern vor.

10.

gegen die Bodmerey-Gläubiger.

Bodmerey, welche der Schiffer auf der Reise genommen, hat für allen auch ältern Verpfändungen den Vorzug.

11.

Bodmerey, die der Rehder nimmt, muß, gleich der Verpfändung, auf den Original-Beilbrief, ingleichen auf den Kaufbrief, oder das Certificat, registrirt werden; und alsdenn richtet sich das Vorrecht zwischen dem Bodmereygeber, und Pfands-Inhaber, nach dem Dato der Registratur.

12.

Hat ein Bodmereygeber sein dem Rehder gemachtes Darlehn solchergestalt nicht registriren, und unter dem Beilbrief vermerken lassen, so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, nach.

13.

Damit dem Schiffer, durch die auf den Beilbrief registrirte Verpfändung, der Credit auf die unterwegens im Nothfall zu nehmende Bodmerey, nicht verschränkt werde, so ist in der Verpfändungs-Registratur, des

des nach §. 10. einer solchen Bodmerey unbedingt zukommenden Vorzugsrecht, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

14.

In Ansehung der Schiffs-Bauschulden bleibt es bey der Verordnung des Corpor. Jur. Frid. Part. IV. Tit. XII. §. 76. 78. Wegen der Schiffsbauschulden.

15.

Ist jedoch ein Schiff, auf der Reise, auf Credit reparirt und ausgebessert worden, so hat dergleichen Vorschuß, in so fern er nicht durch Assecuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, mit einer von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmerey gleiche Rechte.

16.

Es wird aber dieses Vorzugsrecht der von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmerey, oder gemachten Reparaturschulden, auf ein Jahr eingeschränkt, von dem Tage an, wo das Schiff an den Ort, wohin es gehört, zurückgekommen ist.

17.

Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefäße verordnet ist, gilt auch von Verpfändung einzler Schiffsparten; in so fern überhaupt ein Rehderey-Genosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rehder, nach den Gesetzen dazu berechtiget ist. Von Verpfändung einzler Schiffsparten.

18.

Da das Recht des Pfand-Inhabers, und die Sicherung des Publicums gegen Hintergehungen, hauptsächlich darauf beruhet, daß alle Verpfändungen auf die Original-Schiffs-Urkunden registrirt werden; so müssen die Gerichte und Justiz-Commissarii, bey eigner Vertretung, darauf sehen, daß die Registrirung solcher vor ihnen verlautbarten Verpfändungen allemal wirklich auf diese Originalien geschehe, und nicht etwa blos vidimirte Copeyen untergeschoben werden. Precautionen, welche bey Schiffsverpfändungen zu beobachten.

19.

Aus gleichem Grunde müssen die Gerichte, welchen die Ausfertigung solcher Schiffs-Documente zukommt, genau darauf halten, daß solche nur einfach ertheilt, und wenn es vidimirter Abschriften bedarf, in selbi-

gen

gen deutlich und ausdrücklich, daß sie nur dergleichen Abschriften, und nicht das Original selbst sind, bemerkt werde.

20.

Eben so müssen auch in Fällen, wo auf dem Original-Document selbst kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung der Verpfändungs-Registratur vorhanden ist, die auf einen ähnlichen Fall in der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 204. vorgeschriebene Präcautionen beobachtet werden.

III. Von Verpfändungen gewisser Waaren-Artikel, ohne Natural-Uebergabe.

21.

III. Auch auf die §. 2. n. III. beschriebene Waaren, kann ein gültiges Pfandrecht, ohne Natural-Uebergabe, bestellt werden.

Wem solche erlaubt sey.

22.

Es soll aber dergleichen Verpfändung nur Kaufleuten erlaubt seyn, welche mit solchen Waaren-Artikeln ordentliche Handlung treiben; desgleichen Fabricanten, welche die von ihnen auf eigne Rechnung verfertigte Waaren, einzeln oder im Ganzen, an andre absetzen. Bey Privatpersonen hingegen, welche nur ein oder andresmal dergleichen Producte kaufen oder verkaufen, z. E. Landleute, welche ihr Getreyde auf die Märkte bringen, oder in den Marktstädten aufschütten, soll es bey der Regel, und daß von diesen, ohne würkliche Natural-Uebergabe, keine Verpfändung geschehen kann, sein Bewenden haben.

23.

In Ansehung der den Pohlnischen Verkäufern zustehenden Befugniß, ihre Producte und Crescentien der Kaufmannschaft in Königsberg und Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfänden zu können, hat es jedoch bey der unterm 29sten April 1783. besonders ergangenen Declaration sein Bewenden.

So viel nun

24.

Rechtliche Erfordernisse solcher Verpfändungen.

Die Art der Verpfändung ohne Natural-Uebergabe an sich selbst betrifft, so bleibt es zuförderst, wegen der allgemeinen rechtlichen Erfordernisse eines jeden gültigen Pfand-Contracts, wohin auch die von dem Pfandnehmer, gegen die wissentliche oder unvorsichtige Ausnahme fremder

Sachen,

Sachen, zu gebrauchende Präcautionen gehören, bey den Vorschriften der Gemeinen Rechte, und in Ansehung der Bank bey der Declaration vom 7ten Nov. 1776.

Da jedoch an einigen Orten, unter Kaufleuten, annoch der so genannte Verkauf à Contant üblich ist, wobey nicht nur der Besitz, sondern selbst das Eigenthum der verkauften Waare an den Käufer übergeht; und dennoch, wenn die würkliche Zahlung nicht erfolgt, eben diese Waare von dem Verkäufer vindicirt werden kann; so soll es zwar bey dieser Art des Verkehrs, zwischen dem Käufer und Verkäufer, vor der Hand noch ferner sein Bewenden haben; dergestalt, daß der letztere, bey ausbleibender Zahlung, sein Vindicationsrecht auf die Waare, in so fern als sich solche noch wirklich in dem Civilbesitz des Käufers befindet, nach wie vor soll ausüben können. Wenn aber dieser Civilbesitz, es sey durch weitern Verkauf, oder durch Verpfändung, an einen Dritten übertragen worden, und dieser dritte Besitzer nicht überführt werden kann, daß ihm die Qualität der Waare, als einer solchen, die nur à contant verkauft und noch nicht bezahlt worden, bekannt gewesen; so soll gegen selbigen kein Vindications-Recht ferner statt finden, vielmehr der erste Verkäufer sich eben so, als wenn der Kauf auf Credit geschlossen ist, nur an seinen Käufer zu halten befugt seyn.

25.

Hiernächst muß bey einer jeden Verpfändung, welche ohne Natural-Uebergabe erfolgen soll, dennoch der Civil-Besitz (Possessio civilis) durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung, und durch eine hinzukommende Handlung, woraus die ernstliche Intention des Verpfänders, diesen Besitz an den Gläubiger übertragen zu wollen, deutlich hervorgeht, (Tradito symbolica) dem Pfandnehmer eingeräumt werden.

26.

Es müssen ferner zwischen dem Verpfänder und Pfandnehmer solche Maaßregeln festgesetzt werden, welche hinreichend sind, letzterem den durch die symbolische Uebergabe erlangten Besitz zu erhalten; und das Publicum gegen Gefährdungen dergestalt sicher zu stellen, daß niemand durch eine dem Verpfänder zugestandene Disposition, sich mit demselben,

über dergleichen einem Dritten schon verpfändete Waaren in Contracte einzulassen, verleitet werde.

27.

Sind die von dem Pfandgläubiger zur Conservation seines Besitzrechts genommene Maaßregeln unzureichend, und findet Verpfänder, dem ohngeachtet, Gelegenheit, den Natural-Besitz der verpfändeten Waare an einen andern zu übertragen, so kann der Gläubiger gegen einen solchen dritten Besitzer von seinem Pfandrecht keinen Gebrauch machen; es wäre denn, daß dieser dritte Besitzer einer Mitwissenschaft und Theilnehmung, an dem dadurch von dem Verpfänder ausgeübten Betruge, sich schuldig gemacht hätte.

28.

Hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder eine ganz ungehinderte Disposition über die verpfändeten Waaren zugestanden, und ist dadurch ein Dritter verleitet worden, mit letzterem Contracte darüber zu schliessen; so bleibt zwar in so lange, als dergleichen Contract, durch die Natural-Ablieferung der Waaren an den Dritten nicht würklich vollzogen worden, das Pfandrecht selbst gültig; der Pfandgläubiger muß aber einem solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden würklichen Schadens, (damni emergentis) in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

29.

Was für Handlungen erforderlich sind, um dadurch die symbolische Uebergabe der verpfändeten Waaren zu bezeichnen; und durch was für Maasregeln der Pfandnehmer sich bey dem dadurch überkommenen Besitz erhalten; zugleich aber auch das Publicum gegen Gefährdungen, so viel an ihm ist, sicher stellen müsse, bleibt zwar nach Bewandniß der Umstände, und nach Beschaffenheit des verpfändeten Objects, der vorsichtigen Ueberlegung der Partheyen, so wie bey entstehendem Streit, dem vernünftigen und billigen Ermessen des Richters, hauptsächlich überlassen. Inzwischen werden, zu dessen nähern möglichsten Bestimmung, gesetzliche Anweisungen darüber, bey den vornehmsten, und am gewöhnlichsten vorkommenden Waaren-Artikeln, welche solchergestalt,

besonders in Handelsstädten, verpfändet zu werden pflegen, hier beygefügt.

30.

Für allen Dingen sind Verpfändungen an die Bank, von denen, welche an Privatpersonen geschehen, zu unterscheiden. Nähere Bestimmungen.

31.

A. Wenn an Privatpersonen Waaren verpfändet werden sollen, die in einem gewissen Gebäude oder Ort vor eines Dritten Zugang und Disposition verschlossen sind, z. E. Getreyde, welches auf einem Boden aufgeschüttet ist; Weine, die in einem Keller niedergelegt; Leinewanden, die in einem Gewölbe verwahrt sind; so muß die symbolische Uebergabe durch die Aushändigung der Schlüssel an den Pfandnehmer geschehen. A. Bey Verpfändungen an Privatpersonen, 1) bey Waaren in Privat-Behältnissen.

32.

Der Pfandnehmer muß aber auch die ihm übergebenen Schlüssel beständig in seiner Verwahrung behalten, und solche dem Verpfänder zur freyen Disposition, nicht zurück geben.

33.

Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben, während der Verpfändungs-Zeit, nothwendig, z. E. bey Getreyde, welches umgestochen; bey Weinen, welche aufgefüllt werden müssen; so muß der Pfandnehmer dafür sorgen, daß solches in seiner eigenen, oder in eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe, und daß, nach erfolgter Bearbeitung, ihm die Schlüssel sofort wieder eingehändigt werden.

34.

Wird nur ein Theil solcher Waaren, z. E. nur gewisse Fässer eines Weinlagers, nur eine gewisse Anzahl Winspel oder Schfl. des aufgeschütteten Getreides verpfändet, so muß entweder ein solcher Antheil von dem übrigen zur freyen Disposition des Schuldners bleibenden Bestande ganz separirt, und in ein besonders verschlossenes Gelaß, wozu der Pfandnehmer den Schlüssel erhält, geschaft; oder, der Schlüssel muß einem gemein-

meinschaftlichen Aufseher, der von dem, dem Gläubiger zukommenden Pfandrechte benachrichtigt wird, anvertrauet; oder das Gelaß, wo sich der ganze Vorrath befindet, muß mit doppelten von einander verschiednen Schlössern versehen, und einer von den Schlüsseln dem Pfandnehmer anvertraut werden, dergestalt, daß der Verpfänder ohne sein Mitwissen, in dieses Gelaß, wo sich auch der verpfändete Waaren-Antheil befindet, nicht kommen könne. Vermögen die Contrahenten sich über dergleichen Modalitäten nicht zu vereinigen, so kann die Verpfändung selbst keinen Fortgang haben.

35.

Sind die Waaren, welche verpfändet werden sollen, in einem Speicher oder Magazin befindlich, wo mehrere Kaufleute ihre Waaren unterzubringen pflegen, und daher keinem derselben der Schlüssel des Speichers oder Magazins zu seiner alleinigen Aufbewahrung, ausgehändigt werden kann; so muß der Verpfänder sich von dem Eigenthümer des Speichers, oder von demjenigen, welchem dieser den Schlüssel anvertrauet hat, einen Schein: daß die zu verpfändende Waare für des Verpfänders Rechnung daselbst würklich niedergelegt sey, ertheilen lassen, und diesen Schein dem Gläubiger zustellen. Ausserdem muß aber auch der Pfandnehmer dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem Eigenthümer des Speichers, oder Innhaber des Schlüssels, bekannt gemacht, und derselbe requirirt werde, weder dem Verpfänder, noch einem Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung und Abschreibung auf seinen ausgestellten Empfangschein, verabfolgen zu lassen.

36.

Eine solche Requisition soll der Eigenthümer des Speichers oder Innhaber des Schlüssels unweigerlich anzunehmen, über deren ihm geschehene Bekanntmachung ein schriftliches Attest auszustellen, und die Anweisung, bey eigner subsidiarischer Vertretung, genau zu befolgen schuldig seyn.

37.

a) Bey solchen, die in öffentlichen Magazinen und Packhöfen niedergelegt sind.

Sind die Waaren, welche verpfändet werden sollen, an einem dritten Ort unter öffentlicher Aufsicht und Verwahrung befindlich, z. E. Pottasche oder andere Artikel, die, weil sie zum auswärtigen Debit bestimmt

stimmt sind, dem Eigenthümer nicht ausgeantwortet, sondern auf dem Packhof, in öffentlichen Magazinen oder Niederlagen, bis zur weitern Versendung aufbewahrt werden: so muß der Schuldner die geschehene Verpfändung dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungs-Oerter bestellten Officianten bekannt machen; dieser muß solche in seinen Büchern, da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, vermerken; und darüber ein Bekenntniß, mit der Versicherung, die Waare an niemanden ohne Vorwissen des Pfandnehmers verabfolgen zu wollen, ausstellen. Dieser Versicherungsschein muß nebst demjenigen, welchen der Verpfänder, bey der Ablieferung der Waare auf dem Packhof ꝛc. erhalten hat, dem Pfandgläubiger zugestellt werden.

38.

An Orten, wo nach subsistirenden besondern Handlungs-Verfassungen, gewisse Waaren-Artikel, z. E. Getreide, Hanf, Flachs, Weine ꝛc. einem Dritten, ohne Zuziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen, als da sind Scheffel- oder Tonnen-Meister, Wäger, Bracker, Krahn-Meister ꝛc. nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst naturaliter übereignet werden können, muß der Schuldner, ausser den §. 30. seq. festgesetzten Modalitäten, die geschehene Verpfändung diesen Officianten bekannt machen; solche bedeuten, daß die Waare, ohne Vorwissen des Pfandnehmers keinem Dritten zugeeignet werden solle; sich von ihnen eine schriftliche Bescheinigung darüber ertheilen lassen; und solche dem Pfandgläubiger zustellen.

39.

Holzwaaren, die sich auf dem Lager befinden, können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandgläubigers, demselben übergeben werden. Es muß aber solchem auch noch eine ausdrückliche Bekanntmachung und Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher, dergleichen Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabfolgen, hinzukommen. 3) Bey Holzwaaren.

40.

Holzwaaren, die in der Zurichtung, oder auf dem Transport sind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Schuld-

ners befindlichen Contracte, oder anderer das Eigenthum deſſelben begründenden Urkunden, verpfändet. Es muß aber auch reſp. den Regimentern oder Flöſſern, Schiffern und Steuerleuten, die Verpfändung bekannt gemacht, und dieſelben angewieſen werden, das in der Arbeit oder auf dem Tranſport begriffene Holz, ohne Vorwiſſen des Pfandnehmers, an niemand zu verabfolgen.

41.

4) Bey Waaren, die auf der Bleiche, oder ſonſt in der Appretur ſind.

Auf gleiche Weiſe können auch Waaren, die auf der Bleiche, in der Zurichtung, in der Farbe, oder bey dem Tuchſcheerer befindlich ſind, gültig verpfändet werden; wenn nämlich auſſer der Aushändigung des über dergleichen Waare von dem Bleicher, Appreteur, Färber, oder Tuchſcheerer ausgeſtellten Empfangſcheins, annoch die im vorigen Abſatz beſchriebene Bekanntmachung der Verpfändung an ſelbige hinzukommt.

42.

In den §. 39. 40. 41. enthaltenen Fällen, muß die Notification und Anweiſung an die Holzwärter oder Aufſeher; an die Regimenter, Flöſſer, Schiffer und Steuermänner; und an die Bleicher, Appreteurs, Färber und Tuchſcheerer, durch die Gerichte, oder durch einen Juſtiz-Commiſſarium und Notarium geſchehen; es muß darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen, und ſolches dem Pfandnehmer zu ſeiner Legitimation zugeſtellt; denjenigen aber, welchen die Bedeutung geſchehen iſt, muß eine Abſchrift dieſes Protocolls, zu ihrer Nachricht und Erinnerung, in Händen gelaſſen werden.

43.

In allen Fällen, wo einem Dritten von der Verpfändung Notification geſchiehet (§. 35. 36. 41.) muß derſelbe zugleich darüber: ob die Waare ſeines Wiſſens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger verpfändet ſey? ausdrücklich vernommen, und ſeine Erklärung darüber der von ihm auszuſtellenden Beſcheinigung, oder dem über ſeine Bedeutung aufzunehmenden Protocoll einverleibt werden.

44.

Waaren, welche der Bank auf einen Theil ihres Werths verpfändet sind, können für den Ueberrest desselben auch einem dritten unterpfändlich eingesetzt werden. Die Uebergabe geschieht alsdann durch Aushändigung des dem Verpfänder von der Bank ertheilten Recepisse; und damit der Pfandnehmer bey seinem dadurch erlangten Mitbesitz sicher seyn möge, so sind die Banko-Comtoirs angewiesen; bey eigner Vertretung keine den ihnen verpfändete Waare anders, als gegen Rückgabe ihres Recepisse, oder dessen gerichtliche Mortificirung, frey zu geben.

5) Bey Waaren, die der Bank schon verpfändet sind.

45.

Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Land-Transport begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich, an den Pfandnehmer verpfändet werden. Doch muß der Pfandnehmer sich zugleich, durch Vorlegung der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz hinlänglich versichern, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt oder sonst vergütet worden.

6) Bey eingehenden auf dem Transport befindlichen Waaren.

46.

Kann das Connoissement mit der Factur zugleich dem Pfandnehmer nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zu Besorgung der Assecuranz versendet ist; so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen. Es muß aber alsdenn der auswärtige Correspondent, in dessen Händen sich das Connoissement befindet, mit der nächsten Post von der geschehenen Verpfändung benachrichtiget werden, damit von dem Connoissement, zur Aufnehmung eines Darlehns auf die versicherten Waaren, kein Gebrauch gemacht werde; und der Pfandnehmer ist schuldig, dafür zu sorgen, daß diese Notification an den Correspondenten ohnfehlbar erfolge.

47.

Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so verbleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Verpfänder in Concurs verfällt, ehe die Waaren noch wirklich an den Ort

ihrer

ihrer Bestimmung angekommen sind; obwohl übrigens, wenn der in Concurs verfallene Besteller vor dem Eingange der Waare solchergestalt noch nicht darüber disponirt hat, es bey der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XXVI. §. 29. sein Verbleiben behält.

48.

γ) Bey ausgehenden auf dem Transport begriffenen Waaren.

Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Einhändigung der darüber in den Händen des Absenders befindlichen Ladungs-Scheine, und anderer über die von ihm geschehene Verschickung sprechenden Urkunden, verpfändet werden. Es muß aber der Pfandnehmer sich, um seiner eigenen Sicherheit willen, durch Vorlegung der Correspondenz vollständig überzeugen, daß die Absendung für eigene Rechnung des Schuldners geschehen sey; und er muß dafür sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren adreßirt sind, spätestens den 2ten Posttag nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtiget werde.

49.

Schiffer und Fuhrleute sind die von ihnen geladenen Waaren so wenig zu verpfänden, als überhaupt zu veräussern berechtigt. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmann in Contracte über dergleichen Waaren einlassen will, muß sich zuförderst durch ein von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten und vereideten Officianten des Abgangs-Orts, ausgestelltes Atteſt hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmann für eigne Rechnung geladen, oder ihm von den Eigenthümern die Befugniß, darüber zu disponiren, eingeräumt worden. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, auf der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter, Darlehne oder Bodmerey zu nehmen befugt ist, bey den Vorschriften der Seerechte sein Bewenden.

50.

B. Bey Verpfändungen an die Bank.

B. Bis daher ist von Verpfändungen solcher Waaren-Artikel an Privatpersonen gehandelt worden.

Was nun aber die Verpfändungen an die Bank betrifft, so sind sämmtliche Banco-Comtoirs angewiesen, über dergleichen zwischen ihnen

nen und Privat-Kaufleuten vollzogene Pfandgeschäfte gewisse Pfandbücher zu halten, in welche der Name des Verpfänders; die Qualität und Quantität der verpfändeten Waaren; der Ort, wo sie liegen; und das Datum der geschehenen Verpfändung eingetragen werden sollen.

51.

Einrichtung der Pfandbücher.

Diese Bücher sollen durch einen vereideten Buchhalter, unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Banco-Justitiarii geführet werden; welcher letztere für die richtige Eintragung des Geschäfts in dieses Pfandbuch sorgen, und wie solche geschehen, unter dem an den Verpfänder zu ertheilenden Recepisse oder Empfangschein registriren muß.

52.

Die Banco-Comtoirs sollen gehalten seyn, einem jeden, der sich durch den Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines dabey habenden erlaubten Interesse legitimiren kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waaren-Artikel, über welchen der Anfragende ein Negotium schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey. Außerdem aber sollen, sowohl der Justitiarius, als alle übrige Banco-Bediente, ein genaues Stillschweigen über den Innhalt dieses Buchs, auf ihren geleisteten Eid, beobachten.

53.

Für die accurate Führung dieses Buchs, und für die Richtigkeit der daraus zu ertheilenden Atteste sind der Banko-Director und Justitiarius, ingleichen der zu dessen Führung verpflichtete Buchhalter, zu haften verbunden.

54.

Was ausser der Eintragung in die Bücher zu einer gültigen Verpfändung, ohne Uebergabe erforderlich.

Ausser der Eintragung in dies Pfandbuch muß zwar die Bank, gleich andern Privatpersonen, sich den Besitz der verpfändeten Waare durch die in vorstehenden §§. beschriebene symbolische Uebergabe einräumen, und solchergestalt das Pfandrecht selbst bestellen lassen; So wie auch die Modalitäten, wodurch sie sich diesen Besitz zu conserviren gedenkt, ihrer selbst eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; und wenn der Verpfänder Mittel gefunden hätte, den Natural-Besitz der Waare

an einen Dritten zu übertragen, die allgemeine Vorschrift des §. 27. auch gegen die Bank Anwendung findet.

Dahingegen sind, in Ansehung der Bank, keine besondere Maasregeln, das Publikum gegen Gefährdungen sicher zu stellen, nöthig; da ein jeder, welcher über dergleichen Waaren-Artikel Contracte schliessen will, sich von einer an die Bank geschehenen Verpfändung, durch die nach §. 52. anzustellende Erkundigung informiren kann.

55.

Es gehöret also bloß zu den von Seiten der Bank zu ihrer eigenen Sicherheit zu nehmenden Maasregeln: ob und wie dieselbe, in den §. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. bestimmten Fällen, sich gegen eine, zu ihrem Nachtheil, von dem Verpfänder zu bewirkende Uebertragung des Natur-Besitzes an einen Dritten, vorsehen wolle; da hingegen ein Dritter, welcher über dergleichen an die Bank verpfändete Waaren Contracte zu schließen, ohne zugleich des Natural-Besitzes versichert zu werden, sich hat verleiten lassen, die Schuld des dabey erleidenden Nachtheils, in den er durch die unterlassene Erkundigungs-Erziehung bey der Bank versetzt worden, lediglich sich selbst beyzumessen hat.

56.

In den Fällen des §. 45-48. aber muß die Bank, wegen der dem auswärtigen Correspondenten, Spediteur oder Commissionair in Zeiten zu ertheilenden Nachrichten, eben die den Privatgläubigern daselbst gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten; weil dergleichen auswärtige Interessenten nicht eben die Gelegenheit haben, durch Erkundigungen bey der Bank sich von den an selbige geschehenen Verpfändung zu informiren.

57.

Strafen derjenigen, die bey dem Pfandverkehr das Publicum hintergehen.

Sollte auch schließlich ein oder anderer gewissenloser Kaufmann Gelegenheit finden, entweder seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Natural-Abgewehrung der verpfändeten Waare an einen Dritten, um sein Recht zu bringen; oder einen Dritten, durch Schliessung von Contracten über dergleichen Waaren, mit Verschweigung des darauf schon haftenden Pfand-Nexus, zu hintergehen und in Schaden

zu

zu setzen; so soll demselben, als einem Betrüger, der Proceß gemacht; er aller Rechte und Privilegien eines Kaufmanns verlustig erklärt; auf zwey- bis vierjährige Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe wider ihn erkannt, und solches Urtel an der Börse, oder sonstigen öffentlichen Versammlungsort der Kaufleute, zur Warnung des Publici angeschlagen werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermänniglich, insonderheit aber sämmtlichen Ober- und Untergerichten in Unsern Staaten, sich nach obigen Vorschriften auf das genaueste zu achten; und soll die gegenwärtige Declaration nicht nur gewöhnlichermaaßen publicirt, sondern auch ausserdem in den Handlungsstädten, auf der Börse, oder an dem sonstigen Versammlungsorte der Kaufmannschaft, derselben besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist gegenwärtige Declaration von Uns höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten Jul. 1785.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Cramer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. CLII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 25sten Jul. 1785.

Circulare
wegen Verſorgung der Invaliden, und des denſelben zu unterſagenden Bettelns.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch bekannt, daß Wir noch neuerlich wiederum eine große Anzahl Invaliden mit dem Gnaden-Thlr. haben verſorgen laſſen. Nichts deſto weniger laufen noch viele ſolche Leute im Lande herum betteln, und unterſtehen ſich ſogar, Unſere Allerhöchſte Perſon mit Bittſchriften und ſonſt zu behelligen.

Darunter ſind die mehreſten, welche entweder keine Verſorgung verdienen, oder zu deren Unterhalt die Dominia und Gemeinden ihrer Geburts- oder Wohnörter vorzüglich verbunden ſind. Ihr habt demnach ſämmtliche Dominia und Gemeinden Eures unterhabenden Creiſes (ſämmtliche Magiſtrate Eures Departements) auf das forderſamſte und alles Ernſtes anzuweiſen, daß ſie nicht nur die Verſorgung und Unterhalt der Invaliden ihres Ortes, nach Innhalt der vielfältig wiederholten Verordnungen, ſich beſſer als bisher angelegen ſeyn laſſen, ſondern auch ſämmtlichen ſich daſelbſt aufhaltenden Invaliden und andern auſſer Dienſte befindlichen ehemaligen Soldaten ohne dem mindeſten Zeitverluſt und auf das ſchärfſte andeuten müſſen, wie ſich keiner von ihnen forthin mehr unterfangen ſollen, weder im Lande betteln zu laufen, noch etwa gar Unſere Allerhöchſte Perſon, und beſonders bey nächſter diesjährigen Ueberkunft nach Schleſien bettelnd anzutreten, widrigenfalls aber ſie ganz unfehlbar zu gewärtigen hätten, aufgegriffen und in die Zuchthäuſer abgeliefert zu werden, auch wenn ſie etwa mit dem Gnaden Thlr. bereits verſorget, oder darzu notiret wären, deſſen gänzlich verluſtig zu gehen, und daß des Endes auf ſie Acht gehabt, beſonders im Revue-Lager und deſſen Hauptquartier eine genaues Augenmerk darauf genommen werden würde. Sind ꝛc.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 23ſten Jul. 1785. und Glogau den 17ten Jan. 1786.

Circulare

wegen der bey der Königl. Cammer vorher einzuholenden Approbation, wenn Caſſen-Gelder bey der Banco zinßbar ausgethan werden ſollen.

An ſämmtliche Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Königl. Aemter, Caſſen, den Magiſtrat zu Breslau ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſer Haupt-Banco-Directorium zu Berlin bey den Provincial-Banco-Comtoirs die Einrichtung zu treffen für nöthig befunden, daß die Banco-Obligationes über zinsbar angelegte Caſſen-Gelder nicht anders, als auf jedesmalige vorhergegangene ſchriftliche Approbation Unſerer Krieges- und Domainen-Cammern eingehoben und umgeſchrieben werden ſollen. Wir befehlen Euch demnach hierdurch in Gnaden, dieſem gemäß die Magiſtráte Eures Departements dahin zu inſtruiren, daß ſie, in ſo fern ſie von denen ihnen anvertrauten und zum Reſſort Unſerer Cammer gehörenden Armen-Hoſpital- und Cämmerey-Depoſital-Caſſen-Geldern, von welcher Bewandniß ſolche auch immer ſind, bey der Banco künftig zinsbar auszuthun in Willens ſind, zuförderſt hierzu die Approbation Unſerer ꝛc. Cammer nachzuſuchen haben. Sind ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 2ten August 1785.

Circulare

wegen Ansage der von den Einwohnern des platten Landes zu ihrer Consumtion einzubringenden ausländischen Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits durch das Zoll-Mandat de anno 1739. und andere von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen festgesetzt, daß die Bewohner des platten Landes, wenn sie zur innern Consumtion erlaubte, und zu ihrer Wirthschaft benöthigte Waaren und Sachen auswärts einbringen wollen, solche über ein Gränz-Zoll-Amt ins Land bringen, daselbst declariren und revidiren lassen sollen.

Da aber dieser Vorschrift nicht überall nachgelebet worden, und die hiesige Accise- und Zoll-Direction dahero nöthig gefunden, desfalls eine erneuerte Verfügung, Inhalts der copeylichen Beylage an sämmtliche Zoll-Aemter ihrer Inspection zu erlassen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Verfügung den { sämmtlichen Dominiis und Einwohnern in den Städten } Innsaßen des Eurer Aufsicht anvertraueten Creises per Currendam Eures Departements durch die Magistrate zu publiciren, und deren genaue Befolgung ernstlich einzuschärfen. Sind ꝛc.

Abschrift.

Verschiedene Einwohner des platten Landes haben die zur innern Consumtion erlaubte und zu ihrer Wirthschaft benöthigte fremde Waaren und Sachen, anstatt solche dem Zoll-Mandat d. a. 1739. und denen von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen gemäß, über ein Gränz-Zoll-Amt ins Land zu bringen, daselbst zu declariren und revidiren zu lassen,

solche

solche vielmehr auf Nebenwegen eingeführet, bisweilen den auf die Gränze postirten Brigadiers und Gardes gemeldet, und alsdenn nur gelegentlich bey dem Zoll-Amte ihres Bezirks verzollt.

Da jedoch die Brigade-Officianten ihrer eigentlichen Bestimmung nach sich nicht in loco domicilii aufhalten sollen, die Gränz-Aemter auch ganz besonders zur Ansage der ins Land kommenden Waaren bestimmt sind, und durch deren Vorübergehen unter obigen Vorwand zu den größesten Unterschleifen Anlaß gegeben wird: So hat Eine hochlöbliche Kön. General-Accise- und Zoll-Administration unterm 17ten May c. a. verordnet, daß inskünftige alle Zollbare oder auf Pässe einzubringende fremde Waaren ohne Ausnahme über die Gränz-Zoll-Aemter in der graden Zoll-Straße eingeführt, und daselbst declarirt, und daß mithin alle diejenigen Objecte, welche auf Nebenwegen eingebracht werden sollten, als Contrebande behandelt und in Beschlag genommen werden sollen.

Alle einzubringende zollbare fremde Waaren sollen schlechterdings über die Gränz-Zoll-Aemter in der graden vorgeschriebenen Zoll-Straße eingeführet und daselbst declarirt; die auf Nebenwegen hingegen eingebrachte als Contrebande behandelt werden.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache hat, so wird sämmtlichen Zoll-Aemtern, ganz besonders aber denen an den Gränzen anbefohlen, die um die Gegend eines jeglichen Ortes befindliche verbotene Nebenwege zu besichtigen und nachzusehen, ob selbige auch mit den verordneten Warnungs-Tafeln versehen sind, und im Fall dergleichen irgendwo ermangeln sollten, dem Provincial-Controlleur bey Bereisung des Departements davon Anzeige zu machen, damit dieser mittelst Berichts an die Königl. Direction auf deren Anschaffung und Ausstellung, und wo solche auszustellen nöthig seyn dürften, antragen kann, als welches zu vollstrecken demselben hierdurch anbefohlen wird.

Revision und Setzung der Warnungs-Tafeln.

Uebrigens gereicht sämmtlichen Officianten annoch zur Nachricht, Publicatum. daß Eine hochlöbliche Königl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer requiriret worden ist, vorstehende Verfügung als eine erneuerte Vorschrift des Zoll-Mandats de anno 1739. den Einwohnern des platten Landes bekannt machen zu lassen, und werden die Herren General-Brigade-Inspectores ebenfalls dienstlich requiriret, diese erneuerte Verfügung ihren Untergebenen bekannt zu machen, und selbige zu deren Befolgung anzuweisen. Breslau den 28sten Julii 1785.

Königl. Breslausche Accise- und Zoll-Direction.

Le Veaux.

An sämmtl. Königl. Zoll-Aemter.

No. CLV.

No. CLV.

d. d. Breslau den 2ten August 1785.

Königliche Oberamts-Regierungs-Currende,

daß die Amortisationen der Pfandbriefe, Actien oder anderer Billets au porteur jederzeit nach der Declaration vom 23sten May 1785. dem Haupt-Banco-Directorio angezeigt werden sollen.

Publ. mittelst Circularis der Königl. Cammer vom 22sten August 1785.

Friederich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Unserer neuen allgemeinen Hypothequen-Ordnung ist zwar Tit. II. §. 280. bereits verordnet,

> Daß bey vorseyenden gerichtlichen Mortificationen verlohrener hypothecarischer Schuldverschreibungen davon Unserm Haupt-Banco-Directorio von denen Gerichten Nachricht gegeben werden soll.

Da nun aber in Ansehung zu mortificirender Pfandbriefe und andrer Billets au porteur ein gleiches statt haben muß, dies auch um so nöthiger ist, als bey deren vielfältigen Verpfändungen bey Unsrer Banque diese ansonst mehrerer Gefahr, als bey hypothecarischen Obligationen, die einen Recurs zu denen Hypothequen-Büchern verstatten, ausgesetzt seyn würde, und Unsre hiesige Oberamts-Regierung dahero von Unserm Hoflager zu Berlin per Rescriptum d. d. 5ten et recepto 29sten m. pr. per expressum angewiesen worden ist, nicht nur ihres Orts in allen Fällen, wo Pfand-Briefe, Actien, oder andere Billets au porteur, nach Vorschrift Unserer dieserhalb emanirten Declaration vom 23sten May c. a. amortisiret worden, auf eben die Art, wie Eingangs gedachtermaßen, in Absicht eingetragener Instrumente in der Hypothequen-Ordnung versehen worden,

den, Unſerer-Haupt-Banco-Direction davon Nachricht zu geben, ſondern auch ſämmtl. Untergerichte dazu anzuhalten. So wird Euch ſolches hierdurch mit dem ausdrücklichen Befehl bekannt gemacht:

> Daß Ihr jederzeit, wenn Pfand-Briefe, Actien oder andre Billets au porteur nach der Declaration vom 23. May c. a. bey Euch amortiſiret werden, Unſer Haupt-Banco-Directorium davon, wie bey hypothekariſchen Schuld-Verſchreibungen, benachrichtigen,

und gegenwärtige Currende zum Beweis der Euch geſchehenen Inſinuation gewöhnlichermaßen unterzeichnen ſollet. Hieran geſchiehet Unſer Wille. Sind ꝛc.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 26sten August 1785.

Circulare
daß Niemand ohne Concession eine Fabrike von hänfernen Feuer-Spritzen-Schläuchen und Eymern, wie solche in Guadenfrey von dem Just verfertiget werden, anlegen solle.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg dessen, was Wir an Euch unterm Breslau den 6ten und Glogau den 26sten April c. a. wegen der von dem Fabricanten Johann Friedrich Just zu Guadenfrey gefertigt werdenden hänfernen Feuer-Spritzen-Schläuche und Eymer erlassen haben, machen Wir Euch in Gnaden bekannt, daß zu einiger Entschädigung des ꝛc. Just wegen der auf diese Fabrik zu wendenden Kosten resolviret worden, daß Niemand eine solche Fabrike, ohne darzu vorher Unsere Concession gesuchet und erhalten zu haben, anlegen solle. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, darauf in {Eurem unterhabenden Creise / den Städten Eures Departements} zu attendiren. Sind ꝛc.

No. CLVII.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 17ten August 1785.

Circulare

betreffend das erneuerte Verbot des Hausirens der Böhmischen Siebmacher und Lingenschen Messerträger.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat auf wiederholte Vorstellung einiger Kaufleute und Nadler das Einpassiren und Hausirengehen der Böhmischen Siebmacher und Lingenschen Messerträger mit ihren Waaren von neuem zu verbiethen geruhet. Verbot selbst.

Wie nun von Seiten Unserer General-Accise- und Zoll-Administration die Schlesische Accise- und Zoll-Directiones hiernach bereits instruiret worden; so befehlen Wir Euch auch hierdurch in Gnaden, das Hausiren der Böhmischen Siebmacher und Lingenschen Messerträger Eurer Seits gleichfalls auf keine Weise zu gestatten, es wäre denn, daß die Böhmische Siebmacher sich hier Landes mit einem eigenen Hause ansäßig gemacht, und mit Licenz-Scheinen versehen sind. Unter welcher Bedingung das Hausiren den Böhmischen Siebmachern erlaubt ist.

Damit aber auch hierunter kein Mißbrauch geschehen könne; so habt Ihr in {dem Creise / den Städten} Eurer Inspection eine genaue Recherche zu veranstalten, und zu erforschen, ob auch alle Siebmacher, welche aus Böhmen ins Land gezogen, und mit Licenz-Scheinen versehen, würklich possessionirt sind; und wenn sich das Gegentheil finden sollte, davon schleunige Anzeige zu thun, damit der Befehl zu Abnahme der Licenz-Scheine ergehen könne. Sind ꝛc. Anzustellende Recherche wegen der Böhmischen Siebmacher.

No. CLVIII.

d. d. Brelau den 4ten August 1785.

Avertissement
das Verboth des Einbringens fremder musicalischen Drath-Saiten betreffend.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß ohnerachtet bereits unterm 4ten October 1782. das Einbringen der Nürnberger und andrer fremden musicalischen Saiten von Messing- und Eisen-Drath ohne Ausnahme und mit Inbegriff der Nummern 7, 8, und 9, ingleichen der Kratzbürsten von Drath zum Verbrauch in sämmtlichen Königl. Landen diesseits der Weser, mit Einbegriff von Preußen und Schlesien, gänzlich verbothen worden, dennoch dergleichen bis itzt noch vielfältig heimlich eingeführet sind; so wird das Publicum hierdurch ernstlich gewarnet, sich des Handels mit diesen verbothenen fremden musicalischen Saiten bey Vermeidung der Confiscation und anderer in den Accise-Gesetzen auf dergleichen Contraventiones bestimmten Strafe sorgfältig zu enthalten, auch die noch habende Bestände solcher fremden Drath-Saiten binnen Jahresfrist aus dem Lande zu schaffen, und sich davon zu entledigen, weil die Accise-Bedienten darauf genau zu vigiliren, anderweit angewiesen sind, und ein jeder seinen Bedarf von diesen Waaren-Artikeln aus den Landes-Fabriken, wovon der Berliner Kaufmann Liber sowohl daselbst, als in Frankfurt an der Oder ein Lager hält, erhalten kann. Signatum ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl.

von Hoym.

No. CLIX.

d. d. Glogau den 1sten und Breslau den 15ten September 1785.

Circulare

wegen der Schädlichkeit des im Roggen befindlichen Mutterkorns, und den Maasregeln gegen den Genuß deſſelben.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt eine bereits längſt durch die Erfahrung beſtätigte Sache, daß das ſogenannte Brandkorn im Roggen, welches gemeiniglich Mutterkorn genennet wird, in der Kornähre zwiſchen den Getreyde-Körnern in einem beſondern Fache befindlich iſt, und lang aus der Aehre gekrümmt hervorwächſt, von Farbe aber beym Reifen äußerlich ſchwärzlich ausſieht, der Geſundheit der Menſchen ſehr nachtheilig iſt, wenn es gemahlen, zu Brod gebacken, oder zu Speiſen gebraucht wird. Es hat ſolches ſogar, wenn es ſich häufig unter dem Roggen befunden, und Brod daraus gebacken, oder Speiſen aus dem Mehl gefertiget werden, bey dem Genuß die ſogenannte Kriebelkrankheit, ſtarke Convulſiones und andere tödtliche Zufälle verurſacht. Da ſich nun dergleichen Brand- oder Mutterkorn, beſonders bey widrigen und naſſen Jahrgängen häufig unter dem Roggen befindet, und ſolches in dieſem Jahre in den widrigen kaltgründigen und gebürgigen Gegenden vorzüglich ſehr ſtark darinn wahrgenommen worden; ſo finden Wir, um der Geſundheit und wohl gar dem Leben der Landes-Einwohner zu proſpiciren, und gegen die gefährlichen Würkungen dieſes äußerſt ſchädlichen Brandkornes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, für nöthig, nicht nur die mit deſſen Genuß verbundene große Gefahr allgemein bekannt zu machen, ſondern auch zu verordnen und feſtzuſetzen:

Schädlichkeit des Mutterkorns.

Maasregeln gegen den zu unterſagenden Genuß.

1) Daß ſorgfältig darauf geſehen werden ſoll, daß dieſes äußerſt ſchädliche Brandkorn beym Wurfen des Getreydes, und durch das Fegen und

1) Reinigung durch Wurfen und Sieben.

und Sieben, so viel als nur immer möglich, aus dem Roggen gebracht wird.

2) Verbothenes Annehmen zum Mahlen.

2) Kein Getreide, worinn sich solches häufig befindet, vielweniger aber Brandkorn allein, oder mit wenigen Getreide angemenget, es sey unter was vor Vorgeben es will, von denen Müllern gemahlen werden soll.

3) Zurückgabe an die Eigenthümer zu reinigen,

oder Ablieferung an das Gerichts-Amt.

3) Das Getreide, worunter sich viel Brand- oder Mutterkorn befindet, haben die Müller dem Eigenthümer wieder zurück zu geben, um es davon möglichst zu reinigen, das mit wenigen Getreide aber angemengte Mutterkorn in Beschlag zu nehmen, und in Städten an die Magistrate, auf dem Lande aber an die Grundherrschaft, unter welcher sie stehen, oder an das Gerichtsamt abzuliefern.

4) Wie sich die Müller zu verhalten, wenn die Grundherrschaft selbst, oder dessen Beamte dergleichen Getreide zur Mühle schicken.

4) Sollte sich wider Erwarten finden, daß die Grundherrschaft selbst, oder deren Wirthschafts-Beamten Getreide, worunter sich viel Mutterkorn befindet, auf die Mühle zum Mahlen sendete; so hat der Müller solches nicht anzunehmen, sondern ebenfalls zum bessern Reinmachen zurück zu geben, und nicht zu mahlen; sich auch eben so bey dergleichen Deputat-Getreide der herrschaftlichen Officianten und Dienstbothen zu verhalten. Wird aber sogar von der Grundherrschafts- oder ihren Wirthschafts-Bedienten, und dem im Deputat stehenden Gesinde, dergleichen stark mit Mutterkorn gemengtes Getreide auf die Mühle zum Mahlen gesendet, welches der Müller in vorstehenden §pho in Beschlag zu nehmen angewiesen worden, so hat derselbe solches nicht zu mahlen, sondern bey sich in sichere Verwahrung zu bringen, und es dem Landrath zur Untersuchung anzuzeigen.

5) Strafe derjenigen, die dergleichen Getreide zur Mühle bringen.

5) Diejenigen, so dergleichen stark mit Mutterkorn versehenes Getreide zum Mahlen auf die Mühle gebracht oder gesendet, werden, sie mögen seyn wer sie wollen, desselben nicht nur verlustig erklärt, sondern es haben auch selbige von jedem Scheffel 4 Rthlr. an Strafe zur Armen-Casse des Orts zu erlegen, oder es sind selbige, wenn sie solche zu entrichten nicht des Vermögens, mit einem 14tägigen opere publico in der Creisstadt bey Wasser und Brod zu bestrafen, als worauf die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in dergleichen zu ihrer Cognition gediehenen Contraventionen zu erkennen haben.

Wird

Wird aber sogar hierinn von einem Dominio, oder deren Wirthsschafts-Officianten contraveniret, als in welchem Falle, wie vorstehend disponiret ist, Ihr auf die diesfällige Anzeige des Müllers mit der Untersuchung vorzugehen habt; so habt Ihr die diesfälligen Acta an Unsere ꝛc. Cammer zum Erkenntniß einzusenden.

6) Wenn ein Müller das hier festgesetzte nicht beobachtet, sondern solchem entgegen handelt, so hat selbiger 6) Strafe der Müller.

a) im ersten Falle, nehmlich, wenn er das Getreide, worunter sich viel Mutterkorn befindet, nicht zum bessern Reinemachen zurückgiebt, vor 2 Scheffel und darunter 4 Rthlr. Strafe zu erlegen, wovon der Denunciant oder derjenige, der die Contravention entdeckt und angezeigt, 1 Rthlr., und der, so die Untersuchung führet, ebenfalls 1 Rthlr. erhalten, die übrigen 2 Rthlr. aber zur Armen-Casse des Orts fließen sollen. Betrifft die Contravention aber über 2 Scheffel, so wird die Strafe pro Scheffel auf 2 Rthlr. festgesetzt, wovon dem Denuncianten der 4te Theil gebühren soll ꝛc. vor die Untersuchung aber 1 Rthlr. 12 gr. ohne Unterschied des Quanti der Strafe ausgesetzt wird. Das Residuum verbleibt der Armen-Casse. a) Wenn sie dergleichen Getreide nicht zurück geben, und vor dem Vermahlen denunciret werden.

b) Im andern Falle, wenn sich nehmlich ein Müller beykommen läßt, das wegen des mit vielem Mutterkorn angemengten Getreides verordnete nicht zu befolgen, und dergleichen Getreide zu mahlen, soll derselbe nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuchthausstrafe belegt, oder, wenn jemand durch den Genuß dieses Mehls an seiner Gesundheit Schaden genommen, oder gar jemandes Tod dadurch veranlaßt worden, auch härter bestraft werden. Die diesfällige Untersuchungs-Acta sind alsdenn an Unsere ꝛc. Cammer zum Erkenntniß einzusenden; der Müller aber ist außerdem gehalten, an den Denuncianten, oder wer solches entdecket und angezeiget, 4 Rthlr. zu zahlen und die Untersuchungskosten zu tragen, auch haben die Müller in denen vorstehend sub a und b erwähnten Contraventions-Fällen für ihre Mülscher und Gesinde zu stehen und deren Handlungen zu vertreten. b) Wenn sie es schon gemahlen haben.

c) Sollte sich ein Müller selbst unterfangen, aus seinem eigenen Getreide, worunter viel Mutterkorn befindlich, Mehl zu seiner Consumtion oder zum Verkauf, zu mahlen, so soll derselbe mit der vorstehend c) Wenn sie es für sich selbst mahlen, und

stehen sub a., festgesetzten Strafe doppelt belegt werden, wovon der Denunciant ohne Unterschied ihres Betrages ein Viertheil zu erhalten hat; die Untersuchungs-Gebühren aber werden indistincte auf 2 Rthlr. bestimmt.

d) Sogar unter das Mehl zum Verkauf mengen.

d) Unterfinge sich ein Müller aber sogar vor sich und zum Untermengen unter das von ihm zu verkaufende Mehl mit sehr vielen Brandkorn angemengtes Getreide zu mahlen; so soll derselbe mit Zuchthaus-Strafe belegt werden, und sind Acta an Unsere ꝛc. Cammer zum Erkenntniß zu übermachen. Die von ihm zu erlegende Denuncianten-Gebühren aber werden hiermit auf 6 Rthlr. festgesetzt.

7) Bäcker sollen dergleichen Getreide nicht kaufen, und deshalb öfters revidiret werden.

7) Kein Bäcker soll sich unterfangen, Roggen zu kaufen, worinnen sich viel Brandkorn befindet, und wenn sich einer beykommen läßt, diesem Verbote entgegen zu handeln, ist das Getreide zu confisciren. Es haben daher auch die Magistrate in den Städten und die Gerichts-Obrigkeiten der Dörfer und Flecken, worinnen sich Bäcker befinden, öftere ohnvermuthete Visitationes der bey den Bäckern befindlichen Getreide-Vorräthe zu halten, und wenn dadurch dergleichen Getreide entdecket wird, solches ebenfalls zu confisciren. Dieses confiscirte Getreide soll, wenn zuvor das gehörige Säubern desselben von dem darinn befindlichen Mutterkorn veranstaltet worden, zum Besten der Armen-Casse verkauft werden.

8) Auf den Getreide-Märkten sollen öftere Visitationes gehalten werden.

8) Damit aber auch nicht dergleichen stark mit Mutterkorn vermengtes Getreide auf den Märkten verkauft werden möge; so haben die Magistrate und Policey-Officianten darauf besonders ein wachsames Auge zu haben, fleißige Visitationes der mit Getreide beladenen Wagen jeden Markttag zu halten, auch das vom Lande in die Städte gebrachte und zum Verkauf aufgeschüttete oder dazu in den Häusern in Säcken stehende Getreide deshalb genau zu untersuchen, und dessen Verkauf unter keinerley Vorwand, als z. E. daß es bloß zu Futter vor das Vieh, oder zum Branntweinbrennen verkauft werden solle, zu gestatten, sondern die Eigenthümer anzuhalten, es aus der Stadt zu schaffen, und es annoch bestens vom Mutterkorn reinigen zu lassen.

So

So wie Wir dieſe auf Conſervation der Geſundheit der Landes-Einwohner abzweckende Circulair-Verordnung den ſämmtlichen Magiſträten zur ſchleunigen Bekanntmachung und genauer Beobachtung zufertigen laſſen; ſo befehlen Wir Euch auch in Gnaden, ſolche den Creisinnaſſen ohnverzüglich zu publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, auch nebſt den Gerichtsbarkeiten auf deren exacte Befolgung zu ſehen und zu halten, zu welchem Behuf Ihr zugleich den Land-Dragonern und Policey-Bereutern aufzugeben habet, bey ihren Beritten im Creiſe darauf zu invigiliren und Euch alle auf dem platten Lande entdeckten Contraventiones anzuzeigen, welche Ihr alsdenn ſogleich zu unterſuchen, und davon zur weitern Verfügung, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Protocolle, anhero zu berichten habet. Sind ꝛc. Publication, Beobachtung, wie auch Einſendung der Contraventions-Protocolle.

2) An ſämmtliche Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir dato wegen des der Geſundheit der Menſchen ſehr ſchädlichen Brand- oder ſogenannten Mutterkorns und der gegen deſſen Genuß getroffenen Maaßregeln an die Landräthe ergehen laſſen, ſolches communiciren Wir Euch in copeylicher Anlage zur ſchleunigen Bekanntmachung an die Magiſträte der ſämmtlichen immediat- und mediat-Städte Eurer Inſpection, ſowohl zur Publication an die Bürgerſchaft überhaupt, als auch ſpecialiter an die zur Stadt gehörigen Bäcker und Müller, und mit der Ernſt gemeſſenſten Ordre an die Magiſträte, genau auf das in dieſer Verordnung feſtgeſetzte zu halten.

Den Policey-Bereutern habt ihr davon Abſchrift zu ertheilen, und ſelbige anzuweiſen, bey ihren Beritten auf die diesfälligen Contraventiones pflichtmäßig Acht zu haben und die entdeckten, in ſo fern ſie in Städten vorkommen, Euch zur Unterſuchung anzuzeigen, worüber alsdenn die Unterſuchungs-Acta von Euch zur Erkenntniß anhero zu ſenden ſind. Ueber die von den Policey-Bereutern auf dem platten Lande entdeckten

deckten Contraventionen haben selbige dagegen dem Landrathe des Creises Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Ausser diesem Circulare ist noch die Schädlichkeit des Mutterkorns mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht, und das Publikum dafür gewarnet worden.

No. CLX.

d. d. Glogau den 5ten Sept. und Breslau den 21sten Octbr. 1785.

Circulare

den verbotenen Medicin-Verkauf der Markt-Schreyer, Operateurs, Laboranten zum innerlichen Gebrauch ꝛc. betreffend.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Beweggründe zu dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Die nachtheiligen Folgen, welche durch den öffentlichen Debit innerlicher Arzeneymittel durch die Markt-Schreyer, Operateurs, Zahn- und Wundärzte, Laboranten ꝛc. dem Publiko erwachsen, und die sich verschiedentlich ereigneten traurigen Vorfälle, welche lediglich dem Gebrauch der innerlichen Arzney-Mittel von solchen After-Aerzten zuzuschreiben sind, die theils aus Unverstand, theils und hauptsächlich aber aus Gewinnsucht, ohne sich um die körperliche Beschaffenheit des Käufers ihrer Arzney zu bekümmern, oft höchst verdorbene auch wohl gar

schon

schon an sich schädliche Medicin verkaufen, machen es nothwendig, daß dem fernerem Verkauf dergleichen Mittel Einhalt gethan, und den Markt-Schreyern, Operateurs oder wie sie sonst Namen haben, solcher auf das strengste verboten werde.

Wir verordnen daher und setzen hiermit fest, daß keinem der vorgenannten Leute weiter erlaubet seyn soll,

1) Arzneymittel zum innerlichen Gebrauch und zwar bey Strafe von 25 Rthlr. oder unvermögenden Falls bey vierwöchentlicher Zuchthausstrafe zu verkaufen, noch auch

Strafe auf den Medicin-Verkauf zum innerlichen Gebrauch.

2) zu Jahrmarktszeiten öffentlich in Boutiken auszustehen und dabey, wie sonst geschehen, ihre Künste zu declariren, auch wohl durch einen Hanswurst und allerley Possen-Reisser die Käufer ihrer Arzney an sich zu locken; sondern ihnen bloß vergönnet seyn soll, sich Behufs ihres eigentlichen Metiers als Operateurs, Oculisten, Zahnärzte ꝛc. in Wirths- oder Privathäusern einzumiethen, und sich von dort aus, allenfalls durch gedruckte Avertissements dem Publiko bekannt zu machen, ohne sich jedoch mit dem Arzneyverkauf zu innerlichen Curen im geringsten zu befassen.

Verbotenes Ausstehen in Boutiken zu Jahrmarkts-Zeiten, und Anmeldung ihrer Künste durch Hanswürste.

Ihr habt demnach denen in den Städten Eures Departements domicilliirenden Operateurs, Zahn- und Wundärzten, Laboranten ꝛc. vorstehendes durch die Magistrate zur genausten Befolgung publiciren zu lassen, auch die Magistrate anzuweisen, genau darauf zu sehen, daß von diesen Leuten durchaus keine Arzney Mittel zum innerlichen Gebrauch verkauft werden, und eben so wenig geschehen zu lassen, daß sie ihre Ankunft durch Possen-Reisser, Trommelschläger, Trompetenbläßer, oder auf irgend eine andere lärmende Art bekannt machen. Damit aber auch die ihnen ertheilten Concessiones hiernach modificiret werden können; so lassen Wir Euch hierdurch anbefehlen, denen in den Städten Eures Departements wohnenden Operateurs, Oculisten, Zahn- und Wundärzten ꝛc. ihre Concessiones abnehmen zu lassen, und solche an Unsere ꝛc. Cammer einzusenden, ihnen indessen aber zum interimistischen Betrieb ihres Metiers ein Attest, daß solches geschehen, zu ertheilen, welches sodenn gegen Einhändigung der umgeänderten Concession retradiret werden muß.

Die Concessiones der im Lande wohnenden Operateurs, Oculisten ꝛc. sollen hiernach modificirt werden.

Uebrigens sind zu jenen Leuten die Krumhübler Laboranten nicht zu rechnen, als welchen wegen ihrer bereits eingeschränkten besondern Verfassung und des dem Publico durch sie nicht entstehenden Nachtheils fernerhin ihr bisheriger Medicin-Verkauf in der festgesetzten Art zu belassen ist. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach ist auch das nöthige an sämmtliche Landräthe, an den Magistrat zu Breslau und an das Collegium Medicum zu Breslau und Glogau erlassen worden.

No. CLXI.

d. d. Glogau den 14ten und Breslau den 16ten Sept. 1785.

Circulare

daß die allzubreiten Wege verschmälert werden sollen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Allerhöchster Person bey Unserer letztern Anwesenheit in hiesiger Provinz wahrgenommen, daß in verschiedenen Creisen die Wege drey doppelt breit sind. Da nun durch Verschmälerung derselben im Ganzen viel Land zum Ackerbau gewonnen werden kann: So werdet Ihr hierdurch auf dasjenige, was Wir unterm 4ten Octbr. 1767. an Euch erlassen haben, nochmals verwiesen, und befehlen Euch in Gnaden, bald nach Empfang dieses alle Wege in Eurem Creise zu bereisen, und nach Maasgebung Unserer Verfügung vom 4ten Octbr. 1767 und des Wege-Reglements, welches wegen der Breite der Wege und Landstraßen alles bestimmt, baldige Vorkehrung zu treffen,

und

und die zu breiten Straßen und Wege verschmälert und das gewonnene Land nußbar gemacht werde, auch mit allem Ernste darauf zu halten, daß diese Wege beständig im gutem Stande erhalten werden.

Und da Euch bewußt ist, daß Unsere Allerhöchste Person auf diese Sache ganz besonders attent ist, und in künftigem Jahre genau bemerken wird, wie weit hierunter Dero Intention erreicht, und gegenwärtige ausdrückliche Befehle in Erfüllung gesetzt worden: So habt Ihr hierinnen allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit auch deutlich zu entnehmen sey, daß man allenthalben sich vollkommen hiernach geachtet habe.

Wir erwarten dahero von Euch in spätem Herbste eine Anzeige, wie weit Ihr mit dieser Arbeit gekommen seyd, und wie viel Scheffel Aussaat Ihr præter propter gewonnen, und werden sodann im Frühjahre eine generelle Revision hierüber anstellen, und Uns von Eurem in der Sache bezeigten Diensteifer überzeugen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch den Steuerräthen und dem Magistrat zu Breslau zur Achtung communicirt worden.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 19ten Sept. und Glogau den 8ten Octbr. 1785.

Circulare,

wegen Wegschaffung des unnützen Strauchwerks von den Wiesen.

An sämmtliche Land-Räthe, und mut. mut. an sämmtliche Königl. Aemter.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst selbst verordnet, dahin zu sehen, daß alles übrige Strauch- und Buschwerk von den Wiesen weggeschaft, und nur von großen Distancen zu Distancen ein Busch stehen gelassen werde, wie solches in Holland geschieht, um mehr Gras zu gewinnen; weil Wir bey der diesjährigen Schlesischen Reise wahrgenommen, daß in Ansehung der Wiesen nicht recht regelmäßig zu Werke gegangen wird. Da nun hierunter das eigene Beste der Besitzer verliret, so wird Euch hierdurch anbefohlen, den Creis-Insassen diese Unsere Landesväterliche Absicht zur Befolgung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLXIII.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 27sten Sept. und Glogau den 18ten Oct. 1785.

Circulare

wegen Versorgung der Invaliden mit Gnaden-Thalern, und Unterstützung der unversorgten, so wie anderer Armen am Orte ihres Aufenthalts.

An sämmtl. Land- und Steuerräthe ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind zwar von den verabschiedeten Invaliden, besonders von den im siebenjährigen Kriege blessirten Soldaten in den Städten und auf dem Lande noch erst abgewichenes Jahr vollständige Listen aufgenommen und von diesen Leuten die Hülfsbedürftigsten entweder bereits würklich mit Gnadenthalern versorgt, oder dazu auf die nächste Gelegenheit eines Abganges derselben vorläufig vermerket worden, jedoch wegen ihrer zu großen Anzahl überhaupt, vor der Hand mit Ausschließung derjenigen, welche von den eignen Stellen, womit sie angesessen sind, oder durch öffentliche oder Privat-Dienste, worinnen sie sich befinden, durch ihre Professionen, Handarbeit, oder auf andere Art, ihren nothdürftigsten Unterhalt haben, oder deren Versorgung den Grundherrschaften, Obrigkeiten und Communen des Orts ihrer Geburt, Unterthänigkeit oder mehrjährigen Aufenthalts vorzüglich oblieget, und welche daher jenen, so lange deren noch irgend welche unversorgt sind, in der Beziehung des Gnadenthalers schlechterdings nachstehen müssen. Bewegungsgründe zu diesem Circulare.

Ob nun gleich auch die Grundherrschaften und Obrigkeiten von dieser Unserer Absicht durch das Circulare d. d. Breslau den 22sten Jan. und Glogau den 11ten Febr. a. c. hinlänglich unterrichtet sind; so will es einigen derselben nichts desloweniger zur Gewohnheit werden, den

Invaliden letztrer Art, auch darunter sogar solchen, die noch sonst auf keine der eingeforderten Listen bemerkt gewesen, oder wohl 10, 20 und 30 Jahre seit ihrem Abschiede, Professionen und andere Nahrungen am Orte betrieben, und nach vieljähriger Concurrenz zu den öffentlichen und gemeinen Lasten vielmehr als dasige Armen anzusehen sind, mithin auf die Beyhülfe der Grundobrigkeiten selbst oder auf die Unterstützung aus den diesfälligen Gemein-Fonds, den gegründetesten Anspruch haben, Zeugnisse wegen ihrer nunmehrigen Dürftigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit, womit sie alsdenn, Behufs der Erlangung des Gnadenthalers, Unsern General-Major von Wendessen, und Unsere ꝛc. Cammer nur unnützer Weise überlaufen, zu ertheilen, anstatt diejenigen Invaliden, welche sich noch selbst ihren Unterhalt irgend zu verschaffen vermögen, der Unstatthaftigkeit ihres Gesuches zu belehren, und dagegen denen, welche eine Unterstützung bedürfen, solche ihres Orts, der schon so oft in Erinnerung gebrachten Schuldigkeit nach, ohne Bewilligung zweckloser Atteste angedeihen zu lassen. Hiernächst haben sich auch im letztern Revue-Lager wiederum eine Anzahl Invaliden der unterm Breslau den 19ten und Glogau den 25sten Jul. a. c. lediglich zu dessen Verhütung ergangenen Circular-Verordnung völlig entgegen, und sogar andre Leute, so nicht vom Soldatenstande, bettelnd betreten lassen. Wie Wir nun solchergestalt mißfälligst wahrnehmen müssen, wie wenig hier und da den dießfälligen gemessensten Vorschriften nachgelebet wird, und daß viele der Grundherrschaften und Obrigkeiten sich der invaliden Soldaten und anderer Armen ihres Orts noch gar nicht annehmen; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die Grundherrschaften und Gemeinden Eures unter-

Die Verordnungen wegen Versorgung der invaliden Soldaten und anderer Armen sollen nochmals bekannt gemacht, und deren Befolgung eingeschärft werden.

habenden {Creises / Departements} anderweit auf die vielfältig sowohl wegen Versorgung der invaliden Soldaten als anderer Armen ihres Orts ergangene Verordnungen zurückzuführen, und ihnen deren bessere Befolgung als bisher dahin einzuschärfen, daß, wenn bey Aufgreifung der im Lande bettelnden invaliden Soldaten und andere Leute oder bey fernern Ueberlaufen Unsers General-Maj. v. Wendessen und Unsrer ꝛc. Cammern von denen mit Atteſten ihrer Obrigkeiten Behufs des zu suchenden Gnadenthalers versehenen Invaliden, sich durch nähere Untersuchung finden

Strafe der Grundherrschaften, Obrigkeiten ꝛc. so dagegen handeln.

sollte, daß sie zu einer ihnen versagten Unterstützung am Orte sich qualificiren, die Grundherrschaften, Obrigkeiten und Communen nicht nur dazu nachdrücklichst angehalten, sondern auch überdies, nach Befinden

der Umstände, respective in nahmhafte Geldstrafen, zum Besten der Armen-Fonds genommen oder sonst zur verhältnißmäßigen Ahndung gezogen werden sollen. Uebrigens habt Ihr zugleich die Behörden anzuweisen, den Invaliden ihres Orts den Inhalt erwähnten Circularis vom {19ten / 25sten} Jul. c. a. nochmalen alles Ernstes einzubinden, und sie von aller weitern Zudringlichkeit in Nachsuchung des Gnadenthalers nachdrücklichst, auch mit dem Bedeuten abzumahnen, daß nach der ausdrücklichen Intention Unserer Allerhöchsten Person der Gnadenthaler nur vorzüglich denen, im siebenjährigen Kriege blessirten invaliden Soldaten auch nicht anders als auf vorher eingezogene Nachricht ihrer ehemaligen Regimenter wegen des Wohlverhaltens derselben, und nach vorgängiger Erkundigung wegen ihrer damaligen Hülfsbedürftigkeit, ingleichen nicht eher, als wenn von der bestimmten Zahl der mit Gnadenthalern versorgten Invaliden welche abgehen, ertheilet werden könne; und da hiebey nach den vorhandenen Listen und etwa von Euch noch fernerhin eingehenden Berichten von Zeit zu Zeit auf die Hülfsbedürftigsten Invaliden von selbst möglichste Rücksicht genommen werden wird, alles andre Hin- und Herlaufen derselben mithin überflüßig sey. Sind ꝛc.

unter welchen Modalitäten nur die Gnadenthaler ertheilet werden.

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 9ten Octobr. und Breslau den 6ten Novembr. 1785.

Circulare
wegen verbotener Einfuhre der fremden Nähnadeln.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß den Verordnungen d. d. Breslau den 12ten Novemb. 1768. und 10ten Julii 1776. und Glogau den 18ten Novemb. 1768. und 26sten Julii 1776. entgegen, fremde seine Nähnadeln eingeführet worden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, das Verbot der Einfuhre aller fremden Nähnadeln ohne Unschied, so fort in {dem Creise Eurer Inspection / den Städten Eures Departements} zu republiciren. Sind ꝛc.

No. CLXV.

d. d. Breslau den 22 Octobr. 1785.

Circulare
betreffend die zu nehmende Praecautiones, in Ansehung des ausländischen Getreides, welches zum Mahlen auf einländische Mühlen gebracht wird.

An die Land- und Steuer-Räthe der Gränz-Creise Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Mit Beziehung auf das unterm 22sten Novemb. 1771. erlassene Circulare, „wegen der zu nehmenden Präcautionen, daß die „Gränz-Einwohner der benachbarten Provinzien, so ihr Getreide auf

„Schlesische

„Schlesische Mühlen mahlen lassen, anstatt der wenig eingeführten Scheffel-Getreide, nicht große Quantitäten Mehl zurück führen," communiciren Wir Euch, die von Unserer Accise- und Zoll-Direction an die Gränz-Accise- und Zoll-Aemter in dieser Angelegenheit unterm 29sten m. pr. erlassene Ordre hiebey in Abschrift, mit Befehl, die Gerichte und Müller in den Gränz-Dörfern Eures Creises darnach genau zu instruiren. Sind ꝛc.

Copia.

Zur Vermeidung der Contraventionen, welche mit dem von Ausländern zum mahlen auf Schlesische Mühlen eingebrachten Getreide begangen werden können, wird folgendes festgesetzt:

Es ist bekannt, daß einige Gränz-Einwohner der benachbarten auswärtigen Provinzen ihr Getreide auf Schlesische Mühlen mahlen lassen. Wenn nun aus verschiedenen gemachten Anzeigen und Saisien hervorgeht, daß unter dem Vorwande, das Getreide von Ausländern zum mahlen erhalten zu haben, von denen Gränz-Müllern ausländisches Getreide häufig eingeschleppt, und aus ihren Mühlen alsdann weiter ins Land verführt wird; so hat die Königl. Accise- und Zoll-Direction, welche die denen Aemtern bekannt gemachte, bey dergleichen Vorfällen zu beobachtende Formalitäten nicht überall gleichförmig executirte, die Circular-Verordnungen selbst auch mit denen von Einer Hochlöbl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer erlassenen Verordnungen nicht gleichlautend gefunden, nach diesfalls mit Einer Hochlöbl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gehaltenen Correspondence folgende zu beobachtende Formalitäten zu verordnen befunden.

Der Ausländer muß sich über das zum Mahlen eingebrachte Getreide vor Scholz und Gerichten, wo die Mühle gelegen, ein Attest geben lassen.

1) Wenn ein Ausländer Getreide zum mahlen einbringt, so muß sich derselbe bey den Gerichten des Dorfes, wo die Mühle ist, melden, sich ein vom Schulzen und Gerichts-Schreiber unterschriebenes Attest geben lassen, in welchem Atteste der Vor- und Zunahme des Ausländers, so wie die Art und Quantität des Getreides ausgedrückt werden muß; der Müller hingegen soll kein dergleichen Getreide annehmen, wenn nicht das hier beschriebene Attest vom Mahlgast zugleich produciret wird, als welcher letzterer das Getreide seiner Seits auch nicht eher zur Mühle liefern darf, als bis er das verlangte Attest von den Gerichten erhalten.

Ist die Mühle vor dem Gränz-Zoll-Amte, so bedarf es keines Zoll-Passir-Zettels.

2) Ist die Mühle noch vor dem ersten Gränz-Zoll-Amte gelegen, so ist es nicht nöthig, daß ein Zoll-Passier-Zettel vom Mahlgast ge-

kommen wird, weil es zu weitläuftig seyn, und die Gränz-Nachbarn abhalten würde, auf den diesseitigen Mühlen mahlen zu lassen, wenn sie sich erst bey dem nächsten Gränz-Zoll-Amte melden, und daselbst sich mit einem Passir-Zettel versehen sollten, indem sich Fälle nach der Situation der angränzenden Dörfer und der Schlesischen Mühlen ereignen können, wo die Mahlgäste nur eine kleine Distance nach der Mühle zu fahren haben, das Gränz-Zoll-Amt aber, wo der Passir-Zettel geholet werden muß, vielleicht $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, auch wohl gar eine Meile entfernet ist.

In diesem Falle bedarf es blos des Attests, von dem ad I. die Rede ist.

Paßiret der ausländische Mahlgast die Zollstätte, so muß er einen Passir-Zettel lösen.

Sollte hingegen die Mühle so situiret seyn, daß der Mahlgast die Zollstätte passiren muß: so soll derselbe gehalten seyn, dem Zoll-Amte die Quantität und Qualität des zum Mahlen eingebrachten Getreides getreulich zu declariren, und einen Zoll-Passir-Zettel zum mahlen in die von ihm zu bestimmende Mühle zu verlangen, den Zettel nebst dem von den Gerichten des Orts, wo die Mühle gelegen, zu erhaltenden Atteste aber dem Müller zu übergeben.

Der Müller muß diesen Zettel an den Sack ꝛc. anheften.

3) Sollen die Müller gehalten seyn, sobald das Getreide in die Mühle kommt, das gerichtliche Attest, und wenn ein Zoll-Zettel dabey ist, auch letztern an den Sack zu binden.

Wenn das Getreide auf den Gang geschüttet und gemahlen wird, muß der Müller das Attest und den Zettel an den Mahlgang stecken, nach dem Abmahlen hingegen wiederum an den Sack binden, und zuletzt, wenn das Mehl wieder aus der Mühle und über die Gränze gehen soll, das Datum des Abganges unter dem Atteste vermerken. Dieses vom Müller wegen Rückgang des Mehles bescheinigte Attest ist dem Mahlgast einzuhändigen, so wie auch der Zoll-Zettel, wenn er einen erhalten hat, damit derselbe sich damit legitimiren kann, wenn er unterwegens von Brigadiers, Policey-Bereutern und Land-Dragonern betroffen wird.

Bezeichnung der Säcke der Einländer.

4) Zu Erreichung des Endzwecks, welchen diese Verfügung mit sich führt, ist es nöthig, daß das von Einländern in dergleichen Mühlen, wo Ausländer mahlen lassen, zum mahlen eingebrachte einländische

dische Getreide kennbar sey. Zu dem Ende müssen die Müller auf das genaueste darauf halten, daß das einländische Getreide in keinen andern als solchen Säcken, worauf der Name des Eigenthümers und des Dorfes, mit Rothstein oder schwarzer Farbe kenntlich gezeichnet ist, zur Mühle gebracht werde, und im Falle ungezeichnete Säcke mit Getreide einkommen sollten, solche allenfalls selbst kenntlich auf vorbeschriebene Art zeichnen, widrigenfalls aber solche zurück weisen. Endlich ist

5) den Müllern und überhaupt da, wo es nöthig ist, bekannt zu machen, daß dasjenige Getreide, welches in denen an der Gränze belegenen Mühlen ohne vorstehenden Ausweis gefunden werden sollte, als heimlich eingeschlepptes behandelt und der Eigenthümer davon exclusive der Confiscation mit 3 Rthlr. pro Scheffel bestrafet werden wird. Uebrigens gereicht sämmtlichen Accise- Zoll- und Brigade-Officianten zur Nachricht, daß Eine Königl. Preußische Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer gleiche Verfügungen an die Land- und Steuer-Räthe der Gränz-Creise hat ergehen lassen, und werden die Herren General-Brigade-Inspectores dienstlich requirirt, vorstehendes denen Brigade-Officianten bekannt zu machen, auch zur genauesten Aufsicht zu intimiren, und erfolgen hierbey 12 Exemplarien zur Vertheilung an dieselben, und können auch noch mehrere Exemplarien nachfolgen, im Falle es nöthig wäre.

Ohne diese Requisita ist das gefundene Getreide oder Mehl der Ausländer als Contreband anzusehen.

Die an der Gränze belegenen Accise- und Zoll-Aemter werden angewiesen, auf dasjenige, was vorstehend gesagt worden, genau zu halten, und die Commis und Visitatores hiernach zu instruiren. Breslau den 29sten Sept. 1785.

Königl. Preußische Breslausche und Glogausche Accise- und Zoll-Direction.

An sämmtl. Accise- und Zoll-Aemter an der Gränze.

No. CLXVI.

d. d. Berlin den 23sten Octobr. 1785.

Avertissement wegen verbotener Einfuhre der fremden römischen Alaune.

Obgleich unterm 23sten Januarii 1762. und 17ten Januarii 1768. bereits verordnet, und den damaligen und gegenwärtigen Accise- und Zoll-Reglement einverleibet worden, daß die rothe oder römische Alaune nur an die Fabricanten und Färber, sonst aber an Niemand verabfolget werden soll; so haben dennoch diesem Verbot zuwider die Kaufleute sich mit Einbringung dieser Alaune abgegeben, unter diesem Prätext aber andere verbotene Alaun-Sorten eingeführet. Es werden demnach obige Verbote hiermit nicht nur erneuret, sondern es wird auch den Kaufleuten bey Strafe der Confiscation und außerdem noch zehn Reichsthaler für jeden Centner verboten, sich fernerhin mit Einbringung der rothen oder römischen Alaune abzugeben, wie denn auch die Fabricanten und Färber ꝛc. welche den Kaufleuten solche abnehmen, in gleiche Strafe verfallen seyn sollen. Damit es indessen den Fabricanten und Färbern an der rothen und römischen Alaune nicht fehlen möge, so ist von dem Directorio des Königl. Freywalder Alaun-Bergwerks die Veranstaltung getroffen, daß in allen einländischen Alaun-Niederlagen diese Alaune in der besten Qualität, auch zu eben den und noch geringern Preisen, als solche von den Kaufleuten bisher verkauft worden, zu Centnern und Pfunden zu bekommen ist. Diejenigen Fabricanten und Färber aber, welche jährlich über 10 Centner von dieser Alaune gebrauchen, müssen wenigstens 2 Monathe vorher die erforderliche Quantität, ehe sie selbiger benöthiget sind, bey gedachten Factoreyen bestellen. Auf diese Weise werden die Consumenten der römischen Alaune nicht allein mit guter unverfälschter Waare versorgt werden, sondern sie werden auch künftig nicht nöthig haben, deshalb Eingangs-Pässe nachzusuchen, und sich der mit Zeitverlust verknüpften Visitation, wobey alle Alaun-Fäßer gestürzet werden müssen, unterwerfen. Signatum Berlin den 23sten October 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hoym.

No. CLXVII.

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 26sten Octob. 1785.

Königliches Cammer-Avertissement wegen des verbotenen Einbringens des fremden Siegellacks.

Da Sr. Königl. Majestät den Eingang alles fremden Siegellacks in Dero sämmtlichen Provinzen dießeits der Weser ohne Unterschied zu verbieten geruhet haben, weil solches im Lande in hinlänglicher Menge verfertiget wird; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 27sten Octobr. 1785.

Circulare wegen Reinigung des Roggens vom Mutterkorn.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch durch das unterm 15ten m. pr. erlassene Circulare, Unsere Allerhöchste Willens-Meynung, in Absicht derjenigen Präcautionen weitläuftig bekannt gemacht, welche wegen des in dem diesjährigen Roggen sich befindenden Brand- oder Mutterkorns, genommen werden sollen, um den Krankheiten, welche durch den Genuß dieses Mutterkorns zu besorgen sind, und die sich in theils Gegenden würklich schon zeigen, möglichst vorzubeugen.

Wir

Wir müssen aber mißfällig vernehmen, daß diese Vorschriften nicht durchgehends beobachtet werden, indem der Roggen weder vom Landmann davon gereiniget wird, noch auch die Müller auf dasjenige achten, was ihnen desfalls befohlen worden. Man will zum theil sogar behaupten, als wenn das Mutterkorn vom Roggen gar nicht separiret werden könnte, wenigstens mit vielen Schwierigkeiten verbunden sey.

Mittel zur Reinigung des Roggens vom Mutterkorn.

Allein Wir halten dies für bloße Vorgebungen, womit faule, verdrossene und unthätige Leute, denen die Gesundheit und das Leben ihres Nächsten wenig am Herzen lieget, die desfalls anzuwendende kleine Mühe beschönigen wollen; denn Wir können Uns nicht vorstellen, daß wenn das mit Mehlmutter vermischte Getreide durch eine Fähe gelassen würde, die mit einem Sieb versehen ist, an welchem die sonst gewöhnlichen Löcher oder Oeffnungen in der Art gemacht sind, daß durch solche der würkliche gute Roggen durchfallen kann, die Mehlmutter oder das Mutterkorn alsdann nicht zurück bleiben und sich absondern sollte. Es würde auch nicht nöthig seyn, daß desfalls ganz neue Fähen angeschafft würden, indem eine jede Fähe dazu gebraucht werden kann, wenn das bisherige Sieb weggenommen, und eines nach vorgedachter Art eingezogen wird.

Da Uns nun ungemein viel daran gelegen ist, hierinn überzeugt zu werden, indem Wir von dem Genuß des Mutterkorns die schädlichsten Folgen befürchten müssen, so leichtsinnig solches auch von vielen angesehen werden mag; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden:

Die Art und Weise, welchergestalt das Mutterkorn vom Roggen am leichtesten und besten abgesondert werden kann, in reifliche Ueberlegung zu nehmen, und wo möglich practisch zu untersuchen, demnächst aber Euer Gutachten mit ausführlicher Beschreibung des modi procedendi, jedoch des förderlichsten und sobald als es nur seyn kann, Uns abzugeben. Sind ꝛc.

No. CLXIX.

d. d. Brieg den 11ten Novembr. 1785.

Königliche Ober-Schlesische Oberamts-Currende, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers in geringen Injurien-Sachen.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18ten Novemb. 1785.

Friederich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden, und Anfragen geschehen:

ob zu denjenigen Injurien-Sachen, welche nach Vorschrift der Proceß-Ordnung als Bagatell-Sachen zu 10 Rthlr. instruirt werden müssen, die Adhibirung des Stempel-Papiers erforderlich sey?

Da nun das Stempel-Edict den Gebrauch des Stempels-Papiers in Injurien-Sachen indistincte vorschreibt, und von der Bestimmung eines modi instruendi der Gebrauch oder Nichtgebrauch des Stempels nicht nothwendig abhängt, dagegen aber auch bey Abfassung der interimistischen Stempel- und Sportul-Taxe vom 26sten April 1781. die Absicht keinesweges gewesen ist, eine Erhöhung der Stempel-Intraden zu bewürken, sondern nur dieselben in gleichem Verhältniß wegen der aus der vorigen Proceß-Form wegfallenden Sätze zu conserviren; So haben Wir mittelst Allerhöchsten Rescripti d. d. Berlin den 10ten Octob. a. c. zu verordnen geruhet:

Daß in dergleichen Injurien-Sachen, welche in der Proceßordnung als Bagatell-Sachen unter 10 Rthlr. zu instruiren sind, nur zu den darinn ergehenden Urteln oder Contumacial Resolutionen ein Stempel-Bogen von 4 gr. genommen, und der sogenannte Ehren-Versorg oder Ehrenschein, wenn dergleichen verlangt wird, auf einen Viergroschen-Stempel ausgefertiget werden soll.

In Ansehung anderer Injurien-Sachen, welche nach der Verordnung vom 26sten April 1781. in der II. Anmerkung auch in Absicht der Stempel-Sätze zur 2ten Colonne gehören, hat es dabey lediglich sein Bewenden. Hiernach

habt Ihr Euch zu achten, und den Inhalt vorstehender Declaration gebührend zu befolgen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Currende ist sub dato Berlin den 10ten Octob. 1785. an sämmtl. Königl. Regierungen und Landes-Justiz-Collegia erlassen worden.

No. CLXX.

d. d. Breslau, den 11ten Novemb. 1785.

Circulare

die Siegelung der auf dem platten Lande gefertigten Fabricatorum betreffend.

An sämmtl. Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an die Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolviret worden, daß die Fabricanten auf dem platten Lande ihre Fabricata allezeit in dem nächst belegenen Accise-Amte siegeln zu lassen, gehalten seyn sollen; so lassen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt machen, darauf zu sehen, daß dieses in dem Euch anvertrauten Creise beobachtet werde, zu welchem Ende Ihr solches überall zu publiciren habt. Sind ꝛc.

No. CLXXI.

No. CLXXI.

d. d. Glogau den 12ten Nov. 1785. und Breslau den 18ten Febr. 1786.

Circulare

wegen Regulirung und Verschmälerung der Landstraßen.

An sämmtliche Landräthe, desgleichen mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen, daß zwar die Straßen schmäler, aber durch die ungeschickte Anlage neuer Seitengräben zum Theil schlechter und in näßigtem Boden auch wohl ganz unpracticable gemacht werden, dieses aber dem Endzweck der Sache ganz entgegen ist; so erachten Wir für nöthig, diesen Theil der Landes-Policey, der ohnehin an vielen Orten noch sehr versäumt wird, in nähere Aufsicht zu ziehen, und finden daher zu verfügen, daß die Haupt-Landstraßen durch einen Sachverständigen nach der möglichst bequemen Richtung, doch mit Beybehaltung des Ganges der alten Landstrasien, in so ferne nicht beträchtliche Hindernisse eintreten, abgestecket und hiernächst die neuen Seitengräben dergestalt gemacht werden, daß der Auswurf nach der Mitte planiret und dadurch eine Art von gewölbten Fahr-Damme formiret wird, statt daß bey den angefangenen Wegebesserungen, der Auswurf aus den neuen Gräben auswärts geworfen und die Wege dadurch verschlimmert worden sind. Vor allen Dingen aber müssen die Haupt-Straßen, wie z. E. die Straße von Neumarkt bis Breslau, von Breslau bis Ohlau, Brieg und Grotkau, welche ausser dem, daß sie die nothwendigsten sind, von Unserer Allerhöchsten Person passiret werden, nach obiger Vorschrift in Arbeit genommen werden.

Es ist indessen keinesweges die Absicht, etwas mehreres als fahrbare Landstraßen statt der zeitherigen beschwerlichen Sandschollen oder wäßrigten Tiefen, welche zu Landstraßen dienen sollen, anzulegen, da

alles dasjenige, was einem kostbaren Chaussee-Bau ähnlich siehet, und was dem Lande zur Last fallen könne, unterbleiben muß.

Jene Absicht kann indessen ohne einen besondern Aufwand an Kosten oder Mühe erreichet werden, und wird dieß bloß auf Eure gute Einleitung und auf die Wahl der Zeit und der bequemsten Mittel, welche die Local-Umstände an die Hand geben, ankommen.

Wir wiederholen also hierdurch Unsere in der Angelegenheit bereits erlassene verschiedene Ordres und da auch bereits der Conducteur Weisback den Auftrag erhalten, bey diesem Geschäfte zu assistiren, so habet Ihr denselben besonders in solchen Fällen zu requiriren, wo es auf die Beurtheilung eines artis periti ankommet, jedoch aber alles dieses mit demselben in der Kürze abzumachen, damit die Ausführung dieser Sache Eurem unterhabenden Creis weder mit vielen Diäten noch sonst über die Nothwendigkeit oneriret, wie denn auch hierbey besonders festgesetzt wird, daß der Weisback seine desfalls einzusendenden Liquidationes, in so fern selbige die Eurer Aufsicht mit anvertraute Straßen-Verschmälerung betreffen, Euch vorzulegen hat, damit selbige gehörig attestiret werden. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach ist auch der Conducteur Weisback instruiret worden.

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 22sten Nov. 1785.

Circulare

wegen baldiger Ansage des auſſer Landes zu exportirenden Viehes und anderer Producte bey dem nächſten Acciſe und Zoll-Amte.

An ſämmtliche Land und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da verordnet worden, daß die Landleute hinführo, wenn ſie Vieh oder andere Produkte auſſer Landes verkaufen und ſelbſt exportiren, ſolches ſogleich und nicht erſt nachhero, wenn die Exportation ſchon geſchehen, oder erſt, wenn ſolches von den Acciſe- und Zoll-Aemtern entdecket worden, bey dem ihnen zunächſt liegenden Acciſe- und Zoll-Amte anzeigen, und declariren müſſen; ſo machen Wir Euch dieſes mit dem Befehl hierdurch bekannt, ſolches überall in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) publiciren zu laſſen, damit ein jeder, welcher Vieh oder andere Producte exportiren will, ſich zuvor deshalb bey dem nächſten Acciſe- und Zoll-Amt melde, damit niemand in Unannehmlichkeiten und Strafe verfalle, ſondern von dieſer Verfügung gehörig informiret ſeyn möge. Sind ꝛc.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 21sten Nov. und Glogau den 1sten Dec. 1785.

Circulare

wegen zweckmäßiger Verwendung der Collecten-Gelder.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es haben sich schon Fälle ereignet, daß die eingekommenen Gelder von den ausgeschriebenen Collekten, besonders zum Bau oder Reparatur der Kirchen- und Schulgebäude auf dem platten Lande, nicht zu dem bestimmten Behuf angewandt worden, so daß darüber der Bau oder die Reparatur, wozu sie destinirt gewesen, unterbleiben müssen.

Da nun dergleichen schlechte Gebahrung mit den Collekten-Geldern, wenn solche im Publiko bekannt wird, die Collekten in den nachtheiligsten Miß-Credit bringt, und die Beyträge dazu, die ohnehin schon von keinem sonderlichen Belang mehr sind, noch weit mehr vermindern, wo nicht gar cessiren dürften, folglich es nothwendig ist, zur Sicherstellung und zweckmäßigen Verwendung der eingehenden Collecten-Gelder die erforderlichen Präcauciones zu nehmen; so wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß hinführo die Gelder von denen für das platte Land ausgeschriebenen Collekten den Dominiis nicht mehr in die Hände gegeben, sondern in der Creis-Casse bis zu deren würklichen Gebrauch asserviret werden sollen. Hiernach habt Ihr Euch also bey vorkommenden Fällen gehörig zu achten, maaßen Wir Euch dafür responsable machen werden, daß Ihr auf die würkliche Verwendung dieser Gelder zu dem bestimmten Behuf pflichtmäßig sorget, und Euch davon selbst überzeuget. Sind ꝛc.

No. CLXXIV.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 25sten Nov. 1785.

Circulare

betreffend die Maaßregeln zur Verhütung der zu besorgenden epidemischen Vieh-Staupen.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es sehr wahrscheinlich ist, daß die hin und wieder crassirende höchst gefährliche epidemische Vieh-Staupen durch die Fütterung mit schlechtem Heu verursacht worden; so habt ihr die Creis-Insassen gemessenst zu warnen, ihr Vieh nicht mit schlechtem, dumpfigen verschlämmten und versäuertem Heu zu füttern, oder, wenn, wie aus der diesjährigen großen Wasserfluth wohl zu vermuthen, das Heu aus den meisten Orten von schlechter Beschaffenheit ist, die Landleute anzuweisen, sich nicht wie gewöhnlich mit dem bloßen Ausklopfen des Heues zu begnügen, sondern solches klein zu schneiden und zu brühen, ehe es verfuttert wird, und um so mehr sich diese kleine Mühe nicht verdrießen zu lassen, als solche durch die Conservirung ihrer Vieh Corporum hinlängliche Belohnung erhält. Wobey den Creis-Innsassen anzudeuten, daß bey einem entstehenden Viehsterben und der darauf zu verfügenden Bonification darauf Rücksicht genommen werden wird, ob sie hierunter gehörigen Fleiß angewendet oder nicht. Sind ꝛc.

No. CLXXV.

No. CLXXV.

d. d. Breslau den 16ten Dec. 1785.

Circulare

betreffend die Maasregeln, wenn Landes-Einwohner auf Ausländischen Mühlen et v. v. mahlen lassen.

An die Landräthe der an der Oesterreichschen Gränze belegenen Creise.

Friedrich, König ꝛc.

Wie es mit dem auf ausländische Mühlen zum Mahlen zu versendenden Getreide gehalten werden soll.

Unsern ꝛc. Es ist schon in vormaligen Zeiten und zwar unterm 18ten Febr. 1757 verfüget, auch nachher in den Jahren 1767 und 1771 wiederholet worden:

Daß das Mahlen ausserhalb Landes an den Orten, wo solches die Umstände nicht erfordern und nothwendig machen, niemanden weiter gestattet werden soll, sondern jedermann, so lange das Verbot der Getreide-Ausfuhr dauert, sein Mahl-Getreide nach inländischen Mühlen bringen muß: In den Orten aber, wo das Mahlen auf denen an der Landes-Gränze belegenen einländischen Mühlen geschiehet, oder auch die nahe belegene auswärtige Mühlen nicht entbehret werden können, die Mahlgäste auf das zum Mahlen oder Schroten dahin bringende Getreide von Scholz und Gerichten ihres Wohnungs-Orts jederzeit ein ihnen unter dem Gerichts-Siegel unentgeldlich zu ertheilendes Attest mitnehmen, beym Zurückfahren des Mahlwerks wieder mit zu Hause bringen und hiernächst sobald das Mehl oder Schrot zu Hause angelanget, es den Gerichten anmelden, letztere solches sodann nachsehen, und überhaupt davor stehen müssen, daß dergleichen Mahl-Getreide unter dem Prätext des Mahlens nicht heimlich ausgeführet werde.

Da aber auch der Fall vorkommt, das jenseitige Unterthanen auf diesseits belegenen Mühlen mahlen lassen; so ist, wie Euch Acta Eurer Creis-Registratur zeigen werden, per Circulare vom 22sten Nov. 1771. verordnet worden:

Daß

Daß die fremden Gränz-Nachbarn, wenn sie ihr Getreide auf diesseitige Mühlen bringen, sich bey den Gerichten des Dorfes, wo die Mühle ist, melden, ein von Scholzen und Gerichten unterschriebenes Attest, worauf des Ausländers Vor- und Zunamen, so wie die Art und Quantität des Getreides auszudrücken, sich ertheilen lassen, und alsdenn erst zur Mühle abgehen müssen, worauf demnächst der Müller das Getreide gegen Vorzeigung des Attests annehmen kann. Wie zu verfahren, wenn Ausländer auf inländischen Mühlen mahlen lassen.

Wenn das Getreide abgemahlen, muß unter dem Attest das Datum des Abgangs vom Müller vermerket werden, wonächst der Ausländer das Mehl zugleich mit dem Attest zurücknehmen kann, um sich mit letzterem erforderlichen Falls legitimiren zu können. Wie denn auch zugleich verordnet worden, daß die Müller in dergleichen disseitigen Mühlen hierzu besonders vereidet und dahin angewiesen werden sollen, kein fremdes Getreide ohne Attest der Gerichte zum Vermahlen anzunehmen, widrigenfalls sie als Defraudanten mit 5 Rthaler bestrafet werden, auch Scholz und Gerichte darüber responsiren sollen.

Da nun dermalen verschiedene Umstände zusammen treffen, welche die genaueste Beobachtung dieser Modalitäten nothwendig machen; so sind solche hierdurch wörtlich wiederholet worden, und werdet Ihr angewiesen, sämmtliche an der Grenze belegenen Gemeinden sie zu republiciren, und zur genauesten Beobachtung mit dem Beyfügen anzuweisen, daß die längst der Gränze postirten Commandos, ingleichen die Regie-Officianten hiernach instruiret sind, und alles Getreide, welches nicht, wie vorgedacht, mit einem Attest versehen ist, in Beschlag nehmen, die Contravenienten aber mit der Confiscation des Getreides und 5 Rthlr. für jeden Schfl. werden bestraft werden. Sind ꝛc. Nochmalige Publication dieser Maasregeln.

No. CLXXVI.

d. d. Brieg den 13ten und Breslau den 25sten Jan. 1786.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

Betreffend die nähere Belehrung des Publici wegen der so genannten Franzosen-Krankheit des Rindviehes.

Public. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 25sten Jan. 1786.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zur nähern Belehrung des Publici wegen der sogenannten Franzosen-Krankheit des Rindviehes, und zur Widerlegung der darüber hin und wieder annoch herrschenden Vorurtheile auf den Grund des dieserhalb von dem Obercollegio Sanitatis eingegangenen Gutachtens sub dato Berlin den 26sten Jul. 1785 ein Publicandum erlassen worden. Da nun hiernach auch bey vorkommenden Streitigkeiten verfahren werden soll; so wollen Wir Euch hierdurch gnädigst anbefehlen, nicht nur den Innhalt dieses Publicandi Euch bekannt zu machen, sondern auch gebührend zu achten. Sind ꝛc.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1785.

von Ggg bis Uuu.

Digitized by Google

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 17ten Januar und Glogau den 3ten Februar 1786.

Circulare
die Coupirung der Holzdiebereyen im Lande betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist schon seit geraumer Zeit die üble Gewohnheit an vielen Orten eingerissen, daß der Bauer außer dem freyen Brennholze, welches er von der Grundherrschaft zuweilen erhält, noch ein weit beträchtlicheres dazu stiehlet, um solches auswärts zu verkaufen. Zu Begünstigung dieses unerlaubten Verkehrs fähret er zur Nachtzeit, wenn sein Zugvieh von anderer Arbeit bereits völlig abgemattet ist, in den Forst, wo selbiger in größester Eil den nächsten Baum umhaut, das Stammstück aufladet, den Wippel hingegen zur Verwüstung des Waldes liegen läßt. Bewegungsgründe zu dieser Verordnung.

Mit dieser geraubten Beute langet derselbe schon bey Thores-Aufschluß in der Stadt an, wo er um einen Preis, der öfters nicht das Fuhrlohn übersteiget, das gestohlene Holz verkaufet, den dadurch erworbenen unrechten Verdienst hingegen in dem nächsten Brandtweinshause sogleich versäuft.

Die nachtheilige Folgen davon sind, daß der Bauer mit einem düstern Kopfe und abgematteten Zugvieh aus der Stadt zurückkehret, und weder geschickt ist, die herrschaftliche noch seine eigene Arbeit zu verrichten, daß bey Fortsetzung dieser wüsten Lebensart der Bauer nie ein ämsiger fleißiger Wirth werden kann, indem dasjenige, was er durch Diebstahl erhält, ihn weit mächtiger reizet, als das reichliche Einkommen eines wohlbewirthschafteten Guthes, und daß bey der regelmäßigsten Ordnung, die ein Guths-Besitzer in seinem Forst eingeführet, derselbe gleichwohl

jederzeit seinen Endzweck verfehlen wird, in so lange es dem Bauer möglich ist, die besten Stämme willkührlich hie und da diebischer Weise abzuhauen, Wipfel und Abraum hingegen liegen zu lassen, und den Forst solchermaßen zu entkräften und zu verunstalten. Um nun diesem Forstverderblichen Uebel abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

Jeder Bauer oder Vecturante soll über das zur Stadt zum Verkauf bringende Holz einen Begleitungsschein vom Dominio bey sich führen,

Daß jeder Eigenthümer eines Forstes oder Waldung in jedem Fall, wenn er Holz in die Städte zum Verkauf abschicket, dem Bauer oder Vecturanten einen Begleitungsschein darüber mitgeben soll, worinn das Quantum des geladenen Holzes genau vermerket ist, womit der Vecturant sich sodann bey dem Thorschreiber ausweisen muß, daß das geladene Holz dem Dominio würklich gehöre oder aber von selbigem erkaufet sey; eben so ist ein Begleitungsschein nöthig, wenn ein Bauer vielleicht von eigenem forstmäßig eingeschlagenem Holze etwas in die Stadt zum Verkauf führen will, und sollte einer oder der andere, ohne einen dergleichen Begleitungsschein Holz zur Stadt bringen, so soll selbiger als ein Defraudant von dem Thorschreiber angehalten, und dieserhalb, nach untersuchter Sache, dem Befinden nach nachdrücklich bestrafet werden.

widrigenfalls aber von den Thorschreibern angehalten und nach untersuchter Sache bestraft werden.

Wie nun sämmtliche Thorschreiber von Unseren Accise- und Zoll-Directionen darnach instruiret worden, so habet Ihr diese Unsere allerhöchste Willensmeynung sämmtlichen Dominiis und Gemeinden Eures Creises sofort per Currendam bekannt zu machen, mit dem Beyfügen, daß die unterm Thore etwa wegzunehmende Sachen, so wie das Pfandgeld pr. Stück Zugvieh à 4 ggr. dem Magistrat jeden Ortes übergeben werden sollen, als welcher angewiesen worden, die Sache kurz zu verhören, und davon an das Dominium, welchem die Sachen gestohlen worden, zu berichten, welches sodann über die entwandte Sachen nach Gefallen disponiren kann, von den eingelegten Pfandgeldern hingegen soll der Accise-Officiant, der die Defraudation entdecket, ein Drittel erhalten, ein Drittel wird für die Verhörkosten ausgesetzet, und ein Drittel soll zur Armen-Casse des Orts, woher der Defraudant ist, fließen. Sind ꝛc.

Vertheilung der Strafe.

P. M. Hiernach ist auch das nöthige an die Accise- und Zoll-Directiones erlassen worden.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 18ten Januar 1786.

Circulare

betreffend die Veranstaltung gegen den sich äußernden Brodmangel.

An sämmtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es laufen von verschiedenen Orten Beschwerden über Mangel an Brod bey Uns ein. Da nun die letztere Erndte, besonders an Roggen, so ergiebig gewesen, daß solche nicht unter die schlechteste zu rechnen ist, so ist Uns dieser Vorfall unbegreiflich, und müssen dahero vermuthen, daß der Verkauf der Getreide-Vorräthe aus Gewinnsucht gehemmet, und damit zurück gehalten werde.

Da nun dieses zur Bedrückung des ganzen Landes keinesweges gestattet werden kann, so habet Ihr sogleich und nach Empfang dieses sämmtlichen Creis-Einsaßen ernstlich anzuweisen, ihre Getreide-Vorräthe sofort auf die Städtsche-Märkte zum Verkauf zu schicken, und daselbst loszuschlagen, ihnen aber dabey zu eröffnen, daß, wenn diese Verfügung von keinem Erfolg seyn sollte, Wir eine Revision der Getreide-Bestände auf dem platten Lande vornehmen zu lassen, Uns gemüssiget sehen, und die Eigenthümer der Vorräthe zu deren Verkauf durch Zwangsmittel anhalten lassen werden. Sind ꝛc.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau den 21ſten und Glogau den 23ſten Januar 1786.

Circulare
die verbotene Einfuhre der fremden Uhren betreffend.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt Selbſt auf die bey Uns von den einländiſchen Uhrmachern über die häufige Einbringung der fremden Uhren angebrachte Beſchwerde, die fernere Einfuhre der fremden Uhren in Unſere Staaten verboten; ſo wird Euch hierdurch anbefohlen, dieſes Verbot in dem Euch anvertraueten Creiſe (in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte) mittelſt Circularis zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. CLXXX.

No. CLXXX.

d. d. Breslau, den 21ſten Januar 1786.

Königl. Cammer-Avertiſſement wegen der zur Verhütung der Einfuhre fremder Kanten und Blonden verordneten Cautelen.

Es haben Se. Königl. Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 24ſten Novemb. a. pr. en Faveur des Entrepreneurs der Kanten-Fabrique des Potsdamſchen Waiſenhauſes, Benjamin Feitel Ephraim, zu möglichſter Verhinderung aller Unterſchleiſe mit fremden Waaren dieſer Art zu verordnen geruhet, daß,

1) wenn bey einem Kaufmann Kanten und Blonden gefunden werden, die nicht mit des Ephraims eigenen Fabriquen- und mit dem Acciſe-Siegel verſehen ſind, ſolche für Contrebande erkläret werden ſollen, wenn gleich der Kaufmann nachweiſen wollte, daß ſolche im Lande gemacht worden, und daß zu dem Ende dem Ephraim verſtattet ſeyn ſoll, nebſt einem Officianten des Waiſenhaus-Directorii oder der Acciſe, zu jeder Zeit die mit dergleichen Waaren handelnde Kaufleute zu viſitiren, und

2) in andern Fabriquen jedes in der Arbeit befindliche Stück auf dem Knöppel-Pulte, ſo wie es in der Ephraimiſchen Fabrique ſchon geſchiehet, mit deſſen Fabriquen- und dem Acciſe-Siegel bedrucket werden ſoll.

Wie nun die Königl. General-Acciſe- und Zoll-Direction, die Schleſiſche Acciſe- und Zoll-Directiones darnach bereits inſtruirt, ſo wird dem Publico ſolches hierdurch bekannt gemacht, um ſich vor Schaden und Strafe zu hüten. Signatum Breslau ꝛc.

No. CLXXXI.

d. d. Breslau den 1sten und Glogau den 6ten Februar 1786.

Circulare

wegen der nachzugebenden fernern Einfuhr des fremden Stahls auf besondere Pässe, und Impostirung desselben.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räth, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Einfuhre des fremden Stahls in Schlesien, auf Pässe des Bergwerks- und Hütten-Departements noch vor der Hand und bis auf weitere Ordre nachzugeben befunden, jedoch aber zu Beförderung des Absatzes des einländischen sowohl in Schlesien als in West-Preussen der Grafschaft Mark fabricirt werdenden Stahls der feine fremde, besonders Steyermärkische und englische Stahl mit 30 p. C. bey der Einfuhre impostiret worden; so befehlen Wir Euch in Gnaden, solches in {Eurem unterhabenden Creise / den Städten Eures Departements} gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CLXXXII.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 14ten Februar 1786.

Circulare

das Ausstehen der Marktschreyer, Operateurs, Laboranten in Boutiquen und den verbotenen Medicin-Verkauf zum innerlichen Gebrauch betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und an das Collegium Medicum et Sanitatis.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die ergangene Circular-Verordnung d. d. Glogau den 5ten Sept. und Breslau den 21sten Octob. a. pr. ist zwar festgesetzt, daß den Marktschreyern, Operateurs, Laboranten ꝛc. das öffentliche Ausstehen in Boutiquen nicht gestattet werden soll. Wenn Wir jedoch in Erwägung, daß verschiedene dieser Leute schon lange mit einer Concession, worinn ihnen das öffentliche Ausstehen in den Städten ausdrücklich nachgegeben worden, versehen sind, dafür Jura entrichtet, und sich darauf im Lande possessionirt gemacht haben, und sie dagegen, wenn sie blos auf den Aufenthalt in einem Wirths- oder andern Hause eingeschränkt werden, aller Avertissements ohngeachtet von niemand gesucht werden, und also ohne Verdienst bleiben dürften, im Grunde aber das öffentliche Ausstehen solcher Leute an sich dem Publico nicht nachtheilig seyn kann, sobald ihnen nicht verstattet wird, Medicamente zum innerlichen Gebrauche zu verkaufen oder auszutheilen; so haben Wir das öffentliche Ausstehen dieser Leute dergestalt anderweit nachzugeben befunden, und setzen hiermit fest:

Daß ihnen erlaubt seyn soll, eine Bude zu errichten, und ihre äusserliche Augen- und Zahn-Medicamente öffentlich ausbieten zu dürfen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie, vorallegirter Circular-Verordnung gemäß, sich bey Vermeidung der darinn festgesetzten

Strafe nicht beygehen laſſen, Arzeney-Mittel zum innerlichen Gebrauch zu verkaufen, noch dabey theatraliſche Vorſtellungen durch einen Hanswurſt und allerley Poſſenreiſſer aufzuführen.

Wir machen Euch demnach ſolches, im Verfolg obbemeldter Circular-Verordnung, zur Achtung und weitern Veranlaſſung hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

No. CLXXXIII.

d. d. Breslau den 1ſten und Glogau den 10ten Martii 1786.

Circulare

wegen der unter gewiſſen Modalitäten nachgegebenen fernern Einbringung der fremden Uhren und Fournitures.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bey Unſerer Allerhöchſten Perſon angezeiget worden, daß die zum Bedarf des Landes erforderliche Uhren und Fournitures in demſelben noch nicht völlig verfertiget, und alſo die fremden Uhren und Fournitures vor der Hand noch nicht ganz entbehret werden können; ſo haben Wir Allerhöchſt Selbſt gnädigſt reſolviret, daß es zwar bey dem zum Beſten des Landes einmal erlaſſenen Verbote der fremden Uhren, zufolge des unterm Breslau den 21ſten und Glogau den 23ſten Januar a. c. von Uns erlaſſenem diesfälligen Verordnung verbleiben, daß aber das 5te Departement Unſeres General-Directorii über diejenigen fremden Uhren und Fournitures, welche unumgänglich nöthig ſind, nach vorhergegangener jedesmaligen Unterſuchung, Eingangs-Päſſe ertheilen ſoll. Wir geben Euch auf, dieſen Befehl in dem Euch anvertraueten {Creiſe / Departement} mittelſt Circularis zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. CLXXXIV.

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau den 9ten Martii 1786.

Circulare

wegen des verbotenen Herumtreibens der tolerirten Juden im Lande auf unbestimmte und veraltete Pässe.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unterm 21sten Octob. 1784. haben Wir sämmtl. Toleranz-Aemter wegen des Mißbrauchs ausführlich instruirt, welche die im Lande tolerirte Juden mit ihren Toleranz-Pässen treiben, wenn sie solche ausländischen Juden, um im Lande herum vagiren zu können, gegen einen oder den andern Gewinn anvertrauen. Wir haben daher in gedachter Verordnung befohlen, daß sämmtliche Stamm-Juden die ihnen alljährlich ertheilt werdenden Toleranz-Zettel beständig bey sich führen sollen, damit sie sich erforderlichen Falls legitimiren können, und eben dies sollen die Famuli mit denen ihnen von den Toleranz-Aemtern zu ertheilenden Pässen thun.

Da nun diese Verfügung auch den Steuer-Räthen, so wie den Land-Räthen communiciret worden; so ist es Uns ganz unerwartet, dennoch wahrnehmen zu müssen, daß sich noch verschiedene von denen im Lande tolerirten Juden mit unbestimmten und veralteten Pässen, womit sie von den Magistraten oder Policey-Burgermeistern versehen werden, auf eine verdächtige Weise an den Gränzen und in den Vestungen herumtreiben. Um nun auch diesem Uebel abzuhelfen; so habt Ihr die Magistrate Eurer Inspection aufs gemessenste anzuweisen, daß, wenn die Stamm-Juden außer ihrem jederzeit bey sich zu führenden Toleranz-Zettel annoch eines Passes entweder von den Magistraten, Policey-Burgermeistern oder Toleranz-Aemtern benöthiget sind, diese den Paß aufs vorsichtigste und besonders nach den Gränzgegenden und Vestungen hin, nicht ohne vorherige hinlängliche Untersuchung ihres dortigen Vorhabens und

Beschaffenheit der nöthigenfalls den Juden zu ertheilenden besondern Pässe.

Betriebes, welches den Pässen zu inseriren, ertheilen, auch solche ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit, welche ohngefähr ihre Reise und Geschäfte erfordern, stellen müssen, damit die ohne einen hinlänglichen Ausweis sich an den Grenzen und in den Vestungen herumtreibende Juden mit so mehrerem Grunde angehalten, und zur strengen Untersuchung gezogen werden können.

Auch muß den Pässen zugleich inseriret werden, daß sie nach vollbrachter Reise dem der ihn ertheilet, sofort zurück gegeben werden müssen, bey Strafe von 16 g. Gr. für jeden Unterlassungs-Fall.

Hiernach habt Ihr also das nöthige an die Magistrate und Toleranz-Aemter zu verfügen, auch die Policey-Bereuter zu instruiren, daß sie aufs genaueste darauf attendiren sollen. Sind ꝛc.

No. CLXXXV.

d. d. Glogau den 18ten März und Breslau den 7ten May 1786.

Circulare

wegen Arretirung der beurlaubten Soldaten bey begangenen Excessen, und Ablieferung an die nächste Garnison.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet bereits verschiedentlich, zuletzt aber unterm 7ten (28ten) Nov. 1763 verordnet worden, daß, wenn in Reih und Gliedern stehende und auf dem Lande beurlaubte Soldaten Desordres begehen,

gehen, Excesse machen, die Einwohner beunruhigen und ihnen Schaden zufügen, selbige an dem Ort, wo sie Excesse machen, sogleich arretiret und an die nächste Garnison, Behufs der Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden sollen. So laufen doch hin und wieder von den Regimentern Beschwerden ein, daß die Dorfgerichte in vorkommenden Fällen, wenn die beurlaubten Soldaten Excesse beginnen, zu nachläßig wären, selbige zu arretiren, und zur Bestrafung an die nächste Garnison abzuliefern, wodurch denn die excedirenden beurlaubten Soldaten Gelegenheit nehmen, über die Grenze zu gehen, allenfalls von daher an die Regimenter um Pardon zu schreiben, oder wohl gar als Deserteurs zurück zu bleiben. Um nun dergleichen durch die Nachläßigkeit oder Connivenz der Dorfgerichte zu veranlassenden Entweichungen für die Zukunft zu begegnen, und Beurlaubte, welche Excesse begehen, ihrer verdienten Strafe zu unterwerfen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die dieserhalb bis itzt auf Unsern Allerhöchsten Befehl ergangenen Verordnungen, jeden Orts Grund-Obrigkeit und Scholz und Gerichten sofort zu republiciren und besonders letztern bey eigner unausbleiblicher Vertretung aller aus dergleichen nicht gerügten Excessen entstehenden üblen Folgen einzuschärfen, daß sie ohne die mindeste Furcht hierbey zu Werke gehen, und entstehenden Falls die diesfälligen Verordnungen aufs pünktlichste befolgen sollen. Sind ꝛc.

No. CLXXXVI.

d. d. Brelau den 24ſten März und Brieg den 7ten April 1786.

Königliche Oberamts-Regierungs-Currende

wegen Beſtrafung aller Mordthaten und gefliſſentlichen Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit auf den Heerſtraßen.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer von 13ten und 20ſten April 1786.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem durch eine unterm 13ten m. pr. von Unſerer Allerhöchſten Perſon an die ſämmtliche Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen erlaſſene Cabinets-Ordre geſetzlich feſtgeſetzt worden, daß hinfort alle Mordthaten, ſie mögen mit Vorſatz oder im Handgemenge verübt worden ſeyn, jederzeit mit Lebensſtrafe, und alle gefliſſentliche Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit auf den Heerſtraßen mit lebenswierigem Feſtungs-Arreſt geahndet werden, und daß hierauf von allen Criminal-Gerichtsbarkeiten ſtrikte gehalten werden ſoll: ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch gnädigſt zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CLXXXVII.

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau den 4ten April 1786.

Circulare

daß die Weinempfänger allemal zuvor, ehe der Wein eingehet, die Quantität und Qualität bey dem Accis-Amte des Orts anzeigen sollen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe ingl. mut. mut. an Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere General- Accise- und Zoll-Administration zu mehrerer Verhütung der Unterschleife bey der Wein-Einfuhre festzusetzen für nöthig erachtet, daß ins künftige jedermann, er sey wer er wolle, welcher Wein einführen will, zuvor dem Accise- und Zoll-Amte des Orts, oder wenn er auf dem Lande wohnet, dem nächsten Accise- und Zoll-Amte des Orts in dessen Zoll-Distrikt das Dorf liegt, davon Anzeige machen, und von selbigem ein besiegeltes Attest über die einzuführen deklarirte Quantität und Qualität des Weines extrahiren, solches aber nach Eingang des Weines dem Amte zurückliefern und nach geschehener Versteurung des Weines die diesfälligen Quittungen erhalten soll.

So wie nun diesem gemäß sämmtliche Accise-Zoll- und Brigade-Officianten angewiesen worden, allen denjenigen Wein, so sie auf der Gränze oder sonsten wo, ohne mit einem dergleichen Attest versehen zu seyn, antreffen sollten, in Beschlag zu nehmen, und dem nächsten Accise- und Zoll-Amte mit Ueberlieferung des Contravenienten davon Anzeige zu machen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) überall gehörig zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit ein jeder sich darnach achten und für Schaden hüten möge. Sind ꝛc.

No. CLXXXVIII.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau den 7ten April 1786.

Circulare

wegen verbotener Einfuhr der fremden Leder- und Lederwaaren und Ausfuhre der rohen Häute.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 5ten m. pr. das Verbot wegen Einbringung fremder Leder und Lederwaaren zu erneuern und ausdrücklich zu verordnen geruhet haben, daß nicht nur die Einfuhre der fremden Zugschäfte zu Stiefeln und überhaupt der fremden gearbeiteten Leder, sondern auch die Ausfuhre der rohen Häute nicht gestattet werden soll, hiernach auch sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter zur genauen Invigilanz instruiret werden; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau den 10ten April 1786.

Instruction

wie künftig in den Städten die Aufbringung und Einhebung des Servises, die Classification der Nutzungen, so wie die Aufnahme der Servis-Anlagen geschehen, auch das Servis-Wesen überhaupt bearbeitet werden soll.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 13ten Jun. 1786.

Innhalt.

A.

Abtheilung von Aufbringung und Einhebung des Servises in den accisebaren Städten.

§. 1. Wer überhaupt Servis bezahlen, und von was für Realitäten, Nutzungen und Nahrungen derselbe entrichtet werden muß, ingleichen in wie weit das Militare von bürgerlichen Besitzungen oder Nahrungen, welche aber dem Burger nicht nachtheilig seyn müssen, zum Servis zu ziehen sey.

§. 2. Von Aufnahme der Servis-Anlagen überhaupt, welche alle Jahre den 1sten Septbr. der Königlichen ꝛc. Cammer einzusenden sind.

§. 3. Von Classification der Häuser und deren Freyheit.

§. 4. Von Classification der Brau-Nutzungen.

§. 5. Von Classification des Exemtions-Servises wegen der Einquartierung, und wer davon frey oder nicht frey ist.

§. 6. Von Classification des Handels und der Nahrungen aller Kaufleute, Bürger und andrer Einwohner, sie haben Namen wie sie wollen, ingleichen in wie fern von der Nahrungs-Abgabe eine Freyheit statt findet.

§. 7. Von Classification der Gärten.

§. 8. Von Classification der Weinberge und deren Freyheit.

§. 9. Von Classification des Wiesewachs, der Holzungen und Wall-Gründe, und in welchen Fällen solche vom Servise frey sind.

§. 10. Von Classification der Aussaat, Vermessung des Ackers, und in welchen Fällen der Servis zu erlassen ist.

§. 11. Von Classification des Viehstandes.

§. 12. Von Classification des Branntweinschrodts und Bestimmung der Freyheit.

§ 13. Von Classification des eingeführten und verschenkten Branntweins, welche Branntweinschenken nur Nahrungs-Servis geben, und in wie weit eine Freyheit statt hat.

§. 14. Von Abgabe und Regulierung des Salaristen-Servises, ingleichen wer davon frey ist.

§. 15. Was bey Fertigung der Servis-Anlagen, und insbesondere derjenigen so Freyheit genießen, zu observiren ist.

§. 16. Zahlen die bequartirten Städte vom Rthlr. Nutzung 7 g. Gr. und die unbequartirten Städte 4½ g. Gr. Servis.

§. 17. Wie es mit denen zur Aufnahme der Anlagen gewählten Deputirten ꝛc. zu halten, und in wie weit über die Aufnahme ein Protocoll zu führen ist.

B.

Abtheilung von Anstellung der Officianten, und deren Arbeit, auch vom Rechnungs-Wesen bey den Servis-Cassen in den bequartirten und unbequartirten Städten.

§. 18. Von Anstellung der Servis-Bedienten.

§. 19. Von Bearbeitung der Cassen, Anfertigung der Cassen- und Quittungs-Bücher und Einforderung der zu bezahlenden Servis-Gelder.

§. 20. Von Auszahlung und Berechnung der Servis- und aller andern Gelder gegen Quittungen, ingleichen von promter Einsendung der Liquidationen und Abarbeitung der Cassen-Sachen.

§. 21. Wie sich in unbequartirten Städten wegen Führung der Bücher und Berechnung aller Kosten zu verhalten ist.

§. 22. Wenn der Haupt-Servis-Casse die Gelder eingesandt werden müssen.

§. 23. Wie weit die von den Haupt-Servis- und Kriegs-Cassen zu bezahlende Gelder alle Jahre in Rechnung zu bringen sind.

§. 24. Vom monatlichen Cassen-Abschluß, Uebergabe der Extracte und Revision der Cassen.

§. 25. Von Anfertigung, Einsendung und Revision der jährlichen Rechnungen.

§. 26. Sind Servis-Sachen Porto frey.

§. 27. Wird die genaue Befolgung dieser Instruction anempfohlen.

Da die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer mit Mißfallen wahrnimmt, daß in den mehrsten Städten, ohngeachtet des so ansehnlich verstärkten Zuschusses zur Haupt-Servis-Casse, die Servis-Einnahme fast täglich geringer, die Ausgaben aber immer mehr und mehr erhöhet werden, und der unläugbare Grund von jenem in nicht genungsamer Aufmerksamkeit bey Classification der Realitäten und Nutzungen, von diesem aber in der nicht genung beobachteten Menage zu suchen ist; so hat Dieselbe für nöthig erachtet, nachstehende Instruction zu entwerfen; Es wird hiermit verordnet und festgesetzt, und zwar:

A. Wegen Aufbringung und Einhebung des Servises in den accisebaren Städten.

§. 1.

Den Servis müssen alle diejenigen Personen bezahlen, so in den accisebaren Städten und Vorstädten angesessen sind, zur Miethe wohnen, und mit einem Worte ihre eigene Feuerheerde haben, und zwar nicht nur wegen ihrer Häuser, Brau-Nutzung, Gärten, Aecker, Wiesen, Holz-Nutzung, Viehzucht, sondern auch in Ansehung ihrer Handlung, Nahrung, oder sonstigen Gewerbes, überhaupt von allen Realitäten und Nutzungen, sie haben Namen wie sie wollen, wenn solche nur zur Stadt gehören, und unter der Accise stehen, und nicht etwan beym platten Lande die geordnete Contribution und das Nahrungs-Geld davon erleget wird, als in welchem Falle der Servis wegfällt.

Davon sind so wenig Königliche Gebäude, als die Land-Commendanten- und Herrschaftliche Wohnhäuser, sobald sie auf städtschem Territorio stehn, und deren Einwohner der Accise-Abgabe unterworfen sind, frey; nicht weniger sind mit Servis zu belegen, alle Häuser und Pertinentien, so den Cämmereyen gehören, wovon auch die Raths-Officianten-Wohnungen in publiquen Gebäuden nicht ausgenommen werden.

Ferner sind zum Servis zu ziehen, alle accisebare Aecker, Gärten, Wiesen, Waldung, Wall-Gründe, Viehzucht, und Besitzungen der Geistlichen, in so fern es nicht ihre Amts-Wohnungen betrifft, die niemals bürgerliche Fundi gewesen sind. Davon sind auch nicht auszuschliessen,

ſen, die acciſebare Aecker, Gärten, Wieſen, Waldungen und Viehzucht der Hoſpitäler, wenn ſolche urſprünglich bürgerlich geweſen.

Wenn Cämmereyen und andre Königliche oder Herrſchaftliche Pächter in den Städten wohnen und Vieh halten, ſo müſſen ſie, in ſo fern dieſer Punkt nicht durch ihre von der Königl. Cammer confirmirte Pacht-Contracte näher beſtimmt worden, davon gleich den Bürgern Servis erlegen, indem ſie dadurch den Bürgern die Vieh-Nutzung vermindern.

Wenn Officire oder Soldaten in den Städten Häuſer, Aecker, Wieſen und ſo weiter eigenthümlich beſitzen, die ehemals den Cämmereyen oder Bürgern zugehöret haben, oder auch Kühe und Ziegen halten, ſo ſollen ſie ſämmtlich ohne Unterſchied gehalten ſeyn, die Abgabe des Serviſes eben ſo wie ein Bürger zu entrichten; Ein gleiches muß von den Unterofficiren und gemeinen Soldaten geſchehen, ſie mögen ſchon bürgerliche Beſitzungen haben oder noch durch Heyrathen oder auf andere Weiſe erwerben. Sie bleiben auch nicht frey, wenn ſie unpoſſeſſioniret ſind, und nur bürgerliche Nahrung treiben.

Hiernächſt müſſen auch die Scharfrichter von ihren Häuſern und Beſitzungen Servis bezahlen.

So wie ein jeder auf gleiche Weiſe den Schutz in den Städten genießet, ſo ſoll ferner auch niemand, er ſey Kaufmann, Capitaliſt, von Adel, Bürger, Einwohner, Miethsmann, Tagelöhner, Jude, auch nicht Handthierung treibende Wittwen, von dem Serviſe befreyet werden, wenn ihnen nicht durch gegenwärtige Inſtruction eine Freyheit verheiſſen iſt; Auch bleiben nach dem Innhalt des 14ten §. weder die Königliche Bediente bey den Landes-Collegien und in andern Aemtern und Caſſen, noch Magiſtrats-Perſonen, Unter-Bediente, Aſſiſtenz-Räthe, Juſtitiarii, Regierungs-Stifts-Clöſter- und Herrſchaftliche Officianten wegen ihrer Beſoldungen, ſo wie Doctores und Chirurgi in Anſehung ihrer Praxis nicht von der Servis-Abgabe frey.

§. 2.

Alle Jahre muß von der Einnahme einer jeden Stadt eine ordentliche und accurate Servis-Anlage von dem Magiſtraten mit Zuziehung der vereideten bürgerlichen Deputirten unter Aufſicht des Krieges- und Steuerraths und des Creis-Calculatoris, nach den dazu ſchon ertheilten,

und noch zu erlassenden Instructionen, wozu die Formularien auf Kosten der Servis-Cassen gedruckt werden können, angefertiget werden.

Der Krieges- und Steuerrath muß wenigstens alle drey Jahre einmal der Aufnahme in einer jeden in seinem Departement befindlichen Stadt in Person beywohnen, darauf sehen, daß die gehörige Gleichheit beobachtet, niemand vor dem andern begünstiget oder gedrückt, noch Einwohner und Realitäten ausgelassen, überhaupt aber Häuser, Nahrungen und andere servisbare Pertinenzien, nach der Lage des Orts veranschlaget werden; Der Creis-Calculator aber hat alle Jahre die Anlage genau zu revidiren, und sich bey Bereisung des Departements Kenntnisse zu verschaffen, daß er zu beurtheilen im Stande sey, ob die Classification vorschriftmäßig und nach den Umständen einer jeden Stadt, wie vorhero befohlen, geschehen ist.

Wann die Anlage völlig gefertiget ist, so muß solche vom Magistrat und denen bey der Aufnahme gegenwärtig gewesenen bürgerlichen Deputirten attestiret, und nach geschehener Revision der Creis-Calculatur nebst den dabey gefundenen Erinnerungen zur Super-Revision und Approbation der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer jedes Jahr den ersten September zwiefach eingesandt werden.

Ohngeachtet nun die Einnahme des Servises längst eingerichtet ist, und die dazu nöthigen Vorschriften ertheileilet sind, so findet die Königliche ꝛc. Cammer dennoch nöthig, solche allhier zu wiederholen, und in einigen Stücken noch näher specialiter festzusetzen, wie bey Classification der Nutzungen verfahren werden muß.

§. 3.

Was nun zuvörderst die zu classirende Häuser betrifft, sie mögen Königlich seyn, oder Regierungen, denen Officianten, adelichen Personen, Officiren und Soldaten, Geistlichen, Capitalisten, Kaufleuten, Manufacturisten, Bergleuten, Professionisten, ordinairen Bürgern, auswärts wohnenden Personen, Wittwen, Hebammen, Müllern, Scharfrichtern, Juden gehören, oder auch nur aus bewohnten Vorwerks- und Garten-Häusern, Ziegeleyen, ingleichen aus bewohnten Walken, Brett-Schneide-Papiermühlen, und wie sie sonst Namen haben mögen, bestehen, so sollen solche von den tragenden Nutzungen, in

so

so weit sie zur Stadt gehören, sämmtlich zur Servis-Abgabe gezogen, mit Nummern bezeichnet, und nach der fortlaufenden Nummer in der Anlage angesetzet werden.

Wo es wüste Stellen giebt, sind die Nummern davon in der Anlage mit beyzubehalten, dergestalt, daß wenn sich Baulustige zu solchen finden, die Nummern nicht verändert werden dürfen.

Bey Veranschlagung der Häuser ist vorzüglich die Miethe der Grund, wornach die Classification geschehen muß, hiebey ist aber auf richtige und gewissenhafte Art zu verfahren.

Die Magistrate haben alle Umstände, so bey jedem Hause vorkommen, zu erwägen, sich von denen Quantis der Miethe durch Inspicirung der Miths-Contracte zu informiren, Vergleiche anzustellen, und sie den bürgerlichen Deputirten mitzutheilen, sie darüber zu hören, und wenn der Magistrat und die Deputirten in ihren Meynungen nicht einig sind, deswegen an den Krieges- und Steuer-Rath zu berichten, welcher mit Zuziehung des Creis-Calculators die Sache zu entscheiden hat. Bleibt aber der Fall noch bedenklich, so muß darüber die Entscheidung der Königlichen ꝛc. Cammer eingeholet werden.

Da viele Häuser besonders in kleinen Städten von ihren Besitzern nur allein bewohnet werden, so muß unumgänglich die Wohnung des Wirths mit in Anschlag kommen. Bey Bestimmung der Miethe für den Wirth, wenn er ein Professionist und anderer gemeiner Bürger oder Soldat ist, muß nicht gerechnet werden, wie viel das Haus, oder der Theil des Hauses, welchen er inne hat, wenn alles gehörig genutzt würde, Miethe tragen könnte, sondern wie viel der Eigenthümer desselben an Miethe zahlen müßte, wenn er sich in ein fremdes Haus einmiethen, und darinnen seine Handthierung treiben wollte.

Bey denen Häusern, so armen Juden gehören, und so klein sind, daß nur eine Familie darinnen wohnen kann, ist auf eben die Weise zu procediren, wie vorstehend bey den Häusern der Professionisten und gemeinen Bürger verordnet worden; Es verstehet sich aber von selbst, daß Juden nur da geduldet werden müssen, wo solches besonders nachgegeben ist.

Bey Officiren, Adelichen, Capitalisten, Officianten, Kaufleuten, vermögenden Manufacturisten und Bürgern, bemittelten Professionisten, und andern dergleichen distinguirten Hausbesitzern, so wie auch bey mittlern und großen Häusern, so Juden gehören, ist hingegen gerade auf entgegen gesetzte Art, als bey armen Professionisten, gemeinen Bürgern und Soldaten zu verfahren; Denn da viele derselben ihrer Bequemlichkeit wegen mit andern Familien nicht zusammen wohnen mögen, sondern ihre Häuser lieber ganz allein bewohnen, wenn sie auch gleich zu ihrem Schaden 2, 3, und mehr Stuben ganz leer stehen lassen müssen, so ist nichts billiger, als daß dergleichen Häuser, so wie sie eigentlich genutzt werden könnten, nicht aber wie sie genutzt werden, in Anschlag kommen weil niemand prätendiren kann, den Genuß einer besondern Bequemlichkeit großentheils auf Kosten seiner Mitbürger zu haben.

In kleinen Städten genießen verschiedene Bürger außer der Haus-Miethe, auch andre Nutzungen, als Zinsen von Jahrmarkts-Ständen und dergleichen; Von solchen ist ein besonderer proportionirter Anschlag in der Anlage zu machen.

Bey Ausmittelung der Nutzungen sind auch die auf den Häusern haftende Onera, als Cämmerey-Zinsen, und Feuer-Societäts-Beyträge in Betracht zu nehmen, und da die Umstände der Besitzer in den Städten so mannigfaltig sind, alle Fälle nach dem Vermögen, Schuldenstand, Lage des Hauses und so weiter genau zu arbitriren, und alle Partheylichkeiten bey schwerer Strafe zu vermeiden. Wobey es sich aber von selbst verstehet, daß, wenn eben angeführte Abgaben eines Haus-Besitzers höher seyn sollten, als der Miethungs-Zins, welches jedoch ein außerordentlicher Fall wäre, alsdenn ein dergleichen Haus nicht frey bleiben kann, sondern nach den niedrigsten Classen zu veranschlagen ist.

Wenn die Königliche ꝛc. Cammer nun durchaus verlanget, daß durchgängig eine Gleichheit eingeführet werde, und kein Einwohner vor dem andern leiden soll, so sind künftig alle Häuser in Anschlag zu bringen, und kann nach Umständen von der ausgemittelten reinen Nutzung etwan ein Fünftel zu Reparaturen abgerechnet, das übrige aber zum Nutzungs-Anschlage und zwar nach folgenden Classen zur Anlage gebracht werden.

Von

ein Haus jährlich.	Classen.	monatliche Nutzung. Rthlr.	Ggr.
Von 150 Rthlr. reiner Nutzung und darüber	1te	10	—
- 145 - - -	2te	9	12
- 140 - - -	3te	9	—
- 135 - - -	4te	8	12
- 130 - - -	5te	8	—
- 125 - - -	6te	7	12
- 120 - - -	7te	7	—
- 115 - - -	8te	6	12
- 110 - - -	9te	6	—
- 105 - - -	10te	5	16
- 100 - - -	11te	5	8
- 95 - - -	12te	5	—
- 90 - - -	13te	4	16
- 85 - - -	14te	4	8
- 80 - - -	15te	4	—
- 75 - - -	16te	3	16
- 70 - - -	17te	3	8
- 65 - - -	18te	3	—
- 60 - - -	19te	2	18
- 55 - - -	20te	2	12
- 50 - - -	21te	2	6
- 45 - - -	22te	2	—
- 40 - - -	23te	1	18
- 36 - - -	24te	1	12
- 32 - - -	25te	1	8
- 28 - - -	26te	1	4
- 24 - - -	27te	1	—
- 20 - - -	28te	—	20
- 18 - - -	29te	—	18
- 16 - - -	30te	—	16
- 14 - - -	31te	—	14
- 12 - - -	32te	—	12
- 10 - - -	33te	—	10
- 8 - - -	34te	—	8
- 6 - - -	35te	—	6
- 5 - - -	36te	—	5
- 4 - - -	37te	—	4

So verschieden in den Städten Schlesiens die Häuser und deren Nutzungen auch sind, so sind vorstehende Classen doch so beschaffen, daß sie durchgängig zu Classificirung der Häuser hinreichen, und nirgends davon abgewichen werden darf. Allein für die Classificatores ist es eine Hauptsache, darauf zu sehen, daß aus diesen Classen für jede Stadt diejenigen gewählet werden, welche den Nutzungen angemessen sind.

So wie nun die Königliche ꝛc. Cammer die Magistrate und Servis-Officianten hierdurch bey schwerer Strafe, im Fall einer Uebertretung anweist, ihre Pflicht weder zum Schaden der Servis-Cassen, noch der Bürger zu verkennen, so erinnert selbige auch die Krieges- und Steuer-Räthe, so wie die Creis-Calculatores, ein wachsames Auge zu haben, und hoffet, daß sie bey jedem erforderlichen Falle die zu Verhinderung der Mißbräuche dienlichen Anstalten zu treffen wissen werden.

Von Abgabe des Haus-Nutzungs-Servises sollen frey seyn:

1) Alle Königliche Casernen- Wacht- und Lazareth-Häuser, worunter aber diejenigen nicht zu verstehen, für die aus der Kriegs- oder den Servis-Cassen den Eigenthümern Miethe bezahlet wird.

2) Alle publique Gebäude, Vorraths-Behältnisse, Bänke der Nahrung treibenden Bürger, Scheuren, in sofern solche durchgängig keine Miethe tragen und unbewohnet sind.

3) Alle Kirchen, Klöster, Hospitäler, Pfarr- und Schul-Häuser, ausgenommen diejenigen, so bürgerliche Fundi gewesen, und auf eine oder die andere Art noch genutzet werden.

4) Alle Einländer, welche wüste Stellen massiv bebauen, und mit Ziegeln bedecken, und wo die Cämmereyen den Baulustigen die Steine zum Fundament unentgeldlich, die übrigen Steine ein Drittel wohlfeiler als der gewöhnliche Preis ist, auch etwas Bauholz geben können, auf 8 Jahre; Im Fall aber die Cämmerey wegen Mangel einer Ziegeley und des Forstes, oder aus Armuth, nichts anders als die Onera publica tragen könnte, soll dem Baulustigen außer den 8 Jahren noch eine Freyheit von 3 Jahren zufließen.

5) Diejenigen Einländer, welche ein Haus von Holz oder Leim abreißen, solches massiv aufführen, und mit Ziegeln decken, erhalten die Servis-Freyheit überhaupt auf 8 Jahre.

6) Wann

6) Wann der Bau aber nicht massiv geführet, und kein Ziegel-Dach aufgeleget wird, so passiret sowohl beym Bau der Wüstungen, als auch wenn Häuser abgerissen und wieder neu erbauet werden, die Servis-Freyheit nur auf 4 Jahre.

7) Ein Einländer, der ein ledziges Haus an sich bringet, und solches repariret, erhält 4 Jahr Servis-Freyheit; Ist die Reparatur nicht von großer Bedeutung, so findet nur eine Freyheit von 1 bis 3 Jahren statt; Falls sie aber von gar keiner Erheblichkeit ist, muß keine Freyheit zugestanden werden.

8) Wer ein Haus auf grünen Rasen erbauet, erhält die Servis-Freyheit wie vorstehend, Nummer 4, 5 und 6 verordnet ist.

9) Leute, welche ihre Häuser mit Ziegeln bedecken, sind frey:

a) in den Städten, wo sie zum Dachstuhl das nöthige Holz zur Hälfte unentgeldlich, die sämmtlichen Dach-Ziegeln gegen die Kosten und ohne Profit für die Cämmerey, die Ziegeln zu Verstärkung der Wände ein Drittel gegen den ordinairen Preis wohlfeiler bekommen, und das Haus brauberechtiget ist, 2 Jahr; Wenn das Haus aber kein Braurecht hat, 3 Jahr.

b) In denen Städten, die entweder kein Bauholz, und doch eine Ziegeley, oder keine Ziegeley, und kein dazu gehöriges Brennholz, doch aber Bauholz haben, und bey welchen entweder das Bauholz zur Hälfte, oder die Ziegeln gegen die Kosten wegfallen, das Haus, so brauberechtiget ist, 3 Jahr, und welches keine Braugerechtigkeit hat, 4 Jahre.

c) In denen Städten, welche weder Bauholz noch Ziegeleyen haben, der Brauberechtigte 4 Jahre, und der nicht Brauberechtigte 5 Jahre.

10) Alle Abgebraunte bleiben frey in Städten und Vorstädten, so wie auch Vorwerker, welche sich mit der Feuer-Societäts-Hülfe selbst erbauen, 6 Jahre. Diejenigen aber, denen nebst der Feuer-Societäts-Hülfe die Häuser auf Königliche Kosten erbauet werden, 2 Jahre.

Bey denen zum Theil Abgebrannten muß der Schaden erst untersucht werden, und sollen

a) Die auf die Hälfte ruinirte Häuser 3 Jahre.

b) Diejenigen, so zum 4ten Theile beschädiget, und über 100 Rthlr. Schaden an den Häusern erlitten, 1 Jahr.

c) Diejenigen aber, deren Schaden unter 100 Rthlr ist, gar nicht frey seyn.

11) Bey allen denenjenigen, so Häuser bauen und repariren, muß die Freyheit vom Anfange des Baues an, gerechnet werden.

12) Alle Ausländer, welche sich possessionirt machen, sind frey von den Häusern, welche sie erkaufen oder bebauen, auf so viele Jahre, als denselben das unterm 8ten März 1775. publicirte Edict verheißet.

13) Ueber sämmtliche Freyheiten, deren von Nummer 4 bis 12 gedacht worden, muß von der Königlichen ꝛc. Cammer Approbation eingeholet werden.

14) Bleiben auch vor beständig frey die Spinn-Schulen, wüste Stellen, Lusthäuser, in Gärten und leere Häuser, so ganz und gar nicht genutzt werden; Leere Häuser müßten aber nicht geduldet, sondern wenn es an Wirthen fehlt, von den Magisträten in Miethung ausgethan werden.

§. 4.

Die Brau-Nutzung ist und bleibt in den Schlesischen Städten ein wahres Reale, und kein Personale. Aus diesem Grunde muß wie bisher, dieser Nutzungs-Zweig bey der Servis-Abgabe als unbeweglich betrachtet, und Niemanden davon, er sey Einländer oder Ausländer, auch keinem Abgebrannten, noch bey den wüsten Stellen, eine Freiheit gestattet werden; Wer also das Bier brauet, und von solchem den Nutzen ziehet, ist verbunden, den Servis zu entrichten.

Aus eben dieser Ursache ist auch bisher Principii gewesen, daß beym Servis die Braunutzungen nicht niedriger, als einmal angenommen war, classificiret werden dürfen.

Der Anschlag geschah nach der gebrauten Anzahl Scheffel Weitzen- und Gerstenmalz, jedoch dergestalt, daß bey letzterm auf 1½ Scheffel Gerste 1 Scheffel Weitzen gerechnet wurde.

Da

Da aber nach der Brau-Ordonanz vom 11ten Junii 1767. verordnet worden, daß die Accise von den gebrauten Achteln bezahlet werden soll, so befiehlt die Königliche ꝛc. Cammer von nun an, auch den Servis von den jährlich gebrauten und bey der Accise vergebenen Achteln, nach einem Satz in allen Städten, und zwar nach dem Nutzungs-Satze vor 1 Achtel monatlich 10 Pf. zu entrichten. Gedachter Nutzungs-Satz ist für alle Städte Schlesiens, Breslau ausgenommen, um so billiger, als nach der oben angeführten Brau-Ordonanz bey jedem Gebräue ein egaler Profit feststehet, und der Preis des Bieres nur in Absicht des Unterschiedes der Getreide-Preise von einander in etwas verschieden seyn kann, worauf bey dem Nutzungs-Satze pro Achtel 10 Pf. einer solchen Kleinigkeit wegen, keine Rücksicht zu nehmen nöthig ist.

In den Servis-Anlagen ist:

1tens, die Brau-Nutzung nicht mehr bey den andern Nutzungen, sondern unter einem besondern Titul, gleich nach den possessionirten Bürgern, in der Ordnung, daß die Häuser, so gleiche Braurechte haben, hintereinander unzertrennt folgen, aufzuführen und daselbst alle Brauberechtigte Häuser mit ihren Nummern, dem Namen des Besitzers, und wie viel Braurechte auf jedem Hause haften, zu specificiren, damit dieses Reale, sowohl specialiter als im ganzen übersehen werden könne. Dagegen ist es überflüssig, davon bey dem Titul von possessionirten Bürgern unter den andern Nutzungen Anzeige wegen des Brauens zu machen.

2tens. Damit die wirklich gebraute Anzahl Achtel richtig zur Anlage kommen möge, so müssen alle Jahre bey Aufnahme einer Servis-Anlage von den Accise-Aemtern Atteste gefordert werden; wie viel im letzten Jahre an Achteln Bier gezogen, und bey der Accise vergeben worden sind.

3tens. Ist auszurechnen, wie viel von den durch ein Jahr gebrauten Achteln Bier auf ein brauberechtigtes Haus von ein, zwey, und mehrern Bieren kommt, und solches in der Anlage anzuzeigen; Alsdenn aber ist nicht nöthig, die Anzahl Achtel, die Nutzung und den Servis-Betrag bey jedem Hause anzusetzen, sondern die Anzahl Achtel-Bier, welche das Accise-Amts-Attest enthält, kann im ganzen zur Anlage kommen, und wie vorher verordnet, pro Achtel

10 Pf. gerechnet, und davon die Nutzung überhaupt und der Servis in einer Summa ausgeworfen werden.

In den Städten, wo besondere Brau-Cassen sind, ist der ganze Servis aus solchen gegen Quittung an das Servis-Amt alle Monate den Zehnten zu bezahlen; Wo aber noch keine Brau-Cassen eingeführet worden, und daraus der Servis nicht genommen werden kann, muß solcher von einer Deputation der Bürger von den Braueigenen eingefordert, und ebenfalls im ganzen gegen Quittung jeden Monat den Zehnten zur Servis-Casse abgeführet werden. Die Erfahrung lehret, daß, wo Brau-Cassen sind, der Brau-Eigene die Servis-Abgabe kaum merket; Es werden daher alle Brau-Communen wohl thun, wenn sie zu ihrem eigenen Besten, sämmtlich besondere Brau- und Malz-Cassen errichten, und daraus den Servis auch bezahlen lassen, wo letztere aber nicht existiren, muß solcher in Zukunft aus der Brau-Commun-Casse bezahlt werden.

4tens müssen alle Herrschaften, Cämmereyen oder Stadtkeller, auch alle Ordens- und Bettel-Clöster ohne Ausnahme, wenn solche Brau-Urbare in den Städten besitzen, und der Accise unterworfen sind, von der veracciseten jährlichen Achtel-Zahl, welche ebenfalls durch Atteste von den Accise-Aemtern zu erweisen ist, nach dem Satze pro Achtel 10 Pf. monathlicher Nutzung, wie die brauberechtigte Bürgerschaft, zur Anlage kommen und den Servis entrichten; Denn dergleichen Brau-Urbare schwächen den städtischen Debit, und sind für die Brau-Communen, welche ihre Braurechte theuer erkauft haben, nachtheilig, weshalb zu untersuchen ist, ob den Herrschaften und Clöstern der freye Schank und Ausschrot für die städtschen Einwohner auch zustehet, oder ob selbige lediglich die Erlaubniß haben, das Bier zu ihrem Trunk zu brauen. Im letztern Falle ist von den Krieges- und Steuer-Räthen und den Magistraten genau darauf zu halten, daß weder der Bierschank noch der Ausschrot exerciret werde.

§. 5.

In den bequartirten Städten kommt durchgängig vor, daß Officir- Adeliche- Officianten- Kaufmanns- Fabricanten- Professionisten- und andre Bürger-Häuser, ingleichen bürgerliche Häuser, so Kirchen- und Schul-Bedienten gehören, mit keinen Soldaten und Weibern bequartiret werden,

werden, theils weil sie nicht sämmtlich wegen Schwäche der Garnison, oder weil die Garnison in den Casernen liegt, belegt werden können, theils weil adeliche Personen, Kaufleute und Fabricanten von der Einquartirung frey zu seyn verlangen, andern hingegen die schon einmal gehabte Einquartirung auf gewisse Zeiten wieder abgenommen ist, oder weil Officiere und Officianten schon von der Natural-Einquartirung dispensiret worden; Ein Theil dieser Hausbesitzer hat Exemtions-Servis zu bezahlen; Wie es wegen Abtragung desselben hierunter künftig zu halten ist, erhellet aus folgenden Vorschriften:

1) Diejenigen, so bequartiret werden sollten, und von der Natural-Einquartirung frey zu seyn verlangen, auch würklich davon eximiret werden, sie mögen von Adel, Kaufleute, Fabricanten, Professionisten, oder andre Bürger seyn, und schon Officiere zur Miethe haben, sind verbunden, wegen Befreyung der Natural-Einquartirung den Servis von Zwey Drittel der in Anschlag gekommenen Hausnutzung zu erlegen, und ist die Nutzung von Zwey Drittel unter der Benennung pro Exemtione in der Anlage hinter der Hausnutzung aufzuführen.

Eine gleichmäßige Abgabe haben auch die Kirchen- und Schulbedienten, welche Bürgerhäuser im Besitz haben, so nicht als zu den Kirchen und Schulen gehörige Wohngebäude betrachtet werden können, zu entrichten. Wenn die Anlage schon approbiret worden, bleibt der Servis unterm Zuwachs über die Anlage zu berechnen. Es muß aber Niemanden, wenn nicht zuvor bey der Königlichen ꝛc. Cammer über die Befreyung von der Natural-Einquartirung die Approbation gesucht und ertheilet worden, solche zugestanden werden. In vorkommenden Fällen hat also der Magistrat an den Krieges- und Steuer-Rath Bericht zu erstatten, welchem alsdenn obliget, mit Anführung aller Umstände, vorzüglich ob das Haus ohne Nachtheil der Garnison und ohne Schaden andrer Professionisten, mit der Natural Einquartirung verschonet werden kann, die Befreyung bey der Königlichen ꝛc. Cammer zu suchen.

2) Possessionirte Bürger, die schon einmal bequartirt gewesen, denen aber die Einquartirung auf gewisse Zeiten wieder abgenommen ist, und die die Verbindlichkeit auf sich haben, solche, wenn es erforderlich,

lich, wieder zu übernehmen, müssen ebenfalls in der Zeit, da sie keine Natural-Einquartirung haben, jedoch nur von ein Drittel der Hausnutzung den Servis bezahlen. Die Nutzung ist mit ein Drittel, so wie vorstehend Nummer 1. verordnet, zur Anlage zu bringen.

Fällt die Befreyung von der Natural-Einquartirung in der Zeit vor, da die Anlage schon angefertiget und approbiret ist, so bleibt der Servis von dem ein Drittel der Hausnutzung unterm Zuwachs über die Anlage, eben so wie vorher Nummer 1. zu berechnen, doch mit dem Unterschiede, daß, wenn die Befreyung nicht wenigstens einen vollen Monat gewähret hat, die Abgabe des Servises wegfallen kann.

Wegen dieser Eximirten ist zwar bey jedem speciellen Falle nicht erst Approbation von der Königlichen ꝛc. Cammer einzuholen nöthig, indem dieses eine Sache ist, die beständig Abänderungen veranlasset, welche zum Ersehen der Königlichen ꝛc. Cammer in den Anlagen und Zuwachs-Nachweisungen zu detailliren sind.

3) Wer bey Anwesenheit der Garnison Exemtions-Servis zahlet, kann keinen Enthang fordern, wenn die Garnisons zu Friedenszeiten cantoniren, und zur Revüe gehen.

4) Bleiben von Erlegung des Exemtions-Servises wegen der Natural-Einquartirung frey:

Alle diejenigen Possessores, welche aus Mangel der Garnison wider ihren Willen nicht bequartiret werden, oder weil die Garnison wegen Unsicherheit der Leute Bedenken trägt, sie zu belegen.

5) Sind nicht nur vom Exemtions-Servis, sondern auch von der Natural-Einquartirung selbst frey, alle Königliche Schlösser, Amts- und andere Königliche Gebäude, desgleichen die zu den Kirchen und Schulen gehörige, und für die Lehrer zur Wohnung und Schule bestimmte Häuser, die Clöster und alle publique Gebäude, wie nicht weniger die Häuser, welche noch würklich in Diensten stehenden Officieren gehören; Ferner auch die Häuser der in Diensten stehenden Officianten, wie solches im Reglement von 1742. festgesetzt worden.

6) Sind

6) Sind ferner sowohl von der Einquartierung selbst, als dem zu erlegenden Exemtions-Servise frey:

a) alle possessionirte Ausländer auf so viele Jahre als ihnen die Freyheit nach dem Edicte vom 8ten März 1775. verheissen ist.

b) Alle Einländer, so abgebrannt sind, wüste Stellen bebauen, Häuser repariren und mit Ziegeln bedecken, auf so viele Jahre als ihnen nach dem dritten §. die Haus-Nutzung erlassen wird.

7) Im Kriege in dringenden Fällen müssen possessionirte Officianten und die in den Kirchen- und Schulhäusern wohnende Kirchen- und Schulbediente, wenn es der Hausraum verstattet, und die Lehrer nicht stöhrt, sich gefallen lassen, etwas von Einquartirung zu übernehmen. Vorzüglich bleiben alsdenn nur zu schonen, diejenigen Königlichen Officianten, deren Geschäfte keine Einquartierung verstatten, und welche Cassen und Registraturen bey sich haben. Die Bürger können alsdenn gar nicht, frey zu seyn, verlangen.

§. 6.

Der Nahrungs-Stand ist nicht nur in allen Städten, sondern auch in einer jeden Stadt vor sich, in Absicht der Handlungen und treibenden Gewerbe sehr verschieden. Es ist daher höchst nothwendig, daß die Classificatores nicht nur gründliche Kenntniß von einem jeden städtschen Kaufmann, Manufacturisten, und allen andern Professionisten, Bürgern, Einwohnern und Miethern haben, sondern auch mit aller Ueberlegung dabey zu Werke gehen. Vorzüglich ist es die Schuldigkeit der Stadt-Directoren, Bürgermeister und der Magistrats-Glieder, welchen die Bearbeitung des Servis-Wesens oblieget, wie nicht minder des Servis-Rendanten selbst, sich von dem Nahrungszustande und dem Geschäfte eines jeden genau zu informiren. Die Königliche ꝛc. Cammer fordert solches aber auch von allen andern Magistrats-Personen, da es des ganzen Collegii Schuldigkeit ist, für die richtige Classification zu haften, so daß alle Einwohner, auf eine ihrer Handlung, ihrem Negoce, Gewerbe und sonstigem Geschäfte angemessene Art classificiret und keiner vor dem andern prägravirt werde.

Hauptsächlich muß alle Partheilichkeit vermieden werden. Sollte jemand so gewissenlos seyn, und zum Schaden oder ungerechten Vortheil seines Nebenbürgers die Classification mißbrauchen, so soll dergleichen Verfahren ernstlich bestraft werden.

Zur genauern Beurtheilung des Nahrungs-Standes sollen nicht nur die gewöhnliche bürgerliche Deputirten, sondern auch noch aus jedem Mittel einige erfahrne Männer gewählet und jedes Mittel besonders vernommen werden.

Der Servis wird zu dem Ende entrichtet, damit die Truppen, welche zu Beschützung des Staats und eines jeden Unterthans gehalten werden müssen, frey Quartier genießen. Es kann sich also niemand, der in Städten wohnet, beschweren, wenn er des Schutzes wegen, und zu Erleichterung des armen Bürgers, unter der Benennung an Nahrungs-Servis dazu einen Beytrag thut. Es müssen daher alle Einwohner, ausgenommen diejenigen, so nach diesem Reglement frey sind, mit Nahrungs-Servis beleget werden.

Ob zwar in jeder Stadt durch den Magistrat, die Deputirten der Bürgerschaft und die Mittels-Personen, der Nahrungs-Stand eines jeden städtschen Einwohners ganz zuverläßig erforschet, und Verhältnißmäßig bestimmt werden kann, so wird dennoch für nöthig erachtet, folgendes der Classification wegen, zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen, als:

1) Müssen Kaufleute in Absicht ihres Negoce besonders angeschlagen und nicht gestattet werden, daß ein oder der andere Kaufmann, welcher ausser seinem gewöhnlichen Handel mit Schnitt-Specerey- und Material-Waren, auch noch mit Wein, Eisen, Garn oder Holz und so weiter handelt, von allen diesen Handlungs-Zweigen mit einem Nutzungs-Satze in der Anlage aufgeführet, sondern jedes Negoce besonders classificiret werde. Es ist dieses um so nöthiger, als ausserdem, wenn eine Art von Handlung eingeleget wird, nicht beurtheilet werden kann, wieviel davon an Servis abzuschreiben ist. Indessen findet die Separation der Handlungszweige bey Großisten nicht statt, maaßen ihr Handel durch die Kenntniß der Taxatoren, oder durch Nachrichten von den Accise- und Zollämtern,

am beſten beurtheilet werden kann. Die Acciſe- und Zoll-Direction ſoll dahero requiriret werden, die Acciſe- und Zoll-Aemter zu befehligen, dergleichen Nachrichten ſowohl auf Verlangen der Krieges- und Steuerräthe, als auch der Creis Calculatoren und Magiſträte ſogleich zu ertheilen. In zweifelhaften Fällen kann bey dem Negoce eines Garnhändlers, wenn der Handel nur im Lande betrieben worden, zu den Fabriken-Steuer-Amts-Nachrichten recurriret werden, als woraus ſich der Umfang controlliren und beurtheilen läßt.

2) Sind alle Capitaliſten, welche ihr Vermögen im Lande erworben haben, ſo wie es von jeher in Breslau geſchehen iſt, mit zum Servis zu ziehen; Die Königliche ꝛc. Cammer will aber durchaus nicht, daß man bey dieſer Gelegenheit ihre Capitalien erforſchen, und ſie mit einer ſo hohen Abgabe belegen ſoll, daß denenſelben dadurch der Aufenthalt in den Städten unangenehm gemacht werde. Ihr Beytrag geſchiehet lediglich zur Beyhülfe der Bürgerſchaft, und um des Schutzes willen, welchen ſie in den Städten genießen, unter der Rubrike an Nahrungs Servis; Es wird ein leichtes ſeyn, ſie mit einer mäßigen proportionirten Abgabe zu treffen, wenn dabey die Wohnung welche ſie ſich halten, und der Aufwand den ſie machen, in Betracht genommen wird.

Damit die Claſſificatores völlig informiret ſeyn mögen, in wie weit Capitaliſten zum Servis beyzutragen haben, wird hiermit verordnet, daß fremde Capitaliſten aus andern Ländern, die Geld ins Land gebracht, nach wie vor beſtändig frey bleiben.

Die Freyheit als Capitaliſten ſollen auch Königliche Officianten, Kloſter-Bediente und andere Salariſten bey den Stiftern, Pupillen, würkliche Geiſtliche und Schulbediente genießen, indem ſolche ihren Beytrag vom Gehalte zu zahlen verbunden, und Schulbediente auch davon frey ſind. Dagegen werden zu den Capitaliſten gerechnet, ſo Nahrungs-Servis geben müſſen:

a) Alle adeliche und bürgerliche Perſonen, ſo von ihren Renten leben, und das Vermögen wie ſchon geſagt, im Lande erworben.

b) Leute, die nur einen Theil ihres im Lande erworbenen Vermögens in der Handlung haben, den andern Theil aber auf Intereſſen

ressen ausleihen. Die Abgabe ist aber, ohne daß sie gehalten sind, ihr Vermögen anzugeben, wie vorhero verordnet, zu bestimmen.

c) Professionisten und andre bemittelte Bürger, wenn sie auch ihre Profession niedergelegt haben, oder als Besitzer von Häusern den Servis geben. Inzwischen ist bey letztern die Abgabe von ihrem im Lande erworbenen Vermögen als ein Nahrungs-Beytrag noch mäßiger zu nehmen, als bey Capitalisten, so keine Possessores sind.

d) Wittwen, theils solche, welche beträchtliche Capitalien besitzen, theils auch solche, deren Capital zum Unterhalt hinreichet, erstere etwas höher als letztere. Wittwen, die sich gar keine Stuben halten können, sondern Armuths wegen bey andern Leuten in Cammern wohnen, werden hieher nicht gerechnet, und sind frey.

3) Wenn adliche Personen in Städten zur Miete wohnen, ein Negoce treiben, und keine Capitalisten sind, so sind solche nur mit einem mäßigen Servis zu belegen.

4) Bey den allerbemittelsten Capitalisten und negocirenden adelichen Personen ist der höchste Nutzungs-Satz nur auf 1 Rthlr. monatlich zu setzen, und so ein jeder nach seinen Umständen wie die unter Nummer 12. vorgeschriebene Classen Anweisung geben, von 1 Rthlr. bis 2 g. Gr. Nutzung, zur Abgabe zu ziehen.

5) Rathhäusliche Officianten und Unterbediente, sobald sie bürgerliche Nahrung treiben, wie auch Manufacturisten, Fabrikanten, ingleichen Apotheker, zahlen den Nahrungs-Servis nach dem Umfange ihres Verdienstes, wobey es vorzüglich auf pflichtmäßige Beurtheilung ankommt; bey Tuchmachern und Wollarbeitern aber sind bey der Classification die Streich- und Schau-Register zu Hülfe zu nehmen.

6) Alle übrige kunstreiche und Handwerksmittel, sie haben Namen wie sie wollen, sollen sich alle Jahre im Monat Julius bey versammelter Zunft selbst classificiren, und dem Magistrat ihre Classification schriftlich übergeben; Bey näherer Kenntniß bleibt alsdenn

denn aber dem Magistrat unbenommen, ein und den andern Bürger mit Zuziehung der Deputirten und Mittelspersonen abzuändern, und in die Classe zu setzen, welche dem Nahrungsbetriebe am meisten angemessen ist.

Die Classification von den Zünften muß mit denen dabey vorgenommenen Abänderungen alle Jahre zur Revision an die Creis-Calculatur eingesandt werden, und wenn nach ihrer Local-Kenntniß nichts dagegen zu erinnern ist; so kann solche dem Magistrat zu den Acten zurück gegeben werden; Falls aber von Seiten der Creis-Calculatur Ungleichheiten entdeckt werden, so sind sie, wenn davon zugleich dem Krieges- und Steuerrath Vortrag geschehen, und zwar ehe die Anlage der ꝛc. Cammer übergeben wird, sogleich zu heben, und in der Anlage die Abänderungen vorzunehmen.

7) Damit bey Aufnahme der Anlagen kein Bürger aus derselben gelassen werde, so ist dabey die Bürger-Matricul zu Hülfe zu nehmen, welche die Creis-Calculatur bey der Revision mit anzuwenden hat.

8) Da es auch einige Städte giebt, die keine Brau-Gerechtigkeit haben, in welchen die Bierschenken das Bier für die Stadt und Vorstadt zum Verschanke vom Lande nehmen, so müssen dergleichen Bierschenken nach der verschenkten Achtelzahl mit einem dem Profit angemessenen Nahrungs-Servis belegt werden. Auch sind mit einem besondern Nahrungs-Servis diejenigen Bierschenken zu belegen, welche in brauberechtigten Städten Bier Quartweise ausschenken, oder nach Achteln ausschroten. Ferner ist Aufsicht zu nehmen auf diejenigen Herrschaften, und andre, welche in den Vorstädten oder auf Vorwerkern Brauhäuser oder Bramtweinbrennereyen haben, ob solche in Absicht der Consumtion nach der Stadt, nicht nach Billigkeit zu einer besondern Nahrungs-Abgabe gezogen werden können. Zu dieser besondern Nahrungs-Abgabe müssen auch die Stadt-Kellerpächter, und insbesondere diejenigen angehalten werden, welche Doppelbier schenken, oder mit besonderer Erlaubniß fremde Biere zum Verkauf einführen.

9) Die Nahrungen der Tabaks-Distributeurs, Salz- und Herings-Händler, in sofern der Nutzen so beträchtlich, daß derselbe besonders in Anschlag zu bringen lohnet, und nicht schon seiner Geringfügigkeit wegen, bey der übrigen Nahrung in Anschlag gekommen ist, ferner die Nahrungen der Städtschen Pächter, Pfandleiher und andrer dergleichen Personen sind besonders zu veranschlagen.

10) Die übrigen Einwohner, als Mieter, Wittwen, Scharfrichter, Unterofficire und Soldaten, so bürgerliche Gewerbe treiben, Mauer- und Zimmergesellen, Schutz-Genossen, wenn sie auch nicht das Bürgerrecht gewonnen, müssen nach ihrem Verdienst verhältnißmäßig classificiret werden, und ist überhaupt zum Principio anzunehmen, daß alle Leute so eigne Feuerheerde haben, einen ihren Geschäften angemessenen Servis ohne Unterschied zu erlegen verbunden sind.

11) Im Fall mehrere Nahrungs-Zweige in Städten vorkommen, oder noch entstehen sollten, als in dieser Instruction benannt worden, so muß davon ebenfalls nach Verhältniß ihrer Nutzungen Servis gegeben werden.

12) Die Classen, welche bey Veranschlagung der Nahrungen durchgängig und unabänderlich zur Richtschnur dienen müssen, und wovon in jeder Stadt diejenigen, welche auf den Nahrungs-Stand passen, sorgfältig heraus genommen werden sollen, sind folgende:

Classen.	monatliche Nutzung. Rthlr.	Ggr.
Die extraordinaire Classe von -	12	—
bis -	8	—
1te ordinaire - -	7	—
2te - - -	6	—
3te - - -	5	8
4te - - -	4	16
5te - - -	4	—

Classen

Classen	monatliche Nutzung. Rthlr.	Ggr.
Die 6te ordinaire Classe - -	3	12
7te - - -	3	—
8te - - -	2	16
9te - - -	2	8
10te - - -	2	—
11te - - -	1	18
12te - - -	1	12
13te - - -	1	8
14te - - -	1	4
15te - - -	1	—
16te - - -	—	20
17te - - -	—	18
18te - - -	—	16
19te - - -	—	14
20te - - -	—	12
21te - - -	—	10
22te - - -	—	8
23te - - -	—	6
24te - - -	—	5
25te - - -	—	4
26te - - -	—	3
27te - - -	—	2
28te - - -	—	1⅓

13) Müssen auch die in den Städten und Vorstädten wohnende und unter der Accise stehende Juden nach ihrem Handel, Negoce und Gewerbe, und zwar von jedem beträchtlichen Handlungs-Zweige, vorzüglich, wenn sie mit Gelde, Pretiosis, Materialien und Manufactis negociren, besonders zum Servis gezogen werden.

Da die Juden gewohnt sind, bey öffentlichen Abgaben sich immer geringer zu schätzen, als ihr Vermögens-Zustand es mit sich bringt, so müssen die Classificatores sich alle Mühe geben, den Nahrungs-Zustand von jedem Negoce gründlich zu erforschen; Die Magistrate haben daher nicht nur, um von dem Umfange eines jeden Gewerbes Nachricht zu erhalten, sondern daß alle Juden mit einem Nahrungs-Servis beleget werden, sich mit den Toleranz-Aemtern zusammen zu thun, und von denselben zur Classification den Toleranz-Etat in Abschrift geben zu lassen, und solchen zur Revision der Anlage an die die Creis-Calculatur mit einzusenden. Es sind auch nicht nur die tolerirten Juden, sondern auch diejenigen, welche sich wegen der Handlung in einer Stadt nur ein viertel oder ein halb Jahr aufhalten, zum Servis zu ziehen; Von letztern wird jedoch, da der Aufenthalt nur kurz ist, der Servis nicht in der Anlage aufgeführet, sondern nur unter den Zuwachs über die Anlage berechnet werden können. Die vorhero festgesetzten Classen sind auch bey Classificirung der Juden zu adhibiren; Es muß aber kein Jude in die niedrigen Classen gesetzt werden, und ist in denen bequartirten Städten bey solchen die niedrigste Classe mit 6 g. Gr. Nutzung, und in den unbequartirten Städten mit 8 g. Gr. Nutzung anzunehmen.

Die Classen, welche geringere Sätze haben, finden also bey den Juden, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ganz und gar nicht statt, indem die Sätze zu 6 g. Gr. und 8 g. Gr. schon so niedrig sind, daß ein in der Stadt wohnender und zur hier bestimmten niedrigsten Classe sich qualificirender Jude nicht mehr an Servis entrichtet, als die auf dem platten Lande sich aufhaltende Juden an Nahrungs-Gelde bezahlen. Es verstehet sich von selbst, daß da der ärmste Jude in der bequartirten Stadt zu 6 g. Gr. und in der unbequartirten Stadt zu 8 g. Gr. angeschlagen wird, die andern, so Vermögen haben, oder Handlung treiben, in die höhern, und nach Befinden höchsten Classen, nach Beschaffenheit ihres Gewerbes, gesetzt werden müssen.

Bettel Juden, so keine Abgabe entrichten können, werden auſſer Landes gewieſen.

14) Von Abgabe des Nahrungs-Serviſes ſind frey:

a) Alle notoriſch arme chriſtliche Einwohner, ſo Unvermögens halber nichts zu bezahlen im Stande ſind.

b) Bergleute und deren Wittwen, letztere aber nur, wenn ſie Armuths wegen nichts beytragen können.

c) Junge Bürger, von Gewinnung des Bürger- und Meiſterrechts an, auf ½ oder 1 Jahr, je nachdem es bisher in einer oder der andern Stadt gebräuchlich geweſen. Wo keine Obſervanzmäßige Freyheit bisher ſtatt gehabt, kann ſolche auch vor jetzo nicht eingeführet werden. Unter den jungen Bürgern müſſen aber keinesweges Leute verſtanden werden, ſo von einer andern Stadt, oder dem platten Lande zuziehen, indem ſonſten Perſonen, beſonders die nicht Luſt zur Arbeit haben, und denen das Hin- und Herziehen zur Gewohnheit wird, faſt gar keinen Nahrungs-Servis erlegen würden; auch muß jungen Bürgern lediglich die Freyheit von der Nahrung, nicht aber auch denjenigen zugeſtanden werden, die bloß Häuſer, Aecker, oder andere ſtädtſche Beſitzungen und Grundſtücke, es ſey kaufsweiſe oder durch Erbſchaft erlangen, und keinen Nahrungs-Servis zu erlegen, und das Bürgerrecht nur wegen des acquirirten Fundi erworben haben.

Ferner bleiben frey, wenn zuvor von der ꝛc. Cammer Approbation eingeholet iſt,

d) Alle Einländer, ſo wüſte Stellen bebauen, Häuſer repariren, oder durch einen Brand verunglücken, alle Ziegelbedacher, ſämmtlich auf ſo viel Jahre, als ihnen §. 3. die Freyheit von den Häuſern zugeſtanden worden.

e) Alle Ausländer, auf ſo viel Jahre, als in Anſehung der Freyheit das unterm 8ten März 1775 publicirte Edict beſaget.

f) Alle Mieter, ſo bey entſtehenden Bränden mit verunglücken, auf 1 Jahr.

g) Die ganz abgebrannte Vorwerker, in so fern selbige mit einer besondern Nahrung classificiret sind, wozu aber die Aecker, Kühe, Wiesen und Waldungen, ingleichen Gärten nicht gehören und gerechnet werden müssen, weil dergleichen Realitäten würklich existiren, und auch nach dem Brande den Nutzen wie zuvor tragen.

h) Ist annoch bey Ein- und Ausländern, welche wüste Stellen bebauen, in Ansehung der Nahrung die Einschränkung zu machen, daß wenn einer mehr als ein Gewerbe treibet, das Beneficium nur auf eine Profession, und bey den schon possessionirten nur auf die wüste Stelle, nicht aber auf andre dem Bebauer zugehörige bewohnte Häuser, worinnen die Nahrungen ungestöhrt betrieben werden, extendiret werden muß. Aus diesen Gründen können auch Nahrungen nicht von einem auf das andre Haus übertragen werden, sondern ein Baulustiger muß sich mit der Freyheit von der einen Nahrung begnügen, die er in dem zu erbauenden Hause zu treiben gesonnen ist.

§. 7.

Um bey den Obst- Küchen- Hopfen- und Grasegärten, die wahre Nutzung auszumitteln, müssen solche von den Magistraten und Deputirten der Bürgerschaft taxiret, und die Taxation von 6 zu 6 Jahren vorgenommen werden.

Was nun nach der Taxe an reiner Nutzung herausgebracht wird, ist als das Quantum anzusehen, was zum Servis- Anschlage dienet. Bey Zier- und Lustgarten ist ebenfalls die Taxe vorzunehmen, bey deren Veranschlagung aber auch zugleich auf den Besitzer zu sehen, ob er seines Vergnügens wegen, nicht einen großen Theil des Gartens unbepflanzt läßt, als in welchem Falle er gegen oben benannte Gärten in eine höhere Classe zu setzen ist.

Die bisher zur Veranschlagung der Gärten vorgeschriebenen Classen sind folgende:

Classen

Classen			monatliche Nutzung.		
Für ansehnliche Gärte zur extraordinairen Classe		von	2	—	—
		bis	1	—	—
in der ordinairen 1ten Classe	-	-	—	16	—
2ten	-	-	—	12	—
3ten	-	-	—	8	—
4ten	-	-	—	6	—
5ten	-	-	—	4	—
6ten	-	-	—	3	—
7ten	-	-	—	2	—
8ten	-	-	—	1	4
9ten	-	-	—	—	8

Diese Classen können noch ferner beybehalten werden, es muß aber bey jedem Garten auch die Classe, welche der Nutzung des Gartens angemessen ist, angenommen, und keiner zu niedrig classificiret werden.

Sollten durch die Taxe höhere Nutzungen herausgebracht werden, als die verordnete Classen enthalten, so muß auch bey solchen ein höherer Nutzungs-Satz zur Anlage kommen. Diejenigen Gärten, welche Aussaat haben, oder Säegärten heißen, sind zu vermessen, und nach der Aussaat und Güte des Bodens zu veranschlagen. In vorzüglich gutem Lande ist pro Scheffel $2\frac{1}{2}$ g. Gr. und im guten Lande pro Schfl. 2 g. Gr. Nutzung anzunehmen.

Da die Gärten ein beständiges Reale sind, so findet davon in keinem Falle eine Freyheit statt; Es müßten denn solche vom Wasser ganz weggerissen werden, oder ein Garten unmittelbar zum Hause gehören.

§. 8.

In den Städten, wo Weinberge befindlich sind, müssen solche ebenfalls durch die Magistrate und von den Deputirten der Bürgerschaft, wozu aber Leute zu wählen, die hinlängliche Kenntniß vom Weinbau haben, taxiret, und die Nutzung wie bey den Gärten nach Classen veranschlaget, und besonders zur Anlage gebracht werden.

Wenn Mißwachs entstehet, so ist solcher zu untersuchen, und wenn er ganz oder so beträchtlich befunden wird, daß die Weinbauenden gar

keinen Gewinn haben, so kann ihnen der Servis, womit sie in der Anlage wegen des Weinbaues und der darauf verlohrnen Nahrung betroffen worden, entweder ganz oder zum Theil erlassen werden; Jedoch ist darüber zuvor durch den Steuer-Rath bey der Königlichen ꝛc. Cammer Approbation einzuholen.

Fremde anziehende Weingärtner sollen mit Approbation der ꝛc. Cammer eine vierjährige Freyheit vom Servis erhalten, welche, wenn sie sich ansäßig machen, auch von den Häusern zu verstehen ist.

§. 9.

Alle Wiesen müssen taxiret werden, wie viel darauf nach einer mittelmäßigen Heuerndte an zweyspännigen Fudern Heu gewonnen werden können.

Jedes zweyspännige Fuder Heu ist mit 8 Pf. monatlicher Nutzung zur Anlage zu bringen.

Diejenige Wiesen, so aus Rode-Ländern gemacht werden, bleiben vom Servise vor beständig frey; Dagegen findet nur, wenn die Wiesen vom Wasser weggerissen oder versandet worden, und sonst in keinem Falle ein Enthang statt.

Die Holzungen, welche auf städtschem Grunde liegen, und keiner Abgabe bey der Contribution unterworfen sind, werden nach Proportion des Vortheils, welchen jeder Eigenthümer daraus ziehet, nach einem billigen Satze angeschlagen.

Eben so wird es mit den städtschen Wallgründen gehalten, wovon nur in Vestungen diejenigen, so niemalen einer Servis-Abgabe unterworfen gewesen, und in den Vestungswerken liegen, und daher an Bürger nicht mehr ausgethan werden können, frey bleiben.

§. 10.

Ohngeachtet die Königliche ꝛc. Cammer schon verordnet hat, daß genaue Untersuchungen angestellet werden sollen, von welcher Güte der zu den Städten gehörige und unter der Accise stehende Acker ist, so vernimmt Dieselbe doch mißfällig, daß solches theils von den Classificatoren aus Mangel der Kenntniß, theils von den Ackerbesitzern selbst, nicht in allen Stücken geschehen, weil sie den Ackerbau nur als Nebensachen, und nicht

wie

wie der Landmann als eine Hauptsache, die es in der That ist, betrachten. Damit ein jeder Ackerbesitzer geist- und weltlichen Standes zuverlässig wissen möge, wie stark desselben Acker sey, so wird hiedurch festgesetzt, daß in denen Städten, wo es unterblieben, der Acker vermessen, und dabey bestimmet werde, wie viel Scheffel an Winter- und Sommerkorn darauf gesäet werden, auch wie viel Scheffel zur Brache liegen bleiben.

Bey der Vermessung ist zugleich auch die Güte des Bodens zu untersuchen; Die Vermessung muß aber von sachverständigen Leuten vorgenommen, auch die Beschaffenheit des Ackers selbst, wie viel Korn er tragen kann, und folglich in welche Classe, ob in die 1ste, 2te, 3te oder 4te, er zu setzen sey, von erfahrnen Landwirthen beurtheilet werden.

Die in denen Actis primâ Revisionis befindliche Befunds- und Bekenntniß-Specificationen, welche die Magistrate in ihren Registraturen haben, oder in denen Steuer-Aemtern sich finden werden, sind dabey mit vielem Nutzen zu gebrauchen, weshalb die Magistrate solche zu extrahiren, und dem Krieges- und Steuer-Rath, als auch dem Creis-Calculator in Abschrift zuzufertigen haben.

Derjenige Acker, welcher zur Brache liegen bleibt, wird beym Servis nicht veranschlaget; Es kommt also nur alle würkliche Aussaat mit der richtigen Scheffelzahl zur Servis-Anlage.

Der Acker ist bey der Servis-Abgabe in 4 Classen zu setzen.

vor 1 Schfl. Aussaat im guten Lande sind monatlich 2 Ggr. D'.
" " " vorzüglichen Mittel-Lande 1 " 8
" " " Mittel-Lande 1 " 4
" " " schlechten Lande 1 " —

zum Nutzungs-Ertrage anzunehmen.

Hievon findet keine Abweichung statt, es sey denn, daß solche von der ꝛc. Cammer, aus hinlänglich erwiesenen Ursachen, in theils Städten schon nachgegeben werden müssen; Jedoch muß nicht etwan ein geringerer Satz von dem Acker, weswegen die Herrschaften Grundzinsen erhalten, angenommen werden, indem dergleichen Acker schon wegen des Zinses wohlfeiler erkauft worden.

Vorwerks-Aecker der Cämmereyen sind durchgängig als gut Land zu betrachten, falls nicht notorisch ist, daß die Stadt, wo das Cämmerey-Vorwerk liegt, geringen Boden hat.

Vorzüglich gute Aecker, worauf Kräutereyen angeleget worden, und Taback gebauet wird, sind höher, und zwar:

ein Fleck Acker, worauf 1 Schfl. Aussaat zu rechnen ist, mit 3 Ggr. monatlicher Nutzung zu veranschlagen.

Von der Aussaat muß niemanden, der sonst beym Servis Beneficia genießet, eine Freyheit zugestanden werden; Wenn aber

1) Bey entstandenem Brande das eingeerndtete Getreide in den Scheuern mit verbrennt, so kann nach Proportion des Verlustes eine einjährige Remission auf den Theil der Aussaat, von dem die Einerndte durchs Feuer verzehret worden, mit ꝛc. Cammer Approbation statt finden.

2) Wenn Aussaat vom Hagel ganz oder über die Hälfte beschädiget, oder

3) Durch Wolkenbrüche, eine gänzliche Ueberschwemmung die Aussaat ruiniret, und folglich auch die Erndte verdorben wird, so kommt dem Ackerbesitzer auf ꝛc. Cammer-Approbation die Freiheit ebenfalls auf 1 Jahr von so viel Aussaat, als durch den Hagel oder die Ueberschwemmung zu Grunde gegangen, und die Einerndte verloren worden, zu gute.

4) Um die Ackerbesitzer in den Städten zu mehrern Meliorationen zu ermuntern, wird denselben von allen Aeckern, so sie aus Rodeländern urbar machen, die Freyheit des Serviſes auf immer verheißen.

§. 11.

Von dem Viehstande bleiben die bisherigen von der Königlichen ꝛc. Cammer generaliter und specialiter festgesetzte Nutzungssätze zum Anschlage zu bringen, und zwar generaliter,

eine Kuh zu 4 Ggr. monatlicher Nutzung.
ein viertel hundert Schaafe zu 5 Ggr. und
eine Ziege zu 1 bis 2 Ggr. Nutzung, je nachdem solche genutzet wird,

und

und specialiter,

was von Seiten der ꝛc. Cammer besonders verordnet ist.

Alle diejenige, so in den Städten Vieh halten, und davon Accise bezahlen, sie mögen Kaufleute, Manufacturisten, Professionisten, Bürger, Einwohner, Miethen, Wittwen, Ackerbesitzer, Pächter, Geistliche, Hospitäler, Adeliche, Capitalisten, oder auch Officiere und Officianten seyn, müssen solches vergeben, und kann niemand, auch diejenigen nicht davon frey bleiben, welche Edictmäßige Freyheit von Häusern oder Nahrungen genießen; Auch können diejenigen, welche den Grundherrschaften einen Zins davon erlegen, nicht niedriger wie andre classificiret werden, indem der Zins gewiß aus keiner andern Ursache, als wegen der für selbige vergönnten Hüthung bezahlet wird; Dagegen andere, welche keine freye Hüthung, oder keine eigene Wiesen haben, die Unbequemlichkeit, das Futter zu kaufen, über sich nehmen müssen, welche jene Zins-Abgabe überwieget.

§. 12.

In Ansehung des von Roggen und Weitzen verschwelten Brandwein-Schrots sollen alle Brandweinbrenner und Pächter, auch die Dominia und Cämmereyen, wenn solche in Städten unter der Accise stehende Brandwein-Urbare besitzen, mit folgenden Nutzungs-Sätzen, nehmlich

vom Schfl. Roggen-Schrot, nach dem jährlichen Debit gerechnet, monatlich 4 Pf. vom Schfl. Weitzen-Schrot, wenn 40 Quart Brandwein gezogen werden, nach dem jährlichen Debit, monatlich 5⅓ Pf. wenn aber der Schfl. Weitzen unter 40 Quart Brandwein gegeben, ebenfalls nach dem jährlichen Debit monatlich 5 Pf. zur Anlage kommen.

Ueber das verschwellte Quantum, es sey von Roggen oder Weitzen, müssen von den Accise-Aemtern Atteste gefordert, und darnach die jährliche Scheffel-Zahl individualiter zur monatlichen Anlage gebracht, auch die Atteste mit den Anlagen zur ꝛc. Cammer eingesandt werden.

Die Nutzung vom Brandwein-Schrot kann als ein Nahrungsbetrieb betrachtet, und davon die Freyheit wie §. 6. bey dem Nahrungs-Servis selbst verordnet ist, statt haben.

§. 13.

§. 13.

Aller Brandwein, welcher Eimerweise vom Lande den Dominiis abgenommen, und aus fremden Städten und Ländern eingebracht wird, muß, weil auf 1 Schfl. Schrot 30 Quart Brandwein zu rechnen ist, und der Schrot, wovon dergleichen Brandwein gezogen worden, noch nicht vergeben ist, nach der jährlichen Einfuhre zur monatlichen Nutzung der Eimer mit 10 Pf. angeschlagen werden.

Diejenigen Brandweinbrenner, so nach andern Städten, oder ausser Landes einen besondern Handel Eimerweise treiben, werden pro Eimer nach dem jährlichen Debit, monatlich mit 6 Pf. Nutzung classificiret.

Die Apotheker in den Städten sind von dem Brandwein, den sie Eimerweise von denen am Orte befindlichen Brandweinbrennern erkaufen, oder aus fremden Orten einführen, und zur Medicin oder zum Destilliren verbrauchen, vom jährlichen Quanto pro Eimer monatlich mit 4 Pf. Nutzung anzuschlagen. Sowohl über den eingeführten Brandwein, es sey von Bürgern oder Apothekern, als auch dem zur Handlung versandten Brandwein, bleiben ebenfalls Atteste von den Accise-Aemtern, wie §pho 12. wegen des Brandwein-Schrots festgesetzt ist, zu fordern, und nach solchen die jährliche Eimerzahl in den Anlagen auszuwerfen, und die Atteste mit den Anlagen an die ꝛc. Cammer zu senden.

Wenn Brandweinbrenner, welche bereits den Schrot zum Brandwein nach dem im 12ten §pho bestimmten Satze vergeben, Doppelbrandwein, destillirte Wasser oder Aquavit machen, und solchen im ganzen oder Gläserweise verschenken, so sind dieselben mit einem besondern Nahrungs-Servis zu belegen. In welche Classen nach dem 6ten §pho dieser Nahrungs-Servis zu setzen, kommt auf die gewissenhafte Beurtheilung der Magistrate und Deputirten an.

Leute, die in den Städten von den Brandweinbrennern den Brandwein Eimerweise erkaufen, und solchen in ihren Häusern, oder sonsten in der Stadt Quart- oder Gläserweise an Fremde oder Einheimische verkaufen, sollen nach der Beurtheilung des Magistrats und der bürgerlichen Deputirten nach Proportion des Verdienstes, ebenfalls mit einem besondern Nahrungs-Servis, vermöge der bey den Nahrungen festgesetzten Classen, beleget werden. Führen aber selbige destillirte Wasser, so sind sie in Absicht dieses vorzüglichen Profits, in eine höhere Classe zu setzen.

Die

Die Nutzung von dem eingeführten und verschenkten Brandwein, kann wie der Brandwein-Schrot als ein Nahrungs-Betrieb betrachtet werden, und davon die Freyheit wie §pho 6. bey den Nahrungen nachgegeben ist, statt finden.

§. 14.

Sollen alle Königliche Bedienten und andre Officianten, wie nachstehend verordnet, jährlich von ihren Besoldungen Ein pro Cent, also pro rata von 100 Rthlr. monatlich 2 Ggr. an reinem Servis entrichten.

In den Servis-Anlagen ist bey jedem Officianten der Betrag seines Gehalts, und denn der Servis, welcher davon zu entrichten ist, anzusetzen, jedoch bey vorkommenden Brüchen nach zahlbaren Pfenningen auszurechnen.

Servis müssen bezahlen:

1) Alle Cammer- und Oberamts-Bedienten von dem fixirten Gehalte, welches sie aus Königlichen Cassen als ein Fixum erhalten.

Auf gleiche weise entrichten auch die Krieges- und Steuer-Räthe und Creis-Calculatores den Servis.

Zu den Salariis sind aber die Expeditions-Rechnungs-Revisions-Gebühren, Copialien der Canzleyen und Siegelgelder, überhaupt aber alles, was unter dem Namen Sporteln bekannt ist, so wenig als die Douceurs für Officianten, und Leute, so auf Hoffnung arbeiten, nicht zu rechnen, maßen davon kein Servis gegeben werden darf.

2) Die Berg- und Hütten-Officianten von ihrem fixirten Gehalte, jedoch nur in so fern, wenn solche ihren Wohnsitz in den Städten haben.

3) Alle andre Königliche Bediente in Königlichen und Mediatstädten als Accise-Bediente bey den Directionen und Aemtern, Steuer-Einnehmer, Cassen-Officianten, Magistrats-Personen, Casernen-Inspectores und Officianten bey andern Aemtern, als Cämmereyen, Servis-Cassen, von fixirten Tractamentern aus allen Cassen, ausgenommen dasjenige, was etwa auf Haus-Miethe und Schreib-Materialien ausgesetzt ist, und als Expeditions-Jura anzusehen sind.

4) Assistenz- Justiz- Commissions-Räthe, auch Justiz-Commissarien, und alle diejenigen, so die Stellen der ehemaligen Advocaten vertreten, nicht nur vom fixirten Gehalte, sondern auch von ihren Amts-Einkünften, wovon nach Proportion derselben die Geld-Quanta von den besondern Verrichtungen geschätzt werden müssen.

5) Die in Städten wohnende Königliche und städtsche Bau-Inspectores von dem fixirten Gehalte, sie mögen solches aus Königlichen Cassen, oder einer und mehrern Cämmereyen erhalten. Sie müssen aber in den Städten, wo sie wohnen, mit ihrem völligen Gehalte angeschlagen werden.

6) Die Salz-Inspectores von dem fixirten Gehalte, und wozu für jeden 150 Rthlr. Revisions-Gebühren zu rechnen.

7) Die Salz-Factors vom fixirten Gehalte und der Provision, welche letztere nach einer dreyjährigen Fraction zu bestimmen ist.

Die Salz-Controlleurs entrichten den Servis nur vom fixirten Gehalt, und die Salz-Knechte und andre nach ihrem habenden Einkommen.

8) Die Postmeister und Postwärter sowohl vom fixirten Gehalte, als ihren Antheilen, welche letztere nach einer dreyjährigen Fraction zu bestimmen sind.

9) Die Zoll-Einnehmer und Controlleurs nicht nur vom fixirten Gehalte, sondern auch von der Tantieme, welche letztere ebenfalls durch eine dreyjährige Fraction auszumitteln ist.

10) Die Policey- Accise- Zoll- und Salz-Bereiter, wenn sie in Städten wohnen, vom fixirten Gehalte, nach Abzug 3 Rthlr. monatlich für das Pferd.

11) Die Fabriken-Steuer-Einnehmer von der Tantieme, wenn solche ansehnlich ist, und 20 Rthlr. jährlich und darüber beträgt.

12) Die Creis- und Stadt-Physici, wenn sie in den Städten wohnen, nicht nur vom fixirten Gehalt, sondern auch von dem Verdienst als Medici, welcher letztere ins Geld zu schlagen ist.

13) Die Officianten in allen Städten, welche bey Stiftern, Clöstern und benachbarten Herrschaften Justitiariate bekleiden, oder als Justiz-Commissarien gebraucht werden, nach Proportion ihres Einkommens.

14) Alle

14) Alle Fürſtliche und andre Officianten der Mediat-Regierungen, ingleichen die Officianten bey Stiftern und Klöſtern, ſowohl Ober- als Unterbediente, wenn ſolche in den Städten ſelbſt, oder auf ſtädtſchem Territorio wohnen, nicht nur in Anſehung ihres fixirten Gehalts, ſondern auch wegen der Emolumente, die ſie an deſſen Statt genießen, worunter aber deren Sporteln nicht zu rechnen ſind.

15) Alle Rathhäusliche Officianten in Mediat-Städten, als:

a) von dem fixirten Gehalte aus den Cämmerey-Caſſen.

b) von den als Gehalt ausgeſetzten Emolumenten und

c) von dem Gehalte aus andern Caſſen, wozu aber ihre Sporteln nicht zu rechnen.

16) Alle Unterbediente bey den Magiſträten, nicht nur vom fixirten Gehalte, ſondern auch vom Deputate, welches ſtatt des Gehaltes gegeben wird; Treiben dergleichen Perſonen eine bürgerliche Nahrung, ſo werden ſie von derſelben beym Nahrungs-Servis mit claſſificiret.

17) Von allen denen von Nummer 13 bis 16 benannten Officianten ſind die Revenüs, ſo wie das fixirte Gehalt in der Anlage aufzuführen.

18) Alle Geiſtliche, jedoch lediglich von dem fixirten Gehalte, welchen ſie aus den Cämmereyen erhalten, wenn ſolcher 20 Rthlr. und darüber beträgt.

19) Alle Herrſchaftliche Schloß- und Haus-Officianten in Mediat-Städten, ſo nicht eigentlich zum Corpore des ſteuerbaren Dominii gehören, jedoch lediglich auf den Fall, daß dergleichen Leute vor beſtändig auf denen in Städten befindlichen Herrſchaftlichen Schlöſſern wohnen, und ihr Domicilium bey oder in der Stadt nicht verändern, und aufs Land verlegen ſollen noch dürfen.

20) Folgende Perſonen ſind in Anſehung ihres Gehalts oder Douceurs, welches ſie aus Königlichen oder ſtädtſchen Caſſen erheben, ganz frey:

a) Land-Räthe und Creis-Dragoner.

b) Policey- Zoll- und Salz-Bereiter, oder Guardes de Peage, welche sich vor beständig auf den Dörfern aufhalten, und kein Domicilium in den Städten haben.

c) Servis-Diener, Feuer-Societäts-Rendanten, und Holz- und Licht-Ausgeber.

d) Toleranz- und Receptur-Einnehmer und Officianten, so aus den Juden-Gefällen Tantieme erhalten.

e) Rendanten vom Stempel-Debit, und Fabriquen-Steuer-Einnehmer, wenn die Einnahme bey letztern nicht ansehnlich ist, und unter 20 Rthlr. jährlich beträgt.

f) Geistliche, deren fixirter Gehalt aus den Cämmereyen jährlich nicht 20 Rthlr. ausmacht.

g) Sämmtliche Schulbediente vom bestimmten Gehalte und übrigen Einkünften.

h) Die Deputirten der Bürgerschaft und Viertelmeister von den Douceurs, welche sie aus den Servis- oder Cämmerey-Cassen erhalten, ingleichen die Schöppen, Gemein-Vorsteher, Lohndiener, Marstall-Knechte, Malz-Führer, Uhr-Steller, Hebammen, Feuermauerkehrer, Nachtwächter und Todtengräber, weil die Douceurs, so diese Leute aus den Cassen bekommen, geringe sind, und selbige über dieses Nahrungs-Servis entrichten müssen.

i) Sämmtliche in den Städten wohnende Königliche Pächter und Unter-Pächter, nebst den Etatsmäßig salarirten Unterbedienten derselben.

21) Im übrigen findet von den Salariis keine Freyheit statt, wenn auch Königliche oder andre Officianten wegen Hausbau Beneficia genießen, oder wenn einer und der andre Schützenkönig ist, indem die Schützenkönige, sie mögen Officianten oder Bürger seyn, durchgehends jetzt fixirte Quanta aus den Servis-Cassen erhalten, und solche besonders auf die Etats gebracht worden sind.

§. 15.

Sämmtliche Nutzungen und Realitäten, nebst dem Officianten-Servis, müssen, wie vorher verordnet ist, accurat und Vorschriftsmäßig

in

in die Anlagen gebracht werden. Wenn einige der in dieser Instruction benannten Nutzungen in einer oder der andern Stadt nicht existiren, ist solches hinter dem Titul der Anlage deutlich anzuzeigen, damit der Verdacht wegfällt, daß darunter nachgesehn, oder gefehlet worden, oder Irrungen vorgegangen sind. Niemanden er sey Ausländer oder Einländer, in so weit es dieser Instruction zuwider, und wenn er auch nach denen vollzogenen Edicten Freyheit zu genießen hat, muß aus eigner Bewegung der Magistrate, der Servis entlangen, sondern so wie verordnet, zuvor darüber durch den Krieges- und Steuer-Rath Approbation eingeholet werden, jedoch sind hierunter die neuen Bürger nicht mit begriffen, als welche nach wie vor, von dem Tage des erlangten Bürgerrechts an gerechnet, ein halb oder ein Jahr, nach jeden Orts Observanz, ohne specielle Approbation zu suchen frey bleiben, nur haben die Krieges- und Steuer-Räthe, wie auch Creis-Calculatores dahin zu sehen, daß hierunter als auch in andern Stücken, wo diese Instruction ohne specielle Approbation zu suchen, Freyheit verheißet, nicht Mißbräuche vorgehen.

Wenn die Königliche ꝛc. Cammer nach Inhalt der Instruction die Approbation ertheilet hat, so ist alsdenn bey allen freyen Ausländern und Einländern, sie mögen angesessen oder Miether seyn, wüste Stellen bebauen, Häuser repariren, oder Ziegel-Dächer auflegen, der Servis, welcher sich nur auf die Häuser und Nahrungen erstreckt, zu Vermeidung vieler inexigiblen Reste aus den Anlagen zu lassen, dabey aber das Datum der Approbation bey jedem zu allegiren, und anzuzeigen, auf wie viel Jahre die Freyheit accordiret worden, wenn solche den Anfang genommen, und wieder zu Ende geht.

Da den Schützenkönigen das Beneficium durchgängig beym Servis fixiret ist, so müssen selbige mit allen ihren Nutzungen zum Servis gezogen werden.

Bey denen mit Approbation freyen Aus- und Einländern, deren Freyheit schon im laufenden Jahre anfängt, und deren Nutzungen bereits vor der Approbation zur Servis-Anlage gebracht worden, ist, damit sie des Beneficii theilhaftig werden, der Servis von solchen unter den inexigiblen Resten anzusetzen, und zur Decharge anzuzeigen.

In der Anlage ist der Servis von der Nutzung eines jeden Individui, erstens nach dem wahren Betrage mit Brüchen, und zweytens

nach zahlbarem Gelde, gehörig auszuwerfen, und gegen die Abgabe vom vorigen Jahre nach zahlbarem Gelde zu balanziren.

Ueber Plus und Minus müssen deutliche Raisons angegeben, und solche nicht nur von den Krieges- und Steuer-Räthen, sondern auch von den Creis-Calculatoren, ehe die Anlagen zu der ꝛc. Cammer gehen, genau examiniret, und wenn von den Magisträten gefehlet worden ist, die Fehler abgeändert werden, weshalb von der Anlage zuvor ein Concept zu fertigen, und dieses zu revidiren ist, damit in den einzusendenden beiden Mundis keine Fehler mehr vorkommen mögen.

§. 16.

Von allen Nutzungen wird:

a) in den bequartirten Städten von einem Rthlr. 7 Ggr. und

b) in den unbequartirten Städten von einem Rthlr. 4½ Ggr. weil in diesen Städten weniger Geld als in den bequartirten im Umlauf ist, Servis entrichtet.

§. 17.

Damit keine Bürger ausgelassen, und keine Nutzungen verschwiegen, auch alle Partheylichkeiten, welche einigen Einwohnern, und Bürgern zum Schaden gereichen könnten, vermieden werden, so wird hierdurch verordnet, daß die aus der Bürgerschaft zu wählende Deputirte und Mittels-Personen vereidet, und die Anlage der Richtigkeit wegen nicht nur von den Magisträten, sondern auch von den Deputirten, welche wenigstens aus 6 Personen bestehen müssen, attestiret und unterschrieben werden sollen.

Bey der Aufnahme der Anlagen sind besondere Protocolle zu führen, in welchen angezeiget werden muß, was vor Deputirte und Mittels-Personen zur Classification von der Bürgerschaft ernennt worden, und ob solche schon vorher oder gegenwärtig zu diesem Actu vereidet sind.

Denen Deputirten und Mittels-Personen ist ihre Pflicht ernstlich einzuschärfen, und denselben anzudeuten, daß wenn sich finden sollte, daß dieselben in ihrer Angabe wider Pflicht gehandelt, sie nicht nur in ansehnliche Strafe genommen, sondern auch angehalten werden würden, dasjenige aus eignen Mitteln zu bezahlen, was durch ihre Schuld entweder

zum

zum Schaden der Casse oder ihrer Mitbürger vernachläßiget worden. Ferner sind in den Protocollen alle besondere Umstände, doch nur in so weit, als solche nicht schon aus den in den Anlagen angeführten Ursachen ersichtlich und keiner Entscheidung bedürfen, anzuführen.

B. Wegen Anstellung der Officianten und deren Arbeit, auch vom Rechnungs-Wesen bey den Servis-Cassen in den bequartierten und unbequartierten Städten.

§. 18.

Ob zwar die Magistrate und Servis-Aemter für sich keine Nachricht nöthig haben, wie es mit Anstellung der Servis-Bedienten zu halten, so findet die Königliche ꝛc. Cammer doch dieserhalb festzusetzen, für gut, daß im Falle dieselbe, nicht vor nöthig erachtet, in einer oder der andern Stadt fremde Personen anzustellen, die Servis-Cassen und Führung der Rechnungen geschickten und in Rechnungs-Wesen erfahrnen Gliedern aus den Raths-Collegiis anvertrauet, überhaupt aber kein Rendant, Billetier und Controlleur ohne Approbation der ꝛc. Cammer, und kein Servis-Diener oder Deputirter, und Viertelsmeister ohne Vorwissen des Kriegs- und Steuerraths angesetzt werden müsse, und daß dieser zugleich gehalten seyn soll, von der völligen Anstellung der Servis-Diener, Deputirten und Viertelsmeister an die ꝛc. Cammer Bericht zu erstatten, auch dahin zu sehen, daß die Controlleurs so wie alle andere Servis-Bediente als Untergebene den Rendanten Folge leisten, und alles dasjenige, was diese ihnen wegen Berichtigung des Servises, und des Einquartierungs-Geschäftes auftragen, prompt ausrichten.

§. 19.

Was die Bearbeitung der Servis-Sachen als auch die Berechnung der Gelder anlanget, so ist bereits durch vielfältige Verordnungen eingeschärft, daß solches mit aller Aufmerksamkeit und Ueberlegung vorgenommen werden soll. Zu desto pünktlicher Befolgung wird für nöthig erachtet, noch folgendes zu verordnen:

a) Sollen

a) Sollen die Magistrate und Servis-Aemter, sowohl in den bequartirten, als unbequartirten Städten sich accurat nach den Etats und den approbirten Anlagen, welche denselben alle Jahre zugefertiget werden, richten, bey der Einnahme keine andre als wirklich inexigible Reste statuiren, bey den fixirten Ausgaben keinen Titul übersteigen, in Absicht der Einquartirung sich genau nach dem was befohlen ist achten, und keine Ausgaben, so in bequartirten Städten zur Berechnung auf ꝛc. Cammer Assignationes ausgesetzt sind, ohne dieselben zu leisten.

b) Ueber die Einnahme und Ausgabe müssen Rendanten, die zugleich, wenn nicht besondere Fälle obwalten, auch Billeteurs seyn können, nach den verschiedenen Tituln des Etats, und anderer vorkommenden Einnahme und Ausgabe ein Manual führen, und solches dergestalt ordnen, daß dasselbe zu jeder Zeit in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, und balanciret werden kann, ob dasjenige, was einkommen sollen, würklich eingekommen, und was auszuzahlen gewesen, richtig bezahlet worden ist.

c) In den bequartirten Städten ist das Manual, bey dem Titul der Servis-Einnahme so anzulegen, daß bey den bequartirten Bürgern nicht nur ihr zu bezahlender Servis, exclusive der Brau-Nutzung, von welcher die Communität solchen im ganzen entrichtet, sondern auch die Bonification für die gehabte Einquartierung, und ob sie theils auf den Quartier-Stand noch Geld heraus bekommen, oder theils noch etwas zur Servis-Casse bezahlen müssen, zu ersehen sey.

d) Zu Bestimmung der Einquartierung im Manual ist die specielle Quartier-Rolle zu adhibiren, welche allein den Grund zu der den bequartirten Bürgern zu leistenden Vergütigung abgiebt.

e) Ausser den Etats-Tituln muß dem Manual bey der Einnahme und Ausgabe noch ein Titul: „an niedergeschlagenen Resten, ferner bey der Einnahme ein Titul: „vom Zuwachs über die Anlage und den Etat, und denn wieder bey der Einnahme und Ausgabe ein Titul: „Insgemein beygesetzt werden, wohin alle durch die Servis-Rechnung laufende Posten,

als

als Casernen- Wacht - Ordonanz - Haus - Recruten - Transport- und andere extraordinaire Kosten, so sich nicht auf den Etat gründen, gehören.

f) Jedem Servis - Contribuenten muß ein Quittungs - Buch gegeben, und in solches, der nach der Anlage, exclusive der Bau-Nutzung, zu bezahlende Servis, der Tag an welchem solcher jeden Monat zur Servis-Casse abzuführen ist, nebst der monatlichen Bonification auf wie viel Unterofficiers, Gemeine, Weiber und Pferde, vermöge der speciellen Quartierrolle, und nach welchen Theilen des Monats, solche bezahlet worden, eingetragen werden. Bey den Servis-Cassen, wo ein Controlleur ist, trägt derselbe den bezahlten Servis, und die Servis - Bonification in die Quittungs-Bücher, leget jedes Buch dem Rendanten vor, welcher nachsiehet, ob das eingetragene mit dem Manual und der Quartier-Rolle stimmt. | Der Controlleur ist zugleich gehalten, über die täglich vorkommende Einnahme und Ausgabe ein Journal oder Controlle zu führen.

g) So wohl die Quittungsbücher als auch die Manualia und Quartier - Rollen, sollen der mehrern Ordnung wegen, und zum Soulagement der Servis - Officianten, auf Kosten der Servis Cassen gedruckt, und der Abdruck in jedem Steuerräthchen Departement von den Creis-Calculatoren besorgt werden; Bey jedem zu veranstaltenden Abdruck ist aber zuvor der ꝛc. Cammer Anzeige zu machen, und dazu die Approbation zu suchen. Damit die Manualia und Quittungsbücher in sämmtlichen Städten auf einerley Art geführet werden mögen, so sollen von der Königlichen ꝛc. Cammer dazu besondere Schemata ertheilet werden. Die Quittungsbücher sind auf 6 Jahre einzurichten; Bey jedesmaliger Austheilung neuer Bücher sollen die Contribuenten gehalten seyn, dem Rendanten für ein Buch eines Possessionirten und bequartierten Bürgers 1 g. Gr., für ein Buch eines unbequartierten Possessionirten Bürgers 6 Pf. und für ein Buch eines Miethers 4 Vierfünftel Pf. oder 2 Gröschel zu bezahlen. Dafür müssen aber die Rendanten das Einbinden der Bücher besorgen.

h) Die Tage, an welchen der Servis für den laufenden Monat erleget werden muß, werden auf den 9ten, 10ten, 11ten und 12ten hiermit bestimmet, und die Tage zu den Abrechnungen mit den bequartierten Bürgern auf den 14ten, 15ten und 16ten festgesetzt. Fällt in den gedachten Tagen ein Sonntag ein, so ist die Einnahme und Abrechnung auf den Montag zu verlegen. Wenn einer oder der andere, er sey wer er wolle, den Servis in den ausgesetzten Tagen nicht abführet, soll der Rendant den 13ten die Resten-Designation extrahiren, solche den 14ten dem Magistrat übergeben, und dieser solche mittelst seiner Unterschrift authorisiren, selbige dem Servis-Diener zustellen, und ihm befehlen, sofort selbigen Tages die Reste einzufordern, wofür dieser von jedem Contribuenten, von welchem er den Servis einfordern muß, 1 g. Gr. für sich zu nehmen befugt, der Contribuent aber gehalten ist, solchen unverweigert mit zu bezahlen. Was der Servis-Diener des Tages beygetrieben, soll er Abends dem Rendanten abliefern, und falls einer oder der andere Contribuent sich dennoch saumselig bezeigte, und weder auf die Erinnerung des Servis-Dieners, noch die folgende Tage den Servis ohne gegründete Ursachen entrichtet, soll derselbe zum zweytenmale vom Rendanten extrahiret, der 1 g. Gr. für den Servis-Diener dazu geschlagen, und executivisch entweder vom Magistrat, oder durch Requisition vom Militaire beygetrieben werden, damit solchergestalt alle Reste vermieden und die Casse in gehöriger Ordnung erhalten werde, die Berechnungen aber richtig alle Monate geschehen können.

i) Hat jeder Magistrat dieses alles der Bürgerschaft, und allen zum Servis gezogenen Einwohnern zu ihrer Achtung genugsam bekannt zu machen, damit sich solche nicht mit der Unwissenheit entschuldigen mögen.

§. 20.

Die Auszahlung des Serviſes an die Officiers geschiehet jeden Monat den 19ten wie §. 19 und 20. verordnet, gegen Quittungen. In Absicht der Natural-Einquartierung muß wie im 25sten §. befohlen ist, die Hauptquartier-Liste zum Belage der Ausgabe dienen, und demnächst eine

Haupt-

Hauptquittung, worinnen der Quartierstand nach der Haupt-Quartier-Liste summarisch auszuwerfen, und dafür die Servis-Bonification auszurechnen ist, gefertiget, in solcher die Richtigkeit des Quartierstandes und geleistete Vergültigung vom Magistrat attestiret, und die richtige Auszahlung der Gelder, auf die bey der Bürgerschaft gelegene Leute und Pferde von den Repräsentanten der Bürgerschaft quittiret, und versichert werden.

Die Haupt-Liste und Quittung ist

a) jeden Monat vom Magistrat mit dem Manual zusammen zu halten, ob selbige so wohl in der Anzahl des Quartier-Standes, als des Geldbetrages die Summen enthalte, welche nach den speciellen Quartier-Rollen, in dem Manual, zur Bonification und Abrechnung der Einnahme, sich eingetragen finden.

b) Alle andere Ausgaben, sie mögen fixirt seyn, oder auf Assignationes geleistet werden, sind alle 3 Monate gegen richtige Quittungen an die Intressenten zu bezahlen, und unter den gehörigen Tituln zu verausgaben; Wenn aber Leute aus Armuth die Gelder nothwendig brauchen, so kann denselben auf Abschlag der Forderung ein Vorschuß aus der Casse gemacht, und solcher gegen einen Interims-Schein, unter dem Bestande aufgeführet werden.

c) Wie es in Ansehung der Lazareth-Wacht- und Cassernen-Kosten zu halten, deswegen sind schon besondere Vorschriften ertheilet; Hier aber wird den Magistraten und Servis-Aemtern, wo dergleichen Kosten vorkommen, ernstlich anbefohlen, mit Einsendung der Lazareth-Wacht-Cassern- und aller andern Liquidationen, wie auch, wegen der über die inexigiblen Reste zu suchenden Dechargen, als aller sonstigen Cassen-Sachen prompt zu seyn, und die dießfalls vorgeschriebene Termine, bey der darauf gesetzten Strafe accurat inne zu halten.

§. 21.

Was die Einnahme und Ausgabe des Serviſes ꝛc. in den unbequartirten Städten, und die Führung der Manualien und Bücherbetrifft, so ist eben mit der Ordnung, wie bey den bequartirten Städten zu verfahren,

fahren, nur bleiben aus demselben sämmtliche Titul, die in den bequartirten Städten wegen der Einquartierung nöthig sind, weg. Auf den Fall jedoch, daß unbequartierte Städte mit Commandos beleget werden, gereichet den Magistraten und Servis-Aemtern zum Nachverhalt, daß alle Servis- und andre extraordinaire Kosten liquidiret, und nach erfolgter Assignation unter dem Titul: Insgemein in Einnahme und Ausgabe gebracht, die Einnahme mit der Assignation und die Ausgabe mit der Liquidation und den Quittungen der Empfänger beleget werden müsse.

§. 22.

Wenn sowohl bequartierte als unbequartierte Städte Etatsmäßige Gelder zur Haupt-Servis-Casse zu bezahlen haben, so müssen solche jeden Monat den 15ten bey der Haupt-Casse schon eingehen; Welcher Rendant hierunter saumselig ist, soll nachdrücklich bestraft werden. Alle andre Gelder, welche von den Beständen zur Haupt-Servis-Casse eingezogen werden, sind nach erhaltener Anweisung, bey Strafe mit der ersten Post zu gedachter Casse einzuschicken.

§. 23.

Alle und jede Gelder, so von der Haupt-Servis-Casse auf Assignation der ꝛc. Cammer bezahlet werden, sind jedes Jahr bis zu dem dato vom 1sten May, und diejenige Gelder, so aus der Krieges-Casse ebenfalls auf Assignation zu den Servis-Cassen fließen, in der Jahres Rechnung und zwar die ordinairen Kosten vom März bis zum Monat Febr.: und die extraordinairen, in so weit die Assignationes bis in der Mitte des Monats May eingehen, zu berechnen, weil die zeitigen Abschlüsse nicht gestatten, die auf Assignationes zu bezahlende Gelder, vom Jun. bis May in Rechnung zu bringen.

Damit die aus der Krieges-Casse bezahlte extraordinaire Gelder, nicht weiter als sie gedachte Casse in Ausgabe hat, jedes Jahr in den Servisrechnungen vorkommen mögen, so müssen die Magistrate dieserhalb an die Krieges-Casse schreiben, und überhaupt so wie die Servis-Aemter sich nach demjenigen pünktlich achten, was die ꝛc. Cammer wegen Berechnung der Gelder schon verfüget hat, und noch verfügen wird.

§. 24.

§. 24.

Sämmtliche Servis-Aemter, müssen jeden Monat mit dem 20sten ihre Cassen abschließen, und an dem Tage die monatliche Einnahme und Ausgabe vom 21sten des einen bis zum 20sten des folgenden Monats in Richtigkeit haben. Ueber die Einnahme und Ausgabe fertiget Rendant einen Extract, und übergiebt solchem dem Magistrat, nebst den dazu gehörigen Beylagen, als wegen der Reste, wegen der Einnahme vom Zuwachs über die Anlage, und die vom Commandeur und Magistrat attestirte Haupt-Quartier-Liste. Der Rendant hält dann seine abgeschlossene Bücher und die Quittungen zur Justification der Ausgaben nebst den baaren Geldern zu der vom Magistrat vorzunehmenden Cassen-Revision parat. Die Cassen-Revision muß alsdenn von dem Consul dirigens, dem Proconsul und einem Magistrats-Gliede den 22sten oder 23sten geschehen; Die Revisors aber haben zu examiniren:

a) Ob die Einnahme des Extracts nach allen Tituln mit dem Etat und dem Manual übereinstimmen.

b) Ob die Reste inexigible sind, oder da keine exigible Reste geduldet werden sollen, ob demohngeachtet welche darunter stecken? Im letztern Falle muß sogleich für die Betreibung anderweitig gesorgt, und die Ursache, warum sie nicht bezahlet worden, angegeben werden.

c) Ob aller Zuwachs über die Anlage nach denen von der ꝛc. Cammer besonders ertheilten Vorschriften, berechnet sey?

d) Ob alle extraordinaire assignirte Gelder richtig in Einnahme stehen?

e) Ob die Bücher richtig geführet und abgeschlossen sind, und ob mit dem Manual die Quartier-Rolle, die Haupt-Quartier-Liste und die Quittungen von den Repräsentanten der Bürgerschaft in Ansehung der Natural-Einquartierung harmoniret?

f) Sind wenigstens 12 Stück Quittungs-Bücher von verschiedenen Bürgern zu erfordern, und damit Proben zu machen, ob der bezahlte Servis und die Bonification auf den Quartier-Stand richtig eingetragen sey, und mit dem Manual und den speciellen Quartier-Rollen übereinstimmen.

g) Ob alle Ausgaben mit Quittungen gehörig belegt sind, auch der Servis für die Officiers wegen der Werbungs-Mannschaft und denen bey den Subalternen-Officiers befindlichen Soldaten, richtig bezahlet ist?

h) Ob alle fixirte Ausgaben mit dem Etat gleichlautend sind, und unter dem gehörigen Titul in Ausgabe stehen?

i) Ob alle Kosten, so nach der Vorschrift liquidiret werden sollen, auch liquidiret sind, und wenn sich findet, daß etwas rückständig ist, die Liquidationes sogleich zur ꝛc. Cammer zu befördern.

k) Ob die inexigiblen Resten-Designationes zur gehörigen Zeit zur Decharge abgesandt worden sind?

l) Ob das Quantum, was zur Haupt-Servis-Casse fließet, richtig abgesandt sey, worüber Rendant entweder die Quittung der Haupt-Casse, oder wenigstens den Postschein von der Absendung vorlegen muß?

m) Ob Rendant Ausgaben geleistet, die noch nicht approbiret sind, oder gar nicht auf die Servis-Casse gehören, in welchem Falle er anzuweisen ist, sie wieder in Einnahme zu bringen.

n) Ob der Beystand, nach denen in dem Extracte nachgewiesenen Münz-Sorten, sich baar vorfinde, und die etwa darunter begriffene Vorschüsse justificiret sind, auch sich dawider nichts zu erinnern finde?

o) Wie alles dieses befunden, muß im Revisions-Protocoll erörtert, und angezeigt werden, auch wenn sich worüber gegründete Erinnerungen finden, so sind solche nicht mit Stillschweigen zu übergehen, ansonsten die Revisores dafür haften sollen.

p) Ist sodann der Extract sowohl, als im Manual des Rendanten die Richtigkeit von den Revisoribus zu attestiren, das Protocoll zu unterschreiben, und der Extract so wie das Protocoll mittelst Bericht unter des Magistrats Unterschrift und Beyfügung der Anfangs dieses §. allegirten 3 Beyläge an die Königliche ꝛc. Cammer einzusenden, ein anderes vom Magistrat attestirtes

Exemplar

Exemplar des Extracts aber nebst dem Protocoll an den Krieges- und Steuer-Rath zur Revision der Creis-Calculatur zu befördern.

§. 25.

Muß Rendant aus denen Manualien und Belägen nach den dieserhalb von der Königlichen ꝛc. Cammer besonders ertheilten Vorschriften jährlich eine accurate und in allen Stücken hinlänglich justificirte Rechnung fertigen, solche aber schon im laufenden Jahre anlegen, und nebst den Belägen alle 3 Monate zur Revision der Creis-Calculatur zusenden. Die Creis-Calculatores sind gehalten, diese Rechnungen genau zu revidiren.

Zu deren Revision müssen sich dieselben

a) den Etat und die Anlage vom currenten Jahre,

b) die Manualien

c) die Zuwachs-Nachweisungen, zu deren Beurtheilung die Anlagen vom folgenden Jahre, die Bürger-Matriculn, und die vom Accise-Amte aufgenommene Viehstands-Designationen gehören.

d) Die speciellen Quartier Rollen und die vom Commandeur und dem Magistrat attestirte Hauptquartier-Listen.

e) Sämmtliche zur Justification der Einnahme und Ausgabe, nach den von der ꝛc. Cammer dazu ertheilten besondern Vorschriften, gehörige Beläge, Assignationes und Quittungen vorlegen lassen, und gegen das Manual mit einem großen Theil der bürgerlichen Quittungs-Bücher Proben anstellen, und attendiren, ob die Inventarien-Stücke richtig nachgewiesen sind. Zugleich müssen die Creis-Calculatores darauf sehen, ob aus vorigen Jahren alles abgemacht ist, und wenn sich bey den laufenden Rechnungen Fehler und Defecte finden, solche sogleich abändern und berechnen lassen; Doch muß die Abänderung sich auf kein Mundum der Rechnung erstrecken. Ihrer Aufmerksamkeit muß auch nicht entgehen, daß folgende Beläge beym Jahres-Schluß, so zur Justification der Rechnungen

der

der Königlichen ꝛc. Cammer mit den Rechnungen übergeben werden müssen, als:

1) der Etat und die Servis-Anlage nebst dazu gehörigen Cammer-Ordres.

2) Die aus den Manualien gezogene und revidirte Nachweisungen über die Etatsmäßige Einnahme und berechnete Reste.

3) Die Dechargen wegen der niedergeschlagenen Reste.

4) Die Sorten-Zettel oder Atteste über den erhaltenen Hülfs-Servis.

5) Die Nachweisung vom Zuwachs über die Anlagen.

6) Die Atteste von von den Bruchpfennigen.

7) Alle Assignationes und Liquidationes nebst Quittungen der Geld-Empfänger.

8) Alle auf die Manualien und Quartier-Rollen sich gründende Haupt-Quartier-Listen und Quittungen, ordentlich geheftet, numeriret, und die Nummern in Rechnung allegiret werden.

Zu denen mit den Rechnungen an die ꝛc. Cammer einzusendenden Belägen, sind jedoch nicht auch die Manualien und specielle Quartier-Rollen ꝛc. zu rechnen, indem diese lediglich zur Revision der Creis-Calculatur, welche in so weit es möglich am Orte vorzunehmen ist, und zu Inspicirung der Krieges- und Steuerräthe bey Abnahme der Rechnung gehören, und zu gebrauchen sind.

Ueber die Revision der Rechnungen haben die Creis-Calculatores ein ordentliches Protocoll bey jeder Rechnung aufzunehmen, in solchem deutlich aufzuführen, wie die vorjährigen Notata nach den Decisionen berechtiget worden, von dem, was bey der currenten Rechnung gegen die Principia zu erinnern übrig geblieben, oder noch als Defect befunden wird, ausführliche Notata zu machen, und solche dem Magistrat und Rendanten zur Beantwortung und Erläuterung zuzufertigen.

Ferner sind die Magistráte und Servis-Aemter verbunden, dem Notaten-Protocoll die Beantwortung und Erläuterung ohne den geringsten

ſten Aufſchub beyzuſetzen, das Protocoll vierfach dem Krieges- und Steuerrath einzureichen, von welchem alsdenn in dem feſtgeſetzten Termine die Rechnung doppelt nebſt den dazu gehörigen Belägen, und das Protocoll mit dem Gutachten deſſelben dreyfach der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer zur Reviſion und weitern Beſorgung zu übergeben iſt.

§. 26.

Sind alle Rechnungs- und andere Servis- auch Einquartierungs-Sachen unter der Aufſchrift: Herrſchafts-Sachen und alſo Portofrey an die Behörde zu befördern

§. 27.

Schlüßlich wird noch den Krieges- und Steuerräthen, Creis-Calculatoren, Magiſträten und Servis-Aemtern ernſtgemeſſenſt anbefohlen, auf die genaueſte Beobachtung dieſer Inſtruction und der darinnen enthaltenen Vorſchriften mit allem Nachdruck zu halten, und davon unter keinerley Vorwande: es ſey dann, daß die Königliche ꝛc. Cammer in einem oder dem andern Falle, nach Verhältniß der Umſtände, ſelbſt eine Abänderung zu treffen, nöthig fände: bey ſonſt gewiß zu gewärtigenden ſehr unangenehmen Verfügungen abzuweichen.

Gegeben, Breslau den 10ten April 1786.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXC.

d. d. Glogau den 20sten und Breslau den 24sten April 1786.

Circulare
wegen der von den Schlesischen Kaufleuten zeitiger zu machenden Declarationen von den auf die Frankfurter Messe zu bringenden Producten.

An sämmtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat die Commerzien-Commission zu Frankfurt an der Oder angezeiget, daß besonders viele zur Messe kommende einländische Verkäufer aus Schlesien, selbiger die verordnete Declarationes der zum Verkauf kommenden rohen Producte und der Tücher sowohl, als die von dem würklichen Waaren-Verkauf entweder gar nicht, oder doch sehr spät einreichen, wodurch denn die Unserer Allerhöchsten Person vorzulegende Balance von dem Meß-Verkehr nicht zu der erforderlichen Richtigkeit gebracht werden könnte. Zu Abhelfung dieser Unordnung wird Euch dahero hierdurch anbefohlen, {sämmtliche Kaufleute in den Städten / sämmtliche hiesige Kaufleute und} Eures Departements, / Juden, } welche die Frankfurter Messe beziehen, anzuweisen, sich jedesmal den 1sten oder 2ten Tag der dritten Meßwoche bey der dasigen Meß-Commercien-Commission zu melden, und ihren Waaren-Verkauf umständlich zu declariren, widrigenfalls und wenn sie solches unterlassen würden, sie dafür angesehen werden sollen. Sind ꝛc.

No. CXCI.

d. d. Breslau den 21ſten April 1786.

Circulare
wegen Verſorgung der Invaliden, und denen einzureichenden Invaliden-Liſten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon das Invaliden-Verſorgungs-Weſen auch in Schleſien auf einen zuverläſſigern Fuß, als bisher, geſetzt wiſſen will: ſo wird es nöthig, die abgewichenes letztere Jahr von denen im Lande vorhandenen Invaliden aufgenommene Liſten mit aller Genauigkeit fortzuführen.

In dieſer Abſicht iſt es beſonders auch erforderlich, zu wiſſen:

1) Welche von denen abgewichenes Jahr verzeichneten Hülfsbedürftigſten, ſich ſelbſt zu unterhalten unvermögenden, auch bisher zum Gnadenthaler durch die Creis-Caſſen noch nicht gelangten Invaliden,

bis itzt verſtorben, oder auch auf eine oder die andere Art untergebracht und verſorget worden ſind, oder den Gnadenthaler durch die Invaliden-Caſſe zu Berlin aus den Acciſe-Caſſen angewieſen erhalten haben, mithin von denen Hülfsbedürftigſten abgehen, und ſolchemnach auch des Gnadenthalers weiter nicht bedürfen oder theilhaftig werden können.

2) Welche ſeit der Zeit von denen ſich ſelbſt zu unterhalten noch fähigen Invaliden ebenfalls

verſtorben, oder auch anderweit auf irgend eine Art verſorgt worden ſind?

Wir befehlen Euch daher, hierüber die erforderlichen Nachrichten in Eurem unterhabenden Creis (von den Magistraten Eures Departements) schleunigst einzuziehen, und die hiernach in zwey besondern Abschnitten anzufertigende namentliche Liste dieser Leute längstens und ganz ohnfehlbar bis zum 20sten May a. c. einzureichen, auch damit fernerhin halbjährlich Anfangs November und May jeden Jahres fortzufahren, und wenn kein dergleichen Abgang vorkommt, solches durch Euren Bericht anzuzeigen. (An die Land-Räthe.) Jedoch behält es in Ansehung der mit dem Gnadenthaler versorgten Invaliden bey der Euch geschehenen Anweisung vom 27sten May a. pr. wornach das erfolgte Absterben derselben mit Einreichung des Todtenscheins sogleich angezeiget werden muß, fernerhin sein Bewenden.

Auch gereicht Euch hierbey zur Nachricht und Achtung, daß alle diejenigen Invaliden, so von den Regimentern Unserem Obristen und Intendanten von Colong, zur Versorgung oder zum Gnadenthaler vorgeschlagen worden sind, und welche daher auf den erhaltenen Invaliden-Versorgungs-Schein einen Dienst oder den Gnadenthaler aus der Invaliden-Casse zu Berlin durch die Accise-Cassen abwarten müssen, auf den Gnadenthaler von hieraus keinen Anspruch machen können, mithin auch auf den eingereichten vorjährigen Hauptlisten, wenn sie darauf etwa noch bemerkt sind, ebenfalls in Abgang zu bringen sind. Sind ꝛc.

No. CXCII.

d. d. Breslau den 23ſten April und Glogau den 2ten May 1786.

Circulare

die Maasregeln gegen den unvorſichtigen Verkauf der Gifte betreffend.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Land-Räthe, an den Magiſtrat zu Breslau, das Collegium Medicum.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Acta Eurer Creis-Regiſtratur werden Euch zeigen, was für nachdrückliche Verordnungen wider den unvorſichtigen Verkauf der Gifte, von Zeit zu Zeit, und beſonders unterm 29ſten Martii 1759. erlaſſen worden. Da Wir demohneracht aber höchſtmißfällig vernehmen, daß zeithero verſchiedene Apotheker und Materialiſten in den Städten mit dem Verkauf des Arſenici oder andern tödtlichen Gifts nicht vorſichtig genug umgehen, und ſolches zu allerhand unglücklichen Vorfällen Anlaß gegeben, ſo wird Euch, um fürs künftige dem unvorſichtigen Giftverkaufe vorzubeugen, hiedurch anbefohlen, oberwehnte Verordnung vom 29ſten Martii 1759. in ſämmtlichen Städten Eures Departements durch die Magiſtrate republiciren zu laſſen, und dabey beſonders noch den Verkauf des ſogenannten Spalier-Waſſers, des Mäuſe- oder Rattenpulvers, wozu Gift genommen wird, wie auch die unbehutſame Diſpenſation der Gifte aller Arten enthaltenden Arzeneyen, den Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Materialiſten zu verbieten, auch die mit Gift handelnden Perſonen aufs neue zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen, nicht weniger beſonders die Magiſtrate zur Abnahme des §. 8. obgedachter Verordnung befohlnen Eides von Gifthändlern zu inſtruiren, und ſelbige zu Einſendung einer beglaubten von dem Juraturo unterſchriebenen Eides-Formul an Unſer Collegium medicum hieſelbſt anzuweiſen, auch ihnen zu intimiren, dieſen Eid von denen, die ſelbigen noch nicht abgeleiſtet, annoch abzunehmen, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kön-

Die diesfälligen Verordnungen ſollen republicirt werden.

Was unter die Gifte gehöret.

Eidesleiſtung der Gifthändler.

ne, mithin aller daraus zu besorgende Schaden verhütet, und die durch mehr gedachte Verordnung beabsichtete Intention zu Erhaltung Unserer Unterthanen befördert werde. Sind ꝛc.

No. CXCIII.

d. d. Breslau, den 26sten April 1786.

Circulare

betreffend das Verbot, daß die Creis-Einsaßen mit ihrem Getreide und andern Consumtibilien den Weg nicht durch Pohlen nehmen sollen.

An die Land-Räthe der an der Pohlnischen Gränze gelegenen Creise.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß verschiedene Einwohner Eures Creises, wenn sie Getreide oder andere Consumtibilien in die Städte zu Markte bringen, damit einen Theil des Weges durch Pohlen nehmen, solches aber um so weniger gestattet werden kann, da dadurch die verbotene Einfuhr des fremden Getreides gar sehr facilitiret wird, so wird Euch hierdurch anbefohlen, sämmtlichen Einsaßen Eures Creises die Passage durch Pohlen mit ihrem Getreide und andern Consumtibilien zu untersagen, und selbige dabey anzuweisen, sich fürs künftige damit blos der Straße im Lande zu bedienen, im widrigen Falle aber und wenn sie ferner damit durch Pohlen gehen, zu gewärtigen, daß das Getreide als fremdes angesehen und confiscirt, von den zur Einfuhr erlaubten Consumtibilien aber der Zoll gefordert werden soll. Sind ꝛc.

Nota. Diese Verordnung ist von der Glogauschen ꝛc. Cammer schon unterm 29sten Octob. 1785. an den Landrath Guhrauschen Creises erlassen.

No. CXCIV.

No. CXCIV.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 16ten May 1786.

Circulare
wegen Abstellung des Unterschieds der Religion bey Besetzung des Aeltesten- Deputirten- Vorsteher- Amts ꝛc. bey den Mitteln.

An sämmtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind bey den Breslauschen Zuchner- und Schumacher-Mitteln in Ansehung der Catholischen und Evangelischen Meister und Gesellen verschiedene wider die allgemeine Landes-Toleranz streitende höchst irraisonnable Observanzen entdeckt worden, nach welchen ein Unterschied zwischen den Catholischen und Evangelischen Meistern und Gesellen bey Besetzung des Aeltesten- Deputirten- und Vorsteher- so wie des Altgesellen-Amts, je nachdem die Zahl der Glieder von der einen oder der andern Confession stärker oder schwächer ist, gemacht worden.

Da nun dergleichen auf Vorurtheil und Religionshaß hinauslaufendem Unwesen in Unsern Landen, wo alle Religions-Verwandten geduldet und unter selbigen keine Ungleichheit statuiret werden soll, schlechterdings nicht gestattet werden kann; so ist festgesetzt worden,

Daß kein Unterschied der Religion bey den Mitteln und Zünften statt finden, sondern bey Besetzung des Aeltesten- Deputirten- und Vorsteher-Amts jederzeit mit aller Gleichheit nach der einen jeden Meister treffenden Tour und nach dessen darzu befundenen Tüchtigkeit, der Meister mag Catholischer oder Protestantischer Religion seyn, verfahren, und wenn ein oder der andre Meister oder Geselle dieser Ordnung im mindesten widerstreben sollte, derselbe als Aufwiegler und Stöhrer der öffentlichen Ruhe angesehen, als solcher zur Verantwortung gezogen, und nach Befund mit aller Rigueur empfindlichst bestrafet werden solle.

Hiernach

Hiernach habt Ihr die Magistrate Eures Departements gemessenst zu instruiren, und wenn bey einem oder dem andern Mittel oder Zunft dergleichen unerlaubtes Vorurtheil herrschen sollte, solches sofort abstellen zu lassen, und auch selbst alles Ernstes darauf zu halten. Sind ꝛc.

No. CXCV.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 12ten May 1786.

Circulare

wegen des auf den fremden Lakmus gelegten Imposts von 25 pro Cent.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person den fremden Lakmus, welcher bisher nur vom Centner 1 Rthlr. Accise erleget hat, zur innern Consumtion mit 25 pro Cent Impost zu belegen geruhet hat, um sowohl den Ausgang des Geldes dafür zu verhindern, als auch die einländische Lakmus-Fabrike empor zu bringen; so befehlen Wir Euch in Gnaden, dieses in {Eurem unterhabenden Creise / den Städten Eures unterhabenden Departements} gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. CXCVI.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 17ten May 1786.

Circulare
wegen genauer Vigilance auf die Damm-Beschädiger, wie auch Bestrafung derselben.

An sämmtliche an der Oder liegende Aemter, desgleichen mut. mut. an sämmtliche Magistrate und Landräthe.

Es ist der Königl. Cammer zu deren äußersten Mißfallen Anzeige geschehen, wie die mit so vielen Kosten an der Oder gebaueten neuen Hauptdämme auf eine unverantwortliche Art durch das Rindvieh, Schaafe und Schweine aus Nachlässigkeit und Muthwillen der Hirten abgetrieben und verderbet, auch die mit Kosten angelegten Werder- und Ufer-Baue nicht geschonet werden.

So wie nun, um dergleichen Frevel Einhalt zu thun, die Wasserbau-Bediente zur genauen Vigilance angewiesen worden, und diejenige Gemeinde, deren Hirte mit dem Vieh auf den Dämmen betroffen wird, ohne alle Schonung zu völliger Instandsetzung des ruinirten Hauptdammes angehalten, der Hirte aber mit harter Leibesstrafe belegt, außerdem auch die schuldige Dorfschaft nach Erfordern der Umstände, den dadurch andern Dörfern verursachenden Schaden zu ersetzen, genöthiget werden soll: so wird dem Amte (Magistrate) N. aufgegeben, sämmtliche an der Oder belegene Amtsgemeinden (Cämmerey-Gemeinden oder sonstige Viehbesitzer) hiernach gemessenst zu instruiren, und für Schaden zu warnen, auch seines Orts auf dergleichen Damm-Beschädiger genau Acht zu haben, und gegen selbige obigem gemäß mit aller Strenge zu verfahren.

No. CXCVII.

d. d. Glogau den 25sten May und Breslau den 6ten Julii 1786.

Circulare wegen des Garn-Einkaufs.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Da der durch das Circulare d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 23sten Nov. 1774. geschehenen Bestimmung, daß kein Garnsammler mehr als 4 Schock Garn auf einmal einkaufen und vorräthig haben soll, theils die bisherige Vertheurung der Garne um der öftern Reisen willen, welche die Garnsammler thun müssen, um ihre Kunden unter den Webern von Zeit zu Zeit mit dem benöthigten Garne zu versehen, zugeeignet worden, theils aber auch sowohl von verschiedenen Landräthen als Garnsammlern bey den Vorwürfen, daß letztere die Garne nicht gehörig sortiren, in jener Einschränkung des Einkaufs und Vorraths der Garnsammler auf 4 Schock die größte Rechtfertigung darinn gesetzt ist, daß bey einem so geringen Vorrathe ein ordentliches und gehöriges Sortiren unmöglich werde, endlich aber bey den zeither zum öftern entdeckten Contraventionen, daß die Garnsammler falsch und unrichtig geweiste Garne, auf den Garnmärkten zum Verkauf ausgelegt, zum Theil die diesfälligen größesten Entschuldigungen darinn gesetzt sind, daß jener geringe Einkauf und erlaubte Vorrath, und der Bedarf der Weber, ihnen von Markttag zu Markttag nicht so viel Zeit übrig lasse, die Richtigkeit ihrer gesammleten Garne in Absicht der Weiffe gehörig zu examiniren; So ist um allen diesen Vorwenden und Einwendungen zu begegnen, resolviret worden, den Garnsammlern den Einkauf und Vorrath bis auf 12 Schock nachzugeben.

Den Garnsammlern wird der Einkauf und Vorrath bis auf 12 Schock nachgegeben.

Wie

Wir befehlen Euch daher, solches den Garnsammlern {des Creises / der Städte} Eurer Inspection bekannt zu machen, jedoch selbige dabey zu bedeuten, / bedeuten zu lassen, } daß vor der Hand die übrigen sie betreffende Gesetze, Eures Departements durch die Magistrate bekannt machen und sie dabey nehmlich,

Daß sie alles Garn-Einkaufs auf dem Lande von andern Garnsammlern bey Strafe der Confiscation sich enthalten sollen, auf dem Lande blos von Spinnern Garn erkaufen und ihren übrigen Bedarf lediglich auf den Städtschen Garnmärkten erkaufen dürfen;

in ihrer völligen Kraft bleiben, und daß vielmehr die gegenwärtige Bewilligung, auf einmal bis 12 Schock einkaufen und in Vorrath halten zu dürfen, ihre Verbindlichkeit vermehret, sich eines bessern Sortirens, als es bisher geschehen, befleißigen zu müssen.

Und da insbesondere durch diese Bewilligung die zeitherige Entschuldigung der Garnsammler völlig wegfällt, daß sie nicht Zeit genug hätten, ihre eingekauften Garne in Ansehung der Weiffe gehörig zu examiniren. So soll auch von nun an auf dergleichen gar nicht ferner attendirt, sondern jeder Garnsammler, der betroffen wird, falsch geweistes Garn auf einem Garnmarkte zum Verkauf gebracht zu haben, dem Circulari vom {4ten / 20sten } Sept. 1764. gemäß, nicht nur mit Confiscation des Garnes, sondern auch unausbleiblich mit dem Verlust des Licenz-Scheines bestraft werden. Sind ꝛc.

Dagegen soll keine Entschuldigung wegen der bey ihnen angetroffenen falsch geweisten Garne statt finden.

No. CXCVIII.

d. d. Glogau den 6ten und Breslau den 9ten Junii 1786.

Circulare
wegen Erhöhung der neuen Feuerungs-Accise-Sätze vom Brennholze.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe exclusive des Steuerräthl. III. Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey vorkommenden Umständen resolviret worden, mit denen, in dem unterm 4ten Martii 1785. publicirten Tariff, wornach die neue Accise von der Feuerung in Schlesien verhältnißmäßig erhoben werden soll, angenommenen Sätzen, eine Abänderung zu machen, und diese Feuerungs-Accise-Sätze folgendergestalt zu bestimmen, daß

1) beym Klafterholze der Unterschied der Sätze von 4 sgr. und 3 sgr. 4 Pf. cessiren, und von jeder Klafter Holz indistincte 4 sgl. erhoben werden soll.

2) Beym Reißigt, ein Schock starkes als eine halbe Klafter Holz, und ein Schock schwaches als eine viertel Klafter geschätzt werde, und hinführo an Feuerungs-Impost zu bezahlen kommt:

von 1 Schock stark Reißigt	—	2 sgl.
von 1 Schock schwach Reißigt	—	1 —

in Absicht der Holzkohlen aber, ingleichen des Torfs und der Lohkuchen die bisherigen Sätze verbleiben, und eben so die für die Vorstädte an mehrern Orten fixirte Sätze ohne Abänderung, so wie die bisher accordirten Exemtiones von Erlegung dieser neuen Feuerungs-Accise nach wie vor bestehen bleiben sollen; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, um die Communitäten derjenigen Städte Eurer Inspection, welche dieser Feuerungs-Accise unterworfen sind, hierdurch zu instruiren. Sind ꝛc.

2) An

2) An den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bey vorkommenden Umſtänden etc. vſque ad verba: zu beſtimmen, daß von ein Stoß zehn Viertel Brau- und Backholz 2 Rthlr. 20 S. Gr. von ein Stoß ordinair ſechs Viertel Holze 24 S. Gr. und von ein Bauer-Fuder Holz als von zwey Drittel Klaftern 2 S. Gr. 8 Pf. erhoben werden ſollen; ſo wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, und habt Ihr hiernach das weitere zu verfügen. Sind ꝛc.

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 12ten Jun. 1786.

Circulare

die verbotene Einbringung der fremden Pfeifenköpfe betreffend.

An ſämmtl. Land- und Steuerräthe ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt ſelbſt die Einbringung der fremden Pfeifen-Köpfe von Meerſchaum, Porcellain, Erde, Metall, Horn, Leder, Elfenbein zum einländiſchen Gebrauch verboten; ſo habt Ihr dieſes Verbot in dem Euch anvertrauten Creiſe (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) ſofort per Currendam zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CC.

d. d. Berlin den 17ten Jun. 1786.

Publicandum

wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salpeters zur innern Consumtion in den sämmtlichen Königlichen Staaten diesseits der Weser.

Publicatum per Circulare d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 20sten Jul. 1786.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Dero Grafschaft Mansfeld, Herzogthum Schlesien und im Netz-District besonders in Cujavien, Salpeter-Plantationen anlegen lassen, und von diesen und den übrigen im Lande befindlichen Salpeter-Hütten, der Bedarf an Salpeter für Dero Staaten diesseits der Weser, in Quanto et Quali erfolgen kann.

So haben Höchstdieselben in Gnaden resolviret, die Einfuhre alles fremden Salpeters in den gedachten Provinzien zu verbieten.

Höchstdieselben befehlen daher hierdurch, daß vom ersten Septbr. dieses Jahres an, kein fremder Salpeter in Dero sämmtlichen Staaten diesseits der Weser, bey Strafe der Confiscation und einer Summe von vierzig Thalern für jeden Centner auswärtigen Salpeter, zur innern Consumtion eingeführet werden soll.

Damit aber das Publikum so wie Dero Artillerie-Corps, seinen Salpeter-Bedarf, nach aller Bequemlichkeit und von gehöriger Güte erhalten kann; So wollen Se. Königl. Majestät und setzen hierdurch vest, daß Dero Haupt-Eisen-Comtoir den Handel en gros mit diesem Producte privative exercire, die nöthigen Niederlagen davon halte, selbige

gehörig providire, für die Tauglichkeit der Waare einstehe, von den, demselben durch das Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii vorzuschreibenden Verkaufs-Preisen des Salpeters, nicht abgehe, und überall diesen Handel so maniire, daß daraus keine Beschwerden entstehen.

Damit es indessen gleich anfänglich nicht an diesem Producte fehle; So wird dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii allein verstattet, so lange es nöthig und bey befundenen sehr dringenden Umständen, unentgeltliche Pässe auf fremden Salpeter zu ertheilen, und sollen dahero von den Accise- und Zoll-Aemtern keine andere, als bloß von besagtem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii ausgestellte Pässe, respectiret werden.

Den Transito-Handel mit fremden Salpeter betreffend; So wollen Seine Königliche Majestät solchen vor der Hand ganz frey lassen, jedoch soll derselbe bis zur würklichen Versendung, auf den Packhöfen verwahret, und deren Ausgang durch das letzte Grenz-Zoll-Amt bescheiniget werden; Wie denn auch jährlich eine Designation von der Quantität dergleichen fremden Salpeters, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii eingereichet werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, denen Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und dem Haupt-Eisen-Comtoir, so gnädig als ernstlich, diese Verordnung nicht allein in Ausübung zu bringen, sondern auch deren beständige und unverbrüchliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Signat. Berlin, den 17ten Jun. 1786.

Friedrich.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz.

Friedrich,

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, beyliegendes Publicandum wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salpeters zur innern Conſumtion ſämmtlicher {Magiſträ'en / Creis-Inſaſſen} Eures Departements ſofort per Currendam zu intimiren, nächſtdem aber forderſamſt zu melden, wie viel Pulvermühlen und mit wie viel Stampfen bey den Städten befindlich, und wie viel kaſſinirten Salpeter eine jede derſelben pro anno currenti et futuro gebrauchen dürfte. Dieſe Nachrichten erwarten wir unausbleiblich binnen 8 Tagen a die recepti. Sind ꝛc.

Breslau, den 20ſten Jul. 1786.

No. CCI.

d. d. Breslau den 18ten Jun. 1786.

Ordre

an ſämmtliche Breslauſche Acciſe- und Zoll-Officianten

wegen Verhütung der heimlichen Einſchleppung und der Vor- und Aufkäuferey der Victualien und anderer Sachen in den Breslauſchen Vorſtädten.

Public. dem Breslauſchen Magiſtrat und den Landräthen der nahe an Breslau gelegenen Creiſe mittelſt Currende der Königl. Cammer vom 18ten Jul. 1786.

Friedrich König ꝛc.

Da die Vor- und Aufkauferey und das heimliche Einſchleppen der Victualien und andern acciſebaren Sachen, in hieſigen Vorſtädten

ten überhand nimmt, und die dieserhalb ergangene Verbote und Königl. Verordnungen, besonders der 5te, 31ste, 59ste, 106ste und 109te §. des von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenen Breslauschen Accise-Reglements vom 30sten März 1746 ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, die Contravenienten, wenn sie ergriffen werden, sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen suchen, verschiedene Vorstädtsche Einwohner, auch wohl gar der Meynung sind, der Erlegung der Accise-Gefälle, und denen dieserhalb ergangenen Vorschriften, und zu Verhütung der Unterschleife verordneten Formalitäten, nicht unterworfen zu seyn; So hat die Königl. Accise- und Zoll-Direction, vor nöthig erachtet, gedachte Gesetzstellen in ihrem völligen Innhalte, nachstehend sämmtlichen hieselbst angesetzten Accise- und Zoll-Officianten, und denen beyden Brigadiers, in Abdruck zu communiciren, und damit solche denenselben um so faßlicher seyn mögen, so werden in Verfolg derselben, und der unterm 21sten Jul. 1750, 26sten August 1766 und 28sten April 1785, ergangenen Verordnungen, die daraus folgende Punkte, zur allgemeinen Beobachtung wiederholet.

1) Es muß niemand, es sey ein fremder oder ein hiesiger Einwohner, er sey wes Standes er wolle, in denen hiesigen unter der Accise stehenden Vorstädten, etwas einbringen, abladen, oder abnehmen, wovor Accise zu entrichten ist, es sey dann vorhero darauf ein richtiger Accise-Zettel am Thore genommen, und die versteuerte Objecte am Thore revidirt worden.

Holz sollen die Vorstädtschen Einwohner jedoch nicht verbunden seyn, an das Thor zu Revision zu liefern, weil solches zu viel Beschwerniß, wegen des Umdrehens der Wagens, verursachen würde: Es muß jedoch von solchen nichts ehender abgeladen werden, als bis ein richtiger Accise-Zettel am Thore genommen worden, und müssen die Thor-Einnehmer von Zeit zu Zeit, durch die Visitatores Proben machen, und auch das Holz, an Ort und Stelle revidiren lassen.

2) Victualien und andere Sachen, welche von Landleuten anhero zu Markte gebracht werden, müssen bey Strafe der Confiscation, weder in den Vorstädten, noch an den Thoren, verkauft oder gekauft, sondern auf den öffentlichen Markt gebracht werden.

3) Auch das Getreide, so Landleute zu Markte bringen, soll nicht in den Vorstädten verkauft und von den Innwohnern daselbst gekauft, sondern auf den öffentlichen Markt gebracht werden.

4) Die Fourage vor die in der Vorstadt im Quartier liegende Cavallerie, ist zwar Accisefrey, es muß jedoch nichts frey geschrieben werden, es sey dann von den Herrn Commandeurs ein beglaubtes Atteſt besonders, oder auch nur in dorso des Thorzettels beygebracht, und muß jedes Thor-Accise-Amt, auf die Fourage, welche solchergestalt vor die Cavallerie, und vor die denen Herren Officiers zugehörige Dienstpferde abgeliefert, oder von den Herren Officiers gekauft und eingeführt wird, ein Thor-Zettel ertheilt, und solche in ein besonderes Register notiret werden, um daraus erforderlichen Falls, die nöthige Nachweisungen, geben zu können.

5) Wenn Roggen oder Gerste, von den Vorstädtschen Einwohnern verfüttert, oder von den Gastwirthen an Fuhrleute und andere Reisende, zu diesem Behuf verkauft wird, so muß davon die geordnete Accise à 1 S. Gr. 10 D. pro Schfl., im Thor-Accise-Amte, bezahlt werden, bey 2 Rthlr. Strafe von jedem Schfl.

6) Wenn Branntweinbrenner oder Gastwirthe, Bierschenken oder Coffetiers, Branntwein- oder Biereſſig machen wollen, so müssen sie die geordnete Anzeige, an das nächste Thor-Accise-Amt, davon machen, und den Nachschuß erlegen.

7) Die Vorstädtschen Einwohner, welche Aecker und Wiesen, entweder eigenthümlich besitzen, oder in Miethung haben, müssen

gleich nach der Aernte, dem Thor-Accise-Amte anzeigen, wie viel Schock, Garben, sie von jeglicher Sorte von Früchten, eingeärndtet haben, damit das Stroh so fort, wie gewöhnlich, in Versteurung genommen werden kann. Gleichergestalt ist es mit dem gewonnenen Heu zu halten.

Wenn die Körner ausgedroschen und solche vermahlen, oder roh verfüttert werden sollen, so muß davon dem Thor-Accise-Amte Anzeige gemacht, und die Gefälle bezahlt werden. Von dem Haber, welcher von Vorstädtschen Einwohnern gewonnen wird,

muß

muß die Accise à 1 g. Gr. pro Schfl. sogleich, als solcher ausgedroschen, und vom Tennen aufgehoben worden, entrichtet werden.

8) Ferner müssen die Vorstädtschen Einwohner, wenn sie Getreide zur Graupe, oder Hierse, auch sonst andere Hülsenfrüchte, zu Grützen brechen, oder stampfen lassen wollen, die geordnete Accise-Gefälle entrichten.

9) Desgleichen muß dem Thor-Accise-Amte Anzeige gemacht werden, wenn jemand Stärke oder Puder machen will, damit von dem dazu emploirten Weitzen, die Tariffmäßige Accise erhoben werden kann.

10) Wenn ein Vorstädter in der Vorstadt Grünzeug feil halten, oder auch sonst an jemanden etwas ablassen will, als z. E. Weißkraut, zum Einhobeln zu Sauerkraut ꝛc. ꝛc. so muß davon die Tariffmäßige Accise entrichtet werden.

11) Wie es mit dem Vieh gehalten werden soll, solches enthält das Avertissement auf die Vieh-Bestand-Büchel.

12) Alle Accise- und Zollbare Sachen, sie mögen eingeführt, oder in der Stadt gekauft werden, müssen sich die Vorstädtschen Einwohner in ihre Accise-Bücher einschreiben lassen.

Damit übrigens dasjenige was vorstehend gesagt auf das genaueste befolgt und die überhandnehmende Defraudationes, gesteuert werden mögen, so wird denen hieselbst angestellten Brigadiers zu Pferde anbefohlen, sich, wenn sie im Orte sind, hauptsächlich an den Marktagen, beständig zu Pferde in den Vorstädten aufzuhalten, die Straßen zu bereiten und auf alles Einpassirende und auf das Einschleppen des Fleisches und Brods, ein wachsames Auge zu haben, und kann der Brigadier Schäfer das Revier vom Nicolai- bis zum Ohlauer-Thor, und der Brigadier Schramm, das Revier vom Oder- bis zum Sand-Thor, den Vorder- und Hinter-Dohm, bereiten.

Nicht weniger werden die Comis aux exercices nicht allein des Morgens die Branntweinbrenner exerciren, sondern auch andere Steuerschuldige als Gastwirthe, Müller, Fleischer, Crämer, Beutler, und dergleichen

gleichen Leute fleißig revidiren, und des Nachmittags und des Abends, und zu allen Zeiten die Vorstädte observiren, als worauf der Herr Stadt- und Packhofs-Inspector, und die Herren Stadt-Controlleurs zu halten haben, so wie solches noch vor kurzen befohlen worden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache hat, so soll gegenwärtige erneuerte Verordnung den Jurisdictions-Verwaltern in den hiesigen Vorstädten communicirt werden, cum requisitione, solche sofort sämmtlichen Innwohnern bekannt zu machen, mit dem Gebote binnen 8 Tagen vom Tag der Publication angerechnet; alles dasjenige was einer oder der andere ohnversteuert eingebracht oder erhalten haben könnte, annoch getreulich anzusagen und zu versteuern, weil nach Verlauf dieser Zeit, auf den Einwand der Unwissenheit nicht mehr geachtet, sondern nach den Gesetzen erkannt werden soll, und wird der Herr Stadt- und Packhofs-Inspector dafür Sorge tragen, daß diese Verfassung, wenigstens alle halbe Jahre, und vorzüglich den neu angezogenen Einwohnern, durch Scholz und Gerichten bekannt gemacht werde.

Breslau, den 18ten Jun. 1786.

Königl. Preuß. Breslausche Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

Leveaux.

Extract.

Extract.

Aus dem Accise-Reglement für die Stadt Breslau und deren Vorstädte.

§. 5.

Verfassung wider die Unterschleife in den offenen Vorstädten.

Ist in den hiesigen unter der Accise mit begriffenen Vorstädten ferner aufs nachdrücklichste darüber zu halten, daß Niemand, es sey ein Fremder oder ein hiesiger Einwohner, etwas einbringe, ablade, annehme, kaufe, oder verkaufe, wovon Accise zu entrichten, noch weniger irgend ein Stück Vieh abschlachte, es sey dann vorhero darauf ein richtiger Accis-Zettel genommen worden, und müssen widrigenfalls deshalb die Contravenienten, besonders aber die Vorstädter, als welchen solche Verfassung sattsam bekannt und publiciret ist, mit verdienter Strafe angesehen werden, weil sonsten die Unterschleife der Orten gar überhand nehmen, und nicht zu übersehen seyn würden. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die Accise-Aemter Sorge tragen, daß die Verfassung durch Schulzen und Gerichte auf jeder Jurisdiction, wenigstens alle halbe Jahre, sämmtlichen Vorstädtern, besonders den Neuangekommenen, bekannt gemachet, und von neuen eingeschärfet werde.

§. 31.

Vor- und Aufkauferey des Getreides, Niemanden zu gestatten.

Die Vor- und Aufkauferey des Getreides, auf dem platten Lande, auf den Landstraßen, und in hiesigen Vorstädten, bleibet nach Maaßgebung der deshalb emanirten Verordnungen, durchaus verboten, indem dadurch nichts als Theurung entstehet, und verursachet wird, daß der Landmann nicht nach der Stadt kommt, und die Consumtion ver-

mehren hilft. Es muß dahero auch das Ober-Accise-Amt hierauf Acht geben lassen, und die Contraventiones zu entdecken suchen.

§. 59.

Vor- und Aufkauferey der Victualien in den Vorstädten, soll nicht gestattet werden.

Die vom Lande eingebrachte Victualien, es geschehe in- oder ausser den Jahr- und Wochenmärkten, müssen durchaus, und bey Strafe der Confiscation, nicht in den Vorstädten verkauft, sondern in die Stadt auf öffentlichen Markt gebracht werden, woselbst ein jeder Vorstädter die Nothdurft kaufen kann. Daher die Landleute bey dem Thorschreiber die einzubringende Victualien, sie bestehen worinnen sie wollen, richtig angeben, darüber einen Thor-Zettel nehmen, auch ein hinlänglich Pfand, so etwas mehr als die Accise beträgt, einlegen sollen, welches ihnen nicht eher, als wenn die Accis- oder quittirter Thor-Zettel zurückgeliefert worden, wieder gegeben werden muß.

§. 106.

Von der Accise ist niemand weder Militair- noch Civil-Standes eximirt. Wie es zu halten, wenn von der Garnison Excesse bey der Accise vorkommen.

Gleichwie Se. Königl. Majestät, und Dero hohes Königliches Haus, sich selbsten nicht entbrechen, die Accise von allen Consumtibilien, und Bedürfnissen entrichten zu lassen, also verstehet sich von selbsten, daß Niemand, er sey wer er wolle, Hohen oder Niedrigen, Militair- oder Civil-Standes, von Erlegung der Accise sich eximiren, sondern dieselbe ohne Unterschied den diesfalls publicirten Verordnungen sich unterwerfen müssen. Dahero die Accisbediente in Ausübung ihres Amts sich vor niemanden scheuen, sondern bey Verrichtung desselben, sich mächtigen Schutzes jedesmal versichert halten sollen; Wie dann an die Regimenter besonders verordnet ist, daß so wenig hohe als niedrige Officiers und Soldaten, oder deren Frauen und Bedienten, sich hierunter einige Freyheit anmaßen, sondern alle Consumtibilien, auch das Wildpret, so sie selbsten.

ſten geſchoſſen, oder geſchenkt bekommen, verſteuren, doch weniger aber ſich mit Worten, oder der That, an die Acciſebedienten vergreifen ſollen. Sollten unterdeſſen dennoch von hieſiger Garniſon dem Acciſe-Intereſſe einige nachtheilige Beeinträchtigungen zugefüget, oder ein Accisbedienter in officio verbaliter, oder realiter injuriiret werden: ſo müſſen die Accisbediente ſolches bey dem ihnen vorgeſetzten Directore anzeigen, damit derſelbe bey den Chefs und Commandeurs der Regimenter, wegen Remedirung des Beſchwers, die nöthige Vorſtellung thun, als auch an die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn und wie ſolches erforderlich, zu weiterer Veranlaſſung berichten könne. Dagegen aber wird auch allen und jeden Accisbedienten hiermit anbefohlen, gegen die Garniſon, und beſonders deren Chefs, ſich aller Beſcheidenheit zu befleißigen, und durch ihr Betragen, oder Verſehen, zu keinen Irrungen Anlaß zu geben.

§. 109.

Fourage vor die Dienſtpferde bey der Cavallerie paſſirt frey.

Die allhier im Quartier liegende Cavallerie iſt von der Acciſe vor die zu den Dienſtpferden benöthigte Fourage frey, jedoch muß nichts frey geſchrieben werden, es ſey dann von den Commandeurs über die zu Verpflegung der Compagnie gethane Lieferung ein beglaubtes Atteſt beſonders, oder auch nur in Dorſo des Thor-Zettels beygebracht, und muß demnächſt jeder Caſſe die Fourage, welche ſolchergeſtalt vor die Cavallerie Acciſefrey abgeliefert, in ein beſonders Regiſter notiren, um daraus erforderlichen Falls, die nöthige Nachweiſung geben zu können.

No. CCII.

d. d. Breslau den 21ten Jun. 1786.

Circulare

betreffend die Bestimmung derjenigen Vieh-Assecuranz-Sachen, für welche hinführo Post-Porto bezahlet werden muß.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir auf den Antrag Unseres General-Post-Amts festzusetzen befunden, daß, ob zwar so wohl alle Vieh-Assecuranz-Rechnungen an sich selbst, als auch die Correspondenz, in soforn solche die Berichtigung der Rechnungen, die Anzeigen vom Viehsterben, die Einsammlung der Liquidationen betreffen, fernerhin Portofrey gehen, dagegen aber die Verfügungen oder Notificatorien an die Damnificaten, wie auch die Assignationen auf die Haupt- und Special-Vieh-Assecuranz-Cassen jener Porto-Freyheit nicht genußbar werden, sondern dafür das Postgeld erleget und aus der Vieh-Assecuranz-Casse bezahlet werden soll, als wornach sowohl Unsere ꝛc. Cammer-Canzley als auch die Haupt-Vieh-Assecuranz Cassen dato instruiret worden; So lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht mit dem Befehl hierdurch bekannt machen, um darnach die Special-Vieh-Assecuranz-Casse Eures Creises gleichfalls zu instruiren. Sind ꝛc.

P. M. An die Haupt-Vieh-Assecuranz-Cassen der 3 Societäten ist das nöthige erlassen worden.

No. CCIII.

No. CCIII.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 17ten Julii 1786.

Circulare

wegen der Anſäßigkeit der ins Land kommenden fremden Scheeren-Schleifer, Siebmacher und Viehſchneider.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat ſich aus einer gehaltenen Unterſuchung ergeben, daß einige Scheeren-Schleifer ſich zwar in hieſigen Landen anſäßig gemacht, um dadurch die Hauſir-Licenz-Scheine zu erhalten. Da ſie aber ihre Familien nicht mit ins Land gebracht, und es das Anſehen gewinnet, daß dieſes Etabliſſement nur zum Schein geſchehen; ſo habt Ihr alle {in Eurem unterhabenden Creiſe / in den Euch untergebenen Städten} befindliche Scheeren-Schleifer, Siebmacher und Viehſchneider genau zu examiniren, und ſelbigen, wenn ſie ſich in gleichem Fall befinden, einen Termin zu ſetzen, binnen welchem ſie ihre Poſſeſſiones in den auswärtigen Staaten verkaufen, und ihre Familien ins Land ziehen müſſen. Wenn ſie dieſes unbefolget laſſen, ſo habt Ihr ſelbige ſofort über die Gränze zu ſchaffen. Bis dahin habt Ihr Ihnen die Licenz-Scheine abzunehmen, und bey uns einzureichen; wie Ihr denn überhaupt binnen 6 Wochen anzuzeigen habt, wie dieſes befolget worden.

Uebrigens ſoll künftig kein Scheeren-Schleifer, Siebmacher und Viehſchneider aus jenſeitigen Landen in den hieſigen zugelaſſen und gelitten werden, wenn ſie ſich nicht mit einem Hauſe von baar bezahlten 500 Rthlr. an Werth poſſeſſionirt haben. Wenn dergleichen Leute um Hauſir-Licenz-

Scheine anhalten; so habt Ihr zugleich anzuzeigen, ob sie dieser Condition sich unterwerfen wollen, und ob sie ihre Familie mit ins Land gebracht haben. Sind ꝛc.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 24sten Julii 1786.

Circulare
wegen verbotener Einfuhre der fremden Gazen, Marlys und Clare, und Impostirung des Milch- und Krepp-Flohrs.

An sämmtliche Steuerräthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem festgesetzt worden, daß alle ausländische Gold- Silber- und Seiden-Flohre oder Gazen, ingleichen der Marly und Clare, zum Verbrauch im Lande verboten, und nur der ausländische Milch-Flohr oder Gaze de Bologne, gegen einen Impost von 3 gr. pro Elle, und der fremde Krepp-Flohr gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise, annoch einzubringen erlaubt seyn soll, hiernach auch Unsere Schlesische Accise- und Zoll-Directions bereits instruirt worden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in den Städten Eures Departements gehörig bekannt zu machen, damit jedermann sich darnach gebührend achten möge. Sind ꝛc.

No. CCV.

No. CCV.

d. d. Breslau den 15ten Julii und Glogau den 27sten Septemb. 1786.

Circulare
wegen gehörigen Gebrauch des Vorspanns.

1) An sämmtliche Landbau-Bediente, ingleichen mut. mut. an die Wasserbau-Bediente.

Es ist bereits unterm 7ten Junii 1772. generaliter verordnet und festgesetzt worden, daß zu Menagirung des Vorspanns vom Lande, die Land- und Wasserbau-Bediente bey Bereisung Königl. und Bischöflicher Aemter, von einem Amte zum andern, in sofern die Entlegenheit nicht über 3 Meilen beträgt, durch Vorwerks-Pferde ohnentgeldlich fortgebracht werden sollen, und daß daher unstreitig bey Bereisung der Vorwerke selbst in einem Amte kein Vorspann, sondern Vorwerks-Pferde genommen werden müssen.

Es scheint aber, daß von den Bau-Bedienten diese Vorschrift nicht mehr befolgt wird, da immer der Betrag des an dieselben abgereichten Vorspanns sich mit einem Jahr zum andern verstärket, welches der Kön. Absicht ganz zuwider ist; daher diese Verordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, und der N. angewiesen wird, derselben auf das genaueste nachzukommen.

Gleichfalls bestimmt die Königl. Cammer, um alle Mißbräuche mit denen auf ein ganzes Jahr den Bau-Bedienten zu ertheilenden Pässen zu vermeiden, daß künftig in jeder Quittung von denselben bestimmt ausgedruckt werden soll, zu welchem Behuf die Reise unternommen worden, mit dem Beyfügen, daß in so fern solches nicht geschehen, der Bau-Bediente, bis er diese Verbindlichkeit erfüllt, zu Bezahlung des Vorspann-Betrags angehalten werden soll; So wie gegentheils der ꝛc. N. hierdurch angewiesen wird, so viel als möglich mehrere Verrichtungen vermittelst einer Reise, ohne ad locum domicilii zurück zu kehren, abzuthun,

und dadurch eine Ersparniß des Vorspanns zu bewirken. Addatur bey den Städtschen Bau-Inspectoren: der Bau-Inspector N. ist dahero von einer Stadt, wo er Verrichtungen hat, auf eine Entfernung von 3 Meilen abzuholen und zurück zu bringen, in so fern die Stadt Cämmerey-Güther besitzt.

2) An sämmtliche Salz-Inspectores.

Bereits unterm 25sten Sept. 1769. und 1sten Nov. 1775. ist verordnet und festgesetzt worden, daß die Salz-Inspectores sich der erhaltenen Pässe nur lediglich und allein in Salz-Consumtions-Angelegenheiten zu bedienen, auch in diesem Fall keinen weitern Gebrauch von selbigen zu machen haben, als bis zum ersten Ort des Creises, von welchem die Salz-Consumtions-Anschläge gemacht werden sollen, sondern sich im Creis selbst von einer Gemeine zur andern bringen lassen müssen.

Dieses wird hierdurch von neuem wiederum von der Königlichen ꝛc. Cammer verfügt, und noch mit dem Zusatz erneuert, daß der Salz-Inspector N. in jeder Quittung die Ursache seiner Reise, und was für eine Angelegenheit den Gebrauch des Vorspanns nothwendig gemacht, bestimmen muß, wenn er nicht gewärtigen will, daß er so lange, bis solches geschehen, für den Betrag jedweder Quittung, in welcher es nicht gehörig bestimmt, zum Ersatz des Betrags verbindlich gemacht und darzu angehalten werden solt.

3) An sämmtl. Land-Räthe.

Friederich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbey in Abschrift communiciren, was von Uns an sämmtl. Land- und Wasser-Bau-Bediente, und an sämmtl. Salz-Inspectores, zu mehrerer Menagirung des Vorspanns von Uns dato erlassen worden, mit dem Befehl, das Steuer-Amt Eures unterhabenden Creises anzuhalten, dahin zu sehen, daß dem verordneten nachgekommen wird, und selbst für Eure Person sowohl, als auch der übrigen Creis-Officianten beym Gebrauch des Vorspanns die größeste Menage zu beobachten, und alles zu vermeiden, was zur Verstärkung der diesfälligen Ausgaben gereichen kann, auch es nie aus der Acht zu lassen,

darauf

darauf Obacht zu haben, daß die Päſſe der Officiers zu Bereiſung der Cantons, nur von dem Orte der Garniſon bis zu der erſten Creisſtadt oder dem Domicilio des Landraths und wieder zurück gelten, und daß im Creiſe ſelbſt die benöthigte Pferde von einer Gemeine zur andern ohnentgeldlich geſtellet werden müſſen.

Da nun auch endlich unterm 16ten Junii 1768. von Uns verordnet worden, daß die Steuer-Aemter und Vorſpann-Beſteller einem jeden, der einen Vorſpann-Paß zu einer Reiſe erhalten, wenn er zum Ort ſeiner Beſtimmung, es ſey nun auf dem Hin- oder Rückweg gekommen, den ſodann exſpirirten Vorſpann-Paß abfordern und der einzuſendenden monathlichen Vorſpanns-Liquidation beylegen, desgleichen auch, wenn ein Paß auf mehrere Reiſen ertheilt ſeyn ſollte, zur Vermeidung der Mißbräuche die ſucceſſive geſchehene Reiſen notiren, und wenn ſolche geſchehen, die Päſſe gleichfalls abfordern und beylegen ſollen: Eine Verordnung, der die wenigſten Creis-Steuer-Aemter nachkommen; ſo habt Ihr ſolches denſelben nachdrücklichſt zur Befolgung anzubefehlen und einzuſchärfen, mit dem Bedeuten, daß der Creis-Steuer-Einnehmer oder Vorſpann-Beſteller, der auf einen bereits exſpirirten Paß Vorſpann gegeben, zur Bezahlung deſſelben ohne alle Widerrede angehalten werden wird. Sind ꝛc.

No. CCVI.

d. d. Glogau den 22sten Julii 1786.

Königliche Cammer-Verordnung wegen Ausmittelung anderer Acker- und Wiesen-Stücke von den Dominial-Fundis, statt der von den Unterthanen durchs große Wasser verloren gegangenen und versandeten Grundstücke.

An die Landräthe Glogauischen Departements, deren Creise an der Oder gelegen.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Es sind, wie bekannt, durch das vorjährige große Wasser und die dadurch verursachte Durchbrüche der Dämme an verschiedenen Orten beträchtliche Verwüstungen an Aeckern und Wiesen der Unterthanen entstanden, indem solche theils so hoch versandet worden, daß die Abbringung des Sandes zu fernerer Benutzung dieser Grundstücke wegen der damit verbundenen beträchtlichen und den Ertrag dieser Aecker und Wiesen übersteigenden Kosten nicht zu bewürken stehet, theils aber, wo auch nicht völlig, dennoch dergestalt zerwühlet oder so tiefe Gruben sind, daß es völlig unmöglich ist, davon weiter einigen Nutzen zu ziehen.

Da nun durch dieses große Unglück verschiedene Unterthanen, welche viel von ihren Grundstücken eingebüßet, dergestalt außer Nahrungsstand gesetzet worden, daß sie, wenn ihnen auch von Unserer ꝛc. Cammer die auf selbigen haftende Contribution wie vor das abgewichene Jahr pro 178$\frac{5}{6}$ geschehen, erlassen und remittirt wird, nicht ferner bestehen, und ihrer Grundherrschaft weder die schuldigen Zinsen, Hofedienste und andere Praestationes leisten, noch mit ihren Familien den nöthigen Unterhalt von ihren Gütern erwerben können, in der Folge aber daraus zu großem Nachtheile der Dominiorum Wüstungen entstehen müßten, deren Retablissement selbigen obliegen würde, da die Anzahl der Rustical-Fundorum im Lande weder in qualitate, noch in der Anzahl vermindert werden kann; so ist kein ander Mittel übrig, als daß die Dominia dergleichen

sehr

sehr verunglückte Unterthanen durch Anweisung von andern zum Getreide-Anbau und zu Wiesewachs tauglichen Lande vom Dominial-Fundo in ihrem Nahrungsstande zu erhalten suchen, und damit forderſamſt vorgehen. Es werden dahero dieſelben darzu hierdurch mit der Anweisung befehliget, wie ſie das darzu ausgemittelte Land Euch unter Beyfügung einer nach nachſtehenden Rubriquen eingerichteten Deſignation gegen Ausgang des Auguſts dieſes Jahres anzuzeigen haben, Wegen Ausmittelung anderer Grundstücke von den Dominial-Fundis.

1) Namen des Unterthanen und der Qualité, ob er ein Bauer oder Gärtner,

2) Wie viel Scheffel an Ausſaat ihm anſtatt des durch das Waſſer völlig ruinirten Ackers vom Dominial-Fundo ohnentgeldlich angewieſen worden,

3) Desgleichen, wie viel Land zu Wieſewachs nach 2ſpännigen Fudern zu 6 Centner gerechnet.

Wann Ihr dieſe Nachweiſung von einem Dominio erhalten, ſo habt Ihr durch die Creis-Taxatores mit der Abſchätzung des eigentlichen Betrags und der zu erwartenden Nutzung dieſer neuen Grundſtücke vorzugehen, und davon die Nachweiſung unter Beyfügung der Ausrechnung, wie viel deshalb dem Dominio an Contribution abzuſchreiben ſeyn dürfte, anfertigen zu laſſen, welche Wir alsdenn, wenn die ſämmtlichen diesfälligen Nachweiſungen von denen im Creiſe auf dieſe Weiſe verunglückten Unterthanen beyſammen, mit Ausgang des Septembers a. c. zur weitern Verfügung gewärtigen. Abſchätzung des Betrages und Abſchreibung der Contribution.

Dieſe Verordnung habt Ihr übrigens blos denen Dominiis, wo dergleichen Schadenſtände der Unterthanen vorwalten, incluſive der den Cämmereyen, Clöſtern und andern piis corporibus zuſtändigen Güthern verſiegelt zuzuſenden; indem wegen der Entſchädigung der auf dieſe Weiſe verunglückten Unterthanen in Unſern Domainen-Aemtern bereits das erforderliche veranſtaltet iſt. Sind ꝛc. Bekanntmachung der Verordnung.

No. CCVII.

No. CCVII.

d. d. Breslau, den 24sten Julii 1786.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen unentgeldlicher Sammlung und Ablieferung der Kiehn-Aepfel und Tann-Zapfen von den Holzungs- und Hutungsberechtigten Unterthanen.

An sämmtliche Königliche und Bischöfliche Forst-Aemter.

Da die Königl. Cammer aus den eingegangenen Nachweisungen des bey den Königl. (Bischöfl.) Forst-Aemtern gesammleten Holz-Saamens mißfällig ersehen, daß die am 5ten May a. pr. erlassene Verfügung, nach welcher ein jeder, der in einem oder dem andern Königl. (Bischöfl.) Forst zur Hütung oder Holzung berechtiget ist, verbunden seyn soll, jährlich eine darinn festgesetzte Quantität Holz-Saamen im Forste zu sammlen, und solchen an das Forst-Amt unentgeldlich abzuliefern, zeithero sehr schlecht befolget worden, und bey einigen Forst-Aemtern so gar gänzlich unbefolget geblieben; so wird dem Königl. (Bischöfl.) Forst-Amte zu N. zur Erreichung des Endzwecks, der Betrieb dieser angelegentlichen Sache wiederholt in Erinnerung gebracht, und demselben mit Beziehung auf vorangezogenes Circulare vom 5ten May a. pr. hierdurch anderweitig aufgegeben, den Hütungs- und Holzungsberechtigten Unterthanen die unentgeldliche Ablieferung der Kiehn-Aepfel und Tann-Zapfen per Currendam auf eine gute und bescheidene Art zu Gemüthe zu führen, und ihnen dabey ihren eigenen Nutzen, den sie dadurch erhalten, als einen wesentlichen Gegenstand lebhaft vorzustellen. Und da auch verschiedene Forst-Aemter zu der verordneten Verpflanzung der Bäume in anno 178$\frac{5}{6}$ gleichfalls nicht das geringste gethan; so wird das Königl. (Bischöfl.) Forst-Amt N. hierdurch ernstlich erinnert, sich die Verpflanzung der jungen Bäume, besonders in den Forsten, in welchen es anfängt, an Holz zu gebrechen, ernstlich angelegen seyn, und sich darüber nichts zu Schulden kommen zu lassen.

No. CCVIII.

No. CCVIII.

d. d. Breslau den 24sten Julii 1786.

Circulare

das beſſere Aſſortiren und Abhaſpeln der Schleſiſchen Seide betreffend.

An ſämmtliche Land-Räthe, desgleichen mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe, Stifter ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da über die Unreinigkeit und Fehler der Schleſiſchen Land-Seide gar ſehr geklaget wird; ſo habt Ihr zu Abhelfung dieſer Klagen, ſämmtlichen in Eurem Creiſe befindlichen Seiden-Bauern vorzuhalten, daß, wenn ſie ihre gewonnene Seide in Berlin in dem Seiden-Magazin gut verkaufen wollen, es unumgänglich nöthig ſey, die Cocons ſorgfältig zu ſortiren, und die Seide gut abzuhaſpeln, auch daß ſie ſich dabey wohl hüten müßten, die doppelten Cocons mit den Cocons, worinn die Würmer crepiret, zuſammen abzuhaſpeln.

Ferner habt ihr ſelbige zu Erreichung der Abſicht anzuweiſen, entweder ihre Cocons an den Ober-Plantagen-Inſpector Jädicke zu verkaufen, gegen Bezahlung von 8 ggr. vor das Pfund ungebackene, und 10 bis 12 ggr. vor das Pfund gebackene, oder ihre Cocons bey dem ꝛc. Jädicke abhaſpeln zu laſſen, welchem ſie für jedes Pfund Seide 12 ggr. Haſpellohn bezahlen müſſen, und die Seide für ſich zurück erhielten, oder welches beſſer wäre, mit ihren Cocons ſelbſt nach Ohlau zu gehen, um daſelbſt unter der Aufſicht des ꝛc. Jädicke die Cocons ſortiren, und die Seide abhaſpeln zu lernen, da ſie denn für jeden Tag für Holz und Haſpel-Dreher-Lohn überhaupt nur 12 ggr. zu bezahlen haben würden. Sind ꝛc.

No. CCIX.

d. d. Breslau den 31sten Julii und Glogau den 8ten Sept. 1786.

Circulare

wegen verbothener Einfuhre aller fremden aus Leder gefertigten Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch durch das Circulare d. d. Breslau den 7ten April c. a. bekannt gemacht worden, daß die Einbringung des fremden Leders und Leder-Waaren in hiesige Lande verboten bleiben, und die Ausfuhre der rohen Häute nicht gestattet werden soll.

Wenn es sich nun von selbst verstehet, daß unter diesem Verboth auch alle aus fremden Ledern verfertigte Waaren überhaupt mit begriffen, und zur Einbringung verbothen sind; So lassen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt machen, mit dem allergnädigsten Befehl, solches in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CCX.

d. d. Breslau den 3ten, Glogau den 21sten August 1786.

Circulare wegen verbothener Einfuhre und respective Impostirung der fremden Uhren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir allerhöchst zu resolviren geruhet, daß zu Aufhelfung der einländischen Uhren-Fabrike, die Einfuhr aller fremden Stuben- Consol- und Tafel-Uhren und deren Gehäuse von Holz mit oder ohne Vergoldung, ganz verboten, und nur die Gehäuse von Marmor und Bronze, zum Gebrauch im Lande annoch eingelassen werden sollen, dahingegen Verbotene Einfuhre der Uhren;

alle fremde platte Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tomback mit 30 pro Cent ihres Werths, ferner, Hoch impostirte Uhren, Ziffer-Blätter und Federn.

alle fremde Ziffer-Blätter von 2 bis 12 Zoll im Durchmesser, das Stück mit 2 Rthlr. und

die fremden Federn zu Stuz- und Taschen-Uhren, das Dutzend mit 2 Rthlr.

zum Gebrauch im Lande impostiret worden; So lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, Euch nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch dieses Verboth in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eures Départements durch die Magistráte) überall gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CCXI.

d. d. Breslau den 5ten August 1786.

Circulare

betreffend die Declaration des Circularis vom 6sten Jul. c. a. wegen Bestrafung der Garnsammler für die bey selbigen entdeckte schlechte und falsch geweifte Garne.

An sämmtliche Land und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar in der Circular-Verordnung vom 6sten Jul. c. a. wodurch den Garnsammlern nachgegeben worden, ihre Garn-Vorräthe bis auf 12 Schock zu erhöhen, zugleich verordnet, daß der Garnsammler, welcher betroffen wird, falsch geweiftes Garn zum Verkauf gebracht zu haben, nicht nur mit der Confiscation des Garns, sondern auch mit dem Verlust des Licenz-Scheines bestraft werden soll.

Wenn aber bey solchen Contraventionen diese Strafe, diesen Leuten außer der Confiscation auch den Licenz-Schein abzunehmen, zu hart zu seyn scheinet, da dieselben diese bey den Garnen vorkommenden Fehler nicht selbst gemacht, sondern hierunter von den Spinnern betrogen worden, und wegen der Menge der Garne, so sie auf einmal einkaufen, diese Betrügereyen nicht allemal entdecken können; So haben Wir resolviret, obgedachtes Circulare hierdurch dahin zu declariren, daß der Garnsammler, welcher überführt worden, daß er unrichtiges Garn auf öffentliche Märkte, oder auch sonst zum Verkauf ausgeboten, mit der Confiscation des ganzen Strehns, wann auch nur ein Faden fehlet, bestrafet, und von ihm die Umweisungs-Kosten bezahlet, er aber noch überdem, für jeden fehlenden Faden einen g. Gr. Strafe erlegen, und die Untersuchungs-Kosten bezahlen soll. Diese Geldstrafe sowohl, als das zu confiscirende Garn muß dem Denuntianten ganz gelassen werden, um dadurch die Entdeckung dieser Vergehungen zu befördern.

Wir

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieſe Unſere Allerhöchſte Declaration, ſofort in dem Euch anvertrauten Creiſe (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) überall gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CCXII.

d. d. Breslau den 14ten Aug. und Glogau den 12ten Sept. 1786.

Circulare

wegen genauer Beobachtung der Schau in den Dörfern und Leinwand-Fabriquen.

An die Steuerräthe der Gebürgs-Departements, ingleichen mut. mut. an die Landräthe der Gebürgs-Creiſe und an den Magiſtrat zur Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Sowohl die Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 27ſten Jul. 1742 als deſſen Nachtrag vom 2ten Decbr. 1750, nicht minder die Inſtruction vor die Schaumeiſter und Stempler, ſchreiben zwar umſtändlich vor, wie viel Ellen in Länge und Breite ein jedes Stück leinene Waare halten, wie es fabricirt, und von den auf den Dörfern angeſtellten und vereydeten Schaumeiſter und Stempler, geſchauet und geſtempelt werden ſoll. Wenn hiernach überall verfahren würde, ſo würden die Leinen-Fabriken in ſolcher Verfaſſung ſeyn, daß keine ſchlecht fabricirte und das Maas nicht haltende Waare zum Vorſchein kommen könnte. Bewegungsgründe.

Da aber ſolchem ohngeachtet die Klagen fortdauern, daß noch immer viele ſchlecht fabricirte und das Maas nicht haltende Waaren zum Verkauf gebracht werden; ſo iſt ſolches ein Beweis, daß die Schau-

meister und Stempler ihres theuer geleisteten Eides ohnerachtet ihre Pflicht nicht beobachten.

Ob nun zwar die Stempelgebühren bis auf ein S. Gr. erhöhet worden, um dadurch die Stempler und Schaumeister zu reitzen, ihr Amt vorschriftmäßig zu verwalten; so ist doch nöthig, dieser Leute Betragen in genauere Aufsicht zu nehmen, damit, wenn sie ihre Pflicht aus den Augen setzen, sie gesetzmäßig bestraft werden können.

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß der Kaufmann, welcher die leinenen Waaren kauft, am besten wissen kann, ob der Schaumeister und Stempler selbige gehörig gestempelt und geschauet; allein es sind sehr wenige Beyspiele vorhanden, daß diesfällige Denunciationes von den Kaufleuten geschehen, folglich haben die Schaumeister, wenn sie wider die Vorschrift gesündiget, solches meistentheils ungestraft thun können.

Acta besagen zwar, welche Entschuldigungen die Kaufleute deshalb anführen wollen; allein es gehet auch daraus deutlich hervor, daß es ihnen kein rechter Ernst sey, das Beste der Leinen-Fabrike zu befördern, und ihre auswärtige Committenten mit guter und tauglicher Waare zu versehen; sondern daß allerhand schlechte, mehrentheils interessirte Absichten zum Schaden des Leinen-Negotii darunter verborgen liegen, wenn sie die obgedachte Denunciationes unterlassen. Es ist daher unumgänglich nöthig, solche Maasregeln zu ergreifen, wodurch alle diese Mißbräuche abgestellet, das pflichtwidrige Betragen der Schaumeister und Stempler entdecket, und dieselben dafür scharf bestraft werden, weil sonst keine Mittel vorhanden, diese Menschen zu ihrer Pflicht zurück zu bringen. Um nun dem Kaufmann alle Entschuldigung zu benehmen, daß er nehmlich durch dergleichen Denunciationen seine Geschäfte nicht verrathen, oder die Weber von sich nicht abwendig machen möge; so habt Ihr die Kaufleute anzuweisen, ihre Denunciationes bey den Kaufmanns-Aeltesten des Orts anzubringen, welche dann schuldig seyn sollen, mit Verschweigung des Namens des Denuncianten die Sache dem Handlungs-Gerichte des Orts oder dem Magistrat zur Entscheidung zu übergeben und wenn die Kaufleute solches zu thun dennoch unterlassen, soll ihnen auf dem Betretungs-Fall eine Strafe von 100 Rthlr. zuerkannt werden. Ihr werdet selbst ermessen, daß auf die Entdeckung der Contra-

Die Kaufleute sind verbunden, die Unrichtigkeiten der Weber und Stempler bey 100 Rthlr. Strafe bey dem Kaufmanns-Aeltesten zur weitern Anzeige zu

traventionen der Weber und Stempler alles ankommt; daher, und um diese Entdeckung zu machen, ob der Kaufmann die Denunciation unterlassen, nöthig ist, auch davon Ueberzeugung zu nehmen. Ihr müßt daher nach denen in Eurem Departement existirenden Umständen zu der Zeit, wenn die leinenen Waaren auf den Bleichen ausgelegt sind, mit Zuziehung einiger Deputirten des Magistrats des Orts, und mit dem zunächst wohnenden Stempler, einige Stücke Waaren nachsehen lassen, ob sie gehörig gestempelt sind, das richtige Maaß halten, und wie ihre Fabrication beschaffen.

entdecken, wogegen ihre Namen verschwiegen bleiben sollen.

Um die Contraventiones fernerweitig zu entdecken, sollen auf den Bleichen öftere Revisiones gehalten.

Findet sich alsdann eine Unrichtigkeit, so muß nicht nur der Kaufmann deshalb zur Verantwortung gezogen, sondern auch der Weber und Stempler darüber constituiret und gehörig bestraft werden; und sind dergleichen Contraventionen deshalb leicht zu entdecken, weil durch die von dem Stempler aufgedruckte Zeichen sowohl des Webers als des Dorfs Namen sichtbar seyn müssen.

Alle solche Vergehungen der Weber, besonders der Stempler müssen genau untersucht, und die Protocolla zu Unserer Decision eingereicht werden, da denn die Stempler besonders mit harter Leibes-Strafe belegt werden sollen. Um diese Contraventiones noch gewisser zu entdecken, habt Ihr zu verfügen, daß von den in den Leinen-Handels-Städten zu Markte kommenden Webern einige mit ihrer Waare sogleich am Thore angehalten, vor das Handlungs-Gericht oder den Magistrat gebracht, und daselbst auf einem vorhanden seyn müssenden Meßtische, welchen die Kaufmannschaft des Orts auf ihre Kosten dahin schaffen und aufstellen lassen muß, die Waare überschlagen und nachgesehen werde, ob der Weber solche gehörig fabriciret, und der Stempler seine Schuldigkeit gethan, worauf nach dem Befund sowohl der Weber als Stempler zur Verantwortung gezogen, und durch Euch an Uns zur Decision einberichtet werden muß. Ihr habt demnach sowohl Euch selbst hiernach zu achten, als auch solches den Kaufleuten Eures Departements, welche mit leinenen Waaren handeln, durch die Magistrate gehörig publiciren zu lassen, und daß diesem pünktlich nachgelebet werde, mit allem Ernst und Nachdruck pflichtmäßig zu bewirken. Sind ꝛc.

und bisweilen bey den Thoren die Weber angehalten, und auf das Handlungs-Gericht zur Besichtigung der Waare gebracht werden.

No. CCXIII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 19ten Aug. 1786.

Circulare

wegen des erneuerten Verbots des Hausirens der Lingenschen Messerträger und Böhmischen Siebmacher.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Obwohl bereits durch das Circulare d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 17ten August a. pr. das Hausiren der Lingenschen Messerträger und Böhmischen Siebmacher untersagt worden: So finden Wir doch in Rücksicht, daß dergleichen Hausiren nicht allein den Kaufleuten und Nadlern zum Nachtheil gereicht, sondern auch die Einschleppung der Contrebande begünstiget, für nöthig, sothanes Verbot zu erneuern; zu welchem Ende denn die Accise- und Zoll-Directiones dieserhalb anderweit ernstgemessenst instruiret worden. Ihr habt daher nicht nur diese Unsere Willensmeynung, daß das Hausiren gedachter Leute schlechterdings nicht gestattet werde, gehörig bekannt zu machen, und mit Ernst darauf zu halten, daß solcher schuldigst nachgelebet werde, sondern auch die Vorkehrung zu treffen, daß mehrere und hinlängliche Landeskinder das Siebmachen erlernen, welches auch von allen dergleichen Professionisten gilt, so sonst mit Licenz-Scheinen versehen werden, als Vieh-Schneider und Scheerenschleifer ꝛc. da denn die Ausländer werden entbehret werden können. Sind ꝛc.

No. CCXIV.

No. CCXIV.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 19ten Aug. 1786.

Circulare

wegen des erhöheten Imposts auf die lakkirten ausländischen Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person, um den innländischen Lakkir-Fabriken mehrern Absatz zu verschaffen, zu genehmigen geruhet, daß der Impost auf die zum Gebrauch im Lande eingehende Engliche lakirte Waaren von Eisen, Blech, Holz, Papier maché ꝛc. auf 50 pro Cent des Werthes, auf die Nürnberger lakirten Waaren aber auf 30 pro Cent des Werthes, erhöhet werde, hiernach auch die Accise- und Zoll-Directions bereits instruiret worden; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in dem Euch untergebenen Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CCXV.

d. d. Breslau den 22sten Aug. 1786.

Circulare

wegen des einzuschränkenden Herumlaufens der Hunde.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir, ohngeachtet der wegen des einzuschränkenden Herumlaufens der Hunde, bereits unterm 19ten Nov. 1754 und wiederholt unterm 1sten May 1761, 27sten Octbr. 1779 und 23sten Octbr. 1781 an Euch erlassenen Circular-Verordnungen, abermals in mißfällige Erfahrung bringen müssen, daß die Befolgung dieser eben so nützlichen, als einer guten Landes-Policey gemäßen Vorschriften hin und wieder aus der Acht gekommen, vorzüglich aber das freye Herumlaufen der Hunde, an verschiedenen Orten überhand nimmt; so wird Euch hier anbefohlen, sofort per Currendam sämmtliche Dominia und Gemeinden Eures Creises (die Einwohner der Städte durch die Magistrate jeden Ortes) auf obgedachte Verordnungen anderweitig zu verweisen, und ihnen dabey nochmals ernstlich einzuschärfen, daß alle und jede Hunde mit Knippeln, nach dem vorgeschrieben Maaße der Länge und Dicke versehen, oder welches noch besser ist, an den Ketten in jedem Hofe geleget werden, sich auch ferner niemand unterfange, einen Hund nach der Stadt zu bringen, oder zu gewärtigen, daß solcher durch des Scharfrichters Leute sogleich eingefangen, der Eigenthümer aber noch überdies nachdrücklich werde gestrafet werden, wannenhero Ihr auf die Contravenienten sorgfältig zu invigiliren habet. Sind ꝛc.

P. M. In der Stadt Breslau ist dieses Gesetz durch ein gedrucktes Avertissement bekannt gemacht worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXXXX (10 Pdx) XII.87

Digitized by Google